

ECHT

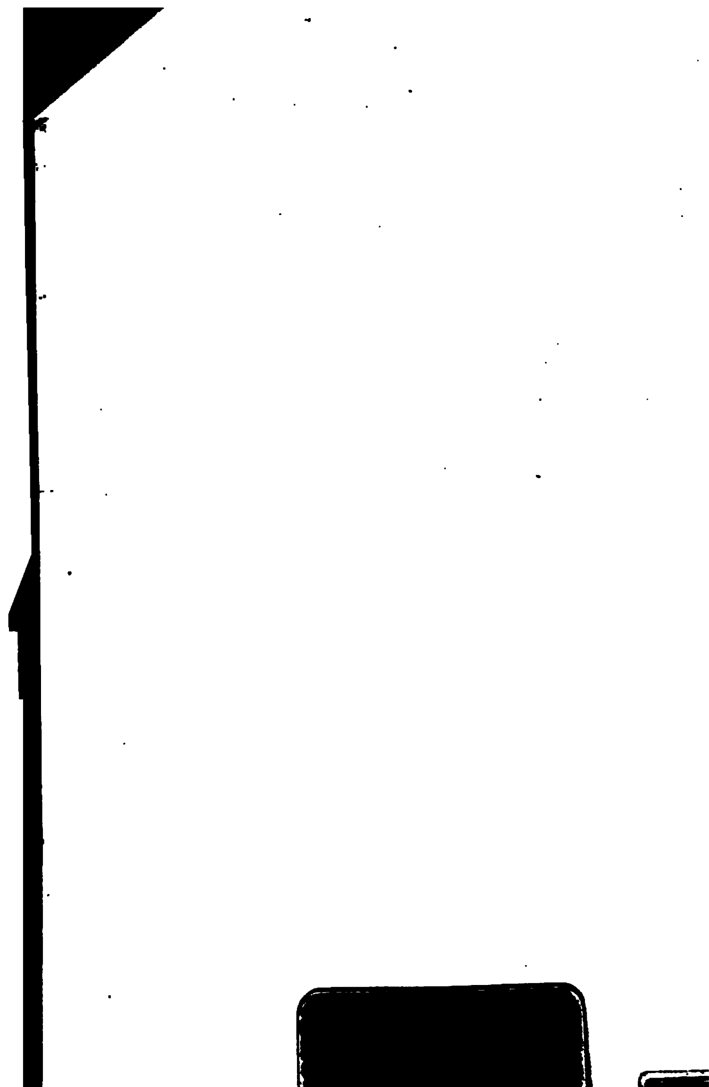
Rundschau für den deutschen Juristenstand.

Gratis-Beilage

1908.

Jahrbuch des Strafrechts und Strafprozesses II.

Hannover
Helwingsche Verlagsbuchhandlung



Jahrbuch

des

Strafrechts und Strafprozesses.

Herausgegeben

von

Dr. Hs. Th. Soergel und Landrichter **Krause.**

II. Jahrgang.

Rechtsprechung 1907.



Hannover 1908.

Helwingsche Verlagsbuchhandlung.

Druck der Göhmannschen Buchdruckerei, Hannover.

Vorwort.

Der vorliegende zweite Jahrgang unseres Jahrbuchs hat eine ganz erhebliche Erweiterung erfahren. Er bringt die gesamte strafrechtliche Rechtsprechung des Jahres 1907 nicht nur zu sämtlichen Reichsgesetzen, sondern auch zu sämtlichen Landesgesetzen. Aus den 13 Gesetzen des ersten Jahrganges wurden auf diese Weise 182 im zweiten, die 45 Zeitschriften bezw. Sammlungen entnommen sind.

Die Aufnahme der Rechtsprechung zu den kleineren Reichsgesetzen und zu den Landesgesetzen dürfte besonders deswegen willkommen sein, weil eine Reihe dieser Gesetze nicht kommentiert ist, oder, wo dies der Fall ist, doch nur in großen Zwischenräumen Neuauflagen der betreffenden Kommentare erscheinen. Unser alljährlich erscheinendes Jahrbuch dürfte daher die fehlende Kommentierung ersetzen bezw. die vorhandene vor dem Veralten schützen. Da ferner bekanntlich die Gesetze der einzelnen Bundesstaaten, soweit sie gleiche Materien behandeln, sich meist wörtlich aneinander anlehnen, bilden die Entscheidungen zu korrespondierenden Landesgesetzen gewissermaßen eine gemeinsame Erläuterungsquelle.

Vielleicht dürfen wir auch an dieser Stelle nochmals die Bitte aussprechen, prinzipiell wichtige landesrechtliche Entscheidungen uns in Form eines Rechtssatzes von Fall zu Fall mitzuteilen. Für den einzelnen ist dies eine kleine Mühe, die in ihrer Gesamtheit aber der Gesamtheit zugute kommen wird.

Gardone-Riviera, }
Altenburg, } im März 1908.

Die Herausgeber.

Inhaltsverzeichnis.

Kleinere Reichsgesetze.

Landesgesetze.

Baden.

Preußen.

Seite

Reuß ä. L.

Reuß j. L.

Verzeichnis und Abkürzungen der Quellen

(nach der vom 27. Deutschen Juristentage angenommenen Zitierweise).

BadRpr. = Badische Rechtspraxis.
Bankarchiv.
BayFinanzBl. = Blätter für das Bayerische Finanzwesen.
BayObLGSt. = Sammlung von Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen.
BayZ. = Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern.
BlGenossW. = Blätter für Genossenschaftswesen.
BraunschwZ. = Zeitschrift für Rechtspflege im Herzogtum Braunschweig.
BreslauAK. = Zeitschrift der Anwaltskammer Breslau.
DJZ. = Deutsche Juristenzeitung.
EisenbE. = Eisenbahnrechtliche Entscheidungen und Abhandlungen (von Eger herausgegeben).
ElsLothZ. = Juristische Zeitschrift für das Reichsland Elsaß-Lothringen.
FischersZ. = Dr. Fischers Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung, zunächst für das Königreich Sachsen.
FrankfRundschau = Rundschau. Sammlung gerichtlicher Entscheidungen aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts Frankfurt a. Main.
GerS. = Der Gerichtssaal.
GerSekrZ. = Zeitschrift für das Deutsche Gerichtssekretariat.
GesuR. = Gesetz und Recht.
GoldschmidtsZ. = Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht. Begründet von Goldschmidt.
GoltdArch. = Archiv für Strafrecht und Strafprozeß. Begründet von Goltdammer.
HansGZ. = Hanseatische Gerichtszeitung.
HessRspr. = Hessische Rechtsprechung.

JagdrZ. = Zeitschrift für Jagdrecht, Jagdschutz und Jagdwirtschaft.
JW. = Juristische Wochenschrift.
JustizdBl. = Justizdienstliche Blätter.
KGBl. = Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts.
KGJ. = Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Kosten-, Stempel- und Strafsachen.
MarkenschuW. = Markenschutz und Wettbewerb.
MecklZ. = Mecklenburgische Zeitschrift für Rechtspflege und Rechtswissenschaft.
NaumburgAK. = Zeitung der Anwaltskammer Naumburg.
OldZ. = Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege im Großherzogtum Oldenburg.
PMZBl. = Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen.
PosMSchr. = Juristische Monatsschrift für Posen, West- und Ostpreußen und Pommern.
Recht = Das Recht. Rundschau für den Deutschen Juristenstand.
RegerE. = Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden. Herausgegeben von Reger.
RGSt. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
RheinARV. = Zeitschrift des rheinpreußischen Amtsrichtervereins.
RMG. = Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts.
SächsOLG. = Annalen des Kgl. Sächsischen Oberlandesgerichts zu Dresden.
SächsRArch. = Sächsisches Archiv für Rechtspflege.
SeuffBl. = Dr. J. A. Seufferts Blätter für Rechtsanwendung.
Standesa. = Das Standesamt.
StandesB. = Der Standesbeamte.
ThürBl. = Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt.
WürttJ. = Jahrbücher der Württembergischen Rechtspflege.
WürV. = Württembergische Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung.
ZKirchR. = Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht.

Ein Stern (*) am Schlusse einer Entscheidung bedeutet, daß dieselbe bisher noch nirgends veröffentlicht ist.

Abkürzungen für die Rechtspflegeorgane.

Der am Ende einer Entscheidung stehende Name eines Orts bedeutet, daß die Entscheidung von dem an diesem Orte befindlichen Oberlandesgericht herrührt, also z. B.: Hamburg. 18. 1. 07. = Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamburg vom 18. Januar 1907. Entscheidungen der Landgerichte und Amtsgerichte sind nicht berücksichtigt worden.

Ferner bedeutet am Ende einer Entscheidung

BayObLG. = Bayerisches Oberstes Landesgericht.
KG. = Kammergericht.
RG. = Reichsgericht.
RMG. = Reichsmilitärgericht.

Die Entscheidungen sind stets solche der Strafsenate; bei den Entscheidungen des Reichsgerichts und des Reichsmilitärgerichts ist durch Hinzufügen von römischen Ziffern resp. von FS. (= Feriensenat), Plenum angegeben, von welchem Senate die Entscheidung gefällt ist.

Die mit einem Kreuz (✚) versehenen, unter kleinen Buchstaben angeführten Notizen enthalten erst im Jahre 1907 veröffentlichte weitere Fundstellen von in Band 1 gebrachten Rechtssätzen. Es bedeutet also auf S. 36 bei § 74 StGB.: ✚ a. Höhe der Gesamtstrafe. Bd. 1 Nr. [3]) s. a. BayZ. 3, 132: Die in Band 1 des Jahrbuchs zu § 74 StGB. unter Nr. [3]) gebrachte, die Ueberschrift „Höhe der Gesamtstrafe" tragende Entscheidung ist außer an den schon in Band 1 angegebenen Stellen neuerdings auch veröffentlicht worden in Band 3 Seite 132 der Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern.

Allgemeine Rechtssätze.

---

1. [1]) Prüfung der Rechtsbeständigkeit eines Gesetzes durch das Gericht. Den Gerichten kommt die Nachprüfung der Frage, ob ein von den gesetzgebenden Faktoren in den vorgeschriebenen Formen erlassenes Gesetz sachlich mit der Verfassung im Einklang steht oder nicht, überhaupt nicht zu, da nach deutschem Staatsrecht die richterliche Gewalt nicht über der gesetzgebenden steht, sondern umgekehrt. Haben die gesetzgebenden Faktoren eine Norm erlassen, so gibt sich hierin der souveräne Wille des Staates nach jeder Richtung hin kund, so daß auch die Entscheidung der Frage, ob die Norm mit der Verfassung im Einklang steht oder nur in den Formen einer Verfassungsänderung beschlossen werden kann, lediglich bei den gesetzgebenden Faktoren selbst liegt. Hamburg. 18. 1. 07. HansGZ. 28, 73 des Beiblatts.

[2]) Die richterliche Prüfung der Rechtmäßigkeit von Polizeiverordnungen erstreckt sich nur auf die sachliche Zuständigkeit der Polizeibehörde zum Erlasse, auf die Beobachtung der vorgeschriebenen Form hierbei, namentlich bei der öffentlichen Verkündigung, nicht minder darauf, ob die Verordnung sich mit den Reichs- und Landesgesetzen sowie sonstigen allgemeinen Rechtsgrundsätzen vereine. Sie erstreckt sich aber nicht darauf zu entscheiden, ob der Erlaß der Verordnung notwendig und zweckmäßig gewesen sei. Dresden. 17. 5. 06. GoltdArch. 54, 88.

[3]) Prüfung der Gültigkeit eines Gesetzes. Den Gerichten steht die Befugnis zu, vom Staatsministerium in Landespolizeiangelegenheiten (in Oldenburg) erlassene allgemeine Vorschriften auf ihre Gültigkeit hin zu prüfen. Oldenburg. 21. 5. 06. OldZ. 33. 237.

2. [1]) Unbestimmtheit des Strafgesetzes. Für den Inhalt der Strafbestimmungen der Polizeibehörden gelten die nämlichen Grundsätze wie für Strafgesetze. Die strafrechtliche Norm und die Strafdrohung muß mit den gewählten Worten zweifelsfrei ausgesprochen sein; der Tatbestand der strafbaren Handlung muß sich mit hinlänglicher Sicherheit erkennen lassen, bestimmt und gemeinverständlich sein; auf unsichere und dehnbare Normen eine Strafbestimmung zu gründen, ist ausgeschlossen. Eine den dargelegten Anforderungen nicht entsprechende Norm ist ungültig. Dresden. 11. 10. 06. SächsRArch. 2, 282. FischersZ. 32, 299.

[2]) Bestimmte Strafe. Ein Strafgesetz, welches keine bestimmte Strafe androht, ist nicht rechtsgültig. Rostock. 26. 10. 06. MecklZ. 25, 113.

3. Nichthandhabung von Strafgesetzen. Die pflichtwidrige, jahrelange Unterlassung der Handhabung eines Gesetzes kann nicht zur Aufhebung desselben durch Nichtanwendung führen. Dresden. 31. 5. 06. SächsRArch. 2, 45.

4. Auslegung von Strafgesetzen. Strafrechtliche Tatbestände kann nach der Norm des § 2 StGB. nur das Gesetz aufstellen. Ist aber vom Gesetz ein strafrechtlicher Tatbestand aufgestellt, so ist seine Tragweite und sein Geltungsbereich durch die Auslegung festzustellen. Dabei darf aus § 2 StGB. nicht gefolgert werden, daß ein strafrechtliches Gesetz in seinen Begriffen nur dasjenige Gebiet von Lebensvorgängen umspanne, das innerhalb des Vorstellungskreises seiner Urheber gelegen habe. Wenn daher z. B. ein Gesetz von Fahrrädern spricht, so fallen darunter, falls sich nicht aus der Vorschrift selbst ergibt, daß es nur Fahrräder einer bestimmten technischen Konstruktion treffen will, auch solche Fahrräder (z. B. Motorräder), die erst nach Erlaß des Gesetzes in den Verkehr eintreten. Jena. 3. 1. 07. ThürBl. 54, 44.

5. Falsche Belehrung über eine Handlung. Eine irrtümliche Belehrung durch einen Beamten kann immer nur für den subjektiven Tatbestand, nicht aber für die objektive Seite einer strafbaren Handlung von Bedeutung sein. BayObLG. 5. 3. 07. BayZ. 3, 260.

6. [1]) Eventualvorsatz muß ebenso wie direkter Vorsatz die Richtung auf ein konkretes Geschehnis haben. Auch Eventualvorsatz kann deshalb nur dann als gegeben angesehen werden, wenn festgestellt wird, daß der Täter gerade die zur Aburteilung stehende Tat, wenn auch nicht in allen Einzelheiten ihres Verlaufs, aber doch ihrem Wesen nach sich als möglich

vorgestellt und sie auch für den Fall, daß sie den vorgestellten Erfolg habe, gewollt hat. **RG.** 13. 11. 06. DJZ. 12, 299. JW. 36, 418.

[2]) Eventualdolus. Auch der dolus eventualis erfordert, daß der durch die Handlung des Täters herbeigeführte Erfolg auf dessen Willen beruhe. Der Eventualdolus setzt zwar nicht voraus, daß der Täter den Erfolg seiner Handlung direkt beabsichtigt hat, wohl aber, daß der Täter sich der Möglichkeit des Eintritts desselben von vornherein bewußt ist, trotzdem sich jedoch von der Ausführung seiner Handlung deshalb nicht abhalten läßt, weil er mit diesem als möglich erkannten Erfolg für den Fall des Eintritts im voraus einverstanden ist, denselben also von vornherein billigt und in seinen Willen aufnimmt (RMG. 3, 296). RMG. I, 21. 12. 05. RMG. 9, 213.

7. Polizeiverordnung. Ist in einem Gesetz bestimmt, daß vor Erlaß einer Polizeiverordnung bestimmte Organe oder Behörden, z. B. die Berufsgenossenschaften, gutachtlich zu hören sind, so muß bei Richtigkeit der Verordnung im Eingange derselben angegeben sein, daß dies geschehen ist. KG. 17. 5. 06. Recht 11, 202.

Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch.

---

2. [1]) Bedeutung der Vorschrift Verjährung. § 2 hat die Bedeutung, daß darnach die einleitenden Bestimmungen und der allgemeine Teil des StGB., also auch die Vorschriften über die Verjährung und die sie betreffenden Unterbrechungshandlungen auf die Landesgesetze, die eine vom StGB. nicht betroffene Materie zum Gegenstande haben, nur insoweit Anwendung leiden, als diese nicht besondere, von den allgemeinen Grundsätzen abweichende Vorschriften aufstellen, die auch dem Landesrecht gegenüber eine Ausnahme bilden. Dresden. 2. 8. 06. SächsRArch. 2, 309.

[2]) Neuerlaß. Allgemeiner Teil des StGB. Besondere Vorschriften der im Abs. 2 gedachten Art können auch neu erlassen werden. Die Landesgesetzgebung ist befugt, bezüglich derjenigen strafrechtlichen Grundsätze, welche im allgemeinen Teil des StGB. enthalten sind, Bestimmungen zu treffen, welche von jenen allgemeinen Bestimmungen abweichen. Es gilt dies nicht nur für die besonders im § 2 angegebenen Materien, sondern für alle, für welche im StGB. selbst nichts bestimmt ist oder welche sonst durch besonderes Reichsgesetz nicht geregelt sind. Darmstadt. 3. 5. 07. HessRspr. 8, 82.

[3]) Polizeilicher Zwang zur Benutzung eines Abdeckereiinstituts. Eine Polizeiverordnung, die unter Einbeziehung der Fäkalienabfuhr und Abdeckerei in den Kreis der Gemeindeverwaltungsangelegenheiten bei Strafe anordnet, daß die Kadaver und Kadaverteile an eine vom Rate bestimmte private Anstalt verabfolgt werden müssen und die

Einzelheiten dieser Verabfolgung regelt, jede andere Art der Beseitigung der Kadaver verbietet, eine Anzeigepflicht der Eigentümer gegenüber der Anstalt anordnet und unter Festsetzung der Art und Weise das Abholen und den Transport regelt, steht nicht mit §§ 1, 7—10 GO. und §§ 9, 24 des Fleischbeschaugesetzes vom 3. 6. 1900 im Widerspruch; denn ein privatrechtlicher Anspruch des Anstaltsinhabers gegen die Einwohner wird diesem dadurch nicht gewährt. Rostock. 17. 11. 06. GoltdArch. 54, 104. MecklZ. 25, 109.

[4]) Beseitigung der Hausabfälle durch eine Gemeindeabfuhranstalt. In Preußen darf durch eine Polizeiverordnung im Interesse der Gesundheit gemäß § 6f des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 oder der VO. über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. 9. 1867 bestimmt werden, daß die Gemeindeangehörigen ihre Hausabfälle durch eine Gemeindeabfuhranstalt abfahren lassen müssen. KG. 25. 2. 07. FrankfRundsch. 41, 13.

[5]) Geheimmittelankündigung. Die Zulässigkeit landesrechtlicher Verbote der Anpreisung von Geheimmitteln ist anzuerkennen. Jena. 8. 11. 06. ThürBl. 54, 60.

[6]) Milchverkaufsordnung. Milch unter vorgeschriebenem Fettgehalt. Ein Milchhändler, der entgegen einer polizeilichen Verordnung Milch mit weniger als 3 % Fettgehalt als Vollmilch in Verkehr bringt, kann nur dann auf Grund einer dies unter Strafe stellenden Polizeiverordnung bestraft werden, wenn er schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) handelte. Die Landesgesetzgebung ist nicht berechtigt, in dieser Hinsicht ein Formaldelikt zu schaffen, welches strafbar ist, ohne daß ein subjektives Verschulden erfordert wird. Denn die in Frage stehende Vorschrift ist in § 5 Nr. 2 des Nahrungsmittelgesetzes vorgesehen. Solche Vorschriften müssen sich aber im Strafrahmen des § 8 des Nahrungsmittelgesetzes halten und dürfen nur Fälle schuldhafter Zuwiderhandlung mit Strafe bedrohen, die Anwendbarkeit des § 59 StGB. also nicht ausschließen. Darmstadt. 3. 5. 07. HessRspr. 8, 82.

[7]) Pflicht zur Führung von Waffenbüchern. Eine Polizeiverordnung, durch die den Waffenhändlern die Führung eines Waffenbuchs vorgeschrieben wird, ist gültig, auch wenn sie gleichzeitig anordnet, daß dies Buch der Ortspolizeibehörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen ist. Sie steht insbesondere nicht mit den Bestimmungen der GO. und des HGB. im Widerspruch. KG. 12. 4. 06. KGJ. 32 C 59. Recht 11, 77.

[8]) Landesrechtliche Normierung von Berufspflichten Gewerbetreibender bei Ausübung des Gewerbes: BayPolStGB. Art. 143.

[9]) Verhältnis von § 33b GO. zu Art. 32 BayPolStGB. und Gültigkeit des letzteren: GO. § 33b Nr. [1]), [2]).

✚ a. Besondere Vorschriften; Losehandel. Bd. 1 Nr. [3]) s. a. RegerE. 27, 312.

✚ b. Mißbrauch geistlicher Amtsgewalt; Großherzogtum Baden. Bd. 1 Nr. [6]) s. a. ZKirchR. 17, 175. RegerE. 27, 313.

✚ c. Dänische Lieder. Bd. 1 Nr. [7]) s. a. Recht 11, 76.

✚ d. Sonntagsgottesdienstruhe. Bd. 1 Nr. [9]) s. a. Recht 11, 76.

✚ e. Gesundheitsatteste von Kellnerinnen. Bd. 1 Nr. [8]) s. a. Recht 11, 78.



Reichsstrafgesetzbuch

nebst §§ 239—244 KO.

Einleitende Bestimmungen.

(§§ 1—12.)

2. Beihilfe zu einer nicht der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Uebertretung. Art. 30 des Großh. Hess. Polizeistrafgesetzbuchs, durch welchen allgemein die Beihilfe zu allen Uebertretungen unter Strafe gestellt ist, ist durch § 2 Abs. 1 StGB. aufgehoben. KG. 1. 10. 06. KGJ. 33 C 3.

4. [1]) Handeln teils im Inlande, teils im Auslande. Eine Straftat ist da begangen, wo irgendeine zu ihrem Tatbestande gehörende Tätigkeit entwickelt ist. Wenn das ihren Tatbestand ausfüllende Handeln an verschiedenen Orten, zum Teil im Inlande, zum Teil im Auslande, sich vollzogen hat, dann ist die strafbare Handlung sowohl im Inlande als auch im Auslande begangen. **RG.** IV, 6. 11. 06. RGSt. 39. 258 (vgl. auch AbzG. § 7 Nr. [1]).) JW. 36, 416.

[2]) Nr. 3. Doppelehe nach englischem Recht. Die Doppelehe wird nach englischem Recht bestraft, ausgenommen, wenn die zweite Ehe von nichtbritischen Untertanen außerhalb Englands oder Irlands geschlossen worden ist, ferner wenn der andere Ehegatte der ersten Ehe sieben Jahre fortdauernd abwesend ist und der zurückgebliebene nicht weiß, daß der andere innerhalb dieses Zeitraums noch gelebt hat, endlich wenn die erste Ehe dem Bande nach geschieden oder für nichtig erklärt ist. Zur Verfolgbarkeit der Handlung ist der Antrag eines Verletzten nicht erforderlich. **RG.** I, 14. 2. 07. Recht 11, 390.

5. Nr. 3. Doppelehe nach englischem Recht: StGB. § 4 Nr. [2]).

Erster Teil.

Von der Bestrafung der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen im allgemeinen.

(§§ 13—79.)

1. Abschnitt.

Strafen.

(§§ 13—42.)

18. Arrest. Der gelinde Arrest steht der Haft gleich (RMG. 5, 212). RMG. II, 25. 7. 06. RMG. 10, 163.

33. Doktorat: StGB. § 360 Nr. [4]).

✚ **39.** a. Umfang der Untersagung. Bd. 1 s. a. RegerE. 27, 314.

40. [1]) Straftat im Auslande. Die Ansicht, daß auch eine ausschließlich im Auslande vorgenommene, im Inland nicht strafbare Tätigkeit die Maßregeln aus §§ 40—42 StGB. rechtfertigen könne, ist nicht zutreffend. **RG.** IV, 19. 4. 07. Recht 11, 650.

[2]) § 134 BGB. Eigentumsübergang an gekauften unzüchtigen Bildern. Die dem Käufer unzüchtiger Postkarten vom Verkäufer in Erfüllung des Kaufs übergebenen Postkarten unterliegen, sofern der Käufer nicht als Teilnehmer der dem Angeklagten zur Last gelegten Handlung anzusehen ist, nicht der Einziehung, da der letztere Eigentümer geworden ist; § 134 BGB. begründet nur die Nichtigkeit des dem Erfüllungsgeschäfte zugrunde liegenden Kausalgeschäfts, nicht auch die des Erfüllungsgeschäfts. **RG.** V, 19. 3. 07. BayZ. 3, 238. GoltdArch. 54, 303. JW. 36, 548.

[3]) Preislisten zu unzüchtigem Gebrauch bestimmter Gegenstände. Wenn der Angeklagte verurteilt worden ist, zu unzüchtigem Gebrauch bestimmte Gegenstände dem Publikum angekündigt oder angepriesen zu haben, so können die noch nicht versendeten, also zu dem Vergehen noch nicht gebrauchten Preislisten nicht eingezogen werden, wenn sie nicht zur Begehung des festgestellten Vergehens, sondern nur etwa zu seiner künftigen Fortsetzung ganz oder zum Teil bestimmt gewesen sind. **RG.** II, 10. 5. 07. Recht 11, 778.

41. [1]) Unbrauchbarmachung bei Aufreizung zum Klassenhaß durch eine Flugschrift. Staatsanwaltschaftlicher Antrag. Wenn der Angeklagte wegen einer von ihm verlegten, gedruckten und verbreiteten Flugschrift aus § 130 StGB. bestraft wird, muß auch auf die Unbrauchbarmachung aller Exemplare dieser Druckschrift, sowie der zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen nach Maßgabe des § 41 StGB. erkannt werden. Dieser Ausspruch ist von der Stellung eines hierauf bezüglichen Antrags der Staatsanwaltschaft ebenso unabhängig, wie ein ähnlicher Anspruch in den Fällen der §§ 152, 161, 295 und a. a. O. des StGB. Anders bei der Durchführung des objektiven Verfahrens. **RG.** III, 10. 12. 06. Recht 11, 138.

[2]) Straftat im Ausland: StGB. § 40 Nr. [1]).

42. Straftat im Ausland: StGB. § 40 Nr. [1]).

2. Abschnitt.

Versuch.

(§§ 43—46.)

43. [1]) Versuch. Vorbereitungshandlung. Furtum usus an einem Schlüssel zur Ausführung eines beabsichtigten Diebstahls. Hat der des Diebstahls Angeklagte eine Hose weggenommen, nicht um sie oder aus ihr etwas zu stehlen, sondern nur, um einen zum Zwecke des demnächstigen Begehens eines Diebstahls benötigten Schlüssel ohne die Absicht, den Schlüssel sich rechtswidrig zuzueignen, daraus zu entnehmen, so liegt nicht Versuch des Diebstahls, sondern nur eine straflose Vorbereitungshandlung vor. RMG. II, 27. 10. 06. RMG. 10, 253.

[2]) Handerheben als Diebstahlsversuch. Wenn der Angeklagte in der Absicht rechtswidriger Zueignung seine Hand nach der Mitte eines mit Holz beladenen Wagens erhoben hat, um ein dort liegendes Stück Holz zu ergreifen und wegzunehmen, so ist darin der Anfang der Ausführung eines Diebstahls zu erblicken. **RG.** II, 18. 10. 07. Recht 11, 1414.

[3]) Betrugsversuch durch Zeugenbenennung im Zivilprozeß: StGB. § 263 Nr. [29]).

[4]) Anpreisungen beim Verkaufe als Vorbereitungshandlungen zum Betruge: StGB. § 263 Nr. [26]).

[5]) Versuch der Selbstverstümmelung: MStGB. § 81.

✚ a. Irrtum über das Alter im Falle des § 176 [3] StGB. Bd. 1 Nr. [2]) s. a. JW. 36, 401.

46. Nr 1. Rücktritt des Diebes, der nichts Stehlenswertes findet. Wenn jemand einen Diebstahl zu begehen versucht, aber nichts wegnimmt, weil er nichts vorfindet, „was ihm als Diebstahlsobjekt begehrenswert erscheint“, so kann er nicht ohne weiteres wegen Versuchs des Diebstahls bestraft werden. Vielmehr bedarf es einer näheren Erwägung und Erörterung, ob es deshalb nicht zur Vollendung des Diebstahls gekommen ist, weil er überhaupt keine zur Wegnahme geeigneten Gegenstände vorfand, oder weil er die von ihm tatsächlich vorgefundenen Sachen sich nicht aneignen wollte. Im letzten Falle läge ein freiwilliges Aufgeben der Absicht zu stehlen vor. **RG.** V, 15. 2. 07. Recht 11, 391. JustizdBl. 2, 28.

✚ a. Nr. 1. Untaugliches Objekt, Rücktrittsgrund: Schmerzen. Bd. 1 Nr. [6]) s. a. SeuffBl. 72, 249.

3. Abschnitt.

Teilnahme.

(§§ 47—50.)

47. [1]) Mittäter ist, wer in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken die Ausführung der Tat derart vornimmt, daß er die Tätigkeit des andern als eigene will. Es ist dabei nicht nötig, daß jeder Täter alle Tatbestandsmerkmale verwirklicht, sondern nur, daß er in irgendeiner Weise bei der Tat mitgewirkt hat. KG. 14. 5. 06. KGJ. 32 C 30.

[2]) Begriff Mittäterschaft. Maß der Tätigkeit. Für den Begriff der Mittäterschaft ist Voraussetzung, daß jeder der mehreren die Tat als seine eigene wollte und sich an der Ausführung der Tat in irgendeiner Weise tätig beteiligt hat. Es ist nicht erforderlich, daß der Mittäter bei der Ausführung der Haupthandlung selbst mitgewirkt hat; es genügt vielmehr, wenn er irgendwelche Tätigkeit entwickelt hat, welche auf die Ausführung der Tat abzielte, sie vorbereitete, förderte oder unterstützte. Die Tätigkeit des Mittäters braucht insbesondere nicht die Realisierung eines Tatbestandsmerkmals zum Inhalt und Gegenstande zu haben, es ist vielmehr jede Art und jedes Maß von Tätigkeit ausreichend, welche bestimmt war, die strafbare Handlung als seine eigene zu verwirklichen. Haben daher zwei Angeklagte vereinbart, zwei gemeinsam gehende Personen zu ermorden, und sich dahin verständigt, daß jeder von ihnen eine der beiden Personen überfallen und töten sollte, so haben beide den auf die gemeinschaftliche Ausführung der Tötung

jener beiden Personen gerichteten Vorsatz. Jeder will also die Tat des andern als seine eigene. Und bei der planentsprechenden Ausführung der Tat unterstützt jeder Täter die Handlung des andern dadurch, daß er selbst die eine der Personen überfällt und dadurch abhält, der von dem andern überfallenen Person zu Hilfe zu kommen. RMG. I, 17. 5. 06. RMG. 10, 86.

[3]) Vorbereitende Tätigkeit. Wenn der eine Teilnehmer in der Absicht, zur Ausführung der Tat beizutragen, eine die Straftat auch nur vorbereitende Tätigkeit ausgeführt und die Umstände, unter denen die Tat vor sich gehen sollte und gegangen ist, gekannt hat, ist schon Mittäterschaft gegeben. BayObLG. 21. 2. 07. SeuffBl. 72, 449. BayObLGSt. 7, 233.

[4]) Beihilfe, Anstiftung, Mittäterschaft zur Tat eines Unzurechnungsfähigen. Eine strafbare Beihilfe zu der strafrechtlich nicht vorhandenen Tat eines nach § 51 StGB. Unzurechnungsfähigen ist nicht denkbar, weil das Tun des letzteren für das Strafrecht auf derselben Linie steht wie das Tun irgendeines andern vernunftlosen Geschöpfs, eine rechtlich strafbare Beihilfe aber nur zu einer rechtlich ebenfalls erheblichen Handlung möglich ist, daß sie dagegen, wo eine solche fehlt, wegen ihrer unselbständigen, akzessorischen Natur als Beihilfe auch dann nicht geahndet werden kann, wenn dem das Tun des Geisteskranken Unterstützenden dessen Zustand bekannt war (RGSt. 11, 56; 21, 14). Wohl aber kann der letztere den Geisteskranken als Werkzeug zur Ausführung der eigenen Tat benutzen, wenn er den Zustand des Geisteskranken kennt. Ist ihm dagegen dieser Zustand nicht bekannt, so ist es möglich, daß auch von Urheberschaft bei ihm nicht gesprochen werden darf, weil er weder die Haupttat selbst ausführt, noch mit dem Vorsatze handelt, sie als seine Tat zu begehen, sondern nur die Tat eines andern fördern will. Die gleichen Grundsätze sind auch anzuwenden, wenn Anstiftung zu der „Tat" eines Unzurechnungsfähigen oder Mittäterschaft in Frage steht. Eine in Mittäterschaft mit einem Geisteskranken begangene strafbare Handlung gibt es nicht. **RG.** V, 7. 12. 06. RGSt. 40, 21.

[5]) Mittäter bei schwerer Körperverletzung. Ein Mittäter kann nur dann für eine der im § 224 StGB. bezeichneten Folgen einer durch einen andern Beteiligten verübten Körperverletzung verantwortlich gemacht werden, wenn er dessen Tat in derjenigen objektiven Beschaffenheit, vermöge deren sie eine der fraglichen Folgen herbeigeführt hat, gekannt und als die seinige gewollt hat. **RG.** V, 5. 3. 07. Recht 11, 523.

[6]) Voraussetzung. Mittäterschaft bei Jagdvergehen. Der Begriff der Mittäterschaft setzt einmal in subjektiver Beziehung eine Mitwirkung in der Absicht voraus, eine Tat als eigene zu unterstützen und zur Vollendung zu bringen, und erfordert in objektiver Richtung andererseits nicht ein Mitwirken bei Ausführung eines jeden zur Vollendung erforderlichen Tätigkeitsaktes, sondern lediglich irgendeine materielle Tätigkeit bei Vornahme des Delikts, die zu seiner Ausführung als eine mitwirkende anzusehen ist. Beim Jagdvergehen kann daher jede Handlung, die ein Aufsuchen, Verfolgen oder Stellen des Wildes zwecks dessen Aneignung darstellt, die Mittäterschaft begründen. Daß nur ein Teilnehmer eine Flinte geführt und geschossen hat, hindert die Feststellung der Mittäterschaft anderer nicht. **RG.** III, 8. 10. 06. SeuffBl. 72, 247.

[7]) Mitanwesenheit. Die zur Mittäterschaft erforderliche Mitwirkung zu einem Jagdvergehen kann schon in der die Begehung der Tat des andern fördernden Mitanwesenheit des Angeklagten gefunden werden, wenn er selbst auch kein Gewehr hat, sofern er nur die Tat des andern nicht als eine fremde, sondern als seine eigene mit zur Vollendung bringen will. **RG.** III, 30. 5. 07. JagdrZ. 1, 280.

[8]) Mittäterschaft bei Unterschlagung: StGB. § 246 Nr. [1]).

[9]) Mittäterschaft beim Vergehen gegen § 288 StGB.: StGB. § 288 Nr. [1]).

[10]) Mittäterschaft beim Jagdvergehen: StGB. § 292 Nr. [1]).

[11]) Gemeinschaftlicher unbefugter Schankbetrieb: GO. § 147 Nr. [2]).

48. [1]) Voraussetzung der Anstiftung. Aufforderung. Nicht beabsichtigter Erfolg. Der Begriff der Anstiftung setzt voraus, daß der Anstifter den andern nicht nur zu der von ihm demnächst begangenen strafbaren Handlung bestimmen will, sondern er muß diesen Erfolg auch durch das von ihm gewählte Mittel herbeiführen wollen. Und gerade dieses Mittel muß den andern zur Begehung der Tat bestimmt haben. Die Aufforderung zu einem bestimmten Handeln ist ein Mittel im Sinne von § 48 StGB. Für einen von dem Anstifter nicht beabsichtigten Erfolg, welcher gleichzeitig durch die Ausführung der betreffenden strafbaren Handlung verursacht ist, zu welcher er den andern vorsätzlich bestimmt hat, haftet der Anstifter auch dann, wenn dieser Erfolg dem Täter ohne Rücksicht auf Fahrlässigkeit zuzurechnen ist. RMG. II, 19. 9. 06. RMG. 10, 222.

[2]) Der Dolus des Anstifters muß sich auf Verübung der strafbaren Handlung des Angestifteten ihrem ganzen

Umfange nach erstrecken, namentlich auch hinsichtlich der subjektiven Momente und der zum Tatbestand erforderlichen Absicht (RGSt. 4, 368; 20, 12). **RG.** III, 15. 4. 07. SeuffBl. 72, 657.

[3]) Ursächlicher Zusammenhang mit der Tat. Die strafbare Anstiftung erfordert ursächlichen Zusammenhang zwischen der anstiftenden vorsätzlichen Tätigkeit und der Entschließung des Angestifteten zur Begehung seiner Straftat. RMG. II, 28. 10. 05. RMG. 9, 141.

[4]) Fahrlässige Handlung. Eine nach § 48 StGB. strafbare Anstiftung ist nur bei dem vorsätzlichen Delikt möglich und bei fahrlässig verübten strafbaren Handlungen schon begriffsmäßig ausgeschlossen. Stuttgart. 29. 12. 06. WürttJ. 19, 207.

[5]) Anstifter eines Unzurechnungsfähigen: StGB. § 47 Nr. [4]).

[6]) Anstiftung zum Diebstahl und Hehlerei; Konkurrenz: StGB. § 259 Nr. [1]).

49. [1]) Mittelbarer Täter. Oktroi. Rollfuhrmann. Der Absender einer dem Oktroi unterliegenden Ware, der sich eines Rollfuhrmanns zur Abfuhr der Ware bedient, ist mittelbarer Täter einer Oktroihinterziehung, wenn der Rollfuhrmann nicht weiß, ob Sendung und Frachtbrief übereinstimmen, und nicht in der Lage ist, sich von der Richtigkeit der Angaben in dem letzteren zu überzeugen. Sofern durch absichtlich falsche Deklaration des Absenders getäuscht, der Rollfuhrmann falsch deklariert, kommt der Absender als Täter in Betracht. Colmar. 17. 10. 05. ElsLothZ. 32, 439.

[2]) Gehilfe eines Unzurechnungsfähigen: StGB. § 47 Nr. [4]).

[3]) Rechtsanwalt. Mittelbare Beleidigung: StGB. § 185 Nr. [9]).

[4]) Beihilfe zur Jagdausübung vor der Tat: StGB. § 292 Nr. [2]).

[5]) Mittelbarer Täter bei Uebertretungen gegen Gassenordnungen: StGB. § 366 Nr. [8]).

49a. [1]) Auffordernder Gehilfe einer straflosen Haupttäterin (§ 218 StGB.). Das Urteil (GoltdArch. Bd. 53 S. 175), wonach derjenige, der selbst als Gehilfe zur Ausführung des Verbrechens im Sinne des § 218 Abs. 1 StGB. mitgewirkt hat und deshalb der Strafe verfällt, nicht noch wegen Werbens eines Teilnehmers an diesem Verbrechen aus § 49a StGB. bestraft werden kann, steht der Bestrafung aus § 49a in einem Falle nicht entgegen, wo eine Bestrafung des Angeklagten wegen Beihilfe zum Versuche des gedachten Verbrechens deshalb nicht erfolgen konnte, weil die Haupttäterin aus subjektiven Gründen freigesprochen wurde. **RG.** IV, 1. 11. 07. Recht 11, 1478.

[2]) Arzt als Abtreiber gegen Honorar. Wird ein Arzt mündlich zur Abtreibung einer Leibesfrucht aufgefordert

und wird ihm dabei ausdrücklich oder stillschweigend dasjenige Honorar für seine Tätigkeit versprochen, das er für die Handlung, falls sie berechtigt gewesen wäre, hätte fordern können, so ist er zur Begehung des Verbrechens des § 219 StGB. unter Gewährung von Vorteilen aufgefordert. Ein und derselbe Vorteil kann sowohl das Entgelt im Sinne des § 219 StGB., wie auch den Vorteil im Sinne des § 49a StGB. bilden. **RG.** I, 4. 7. 07. Recht 11, 1083.

4. Abschnitt.

Gründe, welche die Strafe ausschließen oder mildern.

(§§ 51—72.)

51. [1]) Einen Schuldausschließungsgrund, nicht einen Strafausschließungsgrund bildet § 51 StGB. RMG. II, 19. 9. 06. RMG. 10, 221.

[2]) Bewußtlosigkeit nicht völliges Schwinden des Bewußtseins. Die Bestimmung in § 51 StGB. verlangt nicht einen Zustand von Bewußtlosigkeit, der jede freie Willensbestimmung ausschlösse, sondern nur so viel, daß in Beziehung auf die konkrete Handlung das Bewußtsein von ihrem Charakter im allgemeinen und von ihrer Wirkung auf das Rechtsgut eines andern, sowie vom Schutze dieses Rechtsgutes gefehlt hat; der Ausdruck „Bewußtlosigkeit" ist nicht im gewöhnlichen Sprachgebrauch, als ein Zustand von völligem Schwinden des Bewußtseins der Außenwelt und von einer Einstellung der Tätigkeit der Sinne aufzufassen, sondern als ein solcher Zustand, in dem, ungeachtet der nicht beeinträchtigten physischen Fähigkeit äußeren Handelns, das Selbstbewußtsein in der temporären Sinnesaufregung so weit untergegangen ist, daß dem Gerichte die Erkenntnis des Inhalts und Wesens vorgenommener Handlungen, sei es überhaupt, sei es in einer bestimmten Richtung, mangelt. **RG.** V, 21. 6. 07. Recht 11, 995. DJZ. 12, 1260.

[3]) Anstifter, Gehilfe, Mittäter eines Unzurechnungsfähigen: StGB. § 47 Nr. [4]).

52. Drohung mit späterem Uebel. Der Strafausschließungsgrund des § 52 StGB. liegt nicht vor, wenn der Täter unter dem Einflusse einer Drohung mit einem erst später möglicherweise eintretenden Uebel steht. Wird ihm Zeit gelassen, sich zu entschließen, ob er sich durch das ihm für spätere Zeit angedrohte Uebel bestimmen lassen will, so ist die Drohung keine gegenwärtige mehr. KG. 3. 12. 06. DJZ. 12, 429.

53. [1]) P u t a t i v n o t w e h r gewährt dem Täter Straflosigkeit sowohl, wenn er infolge tatsächlichen Irrtums der Ansicht war, die von ihm vorgenommene Handlung sei durch Notwehr geboten, als auch dann, wenn er der irrigen Ansicht war, die von ihm gewählte Art der Verteidigung sei zur Abwehr des Angriffs erforderlich. Ueberschreitet bei irrtümlicher Annahme eines rechtswidrigen Angriffs der Täter die Grenzen der nach der angenommenen Sachlage objektiv erforderlichen Verteidigung nicht auf Grund eines die Art der Verteidigung betreffenden tatsächlichen Irrtums, sondern infolge Bestürzung, Furcht oder Schrecken, so ist Straflosigkeit vom Gesetze nicht vorgesehen. § 53 Abs. 3 StGB. greift nur im Falle wirklicher Notwehr Platz. RMG. II, 12. 12. 06. RMG. 10, 282.

[2]) I r r t u m ü b e r N o t w e n d i g k e i t d e r A r t d e r V e r t e i d i g u n g. Ist der Angeklagte im Falle wirklicher Notwehr ohne Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Verteidigung hinausgegangen, so schließt doch seine auf tatsächlichem Irrtum beruhende Annahme, daß die von ihm gewählte Art der Verteidigung erforderlich sei, um den Angriff abzuwenden, den Vorsatz aus. **RG.** V, 1. 10. 07. Recht 11, 1338.

[3]) A r t u n d M a ß d e r V e r t e i d i g u n g. I r r t u m. Für die Frage, welche Art und welches Maß der Verteidigung zur Abwehr eines Angriffs erforderlich ist, ist nur die objektive Sachlage, wenn auch unter Berücksichtigung der Persönlichkeiten des Angreifers und Angegriffenen, nicht aber die subjektive Auffassung des Angegriffenen entscheidend. Der letzteren kommt nur insoweit rechtliche Bedeutung zu, als der Täter in Furcht, Bestürzung oder Schrecken oder gar infolge tatsächlichen Irrtums über das Maß der objektiv erforderlichen Verteidigung hinausgegangen ist. RMG. II, 17. 1. 06. RMG. 9, 237.

[4]) F l u c h t s t a t t A b w e h r. Dem Angegriffenen darf Flucht und Rückzug nur dann angesonnen werden, wenn sie nach den sozialen Anschauungen unter den vorliegenden Umständen nicht als schimpflich oder unehrenhaft erachtet werden (RGSt. 16, 69. RGRspr. 9, 471. GoltdArch. 46, 31; 48, 304). **RG.** I, 21. 1. 07. JW. 36, 548.

[5]) G e g e n a n g r i f f. Ist ein Angriff des in der Notwehr Handelnden erforderlich, um dem Angriffe des andern zu begegnen und der Erneuerung desselben vorzubeugen, so fällt dieser unter den Schutz des § 53 StGB. **RG.** IV, 18. 1. 07. JW. 36, 548. SächsRArch. 2, 567.

[6]) § 8 5 9 BGB. S e l b s t h i l f e. Die Bestimmung des 859 Abs. 2 BGB., wonach der Besitzer eine ihm mittels ver-

botener Eigenmacht weggenommene Sache dem auf frischer Tat verfolgten Täter „mit Gewalt“ wieder abnehmen darf, erweitert nicht die dem Angegriffenen zustehenden Befugnisse über die Grenzen des § 53 StGB. hinaus in der Weise, daß der Besitzer jedes Mittel, welches dazu dient, die Sache wieder abzunehmen, ergreifen darf. **RG.** I, 19. 11. 06. DJZ. 12, 360.

[7]) Schlag nicht zur Angriffsabwendung, sondern zur Züchtigung im Notwehrstande. Der Wille des im Notwehrstande Befindlichen muß auf die Ausübung des Notwehrrechts, also darauf gerichtet sein, den rechtswidrigen Angriff abzuwenden. Daraus, daß jemand sich im Stande der Notwehr befindet, folgt noch nicht, daß seine gegen den Angreifer gerichtete Tätigkeit nun auch in der Absicht, das Notwehrrecht auszuüben, vorgenommen wird. Ein Gegenschlag, der in der Absicht, Wiedervergeltung für einen empfangenen Schlag zu üben oder den Angreifer wegen des Angriffs zu züchtigen, geführt wird, ist nicht in der Notwehr geschehen. RMG. II, 10. 2. 06. RMG. 9, 278.

[8]) Beendeter Angriff. Ist der Angriff vorüber und eine Wiederholung resp. Fortsetzung desselben als ausgeschlossen anzusehen, so ist ein Notwehrzustand nicht mehr gegeben. **RG.** III, 16. 5. 07. SeuffBl. 72, 942.

[9]) Maß der Verteidigung. Ueberschreitung der Notwehr durch Bedrohung mit Totschlag. Ob eine gewählte Verteidigung zur Abwehr eines Angriffs erforderlich ist, ist nach der besonderen Gestaltung des Falles, insbesondere nach der Stärke des Angriffs und des Umfanges des etwa möglichen Schadens, zu beurteilen. Die subjektive Auffassung des von dem Angriffe Bedrohten entscheidet nicht. Die Beantwortung der Frage, welche Art der Abwehr erforderlich ist, liegt im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiete. Bedrohung mit Totschlagen gegenüber Kindern, die sich anschicken, über ein frisch gepflügtes Feld zu gehen, durch den eine Hacke tragenden Besitzer kann eine strafbare Ueberschreitung der Notwehr gegenüber dem Betreten des Feldes sein, wenn ein einfaches Verbot, höchstens dazu noch eine leichte Drohung genügen würde. Dresden. 2. 8. 06. SächsRArch. 2, 165.

[10]) Möglichkeit der Notwehr. Beweisergebnis für Notwehr. Der Einwand des Angeklagten, in Notwehr gehandelt zu haben, kann nicht durch die Erklärung beseitigt werden, es sei nicht erwiesen, daß der Verletzte den Angeklagten zuerst angegriffen, und daß dieser sich jenem gegenüber in Notwehr befunden habe. Läßt sich nach dem Ergebnisse

der Beweisaufnahme die Möglichkeit eines Angriffs des Verletzten gegen den Angeklagten nicht verneinen, so ist damit auch die Möglichkeit gegeben, daß der Angeklagte einem solchen Angriffe gegenüber vom Rechte der Notwehr Gebrauch machte. **RG.** II, 23. 4. 07. Recht 11, 650.

11) Feststellung bei Exzeß. Eine positive Feststellung darüber, ob der vom Angeklagten vorgeschützte rechtswidrige Angriff tatsächlich erfolgt sei, ist dann nicht notwendig, wenn das Gericht annimmt, daß ein derartiger Angriff, auch wenn er tatsächlich erfolgt oder vom Angeklagten irrtümlicherweise als erfolgt angenommen worden wäre, keinenfalls die gewählte Art der Verteidigung erforderlich machte. RMG. II, 17. 1. 06. RMG. 9, 237.

56. 1) Erkennen der Strafbarkeit. § 56 StGB. fordert nicht mehr, als daß der Angeklagte nach dem Maße seiner Einsicht imstande gewesen ist, die Strafbarkeit gerade der von ihm begangenen Tat zu erkennen, legt aber kein Gewicht darauf, ob er tatsächlich bei Begehung der Tat die Strafbarkeit erkannt, noch weniger, ob er das Strafgesetz selbst gekannt hat. **RG.** III, 27. 5. 07. SeuffBl. 72, 886.

2) Vor und nach dem 18. Jahre fortgesetzte Handlung. Wenn auch Handlungen, die der Täter vor vollendetem 18. Lebensjahre ohne die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht vorgenommen hatte, mit später begangenen Handlungen zu einer fortgesetzten Handlung zusammengefaßt werden, so kann das nicht die Folge haben, daß die nach Vollendung des 18. Lebensjahres liegenden Handlungen, für die der Strafausschließungsgrund des § 56 StGB. nicht zutrifft, straflos bleiben. **RG.** III, 18. 2. 07. Recht 11, 391. SeuffBl. 72, 486.

59. 1) Formaldelikte. Steuergesetz. Handelt es sich um ein bloßes Formaldelikt, welches weder ein bewußt rechtswidriges, noch ein schuldhaft fahrlässiges Handeln voraussetzt (z. B. bei Steuergesetzen), so ist § 59 StGB. überhaupt nicht anwendbar. Rostock. 22. 3. 07. MecklZ. 25, 306.

2) Irrtum über Existenz und Inhalt des Strafgesetzes. Gründet sich der Mangel des Bewußtseins der Widerrechtlichkeit und der Strafbarkeit der Handlung auf einen Irrtum über die Existenz und den Inhalt des Strafgesetzes, so schützt dieser Irrtum den Täter nicht vor Strafe. KG. 25. 5 06. GoltdArch. 54, 311.

3) Außerkrafttreten des Strafgesetzes. Die Behauptung des Täters, er habe angenommen, eine Polizei-

verordnung, auf Grund deren er in Strafe genommen werden soll, sei durch Nichtanwendung außer Kraft getreten, stellt sich, sofern die Verordnung noch besteht, als unbeachtlicher Irrtum über das Strafrecht dar. Dresden. 21. 6. 06. SächsOLG. 28, 5. SächsRArch. 2, 140.

[4]) Blankettgesetz. Die zur Ausfüllung eines Blankettgesetzes (z. B. § 365 StGB.) erlassenen Gebote (einer Polizeistunde) gehören zu den Bestandteilen der im Blankettgesetze (§ 365 StGB.) aufgestellten Strafnorm. Irrtum über ihren Inhalt macht niemanden straffrei. Jena. 11. 2. 07. ThürBl. 54, 121.

[5]) Präjudizien. Die Berufung darauf, daß nach vorangegangenen andern gerichtlichen Urteilen die Handlungsweise des Täters hier nicht strafbar erklärt worden sei und er sich daher zu seinem Tun für berechtigt gehalten habe, ist Geltendmachung eines für die Schuldfrage belanglosen Irrtums. Stuttgart. 29. 1. 06. WürttJ. 19, 188.

[6]) Irrige Belehrung über Strafgesetze durch Sachverständige und durch die zuständige Behörde. Irrige Belehrung über Strafgesetze durch Sachkundige beseitigt die Strafbarkeit nicht. Jedoch ist der Täter für einen Irrtum über das Strafgesetz nicht verantwortlich, wenn er im Falle einer, einer Behörde gegenüber vorzunehmenden Handlung, deren Unterlassung ein künftiges Tun des Täters strafbar macht, von dieser zuständigen Behörde selbst dahin belehrt wird, daß die Vornahme jener Handlung nicht erforderlich sei. So ist der Bauherr nicht strafbar, der ohne baupolizeiliche Genehmigung einen Bau aufführen läßt, nachdem ihm auf seine Anfrage von der zur Erteilung der baupolizeilichen Genehmigung zuständigen Behörde mitgeteilt worden ist, in seinem Falle sei die Bauerlaubnis nicht notwendig. Darmstadt. 31. 1. 07. HessRspr. 8, 26.

[7]) Ein Irrtum über Sinn und Tragweite eines verwaltungs- und staatsrechtlichen Einverleibungsaktes und der dazu erlassenen lokalen Gesetze ist ein außerhalb des Rahmens der eigentlichen Strafnorm liegender Irrtum und einem tatsächlichen Irrtum gleichzuachten. Dresden. 1. 11. 06. SächsRArch. 2, 356. SächsOLG. 28, 311.

[8]) Rechtsunkenntnis. Uebungsmunitionsvorschrift. Der Unkenntnis von dem Vorhandensein von Tatumständen, welche zum gesetzlichen Tatbestand einer strafbaren Handlung gehören oder die Strafbarkeit erhöhen, ist die Unkenntnis von Rechtssätzen gleichzuachten, welche nicht

dem Strafrechte, sondern andern Rechtsgebieten angehören. Unter diese dem Gebiete des Strafrechts nicht angehörigen Rechtsnormen fallen auch die Bestimmungen der Uebungsmunitionsvorschrift. RMG. I, 5. 7. 06. RMG. 10, 144.

[9]) Anwendbarkeit des § 59 auf Milchverkaufsverordnungen: EGStGB. § 2 Nr. [6]).

[10]) Mangel des Bewußtseins, daß eine beleidigende Aeußerung auf einen Dritten Bezug habe: StGB. § 185 Nr. [3]).

[11]) Irrtum über berechtigte Interessen: StGB. § 193 Nr.[7]).

[12]) Irrtum des Kassabuchführers über seine Befugnis zur Abänderung der Einträge: StGB. § 267 Nr. [14]).

[13]) Irrtum eines Heilkundigen über Notwendigkeit der Genehmigung des Vaters zur Vornahme einer Operation am Kinde: StGB. § 223 Nr. [1]).

[14]) Irrtum über den Charakter eines Spiels als Glücksspiel: StGB. § 285 Nr. [3]).

[15]) Mangel des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit im Falle des § 367 Nr. 3 StGB.: StGB. § 367 Nr. [1]).

[16]) Nichtkenntnis gewerbepolizeilicher Vorschriften seitens eines Gewerbetreibenden: GO. § 148 Nr. [3]).

[17]) Irrtum über Gebrauch und Bedeutung eines Warenzeichens: WZG. § 14 Nr. [3]).

[18]) Gebrauch eines Warenzeichens wegen Anspruchs auf Löschung: WZG. § 14.

[19]) Kenntnis von Existenz und Inhalt eines bundesstaatlichen Wandergewerbesteuergesetzes: AltenbWandergewerbeSteuerG. § 7 Nr. [1]).

[20]) Bewußtsein der Widerrechtlichkeit im Falle von § 30 ElsLothFeldPolG.: ElsLothFeldPolG. § 30.

[21]) Irrtum über Steuerpflicht im Falle von § 66 PrEinkommenStG.: PrEinkommenStG. § 66 Nr. [1]).

30. [1]) Vorläufige Festnahme. Die vor Erlaß des Haftbefehls geschehene Freiheitsentziehung infolge vorläufiger Festnahme auf Grund von §§ 180, 291 MStGO. ist auch als Untersuchungshaft anzusehen. RMG. I, 10. 5. 06. RMG. 10, 80.

[2]) Anrechnung nach relativer Rechtskraft. Die vom Angeklagten nach dem Verzichte auf Rechtsmittel gemäß § 458 Abs. 2 MStGO. erlittene Untersuchungshaft ist ganz anzurechnen und deshalb der Verfügung des erkennenden Gerichts entzogen. RMG. I, 10. 5. 06. RMG. 10, 80.

[3]) Nichtanrechnung wegen Erfolglosigkeit der Berufung. Hat das Rechtsmittel des in Untersuchungs-

haft genommenen Angeklagten keinen Erfolg, so hat er die Verlängerung der Untersuchungshaft selbst verschuldet, und ist es deshalb nicht zu beanstanden, wenn das Gericht mit Rücksicht hierauf die Anrechnung ablehnt. RMG. I, 29. 3. 06. RMG. 10, 47.

4) Revision. Die Entscheidung über die Frage, betreffend die Anrechnung der Untersuchungshaft auf die erkannte Strafe, ist nur dann mit der Revision anfechtbar, wenn sie auf einem Rechtsirrtum beruht. RMG. I, 29. 3. 06. RMG. 10, 47.

61. 1) Anzeige. Bedingter Antrag. Mangelnder Antragswille. Wenn jemand der Staatsanwaltschaft Anzeige von Handlungen eines andern macht, die möglicherweise unter § 288 StGB. fallen können, und um nähere Untersuchung bittet, und sodann, zu Protokoll vernommen, erklärt, für den Fall, daß er geschädigt sei, stelle er Strafantrag, der Schaden lasse sich erst nach Erledigung einer schwebenden Zwangsversteigerung feststellen, so ist in diesen Erklärungen ein Strafantrag nicht zu finden, denn sie ergeben, daß es dem Anzeigenden für jetzt nicht um Bestrafung des Angezeigten, sondern nur um Wahrung seiner Vermögensinteressen zu tun ist, und die Anzeige bei der Staatsanwaltschaft mit Bitte um Untersuchung ist nicht notwendig als Antrag auf Strafverfolgung anzusehen, dessen Zurücknahme durch die spätere Erklärung wirkungslos sein würde. **RG.** III, 18. 11. 07. Recht 11, 1546.

2) Abweichende Qualifikation der Tat. Wird Strafantrag gegen eine Person wegen einer bestimmten Tat auf Grund eines bestimmten Strafgesetzes gestellt, so reicht dieser Antrag, wenn der Antragsteller damit den Willen zu erkennen gibt, daß die Straftat ohne Rücksicht auf ihre rechtliche Qualifikation verfolgt werde, auch aus, die Tat aus einem andern rechtlichen Gesichtspunkte (§ 185 StGB. anstatt § 182 StGB.) zu verfolgen. **RG.** III, 29. 10. 06. SeuffBl. 72, 346.

3) Beschwerde gegen den die Strafverfolgung ablehnenden Beschluß kein Antrag. Schon dann liegt inhaltlich ein zur Strafverfolgung geeigneter Antrag vor, wenn der Antragsteller nur zum Ausdruck bringt, daß er wegen einer bestimmten Handlung Strafverfolgung verlange, und es ist rechtlich unerheblich, ob er das Delikt gemäß der strafrechtlichen Bestimmungen richtig bezeichnet. Ist aber vom Verletzten zunächst Strafverfolgung wegen einer Notzucht begehrt und er gleichzeitig mit der Ablehnung der öffentlichen Klage darauf hingewiesen worden, Privatklage wegen Beleidigung zu erheben, so gibt er, wenn er gegen den ablehnenden Bescheid

Beschwerde erhebt und darauf besteht, daß die Strafverfolgung wegen Notzucht geschehe, zu erkennen, daß er eine Verfolgung wegen Beleidigung nicht wollte. Diese Beschwerde enthält nicht etwa nur eine irrtümliche rechtliche Bezeichnung der Straftat, sondern sie lehnt eine Verfolgung wegen Beleidigung geradezu ab, ist also nicht als Strafantrag wegen Beleidigung anzusehen. Frankfurt. 8. 4. 07. FrankfRundsch. 41, 101.

[4]) Strafantrag gegen eine Firma. Die Stellung des Strafantrags gegen eine Firma ist, selbst wenn sie nicht im Handelsregister eingetragen ist, zum mindesten dann zulässig, wenn der Antrag gegen die Personen gerichtet sein soll, welche im Betriebe des mit der Firma bezeichneten Geschäfts die den Gegenstand des Strafantrags bildenden Handlungen (unlauteren Wettbewerb) begangen haben. Eine namentliche Bezeichnung der Inhaber ist nicht erforderlich. **RG.** I, 15. 5. 07. DJZ. 12, 1148.

[5]) Strafantrag einer Firma. Ist in einer Angelegenheit, die die Rechte einer Handelsfirma betrifft, der Strafantrag von der Firma gestellt und mit deren Zeichnung unterschrieben, so kann ohne weiteres vermutet werden, daß die Unterzeichnung von dem dazu berechtigten Inhaber der Firma bewirkt worden, der Antrag also von diesem gestellt ist. Dresden. 4. 10. 06. SächsOLG. 28, 126.

[6]) Berechtigter Dritter. An Stelle des eigentlich Verletzten ist auch eine dritte Person im eigenen Namen strafantragsberechtigt, wenn ihr vom Verletzten die Wahrnehmung der durch das Antragsdelikt verletzten Interessen übertragen ist. Sie kann den Antrag aus eigenem Recht stellen, weil sie selbst infolge der Uebertragung der Interessen als der Verletzte erscheint. Dresden. 10. 1. 07. SächsOLG. 28, 483.

[7]) Antrag durch Prokuristen. Ist anzunehmen, daß in einem Falle, in dem formell eine Firma, tatsächlich aber deren Geschäftsführer beleidigt worden ist, die Unterzeichnung der den Rechtsanwalt des Privatklägers zur Stellung des Strafantrags und Erhebung der Privatklage ermächtigenden Vollmacht vom Prokuristen der Firma nur mit Vorwissen und Willen des Privatklägers bewirkt worden ist, so liegt ein ordnungsmäßiger Strafantrag vor. Dresden. 18. 10. 06. SächsRArch. 2, 398.

[8]) Juristische Personen. Mehrere Geschäftsführer einer G. m. b. H. Eine nichtphysische Person wird bei der Stellung des Strafantrags von der nach dem Bürgerlichen Rechte hierfür zuständigen Person vertreten. Sind hiernach zur Abgabe von Willenserklärungen nur eine Mehrzahl von Personen gemeinschaftlich berufen, z. B. im Falle von § 35 Abs. 2 GmbHG., so kann der Antrag auch nur von

diesen gemeinsam gültig gestellt werden. Die Antragsfrist beginnt aber zu laufen von dem Augenblick an, wo auch nur einer der Vertreter Kenntnis von der Tat erhält. BayObLG. 10. 1. 07. SeuffBl. 72, 402. BayObLGSt. 7, 177.

[9]) Antrag durch Vertreter. Der Strafantrag kann auch in fremdem Namen durch einen Beauftragten des Strafantragsberechtigten gestellt werden. Die Beauftragung kann mündlich erfolgen (RGSt. 3, 425. RGRspr. 2, 625); der Auftrag kann sogar stillschweigend erteilt werden (RGRspr. 1, 162). Auch braucht das Auftragsverhältnis nicht notwendig aus dem Strafantrag hervorzugehen (RGRspr. 2, 625). Dresden. 10. 1. 07. SächsOLG. 28,483. SächsRArch. 2,477.

[10]) Behörde. Dem Staate, einer Korporation, einer Stiftung gehörige Sachen. Die Befugnis zur Stellung des Strafantrages wegen Beschädigung einer dem Staate, einer Korporation, einer Stiftung gehörigen Sache steht nicht mit Notwendigkeit ausschließlich derjenigen Behörde zu, zu deren Zuständigkeit die Verfügung über die Rechte des Eigentümers an der Sache gehört. Die Nichtstellung eines Strafantrages mindert die Rechte des Eigentümers an der Sache nicht. Die Stellung von Strafanträgen gehört zu den Maßregeln, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung der Sache erforderlich sein können. Sie muß daher, unbeschadet der zur rechtlichen Verfügung über die Sache zuständigen Behörde, derjenigen Behörde zustehen, welcher, sei es auch unter Aufsicht einer höheren Behörde, die Verwaltung des Geschäftszweiges zusteht, dem die Sache zu dienen bestimmt ist. **RG.** II, 21. 6. 07. Recht 11, 995. JW. 36, 549.

[11]) Strafantrag des Stadtverordnetenvorstehers bei Beleidigung einzelner Stadtverordneter. Wenn eine Aeußerung nicht die Stadtverordnetenversammlung als solche, sondern nur einzelne ihrer Mitglieder beleidigt, der Strafantrag aber von dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung als solchen auf Grund eines Beschlusses der Versammlung gestellt worden ist, so genügt dieser Antrag nicht. Die Mitteilung des Beschlusses an die Staatsanwaltschaft steht auch einer auf Herbeiführung der Strafverfolgung gerichteten Erklärung der Mehrheit der beleidigten Stadtverordneten nicht gleich. **RG.** I, 30. 5. 07. Recht 11, 842. JW. 36, 548.

[12]) § 370 Nr. 5 StGB. Antragsrecht der Eisenbahnverwaltung in Preußen. Welche Dienststelle für die Eisenbahnverwaltung Strafantrag (wegen Uebertretung gegen § 370 Nr. 5 StGB.) zu stellen hat, entscheidet sich in Preußen gegenwärtig nach der Verwaltungsordnung für die Preußischen

Staatseisenbahnen vom 17. Mai 1902. Danach vertreten nur die Eisenbahndirektionen innerhalb ihres Geschäftsbereichs die staatliche Verwaltung, nicht auch die Betriebs-, Maschinen-, Verkehrs- und Werkstätten-Inspektionen oder gar Beamte der Güterabfertigungsstelle. **RG.** II, 22. 11. 07. Recht 11, 1546.

[13]) Fristberechnung. Letzter Tag ein Sonntag. Mit dem Tage der Kenntniserlangung beginnt die Antragsfrist und mit dem Anfange des dieselbe Zahl tragenden Tages des vierten Monats endigt sie. Wenn der letzte Tag der Frist ein Sonntag ist und deshalb keine Möglichkeit zur Einreichung des Strafantrags an diesem Tage besteht, ist doch diese tatsächliche Verkürzung der Frist vom Gesetze gewollt und in der rechtlichen Natur der Ausschlußfrist begründet. Dresden. 21. 6. 06. SächsRArch. 2, 141. NaumburgAK. 1907, 33. JustizdBl. 2, 152.

[14]) Prüfung der Rechtzeitigkeit in der Revisionsinstanz. Die Feststellung des ersten Richters, daß der Verletzte binnen drei Monaten nach Kenntnis von der Handlung und der Person des Täters Strafantrag gestellt habe, ist nicht wie diejenige des Tatbestands der in Frage stehenden strafbaren Handlung als mittels der Revision unangreifbar zu erachten, vielmehr untersteht die Frage, ob der Strafantrag rechtzeitig und rechtsförmlich gestellt ist, der freien Prüfung des Revisionsrichters. **RG.** V, 24. 9. 07. Recht 11, 1338.

[15]) Revision. Der Strafantrag ist bei Antragsdelikten die prozessuale Voraussetzung der Strafverfolgung; seine Gültigkeit und Rechtzeitigkeit ist in jeder Lage des Verfahrens, also auch in der Revisionsinstanz selbständig nach Lage der Akten zu prüfen, und es ist über ihn von dem Revisionsrichter nach freiem Ermessen und ohne Gebundenheit an tatsächliche Feststellungen der Vorinstanz zu entscheiden. Stuttgart. 18. 2. 07.*

[16]) Beginn der Antragsfrist im Falle des § 288 StGB. Bei dem Vergehen des § 288 StGB. genügt nicht die Kenntnis des Gläubigers von der Veräußerung, um die dreimonatige Strafantragsfrist in Lauf zu setzen, sondern es muß die Kenntnis von der Absicht des Schuldners, die Befriedigung des Gläubigers, von dem eine Zwangsvollstreckung droht, zu vereiteln, hinzukommen. **RG.** I, 14. 10. 07. Recht 11, 1478.

[17]) Nachholung des Antrags in der Revisionsinstanz. Ein erst nach Erlaß des Berufungsurteils gestellter Strafantrag kann in der Revisionsinstanz nicht mehr berücksichtigt werden. RMG. I, 20. 11. 05. RMG. 9, 160.

[18]) Kenntnis — Wissenschaft, nicht Verdacht. Unter Kenntnis im Sinne des § 61 StGB. kann gemäß

dem allgemeinen Sprachgebrauch nur eine auf überzeugenden Quellen beruhende Wissenschaft, nicht schon ein mehr oder weniger dringender Verdacht oder eine bloße einem Gefühl entstammende Vermutung verstanden werden (vgl. RGSt. Bd. 10 S. 141, Bd. 27 S. 35). **RG.** I, 31. 1. 07. Recht 11, 391.

[19]) Möglichkeit der Kenntniserlangung über den Täter. Die bloße Möglichkeit, sich die Kenntnis von der Person des Täters durch nähere Erkundigungen auf Grund einer erhaltenen Mitteilung zu verschaffen, ist der tatsächlich erlangten Kenntnis nicht gleichzuachten. **RG.** IV, 11. 10. 07. Recht 11, 1338.

[20]) Beweis über Vorhandensein des Antrags. Die Mittel und Wege, wodurch das erkennende Gericht sich bei Antragsdelikten von dem Vorhandensein eines rechtswirksamen Antrags überzeugt, fallen nicht unter den Gesichtspunkt einer Beweiserhebung im Sinne der StPO. und unterliegen nicht deren formalen Vorschriften über das bei der Beweiserhebung über die Schuldfrage zu beobachtende Verfahren, namentlich nicht dem § 249 StPO. **RG.** III, 16. 9. 07. Recht 11, 1215.

[21]) Strafantrag bei Beleidigung der Geschworenen oder des Schwurgerichts: StGB. § 196 Nr. [5]).

✚ a. Eisenbahnverwaltung. Bd. 1 Nr. [4]) s. a. EisenbE. 23, 182.

63. [1]) Kommittent und Kommissionär. Beteiligt im Sinne des § 63 StGB. ist, wenn ein Vergehen gegen § 14 WZG. in Frage steht, neben dem feilhaltenden Kommissionär auch der Kommittent; denn letzterer hat es auf denselben gesetzwidrigen Erfolg wie ersterer abgesehen. **RG.** V, 26. 10. 06. GoltdArch. 54, 74.

[2]) Beleidigung. Die üble Nachrede ist mit der Kundgebung der ehrkränkenden Aeußerung vollbracht. Diejenigen, welche hinterher gleiche oder entsprechende Aeußerungen Dritten gegenüber tun, begehen eine selbständige Beleidigung. RMG. I, 29. 6. 05. RMG. 9, 52.

65. [1]) Pfleger. Der an Stelle des Vormundes, der sich weigert, Strafantrag für sein Mündel zu stellen, zur Stellung des Strafantrags ad hoc bestellte Pfleger ist zur Stellung des Strafantrags legitimiert, wenn auch die Befugnisse des Vormunds durch diese Bestellung im übrigen in keiner Weise berührt werden. **RG.** 7. 2. 07. SeuffBl. 72, 486.

[2]) Inhalt und Form des Antrags des gesetzlichen Vertreters. Der gesetzliche Vertreter eines noch

nicht 18 Jahre alten Minderjährigen hat nur das Recht, als gesetzlicher Vertreter seines Sohnes, nicht aber im eigenen Namen Strafantrag zu stellen (RGSt. 22, 256; 24, 427). Es muß dies bei der Stellung des Antrags bestimmt und unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht werden. BayObLG. 8. 10. 03. GerSekrZ. 18, 104.

³) Eigenes Antragsrecht des Vaters. Das eigene Recht des Vaters, neben seinem beleidigten minderjährigen Kinde selbständig Strafantrag zu stellen, ist durch §§ 65, 195 StGB. nicht beseitigt. Dresden. 12. 7. 06. SächsRArch. 2, 114.

66. Idealkonkurrenz. Stehen mehrere in Frage kommende Gesetzesbestimmungen zueinander im Verhältnisse der Idealkonkurrenz, so steht die Verjährung der Strafverfolgung der einen ideell konkurrierenden Straftat, auch wenn darauf eine höhere Strafe steht, der Bestrafung wegen der andern nicht verjährten nicht entgegen. **RG.** III, 3. 1. 07. RGSt. 39, 353.

✚ a. Verfehlungen gegen Zollkartellausführungsgesetz. Bd. 1 s. a. GoltdArch. 54, 82.

67. ¹) Verjährungsbeginn bei nach §§ 240 Nr. 3 und 4 KO. strafbaren Bankerotts: KO. § 240 Nr. ⁴).

²) Verjährungsbeginn in Bausachen bei der Uebertretung des § 367 Nr. 15 StGB.: StGB. § 367 Nr. ¹⁹).

³) Beginn der Verjährung im Falle von § 33 RMilG.: RMilG. § 33.

✚ Bay. Ges. 2. II. 1898 Grundentlastung betr. § 19 ². Bd. 1 Nr. ²) s. a. RegerE. 27, 143.

68. ¹) Richterliche Handlung. Zustellung. Strafbefehl, Strafverfügung, Strafbescheid. Eine richterliche Verfügung (Entscheidung) unterbricht die Verjährung mit ihrer Erlassung. Erlassen (ergangen) ist eine richterliche Entscheidung (Anordnung), wenn sie mündlich bekannt zu geben ist, mit der Verkündigung, andernfalls mit ihrer schriftlichen Abfassung. Entscheidend ist in Ansehung einer solchen das Datum der vom Richter niedergeschriebenen Verfügung (Entscheidung), nicht aber der Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe (Zustellung) an den Beschuldigten; letztere setzt die erfolgte Erlassung voraus. Ein Strafbefehl, eine Strafverfügung und ein Strafbescheid unterbrechen sonach die Verjährung mit ihrer Erlassung, nicht erst mit ihrer Zustellung. Diese eingetretene Wirkung wird nicht dadurch wieder beseitigt, daß der Strafbescheid etc. außer Kraft tritt und als nicht erlassen gelten soll. BayObLG. 26. 3. 07. BayObLGSt. 7, 276.

[2]) Verwaltungsstrafverfahren. Allgemein gehaltenes Ersuchen ordentlicher Gerichte. Hat eine Verwaltungsbehörde in einem bei ihr anhängigen Strafverfahren wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle ganz allgemein an das Amtsgericht das Ersuchen gerichtet, zwecks Unterbrechung der Verjährung eine richterliche Handlung gegen den Beschuldigten vorzunehmen, so unterbricht das daraufhin vom Amtsgericht an eine Polizeibehörde gerichtete Ersuchen, den Beschuldigten zur Sache zu vernehmen, die Verjährung. BayObLG. 28. 2. 07. BayObLGSt. 7, 244.

[3]) Richterliche Handlung. Terminseinziehung. Nicht nur die eigentlichen Verfolgungshandlungen, sondern auch alle gesetzlich vorgeschriebenen, die Hauptverhandlung vorbereitenden richterlichen Handlungen sind richterliche Handlungen im Sinne von § 68 StGB., insbesondere also jede richterliche Verfügung, die die Ermöglichung der Anberaumung einer anderweiten Hauptverhandlung bezweckt, nicht dagegen eine Terminsaufhebungsverfügung, die nicht zugleich die Absicht der weiteren Verfolgung der Sache erkennen läßt. BayObLG. 18. 12. 06. SeuffBl. 72, 260.

[4]) Verfahren nach § 361 StPO. Die Hinweisung des Gerichtsschreibers durch den Richter darauf, daß er nach Ablauf der Frist zur Rechtfertigung der Berufung gemäß § 361 StPO. zu verfahren habe, ist keine wegen der begangenen Tat gegen den Täter gerichtete Handlung. KG. 28. 2. 07. DJZ. 12, 541.

[5]) Trennung verbundener Sachen. Nach Trennung mehrerer bisher verbundener Sachen wird durch richterliche Handlungen wegen des einen abgetrennten Straffalles die Verjährung hinsichtlich der andern nicht dadurch unterbrochen, daß deren weitere Verhandlung aus Zweckmäßigkeitsgründen bis zur Erledigung des ersten Falles ausgesetzt worden ist. **RG.** III, 25. 3. 07. RGSt. 40, 88.

69. [1]) Einfluß der Wiedereinsetzung auf die Verjährung. Erlangt der rechtskräftig Verurteilte bezüglich der Versäumung der Frist zur Einlegung der Berufung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, so darf das Berufungsgericht nicht aus dem Grunde, daß die Strafverfolgung in der Zwischenzeit seit Rechtskraft des Urteils verjährt sei, freisprechen. Denn durch die Rechtskraft des ersten Urteils war die Strafverfolgung beendet gewesen und konnte, solange die Rechtskraft bestand, überhaupt nicht mehr verjähren. Der Umstand,

daß das früher rechtskräftig gewesene Urteil infolge des die Wiedereinsetzung gegen die Versäumnis anordnenden Beschlusses seine Rechtskraft verloren hat, ist für die Verjährung nur insoweit von Bedeutung, als nach dem Beschlusse die Verjährung der Strafverfolgung aufs neue zu laufen begann. KG. 13. 5. 07. DJZ. 12, 1029.

[2]) Steuerhinterziehung. In einem Strafverfahren wegen Zuwiderhandlung gegen ein Steuergesetz, wonach die vorgesehenen Strafen unter Zugrundelegung der festgesetzten Jahressteuer zu bemessen sind, ruht die Verjährung bis zur rechtskräftigen Festsetzung dieser Steuern durch die Steuerbehörden nach § 69 Abs. 1 Satz 2 StGB. BayObLG. 21. 6. 06. BayOLGSt. 7, 39.

✚ Mitglied des Preußischen Abgeordnetenhauses. Bd. 1 s. a. Recht 11, 76.

5. Abschnitt.

Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen.

(§§ 73—79.)

73. [1]) Urteil. Freisprechung aus einem Gesichtspunkte. Eine einheitliche Handlung, zu deren allseitiger rechtlicher Beurteilung mehrere Strafgesetze herangezogen werden müssen, ist nicht teilbar in dem Sinne, daß in Beziehung auf einen rechtlichen Gesichtspunkt eine Freisprechung und in Beziehung auf einen andern eine Verurteilung erfolgen könnte. Eine solche trotzdem ausgesprochene Freisprechung (unter Verurteilung wegen derselben Tat aus einem andern) kann daher nicht rechtskräftig werden. BayObLG. 5. 3. 07. BayZ. 3, 261; ähnlich BayObLG. 7. 2. 07. BayObLGSt. 7, 214. BayObLGSt. 7, 251.

[2]) Voraussetzung für die Annahme einer fortgesetzten Straftat ist die Feststellung, daß die Einzelhandlungen nur als unselbständige Ausführungsakte einer und derselben von dem Täter nach ihrem Gesamterfolge von vornherein ins Auge gefaßten Straftat darstellen. Wenn auch der Wille zur Tat nicht die Einzelheiten ihrer Ausführung zu umfassen braucht, ehe vom Vorhandensein des Vorsatzes, die Straftat zu begehen, zu sprechen wäre, so fordert dieser doch begrifflich die Kenntnis der konkreten Tatumstände, in denen sich die gesetzlichen Merkmale verkörpern, und deshalb muß die Tat in irgendeiner Richtung, nach Art und Zeit der Ausführung oder nach ihrem Gegenstande usw. in der Vorstellung

des Täters mit einer das Wesentliche jener Tatumstände umfassenden Bestimmtheit geplant sein. Ein nur allgemein und unbestimmt gehegter Wille, bei passender Gelegenheit eine durch die Erfordernisse des Augenblicks als erwünscht an die Hand gegebene Straftat, wenn auch von gewisser rechtlicher Gestaltung, zu begehen, reicht nicht aus. **RG.** V, 26. 2. 07. Recht 11, 465. BayZ. 3, 329.

[3]) Fortgesetzte Tat. Mehrheit der Geschädigten. Fortgesetzter Betrug gegen mehrere. Rechtsgrundsätzlich bildet die Mehrheit der eingetretenen Vermögensbeschädigungen kein Hindernis, die verschiedenen Angriffsakte des Täters dennoch als eine fortgesetzte Tat anzusehen. Um mehrere ihrer äußeren Erscheinung nach an sich selbständige Betrügereien des Täters zu einem für die rechtliche Beurteilung einheitlichen Vorgehen zusammenfassen zu können, muß der Vorsatz des Täters von vornherein auf einen einzigen Betrug gerichtet gewesen sein. Der Täter muß die Gesamtheit der von ihm gegen die verschiedenen Verletzten durch das Mittel des Betrugs begangenen Vermögensbeschädigungen im voraus in seine Vorstellung aufgenommen, diese Gesamtbeschädigung gewollt und sich nur vorbehalten haben, sie nach und nach durch zeitlich getrennte Einzelhandlungen zur Ausführung zu bringen. Der im voraus gefaßte allgemeine Entschluß, Betrügereien bestimmter Art zu begehen, reicht nicht aus. **RG.** II, 28. 5. 07. DJZ. 12, 1203; ebenso **RG.** V, 31. 5. 07. DJZ. 12, 1204.

[4]) Ne bis in idem. Fortgesetzte Tat. Damit unter Anwendung des Grundsatzes ne bis in idem eine Verurteilung abgelehnt werden darf, ist klarzulegen, daß der zur Aburteilung vorliegende Vorgang mit dem Gegenstande eines früheren Urteils identisch ist. Eine solche Identität ist allerdings auch, wenn in dem früheren Urteile ein Kollektivdelikt oder ein fortgesetztes Delikt angenommen worden ist, insoweit gegeben, als die der neuen Aburteilung unterworfenen Vorgänge in die Zeit vor der Erlassung des früheren Urteils fallen und infolgedessen wegen ihres Zusammenhangs mit der dort abgeurteilten Straftat als der rechtlichen Selbständigkeit entbehrend angesehen und ebenfalls noch zum Gegenstande der Aburteilung durch den ersterkennenden Richter hätten gemacht werden können, selbst wenn die Vorkommnisse bei der Erlassung des früheren Urteils dem Strafgerichte noch nicht bekannt gewesen sind und diesem so die Möglichkeit gefehlt hat, sie in Rechnung zu ziehen. Doch muß der ersterkennende Richter unzweideutig ausgesprochen haben, daß er hinsichtlich aller vor seiner Entscheidung erfolgten

Tätigkeitsakte ein fortgesetztes Delikt angenommen hat. BayObLG. 5. 3. 07. BayZ. 3, 260. BayObLGSt. 7, 251.

[5]) Ne bis in idem. Für die Frage der Identität einer Handlung ist ohne Belang, daß der Angeklagte durch sein Tun die Merkmale des Tatbestandes mehrerer Strafgesetze erfüllte oder zu erfüllen schien (§ 73 StGB.), somit eine Würdigung der Handlung nach mehreren strafrechtlichen Gesichtspunkten angezeigt sein mochte. Ist er von der Anklage auch nur unter Berücksichtigung eines solchen Gesichtspunktes rechtskräftig freigesprochen worden, während ein anderer unerörtert blieb, so darf er auch aus dem andern Gesichtspunkte nicht nachträglich noch zur Verantwortung gezogen werden. BayObLG. 9. 10. 06. BayObLGSt. 7, 78.

[6]) Fortgesetzte Tat durch Veröffentlichung irreführender Anpreisungen in zeitlichen Abständen. Ein fortgesetztes Delikt ist bei Veröffentlichung irreführender Anpreisungen als Handelslehrer (s. zu §§ 1 und 4 des Wettbewerbsgesetzes) auch dann anzunehmen, wenn die Veröffentlichung in kurzem zeitlichen Abstand an verschiedenen Orten, an welchen nacheinander der Geschäftsbetrieb eröffnet worden ist, geschah, wofern anzunehmen ist, daß der Täter von vornherein mit einem stetigen Ortswechsel zu rechnen hatte, so daß die Einheitlichkeit des Vorsatzes tatsächlich unterstellt werden kann. Stuttgart. 6. 9. 07.*

[7]) Schwereres Strafgesetz. Als schwereres Strafgesetz gilt dasjenige, welches die Verhängung einer dem Maße nach schwereren Strafe zuläßt (RGSt. 24, 58), wenn auch die Minimalstrafe geringer als die im konkurrierenden Gesetze vorgesehen ist. BayObLG. 10. 7. 06. BayObLGSt. 7, 54.

[8]) Härtere Strafe. Mildernde Umstände. Die Frage, welches Gesetz die schwerste Strafe im Sinne von § 73 StGB. androht, ist in dem Falle, wo die zu vergleichenden Strafgesetze oder eines derselben mildernde Umstände oder einen minder schweren Fall (MStGB.) zulassen, nicht davon abhängig, ob solche mildernde Umstände im konkreten Falle vom Gericht festgestellt sind. Maßgebend für die Beantwortung dieser Frage sind vielmehr nur die Strafdrohungen in thesi, und diese sind darauf zu vergleichen, welches von den mehreren Strafgesetzen die Verhängung der schwersten Strafe ermöglicht. Entscheidend ist also in erster Linie das höhere Strafmaximum des ordentlichen, ohne Rücksicht auf mildernde Umstände usw. gegebenen Strafrahmens, und nur, wenn die zulässige Höchststrafe in beiden Gesetzen dieselbe ist, kann das für den Fall mildernder Umstände usw. zugelassene Mindestmaß der Strafe

in Betracht gezogen werden (RGSt. 30, 284). RMG. II, 25. 7. 06. RMG. 10, 163.

[9]) Körperverletzung bei Widerstand. Ist im gegebenen Falle die Mehrheit der den Tatbestand des § 113 StGB. erfüllenden Willensakte des Täters als eine Handlung zu betrachten, weil die einzelnen Akte in objektivem Zusammenhange stehen und aus einem Vorsatze, dem, die Amtsausübung der Beamten zu hindern, hervorgegangen sind, so folgt daraus notwendig, daß auch die etwaigen Körperverletzungen, die die mehreren beteiligten Beamten infolge der Tätlichkeiten erlitten haben, durch welche die Widerstandsleistung oder der tätliche Angriff gegen sie begangen wurde, als eine Handlung angesehen werden müssen. **RG.** IV, 22. 3. 07. Recht 11, 523.

[10]) Idealkonkurrenz zwischen Fahren mit einem Motorrade und Widerstand. Wer auf einem verbotenen Wege mit seinem Motorrade fährt und dabei einen Beamten, der ihn zu hindern sucht, anfährt, macht sich der Uebertretung des verbotswidrigen Fahrens in Idealkonkurrenz (nicht Realkonkurrenz) mit einem durch tätlichen Angriff begangenen Vergehen gegen § 113 StGB. schuldig, da er durch das schnelle Fahren das Vergehen begeht und durch dieselbe Tätigkeit das Fahren auf dem verbotenen Wege fortsetzt. Rostock. 24. 11. 06. GoltdArch. 54, 103. MecklZ. 25, 94.

[11]) Idealkonkurrenz zwischen Urkundenfälschung und Verleitung zum Meineid. Hat der Angeklagte einen Antrag auf Einstellung einer Zwangsvollstreckung mit dem Namen einer nicht existierenden Person unterzeichnet und ihm eine falsche Versicherung an Eidesstatt beigelegt, zu deren Abgabe er einen andern verleitet hat, so ist, da sowohl das Verbrechen der Urkundenfälschung wie das Vergehen gegen § 160 StGB. durch die gemeinsame Vorlage bei Gericht zur Vollendung kommen, Ideal-, nicht Realkonkurrenz anzunehmen. **RG.** II, 5. 7. 07. Recht 11, 1083.

[12]) Idealkonkurrenz zwischen §§ 187 und 185 StGB. Ideale Konkurrenz zwischen §§ 187 und 185 StGB. kann nur insoweit angenommen werden, als ein in sich abgeschlossener Teil des Gedankeninhalts der einheitlichen Kundgebung den Tatbestand des § 187, ein anderer den des § 185 StGB. verwirklicht. **RG.** V, 20. 9. 07. Recht 11, 1275.

[13]) Idealkonkurrenz von Raub und Körperverletzung. Ein rechtliches Zusammentreffen von Raub und Körperverletzung ist begrifflich nicht ausgeschlossen und dann vorliegend, wenn durch eine einheitliche körperliche Tätigkeit über den Erfolg des § 249 StGB. hinaus (Gewalt gegen eine

Person) eine nach §§ 223 oder 223a StGB. strafbare körperliche Mißhandlung oder Gesundheitsbeschädigung herbeigeführt wird. **RG.**, FS., 27. 7. 07. Recht 11, 1152.

[14]) Idealkonkurrenz von §§ 242 und 274 StGB. Es ist rechtlich nicht ausgeschlossen, daß mit der gegenüber einem andern erfolgenden Wegnahme einer Urkunde in der Absicht der Unterdrückung im Sinne des § 274 Nr. 1 StGB. die Absicht verbunden ist, sich die Urkunde im Sinne des § 242 StGB. rechtswidrig zuzueignen, so daß in solchem Falle die Tatbestände der beiden Gesetzesstellen in rechtlichem Zusammentreffen gemäß § 73 StGB. vorliegen. **RG.** I, 17. 10. 07. Recht 11, 1414.

[15]) Konkurrenz von § 242 StGB. und § 26 Nr. 1 FleischbeschauG. Wie zwischen den völlig verschieden gearteten Tatbeständen des § 137 und des § 242 StGB., besteht auch zwischen dem Tatbestand des § 26 Nr. 1 des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 3. Juni 1900 und dem des § 242 StGB. eine Gesetzeskonkurrenz nicht, und beide Tatbestände können daher in Tateinheit vorliegen. **RG.** II, 29. 10. 07. Recht 11, 1478.

[16]) Idealkonkurrenz zwischen § 134 VereinszollG. und § 1 RinderpestG. Bei Idealkonkurrenz zwischen dem Vergehen gegen § 134 VereinszollG. (Kontrebande) und dem Vergehen gegen § 1 des Ges. v. 21. Mai 1878 betr. Rinderpest ist die Strafe nach dem letzteren, die höhere Strafe androhenden Gesetze zu bestimmen und daneben auf Konfiskation zu erkennen, nicht aber unter Anwendung des § 158 VereinszollG. noch auf eine nach § 134 VereinszollG. zu berechnende Geldstrafe. **RG.** IV, 22. 10. 07. Recht 11, 1414.

[17]) Realkonkurrenz statt fortgesetzter Tat. Urteil. Es ist Sache der tatsächlichen Feststellung des Instanzrichters, ob im einzelnen Falle mehrere nach Willens- und Tatseite geschiedene selbständige Handlungen anzunehmen oder ob die ganze Tätigkeit des Angeklagten als eine sowohl der äußeren Erscheinung nach zusammenhängende wie von demselben strafbaren Willen getragene einheitliche Handlung aufzufassen ist (RGSt. 9, 426). Es ist daher zulässig, auf Grund eines Eröffnungsbeschlusses, der ein fortgesetztes Verbrechen angenommen hat, eine Verurteilung wegen ebensovieler strafbarer Handlungen auszusprechen, als einzelne Tätigkeitsakte nachgewiesen sind. Wird aber einmal eine solche Trennung vorgenommen, so müssen die Folgerungen daraus gezogen und alle vorher zu einem fortgesetzten Delikt zusammengefaßten einzelnen Tätigkeiten zum Gegenstand je besonderer Entscheidungen gemacht werden. BayObLG. 20. 7. 06. BayObLGSt. 7, 61.

[18]) Verjährung bei Idealkonkurrenz: StGB. § 66.

[19]) Idealkonkurrenz zwischen §§ 185 und 189: StGB. § 185 Nr. [4]).

[20]) Verurteilung bei Idealkonkurrenz von §§ 185 und 360 Nr. 11 StGB.: StPO. § 263 Nr. [6]).

[21]) Konkurrenz zwischen §§ 241 und 367 Nr. 10 StGB.: StGB. § 241.

[22]) Fortgesetzte Urkundenfälschung: StGB. § 267 Nr. [1]).

[23]) Idealkonkurrenz von § 240 StGB. und § 153 GO.: GO. § 153 Nr. [9]), [10])

[24]) Idealkonkurrenz zwischen § 367 Nr. 15 StGB. und § 147 Nr. 2 GO.: GO. § 147 Nr. [4]).

[25]) Urteilsfassung bei Privatklage wegen Beleidigung mehrerer Personen durch eine Handlung und Verurteilung nur wegen Beleidigung einer Person: StPO. § 259.

✚ a. Betrug und Erpressung. Bd. 1 Nr. [26]) s. a. SeuffBl. 72, 345.

74. [1]) Gesamtstrafe bis 15 Jahre Gefängnis bei Minderjährigen. Die als Regel geltende Vorschrift, daß in dem Falle der Verwirkung mehrerer zeitiger Freiheitsstrafen das Maß der zu bildenden Gesamtstrafe, soweit Gefängnis in Frage kommt, 10 Jahre nicht übersteigen darf, erleidet eine Ausnahme durch die in § 57 StGB. gegebenen Strafbestimmungen. Wenn diese unter Nr. 1 Gefängnisstrafen von 3 bis 15 Jahren und unter Nr. 3 Gefängnisstrafen bis zu 7 Jahren 6 Monaten im Einzelfalle zulassen, danach das im § 16 StGB. aufgestellte Prinzip durchbrechen, so muß folgerichtig auch bei der Gesamtstrafe die Bildung einer solchen über die durch § 74 Abs. 3 StGB. im übrigen festgelegte Grenze von 10 Jahren hinaus zulässig erscheinen bis zu dem Höchstbetrage von 15 Jahren, über welchen hinaus nicht erkannt werden darf. **RG.** III, 11. 4. 07. Recht 11, 586. SeuffBl. 72, 595.

[2]) Eine Straftat Mittel der andern. Die Selbständigkeit zweier zeitlich auseinander liegender Handlungen wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die eine zum Zweck der Begehung der andern verübt wird oder die eine das Mittel zur Ermöglichung der Begehung der andern bildete (RGRspr. 8, 762). **RG.** V, 26. 2. 07. BayZ. 3, 329.

[3]) Eine Straftat als Mittel der andern. Wer nach Verübung eines Diebstahls an einem Postschein, um ihn gelegentlich für seine noch nicht bestimmten Zwecke zu verwenden, den Entschluß faßt, der Post gegenüber den Postschein zur Verübung eines Betrugs zu benutzen und den Betrug dann

ausführt, macht sich eines Diebstahls in sachlichem, nicht in rechtlichem Zusammenhange mit Betrug schuldig. BayObLG. 14. 2. 07. BayObLGSt. 7, 224.

[4]) Eine Straftat Mittel zu einer andern. Dadurch allein, daß der Angeklagte die eine von zwei zeitlich auseinander liegenden Tathandlungen, einen Diebstahl, zu dem Zwecke verübt, sich des erlangten Gegenstandes als eines Mittels zur Verübung eines nachfolgenden Vergehens (Betrugs) zu bedienen, werden die beiden Tathandlungen nicht notwendig zu einer Einheit zusammengefaßt. BayObLG. 14. 2. 07. BayObLGSt. 7, 224.

[5]) Täter Gehilfe des Hehlers etc. Allerdings ist für gewisse Fälle anerkannt worden, daß Handlungen, die zur Verwertung eines durch Diebstahl, Betrug, Erpressung u. dgl. erlangten Gegenstandes von dem Täter in Verwirklichung der beim Erwerbe der Sache bereits bekundeten Zueignungsabsicht vorgenommen werden, nicht als neues, selbständiges Vergehen unter Strafe gestellt werden können. Wenn aber die spätere Handlung von einem Dritten, also als eine von der Tat des Angeklagten völlig verschiedene, selbständige Handlung vorgenommen wird, zu der der Angeklagte nur Beihilfe geleistet hat, so kann die strafrechtliche Mitverantwortlichkeit für diese durch die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die eigene Straftat nicht ausgeschlossen werden. **RG.** I, 4. 5. 07. Recht 11, 778. GoltdArch. 54, 415.

[6]) Realkonkurrenz zwischen Anstiftung zu Diebstahl und Hehlerei. Wenn es auch grundsätzlich nicht ausgeschlossen ist, daß Anstiftung zum Diebstahl und Hehlerei an den infolge der Anstiftung gestohlenen Gegenständen im Verhältnis der Realkonkurrenz zueinander stehen können, so bedarf doch beim Zusammentreffen dieser Straftaten die Annahme der Realkonkurrenz besonders dann einer der Besonderheit des Falles entsprechenden tatsächlichen Begründung, wenn bereits bei der Anstiftung die Abnahme der gestohlenen Sachen dem Angestifteten in Aussicht gestellt worden ist. **RG.** IV, 5. 7. 07. Recht 11, 1083.

[7]) Selbständiger Vorsatz bei fortgesetzter Handlung. Wenn ein Betrugsversuch des Angeklagten gegen eine Person auf einem selbständigen Vorsatz beruht, verschieden von dem, der auf einen fortgesetzten Betrugsversuch gegen eine andere Person gerichtet war, so wird die Selbständigkeit der ersten Straftat dadurch nicht beseitigt, daß diese gleichzeitig als ein Glied in der Kette der zu dem fortgesetzten Vergehen

zusammengefaßten Einzelhandlungen zu beurteilen ist. **RG.** I, 17. 6. 07. Recht 11, 995.

[8]) Urkundenfälschung durch Aenderung des Namens des Inhabers in gestohlenem Sparkassenbuche. Wenn auch im allgemeinen in der weiteren Verfügung über eine gestohlene oder unterschlagene Sache, die nur ihre Verwertung erstrebt, eine weitere Straftat nicht erblickt werden kann, so daß z. B. ein mittels eines gestohlenen Sparkassenbuchs zum Nachteile des Bestohlenen verübter Betrug ebenso wie eine an dem Buche vorgenommene Urkundenvernichtung nicht als weitere Straftat in Betracht kommt, so gilt dies doch nicht für den Fall der Urkundenfälschung durch Aenderung des Namens des Inhabers des Buchs, da diese sich nicht, oder mindestens nicht ausschließend, gegen denselben Gegenstand, das durch den Diebstahl oder die Unterschlagung bereits geschädigte Vermögen des Dritten richtet. **RG.** III, 14. 10. 07. Recht 11, 1338.

[9]) Konkurrenz zwischen §§ 136 und 137 StGB.: StGB. § 137 Nr. [1]).

[10]) Konkurrenz von Anstiftung zum Diebstahl und Hehlerei: StGB. § 259 Nr. [1]).

[11]) Idealkonkurrenz, nicht Realkonkurrenz bei Fahren mit Motorrad und Anfahren eines dies hindernden Beamten: StGB. § 73 Nr. [10]).

✚ a. Höhe der Gesamtstrafe. Bd. 1 Nr. [3]) s. a. BayZ. 3, 132.

✚ b. Bestechung. Bd. 1 Nr. [6]) s. a. GoltdArch. 54, 293.

✚ **76.** a. Maßgebend die Einzelstrafen. Bd. 1 Nr. [1]) s. a. RegerE. 27, 144.

78. Besondere Umwandlung jeder Einzelstrafe. Die Vorschrift des § 29 Abs. 2 StGB. hat Anwendung zu finden auf die Bestimmung bezw. Begrenzung der an die Stelle der einzelnen erkannten Geldstrafen zu setzenden Freiheitsstrafe. Auf die etwaige Begrenzung der so gewonnenen und zusammenzurechnenden Freiheitsstrafen ist sodann § 78 Abs. 2 StGB. anzuwenden. Es ist daher unzulässig, ohne vorgängige Umwandlung der einzelnen Geldstrafen alsbald die Summe der mehreren Geldstrafen nur unter Berücksichtigung des § 78 Abs. 2 StGB. vorzunehmen. **RG.** V, 12. 7. 07. Recht 11, 1275.

79. [1]) Anwendung zu Ungunsten des Angeklagten. Die Vorschrift des § 79 findet nicht Anwendung, wenn dadurch die Strafzeit des Angeklagten mehr betragen würde als ohne ihre Anwendung, da ihr Zweck ist, den Angeklagten

besser zu stellen, als es sonst möglich wäre. Wenn daher ein Angeklagter am 5. 11. 1906 wegen eines am 24. 7. 1906 verübten Rückfalldiebstahls, zwei im April und drei nach dem 7. 7. 1907 verübter Rückfallbetrügereien unter Verurteilung zu vier Monaten Gefängnis wegen des Diebstahls und fünfmal je drei Monaten Gefängnis wegen der Betrügereien zu einer Gesamtstrafe von fünf Monaten Gefängnis rechtskräftig verurteilt, am 7. Juli 1906 aber gegen ihn wegen einer im Januar 1906 begangenen Bedrohung auf eine Woche Gefängnis erkannt worden ist, so ist es unzulässig, gegen ihn wegen der Bedrohung und der beiden vor dem 7. Juli (im April) begangenen Betrügereien eine Gesamtstrafe von drei Monaten einem Tage Gefängnis und wegen des Diebstahls und der drei im Juli verübten Betrügereien eine Gesamtstrafe von vier Monaten einem Tage unter Aufhebung der am 5. November 1906 erkannten Gesamtstrafe zu verhängen. BayObLG. 29. 12. 06. BayObLGSt. 7, 160.

[2]) Wiederaufnahmeverfahren. Eine Gesamtstrafe ist, wenn der Angeklagte vom Schöffengerichte verurteilt, in der Berufung von der Strafkammer aber auf Grund der Aussage eines von ihm zum Meineid angestifteten Zeugen freigesprochen ist und, nachdem er wegen Anstiftung zum Meineid verurteilt worden ist, im Wiederaufnahmeverfahren seine Verurteilung erfolgt, gegebenenfalls aus letzterer Strafe und der wegen Anstiftung zum Meineid verhängten Strafe zu bilden. BayObLG. 5. 4. 07. BayZ. 3, 240. BayObLGSt. 7, 285.

[3]) Berechnung der Strafzeit bei Verhängung einer Gesamtstrafe nach teilweiser Verbüßung einer Einzelstrafe. Geht eine Einzelstrafe nach teilweiser Verbüßung in eine Gesamtstrafe auf, so darf, da im Hinblick auf § 481 StPO. Strafurteile nicht vollstreckbar sind, bevor sie rechtskräftig geworden, der Beginn des Vollzugs der Gesamtstrafe auf einen Zeitpunkt vor dem Eintritte der Rechtskraft der die Gesamtstrafe aussprechenden Entscheidung nicht verlegt werden, und es ist der bei Verhängung der Gesamtstrafe schon vollzogene Teil jener Einzelstrafe abzurechnen und nach Tagen und Tagesbruchteilen zu berechnen. Es ist daher eine Gesamtstrafe, die durch eine am 9. Mai 1906, nachts 12 Uhr, rechtskräftig gewordene Entscheidung vom 2. Mai 1906 unter Einbeziehung einer am 15. Februar 1906, nachmittags 7 Uhr 5 Minuten, rechtskräftig gewordenen, von diesem Zeitpunkte ab verbüßten Einzelstrafe in Höhe von zwei Jahren zwei Monaten ausgesprochen worden ist, am 17. April 1908, nachmittags 7 Uhr 5 Minuten, nicht am 15. April 1908, nachmittags 7 Uhr 5 Minuten, verbüßt. BayObLG. 25. 1. 07. BayObLGSt. 7, 200.

4) Ungenaue Kenntnis von der früheren Verurteilung. Ist der Strafkammer zwar bekannt, daß der Angeklagte eine von einem inländischen Gerichte rechtskräftig erkannte Freiheitsstrafe verbüßte, ohne daß ihm die Akten in der Hauptverhandlung vorgelegen haben, so darf es, da nur unter Aussetzung der Hauptverhandlung zum Zwecke der Beiziehung letztgedachter Akten eine Gesamtstrafe gebildet werden könnte, von Festsetzung einer Gesamtstrafe absehen und deren Bildung dem Nachtragsverfahren nach § 492 StPO. vorbehalten. **RG.** V, 15. 1. 07. BayZ. 3, 131.

Zweiter Teil.

Von den einzelnen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen.

1. Abschnitt.

Hochverrat und Landesverrat.

(§§ 80—93.)

2. Abschnitt.

Beleidigung des Landesherrn.

(§§ 94—97.)

95. Feststellung des gebrauchten beleidigenden Worts. Wenn ein Zeuge die von dem Angeklagten gebrauchten Ausdrücke nicht mehr hat wiedergeben, sondern nur hat erklären können, der Angeklagte habe sich in groben Schimpfworten gegen den Kaiser vergangen, und das Gericht deshalb nur für erwiesen erachtet hat, daß die Beleidigung in groben Schimpfworten bestanden habe, so kann der Angeklagte nicht aus § 95 StGB. bestraft werden. Ob grobe Schimpfworte vorlagen und in der Tat eine Beleidigung im Sinne des § 95 StGB. darstellten, kann das Gericht nur dann beurteilen, wenn ihm wenigstens der Inhalt der gebrauchten Worte zur Kenntnis gebracht worden war. **RG.** V, 25. 10. 07. Recht 11, 1414.

97. Vorlegung des Pflichtexemplars einer Druckschrift. Das Vergehen aus § 97 StGB. ist vollendet, sobald die rechtswidrige beleidigende Kundgebung, zu deren

Strafbarkeit nur das Bewußtsein, nicht die Absicht der Beleidigung gehört, zur Kenntnis eines andern gebracht ist. Der Täter, der planmäßig vor Beginn der Verbreitung einer Druckschrift das Pflichtexemplar zur Kenntnis der Beamten der Polizeidirektion bringt, vollendet schon hiermit das Vergehen. **RG.** I, 13. 6. 07. SeuffBl. 72, 1091.

3. Abschnitt.

Beleidigung von Bundesfürsten.

(§ 98—101.)

4. Abschnitt.

Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten.

(§§ 102—104.)

5. Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte.

(§§ 105—109.)

108. [1]) Ungültiger Wahlakt. Verstöße bei der Wahlhandlung, insbesondere auch die Ungültigkeit des Wahlaktes, machen die Fälschung des Ergebnisses nicht straflos **RG.** I, 28. 1. 07. GoltdArch. 54, 292.

[2]) Wahl des Kirchenvorstandes. Die Angelegenheiten der Landeskirche des Großherzogtums Hessen, namentlich die Wahl von Kirchenvorstandsmitgliedern, sind öffentliche Angelegenheiten. **RG.** I, 28. 1. 07. GoltdArch. 54, 292.

[3]) Anwendung von § 360 Nr. 8 StGB.: Wahlfälschung durch falsche Namensangabe. Zwischen § 360 Nr. 8 und § 108 StGB. besteht Gesetzeskonkurrenz nicht. Wird die Wahlfälschung durch Angabe eines falschen Namens begangen, so ist Idealkonkurrenz gegeben. Bleibt die Wahlfälschung dabei im Stadium des straflosen Versuchs, so liegt eine Uebertretung nach § 360 Nr. 8 StGB. vor. **RG.** 10. 6. 07. JW. 36, 549.

6. Abschnitt.

Widerstand gegen die Staatsgewalt.

(§§ 110—122.)

110. [1]) Subjektive Voraussetzung. Eventualdolus. Der subjektive Tatbestand des Vergehens gegen

§ 110 StGB. erfordert nicht, daß der Täter das Gesetz, die Verordnung oder Anordnung nach ihrer gegebenen Erscheinungsform, namentlich die Stelle, von der sie ausgegangen sind, oder den Tag ihrer Erlassung kennt; es genügt seine Kenntnis davon, daß vom Gesetzgeber oder von einer Behörde Vorschriften des in Betracht kommenden Inhalts erlassen sind. Es genügt auch Eventualvorsatz des Täters, der genügend durch die Feststellung begründet wird, der Täter habe mit der Möglichkeit der Erlassung von Gesetzen, Verordnungen, Anordnungen ihm bekannten Inhalts gerechnet und die Aufforderung zum Ungehorsam auch für den von ihm als möglich unterstellten Fall gewollt (RGSt. 33, 3). Dem Irrtum des Täters darüber, ob eine Behörde zum Erlasse einer Verfügung zuständig gewesen sei, ist eine den strafrechtlichen Vorsatz beseitigende Wirkung nicht beizumessen (RGSt. 12, 6). **RG.** IV, 12. 3. 07. ZKirchR. 17, 465. RGSt. 40, 55.

[2]) Subjektiver Tatbestand. Der subjektive Tatbestand des Vergehens gegen § 110 StGB. erfordert nicht, daß der Täter das Gesetz, die Verordnung oder Anordnung nach ihrer konkreten Erscheinungsform, namentlich die Stelle, von der sie ausgegangen sind, oder den Tag ihres Erlasses kennt; es genügt seine Kenntnis davon, daß vom Gesetzgeber oder einer Behörde Vorschriften des in Betracht kommenden Inhalts erlassen worden sind. **RG.** IV, 10. 5. 07. Recht 11, 778.

[3]) Nichtveröffentlichung der Verordnung, aber Kenntnis des Täters. Für die in § 110 StGB. neben den Gesetzen und rechtsgültigen Verordnungen aufgeführten Anordnungen, welche von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffen sind, ist eine Veröffentlichung in bestimmter Form, wie solche für die Rechtsgültigkeit der Gesetze und Verordnungen im technischen Sinne Erfordernis ist, im (preußischen) Gesetze nirgends vorgeschrieben. Es genügt für den objektiven Tatbestand des Vergehens, daß die Anordnungen der gedachten Art ergangen sind, und für den subjektiven, daß der Täter ihre Existenz gekannt hat. **RG.** IV, 25. 10. 07. Recht 11, 1478.

[4]) Irrtum über eine Verordnung. Schulversäumnis. Wenn es sich um eine öffentliche Aufforderung der Zuwiderhandlung gegen ein Strafgesetz handelt, so vermag ein Irrtum des Täters, der einen zum Tatbestand jener Strafvorschrift gehörigen Rechtsbegriff betrifft, gegenüber der Anschuldigung aus § 110 StGB. nicht durchzugreifen; denn er betrifft alsdann auch den Sinn und die Tragweite dieses Strafgesetzes, welches, indem es die Aufforderung zur Begehung strafbarer Handlungen unter Strafe stellt, die einzelnen von

ihm umfaßten Deliktstatbestände in sich aufnimmt. Ein Angeklagter, der entgegen einer unentschuldigte Schulversäumnis unter Strafe stellenden Verordnung öffentlich zur Begehung von Schulversäumnissen auffordert, kann daher nicht deshalb freigesprochen werden, weil er angenommen hat, gläubige katholische Eltern seien im Interesse der rechtgläubigen Erziehung ihrer Kinder nicht verpflichtet, diese durch einen ungläubigen Lehrer unterrichten zu lassen, und ein hierauf gegründetes Fernbleiben der Kinder vom Unterricht sei keine unentschuldigte Schulversäumnis. **RG.** III, 20. 12. 06. RGSt. 39, 342. JW. 36, 399.

[5]) Aufforderung an zum Handeln schon vorher Entschlossene. Die einseitige Tätigkeit des Aufforderns ist durch § 110 StGB. unter Strafe gestellt, ohne daß es darauf ankommt, ob die Aufforderung zu einem Erfolge führt. Es steht daher rechtsgrundsätzlich der Anwendung des § 110 StGB. nicht entgegen, wenn die Aufforderung sich an solche gerichtet hat, welche schon zum Handeln im Sinne der Aufforderung entschlossen waren. **RG.** IV, 25. 10. 07. Recht 11, 1478.

[6]) Klarer Ausdruck der Anordnung. Für den Tatbestand des § 110 StGB. kann es nicht genügen, wenn das, was angeordnet wird, erst auf dem Wege einer mehr oder weniger künstlichen Schlußfolgerung als im Sinne der obrigkeitlichen Kundgebung liegend ermittelt werden muß, sondern die Kundgebung muß in einer klaren und für jedermann verständlichen Form erkennbaren Ausdruck gefunden haben. **RG.** IV, 15. 10. 07. Recht 11, 1414.

[7]) Klare Anordnung. Es muß sich um klare und verständlich zum Ausdruck gekommene obrigkeitliche Anordnungen handeln. Die Feststellung, eine Anordnung liege im Sinne einer behördlichen Verfügung, genügt zur Erfüllung des Tatbestands nicht. **RG.** IV, 21. 6. 07. JW. 36, 549.

[8]) Menschenmenge. Theaterpublikum. Versammlungsteilnehmer. Der Begriff „Menschenmenge" erfordert keine ungeordnete oder zusammengewürfelte Mehrheit. Es kann deshalb sowohl das auf die vorhandenen Plätze verteilte Publikum eines Theaters als die Arbeiterschaft einer Fabrik oder die Teilnehmer an einer politischen Versammlung eine Menschenmenge darstellen. **RG.** II, 12. 3. 07. JW. 36, 549. RGSt. 40, 76.

[9]) Aufforderung zu allgemeinem Verhalten gegen Polizei- und Militärgewalt. Wenn jemand zu einem allgemeinen und grundsätzlichen Verhalten auffordert,

durch das die Aufgeforderten den gesetzlichen Grundlagen, auf denen die Polizeigewalt und die Militärgewalt beruhen, Mißachtung erzeigen und den zum Schutze dieser Gewalten bestehenden Gesetzen grundsätzlich den Gehorsam versagen sollen, so kann nicht § 111, sondern § 110 StGB. Anwendung finden. **RG.** II, 14. 5. 07. Recht 11, 778.

[10]) Deutschsprachlicher Religionsunterricht in Posen. Die Verfügungen des preußischen Ministers für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 23. Juni 1873, des Oberpräsidenten der Provinz Posen vom 27. Oktober 1873, der Regierung zu Posen, Abteilung für Kirchen- und Schulsachen, vom 14. November 1873 und die von derselben Regierungsabteilung im einzelnen für die katholischen Schulen, z. B. in Wreschen, Miloslaw und Gostyn Ostern 1901, in Schroda und Polajewo Ostern 1906 erlassenen Verfügungen sind, soweit sie Anordnungen über die Verwendung der deutschen Sprache bei Erteilung des Religionsunterrichts in den Volksschulen der Provinz Posen treffen, als von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffene Anordnungen zu erachten. Namentlich kann nicht die Rede davon sein, daß die Zuständigkeit der katholischen Kirche oder auch nur eine Mitwirkung oder Genehmigung ihrer Organe bei Bestimmung der Unterrichtssprache für den katholischen Religionsunterricht erforderlich sei. Die durch Veröffentlichung und Verbreitung eines Zeitungsaufsatzes geschehende Aufforderung zum Ungehorsam gegen jene Verfügungen ist, wenn sich letztere auch nicht an das Publikum, sondern an die Organe der Schulverwaltung wenden, als Verfehlung gegen § 110 StGB. zu bestrafen. **RG.** IV, 12. 3. 07. ZKirchR. 17, 465. RGSt. 40, 55; ähnlich **RG.** IV, 10. 5. 07. Recht 11, 847.

[11]) Tatbestandsmerkmale. Der Richter muß feststellen, zu welchen bestimmten Handlungen oder Unterlassungen der Täter die Aufgeforderten in einer für diese erkennbaren Weise zu bestimmen suchte, inwiefern die erwarteten Handlungen oder Unterlassungen sich im Falle ihrer Begehung als Ungehorsam gegen ein Gesetz bestimmten Inhalts oder als Verletzung eines bestimmten Strafgesetzes darstellen würden und inwiefern der Täter diese bestimmten Tatbestände des Ungehorsams und der strafbaren Handlungen in sein Bewußtsein aufgenommen hatte. Die vorsätzliche Herbeiführung einer Stimmung, die zum Ungehorsam gegen Gesetze und zur Begehung strafbarer Handlungen geneigt macht, erfüllt den Tatbestand nicht. **RG.** II, 7. 12. 06. JW. 36, 398.

[12]) Geistlicher. Konkurrenz mit § 130a: StGB. § 130a.

111. [1]) Aufforderung zu konkreter Tat, zu Widerstand. Der Tatbestand des § 111 StGB. erfordert, daß auf die im § 110 bezeichnete Weise zu einer konkreten strafbaren Handlung aufgefordert worden ist. Dazu gehört zwar nicht Bezeichnung der zu begehenden Straftat nach Zeit und Ort, wohl aber eine derartig bestimmte Bezeichnung, daß im Falle der Begehung derselben deren Zusammenhang mit der Aufforderung erkannt werden kann. Bei Aufforderung zu Widerstand gegen die Staatsgewalt ist erforderlich, auf welche besondere Amtshandlungen der Polizeibeamten der Angeklagte als solche, rücksichtlich deren mit Gewalt Widerstand zu leisten sei, für andere erkennbar hingewiesen hat und hat hinweisen wollen. **RG.** IV, 18. 1. 07. RGSt. 39, 387. JW. 36, 550.

[2]) Posten einer Lazarettwache. Zugesteckte Gegenstände, insbesondere Bücher. Aus den Aufgaben der Strafvollstreckungsanstalt und des Garnisonlazaretts folgt ohne weiteres, daß dem Aufsichts- und Bewachungspersonal die Pflicht obliegt, nicht allein ein Entweichen der Gefangenen zu verhindern, sondern auch darauf zu achten, daß aus der Bewegung der Gefangenen außerhalb ihrer Zellen sich nicht Unregelmäßigkeiten für die innere Ordnung der Strafvollstreckungsanstalt und des Garnisonlazaretts ergeben. Hiernach erwächst, auch ohne besondere Wachtvorschrift, bereits aus den allgemeinen Aufgaben des Aufsichts- und Bewachungspersonals für den einen lazarettkranken Militärgefangenen bewachenden Wachtmann ganz allgemein die Pflicht, Zusteckereien an die Militärgefangenen zu verhindern, zugesteckte Sachen den Gefangenen abzunehmen, sich über deren Inhalt zu unterrichten und nach Lage der Sache das Erforderliche zu veranlassen. Als solche zugesteckte Sachen sind auch Bücher, die vom Vorstande oder Chefarzt nicht zugelassen sind, anzusehen. Es gehört daher zum militärischen Dienst des Postens einer Lazarettwache, wenn er von einem lazarettkranken Militärgefangenen, mit dessen Transport von einer Zelle zu einem Zimmer er betraut und als Posten äußerlich kenntlich ist, die Herausgabe eines zugesteckten Buchs verlangt. RMG. II, 6. 10. 06. RMG. 10, 228.

112. Anreizen bezeichnet eine indirekte Beeinflussung des Willens eines andern durch Einwirkung auf seine Sinne und Leidenschaften. **RG.** IV, 11. 6. 07. Recht 11, 842.

113. [1]) Gerichtsvollzieher. Widerstand durch Weigerung. Wenn ein Gerichtsvollzieher bei einer Amtshandlung Widerstand findet, der auch in einer bloßen

Weigerung bestehen kann, so hat er zwar nach § 759 ZPO. zunächst von einer gewaltsamen Durchsetzung der Amtshandlung abzustehen, da er zwei erwachsene Männer zuziehen muß, aber es wird ihm nicht zugemutet, daß er sich auf jeden Widerspruch von der Seite des Schuldners mangels eines Schutzes aus § 113 StGB. schleunigst zurückzuziehen hätte, um Tätlichkeiten zu entgehen. Verweilt er daher noch nach dem Widerstand in den Räumen des Schuldners, ohne seinerseits zur Gewaltanwendung zu schreiten, sei es, weil er durch Vorstellungen auf den Schuldner begütigend einwirken will, sei es, weil er das Eintreffen zweier Zeugen abwarten will, so befindet er sich nach wie vor in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes. **RG.** V, 18. 6. 07. Recht 11, 907. JW. 36, 550. JustizdBl. 2, 89. DJZ. 12, 1260.

²) Sicherheitshaft, Präventivhaft. Ein mecklenburgischer Gendarm ist berechtigt, eine Person in Sicherheits-, Präventivhaft abzuführen, wenn er nach Festnahme eines Dritten Ausschreitungen jenes andern befürchtet und annimmt, daß er dem nur durch Verhaftung desselben vorbeugen könne. Rostock. 26. 7. 06. MecklZ. 25, 96.

³) Auftrag des Vorgesetzten. Verfolgung von Privatansprüchen. Der Umstand, daß sich städtische Polizeibeamte in der Ausführung eines Dienstbefehls ihres Vorgesetzten befinden, vermag dann nicht das Erfordernis der rechtmäßigen Amtsausübung zu begründen, wenn der Auftrag die Durchführung eines nach den Vorschriften des BGB. und der ZPO. zu verfolgenden Privatrechtsanspruchs der Stadt bezweckt. **RG.** 10. 6. 07. JW. 36, 550. Recht 11, 1218.

⁴) Körperverletzung bei Widerstand: StGB. § 73 Nr. ⁹).

⁵) Idealkonkurrenz, nicht Realkonkurrenz bei Fahren mit Motorrad und Anfahren eines dies hindernden Beamten: StGB. § 73 Nr. ¹⁰).

✚ a. Mecklenburgischer Stationsjäger. Bd. 1 Nr. ⁹) s. a. JagdrZ. 1, 62.

✚ b. Begriff „Rechtmäßige Ausübung". Bd. 1 Nr. ⁷) s. a. JW. 36, 399.

✚ c. Legitimation; Irrtum. Bd. 1 Nr. ¹⁰) s. a. JagdrZ. 1, 166.

✚ d. Präventivpolizei. Bd. 1 Nr. ¹²) s. a. JW. 36, 399. RegerE. 27, 482. Recht 11, 395.

✚ e. Kriminalschutzleute. Bd. 1 Nr. ³) s. a. Recht 11, 76.

114. ¹) Beauftragter Beamter. Kenntnis des Täters von der Rechtmäßigkeit. Notwehr. Wenn der Beamte eine Anordnung auszuführen entschlossen ist, die von der zu Anordnungen dieser Art zuständigen Behörde erlassen, ihm in der vorgeschriebenen Form übermittelt

und für ihn unbedingt verbindlich war, so beabsichtigt er seinerseits die Vornahme einer Amtshandlung. Ob die Anordnung selbst dem Gesetze entsprach, kommt unter diesen Umständen nicht in Betracht. Wußte der Angeklagte, daß sein Widerstand sich gegen eine Amtshandlung des Beamten richtete, so ist sein Vorsatz ausreichend nachgewiesen. Der Kenntnis von der Rechtmäßigkeit der Amtshandlung bedarf es nicht, weil diese kein Tatbestandsmerkmal des § 114 StGB. bildet. Notwehr ist gegenüber der persönlich rechtmäßigen Amtsausübung des Beamten ausgeschlossen. Die irrtümliche Annahme des Angeklagten, daß er die an sich rechtmäßige Amtsausübung mittels Selbsthilfe und durch Wahrung des Hausrechts zu verhindern befugt sei, weil sie die Ausführung eines ungesetzlichen Befehls enthalte, kann ihn nicht befreien. **RG.** I, 2. 5. 07. Recht 11, 778.

²) Irrige Auffassung über Eigenschaft einer Drohung als Uebel. Die Drohung muß den Bedrohten in eine seine Willensfreiheit beschränkende Besorgnis, ein wirkliches Uebel erdulden zu müssen, versetzen sollen. Wird die Besprechung eines Vorganges in der Presse angedroht, so muß der Angeklagte der, wenn auch irrigen, Meinung sein, die Besprechung enthalte für die Behörde oder den Beamten ein Uebel, d. h. eine Einbuße an Rechtsgütern oder eine sonstige Beeinträchtigung von rechtlichen Interessen, und werde von dem Bedrohten auch als solches aufgefaßt werden. **RG.** V, 8. 10. 07. Recht 11, 1338.

³) Drohung mit Veröffentlichung, so daß die Behörde dem öffentlichen Tadel ausgesetzt sei, ist eine unter § 114 StGB. fallende Androhung eines Uebels. Stuttgart. 1. 8. 05. WürttJ. 19, 71.

⁴) Drohung mit Schädigung Dritter. Die Drohung braucht sich nicht unmittelbar gegen den zu Nötigenden zu richten. Es genügt, wenn das einem Dritten in Aussicht gestellte Uebel zugleich als ein solches gegen den zu Nötigenden erscheint, wenn also z. B. der Vertreter der bedrohten Behörde durch die Drohung, der Angeklagte werde seine eigenen Kinder töten, im Falle der Verwirklichung der Drohung nicht aus dem allgemeinen Gefühle des Mitleids, sondern wegen seiner eigenen Beziehung zur Tat aufs schwerste gemütlich erschüttert worden wäre. Stuttgart. 1. 8. 05. WürttJ. 19, 71.

⁵) Bayerischer Distriktsrat und Distriktsausschuß. In Bayern sind Distriktsrat und Distriktsausschuß nicht lediglich die Vertretung eines selbständigen, nur unter Staatsaufsicht stehenden, öffentlich-rechtlichen wirtschaftlichen

Verbandes, sondern sie sind als gemeindliche Organe innerhalb der ihnen vom Gesetz gezogenen Grenzen berufen, zur Verwirklichung der staatlichen Verwaltungszwecke tätig zu werden und mitzuwirken. Soweit sie hiernach als Organe der zu den staatlichen Verwaltungszwecken gehörigen öffentlichen Krankenpflege oder sonst in ähnlicher Weise zur Erreichung staatlicher Zwecke zu handeln haben, erscheinen sie als mittelbare Organe des Staats und der Staatsgewalt, und fallen unter den Begriff der Behörde im Sinne des § 114 StGB. **RG.** I, 15. 4. 07. Recht 11, 714.

[6]) Pfändungsbeschluß. Amtshandlung. Ungerechtfertigte Amtshandlung. Für den Begriff der Amtshandlung genügt es, daß die Handlung nicht als eine dem Amtskreis der Behörde fremde Handlung anzusehen ist. Darauf, ob die Amtshandlung, wenn vorgenommen, nach den bestehenden Gesetzen gerechtfertigt gewesen wäre, kommt es für den Begriff der Amtshandlung nicht an. Als eine solche ist die Aufhebung eines von einem Amtsgericht erlassenen Pfändungsbeschlusses durch dieses Gericht anzusehen. Stuttgart. 1. 8. 05. WürttJ. 19, 71.

✚ a. Drohung mit Beschwerde; Besprechung im Reichstag. Bd. 1 Nr. [2]) s. a. JW. 36, 400.

116. Form der Aufforderung. Gütliche Ermahnung. Eine besondere Form der Aufforderung wird durch die Strafbestimmung des § 116 StGB. nicht gefordert. Es genügt, daß eine mündliche, den obrigkeitlichen Befehl bestimmt zum Ausdruck bringende Kundgebung an Ort und Stelle ergeht und den Beteiligten zur Kenntnis gelangt. Ob eine Kundgebung, insbesondere eine gütliche Ermahnung, fortzugehen, diesen Erfordernissen entspricht, ist wesentliche Tatfrage. **RG.** IV, 27. 9. 07. Recht 11, 1275.

117. [1]) Jagdfrevler. Besser berechtigter Grundstückseigentümer. § 117 StGB. ist nur anwendbar, wenn der Angriff oder der Widerstand auf die vorzugsweise im öffentlichen Interesse stattfindende Ausübung des Jagdschutzes gegen Jagdfrevler sich bezieht, nicht aber, wenn der tätliche Angriff oder der Widerstand von dem Grundstückseigentümer erfolgt zu dem Zwecke, um die Jagdausübung auf einem bestimmten Grundstück auf Grund vermeintlich besseren Rechts zu verhindern. **RG.** III, 15. 4. 07. Recht 11, 650. SeuffBl. 72, 596. JagdrZ. 1, 208.

[2]) Unbegründeter Verdacht. Die Amtsausübung der im § 117 StGB. bezeichneten Personen ist auch dann recht-

mäßig, wenn der Beamte nur den Verdacht einer strafbaren Handlung hegt, der sich später als falsch erweist. Colmar. 31. 10. 05. ElsLothZ. 32, 441.

[3]) Schutzbezirk. Nachbarbezirk. (Preußisches Recht.) Nach der Dienstinstruktion für die Königl. Preußischen Oberförster vom 23. 10. 1868 beschränkt sich die Verpflichtung der Beamten der Staatsforstverwaltung zur Ausübung des Forst- und Jagdrechts keineswegs auf den ihnen speziell zugewiesenen Schutzbezirk. Sie erstreckt sich vielmehr auf sämtliche angrenzenden Schutzbezirke. **RG.** II, 22. 1. 07. JagdrZ. 1, 107.

[4]) Privataufseher des Jagdberechtigten. Für einen von dem Jagdberechtigten bestellten Privataufseher reicht der Schutz des § 117 StGB. nur so weit, als das Jagdschutzrecht reicht, das örtlich durch den Schutzbezirk begrenzt und sachlich auf die Abwehr fremder strafbarer Eingriffe in das Jagdrecht beschränkt ist. **RG.** II, 18. 2. 07. Recht 11, 465. SeuffBl. 72, 540. JagdrZ. 1, 123.

[5]) Objektive Rechtmäßigkeit. Bewußtsein des Täters. Während zum Schutze der Amtshandlung der Beamten der durch die Rücksicht auf die Wahrung der behördlichen Autorität gebotene Grundsatz gilt, daß der Widerstand auch gegen eine an sich nicht gerechtfertigte Amtshandlung nach § 117 StGB. strafbar ist, wenn der Beamte in Fällen, in welchen er berufen ist, unter gewissen, seiner Prüfung anheimfallenden Voraussetzungen einzuschreiten, sich bei der Annahme jener Voraussetzungen in einem ihn trotz pflichtmäßiger und vernünftiger Prüfung beherrschenden tatsächlichen Irrtum befand, ist gegenüber dem Jagdberechtigten und dem von ihm bestellten unbeeideten Privataufseher die objektive Rechtmäßigkeit ihres Handelns und das Bewußtsein des Täters von dieser Rechtmäßigkeit die notwendige Voraussetzung eines nach § 117 StGB. strafbaren Widerstands. **RG.** IV, 23. 4. 07. Recht 11, 650; 11, 1219. JW. 36, 550. JagdrZ. 1, 208.

[6]) Nichtbeeidigter Privataufseher. Der vom Waldeigentümer bestellte Aufseher, der in Preußen nicht beeidigt wird (§ 23 PrFDG. v. 15. 4. 1878), ist weder Beamter, noch mit einer forstpolizeilichen Tätigkeit betraut und zur Beschlagnahme von Werkzeugen, welche der Täter zur Begehung eines Forstdiebstahls bei sich führt, nur gemäß § 16 PrFDG. unter der Voraussetzung befugt, daß der Täter bei oder gleich nach der Ausführung eines Forstdiebstahls (nicht gemeinen Diebstahls) getroffen wird, sofern nicht andere Gesetzesbestimmungen, z. B. § 127 StPO., zutreffen. Hält sich ein solcher

Aufseher irrtümlich zur Ausführung einer Beschlagnahme für befugt, so ist ein Widerstand gegen ihn nicht aus § 117 StGB. strafbar. **RG.** 9. 4. 04. Recht 8, 257. JagdrZ. 1, 123.

[7]) Befehl zur Zurücklassung weggenommenen Holzes und zum Verlassen des Waldes. Der mit dem Forstschutze beauftragte Beamte ist berechtigt zu gebieten, daß der Forstfrevler das durch verbotene Eigenmacht dem Waldeigentümer weggenommene Holz im Walde belasse, und dieses Gebot mit Gewalt durchzusetzen (§§ 858, 859 BGB.). Ebenso ist er in Vertretung des Waldeigentümers berechtigt, einen bei Verübung eines Forstfrevels Betroffenen aufzufordern, den Wald zu verlassen. **RG.** V, 15. 2. 07. Recht 11, 391. JustizdBl. 2, 48. JagdrZ. 1, 123.

[8]) Widerstand. Festhalten des Gewehrs. Hält der Täter das Gewehr mit beiden Händen fest, als es der Förster ihm wegnehmen wollte, so ist darin nicht bloß passiver Widerstand, sondern Anwendung von Gewalt zu erblicken. **RG.** II, 5. 4. 07. JagdrZ. 1, 166.

[9]) Ein bereits erfolgter rechtswidriger Angriff ist solange, als seine unmittelbare Fortsetzung bevorsteht, noch als ein gegenwärtiger im Sinne des § 117 StGB. anzusehen. **RG.** IV, 28. 5. 07. JagdrZ. 1, 239.

✚ a. Anwendungsgebiet. Bd. 1 Nr. [1]) s. a. JagdrZ. 1, 124.
✚ b. Bayerischer Forstgehilfe. Bd. 1 Nr. [3]) s. a. JagdrZ. 1, 62.
✚ c. Schutzbezirk. Bd. 1 Nr. [6]) s. a. JW. 36, 400.
✚ d. Beschlagnahme und Durchsuchung. Bd. 1 Nr. [7]) s. a. JW. 36, 400. JagdrZ. 1, 61. Recht 11, 913.
✚ e. Verhältnis zu § 113. Bd. 1 Nr. [8]) s. a. JagdrZ. 1, 124.
✚ **120.** a. Rechtmäßige Amtsausübung. Bd. 1 Nr. [1]) s. a. JW. 36, 399.
✚ b. Schulstrafe, Nachbleiben. Bd. 1 Nr. [2]) s. a. JustizdBl. 1 185. RegerE. 27, 316. Recht 11, 471.

122. Gewaltanwendung gegen Sachen. Der Begriff der Zusammenrottung im Sinne des § 122 StGB. erfüllt auch das Vereinigen zum Zwecke der Gewaltanwendung gegen Sachen. Eine darüber hinausgehende Willenseinigung ist nicht erforderlich; namentlich wird nicht verlangt, daß die Beteiligten den allen gemeinsamen Entschluß, jeden ihnen entgegentretenden Widerstand (etwa neben dem ihnen durch Sachen bereiteten auch noch den von Personen zu erwartenden) zu brechen, gefaßt haben, und daß sie auch bei dem Entweichen nach gewaltsamem Ausbruche als geschlossene Einheit aufgetreten sind. **RG.** IV, 11. 10. 07. Recht 11, 338.

7. Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung.

(§§ 123—145a.)

123. [1]) Eindringen in Schulstuben, Bromberg. § 123 StGB. regelt die Strafbarkeit des Eindringens in abgeschlossene Räume erschöpfend; eine Verordnung, die das Eindringen in Schulstuben unter Strafe stellt, ist sonach ungültig (PolVO. der Regierung zu Bromberg v. 16. 8. 1845). KG. 30. 5. 07. DJZ. 12, 718.

[2]) Eindringen. Verbot. Erschlichene Erlaubnis. Ein Eindringen ist nicht nur dann anzunehmen, wenn dem Eintritt entgegenstehende äußere Hindernisse überwunden werden oder ein ausdrückliches Verbot des Wohnungsinhabers nicht beachtet wird, sondern auch dann, wenn der Eintritt bewußterweise wider den erkennbaren Willen des Wohnungsinhabers geschieht. Maßgebend ist also der Wille des Wohnungsinhabers oder der Person, die diesen in der Ausübung des Hausrechts vertritt. So lange der Mieter einer Garçonwohnung durch Abwesenheit verhindert ist, den Wohnungsfrieden zu schützen, ist der Vermieter mit der Obhut über die Wohnung betraut. Wird er von einer in Abwesenheit des Mieters ankommenden Dirne, die ersteren besuchen will, getäuscht, sie sei die Schwester des Mieters, und gestattet er ihr nur wegen ihres verwandtschaftlichen Verhältnisses zum Mieter das Uebernachten während der Abwesenheit desselben in dessen Zimmer, so liegt Hausfriedensbruch von seiten der diese Erlaubnis benutzenden Dirne vor, da die auf einem wesentlichen Irrtum beruhende Willenserklärung des Vermieters nicht Ausdruck seines wahren Willens war und dieser nicht der Dirne das Uebernachten in der Wohnung des Mieters gestatten wollte. BayObLG. 8. 1. 07. BayObLGSt. 7, 173.

[3]) Lösung einer Eintrittskarte durch Ausgewiesenen. Wenn dem Angeklagten das Betreten eines Rennplatzes verboten worden war, so konnte ihn die Lösung einer Eintrittskarte nicht vor der Bestrafung wegen Hausfriedensbruchs schützen, sofern die ohne Prüfung der Persönlichkeit des Empfängers erfolgte Hingabe der Eintrittskarte unter der stillschweigenden Bedingung geschah, daß dem Empfänger das Betreten des Platzes weder im besonderen noch durch die allgemeinen Vorschriften verboten sei. **RG.** II, 31. 5. 07. Recht 11, 842; ebenso **RG.** II, 17. 9. 07. DJZ. 12, 1379.

[4]) Eindringen nur mit Teilen des Körpers. Zum Eindringen im Sinne des § 123 StGB. ist nicht erforderlich,

daß der ganze Körper des Täters in die Wohnung etc. des andern gelangt. Eindringen liegt daher auch vor, wenn der Täter, dem der Einlaß in eine fremde Wohnung verweigert worden ist, durch eine von ihm in der Eingangstür gewaltsam bewirkte Oeffnung mit der einen Hand einen Revolver hält, während er mit der andern Hand die Sicherheitskette von innen zu lösen versucht. **RG.** II, 19. 2. 07. RGSt. 39, 440. JW. 36, 550.

[5]) Aufforderung im Sinne von § 123 und § 365 StGB. Die Aufforderung zum Weggehen in § 123 StGB. ist nicht die des § 365 StGB. Die letztere ist eine ganz spezifische und inhaltlich andere als die, mit der jemand sein Hausrecht wahren will. Jena. 20. 9. 06. ThürBl. 54, 139.

[6]) Einmalige Aufforderung. In den Fällen, wo das Verweilen in fremden Räumen erst durch die Aufforderung des Berechtigten, solche zu verlassen, zu einem unbefugten wird, muß schon der ersten Aufforderung zur Entfernung Folge geleistet werden, widrigenfalls Bestrafung aus § 123 StGB. verwirkt ist. Als Aufforderung, sich zu entfernen, stellt sich jede Kundgebung dar, durch welche in unzweideutiger Weise durch Wort oder Gebärden der Wille des Berechtigten zum Ausdruck kommt, den Aufenthalt eines andern in seinen Räumen nicht zu dulden. RMG. III, 13. 3. 06. RMG. 10, 17.

[7]) Aufforderung des Wirts zum Verlassen der Gasträume wegen Schlägerei. Wenn die Veranlassung zur Aufforderung des Wirts zum Verlassen der Gasträume nicht der Eintritt der Polizeistunde, sondern die Störung des Hausfriedens durch eine unter den Gästen entstandene Schlägerei gewesen ist, und das längere Verweilen der Gäste in den Gasträumen sich als eine Mißachtung des kundgegebenen Willens des Gastwirts, in seinen Geschäftsräumen die anwesenden Gäste nicht länger zu dulden, darstellt, so unterliegt die Anwendung des § 123 StGB. und nicht des § 365 StGB. keinem Bedenken. **RG.** IV, 3. 5. 07. Recht 11, 778.

[8]) Hausrecht des Dienstmädchens. Eine Dienstmagd kann zwar unter Umständen unbefugten Dritten selbständig in Vertretung des Dienstherrn und Wohnungsinhabers das Betreten des ihr eingeräumten Zimmers rechtswirksam verbieten, sie kann aber nicht entgegen dem Willen des Dienstherrn Dritten das Betreten dieses Zimmers erlauben; denn der eigentliche Träger des Hausrechts ist stets das Familienhaupt als Inhaber der Gesamtwohnung. **RG.** 28. 1. 07. SeuffBl. 72, 486.

[9]) Angestellte und Geschäftsführer einer GmbH. in deren Räumen. Ein in der von einer GmbH.

betriebenen Kuranstalt angestellter Arzt ist nicht berechtigt, den Geschäftsführer der Anstalt aus dem ihm nicht vermieteten, sondern nur zur Benutzung als Sprechzimmer angewiesenen Raume auszuweisen; denn wenn er auch Dritten gegenüber in diesem Raume während der Sprechstunden das Hausrecht ausübt, so tut er dies nur in Vertretung der Anstaltsbesitzerin, hat aber selbst als Bediensteter der Gesellschaft kein besseres Recht als der Geschäftsführer. BayObLG. 18. 5. 07. SeuffBl. 72, 901.

[10]) Diensträume. Strafantragsberechtigt bei Hausfriedensbruch in Diensträumen ist der, dem zur Zeit der Tat die Handhabung der Ordnung oder die Wahrung des Inhabungsrechts zusteht. BayObLG. 9. 4. 07. SeuffBl. 72, 744.

[11]) Antragsrecht des Ehemanns einer Wirtschaftsinhaberin. Der Ehemann einer Gastwirtschaftsbesitzerin ist als deren Verwalter oder Geschäftsführer berechtigt, im eigenen Namen Strafantrag wegen Hausfriedensbruch zu stellen. Denn dem Verwalter einer Gastwirtschaft ist mit der Uebertragung der Verwaltung die Wahrnehmung sämtlicher Interessen der Gastwirtschaft übertragen worden, also auch der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Lokal. Er hat damit ein abgeleitetes Hausrecht. Dresden. 10. 1. 07. SächsOLG. 28, 483.

✚ a. Vorweis ungültiger Einlaßkarte. Bd. 1 Nr. [8]) s. a. GoltdArch. 54, 91.

✚ **125.** a. Zerstörung; vorübergehende Unbrauchbarmachung. Bd. 1 Nr. [3]) s. a. JW. 36, 400.

130. [1]) Bevölkerungsklasse ist eine Mehrheit von Personen, welche wegen gleicher Lebensstellung oder wegen einer auf dauernder Gleichheit beruhenden Uebereinstimmung der Ansichten, Zwecke und Interessen als verbunden betrachtet und deshalb unter einer gemeinschaftlichen Bezeichnung zusammengefaßt werden. **RG.** III, 22. 4. 07. Recht 11, 778.

[2]) Unbrauchbarmachung der Platten bei Aufreizung durch Flugschriften. Staatsanwaltschaftlicher Antrag: StGB. § 41 Nr. [1]).

130a. Verurteilung eines Geistlichen aus § 110, nicht § 130a StGB. Eine öffentlich vor einer Menschenmenge erfolgte Aufforderung der in § 110 StGB. gedachten Art kann sehr wohl unter bestimmten tatsächlichen Umständen ungeeignet sein, den öffentlichen Frieden zu gefährden. Daher liegt kein Widerspruch darin, wenn ein Geistlicher nach § 110, aber nicht auch nach § 130a StGB. verurteilt wird. **RG.** IV, 8. 11. 07. Recht 11, 1478.

133. [1]) Dauer, Ort und Art der Verwahrung. § 133 erfordert nicht, daß der Ort, von wo die Urkunde entfernt wird, zu deren dauernden Aufbewahrung bestimmt sei, ebensowenig eine bestimmte Kontrolle über die Urkunden usw. während ihrer amtlichen Verwahrung oder gar die bereits erfolgte Eröffnung und Kenntnisnahme von dem Inhalt der Urkunde seitens der Behörde. Es genügt vielmehr, daß die Urkunde bestimmungsgemäß so lange in amtlicher Verwahrung einer Behörde an dem betreffenden Orte bleibt, bis über sie anderweite amtliche Verfügung getroffen wird. RMG. II, 12. 12. 06. RMG. 10, 289.

[2]) Unterschlagung vereinnahmter Stadtgelder durch einnehmende Nichtbeamte. Eine von dem zur Anstellung von Gemeindedienern nicht zuständigen Stadtpfleger mit Bedienung der städtischen Wagen und Einziehung der Waggebühren vorübergehend betraute Person kann sich durch rechtswidrige Zueignung eines bestimmten Betrags des für die Stadtkasse vereinnahmten Geldes schon um deswillen nicht eines Vergehens gegen § 133 StGB. schuldig machen, weil er nicht Beamter ist und die an ihn bezahlten Gelder von sich aus nicht in amtlichen, sondern nur in eigenen Gewahrsam nimmt, die Zahlenden aber ihm das Geld nur zur Tilgung ihrer Schuld aushändigen, nicht aber als Bevollmächtigte der Stadt oder eines Beamten amtlich übergeben. **RG.** 4. 3. 07. GoltdArch. 54, 299.

[3]) Alternative Feststellung: MStGO. § 326 Nr. [1]).

136. [1]) Fleischbeschaustempel. Der vom Fleischbeschauer bei der vorläufigen Beschlagnahme nach § 9 Abs. 1 FleischbeschauG. nach Maßgabe der Bestimmungen in §§ 41 ff. der Ausführungsbestimmungen dazu anzubringende Stempel ist ein Siegel, dessen Beseitigung § 136 StGB. mit Strafe belegt. **RG.** III, 17. 12. 06. RGSt. 39, 367.

[2]) Konkurrenz mit § 137 StGB.: StGB. § 137 Nr. [1]).

137. [1]) Konkurrenz mit § 136 StGB. Wenn die Beseitigung des Siegels nur das Mittel ist, um den erstrebten Zweck, die Pfandentziehung, zu erreichen, ist die Annahme einer sachlichen Konkurrenz zwischen § 136 und § 137 StGB. rechtlich ausgeschlossen. BayObLG. 19. 1. 07. SeuffBl. 72, 403.

[2]) Wirkung der Pfändung auf Pfandrechtsbegründung. Ist die Pfändung an und für sich gesetzlich zulässig, so hat sie die ihr im § 137 StGB. beigelegte strafrechtliche Wirkung, ohne Rücksicht darauf, ob sie geeignet war, ein mate-

rielles Pfandrecht für den Gläubiger zu begründen. **RG.** III, 7. 11. 07. Recht 11, 1546.

[3]) Gewahrsam der Ehefrau. Scheingeschäft. Hat der Schuldner nur zum Scheine den Gewerbebetrieb auf den Namen seiner Frau angemeldet und die Geschäftsräume auf den Namen seiner Tochter gemietet und ist er selbst tatsächlich Inhaber des von ihm in Wirklichkeit auf seinen Namen und für seine Rechnung betriebenen Gewerbes und er selbst auch Inhaber der von seiner Tochter nicht selbst benötigten und ihm von ihr mindestens überlassenen Geschäftsräume, so hat ausschließlich er, nicht etwa seine Ehefrau und Tochter, den Gewahrsam an den in den Geschäftsräumen befindlichen Gegenständen, und ist eine an solchen gegen ihn vorgenommene Mobiliarpfändung gesetzmäßig. Dresden. 27. 12. 06. SächsOLG. 28, 110.

[4]) Vom Staatsanwalt in der Hauptverhandlung beschlagnahmtes Schriftstück. Verteidiger. Der Verteidiger, der in der Hauptverhandlung ein dem Angeklagten gehöriges Schriftstück, das keine schriftliche Mitteilung zwischen dem Angeklagten und dem Verteidiger bildet, dem Sachverständigen zur Einsichtnahme übergeben hat, macht sich des Vergehens gegen § 137 StGB. schuldig, wenn er das Schriftstück, welches der Staatsanwalt — nach Ablehnung der Annahme zu den Akten von seiten des Vorsitzenden — für beschlagnahmt erklärt und zu seinen Akten gebracht hat, eigenmächtig und unbemerkt vom Platze des Staatsanwalts wegnimmt und die Herausgabe verweigert. **RG.** III, 29. 4. 07. SeuffBl. 72, 737.

[5]) Beschlagnahme auf Grund von § 15 Abs. 2 GO. gehört zu den durch § 137 StGB. getroffenen Beschlagnahmen. KG. 19. 4. 07. GoltdArch. 54, 314.

[6]) Beschlagnahme auf Grund des Fleischbeschaugesetzes. Das Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz schreibt für die Ausführung der Beschlagnahme des Fleisches keine besondere Förmlichkeiten vor. Es genügt dazu jede Amtshandlung, die in geeigneter und erkennbarer Weise zum Ausdruck bringt, daß das betr. Fleisch der freien Verfügung des Inhabers entzogen und amtlicher Obhut unterstellt werden soll. Ob im einzelnen Falle eine Amtshandlung diesen Erfordernissen entspricht, ist Sache tatsächlicher Prüfung und Entscheidung. Die Vorschrift des § 9 des Gesetzes, daß von der Beschlagnahme sofort der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten ist, hat einen der Beschlagnahme nachfolgenden Akt zum Gegenstande. Die Vornahme dieses Aktes ist keine Voraussetzung für die formelle Gültigkeit der Beschlagnahme. **RG.** I, 28. 2. 07. Recht 11, 523.

[7]) Auf Grund von § 9 Abs. 1 FleischbeschauG. beschlagnahmtes Fleisch. Verwendung als Futter. Wer nach der auf Grund von § 9 Abs. 1 FleischbeschauG. erfolgten Beschlagnahme von Fleisch und vor der polizeilichen Zulassung desselben zu andern Zwecken als zu menschlicher Nahrung dies Fleisch zwar nicht in Verkehr bringt, aber zur Fütterung seines eigenen Viehes verwendet, ist nach § 137 StGB. zu bestrafen. **RG.** III, 17. 12. 06. RGSt. 39, 367.

[8]) Verbauen beschlagnahmter Hölzer. In dem Verbauen beschlagnahmter Hölzer in ein Gebäude kann ein Entziehen aus der amtlichen Verstrickung erblickt werden, da der weiteren Verfügung der Behörde dadurch ein schwer zu beseitigendes tatsächliches Hindernis entgegengesetzt wird. **RG.** II, 12. 3. 07. Recht 11, 523. GoltdArch. 54, 300.

✚ a. Beschlagnahmeerklärung; Besitzergreifung; Rechtmäßigkeit. Bd. 1 Nr. [2]) s. a. SächsRArch. 2, 286.

138. Teilweise unwahre Angaben. Unwahre Tatsachen sind auch tatsächliche Behauptungen, die die Wahrheit erheblich entstellen und den eigentlichen Grund des Ausbleibens verdecken. Dresden. 25. 10. 06. SächsOLG. 28, 112.

8. Abschnitt.

Münzverbrechen und Münzvergehen.

(§§ 146—152.)

9. Abschnitt.

Meineid.

(§§ 153—163.)

✚ **154.** a. Nachträgliche Zuziehung des Gerichtsschreibers. Bd. 1 Nr. [1]) s. a. GerSekrZ. 18, 232.

156. Eidesstattliche Versicherung der Partei im Zivilprozeß. Einsendung derselben. Eine vom Angeklagten auf Grund der §§ 936, 920 und 924 ZPO. eingesandte, von ihm selbst herrührende eidesstattliche Versicherung ist als taugliches Mittel der Glaubhaftmachung von Rechtserheblichkeit und genügt für Anwendung des § 156 StGB. **RG.** III, 27. 5. 07. SeuffBl. 72, 886.

✚ a. Blankett; schriftliche Abgabe. Bd. 1 Nr. [6]) s. a. GoltdArch. 54, 295.

157. Nr. 2. § 54 StPO. Die begünstigte Person *nicht Partei oder* Beschuldigter. Die Vergünstigung

kommt dem Zeugen sowohl dann zugute, wenn ihm vor seiner Vernehmung keine Belehrung zuteil geworden ist, obwohl sie gesetzlich vorgeschrieben ist, als auch dann, wenn das Unterbleiben darauf beruht, daß eine Belehrung prozeßordnungsmäßig nicht erteilt zu werden braucht (§ 54 StPO.). Denn auch für den Fall des § 54 StPO. tritt die Strafermäßigung des § 157 StGB. ein, und es ist für Anwendung letzterer Vorschrift nicht erforderlich, daß die Person, zu deren Gunsten die falsche Aussage abgelegt wird, dem Zeugen im Prozeß als Partei oder als Beschuldigter gegenübersteht. **RG.** II, 5. 3. 07. JW. 36, 550. RGSt. 40, 46.

158. [1]) Armenrechtsgesuch. Die in einem Ehescheidungsprozesse einem Armenrechtsgesuche zur Glaubhaftmachung des Ehescheidungsanspruchs beigelegten eidesstattlichen Versicherungen sind, da das Gericht sie sowohl bei Erledigung des Armenrechtsgesuchs als im Laufe des Rechtsstreits nach dem Grundsatze der freien richterlichen Beweiswürdigung beachten darf, geeignet, Rechtswirkungen zu äußern (RGSt. 13, 161; 19, 414; 22, 267). **RG.** III, 7. 2. 07. OldZ. 34, 237.

[2]) Widerruf: StGB. § 163 Nr. [5]).

159. [1]) Verschweigen von Tatsachen. Das Bestreben des Angeklagten, einen Zeugen zu veranlassen, daß er vor Gericht über einen Tatumstand schweige, kann den Tatbestand des § 159 StGB. nur dann erfüllen, wenn es sich hierbei um eine erhebliche Tatsache handelt, die der Zeuge auch ohne besonderes Befragen zu offenbaren verpflichtet ist, und wenn beide Teile sich dieser Erheblichkeit bewußt sind. **RG.** II, 10. 5. 07. Recht 11, 714. SeuffBl. 72, 738.

[2]) Nachträgliche Nichtbenennung des Verleiteten als Zeuge. Nachdem der Angeklagte in der Absicht, einen andern in einem Rechtsstreite als Zeugen zu benennen und in der sicheren Annahme, daß derselbe alsdann als solcher eidlich würde vernommen werden, den Entschluß, ihn dazu zu bestimmen, den von ihm zu leistenden Eid wissentlich durch ein falsches Zeugnis zu verletzen, durch Handlungen betätigt hatte, welche als Anfang der Ausführung angesehen werden konnten, ist es rechtlich ohne Belang, daß er den andern schließlich nicht in dem Prozesse als Zeugen benannt hat. **RG.** III, 21. 3. 07. Recht 11, 586. SeuffBl. 72, 597.

160. Idealkonkurrenz zwischen Urkundenfälschung und Verleitung zum Meineid: StGB. § 73 Nr. [11]).

✚ a. Begriff „Verleiten". Bd. 1 s. a. DJZ. 12, 539. JW. 36, 401.

163. [1]) Feststellung der Fahrlässigkeit. Fahrlässigkeit im Sinne des § 163 StGB. liegt nicht schon dann vor, wenn der Irrtum, der den Zeugen bei Abgabe der eidesstattlichen Versicherung beherrscht, bei Anwendung von Aufmerksamkeit, Vorsicht und Ueberlegung vermeidbar gewesen war, es müssen vielmehr stets noch konkrete tatsächliche Anhaltspunkte und äußere Hilfsmittel hinzutreten, durch deren Benutzung der Versichernde in den Stand gesetzt wird, sein Gedächtnis und sein subjektives Vorstellungsvermögen zum besseren Funktionieren zu bringen. Diese zur Annahme eines fahrlässigen Falscheides anerkannten Grundsätze (RGSt. 22, 297; 25, 122; 26, 133; 34, 400) haben gleiche Geltung bei Feststellung des Tatbestandes einer aus demselben Paragraphen fahrlässigen Versicherung an Eidesstatt. **RG.** III, 7. 2. 07. OldZ. 34, 237.

[2]) Selbstprüfung eines Zeugen über eine mißverstandene Frage. Auch soweit es sich um die Beantwortung einer an einen Zeugen gestellten Frage handelt, tritt die Pflicht, Aufklärung zu suchen, für den Zeugen erst ein, wenn er sich der Möglichkeit eines Mißverständnisses der Frage bewußt oder mangels gewöhnlicher Aufmerksamkeit und Vorsicht nicht bewußt ist. Es müssen bestimmte Tatsachen vorliegen, die dem Zeugen bei seiner Vernehmung den Zweifel, ob er die Frage richtig verstanden hat, entweder wirklich hervorgerufen haben oder, wenn es nicht der Fall war, der Zeuge vielmehr überzeugt war, sie richtig verstanden zu haben, bei gewöhnlicher, ihm nach Lage der Verhältnisse möglicher Aufmerksamkeit und Vorsicht hätten hervorrufen müssen. Diese Tatsachen müssen zugleich von der Art sein, daß ihre Nichtberücksichtigung mit dem Verhalten eines gewissenhaften Mannes unverträglich erscheint. Es muß das tatsächliche Hindernis, das der pflichtmäßigen Selbstprüfung des Zeugen in dem Mißverstehen der Frage entgegentritt, auf einer Fahrlässigkeit des Zeugen beruhen. **RG.** V, 3. 4. 07. Recht 11, 650.

[3]) Fahrlässigkeit bei Ausstellung der eidesstattlichen Versicherung und deren Uebergabe an die Behörde. In einem Falle, wo sich der Tatbestand eines Vergehens aus zwei Handlungen zusammensetzt, wie bei der Ausstellung einer eidesstattlichen Versicherung und der Uebergabe der Schrift an die Behörde, kann an und für sich nach beiden Richtungen hin eine Fahrlässigkeit begangen werden. Liegt also bei der Ausstellung der Versicherung eine Fahrlässigkeit vor, so kann der Täter nicht deshalb freigesprochen werden, weil er nicht gewußt hat, daß das Schriftstück, das er unterschrieb, zur Einreichung bei einer Behörde bestimmt war;

es ist vielmehr auch zu untersuchen, ob der Täter sich schuldhafterweise der Erwägung derjenigen Umstände entzogen hat, die ihn zu der Einsicht hätten bringen müssen, daß das Schriftstück dazu bestimmt war, bei Gericht eingereicht zu werden. **RG.** 17. 6. 07. Recht 11, 907.

[4]) Vermögensverzeichnis. Herstellung an Gerichtsstelle. Die Herstellung des der Leistung des Offenbarungseides zugrunde zu legenden Vermögensverzeichnisses an der Gerichtsstelle nur auf Grund des Gedächtnisses und der nicht nachgeprüften, mit der dem Schwörenden bekannten früheren Sachlage im Widerspruche stehenden Angabe der Ehefrau des Schwörenden enthält eine Fahrlässigkeit, da die Herstellung geschieht unter Außerachtlassung der gebotenen Sorgfalt. **RG.** III, 17. 12. 06. JW. 36, 401.

[5]) Begriff des Widerrufs. Widerruf ist jede Kundgebung, durch die der Täter unumwunden den Inhalt seiner früheren Behauptungen als unrichtig anerkennt, mag er zugleich seinen guten Glauben geltend machen oder nur der Wahrheit entsprechende Tatsachen vorbringen oder nicht. **RG.** V, 5. 4. 07. Recht 11, 650. GoltdArch. 54, 304.

[6]) Rechtsnachteil. Einstellung der Zwangsvollstreckung. Der Begriff des Rechtsnachteils im Sinne von § 163 Abs. 2 StGB. umfaßt jede in der rechtlichen Lage einer Person eingetretene nachteilige Aenderung, z. B. die Einstellung einer von ihm betriebenen Zwangsvollstreckung; er beschränkt sich keineswegs auf Nachteile am Vermögen oder gar auf wirkliche Einbuße an materiellen Gütern. **RG.** II, 12. 11. 07. Recht 11, 1547.

[7]) Die Eröffnung der Voruntersuchung gegen einen andern auf Grund einer falschen Aussage ist ein Rechtsnachteil. **RG.** V, 5. 4. 07. GoltdArch. 54, 304.

✚ a. Konkrete Tatsachen. Bd. 1 Nr. [7]) s. a. JW. 36, 550.

10. Abschnitt.

Falsche Anschuldigung.

(§§ 164—165.)

164. [1]) Vermutung der Richtigkeit der Anzeige mit bewußt falscher Angabe von Beweisen. Das nach § 164 StGB. nötige Bewußtsein von der Unwahrheit der ausgesprochenen Beschuldigung liegt nicht vor, wenn der Anzeiger von der Vermutung ausgeht, seine Anzeige sei richtig. Hieran ändert nichts, daß eine von ihm be-

hauptete Beweistatsache, die persönliche Wahrnehmung der Straftat, falsch und erfunden ist. **RG.** I, 30. 9. 07. Recht 11, 1338.

[2]) Teilweise Unbegründetheit der Anzeige. Erweist sich eine Anzeige zwar zum Teil als unbegründet, zum andern Teil aber als begründet, so genügt nicht unter allen Umständen zur Anwendung des § 164 StGB. der Nachweis, daß der eine Teil der Anzeige wissentlich der Wahrheit zuwider erstattet worden sei. Vielmehr bedarf es, wenn die Anzeige sich tatsächlich oder doch wenigstens nach dem Bewußtsein des Anzeigenden auf einen und denselben als strafbar angesehenen Vorgang bezog, einer Prüfung nach der Richtung hin, ob nicht schon dasjenige, was der Anzeigende mit Recht zur Beschwerde gezogen hat, den Tatbestand der zur Anzeige gebrachten strafbaren Handlung begründete und ob es sich bei dem unberechtigten Teile der Anzeige um mehr als eine bloße Uebertreibung einer an sich berechtigten Anzeige gehandelt hat. **RG.** IV, 4. 10. 07. Recht 11, 1338.

[3]) Uebertreibung und falsche Anzeige in einer berechtigten Anzeige. Wer in einer Anzeige wegen Beleidigung bewußt wahrheitswidrig die ihm tatsächlich zugefügte Beleidigung als öffentlich in ärgerniserregender, schamloser Weise verübt schildert, übertreibt nicht nur die Beschuldigung in bezug auf das Vergehen der Beleidigung und behauptet nicht nur einen Angriff auf seine Person, sondern gleichzeitig auch eine verübte Verletzung der öffentlichen Ordnung, und erhebt insofern die Beschuldigung wegen groben Unfugs als einer zweiten Straftat. **RG.** I, 13. 6. 07. GoltdArch. 54, 422.

[4]) Uebertreibungen. Wenn auch Vergrößerungen und Uebertreibungen einer angezeigten wahren Tat den Tatbestand einer falschen Anschuldigung nicht erfüllen, wenn sie für die strafrechtliche Charakterisierung derselben nicht wesentlich sind, so greift doch dieser Rechtssatz nur da Platz, wo nur eine Tat Gegenstand der Anzeige ist, welche vergrößert oder übertrieben dargestellt wird, nicht aber dann, wenn der Anzeige der einen wahren Tat die anderer, sei es gleichartiger oder ungleichartiger strafbarer Handlungen, hinzugefügt wird, um dadurch die Strafbarkeit der angezeigten Person zu erhöhen. **RG.** IV, 24. 9. 07. Recht 11, 1275.

[5]) Anzeige bei Vernehmung in anderer Sache. Eine „Anzeige", d. h. eine einseitige und freiwillige Mitteilung an die Behörde, kann allerdings auch bei einer Vernehmung des Täters oder bei einer Erklärung auf eine Aufforderung der Behörde erfolgen, aber nur, wenn die angezeigten

Tatsachen in gar keiner Verbindung zu der Angelegenheit stehen, um die es sich bei der Vernehmung oder Befragung handelt, die Anschuldigung vielmehr nur in der Absicht erhoben ist, eine Verfolgung des Beschuldigten herbeizuführen. **RG.** V, 19. 4. 07. Recht 11, 714.

[6]) Bataillonskommandeur Behörde. Ein Bataillonskommandeur ist als „Behörde“ im Sinne des § 164 StGB. zu erachten (§§ 151 Abs.2, 153 MilStGB.). **RG.** IV, 5. 11. 07. Recht 11, 1478.

[7]) Schutzleute; Berliner Polizeirevier; Verleumdung, nicht falsche Anschuldigung. Schutzleute sind als untere Beamte des Polizeidienstes nicht Behörden im Sinne des § 164 StGB. Zwar können bei ihnen nach § 156 StPO. Anzeigen strafbarer Handlungen angebracht werden, sie sind auch dienstlich verpflichtet, diese Anzeigen der zuständigen Dienststelle zu übermitteln. Eine Anzeige ist aber erst dann bei einer Behörde erstattet, wenn sie von ihnen dem Willen des Anzeigenden entsprechend an die Behörde tatsächlich weitergegeben ist. Dabei kommt nichts darauf an, ob der Schutzmann die Anzeige in den Diensträumen seiner Behörde entgegengenommen hat. Nur, wenn ein Schutzmann zur Vertretung seiner Behörde ermächtigt ist, ist die Anzeige an den Schutzmann als bei der Behörde erfolgt anzusehen. Berliner Polizeireviere sind Teile des Polizeipräsidiums. Die ihnen beigegebenen Kriminalwachtmeister und ersten Kriminalschutzleute sind Vertreter des Polizeireviers und damit der Behörde selbst. Anzeigen bei ihnen oder bei Schutzleuten, die im Dienstraume des Reviers unter der dienstlichen Verantwortung und in Gegenwart ersterer die Anzeige aufnehmen, sind bei der Behörde erstattet. Zur Vollendung der Anzeigeerstattung bei der Behörde genügt auch, wenn die nur bei einem nicht zu ihrer Vertretung berechtigten Schutzmann erstattete Anzeige als solche in das Tagesjournal eingetragen und mit diesem dem Reviervorstande oder seinem Stellvertreter vorgelegt wird. Eine wider besseres Wissen bei einem Schutzmann gemachte falsche Anzeige kann die Anwendung von § 187 StGB. rechtfertigen. **RG.** V, 8. 1. 07. RGSt. 39, 358. JW. 36, 551. Recht 11, 718.

[8]) Anzeige des Schutzmanns über falsche Anschuldigung. Eine bei einem Schutzmann gemachte Anzeige ist auch dann als bei einer Behörde gemacht anzusehen, wenn sie gleichzeitig mit der von dem Schutzmann selbst auf Grund seiner Ermittlungen gegen den Anzeigenden wegen falscher Anschuldigung erhobenen Anzeige und als Bestandteil der letztern an die Staatsanwaltschaft gelangt. **RG.** I, 13. 6. 07. Recht 11, 842.

⁹) Mangel des Strafantrags bei Beleidigung. Für den äußeren Tatbestand der wissentlich falschen Anschuldigung wegen einer Beleidigung ist die Frage der Stellung des Strafantrags wegen der angeblichen Beleidigung belanglos. Eine Beleidigung ist eine strafbare Handlung im Sinne des § 164 StGB., auch wenn der zu ihrer Verfolgung erforderliche, lediglich eine Prozeßvoraussetzung bildende Strafantrag nicht gestellt ist. **RG.** I, 6. 4. 07. Recht 11, 586. BayZ. 3, 259.

165. Zeit der Bekanntmachung. Die Bestimmung der Art der Bekanntmachung umfaßt dann, wenn sie durch Anschlag erfolgen soll, auch die Bestimmung der Zeit, während deren der Anschlag an dem bestimmten Orte belassen werden darf. **RG.** IV, 19. 3. 07. Recht 11, 523.

11. Abschnitt.

Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen.

(§§ 166—168.)

166. ¹) Verschulden. Vorsatz. Eventualvorsatz. Die Beschimpfung verlangt nicht den Willen, beschimpfen zu wollen, sondern nicht mehr, als die Vorsätzlichkeit der Kundgebung, den objektiv beschimpfenden Charakter der Aeußerung, verbunden mit dem Bewußtsein des Täters von der Eigenschaft seiner Aeußerung als einer eine Religionsgesellschaft usw. beschimpfenden. Eventualvorsatz des Täters genügt. RMG. II, 24. 2./3. 3. 06. RMG. 10, 1. RMG. II, 30. 6. 06. RMG. 10, 132.

²) Oeffentlichkeit. Vereinsversammlung. Wesentlich für die Nichtöffentlichkeit einer für Wahrnehmung einer größeren oder geringeren Mehrheit von Personen berechneten Aeußerung ist das Bestehen eines inneren Bandes von wechselseitigen persönlichen Beziehungen, welche zwischen den einzelnen, diesen Personenkreis bildenden Personen vorhanden sind und dem letzteren den Charakter eines in sich geschlossenen, nach außen bestimmt abgegrenzten geben. Ein solcher innerlicher Zusammenschluß unter sich verbundener Personen kann selbstverständlich durch deren Zugehörigkeit zu einem bestimmten Vereine begründet werden, unbedingt notwendig ist es aber nicht. Bei Beantwortung der Frage, ob eine Vereinsversammlung eine öffentliche ist, ist stets die einzelne Versammlung zu prüfen, namentlich unter Berücksichtigung von Art, Zweck und Organisation des Vereins, und zu erörtern, ob die Mitglieder nichts anderes als Publikum sind oder ob sie einen in sich geschlossenen,

bestimmt abgegrenzten Kreis von innerlich miteinander verbundenen Personen darstellen. RMG. II, 13. 9. 05. RMG. 9, 105.

[3]) Verein. Der Begriff der Oeffentlichkeit kann unter Umständen auf einen Verein nicht angewandt werden. Dies ist aber keine aus dem allgemeinen Wesen der Vereinsbildung sich ergebende Rechtsfolge, sondern abhängig von der besonderen Gestaltung des Vereins, namentlich von der Größe der Mitgliederzahl und der Leichtigkeit der Erwerbung der Mitgliedschaft. **RG.** III, 27. 6. 07. JW. 36, 551.

[4]) Beschimpfen. Das vom Gesetz verlangte Erfordernis des Beschimpfens enthält mehr als ein bloßes Beleidigen. Zur Annahme einer Beschimpfung genügt nicht der Ausdruck eines Mangels an Achtung, der Geringschätzung, der Verspottung, der Frivolität. Die Beschimpfung verlangt einen stärkeren Grad des Ausdrucks. Sie liegt vor, wenn ein durch § 166 geschütztes Objekt in roher, gemeiner, verletzender Art geschmäht, herabgewürdigt und verächtlich gemacht wird. Diese Schmähung usw. kann sowohl in verletzender, roher, gemeiner Form ausgedrückt werden als auch dadurch ihren Ausdruck finden, daß sie in der Form der Behauptung einer für das Angriffsobjekt an sich schimpflichen Tatsache besteht. Das charakteristische Merkmal der Beschimpfung besteht also in der Art und Weise, in welcher der Schmähung Ausdruck gegeben ist. Das bloße Verurteilen, selbst Verdammen eines durch den § 166 geschützten Gegenstandes ist daher noch keine Beschimpfung, wenn dies nicht in einer rohen, gemeinen, verletzenden Art und Weise geschieht. Andererseits ist der Gebrauch sog. Schimpfworte nicht erforderlich. RMG. II, 24. 2./3. 3. 06. RMG. 10, 1. RMG. II, 30. 6. 06. RMG. 10, 132.

[5]) Böswillige Verstümmelung eines in einem Wohnzimmer aufgehängten Kruzifixes: StGB. § 304 Nr. [1]).

167. Im Staate bestehend. Königreich Sachsen. Im Staate bedeutet im einzelnen Bundesstaate. Es kommt bei Beantwortung der Frage, ob eine Religionsgesellschaft als solche im Gebiete des Einzelstaates besteht, auf die Gesetzgebung des Einzelstaates an. Bestehen in dem betreffenden Staate über die Zulassung von Religionsgesellschaften besondere Bestimmungen nicht, so kann zum Bestehen einer Religionsgesellschaft nach Umständen schon die bloße Tatsache genügen, daß sie im Staate wirkt und geduldet wird. Wo aber die Religionsgesellschaft zur Ausübung ihres Kultus der ausdrücklichen staatlichen Zulassung bedarf, wird sie nur unter der Voraussetzung dieser Zulassung als im Staate bestehend anerkannt. Im König-

reich Sachsen ist hierfür namentlich maßgebend das Gesetz vom 20. Juni 1870, die Einführung der Zivilstandsregister etc. betr. (§ 21). **RG.** IV, 22. 1. 07. RGSt. 39, 388. JW. 36, 551. Recht 11, 1219.

✚ a. Heilsarmee. Bd. 1 Nr. [1]) s. a. RegerE. 27, 145. StandesB. 33, 54.

12. Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand.

(§§ 169—170.)

✚ **169.** a. Wiederholte Unterdrückung. Bd. 1 Nr. [4]) s. a. JW. 36, 401. StandesB. 33, 57.

13. Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit.

(§§ 171—184 b.)

172. Zustimmung des andern Ehegatten zum Ehebruche. Die Zustimmung des einen Ehegatten zum Ehebruch des andern bleibt ohne Einfluß auf die strafrechtliche Beurteilung des Ehebruchs, nach dem wegen desselben die Ehe geschieden worden ist, sei es, daß in dem Ehescheidungsprozeß der Einwand, daß der verletzte Ehegatte dem Ehebruch zugestimmt habe, nicht erhoben, oder ohne Erfolg geltend gemacht worden ist; und auch die irrige Annahme eines solchen Einverständnisses kann den Täter nicht schützen. Diese Ansicht trifft auch gegenüber den Vorschriften des BGB., insbesondere den § 1565 Abs. 2 BGB. zu. **RG.** IV, 9. 4. 07. Recht 11, 586. GoltdArch. 54, 305.

173. Eheliche Abstammung. Nicht die eheliche Abstammung entscheidet darüber, ob ein Verwandtschaftsverhältnis auf- und absteigender Linie im Sinne des § 173 StGB. vorliegt: es fragt sich nur, ob der Vater mit seiner leiblichen Tochter den Beischlaf vollzogen hat. Ueber dieses tatsächliche Verhältnis entscheidet der Instanzrichter endgültig. **RG.** II, 18. 10. 07. Recht 11, 1415.

174. Nr. 1. Verlobter der Mutter als Pflegevater. Wenn durch einen rechtsgültigen Vertrag zwischen einer unehelichen Mutter und deren Verlobten ein Verhältnis des letzteren zu dem unehelichen nicht von ihm erzeugten Kinde der Braut hergestellt worden ist, das dem zwischen leiblichen

Eltern und Kindern insofern entspricht, als dadurch dem Verlobten ein unmittelbares Recht zur Erziehung und Beaufsichtigung des Vorkindes seiner Braut, sowie das Recht zur elterlichen Zucht eingeräumt wird, so kann dieses Verhältnis als das des Pflegevaters zum Pflegekind aufgefaßt werden. **RG.** IV, 4. 6. 07. Recht 11, 843.

✚ a. Nr. 1. Begriff „Erzieher". Bd. 1 Nr. [1]) s. a. DJZ. 12, 660.

175. Vollendung. Versuch. Absicht weitergehender Handlung. Der Versuch des Angeklagten, sein entblößtes Glied in den Körper eines andern einzuführen, kann als eine vollendete beischlafähnliche Handlung angesehen werden. Daß sein Vorsatz darauf gerichtet war, die Handlungen in einer vollständigeren Weise vorzunehmen, als es ihm gelungen ist, nimmt den zur Ausführung gelangten Handlungen nicht die Beischlafähnlichkeit. **RG.** II, 29. 10. 07. Recht 11, 1478.

176. [1]) Nr. 3. Führen der Hand eines Kindes an den Geschlechtsteil des Täters. Wenn der Angeklagte in wollüstiger Absicht die Hand eines 7jährigen Mädchens an sein entblößtes Glied geführt hat, so ist darin die Vornahme einer unzüchtigen Handlung mit dem Kinde nicht zu finden, weil dazu gehört, daß dessen Körper das Angriffsobjekt für die auf Erregung oder Befriedigung der Geschlechtslust gerichtete, das Scham- und Sittlichkeitsgefühl verletzende Handlung bildet. Aber auch eine vollendete Verleitung des Kindes zur Verübung einer unzüchtigen Handlung liegt nicht vor, wenn der Wille des Kindes zur selbständigen Vornahme der unzüchtigen Handlung nicht bestimmt worden, die Einwirkung des Angeklagten auf den Willen des Kindes vielmehr erfolglos geblieben ist. **RG.** IV, 3. 5. 07. Recht 11, 714.

[2]) Nr. 3. Verletzung des Sittlichkeitsgefühls nur der Betätigten. Die Feststellung, daß die Handlungsweise des Angeklagten geeignet gewesen sei, das Sittlichkeitsgefühl bei dem Mädchen in geschlechtlicher Hinsicht zu verletzen, läßt der Möglichkeit Raum, daß bei der Beurteilung des Tuns des Angeklagten nicht sowohl das allgemeine normale, der geschichtlichen Entwicklung des Begriffs von Zucht und Sitte entsprechende Volksempfinden, als vielmehr das individuelle Sittlichkeitsgefühl des betreffenden Mädchens zum Maßstabe genommen habe. Dann läge aber eine Verkennung des Rechtsbegriffs der unzüchtigen Handlung vor. **RG.** IV, 3. 7. 07. Recht 11, 1083.

180. [1]) Entgehender Gewinn. Hoffnung auf Empfehlung. Das Tatbestandsmerkmal des Eigennutzes

kann, wenn es sich um Einräumung eines gemeinsamen Zimmers an ein Liebespaar zu dem üblichen Zimmerpreis handelt, in der Absicht des Wirts gefunden werden, sich das Schlafgeld zu sichern, das ihm bei Verweigerung der Einräumung des gemeinsamen Zimmers infolge Aufsuchens eines andern Gasthauses voraussichtlich entgangen wäre, überdies auch in der Absicht, einen wiederholten Besuch des Paares oder die Empfehlung seiner Wirtschaft bei Dritten zu veranlassen. Stuttgart. 13. 9. 07.*

[2]) Gemeinsame Benutzung desselben Bettes. Unzucht im Sinne des § 180 StGB. kann ohne Rechtsirrtum in der gemeinsamen Benutzung desselben Bettes durch unverheiratete Personen verschiedenen Geschlechts gefunden werden, wenn sie unter Umständen erfolgt, welche die Vollziehung des Beischlafs mit großer Wahrscheinlichkeit voraussehen lassen. **RG.** IV, 14. 9. 07. Recht 11, 1275.

181. [1]) Gewohnheitsmäßigkeit. Realkonkurrenz. Fortgesetzte Tat. Da die Gewohnheitsmäßigkeit in den Fällen des § 181 StGB. weder ein strafbegründender, noch ein straferhöhender, sondern ein für den Tatbestand unerheblicher Umstand ist, so folgt daraus die rechtliche Unmöglichkeit, die einzelnen den Tatbestand des § 181 bereits vollständig verwirklichenden Tätigkeitsakte auf Grund einer vorliegenden Gewohnheitsmäßigkeit zu der Einheit eines Kollektivdeliktes zusammenzuziehen. Diese Tätigkeitsakte stehen im Verhältnis der Realkonkurrenz zueinander, es sei denn, daß der Tatrichter sie zu der juristischen Einheit eines fortgesetzten Delikts zusammenzieht, falls die Voraussetzungen dafür gegeben sind. **RG.** V, 19. 3. 07. Recht 11, 651. BayZ. 3, 238. JW. 36, 551.

[2]) Unterlassung der Bereitung von Hindernissen schon vereinigter Personen. Die Unterlassung der Trennung von Personen, die sich ohne Mitwirkung des Angeklagten an einem bestimmten Orte zum Zwecke der Unzuchtsverübung bereits zusammengefunden haben, kann nicht als Vermittlung gelten. Auch der Verschaffung von Gelegenheit steht die Unterlassung der Bereitung von Hindernissen für die Fortsetzung der Unzucht, ein unterbliebener Einspruch, nicht gleich. **RG.** I, 21. 3. 07. Recht 11, 523.

[3]) Nr. 2. Großjährige Kinder. Ein Nichtverhindern großjähriger Kinder an unzüchtigem Verkehr fällt nicht unter § 181 StGB., da die Erziehungsgewalt der Eltern sich nur auf minderjährige Kinder erstreckt. **RG.** III, 11. 5. 07. JW. 36, 551.

181 a. [1]) Ausbeutung. Gegenforderung. Freiwillige Zuwendung. Das Merkmal der Ausbeutung ist durch eine auf Gewinn gerichtete Absicht bedingt (RGSt. 34, 74). Eine dem Manne gegen die Prostituierte zustehende Geldforderung sowie die Verrechnung des von der Prostituierten zum Unterhalte gegebenen auf diese Forderung schließt das Merkmal der Ausbeutung nur dann aus, wenn der Wille des Täters lediglich auf Realisierung eines ihm nach seiner Ueberzeugung zustehenden Forderungsrechts gerichtet ist. Denn sofern die Absicht des Täters dahin geht, ohne Rücksicht auf eine bestehende oder vermeintlich bestehende Forderung an die Prostituierte oder neben dem Willen, sein Forderungsrecht zu realisieren, die Prostituierte als eine Erwerbsquelle für den Lebensunterhalt auszunutzen, so handelt er in gewinnsüchtiger Absicht. Ob die Prostituierte den Unterhalt aus eigenem Antriebe gewährt oder hierzu vom Täter veranlaßt worden ist, ist gleichgültig. RMG. I, 9. 10. 05. RMG. 9, 128.

[2]) Ausbeutung. Ehemann. Ausbeutung bedeutet die bewußte Ausnutzung einer Prostituierten als Erwerbsquelle für den Lebensunterhalt. Ein Ehemann, der, wenn auch in der Erwerbsfähigkeit beschränkt, so doch arbeitsfähig und nicht außerstande ist, sich seinen Unterhalt selbst zu verschaffen, macht sich nach § 181 a StGB. strafbar, wenn er ohne Anspruch auf Unterhalt gegenüber seiner Ehefrau und ohne Rechtsgrund bewußt an dem aus Gewerbsunzucht herrührenden Erwerbe seiner Frau dauernd Anteil nimmt. **RG.** V, 1. 2. 07. DJZ. 12, 771,

[3]) Lebensunterhalt. Der Begriff des Lebensunterhalts ist nicht auf das zum Leben Notwendige zu beschränken, vielmehr sind darunter auch die auf eine bessere und reichlichere Lebensführung über das unbedingt Nötige hinaus verwendeten Ausgaben zu begreifen. RMG. I, 9. 10. 05. RMG. 9, 128.

[4]) Beziehen. Dauer. Teilweiser Unterhalt. Von einem Beziehen des Lebensunterhalts kann nur dann gesprochen werden, wenn es sich um ein auf eine gewisse Dauer berechnetes Verhältnis handelt. Strafbar ist aber schon ein teilweises Beziehen des Lebensunterhalts; es genügt, daß der Täter nur einen Teil der unter den Lebensunterhalt fallenden Aufwendungen aus dem Erwerbe der Frauensperson tatsächlich erhält, ohne daß es darauf ankommt, ob die Bezüge, die der Täter etwa auch sonst noch hat, an sich zu seinem Lebensunterhalt ausgereicht haben würden. RMG. I, 9. 10. 05. RMG. 9, 128.

182. [1]) Verführung. Vorherige Geneigtheit des Mädchens. Der Begriff Verführung erfordert, daß durch eine vom Täter ausgehende Einwirkung auf den Willen des

Mädchens dessen Geneigtheit zur Duldung des Beischlafs hervorgerufen wird. Offenbart sich aus dem Verhalten des Mädchens schon vor der dem Beischlafe unmittelbar vorhergehenden Annäherung des Täters die Geneigtheit, daß es sich letzterem geschlechtlich hingeben wolle, so liegt eine Verführung nicht vor. **RG.** III, 18. 3. 07. DJZ. 12, 884.

[2]) Einwirken auf den Willen der Verführten durch Vorbereitungshandlungen. Der Begriff der Verführung schließt ein allmähliches Einwirken auf den Willen der zu Verführenden durch Vorbereitungshandlungen nicht aus. Wenn also der Angeklagte sich dem Mädchen zunächst mit unsittlichen Angriffen und Anträgen genähert hat, ohne Widerstand von ihrer Seite zu finden, so kann wegen der späteren Beischlafsvollziehung nicht deshalb Freisprechung erfolgen, weil der Angeklagte dabei gewußt habe, daß das Mädchen ihm ohne weiteres zu Willen sein werde, vielmehr ist zu prüfen, ob nicht gerade durch die früheren unzüchtigen Berührungen des Körpers der Angeklagte die Sinnlichkeit des Mädchens erweckt und unter dem fortdauernden Einfluß dieser Einwirkung ihre Geneigtheit, sich ihm hinzugeben, hervorgerufen habe. **RG.** IV, 26. 11. 07. Recht 11, 1547.

[3]) Elterliche Gewalt. Gesetzliche Vertretung. Die Berechtigung zur Stellung des Strafantrags aus § 182 StGB. ergibt sich schon aus der Stellung des Antragstellers als Elternteil ohne Rücksicht auf elterliche Gewalt und gesetzliche Vertretungsbefugnis (RGSt. 18, 101). **RG.** III, 29. 10. 06. SeuffBl. 72, 346.

183. [1]) Subjektiver Tatbestand. Für den subjektiven Tatbestand dieses Vergehens ist nicht erforderlich, daß der Täter angenommen hat, durch seine Handlung werde Aergernis erregt. Sofern er nur den Willen gehabt hat, unzüchtige Handlungen vorzunehmen, die zufolge ihres unzüchtigen Charakters geeignet waren, Aergernis zu geben, hat er mit dem nach § 183 StGB. erforderlichen Vorsatze gehandelt. **RG.** III, 18. 4. 07. Recht 11, 714.

[2]) Oeffentlich. Subjektiver Tatbestand. Oeffentlich ist eine Handlung dann begangen, wenn sie von einem größeren, individuell nicht bestimmten und nicht begrenzten, durch persönliche Beziehungen nicht zusammengehaltenen Personenkreise wahrgenommen werden konnte. In subjektiver Beziehung genügt ein vorsätzliches Handeln mit dem Bewußtsein, daß die Handlung geeignet ist, öffentlich ein *Aergernis zu erregen* (RMG. 3, 117). RMG. II, 24. 6. 05. RMG. 9, 31.

[3]) Oeffentlichkeit. Das Tatbestandsmerkmal der Oeffentlichkeit ist erfüllt, wenn die das Aergernis erregende Handlung an öffentlichen Orten zur Verkehrszeit in einer solchen Art und Weise vorgenommen wird, daß sie von andern, ihrer Individualität und Zahl nach unbestimmten Personen hätte wahrgenommen werden können. Ob andere Personen wirklich zugegen gewesen sind, welche die Handlung wahrgenommen haben oder wahrnehmen konnten, ist unerheblich. **RG.** III, 25. 2. 07. SeuffBl. 72, 541.

✚ a. Aergernis. Bd. 1 Nr. [1]) s. a. GoltdArch. 54, 290. SeuffBl. 72, 440. DJZ. 12, 78.

184. [1]) Nr. 1. Wahlweise Feststellung. Alle in § 184 Nr. 1 StGB. aufgeführten Handlungen erscheinen nach dem Willen des Gesetzes nur als gleichartige Ausführungsarten des Tatbestandes eines und desselben Vergehensbegriffs, und demzufolge ist auch eine wahlweise Feststellung dieser Begehungsformen als rechtlich zulässig zu erklären. **RG.** I, 15. 4. 07. GoltdArch. 54, 413.

[2]) Nr. 1. Ansichtskarten berühmter Gemälde. Wenn das Gericht feststellt, daß die auf Postkarten befindlichen Reproduktionen der Gemälde berühmter Meister in ihrer Gestalt als Postkartenbilder bestimmt gewesen seien, die geschlechtliche Lüsternheit zu erregen, und geeignet seien, das normale Durchschnittsempfinden der Gesamtheit für Zucht und Sitte in geschlechtlicher Hinsicht zu verletzen, so ist die Anwendung des § 184 StGB. nicht rechtsirrig. Die Aufgabe, zu entscheiden, wo die Normalgrenze des allgemeinen Scham- und Sittlichkeitsgefühls liegt, fällt dem Tatrichter, nicht dem Revisionsgerichte zu. **RG.** IV, 27. 9. 07. Recht 11, 1339.

[3]) Nr. 1. Abbildungen des nackten menschlichen Körpers. Die Abbildung des nackten menschlichen Körpers ist dann als unzüchtig zu erachten, wenn die Umstände, welche die Darstellung des Körpers äußerlich begleiten und mit ihr gegenständlich in der Abbildung verknüpft sind, den Eindruck machen, daß die Abbildung nicht etwa ausschließlich zu einem Zwecke, bei dessen Verfolgung die sinnliche Empfindung beim Anblick des geschlechtlich Nackten zurückgedrängt wird, sondern ohne diese Einschränkung für den Verkehr hergestellt ist. **RG.** I, 20. 6. 07. HessRspr. 8, 117.

[4]) Nr. 1. Feilhalten. Aufbewahren an einem unzugänglichen Platz. Der Begriff des Feilhaltens erfordert weder ein Anpreisen noch ein Zurschaustellen (RGRspr. 4, 137). Wenn der Angeklagte Bücher im Laden hinter der

Ladentafel an einem dem allgemeinen Publikum unzugänglichen Platze für die sich für Schriften unzüchtigen Inhalts interessierenden Personen zum Verkaufe bereithält, so hält er sie feil. **RG.** III, 10. 1. 07. SeuffBl. 72, 393.

[5]) Nr. 1. Verbreiten. Größerer Personenkreis. Der Begriff des „Verbreitens" im § 184 Nr. 1 StGB. erfordert zwar nicht das Merkmal, daß an das Publikum verteilt wird, eine Verbreitung ist vielmehr auch an einen nach Zahl und Individualität genau bestimmten Personenkreis möglich. Andererseits liegt aber in dem Worte „verbreiten" begrifflich der Gegensatz zu einer Hingabe nur an eine, oder an einige wenige individuell bestimmte Personen, mithin das Moment der Auslieferung des unzüchtigen Inhalts an einen größeren Personenkreis. **RG.** V, 15. 3. 07. Recht 11, 523. DJZ. 12, 883.

[6]) Nr. 1. Barpaket. Der Umstand, daß die Aushändigung einer Druckschrift an den bestellenden Empfänger nur gegen Zahlung des Kaufpreises erfolgt, schließt nicht aus, daß sie jedem beliebigen Besteller zugänglich gemacht wird und daher Verbreitung im Publikum findet. **RG.** IV, 5. 2. 07. JW. 36, 551.

[7]) Nr. 1. Berücksichtigung des Leserkreises. Wenn ein Erzeugnis ganz allgemein und damit auch jugendlichen Personen zugänglich gemacht wird, darf der Maßstab für die Bestimmung des Unzüchtigen nicht lediglich der Auffassung der Erwachsenen im Gegensatz zu den jugendlichen Personen entnommen werden. Aber nicht unter allen Umständen, d. h. gleichviel wo und wie das Erzeugnis verwendet wird, muß die Wirkung mitberücksichtigt werden, die es gegenüber unerwachsenen Personen zu üben geeignet ist. Es kommt dabei ganz auf die Umstände des Einzelfalles an, d. h. darauf, ob das Erzeugnis tatsächlich auch jugendlichen Personen zugänglich gemacht werden sollte und gemacht worden ist oder nicht. M. a. W. der Kreis der Abnehmer, Beschauer oder Leser ist durchaus zu berücksichtigen. **RG.** V, 9. 7. 07. Recht 11, 1275.

[8]) Nr. 1. Eheleute. Wenn die Strafkammer die verheirateten Personen nicht als einen nach außen abgeschlossenen, durch ein erkennbares Band zusammengehaltenen Personenkreis, sondern mit Rücksicht darauf, daß die Gesamtheit der Eheleute der Zahl und Individualität nach nicht bestimmbar und fortgesetzt (ebenfalls nicht bestimmbaren) Veränderungen unterworfen ist, als einen Bruchteil des Publikums bezeichnet, so ist darin ein Rechtsirrtum nicht zu erkennen. **RG.** V, 29. 10. 07. Recht 11, 1415.

[9]) Nr. 3. Gebrauch unter Eheleuten. Eine Verurteilung wegen Vergehens nach § 184 Nr. 3 StGB. kann

nicht eintreten, wenn der Angeklagte bei Anpreisung der Gegenstände berechtigt annehmen konnte und angenommen hat, sie würden ausschließlich bei verheirateten Personen zum Zwecke des Gebrauchs in der Ehe Verwendung finden, auch nicht einmal mit der Möglichkeit anderweiter Verwendung gerechnet hat. **RG.** III, 27. 4. 07. Recht 11, 778. JW. 36, 552.

[10]) Nr. 3. Sachkundiger Teil des Publikums. Für die Anwendung des § 184 Nr. 3 StGB. reicht es aus, wenn nur einem Teile des Publikums, dem sachkundigen Teile, die Hülle, unter der versteckt ein zum unzüchtigen Gebrauch bestimmter Gegenstand ausgeboten wird, als eine solche bekannt ist, unter der sich solche Dinge herkömmlich zu verstecken pflegen. **RG.** II, 8. 3. 07. Recht 11, 465. JW. 36, 551.

☞ 11) Nr. 3. Preislisten hygienischer Waren. Auch dann, wenn die Angeklagten zunächst eine Ankündigung angeblich „hygienischer" Waren und der entsprechenden Kataloge mittels Zeitungen in strafloser Weise bewirkt und erst, nachdem das Publikum auf Grund dieser Zeitungsanzeigen darum ausdrücklich ersucht hatte, die Zusendung von Preislisten über Schutzmittel (zu unzüchtigem Gebrauche bestimmte Gegenstände) veranlaßt haben, liegt strafbare Ankündigung im Sinne von § 184 Nr. 3 StGB. vor. **RG.** II, 10. 5. 07. RGSt. 40, 159.

[12]) Nr. 1. Verkauf unsittlicher Schriften durch Kolporteure: GO. § 56.

[13]) Nr. 1. Einziehung vom Käufer: StGB. § 40 Nr. [2]).

✚ a. Nr. 1. Empfinden des Täters. Bd. 1 Nr. [9]) s. a. SächsRArch. 2, 260.

✚ b. Nr. 1. Begriff „ausstellen" — Rollenfilms. Bd. 1 Nr. [14]) s. a. RegerE. 27, 318.

✚ c. Nr. 4. Subjektiver Tatbestand. Bd. 1 Nr. [23]) s. a. RegerE. 27, 318.

14. Abschnitt.

Beleidigung.

(§§ 185—200.)

185. [1]) Arten der Beleidigung nach § 185. Für den Tatbestand des § 185 kommen nur solche beleidigende Kundgebungen in Betracht, welche entweder nicht in der Behauptung oder Verbreitung einer Tatsache im Sinne von § 186

StGB. bestehen oder aber zur Kenntnis anderer Personen außer dem Beleidigten nicht gekommen sind. RMG. 11, 9. 8. 05. RMG. 9, 70.

[2]) Mangel des Bewußtseins der Kränkung. Die Beleidigung setzt voraus, daß die Kundgebung eine Beziehung auf einen andern habe. Fehlt es an dem Bewußtsein dieser Beziehung, so greift § 59 StGB. Platz; denn ein wesentlicher Tatumstand, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört, ist dem Täter unbekannt. Eine Bestrafung kann daher nicht erfolgen. Colmar. 26. 9. 05. ElsLothZ. 32, 325.

[3]) Allgemeine Anweisung des Geschäftsherrn. Wer als Geschäftsherr sein Personal ein für allemal anweist, an jeden säumigen Schuldner eine beleidigende Postkarte bestimmten Inhalts abzusenden, macht sich der Beleidigung als Täter schuldig, wenn sein Personal vorschriftsgemäß verfährt, da die Absendung der Karten nichts anderes als die seiner Anordnung und seinem Willen entsprechende Aeußerung des eigenen Geschäftsbetriebs ist. **RG.** V, 15. 1. 07. BayZ. 3, 132.

[4]) Angriff auf Familienehre. Nur die Ehre des einzelnen lebenden Menschen ist, abgesehen von § 189 StGB., ein geschütztes Rechtsgut; ein Angriff auf die Familienehre als solche ist nicht strafbar. Allerdings können herabwürdigende Aeußerungen über die Familienverhältnisse, namentlich über die Eltern, Beleidigungen der Kinder enthalten, wenn aus den Umständen sich ergibt, daß durch solche Aeußerungen eine Mißachtung der betreffenden Personen selbst kundgegeben und sie als mit einem Makel behaftet hingestellt werden sollen (RGSt. 28, 173). Möglicherweise liegt dann Idealkonkurrenz zwischen § 185 und § 189 StGB. vor. Colmar. 6. 2. 06. ElsLothZ. 32, 593.

[5]) Kind als Beleidigter. Eine strafbare Beleidigung ist auch gegenüber einem unmündigen, einjährigen Kinde rechtlich möglich. Denn § 185 setzt nicht voraus, daß der Beleidigte sich der ihm widerfahrenen Ehrenkränkung bewußt geworden, ja daß er überhaupt das Bewußtsein seiner Ehre, geschweige denn das Verständnis für den ehrenkränkenden Charakter der Kundgebung besitzt. Doch setzt die Annahme einer Beleidigung eines unmündigen kleinen Kindes das Vorhandensein besonderer Momente regelmäßig voraus; denn häufig ist ein Erwachsenen gegenüber beleidigendes Verhalten Kindern gegenüber nicht als Mißachtung anzusehen. Es muß deshalb das Bewußtsein des Täters von dem ehrenkränkenden Charakter der Kundgebung für das Kind festgestellt werden. Stuttgart. 29. 12. 06. WürttJ. 19, 312.

[6]) Firmenbeleidigung. Eine Firma als solche ist zwar nicht als Rechtssubjekt anzusehen, das als Trägerin der Ehre gedacht werden kann. Ist aber eine Beleidigung (Brief) zwar formell an die Firma gerichtet, betrifft er aber tatsächlich dem Beleidiger bewußt die Geschäftsführer der Firma, so sind diese als beleidigt anzusehen. Dresden. 18. 10. 06. SächsRArch. 2, 398.

[7]) Kollektivbeleidigung. Zur Erfüllung des Begriffs einer sog. Kollektivbeleidigung genügt es, wenn die Kundgebung vermöge ihrer unbestimmten Fassung auf die Mehrheit einzelner, einem gewissen, wenn auch nur allgemein gekennzeichneten Personenkreis angehöriger Personen bewußt beziehbar und geeignet ist, diese Personen dem Verdachte unehrenhaften Handelns auszusetzen, mag es auch dem Täter an jeder Vorstellung von bestimmten dazu gehörigen Einzelpersonen fehlen. RG. III, 27. 4. 07. Recht 11, 715.

[8]) Personenmehrheit. Kollektivbeleidigung. Antragsberechtigter. Gewerkschaften. Der größere oder geringere Umfang einer Personenmehrheit (z. B. die christlichen Gewerkschaften) schließt an sich und ohne weiteres die Möglichkeit der Annahme einer Kollektivbeleidigung noch nicht aus, erforderlich ist nur, daß eine Personenmehrheit als solche aus der Allgemeinheit ersichtlich und erkennbar hervortritt. Wird festgestellt, daß der Täter die Kollektivbezeichnung absichtlich gewählt hat, um alle jener von der Bezeichnung getroffenen Personenmehrheit angehörenden Einzelpersonen zu treffen, so ist jedes einzelne Mitglied derselben beleidigt und zum Strafantrag berechtigt. Für die Frage nach einer kollektiven Personeneinheit ist nicht entscheidend, ob sie als eine juristische Person anzusehen ist oder nicht. Ob der Beleidiger die Mitglieder derselben nach Namen oder Zahl kennt, ist gleichgültig. RG. III, 10. 12. 06. JW. 36, 401.

[9]) Berufsbezeichnung; mittelbarer Täter. Auch sonst unverfängliche Worte oder andere Aeußerungen können sich unter besonderen Umständen als Beleidigungen darstellen. So macht sich einer Beleidigung schuldig, wer im Privatklageverfahren seinen Anwalt auf Befragen nach dem Gewerbe eines Prozeßgegners diesen als „Flaschensortierer“ bezeichnet, obwohl er weiß, daß darunter die Beschäftigung untergeordneter Arbeiter in Glasfabriken verstanden wird, daß er damit die Erwerbstätigkeit seines Gegners geringschätzig und herabsetzend hinstellt und damit seine Mißachtung des Gegners ausdrücken will, und der dadurch bewirkt, daß letzterer im Sühneverfahren und in der Privatklage als „Flaschensortierer“ aufgeführt wird.

Kennt der Anwalt den Gegner und dessen Beschäftigung nicht und hat er sich in dieser Beziehung völlig auf die Angabe des Privatklägers verlassen, so ist der Anwalt nur Werkzeug des Privatklägers zur Verübung der Beleidigung. Dresden. 12. 7. 06. SächsOLG. 28, 11.

[10]) Streikbrecher. Wenn jemandem öffentlich durch lauten Zuruf des Worts „Streikbrecher" tatsächlich ohne Grund der mit jenem Zurufe beabsichtigte Vorwurf gemacht wird, er verletze die Pflichten treuer Kameradschaft und übe Verrat an seinen Arbeitsgenossen, so ist wegen Beleidigung zu bestrafen; denn da niemand zur Teilnahme am Streik verpflichtet ist, ist das Nichtmitstreiken keinesfalls schimpflich. Das Wort „Streikbrecher" ist überdies auch nicht ein technischer Begriff. Den „Streikenden" stehen nicht „Streikbrecher", sondern „Arbeitswillige" gegenüber. Dresden. 10. 1. 07. SächsRArch. 2, 451.

[11]) Alternative Feststellung. Eine alternative Feststellung, daß öffentlich begangene wörtliche Beleidigung (§ 185 StGB.) oder öffentlich begangene üble Nachrede (§ 186 StGB.) vorliege, ist unzulässig schon um deswillen, weil der Strafrahmen ein verschiedener ist. Jena. 30. 4. 06. ThürBl. 54, 27.

[12]) Bewußtsein der Rechtswidrigkeit oder des ehrverletzenden Charakters einer Kundgebung: MStGB. § 91 Nr. [2]).

[13]) Idealkonkurrenz mit § 187: StGB. § 73 Nr. [12]).

[14]) Verurteilung bei Idealkonkurrenz von §§ 185 und 360 Nr. 11 StGB.: StPO. § 263 Nr. [6]).

186. [1]) Gesetzeskonkurrenz oder Idealkonkurrenz mit § 185 StGB. Soweit ein Tatbestand den § 186 StGB. erfüllt, kann auf ihn nicht zugleich § 185 StGB. angewendet werden, da Gesetzeskonkurrenz und nicht Idealkonkurrenz vorliegt. Cassel. 4. 4. 06. GoltdArch. 54, 98.

[2]) Mangel des Bewußtseins der Beleidigung. Bestreitet der Beleidiger, daß die Beleidigung sich auf den Privatkläger beziehe, so liegt darin auch das Bestreiten des Bewußtseins der Beleidigung. Das Vorhandensein dieses Bewußtseins ist demnach besonders festzustellen. Jena. 30. 4. 06. ThürBl. 54, 27.

[3]) Wahrnehmung nur durch den Beleidigten. § 186 StGB. setzt voraus, daß von den beleidigenden Aeußerungen dritte Personen unmittelbar tatsächlich Kenntnis erhalten. Die Möglichkeit der Kenntnisnahme von seiten dritter Personen reicht nicht aus. Hat nur der Beleidigte selbst von Behauptungen

tatsächlicher Art unmittelbar Kenntnis erhalten, so ist nur § 185 StGB. anwendbar. RMG. I, 22. 3. 06. RMG. 10, 33.

[4]) Urteile mit versteckten Beleidigungen. Wahrnehmung Dritter. Als Tatsache im Sinne von § 186 haben auch solche Urteile und Meinungen zu gelten, welche die Behauptung eines konkreten Vorgangs, insbesondere einer bestimmten Handlung des Beleidigten enthalten. § 186 ist aber nur anwendbar, wenn dritte Personen unmittelbar die Behauptungen vernommen haben. RMG. II, 9. 8. 05. RMG. 9, 70.

[5]) Anfrage bei Polizei nach dem Vorleben. In einer an die Polizeibehörde gerichteten Anfrage nach dem sittlichen Verhalten einer weiblichen Person liegt dann eine Beleidigung, wenn der Anfragende dabei die Möglichkeit, daß Nachteiliges in jener Beziehung vorliege, durchblicken läßt und die Anfrage geeignet und von dem Erfolge begleitet ist, in der angefragten Gemeinde Aufsehen zu erregen und zu Zweifeln über die sittliche Führung jener Person Anlaß zu bieten, der Anfragende auch diese ehrenkränkende Eigenschaft der Anfrage gekannt hat. Dresden. 25. 10. 06. SächsOLG. 28, 115.

[6]) Verbreitung von Gerüchten. Die Behauptung und Verbreitung, es gehe ein Gerücht um über einen bestimmten Vorgang, schließt die Verbreitung der den Inhalt des Gerüchts bildenden Tatsachen in sich. RMG. I, 29. 6. 05. RMG. 9, 52.

[7]) Verbreitung. Gemeindeausschußbeschluß. Eine Zeitungsnotiz, der Gemeindeausschuß eines Orts habe beschlossen, gegen den Gemeindevorstand Anzeige wegen Urkundenfälschung zu erstatten, enthält die Verbreitung der von andern (Gemeindeausschußmitgliedern im Ausschuß) behaupteten ehrenrührigen Tatsache, der Gemeindevorstand habe eine Urkundenfälschung begangen. Gegenüber der Verbreitung dieser Tatsache kommt die Behauptung der erweislich wahren Tatsache jener Schlußfassung nicht in Betracht. **RG.** III, 24. 1. 07. SeuffBl. 72, 440.

[8]) Behauptung wucherischer Ausbeutung. „Wucherische Ausbeutung" erscheint an sich betrachtet als ein dem wirtschaftlichen und dem Rechtsleben entnommener Begriff, nicht als eine sinnfällige Tatsache, und der Satz, daß jemand einen andern wucherisch ausbeute, ist ohne nähere Darlegung ein unbestimmtes Urteil oder eine leere Behauptung. Er fällt daher nur dann unter den Begriff der Tatsache im Sinne des § 186 StGB., wenn er sich nach dem Vorsatze des Täters und in einer für andere erkennbaren Weise auf bestimmte, greifbare, einzelne Geschehnisse, Handlungen oder Zustände bezieht. Eine solche

Beziehung muß von Anfang an vorhanden gewesen sein und wird nicht erst durch den Versuch des bei allgemeinen Urteilen oder Behauptungen gar nicht statthaften Wahrheitsbeweises geschaffen. **RG.** I, 17. 10. 07. Recht 11, 1415.

[9]) Fauler Zahler. Einrede der Verjährung. Sowohl die Behauptung, ein anderer sei einer ihm obliegenden Zahlungsverpflichtung innerhalb der Verjährungszeit grundlos nicht nachgekommen, als die, er habe die Einrede der Verjährung geltend gemacht, enthält den Vorwurf unsauberer Geschäftsgebarung und die Behauptung einer den § 186 StGB. unterfallenden Tatsache. Dresden. 18. 4. 07. SächsOLG. 28, 487.

[10]) Kreditgefährdende Aeußerungen. In der bloßen Behauptung ungünstiger Vermögensverhältnisse (z. B. N. N. ist in Konkurs verfallen, „pleite") kann ein Angriff auf die Ehre nicht gefunden werden. Sie enthält als Angriffspunkt nur das Vermögen des andern, nicht die Ehre, und ist, wie sich aus der Gegenüberstellung von §§ 186, 187 StGB. ergibt, nur zu bestrafen, wenn sie wider besseres Wissen getan worden ist. Nur dann ist auch in jener nicht wider besseres Wissen aufgestellten Behauptung eine Beleidigung im Sinne von § 186 gegeben, wenn sich mit Sicherheit aus der Aeußerung entnehmen läßt, daß sie einen Angriff auf die Ehrenhaftigkeit, wie etwa den Vorwurf des Verschuldens, der Unzuverlässigkeit oder der Böswilligkeit zum Ausdruck bringt. Dresden. 18. 10. 06. SächsOLG. 28, 117; ähnlich BayObLG. 27. 9. 06. BayObLGSt. 7, 74.

[11]) Alternative Feststellung nach §§ 185 oder 186 StGB.: StGB. § 185 Nr. [11]).

✚ a. Begriff „Verbreiten". Bd. 1 Nr. [3]) s. a. SeuffBl. 72, 246.

187. [1]) Fahrlässigkeit und Eventualdolus genügen hinsichtlich der Kenntnis der Unwahrheit zur Bestrafung aus § 187 StGB. nach der Wortfassung des Gesetzes nicht. BayObLG. 6. 6. 07. SeuffBl. 72, 954.

[2]) Idealkonkurrenz mit § 185: StGB. § 73 Nr. [12]).

[3]) Verleumdung durch Anzeige bei einem Schutzmann: StGB. § 164 Nr. [7]).

189. Idealkonkurrenz mit § 185: StGB. § 185 Nr. [4]).

193. [1]) Gelegentlich der Wahrnehmung berechtigter Interessen getane Aeußerungen. Sind beleidigende Aeußerungen nach der Feststellung des Gerichts nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen bestimmt, so vermag der Umstand, daß sie in einem Brief enthalten waren, in dem der Angeklagte mittels anderer Aeußerungen seine Inter-

essen wahrnahm, auch dann nicht ihre Straflosigkeit zu begründen, wenn sie in einem Satze mit solchen anderweiten Aeußerungen standen. Sie sind dann nur bei Gelegenheit der Interessenwahrnehmung gemacht worden. **RG.** I, 7. 11. 07. Recht 11, 1547.

2) *Maßgebend der subjektive Standpunkt des Täters.* Wenn das Gericht den § 193 StGB. ausschließt, weil der Angeklagte zur Wahrnehmung seiner Interessen nicht nötig hatte, sich beleidigender Aeußerungen zu bedienen, so ist verkannt einerseits, daß die Frage, ob eine Aeußerung der Wahrnehmung berechtigter Interessen diente, nicht objektiv vom Standpunkt des Gerichts aus zu prüfen ist, sondern vom subjektiven Standpunkt des Angeklagten aus, andererseits, daß beim Mangel einer beleidigenden Aeußerung nicht die Heranziehung des § 193 StGB. in Frage kam, dessen Anwendbarkeit vielmehr voraussetzte, daß zur Wahrnehmung berechtigter Interessen eine Beleidigung begangen war. **RG.** IV, 5. 7. 07. Recht 11, 1083.

3) *Bewußtsein der Beleidigung.* Wenn der Angeklagte einen Artikel zur Wahrnehmung berechtigter Interessen veröffentlicht, ist es gleichgültig, ob er sich bewußt ist, daß die in dem Artikel enthaltenen Kundgebungen für einen andern beleidigend sind; denn § 193 hat eine Beleidigung an sich zur Voraussetzung, gewährt aber Straflosigkeit, wenn die beleidigende Aeußerung zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erfolgt und die Absicht, zu beleidigen, fehlt (BayObLGSt. 3, 385). BayObLG. 4. 4. 07. BayObLGSt. 7, 282.

4) *Ueberzeugung des Beleidigers von der Wahrheit der Behauptung.* Voraussetzung für die Anwendung des § 193 StGB. ist nicht die Ueberzeugung des Beleidigers von der Begründetheit und Erweislichkeit seiner Vorwürfe; der Schutz des § 193 kann vielmehr auch demjenigen zugute kommen, der beleidigende Behauptungen aufstellt, deren Begründetheit oder Erweislichkeit er nur für möglich hält oder hinsichtlich deren Begründetheit oder Erweislichkeit er sich überhaupt keine Gedanken macht. **RG.** III, 11. 2. 07. Recht 11, 391. JustizdBl. 1, 344.

5) *Schimpfworte.* Auch Schimpfworte können zur Wahrnehmung berechtigter Interessen dienlich sein, und es geht aus dem Gebrauch eines Schimpfwortes nicht unter allen Umständen die Absicht zu beleidigen hervor (BayObLGSt. 3, 253; 4, 304). BayObLG. 3. 5. 07. BayObLGSt. 7, 4.

6) *Frivole Beleidigung wider besseres Wissen.* Mit einer wider besseres Wissen oder frivolerweise aufgestellten Behauptung können nur dann berechtigte Inter-

essen wahrgenommen werden, wenn besondere Umstände die Aufstellung einer verleumderischen oder leichtfertigen Behauptung als das durch die Sachlage gebotene Mittel der Interessenwahrnehmung erscheinen lassen. Jena. 30. 4. 06. ThürBl. 54, 27.

[7]) Irrtum. Der Schutz des § 193 StGB. kommt nicht jedem zustatten, der berechtigte Interessen wahrzunehmen glaubt. Befindet sich der Täter darüber im Irrtum, was unter berechtigtem Interesse zu verstehen sei, so ist ihm dieser Irrtum zurechenbar. Wohl aber steht der Schutz des § 193 StGB. demjenigen zur Seite, der aus einem nach § 59 StGB. zu beachtenden Irrtum von der Annahme ausging, daß die Voraussetzungen vorhanden seien, unter denen ein berechtigtes Interesse anzuerkennen ist (RGSt. 6, 409; 25, 355. GoltdArch. 41, 46). Jena. 20. 9. 06. ThürBl. 54, 187.

[8]) Kritik ungeeigneter Beamten. Der einzelne Gerichtseingesessene, der, um die Entfernung eines ungeeigneten richterlichen Beamten herbeizuführen, die Gesamtheit berührende Mißstände an zuständiger Stelle zur Sprache bringt, handelt zur Wahrnehmung berechtigter Interessen. **RG.** I, 6. 4. 07. JW. 36, 552.

[9]) Auskunft an Polizeibeamten. Wer dem nachforschenden Polizeibeamten seine Ansicht und seinen Verdacht hinsichtlich der Person des Täters einer strafbaren Handlung ausspricht und begründet, handelt in Wahrung des jedem Staatsbürger berührenden Interesses an Aufrechterhaltung der Rechtsordnung durch Entdeckung und Bestrafung des Täters. Stuttgart. 10. 4. 05. WürttJ. 19, 87.

[10]) Besprechung im Familienkreise über einen Hausdiebstahl. Dem Haushaltungsvorstande muß die Befugnis zuerkannt werden, im engeren Kreise seiner Familienmitglieder und sonst mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebender Personen sich über einen Hausdiebstahl und den mutmaßlichen Täter zu unterhalten, wenn er damit bezweckt, daß dadurch der Dieb entdeckt und Eigentum und Sicherheit seiner Hausgenossen nicht weiter gefährdet werde. Die bezüglichen Aeußerungen genießen den Schutz des § 193 StGB., wenn sie wirklich jenem erlaubten Zwecke dienen und damit nicht etwa eine andere rechtswidrige Absicht verfolgt wird. Stuttgart. 10. 4. 05. WürttJ. 19, 87.

[11]) Aeußerung im abgeschlossenen Kreise, in der Familie. Die Vertraulichkeit einer beleidigenden Aeußerung in abgeschlossenem Kreise und innerhalb der Familie oder Häuslichkeit ist nicht ausnahmslos als Schuldausschließungs-

grund zu erachten; es muß sich auch dabei um den Schutz der Interessen eines der Anwesenden gegen die durch einen Dritten hinsichtlich des Vermögens, der Körperintegrität, der Sittlichkeit oder Ehre bevorstehenden Gefahren handeln. Eine vertrauliche Aeußerung innerhalb jener Kreise liegt aber dann nicht vor, wenn sie, z. B. infolge überlauten Schreiens des Beleidigers, außerhalb des Kreises, z. B. auf der Straße, vernehmbar ist. BayObLG. 22. 1. 07. BayObLGSt. 7, 195.

[12]) Redakteur. Vorherige Erkundigungen. Der die Interessen seiner Fachgenossen wahrnehmende Redakteur hat nicht, um den Schutz des § 193 StGB. zu genießen, die Pflicht, vor der Aufnahme eines Artikels nähere Erkundigungen über die Richtigkeit der darin aufgestellten Behauptungen einzuziehen, sofern er nur keinen Zweifel in die ihm gemachten Mitteilungen setzt. BayObLG. 4. 4. 07. BayObLGSt. 7, 282.

[13]) Eigenes Interesse. Standesinteresse. Ein berechtigtes Interesse kann nicht bloß bei Aeußerungen vorliegen, welche unmittelbar eigenes Interesse des Wahrnehmenden betreffen, sondern auch da gegeben seien, wo es sich um Angelegenheiten handelt, die ihn nur mittelbar als Angehörigen eines bestimmten in sich abgeschlossenen Personenkreises berühren, und ist selbst bei fremden Interessen nicht ausgeschlossen. Ehrloses Verhalten eines im gleichen Regiment dienenden Reserveoffiziersaspiranten berührt nicht nur das Interesse des Offizierstandes, sondern auch das anderer gleichaltriger Aspiranten. RMG. III, 19. 1. 06. RMG. 9, 247.

[14]) Aufsichtsratsmitglied. Ein Aufsichtsratsmitglied einer Aktiengesellschaft nimmt berechtigte Interessen wahr, wenn er, um Schaden von der Gesellschaft und sich abzuwenden (Wahrung des kaufmännischen Rufs der Gesellschaft, Abwendung von finanziellem Schaden von derselben und etwaigen Regreßforderungen von sich), dem Direktor der Gesellschaft oder sonstigen zuständigen Stellen das ihm über die Persönlichkeit und frühere Tätigkeit des Aufsichtsratsvorsitzenden, der gleichzeitig Mitgründer der Gesellschaft ist, bekannt Gewordene, sofern dasselbe die Besorgnis nahe legt, daß der Aufsichtsratsvorsitzende bei Gründung der Gesellschaft nicht reell verfahren sei und seine jetzige Stellung zum Nachteile der Gesellschaft ausübe, mitteilt. Es kann dem Aufsichtsratsmitgliede auch nicht zugemutet werden, das gegen den Aufsichtsratsvorsitzenden vorliegende Material vor seiner Verwertung zunächst auf seine Richtigkeit zu prüfen, da es für die Gesellschaft von Bedeutung ist, sofort von den ihren leitenden Beamten betreffenden Gerüchten Kenntnis zu erhalten. Jena. 20. 9. 06. ThürBl. 54, 187.

[15]) Interessen Dritter. Zu den berechtigten Interessen können auch Interessen Dritter gehören. Dies ist stets dann der Fall, wenn der Täter sie kraft Amtes oder Berufs zu vertreten hat. RMG. I, 21. 6. 06. RMG. 10, 129.

[16]) Interessen eines Freundes. Auch die Wahrnehmung berechtigter Interessen Dritter genießt den Schutz des § 193 StGB. Allerdings dürfen es nicht rein ethische Gründe allgemeiner Art sein, die den Täter veranlassen, fremde Interessen zu vertreten, es muß sich vielmehr um eine ihn selbst nahe angehende Angelegenheit handeln, in die er sich einmischt. Das ist der Fall, wenn der Täter in der Absicht handelt, ein junges, in seinem Hause ständig verkehrendes Mädchen von einem Vorhaben abzubringen, das für ein junges, unerfahrenes Mädchen erhebliche Gefahren in sich birgt (Warnung, mit einem ihm als sittlich leichtfertig bekannten Mann als Bedienstete in eine fremde Stadt zu ziehen), und mit seiner Handlung die Mutter des Mädchens zu unterstützen bestrebt ist, ihr Kind vor Fehltritten zu bewahren. BayObLG. 24. 9. 07. BayZ. 3, 498.

[17]) Redakteur einer Fachzeitschrift. Berechtigte Interessen im Sinne des § 193 sind solche, die das Recht selbst gegenüber dem Rechte auf Achtung der Person anerkennt und zu deren Wahrnehmung der Handelnde befugt ist. Als berechtigte Interessen des Täters können auch Interessen eines Dritten oder einer Personenvereinigung angesehen werden, wenn der Täter diese kraft seines Berufs zu vertreten hat oder durch so nahe Beziehungen mit dem Dritten oder dem Vereine verbunden ist, daß er dessen Sache als seine eigene Sache ansehen kann (RGSt. 25, 355; 38, 132). So kann der Herausgeber und Redakteur einer Fachzeitschrift die Interessen der von ihm vertretenen Fachgenossen wahrnehmen. BayObLG. 4. 4. 07. BayObLGSt. 7, 282.

[18]) Redakteur. Zeitungsgewinn. Parteizugehörigkeit. Die Interessen des Leserkreises bleiben dem Redakteur fremd, auch wenn etwaige geschäftliche Rücksichten sein eigenes Interesse begründen sollten. Das Interesse, durch beleidigende Artikel, also auf Kosten der Ehre Dritter, sein Zeitungsunternehmen ertragreicher zu gestalten, kann aber als ein berechtigtes nicht erachtet werden. Ebensowenig gibt die bloße Zugehörigkeit zu einer Partei dem Redakteur das Recht, die Ehre Dritter zu verletzen, um auf diese Weise Anhänger für seine Partei zu gewinnen. **RG.** III, 17. 10. 07. Recht 11, 1415.

[19]) Politische Partei. Wahrnehmung berechtigter Interessen durch den einzelnen kann nur im Hinblick auf die

gemeinsamen Interessen solcher Personenkreise in Betracht kommen, die durch konkretere Zwecke verbunden, gegenüber der Allgemeinheit erkennbar abgegrenzt und in ihrer Zusammengehörigkeit übersehbar sind, wie z. B. Vereine, Gemeinden, bei denen tatsächlich der einzelne durch das Gesamtinteresse nahe berührt wird. Den Charakter eines geschlossenen Personenkreises in diesem engeren Sinne trägt eine politische Partei nicht (RGRspr. 8, 714). **RG.** IV, 21. 12. 06. JW. 36, 402.

[20]) P a r t e i i n t e r e s s e n. Die Anwendbarkeit des § 193 StGB. kann daraus, daß der Angeklagte als Anhänger der nationalliberalen Partei befugt gewesen sei, die sozialistische Partei und deren Führer zu bekämpfen, nicht hergeleitet werden. Ist schon für Aeußerungen, die bestimmt sind, Angriffe auf die eigene Partei namens und im Interesse dieser zurückzuweisen, anerkannt, daß nicht das allgemeine Parteiinteresse, sondern nur ein persönliches Interesse als berechtigt gelten kann, so muß der Schutz des § 193 StGB. unbedingt dem politischen Parteigänger versagt bleiben, der ausschließlich zur Förderung der Parteiinteressen, ohne durch persönliche Beziehungen dazu veranlaßt zu sein, politische Gegner persönlich angreift. Zur Bekämpfung einer politischen Partei können übrigens solche Angriffe auf einzelne Parteiangehörige oder Parteiführer, die sachlich in keinem Zusammenhang mit dem politischen Kampf stehen, überhaupt nicht geeignet und niemals berechtigt sein. **RG.** I, 27. 3. 07. Recht 11, 586. RGSt. 40, 101.

[21]) K o n f e s s i o n s g e n o s s e n. Das allgemeine Interesse, das die Gesamtheit der Angehörigen einer Konfession an einem Vorgange des öffentlichen Lebens nimmt, vermag nicht ehrenkränkende Besprechungen in einer Zeitung straflos zu machen. **RG.** IV, 12. 3. 07. Recht 11, 524.

[22]) V o r h a n d e n s e i n e i n e r B e l e i d i g u n g. Unter dem Vorhandensein einer Beleidigung ist, wie das RMG. in feststehender Rechtsprechung und in Uebereinstimmung mit der vom RG. festgehaltenen Absicht entschieden hat, die auf Beleidigung gerichtete Absicht zu verstehen (RMG. 1, 174). RMG. I, 21. 6. 06. RMG. 10, 129.

[23]) A b s i c h t z u b e l e i d i g e n t r o t z g u t e n G l a u b e n s a n d i e W a h r h e i t. Der gute Glaube an die Wahrheit einer beleidigenden Aeußerung im Sinne des § 186 StGB. schließt nicht die Absicht des Täters ein, durch ihre Behauptung oder Verbreitung ein berechtigtes Interesse wahrzunehmen, und die Absicht, nicht ein eigenes oder fremdes Interesse wahrzunehmen, sondern den Beteiligten nur in den Augen seiner Vorgesetzten herabzusetzen, kann auch verwirklicht

werden durch Kundgebungen, an deren tatsächliche Richtigkeit der Täter geglaubt haben mag. **RG.** III, 17. 10. 07. Recht 11, 1415.

[24]) Uebertreibung. In dem Vorliegen einer starken Uebertreibung kann je nach der Gestaltung des Falles ein besonderer Umstand gefunden werden, aus dem darauf geschlossen werden darf, daß die Absicht des Täters nicht sowohl auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen als vielmehr darauf gerichtet gewesen sei, den von seiner Aeußerung Betroffenen in seiner Ehre zu verletzen. Dresden. 24. 1. 07. SächsRArch. 2, 477.

[25]) Beleidigung zwecks Herbeiführung einer Aufklärung im Strafverfahren. Hat der Angeklagte eine Druckschrift hergestellt und verbreitet in der Absicht, einen andern zu beleidigen, um diesen zu veranlassen, seine, des Angeklagten, Strafverfolgung herbeizuführen und dann in dem diesbezüglichen Verfahren die Unrichtigkeit einer Beurkundung des andern darzutun und sowohl die Wiederherstellung seiner, des Angeklagten, Ehre, als auch die Unterlagen für die Wiederaufnahme eines Zivilprozesses zu erlangen, so kann von der Wahrnehmung berechtigter Interessen nicht die Rede sein. **RG.** III, 26. 9. 07. Recht 11, 1275.

[26]) Unsachliche Aeußerungen. Form. Die Entnahme der Absicht der Beleidigung aus der Form der Aeußerungen um deswillen, weil diese „jede Sachlichkeit außer acht lassen", gibt dem Verdacht Raum, daß Form und Inhalt verwechselt sind. Unsachliche Aeußerungen brauchen keineswegs in der Form beleidigend zu sein. **RG.** III, 27. 4. 07. Recht 715.

[27]) Duzen. Wenn eine Aeußerung nur deshalb für beleidigend erachtet worden ist, weil der Angeklagte den andern „Du" genannt und bei der Aeußerung eine drohende Handbewegung gemacht hat, so können diese Kundgebungen, die inhaltlich die Beleidigung enthalten und beim Vorhandensein der Voraussetzungen des § 193 StGB. straflos sein würden, nicht unter dem Gesichtspunkte der Form oder eines sie begleitenden Umstands verwertet werden, um dem Täter den Schutz dieser Gesetzesvorschrift zu versagen. **RG.** IV, 29. 10. 07. Recht 11, 1415.

[28]) Veröffentlichung durch die Presse. Die Frage, ob eine Veröffentlichung durch die Presse, die den Tatbestand des § 186 StGB. enthält, zur Wahrnehmung eines an sich berechtigten Interesses erfolgt ist, ist nicht lediglich von einer willkürlichen, einseitigen Vorstellung des Täters abhängig zu machen; es wird vielmehr eine Sachlage erfordert werden müssen, kraft welcher der Täter die Besprechung der behaupteten Tat-

sachen, sowohl überhaupt, als besonders in der Oeffentlichkeit, auch unter Verletzung der Ehre anderer als zur Wahrnehmung des von ihm geltend gemachten Interesses für erforderlich oder doch für geeignet ansehen konnte und angesehen hat. Es genügt daher nicht, wenn der Behauptende sich durch ein Vorkommnis verletzt fühlt und durch seine Veröffentlichung die Klarstellung oder eine gründlichere Untersuchung herbeizuführen beabsichtigt. **RG.** IV, 18. 10. 07. Recht 11, 1415.

[29]) Zweck einer Strafanzeige. Wer im Glauben, durch eine strafbare Handlung verletzt zu sein, eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft macht, handelt nicht immer in Wahrnehmung berechtigter Interessen. Ueber das Zutreffen des § 193 StGB. entscheidet lediglich die den Täter beherrschende Zweckvorstellung, und diese kann ihrerseits mit dem Beweggrund in einem näheren oder entfernteren, aber auch in gar keinem Zusammenhang stehen. Es kann jemand aus Feindseligkeit, Haß oder Rachsucht zu dem Plane gelangen, die Herbeiführung der Bestrafung seines Widersachers für eine strafbare Handlung zu betreiben und zur Herbeiführung dieses Erfolges Strafanzeige zu erstatten. Auch in solchen Fällen, in denen also ein unlauterer Anlaß ihn zur Ausübung seines Anzeigerechts bestimmt, trifft § 193 StGB. zu. Wer aber die Unmöglichkeit der Ueberführung des Angeklagten von vornherein erkennt, seine Bestrafung also überhaupt nicht zu erreichen bezweckt, sondern ihn nur in den Augen der Staatsanwaltschaft herabsetzen will, genießt nicht die Wohltat des § 193 StGB. **RG.** I, 29. 4. 07. Recht 11, 779.

[30]) Strafanzeige zum Zwecke der Ehrverletzung. Obgleich jeder Staatsbürger zur Anzeige wirklicher oder vermeintlicher Missetaten berechtigt ist, auch Haß oder Rachsucht als Triebfeder für Erstattung einer Anzeige an sich nicht die Absicht, d. h. die Zweckvorstellung ausschließt, mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl eine Bestrafung des Urhebers der Missetat herbeizuführen, so versagt doch der Schutz des § 193, wenn der Urheber einer Strafanzeige mit ihr überhaupt kein anderes Ziel verfolgt, als seine feindselige Gesinnung gegen einen andern im Wege der Ehrenkränkung zu befriedigen (vgl. Rechtspr. Bd. 8 S. 525. RGSt. Bd. 34 S. 217). **RG.** I, 31. 1. 07. Recht 11, 391.

[31]) Zur Wahrnehmung. Haß. Die Tatsache, daß der Beleidiger ein berechtigtes Interesse hat, genügt noch nicht, ihm den Schutz des Gesetzes zu gewähren. § 193 StGB. verlangt, daß die beleidigende Aeußerung zum Zwecke der Wahrnehmung dieses Interesses gemacht wird. Will der Beleidiger nur einen Racheakt ausführen und kein berechtigtes Interesse wahren,

so ist § 193 StGB. unanwendbar. RMG. III, 19. 1. 06. RMG. 9, 247.

[32]) Wissentlich falsche Anschuldigung. Wenn die Beleidigung im Sinne des § 73 StGB. mit dem Vergehen der wissentlich falschen Anschuldigung zusammentrifft, so kann der § 193 StGB. nicht zur Anwendung kommen, weil der Täter die Beleidigung durch das Mittel der wissentlich falschen Anschuldigung zu verwirklichen unternommen hat. **RG.** V, 3. 5. 07. Recht 11, 715. DJZ. 12, 1087.

[33]) Wahrnehmung der an zuständiger Stelle getanen Erklärungen durch unbeteiligte Dritte. Ist es demjenigen, der an zuständiger Stelle die Mitteilung über eine einen andern betreffende ehrenrührige Tatsache gemacht hat, gleichgültig gewesen, ob andere unbeteiligte Personen seine Mitteilung gehört haben, hat er vielmehr mit dieser Möglichkeit rechnen müssen und gerechnet, so hat er die Grenzen seines Rechts zur Wahrnehmung berechtigter Interessen überschritten und den Schutz des § 193 StGB. verwirkt. RMG. I, 29. 6. 05. RMG. 9, 52.

✚ a. Gerichtliche Verteidigung. Bd. 1 Nr. [7]) s. a. JustizdBl. 1, 328.

✚ b. Anstifter und Angestiftete. Bd. 1 Nr. [11]) s. a. JW. 36, 402.

✚ c. Auskunftei — schwarze Listen. Bd. 1 Nr. [15]) s. a. JW. 36, 406; ähnlich **RG.** IV, 2. 11. 06. JW. 36, 405.

✚ d. Abfälliges Besprechen städtischer Einrichtungen; Parteiinteresse. Bd. 1 Nr. [26]) s. a. JW. 36, 402. Recht 11, 910.

✚ e. Interesse; Redakteur; Beamtenkritik. Bd. 1 Nr. [30]) s. a. BayObLGSt. 7, 47.

✚ f. Beamtenbeleidigung; Redakteur. Bd. 1 Nr. [31]) s. a. JW. 36, 402.

✚ g. Begriff „Umstände". Bd. 1 Nr. [34]) s. a. HessRspr. 7, 13. JW. 36, 402. JustizdBl. 1, 268.

✚ h. Nicht ausschließlich berechtigte Interessen. Bd. 1 Nr. [40]) s. a. JustizdBl. 1, 281.

195. Eigenes Antragsrecht des Vaters: StGB. § 65 Nr. [3]).

196. [1]) Kirchenvorstand. Der Vorstand einer katholischen Kirchengemeinde in Preußen ist eine Behörde im Sinne von § 196 StGB. **RG.** IV, 6. 11. 06. JW. 36, 403. Recht 11, 910.

[2]) Eidliches Zeugnis über eine voraufgegangene Amtshandlung. Subjektives Er-

fordernis. Die Behauptung, der Bürgermeister, der u. a. polizeiliche Leumundszeugnisse dienstlich auszustellen hat, habe ohne jede geeignete tatsächliche Grundlage, also pflichtwidrig, ein falsches schriftliches Leumundszeugnis ausgestellt und sein pflichtwidriges Verfahren demnächst durch eine eidliche Erklärung zu rechtfertigen gesucht, die als unwahr erwiesen sei, ist, da die Amtshandlung die Grundlage der Beleidigung bildet, in Beziehung auf den Beruf des Bürgermeisters getan. Gleichgültig ist es, ob sich der Beleidiger dieser Beziehung bewußt ist oder nicht und ob er den Beleidigten in seiner Eigenschaft als Bürgermeister treffen wollte. **RG.** V, 2. 1. 07. RGSt. 39, 350.

³) Polizeibeamter. Zeugenaussage. Erhaltung im Amte. Der einem (Polizei-) Beamten gemachte Vorwurf, daß er über dienstliche Wahrnehmungen (Leumund) eine falsche eidliche Zeugenaussage gemacht habe, hat Beziehung auf seinen Beruf; ebenso die Behauptung, der Beamte habe, um sich in seinem Amte zu erhalten, verächtliche Mittel angewandt. **RG.** II, 11. 1. 07. RGSt. 39, 361. JW. 36, 552.

⁴) Begriff „amtlicher Vorgesetzter". Unter amtlichen Vorgesetzten sind alle diejenigen Behörden und Beamten zu verstehen, welchen nach den bestehenden Einrichtungen das Recht und die Pflicht zur Aufsicht über das amtliche Verhalten der beleidigten Person übertragen ist. Colmar. 28. 10. 05. ElsLothZ. 32, 441.

⁵) Beleidigung der Geschworenen oder des Schwurgerichts. Sind durch eine Aeußerung lediglich die Geschworenen in ihrer Ehre gekränkt, so ist der Landgerichtspräsident zum Strafantrage für sie nicht berechtigt. Sind zwar zunächst die Geschworenen, mit ihnen und durch sie aber das Schwurgericht, eine Behörde, selbst beleidigt, oder hat sich die Beleidigung von vornherein nur gegen das Schwurgericht als solches gerichtet, so ist die Befugnis des Landgerichtspräsidenten, Strafantrag wegen Beleidigung des Schwurgerichts zu stellen, nicht zu beanstanden. **RG.** V, 18. 6. 07. Recht 11, 995. GoltdArch. 54, 422. JW. 36, 549.

⁶) Elsaß-Lothringer Kreisdirektor und Bürgermeister. In Elsaß-Lothringen ist der Kreisdirektor nach §§ 71, 72, 73 der Gemeindeordnung im Sinne von § 196 StGB. amtlicher Vorgesetzter des Bürgermeisters auch in Fällen, wo der Bürgermeister nicht als Organ der Staatsverwaltung, sondern des Selbstverwaltungskörpers gehandelt hat. Colmar. 28. 10. 05. ElsLothZ. 32, 441.

✚ a. Begriff „Behörde". Ortskrankenkasse. Bd. 1 Nr. 1)
s. a. EisenbE. 23, 348.

198. [1]) Voraussetzung nachträglicher Antragstellung. Oeffentliche Klage. Eine nachträgliche Antragstellung ist nur dann statthaft, wenn der nachträgliche Antragsteller wegen Beleidigung des andern Teils auf dessen Veranlassung, sei es mittels Privatklage, sei es auf Grund einer von ihm herbeigeführten öffentlichen Klage, vor Gericht gestellt worden ist. BayObLG. 22. 5. 07. SeuffBl. 72, 902.

[2]) Bestrafung auf Widerklage trotz Einstellung des Privatklageverfahrens. Die Rechtzeitigkeit des klägerischen Strafantrags bildet bei wechselseitigen Beleidigungen nicht die Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Widerklage. Eine solche (§§ 198 StGB., 428 StPO.) ist vielmehr jedem klägerischen Strafantrage, auch einem verspäteten und ebenso einem unbeweisbaren und daher im Enderfolge ebenfalls wirkungslosem Strafantrage gegenüber zulässig. Es ist daher möglich, daß bei wechselseitigen Beleidigungen das Privatklageverfahren wegen Versäumung der Antragsfrist seitens des Privatklägers auf die Privatklage hin eingestellt, der Kläger aber trotzdem und obwohl auch für den Widerkläger die Frist abgelaufen ist, auf die Widerklage hin wegen Beleidigung verurteilt wird. Dresden. 21. 6. 06. SächsRArch. 2, 141. NaumburgAK. 1907, 33. JustizdBl. 2, 152.

199. [1]) Ne bis in idem. Rechtskräftige Verurteilung. Mangelnder Strafantrag. Durch den Grundsatz ne bis in idem wird nur eine abermalige Strafverfolgung des Freigesprochenen wegen derselben Tat ausgeschlossen. Das Gericht wird dadurch aber nicht gehindert, in einem gegen eine andere Person gerichteten Verfahren die Tat zu andern Zwecken nochmals zu prüfen, insbesondere im Falle der Beleidigung gegen diese andere Person § 199 StGB. anzuwenden. Es können zur Aufrechnung im Sinne von § 199 StGB. auch Beleidigungen verwendet werden, hinsichtlich welcher nicht rechtzeitig Strafantrag gestellt und deshalb die Strafverfolgung ausgeschlossen ist. Colmar. 26. 9. 05. ElsLothZ. 32, 328.

[2]) Privatkläger. Keine Widerklage. Ist keine Widerklage gegen den Privatkläger erhoben, so darf gegen den Angeklagten die vom Privatkläger begangene Beleidigung nur ganz oder teilweise aufgerechnet werden. Darüber hinaus auch den Privatkläger für straffrei zu erklären, ist unzulässig, da diese Erklärung naturgemäß einen Schuldausspruch zuungunsten des für straffrei Erklärten in sich schließt, dieser Schuldausspruch aber nur möglich ist, wenn Widerklage erhoben ist. BayObLG. 3. 5. 06. BayObLGSt. 7, 4.

✚ a. Auf der Stelle; Erregung. Bd. 1 Nr. [1]) s. a. GesuR. 8, 25.

200. [1]) Oeffentliche Gerichtssitzung. Eine in öffentlicher Gerichtssitzung in einem Beweisaufnahmetermine vor dem erkennenden Gericht gefallene beleidigende Aeußerung ist als öffentlich begangene Beleidigung dann anzusehen, wenn sie von unbestimmt welchen und wie vielen Personen hat gehört werden können. Letzteres trifft zu, wenn zwar im Augenblick der Aeußerung außer dem Gericht und den Prozeßbevollmächtigten niemand im Sitzungszimmer ist, aber doch jederzeit weitere Personen eintreten können. Stuttgart. 18. 4. 06. WürttJ. 19, 214.

[2]) Notwendigkeit der Bekanntmachung. Erkennbarkeit der Beleidigung. Im Falle eine Beleidigung in einer Zeitung, also durch Verbreitung von Schriften erfolgt, ist der Richter verpflichtet, die in § 200 Abs. 1 und 2 StGB. erwähnten Anordnungen zu treffen, und zwar auch dann, wenn der beleidigende Charakter der Kundgebung nur von einzelnen, ja sogar nur vom Beleidigten selbst verstanden werden konnte und ohne Rücksicht darauf, ob die Leser erkennen konnten, daß sie gerade gegen den Beleidigten gerichtet war. **RG.** IV, 11. 6. 07. DJZ. 12, 1259.

[3]) Umfang der Veröffentlichung. Zeitung. Im Falle der Beleidigung durch eine Zeitung beschränkt sich die Veröffentlichungsbefugnis nicht nach Abs. 2 des § 200 StGB. auf den verfügenden Teil des Urteils. Auch in diesem Falle bleibt daneben der Abs. 1 des § 200 in Kraft, so daß auch alsdann dem Beleidigten die Befugnis zur Veröffentlichung der „Verurteilung" in einem der Bestimmung des Gerichts unterliegenden Umfange zuzusprechen ist. **RG.** III, 4. 11. 07. Recht 11, 1547.

15. Abschnitt.

Zweikampf.

(§§ 201—210.)

204. Spruch des Ehrengerichts. Wenn eine Herausforderung zum Zweikampfe zwar angenommen worden ist, die Beteiligten aber die Entscheidung, ob der Zweikampf auszutragen, ausdrücklich einem Ehrengericht überweisen, dies also von einem fremden Willen abhängig gemacht haben, und der Zweikampf infolge des vom Ehrengericht abgegebenen Spruches unterbleibt, so kann nicht davon gesprochen werden, daß die Parteien den Zweikampf freiwillig aufgegeben haben. **RG.** III, *24. 6. 07.* Recht 11, 995. SeuffBl. 72, 1046.

16. Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen wider das Leben.

(§§ 211—222.)

211. [1]) Ueberlegung. Unter Ueberlegung im Sinne des § 211 StGB. ist diejenige ruhige Verstandestätigkeit zu verstehen, welche nicht nur das Verhältnis der für die Tötung anzuwendenden Mittel zum Erfolge, die Art ihres zweckmäßigen Gebrauchs und die Beseitigung der entgegenstehenden Hindernisse erwägt, sondern namentlich auch über die Tat hinaus sich auf die Folgen und Zwecke der Ausführung richtet. RMG. I, 17. 5. 06. RMG. 10, 86.

[2]) Idealkonkurrenz mit schwerem Raube: StGB. § 251.

213. Stimmverhältnis bei Verneinung der Frage nach mildernden Umständen. Der erste Fall des § 213 StGB., daß der Totschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einem Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Getöteten zum Zorne gereizt und hierdurch auf der Stelle zur Tat hingerissen worden ist, bildet einen vom Strafgesetze besonders vorgesehenen Umstand, welcher die Strafbarkeit vermindert. Nicht dasselbe gilt von den an zweiter Stelle in § 213 vorgesehenen mildernden Umständen. Zur Verneinung der letzteren genügen mehr als sechs Stimmen. **RG.** II, 26. 2. 07. RGSt. 40, 48.

216. Bloße Einwilligung, nicht Verlangen. Körperverletzung. Nicht die bloße Einwilligung derjenigen Person, gegen die ein Tötungsversuch unternommen wird, sondern nur ihr ausdrückliches und ernstliches Verlangen getötet zu werden, durch welches der Täter zu dem Tötungsversuche bestimmt wird, macht diesen zu einer nach §§ 216, 43 Abs. 2 StGB. an sich nicht strafbaren, geeignetenfalls aus dem Gesichtspunkt der Körperverletzung zu strafenden Versuchshandlung. **RG.** II, 16. 4. 07. Recht 11, 651.

218. [1]) Mehrere Ursachen des Fruchtabgangs. Eine Abtreibung der Leibesfrucht ist so lange denkbar, als die Frucht noch nicht abgegangen ist; zu einer vorhandenen Ursache des Abgangs der Frucht kann eine weitere Tatsache oder die Tätigkeit einer Person als weitere Ursache hinzutreten, und zumal in der Vorstellung des Täters, die beim Versuche und bei der Beihilfe zum Versuche das Entscheidende ist, kann sich die hinzukommende Tätigkeit als den Erfolg verursachend oder ihn befördernd darstellen. **RG.** II, 18. 6. 07. Recht 11, 995.

²) Versuch. Das StGB. kennt einen Versuch des Verbrechens gegen § 218 Abs. 3 nicht. **RG.**, FS., 27. 3. 07. SeuffBl. 72, 990.

221. ¹) Begriff „Aussetzung“. Der Begriff der Aussetzung erfordert, daß eine hilflose Person der in § 221 StGB. angegebenen Art mittels einer vorsätzlichen positiven Tätigkeit aus ihren bisherigen Verhältnissen in einen hilflosen Zustand, d. h. in eine Lage versetzt wird, worin dieselbe, falls nicht ein rettender Zufall eintritt, dem Angeklagten bewußt, an Leben oder Gesundheit gefährdet ist. Erforderlich ist eine Tätigkeit, wodurch die hilflose Person aus einer gesicherten in die bezeichnete Lage versetzt wird. Ist lediglich festgestellt, daß der Täter eine solche hilflose Person durch Fernhaltung von Menschen nur in der bereits vorhandenen Lage erhalten hat, nicht aber, daß diese Person durch die Nähe hilfsbereiter Menschen bereits in eine gesicherte Lage gekommen ist, so ist § 221 nicht anwendbar. **RG.** IV, 23. 2. 07. GoltdArch. 54, 297.

²) Idealkonkurrenz zwischen Aussetzung und fahrlässiger Tötung ist nicht ausgeschlossen. Denn wenn zum subjektiven Tatbestande des § 221 StGB. das Bewußtsein des Täters gehört, daß die auszusetzende Person an der Gesundheit oder am Leben gefährdet werde (RGSt. 7, 111; 25, 322), so ist die Annahme möglich, daß die Angeklagte in ihren Vorstellungskreis nur die Gefährdung der Gesundheit des Kindes aufnahm. Hatte dann die Aussetzung den Tod des Kindes zur Folge, so hat die Angeklagte den Tod durch Fahrlässigkeit verursacht, wenn sie diese Folge, die sie nicht vorausgesehen hatte, hätte voraussehen sollen oder können. **RG.**, FS., 23. 7. 07. BayZ. 3, 473.

222. ¹) Unterlassung. In einer Unterlassung kann nur dann eine die strafrechtliche Verantwortlichkeit begründende Schuld gefunden werden, wenn eine Pflicht zum Handeln besteht. Es besteht aber nicht eine allgemeine Verpflichtung zum Handeln, wenn man dadurch einen andern in erkennbarer Weise vor Schaden bewahren kann. Nur soweit eine besondere Schutz- und Fürsorgepflicht festzustellen ist, kann aus einem Nichttätigwerden ein die strafrechtliche Verantwortlichkeit für einen Schaden begründendes Verschulden gefolgert werden. **RG.** V, 20. 11. 06. BayZ. 3, 131.

²) Unterlassene Vorbereitung der Geburt. Die Rechtspflicht der außerehelichen Mutter, für die Person des Kindes zu sorgen, umfaßt auch die Pflicht, ihm Schutz vor den ihm bei und nach der Geburt drohenden Gefahren zu verschaffen. Daher ist die Annahme, daß die Angeklagte verpflichtet

gewesen sei, Vorbereitungen für die Geburt des Kindes zu treffen und die ihr angebotene Hilfeleistung anderer Personen nicht zurückzuweisen, nicht rechtsirrig. **RG.** I, 19. 9. 07. Recht 11, 1275.

[3]) Unterlassung. Fahrlässigkeit der Großmutter eines unehelichen Kindes. Aus einer Unterlassung kann derjenige für den eingetretenen Erfolg verantwortlich gemacht werden, für den eine besondere Rechtspflicht bestand, Handlungen vorzunehmen, die den Erfolg hätten abwenden können, sofern der Erfolg bei der gewollten Unterlassung jener Handlung vorhergesehen wurde oder vorhersehbar war. Aus der nach §§ 1601 ff., 1705 BGB. begründeten Unterhaltspflicht der Mutter gegenüber ihrer unehelich niedergekommenen Tochter ergibt sich für erstere die Verbindlichkeit, die persönliche Fürsorge für ihr Enkelkind zu übernehmen, sobald dies zum Unterhalt des letzteren erforderlich und die zunächst verpflichtete Tochter dazu außerstande ist. Diese Unterhaltspflicht kann nicht nur zu Geldleistungen, sondern auch zu solchen Leistungen verbinden, die, wie die unmittelbare Verabreichung der Nahrung an Hilflose und persönliche Dienstleistungen jeder Art, unter Umständen zur Erhaltung des Lebens des Enkelkindes unbedingt erforderlich sind. Wegen fahrlässiger Tötung kann sonach eine Großmutter bestraft werden, die rechtzeitige Trennung des Kindes ihrer außerehelich niedergekommenen Tochter von der Mutter, Verabreichung von Nahrung an das Kind und Befreiung aus der Lage, in die das Kind bei der Geburt geraten war, und damit Verschaffung der dem Kinde zum Atmen erforderlichen Luft unterläßt, wenn durch Vornahme jener Handlungen der Tod des Kindes nicht eingetreten wäre. **RG.** I, 1. 12. 06. RGSt. 39, 397. HessRspr. 8, 65.

[4]) Nachholung des Versäumten durch den Getöteten. Durfte der Angeklagte, dem eine Fahrlässigkeit zur Last gelegt wird, zur Nachholung des Versäumten den Getöteten benutzen und hat er ihn dazu benutzt, so ist seine Fahrlässigkeit nicht die Ursache des Todes gewesen, wenn der Getötete vermöge seiner Fachkenntnis und Stellung berufen war, das Versäumte auf die Aufforderung des Angeklagten hin nachzuholen und nur durch ungeschickte und unrichtige Ausführung sein Tod verursacht worden ist. **RG.** V, 2. 1. 07. BayZ. 3, 195. EisenbE. 24, 27.

[5]) Tod trotz Zwischentreten des Arztes infolge Behandlung durch Kurpfuscher. Wenn derjenige Krankheitszustand, den der Angeklagte (ein Kurpfuscher) verursacht hat, in seinem weiteren Fortschreiten den Tod unbedingt herbeigeführt haben würde, falls er nicht durch

geeignete Gegenmaßregeln rechtzeitig wieder beseitigt wurde, so bleibt die Todesursache immer dieselbe, auch wenn der nachher zugezogene Arzt an sich wohl imstande gewesen wäre, den Kranken zu retten, diesen Erfolg aber versehentlich nicht erreicht hat. Für den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Verschulden des Angeklagten und dem eingetretenen Todesfall bleibt das Dazwischentreten des Arztes bedeutungslos, es sei denn, daß dem Arzt etwas zur Last fällt, was jene Kausalkette unterbricht und einen neuen Grund für den Tod schafft. **RG.** III, 20. 6. 07. Recht 11, 996.

[6]) Automobilbesitzer. Beaufsichtigung des Chauffeurs. Wenn auch der Besitzer eines Automobils, der die Leitung einem tüchtigen und als umsichtig und zuverlässig erprobten Mann übertragen hat, weder allgemein, noch auch dann unter allen Umständen verpflichtet ist, diesen zu beaufsichtigen und zu leiten, wenn er selbst das Fahrzeug benutzt, so ist er doch verpflichtet, dann einzugreifen, wenn er wahrnimmt, daß der (seiner Botmäßigkeit unterstehende) Leiter des Fahrzeugs unvorsichtig handelt und dadurch das Leben, die Gesundheit oder das Eigentum anderer Personen gefährdet. Schaut er trotzdem und unter Umständen, wo ein Handeln seinerseits die drohende Gefahr zu beseitigen vermöchte, müßig zu, so ist ihm dies zum eigenen Verschulden anzurechnen. **RG.** IV, 5. 11. 07. Recht 11, 1478.

[7]) Prüfungspflicht des Apothekers hinsichtlich seiner Waren. Es kann grundsätzlich nicht gebilligt werden, daß ein Apotheker, dem die Betriebsordnung die sorgfältige Prüfung der gekauften Mittel auf Echtheit und Reinheit besonders zur Pflicht macht, der für Echtheit und Güte der weiter verabfolgten Mittel die volle Verantwortung trägt, der die hohe Bedeutung seiner gewissenhaften Pflichterfüllung und andererseits der Pflichtvernachlässigung kennt und weiß, welche Gefahren mit der Verabfolgung eines falschen Mittels verbunden sein können, trotzdem einen wesentlichen Teil seiner Verantwortlichkeit auf seinen Lieferanten abwälzt, indem er sich darauf verläßt, daß dieser ihm eine echte und reine Ware gewährt hat (angewandt auf von einer Drogerie dem Apotheker gelieferte Pulver). **RG.** III, 6. 6. 07. SeuffBl. 72, 1092.

[8]) Ein Forstlehrling verletzt eine ihm obliegende besondere Berufspflicht, wenn er fahrlässig mit seinem Gewehre hantiert, so daß der darin befindliche Schuß losgeht und einen in der Nähe befindlichen Menschen tötet. Indem er die ihm übertragene Stellung als Forstlehrling übernahm, wählte er die Beschäftigung im Forstfache zu seinem Berufe. Dadurch aber

erwuchs ihm bei allen zur Ausübung dieses Berufs gehörigen Handlungen vermöge der anzunehmenden oder zu erwartenden größeren Einsicht auch die besondere Verpflichtung zur Anwendung der gebotenen größeren Aufmerksamkeit. **RG.** IV, 23. 2. 07. JagdrZ. 1, 123.

[9]) Wahrscheinlichkeit des Ausbleibens des Erfolgs. Es geht über das menschliche Erkenntnisvermögen hinaus, stets mit vollkommener, jede andere denkbare Möglichkeit ausschließender — sog. absoluter oder apodiktischer — Gewißheit festzustellen, daß ein bestimmter Erfolg nicht eingetreten wäre, wenn der eine oder andere Tatumstand, der mit Rücksicht auf die Erfahrung oder sonstige Erkenntnisquellen in der Vorstellung als ein Glied in der Kette der Ursachen angesehen wird, nicht vorläge oder sich anders gestaltet hätte. Ein ursächlicher Zusammenhang ist schon dann für gegeben zu erachten, wenn auch nur mit überwiegender, der Gewißheit sich nähernder Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß in dem vorausgesetzten Falle der Erfolg ausgeblieben wäre. **RG.** V, 26. 4. 07. Recht 11, 715.

[10]) Nachweis der Verursachung des Todes durch Fahrlässigkeit. Zum Nachweise der Verursachung des Todes oder einer Körperverletzung durch Fahrlässigkeit ist nicht nur die Darlegung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Verhalten des Angeklagten und dem eingetretenen schädigenden Erfolge sowie die Feststellung der Voraussehbarkeit dieses Erfolges, sondern auch der Nachweis pflichtwidrigen Verhaltens erforderlich. Dieser Nachweis kann durch die Feststellung der Voraussehbarkeit allein nicht geführt werden. Eine Verpflichtung desjenigen, der die Möglichkeit eines schädigenden Erfolges erkennt, diesen zu verhindern oder ihm vorzubeugen, kann immer nur aus den besonderen Verhältnissen, in denen der Betreffende zu den in Betracht kommenden Verhältnissen steht, hergeleitet werden. **RG.** V, 25. 6. 07. Recht 11, 996.

✚ a. Kind während des Geburtsaktes. Bd. 1 Nr. [3]) s. a. GoltdArch. 54, 288. JW. 36, 404.
✚ b. Begriff „Beruf". Bd. 1 Nr. [7]) s. a. BadRpr. 73, 9.
✚ c. Amt; Vormund. Bd. 1 Nr. [8]) s. a. JW. 36, 404.

17. Abschnitt.

Körperverletzung.

(§§ 223—233.)

223. [1]) Operative Eingriffe bei einem minderjährigen Kassenmitglied. Der Irrtum

eines Heilkundigen, er bedürfe bei einem selbständigen Krankenkassenmitgliede trotz Minderjährigkeit der sonst erforderlichen Genehmigung von dessen gesetzlichem Vertreter zu einem ärztlichen Eingriffe nicht, weil ein selbständiges Krankenkassenmitglied, auch wenn minderjährig, berechtigt sei, selbst seinen Körper solchen Eingriffen zur Verfügung zu stellen, ist ein zivilrechtlicher Irrtum und als solcher geeignet, die Bestrafung des Heilkundigen wegen vorsätzlicher Körperverletzung auszuschließen. Dies hindert aber nicht die Bestrafung wegen fahrlässiger Körperverletzung. **RG.** III, 15. 10. 06. GoltdArch. 54, 72.

[8]) Körperverletzung bei Widerstand: StGB. § 73 Nr. [9]).

223 a. [1]) Einwilligung des Verletzten. Operationen. Der Satz, daß wegen der Einwilligung des Verletzten die Rechtswidrigkeit der Körperverletzung entfalle, ist nicht als richtig anzuerkennen. Die Gesundheit gehört zu den Gütern, deren Erhaltung der Staat wegen ihres Wertes für die Gesamtheit fordert und auf die nicht verzichtet werden kann. Die Eingriffe zu Heilzwecken und ähnliche Fälle unterliegen andern Grundsätzen, als die auf Erregung körperlichen Mißbehagens oder Schädigung der Gesundheit eines andern abzielenden Handlungen. **RG.** II, 16. 4. 07. Recht 11, 651.

[2]) Ne bis in idem. Aufrechnung. Die rechtskräftige Verurteilung einer Person wegen gefährlicher Körperverletzung schließt nur die abermalige Strafklage gegen diese Person aus, hindert aber das Gericht nicht, in einem gegen eine andere Person gerichteten Verfahren dieselbe Tat als leichte Körperverletzung zu betrachten und sie zugunsten des andern zur Aufrechnung zu verwenden (§ 233 StGB.). Colmar. 26. 9. 05. ElsLothZ. 32, 326.

[3]) Wagen. Direkte, indirekte Verletzung. Jeder in Uebereinstimmung mit dem Willen des Täters die Körperverletzung bewirkende bewegliche Gegenstand bildet das Mittel der Verletzung, gleichviel ob der Täter direkt den zu Verletzenden mit dem Gegenstand verletzt, oder den Gegenstand (z. B. einen gebremsten Wagen durch Aufdrehen der Bremse) nur derart in Bewegung setzt, daß der zu verletzende Mensch von dem Gegenstande ergriffen und verletzt wird. Stuttgart. 6. 11. 05. WürttJ. 19, 86.

[4]) Waffe. Säbelscheide. Der Begriff der Waffe ist in § 223 a StGB. nicht in dem technischen Sinne eines Werkzeugs, welches zur Beibringung von Verletzungen bestimmt, sondern in dem weiteren Sinne eines Werkzeugs gebraucht, welches zur Zufügung von Verletzungen geeignet ist. Daher

ist auch die Säbelscheide eines Husaren als Waffe anzusehen. RMG. II, 7. 11. 06. RMG. 10, 264.

[5]) Gefährliches Werkzeug. Objektive Beschaffenheit. Benutzungsart. Rohrstock. Ein gefährliches Werkzeug ist ein solches, das nicht nur nach seiner Beschaffenheit, sondern auch nach der Art des Gebrauchs im Einzelfall die Gefahr, d. h. die Wahrscheinlichkeit einer erheblichen Körperverletzung hervorruft. Die jeweils entstehenden Folgen der Tat sind bei Beantwortung der Frage, ob ein gefährliches Werkzeug vorliegt, völlig außer Betracht zu lassen. Hiernach ist ein Meerrohrstock, mit welchem Züchtigungen nicht etwa auf Rücken und Gesäß beschränkt, sondern auch auf Kopf und Gesicht vorgenommen werden, ein gefährliches Werkzeug, da dabei an Augen, Ohren, Nase, Lippen und Schläfen gefährliche Körperverletzungen verursacht werden können. Stuttgart. 18. 12. 05. WürttJ. 19, 79.

[6]) Rückschluß aus der Verletzung auf die Gefährlichkeit des Werkzeugs. Wenn auch nicht festgestellt werden kann, mit welchem Gegenstande eine vorsätzliche Mißhandlung erfolgt ist, so kann doch aus der Gefährlichkeit der Körperverletzung auf die Gefährlichkeit des dazu gebrauchten Werkzeugs ein Rückschluß gemacht werden, indem das Gericht aus der Beschaffenheit und Schwere der Wunden entnimmt, daß der Täter sich beim Schlagen eines Werkzeugs bedient haben müsse, das nicht nur an sich, sondern auch nach der Art seiner Anwendung geeignet gewesen sei, erhebliche Verletzungen herbeizuführen. **RG.** II, 15. 2. 07. Recht 11, 391.

[7]) Plötzlichkeit des Angriffs ohne Hinterlist. Die Plötzlichkeit des Angriffs, der Umstand, daß der Angeklagte den Verletzten von hinten in den Nacken griff und vornüber stieß, so daß er auf die Knie fiel, und die Tatsache, daß der Verletzte einen Angriff gar nicht ahnte, rechtfertigen zwar die Annahme eines Ueberfalls, stellen aber nicht ein mit Vorbedacht und unter Verdeckung der wahren Absicht betätigtes Verfahren im Sinne der „Hinterlist" dar. **RG.** V, 4. 10. 07. Recht 11, 1339.

[8]) Das Leben gefährdende Behandlung. Der Begriff der das Leben gefährdenden Behandlung im Sinne von § 223 a StGB. erfordert nicht eine auf Verbringung in Lebensgefahr gerichtete Absicht und ebensowenig das Bewußtsein des Täters, daß sein Handeln eine Lebensgefährdung für eine bestimmte andere Person enthalte (RGSt. 17, 280). Es muß aber dem Täter nachgewiesen werden, daß die Umstände und Veranstaltungen, in denen objektiv eine das Leben gefährdende

Behandlung erkannt wird, im Willen des Täters gelegen waren, daß er, vorsätzlich handelnd, dieser Umstände und Veranstaltungen sich bediente, damit dieselben bei Zufügung der Körperverletzung mitwirkend wurden (RMG. 8, 174). RMG. I, 21. 12. 06. RMG. 10, 302.

[9]) Fußtritt auf den Unterleib. Ein Fußtritt gegen den Unterleib kann, auch wenn der Fuß des Täters nur mit einem leichten Schuh bekleidet ist, nach den Umständen des Falles, z. B. mit Rücksicht auf die Wucht des Stoßes, die Empfindlichkeit der getroffenen Stelle und die Körperbeschaffenheit des Mißhandelnden, die die Wahrscheinlichkeit eines tödlichen Erfolgs groß erscheinen lassen, als eine das Leben gefährdende angesehen werden (RGSt. 6, 396). BayObLG. 13. 12. 06. BayObLGSt. 7, 148.

[10]) Idealkonkurrenz zwischen Raub und Körperverletzung: StGB. § 73 Nr. [13]).

[11]) Idealkonkurrenz mit § 122 MStGB.: MStGB. § 122 Nr.[1]).

✚ a. Künstlicher Arm. Bd. 1 Nr. [3]) s. a. BayZ. 3, 213.

224. [1]) Lahmen. Unansehnlichkeit vor Verunstaltung. Eine erhebliche Entstellung liegt dann nicht vor, wenn die eingetretene körperliche Verunstaltung des Verletzten nur unter außerordentlichen Umständen dessen Gesamterscheinung wesentlich beeinträchtigt, regelmäßig aber nicht wahrnehmbar ist. Zu solchen außerordentlichen Umständen gehört aber nicht das Gehen. Eine während des Gehens augenfällige Verunstaltung (Lahmen) fällt daher unter § 224 StGB. Ob die Persönlichkeit des Verletzten auch ohnehin unansehnlich ist, ist unerheblich. Auch eine wesentliche Steigerung der vorhandenen Unschönheit ist eine Entstellung im Sinne des § 224 StGB. **RG.** II, 1. 2. 07. RGSt. 39, 419. JW. 36, 552.

[2]) Verfallen in Lähmung. Der Begriff des Verfallens in Lähmung erfordert die Unfähigkeit, einen bestimmten Bewegungsapparat des Körpers zu denjenigen Bewegungen zu gebrauchen, für welchen er von der Natur eingerichtet ist. Diese Unfähigkeit braucht aber keine totale zu sein, es muß nur eine wesentliche, erhebliche Beeinflussung der Bewegungsfähigkeit vorliegen. Die Krankheitserscheinung muß ferner eine dauernde sein, es ist aber nicht erforderlich, daß die Krankheit unheilbar und die Möglichkeit der Besserung ausgeschlossen ist. Es genügt ein langandauernder Krankheitszustand, dessen Beseitigung sich entweder überhaupt oder doch der Zeit nach nicht bestimmen läßt. RMG. I, 21. 12. 06. RMG. 10, 302.

[3]) *Mittäter:* StGB. § 47 Nr. [5]).

227. Veranlasser der Schlägerei, nicht Teilnehmer. Die Feststellung, daß der Angeklagte die Schlägerei, bei welcher jemand getötet worden ist, mit veranlaßt habe, reicht nicht aus, um denselben aus § 227 StGB. zu bestrafen. Es ist sehr wohl möglich, daß jemand durch sein Tun den äußeren Grund geschaffen hat, zufolge dessen demnächst eine Schlägerei entsteht, ohne daß er sich nunmehr an dieser selbst beteiligt. **RG.** III, 28. 2. 07. Recht 11, 465.

230. [1]) Verschulden des Beauftragten. Der Auftraggeber ist für fahrlässige Handlungen des Beauftragten nur dann verantwortlich, wenn ihm selbst eine mit ihrem Verhalten in ursächlichem Zusammenhang stehende fahrlässige Verschuldung zur Last fällt, z. B. bei Auswahl der Beauftragten. BayObLG. 15. 1. 07. SeuffBl. 72, 351.

[2]) Beobachtung von Polizeivorschriften. Kraftwagenverkehr. Die Nichtbeachtung von Polizeivorschriften über den Kraftwagenverkehr, insbesondere die Vorschrift, wonach das Vorbeifahren an der linken Seite eines überholten Fuhrwerks geboten ist, ist dann zulässig und straflos, wenn ihre Beachtung nach Lage des einzelnen Falls nicht möglich oder wenigstens nach vernünftigem Ermessen mit Nachteil und Gefahr für Personen und Sachen verbunden ist. Solange jedoch diese Voraussetzungen nicht vorliegen, müssen die bestehenden polizeilichen Vorschriften beachtet werden, mag ihre Beachtung vielleicht auch mit den erheblichsten Unbequemlichkeiten (Absteigen, mündliches Aufmerksammachen) verbunden oder im Einzelfalle höchst unzweckmäßig sein. **RG.** III, 11. 5. 07. SeuffBl. 72, 943.

[3]) Züchtigungsrecht. Bei der Frage, ob eine fahrlässige Ueberschreitung des Züchtigungsrechts vorliegt, darf die Fahrlässigkeit nicht in dem schuldhaften Nichterkennen des zwischen Verfehlung und Strafe bestehenden Mißverhältnisses gefunden werden, sondern es kommt auf das schuldhafte Nichterkennen des gesundheitsgefährdenden Charakters des angewendeten Zuchtmittels an. **RG.** IV, 8. 10. 07. Recht 11, 1339.

[4]) Das Herumlaufenlassen eines Hundes, der dabei einen Menschen beißt, kann als fahrlässige Körperverletzung strafbar sein. KG. 29. 12. 06. KGJ. 33, 5.

[5]) Fahrlässige Körperverletzung durch Operation seitens eines Heilkundigen: StGB. § 223 [1]).

[6]) Nachweis der Verursachung der Körperverletzung. Feststellung: StGB. § 222 Nr. [10]).

✚ a. Ausübung der Heilkunde. Bd. 1 Nr. [6]) s. a. SeuffBl. 72, 294. JW. 36, 403. Recht 11, 912.

✚ b. Jagdschutzbeamter. Bd. 1 Nr. [18]) s. a. JagdrZ. 1, 124.

231. Schmerzensgeld. Im Geltungsbereich des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes und der hierunter gehörenden, durch Betriebsunternehmer begangenen fahrlässigen Körperverletzungen für Schadenersatz jeglicher Art, folglich auch für Schmerzensgeld, ist die Vorschrift im § 231 Abs. 1 StGB. gänzlich außer Wirkung gesetzt. **RG.** I, 12. 2. 06. RegerE. 27, 127.

232. [1]) Mißhandlung durch den Lehrherrn. Zu den aus dem Lehrverhältnisse entspringenden Pflichten des Lehrherrn, die sich als Ausflüsse der Gewerbeausübung darstellen, gehört auch die Sorge für die Aufrechterhaltung der Gesundheit und körperlichen Unversehrtheit des Lehrlings. Eine dem Lehrling vom Lehrherrn zugefügte Mißhandlung enthält deshalb eine Verletzung dieser Pflicht, mag sie sich als eine Ueberschreitung des Züchtigungsrechts darstellen oder überhaupt nicht zur Ausübung des Züchtigungsrechts dienen. Nach § 232 Abs. 1 StGB. ist daher in solchen Fällen ein Strafantrag nicht erforderlich. **RG.** III, 29. 4. 07. Recht 11, 779.

[2]) Lehrherr. Ein Lehrherr, der unter Ueberschreitung des ihm gegen den Lehrling zustehenden Züchtigungsrechts diesen mißhandelt, ist wegen leichter Körperverletzung auch dann zu bestrafen, wenn ein Strafantrag nicht vorliegt, da nach der Gewerbeordnung (§§ 41 Abs. 1, 126a, 127, 127a, 148 Abs. 1 Nr. 9) die Pflichten des Lehrherrn als dem Gewerbebetrieb entspringende und ihre Einhaltung als Gewerbspflicht anzusehen sind. BayObLG. 13. 12. 06. BayObLGSt. 7, 148.

233. Aufrechnung trotz früherer Verurteilung des Gegners wegen derselben Tat: StGB. § 233a Nr. [2]).

18. Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit.

(§§ 234—241.)

235. Wegnahme eines Zwangszöglings aus dem Asyl durch den Vormund in Elsaß-Lothringen. Die heimliche Wegnahme eines der Zwangserziehung unterstellten Kindes aus dem mit seiner Erziehung betrauten Asyl *durch den* Vormund ist nicht als Vergehen gegen § 235

StGB. strafbar, da einmal durch die Zwangserziehung und die Unterbringung eines Kindes in eine Erziehungsanstalt dasselbe seinem Vormunde im Sinne von § 235 StGB. nicht entzogen wird, andererseits der Anstaltsvorstand nach elsaß-lothringischer Gesetzgebung sich weder in der Stellung eines Vormunds befindet (§§ 123, 136 ElsLothrAGBGB.) noch Pfleger des Kindes ist noch zu demselben in einem elterlichen Verhältnis steht. **RG.** I, 21. 2. 07. ElsLothZ. 32, 322. JW. 36, 552. RGSt. 40, 91.

237. Unzucht nur einer der Zwecke. Es ist nicht erforderlich, daß die die Entführung darstellende Wegschaffung der zu Entführenden nach einem andern Aufenthaltsorte ausschließlich zu dem Zwecke erfolge, sie zur Unzucht zu bringen. Es genügt, wenn dies einer der Zwecke war, die der Täter dabei verfolgte. **RG.** V, 4. 6. 07. Recht 11, 908.

240. [1]) Nicht ernstlich gemeinte Drohung. Ob der Drohende gewillt ist, gegebenenfalls die Drohung wirklich auszuführen, ist unerheblich. Es genügt, wenn der Bedrohte die Drohung als ernstlich gemeinte auffassen kann und der Drohende sich dessen bewußt ist. BayObLG. 1. 5. 07. BayObLGSt. 7, 1.

[2]) Drohung gegen nicht individuell bezeichnete Personen. Eine Bedrohung erfüllt auch dann den Tatbestand des § 240 StGB., wenn sie sich gegen eine Mehrzahl von Individuen einer bestimmt gekennzeichneten Personenklasse, z. B. Polen, richtete, um jedem einzelnen dieser Individuen den Willen des Bedrohenden (im Fragefalle, den Verkehr mit Nichtpolen aufzugeben) aufzuzwingen. **RG.** IV, 7. 6. 07. DJZ. 12, 1259.

[3]) Notwehr. Ist in Androhung des Schießens auf eine Person und ein Tier, die das Jagdrecht des Drohenden verletzen, selbst unter den vom Täter vorausgesetzten Umständen eine strafbare Ueberschreitung der Notwehr zu blicken, so stellen die vom Täter angedrohten Handlungen sich als Vergehen dar und ist die Bedrohung mit ihnen zur Herstellung des Tatbestands des § 240 StGB. geeignet. **RG.** I, 27. 5. 07. JagdrZ. 1, 231.

[4]) Bedrohung mit Beleidigung. Eine Verurteilung wegen durch Bedrohung mit Beleidigung verübter Nötigung kann nur dann erfolgen, wenn die Beleidigung, mit deren Verübung der Täter drohte, strafbar ist. Dies ist aber dann nicht der Fall, wenn die Tatsachen, mit deren Bekanntgabe gedroht wurde, erweislich wahr waren oder wenn dem Täter für den Fall der Verübung der Beleidigung der Schutz des *§ 193 StGB. zur* Seite stand. **RG.** III, 30. 5. 07. SeuffBl. 72, 944.

[5]) Drohung mit strafloser Beleidigung. Ausschreiben einer Forderung. Die an den Schuldner gerichtete Drohung der öffentlichen Ausschreibung einer Forderung unter Namensnennung des Schuldners ist dann nach § 240 StGB. strafbar, wenn die Ausführung der angedrohten Maßregel eine strafbare Beleidigung enthalten hätte; dies würde der Fall sein, wenn, trotzdem dem Gläubiger an sich der Schutz des § 193 wegen der angedrohten, in der Ausbietung liegenden Beleidigung des Schuldners zur Seite stände, aus der Form der Bekanntmachung oder den Umständen sich eine Beleidigungsabsicht ergäbe. **RG.** I, 6. 4. 07. JW. 36, 552.

[6]) Idealkonkurrenz mit GO. § 153: GO. § 153 Nr. [1]) und [2]).

241. Konkurrenz mit § 367 Nr. 10 StGB. Die unter Erhebung eines gefährlichen Werkzeugs zum Schlage erfolgende Bedrohung steht im Zweifel in Idealkonkurrenz, nicht in Realkonkurrenz mit der Uebertretung des § 367 Nr. 10 StGB. Die Annahme zweier selbständiger Straftaten (§ 74 StGB.) bedarf besonderer Begründung. **RG.** III, 11. 4. 07. SeuffBl. 72, 597.

19. Abschnitt.

Diebstahl und Unterschlagung.

(§§ 242—248.)

242. [1]) Eventualdolus genügt zwar im allgemeinen, wo das Gesetz vorsätzliches Handeln, nicht aber, wo es eine bestimmte Absicht erfordert. Demgemäß genügt auch bei der im § 242 StGB. erforderten Absicht rechtswidriger Zueignung Eventualdolus nicht. Rostock. 5. 1. 07. GoltdArch. 54, 103. MecklZ. 25, 293.

[2]) Zueignen. Unter der Absicht rechtswidriger Zueignung ist nicht etwa die Absicht, Eigentum zu erwerben, zu verstehen. Einem solchen Erfolge würde regelmäßig die Rechtswidrigkeit der Erwerbshandlung entgegenstehen. Vielmehr muß darunter die Absicht verstanden werden, eine bewegliche Sache wirtschaftlich in ein dem Inhalte dieser rechtlichen Beziehungen entsprechendes Verhältnis zu bringen, d. h. ihren Sach- (Substanz-) werte nach dem eigenen Vermögen tatsächlich zuzuführen. Daraus ergibt sich, daß es nicht darauf ankommt, ob der Täter beabsichtigt, die Sache dem Eigentümer dauernd zu entziehen und sie dauernd für sich zu behalten. Wer Geld stiehlt, um einen Gegenstand zu kaufen, eignet sich das Geld an, obwohl er es wieder weggeben will. Das trifft aber auch dann

zu, wenn der Dieb mit dem gestohlenen Gelde beim Bestohlenen selbst etwas kaufen, ihm also das Geld wieder zukommen lassen will. **RG.** V, 19. 2. 07. RGSt. 40, 10.

[3]) Jagdbares Tier. Zähmung. Wer ein auf fremdem Jagdgebiete von einem dritten Nichtjagdberechtigten in hilflosem Zustande gefundenes und mitgenommenes jagdbares Tier in Kenntnis dieses Sachverhalts annimmt, erwirbt daran selbst dann nicht Eigentum, wenn er es gezähmt hat. Es kann mithin durch spätere Wegnahme von seiten eines andern auch kein Diebstahl begangen werden. **RG.** IV, 5. 2. 07. RGSt. 39, 427. JW. 36, 553. JagdrZ. 1, 200.

[4]) Einfangen eines Hundes. In dem Einfangen eines frei umherlaufenden fremden Hundes kann eine Wegnahme gefunden werden, wenn festgestellt wird, daß der Hund die Gewohnheit hat, zu seinem Eigentümer zurückzukehren. Denn diese Gewohnheit sicherte dem Eigentümer die tatsächliche Herrschaft über den Hund, so daß er bis zu dessen Einfangen den Gewahrsam des Hundes nicht verloren hatte. **RG.** II, 22. 11. 07. Recht 11, 1547.

[5]) Die Entwendung von Biermarken, um damit bei dem Bestohlenen selbst Bier dafür zu kaufen, ist Diebstahl. **RG.** V, 19. 2. 07. JW. 36, 552. RGSt. 40, 10.

[6]) Automobilfahrt. Benzinverbrauch. Wer zur Ausführung einer mit einem fremden Automobil geplanten Spazierfahrt, zu der er kein Recht hat, das in dem Automobil befindliche fremde Benzin für sich verbraucht, eignet sich das Benzin in rechtswidriger Absicht zu. **RG.** II, 28. 5. 07. Recht 11, 779. GoltdArch. 54, 420. JW. 36, 553.

[7]) Beschlagnahmte gesundheitsschädliche Fleischteile. Eine bei der Fleischbeschau als gesundheitsschädlich beschlagnahmte und zum Zwecke der Ueberführung nach der Abdeckerei einstweilen in der „Konfiskatentonne" untergebrachte Leber hört dadurch nicht auf, im Privateigentume zu stehen. Eine besondere Feststellung, in wessen Eigentum sie steht, ist dann nicht nötig, wenn sie unter allen Umständen für den Dieb eine fremde Sache ist. **RG.** II, 19. 2. 07. DJZ. 12, 827.

[8]) Gewahrsam der Kompagniechefs an beschossenen und liegen gebliebenen Hülsen. Besteht unter den Kompagniechefs, welche gemeinschaftliche Dienstplätze (Scheibenstände, Exerzierplätze) benutzen, die Uebung, die bei Gelegenheit des Dienstes einer Kompagnie *liegen gebliebenen* Hülsen in dem Sinne gewissermaßen als gemein-

schaftliche zu behandeln, daß jeder Kompagnie das Recht zusteht, die auf diesen gemeinschaftlichen Uebungsplätzen liegen gebliebenen Hülsen, einerlei, von welcher Kompagnie sie herrühren, zu sammeln und, ohne dadurch in die Rechte der andern Kompagniechefs einzugreifen, die gesammelten Hülsen für ihre eigenen Zwecke zu verwenden, so besteht an den liegen gebliebenen Hülsen Mitgewahrsam sämtlicher beteiligten Kompagniechefs, so daß diese Hülsen ein Diebstahlsobjekt sein können. RMG. II, 3. 11. 06. RMG. 10, 255.

[9]) Diebstahlsversuch durch Schlüsselwegnahme: StGB. § 43 Nr. [1]).

[10]) Rücktritt des Diebes, der nichts Stehlenswertes findet: StGB. § 46.

[11]) Anstiftung zum Diebstahl und Hehlerei: StGB. § 74 Nr. [6]) und § 259 Nr. [1]).

[12]) Urkundenfälschung durch Namensänderung in gestohlenem Sparkassenbuch: StGB. § 74 Nr. [8]).

[13]) Konkurrenz mit § 26 Nr. 1 FleischbeschauG.: StGB. § 73 Nr. [15]).

✚ a. Gewildertes Wild. Bd. 1 Nr. [3]) s. a. BayZ. 3, 213. JagdrZ. 1, 103.

✚ b. Verloren; Reisegepäck. Bd. 1 Nr. [4]) s. a. EisenbE. 23, 167.

243. [1]) Nr. 2. Umschlossener Raum. Drahtzaun. Die Umschließung des Raums im Sinne von § 243 Nr. 2 muß in einer Vorrichtung bestehen, welche in erkennbarer Weise dazu bestimmt und geeignet ist, das Eindringen von Menschen abzuwehren. Dies kann auch auf eine aus drei Reihen Stacheldrahtzaun bestehende Umzäunung zutreffen. Daß das so beschaffene Hindernis nur mit Schwierigkeit überwindbar sei, wird aber nicht gefordert. RMG. I, 15. 6. 06. RMG. 10, 124.

[2]) Nr. 2. Mehrere Grundstücke als ein umschlossener Raum. Wenn die Grundstücke zweier Eigentümer, aus deren einem eine Sache mittels Einsteigens gestohlen wird, einen nach allen Seiten hin umschlossenen Raum bilden, so ist es für die Anwendung des § 243 Nr. 2 StGB. unerheblich, daß die Grundstücke unter sich keine genügende Umfriedigung haben. **RG.** III, 7. 3. 07. Recht 11, 524.

[3]) Nr. 2. Aushebung eines Plankenfelds. Einbruch liegt schon dann vor, wenn zwecks Wegnahme der zu stehlenden Sache aus einem Gebäude oder umschlossenen Raume das entgegengestellte Hindernis ohne Verletzung oder Beschädigung des Gebäudes oder der Umschließung gewaltsam über-

wunden wird, z. B. durch Ausheben eines Plankenfelds aus den Knacken. **RG.** IV, 31. 5. 07. DJZ. 12, 1148.

[4]) Nr. 2. Diebstahl unter Benutzung eines mittels Einbruchs erlangten Schlüssels. Wenn der Dieb in einem Gebäude unter Anwendung des richtigen Schlüssels, den er vorher in einem andern Gebäude, mittels Einbruchs, Einsteigens oder Erbrechens von Behältnissen sich verschafft hat, Geld stiehlt, so liegt, sofern nicht andere die Tat als schweren Diebstahl qualifizierenden Momente gegeben sind, hinsichtlich des Gelddiebstahls nicht schwerer Diebstahl im Sinne von § 243 Nr. 2 vor, da das gedachte Einbrechen etc., auch wenn es sonst in engster Beziehung zu dem Gelddiebstahle steht, nicht Bestandteil dieser Diebstahlshandlung, sondern nur Vorbereitung für letztere war. Es ist aber, sofern an dem Schlüssel selbst ein Diebstahl verübt worden ist, in diesem ein besonderer schwerer Diebstahl zu erblicken. **RG.** I, 21. 2. 07. RGSt. 40, 94. JW. 36, 553.

[5]) Nr. 2. Begriff „Einsteigen". Einsteigen ist derjenige Eintritt in ein Gebäude oder einen umschlossenen Raum, welcher dadurch gewonnen wird, daß der Einsteigende, unter Ueberwindung des dem Eindringen durch die Umschließung entgegenstehenden Hindernisses, durch Benutzung einer Oeffnung oder eines freien Raumes, die für den Eintritt nicht bestimmt sind, seinen Körper der Abschlußvorrichtung anbequemt, ohne sie beschädigen zu wollen. **RG.** III, 11. 2. 07. Recht 11, 391.

[6]) Nr. 3. Zeitlich begrenzte Zweckbestimmung des Schlüssels. Ein Schlüssel kann als zur ordnungsmäßigen Eröffnung eines Gebäudes dienend von dem Berechtigten auch mit einer Frist dergestalt bestimmt werden, daß mit Ablauf des Zeitpunkts (z. B. eines Dienstverhältnisses) der Schlüssel nicht mehr jenen Zwecken dienen dürfe. **RG.** 19. 3. 07. JW. 36, 553. RGSt. 40, 80.

[7]) Nr. 3. Erlangen des richtigen Schlüssels durch Benutzung eines falschen. Hat der Dieb zwecks Begehung des Diebstahls zunächst unter Benutzung des falschen Schlüssels ein Behältnis geöffnet, hieraus den richtigen Geldschrankschlüssel genommen, mit letzterem den Geldschrank geöffnet und aus diesem dann gestohlen, so sind die Voraussetzungen des § 243 Nr. 3 StGB. gegeben. Denn für diesen erschwerenden Umstand ist es bedeutungslos, ob die mittels des falschen Schlüssels oder Werkzeugs ausgeführte Eröffnung eines Raums, einer Tür oder eines Behältnisses unmittelbar zu dem Diebstahlsgegenstande oder zunächst zu dem richtigen Schlüssel

geführt hat, mittels dessen eine Räumlichkeit oder ein Behältnis eröffnet ist, in der sich der demnächst gestohlene Gegenstand befunden hat. Entscheidend ist allein, daß der falsche Schlüssel das Mittel zur Ausführung und Vollendung des dadurch geförderten, erleichterten oder ermöglichten Diebstahls gewesen ist. **RG.** V, 3. 5. 07. RGSt. 40, 153. JW. 36, 553.

[8]) Nr. 5. Absicht, die Waffe beim Diebstahl zu benutzen. Wenn der Dieb oder einer der Teilnehmer bei der Begehung des Diebstahls eine Waffe tatsächlich bei sich führt und sich dessen bewußt ist, so ist § 243 Nr. 5 StGB. anwendbar, ohne daß es darauf ankommt, weswegen er die Waffe ursprünglich mitgenommen hatte, insbesondere ob er die Absicht hatte, sich ihrer bei Ausführung des Diebstahls angriffs- oder verteidigungsweise zu bedienen oder nur, um sich im allgemeinen gegen ihm angedrohte Schläge zu wehren. **RG.** V, 8. 10. 07. Recht 11, 1339.

✚ a. Nr. 2. Begriff „Einbruch". Bd. 1 Nr. [5]) s. a. GoltdArch. 54, 70.

✚ b. Nr. 2. Begriff „Einsteigen" — Menschen als Werkzeuge. Bd. 1 Nr. [6]) s. a. JW. 36, 404.

✚ c. Nr. 3. Primitiver Verschluß. Bd. 1 Nr. [16]) s. a. JW. 36, 404.

✚ d. Nr. 3. Automat. Bd. 1 Nr. [17]) s. a. DJZ. 12, 484. JW. 36, 405.

✚ e. Nr. 4. Gegenstände der Beförderung. Bd. 1 Nr. [18]) s. a. GoltdArch. 54, 289.

244. [1]) Wechsel der Gesetzgebung. Für die Frage, ob hinsichtlich des Rückfalls Verurteilungen und Bestrafungen auf Grund früherer Gesetze berücksichtigt werden können, entscheidet rechtsgrundsätzlich unabhängig vom Wechsel der Gesetzgebung und der technischen Bezeichnung der einzelnen Straftat die innere Gleichartigkeit der Tatbestände, wie sie sich nach dem alten und nach dem neuen Gesetze darstellt. **RG.** III, 21. 1. 07. RGSt. 39, 401.

[2]) Anstiftung zur Begünstigung eines Diebstahls. Eine Bestrafung wegen Anstiftung zur Begünstigung eines Diebstahls kann zur Begründung der Voraussetzungen des § 244 StGB. nicht dienen, sofern es sich nicht um eine vor Begehung der Tat zugesagte Begünstigung, also um eine Beihilfe handelt. **RG.** III, 11. 5. 07. Recht 11, 779.

246. [1]) Mittäterschaft ist bei Unterschlagung nur unter der Voraussetzung denkbar, daß die den Angriffsgegenstand

bildende Sache im gemeinsamen Besitz oder Gewahrsam der mehreren als Mittäter in Betracht kommenden Personen sich befindet. Ist der eine unmittelbarer, der andere nur mittelbarer Besitzer, so kann, da die Unterschlagung unmittelbaren Besitz verlangt, von Mittäterschaft keine Rede sein. **RG.** III, 25. 2. 07. Recht 11, 465. SeuffBl. 72, 441.

[2]) Ersatzmöglichkeit. Die Frage, ob der Täter zur Ersatzleistung jederzeit bereit und imstande war, kommt nur bei der Entscheidung darüber, ob er sich der Rechtswidrigkeit seines Handelns bewußt gewesen ist, in Betracht. Für den objektiven Tatbestand ist dagegen die Ersatzmöglichkeit rechtlich belanglos, da die objektive Rechtswidrigkeit durch den Mangel eines Rechts zur Aneignung begründet wird. **RG.** IV, 14. 6. 07. Recht 11, 908.

[3]) Zueignungsakt. Für Annahme einer Unterschlagung genügt der Wille des Täters, die Sache ihrem Eigentümer zu entziehen und sie mit Ausschluß desselben seiner eigenen Herrschaft zu unterwerfen, als bloßer innerer Vorgang nicht, sondern es ist erforderlich, daß derselbe durch eine äußere Handlung oder Unterlassung erkennbar in die Erscheinung tritt (RMG. 3, 284; 2, 276). Als solche äußere Handlung kann die Beseitigung von Erkennungszeichen angesehen werden. RMG. III, 29. 12. 05. RMG. 9, 220.

[4]) Besitzleugnen. Im Ableugnen des Besitzes kann eine Zueignung nur erblickt werden, wenn der Täter das unterschlagene Geld beim Ableugnen des Besitzes noch besessen hat. Jena. 7. 5. 06. ThürBl. 54, 29.

[5]) Aufrechnung. Die Verrechnung der für einen andern eingezogenen Beträge mit eigenen Gehaltsforderungen an den andern ist unzulässig, weil dem Forderungsrechte des Aufrechnenden nicht Forderungs-, sondern Eigentumsrechte des andern gegenüberstehen und Eigentumsrechte durch Aufrechnung nicht zum Erlöschen gebracht werden können. Ein Irrtum des Aufrechnenden über die Zulässigkeit der Aufrechnung ist als außerhalb des Strafrechts liegend beachtlich. Ebenso würde dem Aufrechnenden der zur Unterschlagung erforderliche Dolus fehlen, wenn er das Einverständnis des andern damit, daß er sich aus den vereinnahmten, dem andern gehörigen Geldern bezahlt mache, angenommen hat. **RG.** III, 17. 12. 06. DJZ. 12, 540.

[6]) Angestellter Verkäufer. Es ist allerdings rechtlich möglich, daß ein von einem andern als Verkäufer Angestellter, der die Kaufgeschäfte aber unter eigenem Namen und für eigene Rechnung abgeschlossen hat und infolgedessen

Eigentümer der an ihn gezahlten Kaufpreise geworden war, als Vertreter durch Vertrag mit sich selbst den unmittelbaren Besitz an dem Kassenbestande seinem Auftraggeber überträgt, da die Uebergabe ausschließlich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit dienen würde. Allein dazu ist eine äußere Kundgebung des Uebertragungswillens und des Willens zur Begründung eines Rechtsverhältnisses der im § 930 BGB. erforderten Art notwendig. Eine solche kann darin, daß der Angeklagte den betreffenden Betrag mit der Absicht empfangen hat, ihn für den Auftraggeber zu vereinnahmen, nicht gefunden werden. Eine Unterschlagung solcher Geldbeträge durch den Verkäufer ist daher ausgeschlossen. **RG.** V, 26. 2. 07. Recht 11, 465. BayZ. 3, 258.

7) Abhebung beim Bankhaus eingezahlten fremden Geldes. Hebt der Bevollmächtigte, der mit Zustimmung des Vollmachtgebers von ihm für diesen einkassierte Gelder bei einem Bankhause auf seinen Namen hinterlegt, diese Gelder wieder ab, so erwirbt er, da im Mangel besonderer Feststellung anzunehmen ist, daß das Eigentum an den hinterlegten Geldern auf das Bankhaus übergegangen ist und ihm an dieses nur eine Forderung zustand (§ 700 BGB.), an den abgehobenen Beträgen Eigentum und ist, wenn er über die abgehobenen Gelder zu seinen Zwecken verfügt, kein Raum für eine Unterschlagung an diesen Geldern. **RG.** V, 10. 5. 07. BayZ. 3, 416.

8) Scheckverkehr. Beim Mangel eines Scheckgesetzes ist die Frage, wer Eigentümer des auf einen Scheck ausgezahlten Geldes wird, nach allgemeinen Grundsätzen, insbesondere § 164 BGB. zu beurteilen. Wer auf einen ihm von einem andern übergebenen Scheck Geld ausgezahlt erhält, erwirbt es als Eigentum für den andern nur, wenn er sich als dessen Vertreter bei der Empfangnahme ausdrücklich zu erkennen gibt, oder wenn aus den Umständen zu folgern ist, daß er in dessen Namen auftritt. **RG.** V, 11. 1. 07. DJZ. 12, 660.

9) Hülsen verschossener Patronen. Die auf den Schießständen, auf dem Kasernenhofe, auf den Uebungsplätzen und bei den Felddienstübungen im Gelände liegen gebliebenen beschossenen Artilleriepatronenhülsen bleiben im Eigentum der Militärverwaltung und können daher Gegenstand einer Unterschlagung sein. RMG. I, 13. 11. 05. RMG. 9, 158.

10) Gewahrsam. Zum Erwerbe des Gewahrsams bedarf es irgend eines Willensakts, durch den die Person zu der Sache in das Verhältnis, sie beherrschen zu können, tritt, und ihren Willen, sie zu beherrschen, kundgibt. Die rein faktische Möglichkeit, über eine Sache verfügen zu können, begründet an sich

und für sich allein den Gewahrsam nicht. RMG. II, 6. 9. 05. RMG. 9, 99; ebenso RMG. II, 3. 11. 06. RMG. 10, 255.

[11]) Mieter und Vermieter eines möblierten Zimmers. Dafür, ob der Vermieter eines möblierten Zimmers, oder der Mieter die in denselben befindlichen Sachen in Gewahrsam hat, ist es strafrechtlich ohne Bedeutung, daß nach bürgerlichem Recht der Vermieter ohne Rücksicht auf sein tatsächliches Verhältnis zu den Sachen deren unmittelbarer Besitzer bleibt, während der Mieter unmittelbaren Besitz ausübt; vielmehr kommt es strafrechtlich nur darauf an, ob nur der Mieter oder außer und neben ihm auch der Vermieter auf die Sachen unmittelbar einzuwirken in der Lage ist. **RG.** I, 26. 9. 07. Recht 11, 1339.

[12]) Unterschlagung von Briefen. Konkurrenz mit § 299 StGB. Hat der Täter von vornherein die Absicht, sich von ihm eröffnete Briefe rechtswidrig zuzueignen, so liegt Unterschlagung vor. In diesem Falle ist Idealkonkurrenz mit § 299 StGB. ausgeschlossen. RMG. II, 24. 10. 06. RMG. 10, 250.

[13]) Wechselverkauf. Erlös aus solchem. Wer den Auftrag erhalten hat, einen Wechsel für den Eigentümer und in Vertretung desselben zu verkaufen, den in seinem Gewahrsam befindlichen Wechsel mit der Absicht, den Erlös für sich zu behalten, auftragswidrig im eigenen Namen verkauft und das Geld für sich einzieht und nicht an den Eigentümer des Wechsels abliefert, begeht eine Unterschlagung an dem Wechsel. Dagegen kann eine rechtswidrige Zueignung nicht allein in der bloßen Tatsache des Verkaufs gefunden werden, da er den Wechsel gerade zum Umsatz erhalten hat, ebensowenig im Behalten und Verwenden des Geldes zu eigenem Nutzen, da der Käufer des Wechsels dem im eigenen Namen veräußernden Verkäufer Eigentum an dem Kaufpreis übertragen wollte und übertrug, somit also der letztere für den Verkäufer keine fremde Sache war. Stuttgart. 25. 10. 05. WürttJ. 19, 194.

[14]) Verpfändung fremder Sachen. Die Verpfändung fremder Sachen ist dann als Unterschlagung anzusehen, wenn sich der Täter schon zur Zeit der Verpfändung bewußt gewesen ist, daß er in absehbarer Zeit nicht in der Lage sein würde, die Sachen wieder einzulösen. Das bloße Vorhandensein der Wiedereinlösungsabsicht schließt den Aneignungswillen nicht aus; erforderlich ist vielmehr, daß der Täter die Absicht hatte, die Sachen rechtzeitig wieder einzulösen, und daß er dazu auch imstande war oder wenigstens imstande zu sein glaubte. **RG.** 3. 6. 07. SeuffBl. 72, 887.

[15]) Anvertrauen gestohlener Sachen. Die vom Diebe einem andern in Verwahrung gegebenen gestohlenen Sachen sind nicht anvertraute im Sinne von § 246 StGB. **RG.** II, 18. 6. 07. JW. 36, 553.

[16]) Unterschlagung des Gemeinschuldners an Massegegenständen: StGB. § 266 Nr. [10]).

[17]) Realkonkurrenz mit Urkundenfälschung: § 268 Nr. [4]).

✚ a. Geldbrief; Gewahrsam. Bd. 1 Nr. [5]) s. a. GoltdArch. 54, 78.

✚ b. Wild. Bd. 1 Nr. [17]) s. a. JagdrZ. 1, 104.

✚ c. Bernsteinfund. Bd. 1 Nr. [16]) s. a. Recht 11, 398.

247. [1]) Miteigentum des Ehegatten. Ein Ehegatte, der im Miteigentum des andern Ehegatten und einer dritten Person stehendes Geld unterschlägt, ist, da die Unterschlagung gegen den Dritten mitbegangen worden ist, nach § 246 StGB. zu bestrafen; § 247 StGB. ist nicht anwendbar. Jena. 7. 5. 06. ThürBl. 54, 29.

[2]) Mittelbarer Stellvertreter. Wer im Einverständnisse mit seiner Frau und einem Dritten dem Dritten gehörige Waren auf den Namen seiner Frau verkauft, für diese den Kaufpreis dafür von den Käufern übergeben erhält und in Empfang nimmt und an sie abliefert, unterschlägt diesen von seiner Frau dann zur Aushändigung an den Dritten empfangenen Geldbetrag nicht dem Dritten, sondern seiner Frau, da diese Eigentum daran erworben hat, sofern nicht etwa nach Maßgabe der §§ 929, 930 BGB. eine Uebertragung des Eigentums an dem Gelde, bevor er es sich zugeeignet hat, auf den Dritten stattgefunden hat. **RG.** IV, 1. 3. 07. SächsRArch. 2, 350.

[3]) Gegenstände der Konkursmasse. Antrag des Gemeinschuldners. Wer sich Gegenstände, die zur Konkursmasse seines Schwiegervaters gehören und die er im Besitze hat, rechtswidrig zueignet, kann ohne Strafantrag des Gemeinschuldners, der trotz der Konkurseröffnung Eigentümer der Gegenstände geblieben ist, wegen Unterschlagung nicht bestraft werden. **RG.** III, 4. 11. 07. Recht 11, 1547.

[4]) Ehefrau des Dienstherrn. Auch wenn das Gesinde die Ehefrau des Dienstherrn, die mit diesem in häuslicher Gemeinschaft lebt, bestiehlt, kann § 247 StGB. zur Anwendung kommen. **RG.** II, 31. 5. 07. JW. 36, 554.

[5]) Diebstahl gegen Mitgesinde. Zu den vom Tatbestande eines privilegierten Gesindehausdiebstahls getroffenen Personen gehört nicht das Mitgesinde. **RG.** IV, 29. 1. 07. JW. 36, 554. RGSt. 40, 1.

20. Abschnitt.

Raub und Erpressung.

(§§ 249—256.)

249. Idealkonkurrenz zwischen Körperverletzung und Raub: StGB. § 73 Nr. [13]).

251. Idealkonkurrenz zwischen Mord und schwerem Raube liegt dann vor, wenn bei dem schweren Raube im Sinne des § 251 StGB. durch die gegen einen Menschen angewendete Gewalt der Tod eines Menschen als Erfolg und dieser Tod vorsätzlich und mit Ueberlegung herbeigeführt worden ist. RMG. I, 17. 5. 06. RMG. 10, 86.

253. [1]) Nötigung durch Drohung. Zu deren Begriffserfordernissen gehört wesentlich, daß durch die Ankündigung des Uebels die Freiheit der Willensbetätigung des andern beeinträchtigt ist, ein Zwang auf ihn ausgeübt wird, seinen widerstrebenden Willen in dem gewollten Sinne zu betätigen, daß ihm der Wille aufgenötigt wird. Ein derartiges Verhältnis liegt da nicht vor, wo der Vorsatz nur dahin geht, dem andern zwar vorstellig zu machen, welche Nachteile ihm aus einer der Forderung des Ankündigenden nicht entsprechenden Willensbetätigung entspringen würden, ihm aber die Freiheit seiner Entschließung durchaus zu wahren. **RG.** IV, 5. 2. 07. SächsRArch. 2, 236.

[2]) Erreichung des Vermögensvorteils. Ob der Täter den von ihm erstrebten rechtswidrigen Vermögensvorteil tatsächlich erreicht hat, ist für den Tatbestand des § 253 StGB. unerheblich. Nur darauf kommt es an, daß er von der Absicht rechtswidriger Bereicherung geleitet eine von ihm gewollte Handlung des Genötigten erzwingt. **RG.** I, 18. 4. 07. BayZ. 3, 278.

[3]) Rechtswidrige Zwangsvollstreckung bei vollstreckbarem Titel. Aus der Kenntnis der gesetzlichen Bestimmung, daß rechtskräftig festgestellte Ansprüche im Wege der Zwangsvollstreckung zwangsweise durchgesetzt werden dürfen, folgt noch nicht ohne weiteres die Ueberzeugung von der Rechtmäßigkeit der Pfändung und damit von der Rechtswidrigkeit des Verlangens nach deren Aufhebung, wenn der Schuldner den erhobenen Anspruch selbst für unbegründet hält. Denn das formale Recht zur Zwangsvollstreckung schließt die materielle Rechtswidrigkeit ihrer Durchführung nicht aus. **RG.** V, 23. 4. 07. Recht 11, 779. BayZ. 3, 329.

[4]) Spielschuld. Die Feststellung, daß es sich um eine Spielschuld handelte, deren Zahlung der Angeklagte erzwingen wollte, und daß er wußte, sie sei nicht einklagbar, ist zur Verurteilung aus § 253 StGB. nicht ausreichend. Neben der Nichteinklagbarkeit und dem Bewußtsein davon kann im Falle des erlaubten Glückspiels ein Rechtsanspruch auf das auf Grund des Spiels Geleistete und auf Verwertung dieser Forderung bestehen. Dann entfällt das Tatbestandserfordernis der Rechtswidrigkeit und auch die Annahme des Versuchs. **RG.** III, 4. 2. 07. Recht 11, 391.

[5]) Verschaffen eines Schuldanerkenntnisses. Es enthält für den Gläubiger schon einen Vermögensvorteil, wenn er sich für eine ihm zustehende Forderung einen Schuldschein beschafft, mit dessen Hilfe er die ihm beim Mangel anderer Beweismittel drohende Gefahr des Verlustes seiner Forderung zu mindern und deren Realisierbarkeit zu erleichtern vermag. Ein Recht auf die Ausstellung einer solchen Schuldanerkenntniserklärung kann nicht durch den Hinweis auf § 368 BGB. dargelegt werden, da dieses Gesetz nur den Gläubiger verpflichtet, dem Schuldner nach Bewirkung der geschuldeten Leistung eine Quittung zu geben. Ob das Schuldanerkenntnis von den Parteien Quittung genannt worden ist, ist ohne Belang. **RG.** II, 3. 4. 07. Recht 11, 587.

[6]) Abwendung einer Geldstrafe wegen Beleidigung. In der Absicht der Abwendung einer Geldstrafe kann die Absicht gefunden werden, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, wenn der Täter nicht ausschließlich die Abwendung des mit der Einleitung eines Strafverfahrens verbundenen moralischen Nachteils bezweckt. Der Vermögensnachteil muß aber rechtswidrig sein. Handelt es sich um Zurücknahme einer Privatklage wegen Beleidigung, so ist er nur rechtswidrig, wenn eine strafbare Beleidigung tatsächlich oder doch (im Falle der versuchten Erpressung) nach Meinung des Täters vorliegt. Hierüber muß sich das Urteil aussprechen. **RG.** V, 19. 3. 07. BayZ. 3, 238.

[7]) Wegversperrung. Durch die Feststellung, daß de Angeklagte und sein Begleiter sich vor den Zeugen gestellt und ihm den Weg versperrt haben, ist die Annahme, daß der Angeklagte Gewalt geübt habe, ausreichend begründet. Denn der Angeklagte hat danach ein Hindernis geschaffen, durch das für den Zeugen die Fortsetzung seines Weges vereitelt, ihm die Möglichkeit, den Ort zu verlassen, wie die der freien Bewegung überhaupt, genommen wurde. Es hat somit eine Einwirkung körperlicher Art stattgefunden, durch die der Genannte in der

Freiheit der Willensbetätigung beschränkt worden ist. **RG.** I, 18. 4. 07. Recht 11, 651. BayZ. 3, 278.

[8]) Mieter. Hausabbruch. Der Hausbesitzer, der, um seinen Mieter zu zwingen, das Haus zu räumen und von seiner Entschließung zu weiterer Ausübung seines Gebrauchsrechts Abstand zu nehmen und die Entziehung des Mietbesitzes zu dulden, eigenmächtig trotz des sein Recht behauptenden Mieters das Haus abbricht, bedient sich zur Erreichung seines Zwecks des Mittels der Gewalt, die sich mittelbar zugleich gegen den Mieter richtet. **RG.** V, 9. 11. 06. JW. 36, 407.

[9]) Drohung mit Streik und Boykott. Darauf, ob das angedrohte Uebel ein widerrechtliches oder ob der Androhende zu dessen Zufügung berechtigt ist, ob also nach § 152 GO. Streik und Boykottierung zulässige Kampfmittel sind, kommt es nicht an. Die Ankündigung eines Streiks oder Boykotts ist als Drohung im Sinne von § 253 StGB. anzusehen. **RG.** IV, 30. 11. 06. GoltdArch. 54, 81.

[10]) Schwarze Listen. Die Drohung kann auch darin gefunden werden, daß der Verletzte in die schwarze Liste der säumigen Zahler aufgenommen und diese an die umfangreiche Zahl der Abonnenten an den verschiedensten Orten zugesandt werden solle. **RG.** 2. 11. 06. JW. 36, 405. **RG.** 21. 12. 06. JW. 36, 406. **RG.** 29. 10. 06. JW. 36, 406.

[11]) Begriff „Gewalt“: StGB. § 255.

255. Gewalt nach § 253 und § 255. Mißhandlung. § 253 StGB. setzt eine, wenn auch nicht ausschließlich, so doch zunächst nur gegen eine Sache und erst mittelbar gegen eine Person gerichtete Gewalt voraus, deren Willensentschließung im Wege dieser mittelbaren Einwirkung gebeugt werden soll. § 255 dagegen erfordert eine unmittelbare Vergewaltigung einer Person. Ist die Gewalt durch Mißhandlung einer Person verübt, so ist das Merkmal der Gewalt gegen die Person erfüllt und kommt § 255 StGB. zur Anwendung. **RG.** III, 10. 12. 06. SeuffBl. 72, 345.

21. Abschnitt.

Begünstigung und Hehlerei.

(§§ 257—262.)

257. [1]) Subjektives Erfordernis. Vollendung. Zur Erfüllung des subjektiven Tatbestands wird nicht das Bewußtsein des Täters, daß durch seine Handlung die Strafvollstreckung vereitelt werde, verlangt, sondern vielmehr die

Absicht, jenen Erfolg zu erzielen. Vollendet ist das Vergehen, sobald eine Handlung vorliegt, die dem Zwecke der Strafvereitelung zu dienen bestimmt und geeignet ist. BayObLG. 8. 6. 07. SeuffBl. 72, 954.

²) Versprechen, den Dieb gegen Rückgabe der gestohlenen Sache zu entschädigen. Die an Diebe gerichtete öffentliche Ankündigung, ihnen im Falle des Zurückbringens des Gestohlenen eine Entschädigung zu zahlen, ist nicht als Sichern der Vorteile des Verbrechens oder Vergehens im Sinne von § 257 StGB. anzusehen oder zu bestrafen, wenn damit nicht etwa das Ziel verfolgt wird, sie hinsichtlich des gestohlenen Guts gegen die Eigentümer oder die Obrigkeit zu schützen, sondern gerade, ihnen das Gestohlene zu entziehen und dem Eigentümer wieder zu verschaffen. **RG.** V, 22. 2. 07. JW. 36, 554. RGSt. 40, 15.

³) Begünstigung der unerlaubten Entfernung. Zeit der Begünstigungshandlung. Da der Tatbestand des § 64 MStGB. bereits mit der vorsätzlichen unerlaubten Entfernung oder dem vorsätzlichen Fernbleiben als solchem ohne Rücksicht auf die Zeitdauer konsumiert ist, sind schon vor der Beendigung des Dauerdelikts Begünstigungshandlungen möglich, um den Täter der Strafe zu entziehen. RMG. II, 21. 2. 06. RMG. 9, 293.

⁴) Fortschaffen gewilderten Wildes: StGB. § 293 Nr. ¹).

✚ a. Sparkassenbuch. Bd. 1 Nr. ⁵) s. a. JW. 36, 408.
✚ b. Begriff „Sichern". Bd. 1 Nr. ⁶) s. a. JagdrZ. 1, 104.

259. ¹) Anstiftung zum Diebstahle und Hehlerei an den infolge dieser Anstiftung gestohlenen Sachen können in Realkonkurrenz stehen; doch ist dies stets tatsächlich zu begründen, zumal dann, wenn bereits bei der Anstiftung die Abnahme der zu stehlenden Sachen in Aussicht gestellt worden ist, da hier möglicherweise Anstiftung und Hehlerei eine natürliche Handlungseinheit bilden. **RG.** IV, 5. 7. 07. JW. 36, 554.

²) Pfandhingabe bei Darlehn. Vorteil. Wenn der Pfandvertrag und der Darlehnsvertrag Bestandteile eines und desselben Rechtsgeschäfts sind, bildet die durch das gestohlene Pfand gewährte Sicherung der Forderung für deren Gläubiger der Regel nach keinen Vorteil, sondern nur eine Voraussetzung, unter der er das Darlehn versprochen oder hingegeben hat; anders dagegen verhält es sich bei nachträglicher Sicherung durch Pfandbestellung. **RG.** II, 23. 11. 06. GoltdArch. 54, 80.

³) Kenntnis des unredlichen Besitzers von der Hehlerei. Notwendig ist, daß die Verwertung geschehen

soll, um den unredlichen, den Absatzwillen kundgebenden Besitzer zu dem von diesem erstrebten Absatze zu verhelfen; doch braucht dieser nichts von der Förderung seitens des Hehlers zu wissen. **RG.** 24. 5. 07. JW. 36, 554.

[4]) Unterschlagung gestohlener Sachen gegen den Dieb. Wer von dem Diebe Geld, von dem er weiß, daß es gestohlen war, zur Anlegung eines Sparkassenbuches für den Dieb übergeben erhält, es aber für sich verbraucht, kann wegen Ansichbringens des Geldes nicht bestraft werden, weil es an dem Einverständnisse des Diebes an dem Verbrauch für eigene Zwecke fehlt. **RG.** V, 15. 10. 07. Recht 11, 1339.

[5]) Hehlerei an einer gehehlten Sache ist möglich und strafbar. **RG.** III, 1. 11. 06. JW. 36, 408.

[6]) Hausfriedensbruch als die strafbare Handlung. Unter Umständen kann auch Hausfriedensbruch als Mittel angesehen werden, unter dessen Anwendung Sachen erlangt sind; vorausgesetzt wird aber, daß der Hausfriedensbruch bewußt von dem Täter als Mittel benutzt worden ist, in den Besitz oder Gewahrsam der Sache zu gelangen. Dies ist der Fall, wenn der Täter von vornherein die Absicht hat, durch Herausholen und Verstecken von Sachen jemandem einen Schabernack zu spielen und zur Verwirklichung dieser Absicht den Hausfrieden bricht. Ist aber der Tatbestand des Hausfriedens bereits vollendet, wenn der Täter zu der Absicht kommt, die Sachen herauszuholen, so sind diese nicht mittels des Hausfriedensbruchs, sondern nur bei Gelegenheit eines solchen erlangt. **RG.** III, 10. 6. 07. Recht 11, 908.

[7]) Unbewußte Verwendung gestohlenen Baumaterials. Der Angeklagte hatte durch Werkvertrag die Herstellung einer Decke in einem fremden Gebäude übernommen. Ohne daß er dies angeordnet oder bewußt durch Unterlassung gegenteiliger Anordnungen zugelassen hatte, waren bei der Herstellung der Decke gestohlene Latten verwendet worden. Von dieser in seinem Nutzen erfolgten Verwendung erhielt er erst Kenntnis, als die Latten bereits angenagelt waren. Lag in diesem Annageln ein Einfügen der Latten in das Gebäude, so hatte der Bestohlene sein Eigentum verloren und der Gebäudeeigentümer Eigentum an den Latten durch Verbindung erlangt (§§ 94 Abs. 2, 946 BGB.). Damit war sowohl eine Verhehlung der Latten seitens des Angeklagten durch Ansichbringen, wie durch Verheimlichung ausgeschlossen. Eine positive Rechtspflicht besteht nur dahin, den Erwerb von Sachen ver*brecherischer Herkunft* abzulehnen, nicht auch dahin, die zum

Vorteil einer Person erfolgte Verwendung solcher Sachen rückgängig zu machen. **RG.** V, 9. 4. 07. Recht 11, 587. BayZ. 3, 238.

[8]) Ueberlassung eines Raums zum Unterbringen kein Verheimlichen. In dem bloßen Dulden und Zulassen der Benutzung einer Kammer zum Unterbringen gestohlener Gegenstände kann ein „Verheimlichen" der Sachen nicht gefunden werden. **RG.** IV, 8. 10. 07. Recht 11, 1339.

[9]) Abschluß und Erfüllung des Kaufvertrags. Ein „Ankaufen" im Sinne des § 259 StGB. wird nicht schon durch den Abschluß eines Kaufvertrags, der nur einen persönlichen Anspruch des Käufers gegen den Verkäufer begründen würde, bewirkt, sondern liegt erst dann vor, wenn in Erfüllung des abgeschlossenen Vertrags die Uebergabe und die Annahme der gekauften Sache geschehen ist. **RG.** V, 9. 7. 07. Recht 11, 1215.

[10]) Kauf durch Vertreter. In der Person des Hehlers müssen zwei Momente zusammentreffen: eine die Grundlage für die Besitzübertragung bildende Willensübereinstimmung zwischen dem Hehler und dem Verkäufer, und die Erlangung der tatsächlichen Verfügungsgewalt über die Sache. Diese Momente können zeitlich und räumlich zusammenfallen, aber auch getrennt sein. In letzterem Falle ist es nicht erforderlich, daß die Willensübereinstimmung durch den Hehler selbst mit dem Verkäufer herbeigeführt wird, es genügt vielmehr, wenn sie durch einen Vertreter erfolgt; erlangt dann der Hehler unter Billigung des für ihn abgeschlossenen Kaufgeschäfts die tatsächliche Verfügungsgewalt über die angekaufte Sache, so ist der objektive Tatbestand des § 259 StGB. erst in diesem Augenblick gegeben, da der Abschluß des Kaufvertrags für sich allein bedeutungslos ist. **RG.** V, 15. 3. 07. Recht 11, 587. BayZ. 3, 258.

[11]) Dulden der Aufbewahrung kein Ansichbringen. Ansichbringen verlangt den Willen, die Sache aus der Verfügungsgewalt eines andern in die eigene zu bringen, sowie die Verwirklichung dieses Willens. Ein bloßes Dulden, z. B. das bloße Dulden der Aufbewahrung erlegten Wildes seitens eines Hausbesitzers in seinem Hause oder der Verwendung desselben in seinem Haushalte reicht im Zweifel nicht aus. **RG.** 18. 1. 06. JagdrZ. 1, 104.

[12]) Ansichbringen. Dulden des Verzehrens. Das Ansichbringen erfordert die Erlangung der Sache im Wege des abgeleiteten Erwerbs, die Uebertragung der tatsächlichen Verfügungsgewalt vom bisherigen Inhaber auf den Erwerber im beiderseitigen Einverständnisse, daß letzterer als Eigen-

tümer oder doch in eigenem Interesse darüber verfüge. Wer als Haushaltungsvorstand das Verzehren gewilderter Rehe in seiner Wirtschaft duldet, bringt die Rehe nicht an sich. **RG.** V, 2. 1. 07. BayZ. 3, 149.

[13]) Ansichbringen. Ehemann. Mitgenießen. Ansichbringen bezeichnet eine abgeleitete Erwerbsart, d. h. der Erwerb von einem andern, durch welchen die Sache aus dem Gewahrsame des letzteren in die eigene Verfügungsgewalt gebracht wird, um über sie als die eigene zu verfügen. Dies setzt aber nicht persönliches Zugreifen voraus, vielmehr genügt dazu jedes Tun, wodurch die Unterwerfung unter die eigene Verfügungsgewalt zum Ausdruck gebracht wird, wenn es auch nur in einer schlüssigen, der Tätigkeit anderer hinzutretenden Handlung besteht. Die Teilnahme an den Vorteilen eines Diebstahls durch den Mitgenuß der gestohlenen Sachen für sich allein ist nicht ausreichend, um die Bestrafung wegen Hehlerei zu rechtfertigen. Deshalb reicht auch die bloße Feststellung, daß ein Ehemann, der für den Haushalt zu sorgen hat, von seiner Frau, wie er wußte, gestohlene Sachen mitverzehrt hat, nicht zur Verurteilung des Ehemanns wegen Hehlerei aus. **RG.** V, 15. 1. 07. RGSt. 39, 365. JW. 36, 554.

[14]) Ehemann. Ein Ehemann, der von seiner Ehefrau mittels einer strafbaren Handlung erlangte Eßwaren in Kenntnis dieses Umstands nicht nur mitgenießt, sondern auch stillschweigend duldet, daß seine Ehefrau und andere Personen, zu deren Unterhalt er verpflichtet ist, bei der gemeinsamen Mahlzeit davon essen, bringt diese Ware seines Vorteils wegen an sich. BayObLG. 22. 9. 04. JagdrZ. 1, 104.

[15]) Verheimlichen nach Ansichbringen. Hat der Angeklagte die, wie er wußte, durch eine strafbare Handlung erlangten Sachen seines Vorteils wegen angekauft, so ist damit das Vergehen der Hehlerei vollendet und es kann durch ein späteres Verheimlichen nicht nochmals begangen werden. Auch können das Ankaufen und das Verheimlichen nicht als unselbständige Tätigkeitsakte einer und derselben Handlung aufgefaßt werden. Nur bei der Strafzumessung kann das spätere Verheimlichen berücksichtigt werden. **RG.** V, 3. 5. 07. Recht 11, 779.

[16]) Realkonkurrenz zwischen Anstiftung zum Diebstahl und Hehlerei: StGB. § 74 Nr. [6]).

[17]) Fortschaffen gewilderten Wildes: StGB. § 293 Nr. [1]).

✚ a. Ehefrau. Bd. 1 Nr. [4]) s. a. JW. 36, 408. BayZ. *3, 148.*

✚ b. Ein Verheimlichen. Bd. 1 Nr. [11]) s. a. JW. 36, 408. SeuffBl. 72, 295.

✚ c. Der Begriff des Ansichbringens. Bd. 1 Nr. [13]) s. a. SeuffBl. 72, 296.

260. Begriff „Gewerbsmäßigkeit". Der Begriff der Gewerbsmäßigkeit ist noch nicht damit erfüllt, daß der Hehler in einer größeren Anzahl von Fällen und in der Absicht, bei sich wiederholender Gelegenheit wieder zu hehlen, die Tat begeht, sondern seine Absicht muß darauf gerichtet sein, aus der Hehlerei eine fortgesetzte Einkommensquelle zu machen, d. h. fortgesetzt, bei jeder günstigen Gelegenheit zu hehlen, um auf diese Weise ein Einkommen zu erlangen. **RG.** V, 19. 2. 07. Recht 11, 391

22. Abschnitt.

Betrug und Untreue.

(§§ 263—266.)

263. [1]) Befriedigung einer bestrittenen, aber bestehenden oder vermeintlich bestehenden Forderung. In der Befriedigung wegen einer bestrittenen Forderung ohne Prozeß mag für den Gläubiger ein Vermögensvorteil gelegen sein, dieser ist aber, wenn die Forderung wirklich bestand, kein rechtswidriger und, wenn der Angeklagte wenigstens an das Bestehen der Forderung glaubte, kein bewußt rechtswidriger. **RG.** III, 30. 10. 07. Recht 11, 1478.

[2]) Niederschlagung einer Geldstrafe. Die Niederschlagung, d. h. der Erlaß einer verhängten Geldstrafe und die Vermeidung des durch deren Zahlung entstehenden Geldverlustes ist ein Vermögensvorteil. **RG.** IV, 2. 7. 07. JW. 36, 555.

[3]) Die Bezahlung einer Forderung durch einen Nichtverpflichteten an Stelle des Schuldners bildet regelmäßig nur dann einen Vermögensvorteil für den Gläubiger, wenn das gezahlte Geld und dessen Besitz, sei es mit Rücksicht auf die Unsicherheit der Forderung oder die Zahlungsunfähigkeit oder mangelnde Zahlungsfähigkeit des Schuldners einen größeren Vermögenswert darstellt, als die mit der Zahlung aus dem Vermögen des Gläubigers ausscheidende Forderung auf das Geld. **RG.** III, 10. 6. 07. Recht 11, 908.

[4]) Vermögensschaden. Nur dann liegt eine Vermögensbeschädigung vor, wenn der Geldwert des Vermögens,

wie solcher nach und infolge der durch Täuschung hervorgerufenen Verfügung sich tatsächlich herausstellt, geringer ist als der Geldwert, den das Vermögen gehabt hätte, wenn die Täuschungshandlung nicht vorgekommen wäre. **RG.** I, 28. 2. 07. GoltdArch. 54, 298. SeuffBl. 72, 541.

[5]) Vermögensschädigung. Das Fehlen eines wirtschaftlichen Schadens kommt rechtlich nicht in Betracht, wenn ein Vermögensschaden im Rechtssinne deshalb als eingetreten angenommen werden muß, weil der Getäuschte das nicht erhalten hat, was er von Rechts wegen zu beanspruchen hatte, z. B. ein Wirtshausgast an Stelle der bestellten und gewollten, für ihn allein Wert besitzenden, nach der Speisekarte erwarteten üblichen Speisen aus gutem Fleische solche aus Pferde- oder Freibank-Fleisch, auch wenn die ihm gelieferten Speisen nach ihrem Nährwerte den dafür begehrten und gezahlten Preisen entsprochen haben. BayObLG. 17. 7. 06. BayObLGSt. 7, 59.

[6]) Möglichkeit künftiger Schädigung. Erschleichen einer Namensschrift zwecks Urkundenfälschung nach § 269 StGB. Wer einem andern unter der Vorspiegelung, es handle sich nur um seine genaue Adresse, veranlaßt, seinen Namen zu schreiben und diese Namensschrift ihm anzuvertrauen, dabei aber entschlossen ist, für den Fall eines zu führenden Zivilrechtsstreits diese Namensschrift, der er den Schein einer Unterschrift unter einer darüber zu setzenden Urkunde geben will, zu mißbrauchen, verschlechtert durch die Täuschung noch nicht die Vermögenslage des Getäuschten. Eine solche bloße Möglichkeit künftiger Vermögensbenachteiligung erfüllt noch nicht das Merkmal der Vermögensbeschädigung, das immer eine nachteilige Veränderung des wirklichen Vermögenszustandes voraussetzt. **RG.** I, 18. 3. 07. Recht 11, 524.

[7]) Darlehn. Nachträgliche Zahlungsunfähigkeit. Ist der Angeklagte bei Empfang des Darlehns willig, es zurückzuzahlen, und voraussichtlich auch zur Zeit der Rückzahlung zahlungsfähig, so erhalten die Darlehnsgeber an Stelle ihres Geldes eine Forderung, die einen ihrem Willen entsprechenden Gegenwert für das Darlehn darstellt. Die Vorspiegelungen des Angeklagten haben dann nicht den Erfolg der Vermögensbeschädigung. Nachträgliche Nichtzahlung ist unerheblich. **RG.** I, 28. 1. 07. JW. 36, 554.

[8]) Zukünftige Zahlungsunfähigkeit. Zeitpunkt der Vermögensbeschädigung. Die bloße *Möglichkeit oder* Wahrscheinlichkeit, daß einmal in Zukunft

ein Zustand der Zahlungsunfähigkeit des Verpflichteten eintreten könne oder werde, ist belanglos. Von Erheblichkeit ist allein, ob sich die gegenwärtige Vermögenslage des Verpflichteten bereits so gestaltet hat, daß er unsicher erscheint und deshalb eine Forderung gegen ihn schon gegenwärtig als wertlos oder minderwertig zu erachten ist und ob dies auf einer ihm jetzt bereits drohenden Zahlungsunfähigkeit beruht. **RG.** V, 1. 2. 07. RGSt. 39, 420. SeuffBl. 72, 487.

[9]) Unsittliche, unerlaubte Handlung. Grundsätzlich setzt der Tatbestand des Betrugs einen Eingriff in das rechtlich geschützte Vermögen des andern voraus und versagt insbesondere da, wo der Getäuschte zu der tatsächlich sein Vermögen mindernden Aufwendung durch die Vorspiegelung einer Gegenleistung bestimmt wurde, die eine unsittliche oder unerlaubte Handlung ausmachen würde. Denn derjenige, welcher sich eine im Recht nicht geschützte Gegenleistung versprechen läßt, muß als ein solcher behandelt werden, der sein Vermögen in dem Bewußtsein mindert, daß eine Gegenleistung im Rechtssinne unmöglich ist, also ohne jede Rücksicht auf Gegenleistung. Deshalb ist hier nur Betrugsversuch, nicht aber vollendeter Betrug möglich (RGSt. 38, 423. GoltdArch. 46, 330). **RG.** V, 7. 12. 06. RGSt. 40, 21.

[10]) Rechtsungültige Geschäfte. Verbotene Rennwetten. Wenn auch in der Regel Rechtsgeschäfte, bei deren Abschluß nur der eine Teil gegen ein Verbot verstößt, der Rechtsgültigkeit nicht entbehren, so kann ausnahmsweise doch das in Frage kommende Verbotsgesetz nicht nur das rechtsgeschäftliche Handeln mit Strafe bedrohen, sondern auch gleichzeitig das durch dieses Handeln bezweckte Rechtsgeschäft für nichtig erklären wollen. Eine solche Ausnahme macht das Rennwettgesetz vom 4. Juli 1905. Die im Betriebe eines verbotenen Wettunternehmens geschlossenen Rechtsgeschäfte (die Wetten) selbst sind verboten und nichtig. Hiernach und da gleichzeitig das Anbieten der Gegenleistung sich als eine deliktische, mit öffentlicher Strafe bedrohte Handlung darstellt und demnach auch die Erfüllung des fraglichen Versprechens rechtlich unmöglich ist, entfällt sowohl die Vermögensbeschädigung als der ursächliche Zusammenhang, wie der Tatbestand des Betrugs sie erfordert; es wird in einem solchen Falle nicht durch Täuschung in das rechtlich geschützte Vermögen des andern eingegriffen. **RG.** III, 6. 5. 07. Recht 11, 779. GoltdArch. 54, 416. SeuffBl. 72, 887.

[11]) Unsittliche oder verbotene Gegenleistung. Der Angeklagte hatte einem andern, der sich eine

Belohnung für die Entdeckung von Falschmünzern verdienen wollte, auf dessen Verlangen die Ueberlassung von falschen Hundertmarkscheinen zugesichert. Der andere hatte ihm im voraus Geld gezahlt, der Angeklagte hat ihm aber nichts geliefert. Das Urteil, welches den Angeklagten wegen vollendeten Betrugs bestraft, weil er durch sein Verhalten in das rechtlich geschützte Vermögen des andern eingegriffen habe, da dieser die Scheine nur zu erlaubten Zwecken erlangen wollte, ist aufgehoben worden, weil der andere trotzdem keinen rechtlich begründeten Anspruch auf die vom Angeklagten übernommene Gegenleistung erworben hatte, da diese in einer verbotenen oder unsittlichen Handlung bestand, also rechtlich unmöglich war. Gegebenenfalls könnte indes versuchter Betrug vorliegen. **RG.** V, 24. 5. 07. Recht 11, 843. BayZ. 3, 297. GoltdArch. 54, 418.

[12]) Forderungen aus erlaubten Spielverträgen können, da sie, wenn auch nicht klagbar, so doch erfüllbar sind und eine Rückforderung des freiwillig Geleisteten bei ihnen nicht stattfindet, einen Vermögenswert haben. Dies trifft nicht nur dann zu, wenn der Schuldner zahlungswillig ist, sondern unter Umständen selbst dann, wenn er dies nicht ist, z. B. wenn ein Dritter dem Gewinner in der Hoffnung, der Verlierer werde mit Rücksicht auf seinen Ruf doch noch zahlen, die Forderung abkauft. **RG.** V, 7. 12. 06. RGSt. 40, 21.

[13]) Falschspiel. Die Ansprüche aus einem Spielvertrage, der weder gegen die guten Sitten noch gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, können zwar nicht mit gerichtlicher Klage verfolgt werden, sind aber erfüllbar. Wenn daher der eine Spieler durch das falsche Spiel des andern von diesem in Irrtum versetzt und bestimmt wird, seine Geldeinsätze ihm zu überlassen, ohne daß er durch die Spielregeln hierdurch veranlaßt gewesen wäre, so kann darin eine mit der Täuschung im ursächlichen Zusammenhange stehende Vermögensbeschädigung gefunden werden. **RG.** I, 24. 6. 07. Recht 11, 996.

[14]) Vertragsabschluß durch falsus procurator. Eine vollendete Vermögensbeschädigung des andern Vertragsteils braucht in dem Falle, daß jemand sich wider besseres Wissen fälschlich als Vertreter eines Dritten ausgibt und durch diese Vorspiegelung den andern Vertragsteil zum Abschluß eines Vertrags mit ihm bestimmt, nicht vorzuliegen. Denn wenn der Vertreter nach seinen Vermögens- und persönlichen Verhältnissen in vollem Maße erfüllungsfähig und erfüllungsbereit ist, ist die Annahme nicht unberechtigt, daß das Vermögen des andern Vertragsteils in seiner Gesamtheit eine Schmälerung nicht erfahren hat (§ 179 BGB.); ja möglicherweise gestaltet sich dadurch,

daß der Vertreter in günstigen Vermögensverhältnissen sich befindet, während der Vertretene weniger erfüllungsfähig ist, die Lage des andern sogar günstiger. Andererseits sind aber auch bei dieser Sachlage Vermögensbeschädigungen nach Lage des Einzelfalls nicht ausgeschlossen, z. B. wenn der Vertreter durch sein Verhalten die Klarstellung der rechtlichen Beziehungen verhindern will und verhindert, wenn dadurch für den andern Gefahren und Verluste entstehen oder wenn er zu Aufwendungen veranlaßt wird, die, wie Prozeßkosten gegenüber dem Vertretenen, nicht unter den Erfüllungsanspruch gegen den Vertreter fallen würden. Zur Erfüllung des subjektiven Tatbestands gehört dann der Nachweis, daß der Vertreter sich dieser Umstände als schädigend bewußt gewesen ist. **RG.** V, 1. 2. 07. RGSt. 39, 420. SeuffBl. 72, 487. JW. 36, 555.

15) Vermögensbeschädigung. Forderungspfändung. Zur Vermögensbeschädigung im Sinne des § 263 StGB. wird keineswegs erfordert, daß sich der Getäuschte durch eine positive Handlung eines konkreten Bestandteils seines Vermögens rechtlich entäußert; es genügt vielmehr, wenn er infolge des Irrtums sich zu einem Verhalten bestimmen läßt, daß seine Vermögenslage wirtschaftlich ungünstiger gestaltet, als sie vor der Täuschung war. Dies kann angenommen werden, wenn ein Gläubiger, durch die Vorspiegelung, seine Pfändung sei wegen des Erlöschens der gepfändeten Forderung gegenstandslos, getäuscht, davon Abstand nimmt, die Forderung gegen den Drittschuldner einzuklagen, während er ohne die Täuschung dies sofort und mit Erfolg getan haben würde. Daß er nicht formell auf das Pfandrecht verzichtet hat, ist ohne Belang. **RG.** II, 26. 2. 07. Recht 11, 465.

16) Betrug bei Eingehung eines Vertrags. Feststellung der Höhe des Schadens. Handelt es sich um einen Betrug bei Eingehung eines Vertrags, so muß durch dessen Abschluß das Vermögen einer Person in seiner Gesamtheit beschädigt, d. h. in seinem Gesamtwerte vermindert sein. Nicht allein darauf kommt es also an, was der Getäuschte auf Grund des Vertrags zu leisten verpflichtet ist und tatsächlich leistet, sondern wesentlich auch darauf, welche Gegenleistung er dafür zu beanspruchen hat. Nur dann ist eine Vermögensbeschädigung gegeben, wenn sich dabei unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des Getäuschten zu dessen Ungunsten eine Differenz ergibt. Die Feststellung dieser Differenz hat wenigstens annähernd zu erfolgen, da die Höhe des Schadens auch das Strafmaß beeinflußt. **RG.** V, 29. 1. 07. BayZ. 3, 149.

[17]) Quittung ohne Quittierungswillen. Wenn ein Gläubiger, durch Vorspiegelung falscher Tatsachen getäuscht, eine Quittung über seine Forderung unterschreibt, ohne quittieren zu wollen, so bleibt allerdings der Bestand der Forderung unberührt. Dadurch aber, daß die formell gegen ihn beweisende Quittung sich in den Händen des Schuldners befindet, der willens ist, sie zum Beweise der Zahlung zu gebrauchen, wird die prozessuale Geltendmachung der Forderung erschwert und dadurch ihr wirtschaftlicher Wert vermindert, so daß die Annahme eines durch die Täuschung verursachten Vermögensnachteils kein Bedenken hat. **RG.** III, 21. 2. 07. Recht 11, 465.

[18]) Erschleichen einer Quittung. Durch Erschleichen einer Quittung nebst Löschungsbewilligung wird der Betrogene zwar nicht um den Betrag der Forderung geschädigt, da letztere bestehen bleibt, möglicherweise aber der Wert der Forderung gemindert. **RG.** III, 11. 4. 07. SeuffBl. 72, 598.

[19]) Gutschrift einer Provisionsforderung. Durch die Gutschrift einer rechtswidrigen Provisionsforderung für einen Reisenden in den Handlungsbüchern des durch jenen getäuschten Prinzipals wird eine Beschädigung des Vermögens des letzteren herbeigeführt, insofern der Reisende sich der Handlungsbücher als Beweismittel für seine angebliche Forderung bedienen (§§ 45, 46 HGB.), auch jederzeit Zahlung auf Grund der Buchung erhalten kann, somit aber das Vermögen des Prinzipals gefährdet ist. **RG.** II, 30. 4. 07. GoltdArch. 54, 414.

[20]) Lieferung minderwertiger Ware. Wenn dem Käufer minderwertige Ware geliefert wird, er dieses aber erkennt und einen entsprechenden Teil des Kaufpreises zurückbehält, so ist er in seinem Vermögen nicht beschädigt, und der Verkäufer kann deshalb nicht wegen vollendeten Betrugs bestraft werden. **RG.** II, 30. 4. 07. Recht 11, 715.

[21]) Stundung wertloser Forderung. Ist eine Forderung gegen den eine Stundung nachsuchenden Schuldner mit Rücksicht auf dessen Vermögensverhältnisse von vornherein oder zur Zeit, in der die Stundung nachgesucht wird, völlig wertlos, so kann auch eine Beschädigung des Vermögens infolge der Stundung nicht eintreten. **RG.** V, 19. 2. 07. Recht 11, 392.

[22]) Hinausschiebung und Einstellung der Zwangsvollstreckung. Die durch Täuschung des Prozeßrichters erlangte Hinausschiebung einer Zwangsvollstreckung enthält nicht schon an und für sich eine Vermögensschädigung, zumal wenn die Einstellung der Zwangsvollstreckung

gegen Sicherheitsleistung verfügt wird. **RG.** I, 28. 2. 07. Recht 11, 392. GoltdArch. 54, 298. SeuffBl. 72, 541.

[23]) Verlust der Sicherheit für eine Forderung. Die Ansicht, daß in dem Verluste der Sicherheit für eine Forderung unter allen Umständen eine Vermögensbeschädigung liege, ist rechtsirrig; diese ist nur dann gegeben, wenn durch den Verlust der Wert der der Sicherheit zugrunde liegenden Forderung mit herabgedrückt wird. Dies hängt von der Beschaffenheit des einzelnen Falles ab und kann nicht ohne weiteres etwa daraus gefolgert werden, daß eine Sicherstellung überhaupt für erforderlich gehalten wurde. **RG.** V, 20. 9. 07. Recht 11, 1275.

[24]) Hypothek; höher belastetes Grundstück. Bei Prüfung der Frage, ob der Darleiher, der zur Hingabe des hypothekarisch zu sichernden Darlehns durch die falsche Angabe bestimmt worden ist, der ihm zu bestellenden Hypothek gingen nur 55 000 ℳ an Hypotheken voraus, während das Grundstück tatsächlich mit 63 000 ℳ vorbelastet war, in seinem Vermögen geschädigt ist, ist zu untersuchen, welchen Wert das Vermögen des Darleihers vor dem Abschlusse des Vertrags hatte und welchen es nach dessen Abschlusse hatte. Zu diesem Zwecke ist festzustellen, ob der Wert des hinzugebenden Geldes dem Werte der dafür einzutauschenden Vermögensgegenstände, der persönlichen Forderung und der bestellten Hypothek, gleichkommt. Für Feststellung des Wertes einer Hypothek ist nach den konkreten Umständen zu untersuchen, welchen Wert die bestellte Hypothek, also im wesentlichen das verpfändete Grundstück besitzt, nicht aber damit zu operieren, daß eine erste Hypothek stets wertvoller als die zweite ist, weil bei Zwangsversteigerungen die letztere eher gefährdet ist als erstere. Auch darf nur nach den Verhältnissen des einzelnen Falles entschieden werden, ob die Möglichkeit einer Zwangsversteigerung als derart naheliegend in Betracht kommt, daß sie den Wert der Hypothek tatsächlich beeinflußt. **RG.** IV, 5. 10. 06. SächsRArch. 2, 281.

[25]) Vorspiegelung der Zustimmung des Käufers zur Auflösung eines Kaufs. Wer einen andern durch Vorspiegelung falscher Tatsachen in einen Irrtum versetzt und ihn dadurch veranlaßt, eine endgültig verkaufte bestimmte Sache nicht dem Käufer zu übergeben, sondern angeblich mit der Zustimmung des letzteren ihm selbst zu Eigentum zu übertragen, beschädigt das Vermögen des Verkäufers, da dieser dem ursprünglichen Käufer nach §§ 252, 325, 272 BGB. schadenersatzpflichtig ist und in der Belastung des Vermögens mit einer Verpflichtung zum Ersatz eines Schadens eine Beschädigung erblickt werden kann. Er schädigt aber auch das Vermögen des

Käufers, sofern dieser an Stelle eines jederzeit durchführbaren Anspruchs auf Uebergabe einer bestimmten Sache einen nicht völlig sicheren, schwer feststellbaren Anspruch auf Schadenersatz wegen entgangenen Gewinns, den er durch Verkauf jener Sache machen konnte, erhält. BayObLG. 31. 1. 07. BayZ. 3, 198. BayObLGSt. 7, 202.

[26]) Anpreisungen beim Verkaufe. Versuch. Vorbereitungshandlungen. Bei Kaufs- und Verkaufsverhandlungen ist ein gewisses, von der vollen und strengen Wahrheit abweichendes Maß der Anpreisung nicht schon als rechtswidrig zu erachten. Es dürfen darum auch im einzelnen Falle, um einen Anfang der Ausführung eines Betrugs als gegeben erscheinen zu lassen, die Besprechungen sich nicht immer noch in allgemeinen Umrissen bewegt haben und die zur Konkretisierung des abzuschließenden Geschäfts erforderlichen Merkmale noch vermissen lassen. Solange sich die Verhandlungen auf eine allgemeine Besprechung der zu verkaufenden Waren und ihrer Preise beschränken, und weder von der einen noch von der andern Seite bestimmte und detaillierte Vorschläge über die Art und die Menge der zu liefernden Ware gemacht worden sind, solange es sich immer noch darum handelt, die Kundin erst grundsätzlich für die Aufgabe einer Bestellung geneigt zu machen, und diese die hierzu benutzten Angaben sofort als der Wahrheit nicht entsprechend erkannt hat (insbesondere die Angabe, der Verkäufer mache kolossale Geschäfte mit einer bestimmten Person), ist das Gebiet der Vorverhandlungen und demzufolge, wenn ein Betrug beabsichtigt gewesen, das der Vorbereitungshandlungen noch nicht verlassen. BayObLG. 20. 7. 06. BayObLGSt. 7, 61.

[27]) Zahlungsversprechen. Wer als Käufer bei Bestellung von Waren zugleich bewußt die dem wahren Sachverhalt nicht entsprechende Behauptung aufstellt, daß er mit Sicherheit in der Lage sei, am Fälligkeitstage des Kaufpreises Zahlung leisten zu können, spiegelt dem Verkäufer eine falsche Tatsache vor. Dresden. 4. 10. 06. SächsRArch. 2, 261

[28]) Wechsel. Betrug, nicht Urkundenfälschung. Legt der Täter einen von ihm mit dem Akzeptvermerk eines andern, dessen Einverständnis voraussetzend, unterschriebenen Wechsel unter der Angabe zum Diskont vor, das Akzept sei von dem andern selbst geschrieben, so ist darin eine Vorspiegelung falscher Tatsachen enthalten, die zur Gefährdung des Vermögens des Dritten führt, insofern dieser, durch die falsche Angabe zur Zahlung der Diskontsumme bestimmt, gegen den andern nicht ein Forderungsrecht erwirbt, sondern

es vom Belieben des andern abhängig bleibt, ob er den Wechsel einlösen will. **RG.** IV, 29. 1. 07. SächsRArch. 2, 475.

[29]) Durch Benennung von Zeugen für bewußt unwahre Parteibehauptungen in einem Zivilprozeß kann ein Betrugsversuch begangen werden; denn eine solche Unterbreitung eines den Tatsachen widersprechenden Beweisstoffs als Unterlage für die richterliche Entscheidung enthält eine vorsätzliche und für die beabsichtigte Vermögensbeschädigung ursächliche Täuschung des Richters. **RG.** I, 11. 2. 07. RGSt. 40, 9.

[30]) Lieferung vertragswidriger Ware. Wenn auch die Lieferung vertragswidriger, nur generell bestimmter Ware für sich allein noch nicht als die Vorspiegelung der unwahren Tatsache der in Wahrheit nicht vorhandenen Vertragsmäßigkeit der Ware erachtet werden kann, so erleidet doch dieser Grundsatz eine Einschränkung, wenn die ins Werk gesetzte Lieferung vertragswidriger Ware sich als die planmäßige Ausführung des schon von vornherein bei Schließung des Vertrages begonnenen täuschenden Verhaltens darstellt. **RG.** III, 3. 6. 07. Recht 11, 843. SeuffBl. 72, 990.

[31]) Verwendung von Pferde- und Freibankfleisch zu Speisen. Der Inhaber eines Auskochgeschäfts, der dasselbe als streng solid geführt bezeichnet und in den aufliegenden Speisekarten bürgerlichen Mittag- und Abendtisch empfiehlt, den Gästen aber, obwohl diese nach Inhalt der Speisekarten und der Bezeichnung der Speisen darauf (Suppe mit Leberknödeln, Rostbraten, Fleischpfanzl, Pickelsteinerfleisch) erwarten, daß diese nach den landläufigen Begriffen unter Ausschluß von Pferde- und Freibankfleisch hergestellt würden, Leberknödel aus Pferdeleber, Rostbraten aus Pferdelende, Fleischpfanzl aus Pferdeweiche, Pickelsteinerfleisch aus Freibankfleisch bewußt vorsetzt, behauptet mittels der Speisekarten gegenüber den Gästen bewußt wahrheitswidrig die unwahre Tatsache, daß die Speisen nach landläufigen Begriffen hergestellt seien, und erregt durch die Art der Zubereitung jener Speisen in den Gästen den Irrtum, daß sie landläufige Ware erhalten. BayObLG. 17. 7. 06. BayObLGSt. 7, 59.

[32]) Anmeldung Nichtversicherungspflichtiger zur Ortskrankenkasse. Die Ansprüche des Versicherungspflichtigen an die Ortskrankenkasse entstehen nicht durch die Anmeldung, sondern unmittelbar kraft Gesetzes (§ 19 Abs. 2 KrankVG.). Nicht durch Entgegennahme der Anmeldung, sondern durch die Gewährung der Unterstützungen — durch die Erfüllung einer vermeintlichen gesetz-

lichen Pflicht — wird die Ortskrankenkasse an ihrem Vermögen dann beschädigt, wenn der Wert der ohne Rechtsgrund gewährten Leistungen den Wert der gleichfalls ohne Rechtsgrund erhaltenen Beiträge übersteigt. Wenn die Unterstützungen deshalb gewährt werden, weil in der Verwaltung der Kasse durch die Anmeldung Nichtversicherungspflichtiger als versicherungspflichtig der Irrtum erregt worden ist, daß die Angemeldeten in einem die Versicherungspflicht begründenden Verhältnisse ständen, so ist bei dem Vorliegen der sonstigen Tatbestandsmerkmale des Betrugs die Verurteilung aus § 263 StGB. nicht zu beanstanden. **RG.** II, 11. 6. 07. Recht 11, 843.

[33]) Unbefugte Blankettausfüllung. Da das Merkmal der Unterdrückung einer wahren Tatsache ohne Bestehen einer Aufdeckungspflicht erfüllt ist, wofern zu dem einfachen Schweigen noch ein tätiges, auf Irreführung gerichtetes Verfahren hinzutritt, so erscheint die ohne weitere Erklärung erfolgende Begebung eines durch unbefugte Blankettausfüllung geschaffenen Wechsels immer und notwendig mindestens als ein auf Irreführung des Empfängers und seine Nachmänner abzielendes tätiges Verhalten, wenn nicht geradezu als Vorspiegelung einer falschen Tatsache. **RG.** I, 3. 6. 07. Recht 11, 843.

[34]) Eisenbahnfahrt ohne Fahrkarte. Wer nach Lösung einer Bahnsteigkarte in einen Eisenbahnzug ohne gültige Fahrkarte einsteigt oder darin ohne eine für die Weiterfahrt gültige Fahrkarte verweilt und in der Absicht, dadurch rechtswidrig sich freie Fahrt zu verschaffen, die Meldung, daß er keine Fahrkarte habe, an den Schaffner oder Zugführer unterläßt und diesen dadurch über den Nichtbesitz einer Fahrkarte täuscht, macht sich des vollendeten Betrugs schuldig. Dresden. 9. 8. 06. SächsOLG. 28, 120. SächsRArch. 2, 212. EisenbE. 23, 369.

[35]) Benutzung einer höheren Wagenklasse. Wer in dem Bewußtsein, daß er hierzu nicht berechtigt ist, mit einem Fahrschein IV. Klasse wissentlich und ohne daß die IV. Klasse überfüllt ist, die III. Klasse zur Fahrt benutzt in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, der im Unterschied des Fahrpreises der beiden Klassen besteht, begeht zum mindesten dann einen Betrug, wenn Schaffner oder Zugführer sein Einsteigen bemerken und der Meinung sind, er sei mit einer Fahrkarte III. Klasse versehen. Darmstadt. 24. 7. 07. HessRspr. 8, 83.

[36]) Forderungseinziehung durch entlassene Geschäftsreisende. Wer nach seiner Ent-

lassung als Reisender einer Firma bei einem Kunden der letzteren eine dieser gehörige Forderung unter Verschweigen des Erlöschens seiner Vollmacht einzieht, macht sich des Betrugs schuldig, und zwar zu Ungunsten des Kunden, wenn dieser das eingetretene Erlöschen der Vollmacht kennt oder kennen muß oder wenn auch ohne solches Kennen oder Kennenmüssen die Erlöschung der Vollmacht zur Zeit der Tat gegen ihn wirksam geworden ist, andernfalls, wenn der Kunde an den Täter mit befreiender Wirkung für die Firma bezahlen kann, zu Ungunsten der Firma. Identität des Getäuschten und des Geschädigten ist nicht erforderlich. **RG.** III, 11. 3. 07. SeuffBl. 72, 598.

[37]) Gefälschtes Akzept. Verschweigen der Fälschung. Da der gediegene treufeste Handelsverkehr den Umsatz von Wechseln mit gefälschter Unterschrift, zumal als Akzeptvermerk, grundsätzlich ablehnt und ablehnen muß, so steht jeder, der einen Wechsel in Zahlung oder zur Versilberung anbietet, schon durch das Anbieten des Wechsels für dessen Echtheit in schlüssiger Weise ein, und schlägt beim Verschweigen einer ihm bekannten Fälschung ein tätiges, zur Irreführung geeignetes Verhalten ein, unterdrückt also eine wahre Tatsache. **RG.** I, 21. 2. 07. Recht 11, 392.

[38]) Versetzen bestellter Waren. Der Besteller einer auf Kredit zu liefernden Ware hatte weder nach dem früheren Rechte, noch hat er nach dem BGB. die Rechtspflicht, seinen Gegenkontrahenten über die Art der von ihm beabsichtigten Verwertung der bestellten Ware Mitteilung zu machen. In dem bloßen Verschweigen der Absicht, die Waren zu versetzen, um sich dadurch Geld zu verschaffen, kann daher die Unterdrückung einer wahren Tatsache nicht gefunden werden. **RG.** IV, 15. 3. 07. Recht 11, 524.

[39]) Betrugsversuch, wenn die Geschädigte die Täuschung durchschaut oder nicht durch sie sich beeinflussen läßt. Von einem vollendeten Betruge kann nur gesprochen werden, wenn ein ursächlicher Zusammenhang besteht zwischen dem durch Täuschung erregten Irrtum und der Handlung, durch die der Getäuschte eine Verfügung trifft, die sein Vermögen beschädigt und das des Täuschenden bereichert. Der bezeichnete Zusammenhang entfällt, wenn der zu Täuschende die ihm gemachten Vorspiegelungen als nichtig und haltlos durchschaut, aber trotzdem die Verfügung trifft, auf deren Herbeiführung der Täuschende es abgesehen hatte. Letzterenfalls kann der Täter nur wegen versuchten Betrugs betraft werden. BayObLG. 5. 2. 07. BayObLGSt. 7, 210.

[40]) Vermutungen des Getäuschten über sein Handeln bei Kenntnis der Täuschungsabsicht. Wenn der Getäuschte die Vorspiegelungen des Betrügers für wahr hielt und aus diesem Grunde die dem Willen des Betrügers entsprechenden, sein Vermögen beschädigenden Verfügungen traf, ist vollendeter Betrug, nicht nur Betrugsversuch als vorliegend anzunehmen. Was der zu Täuschende später, nachdem sein Handeln längst stattgefunden und er die Unwahrheit der ihm gemachten Vorspiegelungen erkannt hat, vermutungsweise darüber äußert, was er wahrscheinlicher- oder möglicherweise getan haben würde, wenn er zur Zeit seines Handelns die Täuschungsabsicht gekannt hätte, kommt nicht in Betracht. Maßgebend ist nur der Beweggrund, unter dem der zu Täuschende tatsächlich handelte. BayObLG. 5. 2. 07. BayObLGSt. 7, 210.

[41]) Widerspruch in der Feststellung. Wenn die Vorspiegelung einer falschen Tatsache darin gefunden wird, daß der Angeklagte die rechtzeitige Rückgabe von Wertpapieren versprochen hat, obwohl er die Absicht hatte, sie nicht rechtzeitig zurückzugeben, so kann sein Bewußtsein von der Vermögensbeschädigung nicht dadurch festgestellt werden, daß gesagt wird, er sei sich bewußt gewesen und habe mindestens mit der Möglichkeit gerechnet, nicht in der Lage zu sein, rechtzeitig seiner Zusicherung nachzukommen. Denn es enthält einen logischen Widerspruch in sich selbst, anzunehmen, einerseits, daß jemand die Absicht hat, eine Handlung zu unterlassen, andererseits, daß er mit der Möglichkeit rechnet, sie vorzunehmen. **RG.** V, 16. 4. 07. Recht 11, 651.

[42]) Fortgesetzter Betrug: StGB. § 74 Nr. [7]).

[43]) Fortgesetzter Betrug gegen mehrere Personen: StGB. § 73 Nr. [3]).

[44]) Realkonkurrenz statt fortgesetzter Tat: StGB. § 73 Nr. [17]).

✚ a. Gerichtsvollzieher. Bd. 1 Nr. [30]) s. a. JustizdBl. 1, 222.

266. [1]) Nr. 1. Pfleger für Erbteil eines Miterben. Antrag auf Verwertung. Ein nach §§ 1960 und 1922 Abs. 2 BGB. für den Erbteil eines Miterben bestellter Pfleger begeht keine vollendete Untreue im Sinne des § 266 Nr. 1 StGB., wenn er den Betrag des Erbteils genau nachgewiesen und hierüber den Beteiligten durch Vermittlung des Nachlaßgerichts Rechenschaft abgelegt hat, dann aber bei dem Nachlaß*gericht den Antrag stellt,* den Erbteil einem andern auf eine

erdichtete, diesem gegen den betr. Miterben angeblich zustehende Forderung aushändigen zu dürfen. Denn ein wirklicher Vermögensnachteil, wie ihn die vollendete Untreue erfordert, würde erst durch die Verwirklichung des Vorhabens eintreten. Der Bestand des Erbteils wird durch den Antrag zunächst nicht berührt. **RG.** III, 18. 3. 07. Recht 11, 524.

[2]) Nr. 1. Mitglieder des Vorstandes, Rechnungs- und Kassenführer einer Ortskrankenkasse und der Organe einer Versicherungsanstalt nach § 42 KrankVG. bezw. § 93 InvVG. sind nicht Bevollmächtigte im Sinne von § 266 Nr. 2 StGB.; vielmehr kann, da die zivilrechtliche Haftung nach § 42 bezw. 93 zit. der den Vormündern ihren Mündeln gegenüber gleichgestellt ist, für die strafrechtliche Haftung im Sinne des § 266 nur die Nr. 1 dieser Vorschrift in Frage kommen (vgl. RGSt. 32, 262). **RG.** V, 3. 5. 07. BayZ. 3, 297.

[3]) Nr. 1, 2. Mitglieder eines Gläubigerausschusses. Die Mitglieder des Gläubigerausschusses können nicht einem der in § 266 Nr. 1 StGB. aufgezählten Personenkreise eingereiht werden, wenngleich sie mit diesen die Eigenschaft gemein haben, kraft öffentlich-rechtlicher Verpflichtung zur Wahrnehmung fremder Vermögensinteressen bestellt zu sein. Ebenso sind sie nicht als Bevollmächtigte des Gemeinschuldners oder des Konkursverwalters oder als solche der Gläubiger im Sinne des § 266 Nr. 2 StGB. anzusehen. **RG.** III, 17. 1. 07. RGSt. 39, 383. JW. 36, 556.

[4]) Nr. 2. Unkenntnis des Bevollmächtigten vom Erlöschen der Vollmacht. Ebenso wie der Bevollmächtigte sich der Untreue schuldig macht, wenn er nach Erlöschen der Vollmacht Gelder sich aneignet, die er während des Bestehens der Vollmacht für den Vollmachtgeber eingenommen hat, so gilt auch dasselbe, wenn er sich Gelder aneignet, die er nach Erlöschen der Vollmacht, aber ohne Kenntnis vom Erlöschen für den Vollmachtgeber vereinnahmt hat. Wie hier nach § 674 BGB. die Vollmacht als zu seinen Gunsten fortbestehend erachtet wird, so bleiben auch die Verpflichtungen für ihn bestehen. **RG.** III, 4. 11. 07. Recht 11, 1547.

[5]) Nr. 2. Einziehung einer gepfändeten Forderung durch einen Beauftragten des Prozeßbevollmächtigten. Sind für einen Gläubiger fällige Mietzinsforderungen des Schuldners gepfändet und ihm zur Einziehung überwiesen worden, so wird der Schuldner oder ein Dritter dadurch, daß der Prozeßbevollmächtigte des Gläu-

bigers, der eine weitere Vollmacht als die Prozeßvollmacht nicht hat, ihn zur Einhebung der gepfändeten Mietzinsen ermächtigt, nicht Bevollmächtigter des Gläubigers, da die Prozeßvollmacht den Anwalt nicht ermächtigt, die gepfändeten Mietzinsen einzunehmen, also ihm auch nicht die Befugnis gibt, einem andern dieses Einnehmen zu übertragen. **RG.** I, 22. 10. 06. SeuffBl. 72, 246.

[6]) Nr. 2. Hinterlegung; Verwahrung. Der Verwahrer als solcher ist nicht Bevollmächtigter des Hinterlegers, da er in dieser Eigenschaft nicht die Befugnis besitzt, namens desselben Dritten gegenüber Rechtsgeschäfte irgendwelcher Art vorzunehmen (§ 688 BGB.). Hat aber der Verwahrer über hinterlegtes Geld auch in bestimmter Weise namens des Hinterlegers zu verfügen und darüber Rechnung zu legen, so ist er Bevollmächtigter. **RG.** V, 16. 10. 06. GoltdArch. 54, 72.

[7]) Nr. 2. G. m. b. H. Vor der Eintragung einer Gesellschaft m. b. H. in das Handelsregister ist nach § 11 des Gesetzes betr. die Gesellschaften m. b. H. eine solche Gesellschaft nicht vorhanden. Vor diesem Zeitpunkte kann also ein Gesellschafter auch nicht als deren Bevollmächtigter, sondern nur als Bevollmächtigter der übrigen Gesellschafter oder höchstens einer von diesen gebildeten Gesellschaft im Sinne des BGB. (§§ 705 ff.) angesehen werden. Das vorhandene Vermögen, das in die Gesellschaft m. b. H. eingebracht werden soll, gehört den Gesellschaftern, allenfalls mit der sich aus § 718 BGB. ergebenden Maßgabe. **RG.** V, 2. 11. 06. GoltdArch. 54, 77.

[8]) Nr. 2. Der Geschäftsführer einer Gesellschaft m. b. H., der von einer Summe, die er zur Zahlung an einen Dritten aus der Gesellschaftskasse entnommen hatte, einen Teil nicht an den Dritten gezahlt, sondern für sich behalten hat, und zwar mit dem Willen, dieses Geld endgültig für sich zu behalten, hat über diese Vermögensstücke im Sinne des § 266 Nr. 2 StGB. verfügt. **RG.** III, 25. 4. 07. Recht 11, 715.

[9]) Nr. 2. Früherer Berechtigter als bevollmächtigter Gesellschafter. Wenn ein Gesellschafter seine Rechte aus einem Bauauftrag in die offene Handelsgesellschaft einbringt, die Rechte also gemeinschaftliches Vermögen der Gesellschaft werden, aber vereinbart wird, daß die Erledigung des Bauauftrags nominell auf den Namen des einbringenden Gesellschafters gehen soll, so liegt darin die Bevollmächtigung des Gesellschafters, über die Rechte aus dem Bauauftrage der Baubehörde gegenüber zu verfügen. Wenn dieser *alsdann Zahlungen* von der Baubehörde in Empfang nimmt

und in seinem Nutzen verwendet, so steht der Anwendbarkeit des § 266 Nr. 2 StGB. nicht entgegen, daß er die Verfügung nicht auf Grund seiner Stellung als Bevollmächtigter der Gesellschaft vorgenommen hat, sondern unter Berufung auf seine ursprüngliche — seit Gründung der Gesellschaft nicht mehr bestehende — Gläubigerschaft. **RG.** II, 17. 9. 07. Recht 11, 1216.

[10]) Nr. 2. Gemeinschuldner als Geschäftsführer. Der Gemeinschuldner kann an zu der Masse des über sein Vermögen eröffneten Konkurse gehörigen körperlichen Sachen keine Unterschlagung begehen, da sie in seinem Eigentume stehen, für ihn also nicht fremde Sachen sind. Wohl aber kann die Wegnahme, Zurückbehaltung, Beiseiteschaffung solcher Gegenstände durch den Gemeinschuldner aus andern Gesichtspunkten strafbar sein. Insbesondere verfügt er als Bevollmächtigter über Vermögensstücke des Auftraggebers zum Nachteile desselben im Sinne von § 266 Nr. 2 StGB., wenn der vom Konkursverwalter mit dem Weiterbetriebe seines Geschäfts gegen Entgelt betraute Gemeinschuldner die von ihm täglich ohne Abzug an den Konkursverwalter abzuliefernde Einnahme aus dem Geschäfte für sich verwendet, da diese Beträge Vermögensstücke des Konkursverwalters sind. **RG.** I, 3./31. 1. 07. RGSt. 39, 414. JW. 36, 553.

[11]) Nr. 2. Kommissionär. Auf den Fall eines Vollmachtsverhältnisses im Sinne des § 164 BGB. ist die Vorschrift des § 266 Nr. 2 nicht beschränkt, sie umfaßt vielmehr (RGSt. 7, 377) auch solche Fälle, in welchen der Beauftragte in eigenem Namen mit einem Dritten handeln soll. **RG.** 27. 3. 07. SeuffBl. 72, 991.

[12]) Eigentum des Auftraggebers. Für die Frage, ob ein Gegenstand als Vermögensstück des Auftraggebers anzusehen ist, ist es nicht erforderlich, daß der in Betracht kommende Gegenstand zum eigenen Vermögen des Machtgebers gehört; es genügt, daß er dessen Herrschaft und rechtlicher Verfügung untersteht. **RG.** V, 16. 10. 06. GoltdArch. 54, 72.

[13]) Nr. 2. Durch Postanweisung übersandtes Geld. Das vom Auftraggeber dem Bevollmächtigten durch die Post mittels Postanweisung übersandte und dem letzteren ausgezahlte Geld steht im Eigentum des Auftraggebers, ist also Vermögensstück des Auftraggebers. **RG.** V, 16. 10. 06. GoltdArch. 54, 72.

[14]) Nr. 2. Verkäufer im eigenen Namen. Der von einem Kaufmann nur als Verkäufer angestellte, aber das Geschäft *im eigenen* Namen führende Verkäufer ist zwar Be-

vollmächtigter des ersteren. Sind aber die Geschäftskunden der Meinung, der Verkäufer sei selbst Geschäftsinhaber und leisten sie an ihn als solchen Zahlungen, so gehören die Geschäftsforderungen zu seinem Vermögen und die so an ihn gezahlten Beträge werden sein Eigentum (§§ 164, 305, 929 BGB.). **RG.** V, 26. 2. 07. DJZ. 12, 827.

[15]) Nr. 2. Ausstellung von Gefälligkeitsakzepten durch einen Gesellschafter. Ein Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft verfügt durch Ausstellung von Gefälligkeitsakzepten nur dann über Vermögensstücke der Gesellschaft, wenn diese Akzepte schon vor ihrer Ausstellung und Begebung sich im Vermögen der Gesellschaft befunden haben. Setzt der Gesellschafter nur auf fremde, ihm lediglich zur Akzeptzeichnung vorgelegte Wechsel die Akzeptunterschrift der Gesellschaft, so werden die Wechsel dadurch noch nicht Vermögensstücke der Gesellschaft. **RG.** IV, 3. 5. 07. GoltdArch. 54, 414.

[16]) Nr. 2. Nachteil. Vermögensgefährdung. Einen Nachteil erleidet jemand nicht nur durch eine Handlung, durch die sein Vermögen vermindert wird, sondern auch durch eine Handlung, durch die es gefährdet wird. In einer Gefährdung liegt jedoch nur dann eine Vermögensbeschädigung und damit ein Nachteil, wenn jene bereits eine nachteilige Veränderung des gegenwärtigen Vermögenszustandes enthält, eine Verminderung des Vermögenswertes bewirkt hat. Die Möglichkeit des Eintritts eines Schadens kann mit seinem wirklichen Eintritte nicht gleichgestellt werden. **RG.** V, 8. 3. 07. BayZ. 3, 213.

[17]) Nr. 2. Aufrechnung. Die bloße Möglichkeit einer Aufrechnung, die in Wirklichkeit zu keinem Ausdruck gelangt ist, schließt den Eintritt eines Vermögensschadens nicht aus. **RG.** V, 14. 12. 06. JW. 36, 409.

[18]) Nr. 2. Begriff „Verfügung". Verleihen Vermieten. Abführen kassierten Geldes für andere Schuldner als die Zahler. Der Begriff Verfügung im Sinne des § 266 Abs. 1 Nr. 2 StGB. deckt sich nicht mit dem der Aneignung, geht darüber vielmehr hinaus; zu seiner Erfüllung genügt schon jede Handlung, durch die in irgendeiner Weise eine Veränderung in dem Verhältnisse des Auftraggebers zu dem betreffenden Vermögensstücke herbeigeführt wird. Bei Vermögensstücken, bei denen, wie bei Forderungen, ein Besitz nicht in Frage kommen kann, ist eine solche Veränderung nur hinsichtlich des rechtlichen Verhältnisses des Auftraggebers *dazu denkbar.* Bei den übrigen Vermögensstücken reicht auch

schon eine tatsächliche Veränderung, namentlich eine solche im Besitzverhältnis aus. Verleihen oder Vermieten der für den Auftraggeber empfangenen körperlichen Sache durch den Bevollmächtigten unter unverändertem Bestande des Eigentums des Auftraggebers, Uebersendung der empfangenen Sache an den Geschäftsherrn ist eine Verfügung. Der Bevollmächtigte, der Geld als Zahlung eines Kunden für den Geschäftsherrn in Empfang genommen hat, muß es an letzteren als Zahlung des betreffenden Kunden abführen, d. h. er muß seinem Geschäftsherrn wahrheitsgemäß mitteilen, welches die Kunden waren, die gezahlt hatten und welche Forderungen damit beglichen werden sollen. Die Ablieferung auftragsgemäß vereinnahmter Gelder unter falscher Angabe des zahlenden Schuldners oder der getilgten Schuld ist eine Verfügung zum Nachteile des Auftraggebers. **RG.** V, 28. 12. 06. RGSt. 39, 335. JW. 36, 409.

[19]) Nr. 2. Ableugnen des Besitzes oder Empfangs. In dem Ableugnen des Besitzes oder Empfangs von Geld des Vollmachtgebers ist eine „Verfügung" über das Geld nicht zu erblicken. Eine Veränderung des Verhältnisses des Auftraggebers zu dem Gelde tritt dadurch nicht ein. **RG.** II, 1. 11. 07. Recht 11, 1478.

[20]) Nr. 3. Obrigkeitlich verpflichteter Versteigerer. Ist jemand von der Obrigkeit als Versteigerer verpflichtet worden, so unterliegt er, wenn er absichtlich diejenigen benachteiligt, deren Geschäfte er besorgt, der Strafbestimmung des § 266 Nr. 3 StGB. auch dann, wenn die Tat sich auf solche Geschäfte bezieht, die jedem, auch dem nicht obrigkeitlich verpflichteten, Versteigerer freigegeben sind. **RG.** I, 28. 2. 07. Recht 11, 524. GoltdArch. 54, 298.

23. Abschnitt.

Urkundenfälschung.

(§§ 267—280.)

267. [1]) Fortgesetzte Urkundenfälschung. Eine fortgesetzte Urkundenfälschung kann angenommen werden, wenn der Täter vor Vornahme der ersten in den Bereich der fortgesetzten Straftat fallenden Ausführungshandlung einen bestimmten, eine Mehrzahl von Urkundenfälschungen umfassenden Gesamterfolg ins Auge gefaßt und nur beschlossen hat, diesen Gesamterfolg nicht auf einmal, sondern durch eine Mehrzahl von Ausführungsakten herbeizuführen. **RG.** V, 26. 2. 07. *BayZ. 3, 329.*

[2]) Mehrfache Verfälschung derselben Urkunde. Mehrfaches Gebrauchmachen. Die Annahme zweier verschiedener selbständiger Fälle der Urkundenfälschung im Sinne des § 267 StGB. bezüglich derselben Urkunde ist nur dann rechtlich möglich, wenn dieselbe Urkunde zweimal verfälscht und die zweite Verfälschung nach dem auf die erste Fälschung sich beziehenden Gebrauchmachen erfolgt ist. Liegt dagegen nur eine Verfälschung vor, ist aber von der verfälschten Urkunde mehreren Personen gegenüber zu verschiedenen Zeiten Gebrauch gemacht worden, so kann in dem zweiten Falle, wenn eine besondere selbständige Handlung angenommen werden soll, nur der Tatbestand des § 270 StGB. in Frage kommen. **RG.** V, 15. 3. 07. Recht 11, 587.

[3]) Schlüsselgewalt der Ehefrau. Wechselfälschung. Zu den Geschäften des Mannes, zu deren Vornahme der § 1357 BGB. die Ehefrau ermächtigt, gehört nicht die Eingehung einer wechselmäßigen Verpflichtung, selbst dann nicht, wenn es sich um Schulden handelt, die die Frau in Ausübung ihrer Schlüsselgewalt machte. Die Unterzeichnung eines Wechsels mit dem Namen des Ehemanns durch die Ehefrau ist daher rechtswidrig. **RG.** III, 11. 2. 07. Recht 11, 392.

[4]) Fälschung eines Militärpasses zwecks Bewerbung um ein Amt. Wer bei Bewerbung um Anstellung als Polizeisergeant wahrheitswidrig angibt, er nehme seinen militärischen Verhältnissen nach die Stellung eines Unteroffiziers ein, und auf Verlangen der Anstellungsbehörde dieser seinen von ihm insoweit verfälschten Militärpaß einreicht, ist nicht aus § 363 StGB., sondern aus § 267 StGB. zu bestrafen. Denn mag er auch zunächst bei der Verfälschung lediglich im allgemeinen eine Besserung seiner wirtschaftlichen Lebensstellung im Auge gehabt haben, so hat er doch den gefälschten Militärpaß nicht „zum Zwecke seines besseren Fortkommens“, sondern zum Zwecke der Bewerbung um eine bestimmte amtliche Stellung der Behörde vorgelegt und in die Rechte der Militärbehörde wie der Anstellungsbehörde eingegriffen. **RG.** V, 20. 9. 07. DJZ. 12, 1380.

[5]) Landrätliche Bescheinigung über Brände. Die fälschliche Anfertigung der Bescheinigung eines Preußischen Landrats, daß jemanden ein Brandunglück betroffen habe, ist keine fälschliche Anfertigung einer öffentlichen Urkunde, da der Landrat zur Ausstellung solcher Bescheinigungen nicht zuständig ist. **RG.** IV, 11. 6. 07. Recht 11, 843. SeuffBl. 72, 1047.

[6]) G e r i c h t s v o l l z i e h e r s i e g e l. Der Stempelabdruck als Verschluß dienstlicher Schreiben eines Gerichtsvollziehers ist nicht nur Legitimation gegenüber der Post, sondern geeignet und bestimmt, mit öffentlichem Glauben für und gegen jedermann zu beweisen, daß es sich um ein von einem Gerichtsvollzieher in seiner dienstlichen Eigenschaft abgesendetes Schreiben handelt, und es stellt insofern eine öffentliche Urkunde dar. Eine unbefugte Verwendung eines wenn auch echten Stempels seitens eines nicht berechtigten Dritten kann den Tatbestand fälschlicher Herstellung einer öffentlichen Urkunde bewirken. **RG.** III, 18. 4. 07. Recht 11, 651. SeuffBl. 72, 654. GoltdArch. 54, 308. JustizdBl. 2, 48. DJZ. 12, 1028.

[7]) A u f g a b e o r t a u f D e p e s c h e n. Da der Name der Abgangsanstalt einer telegraphischen Depesche und die Zeit ihrer Aufgabe von Amts wegen in die dem Empfänger zuzustellende Ausfertigung eingeschrieben werden, dieser Vermerk also eine öffentliche Urkunde im Sinne des § 267 StGB. darstellt, so enthält die Aenderung des Aufgabeorts auf der Ankunftsdepesche die Verfälschung einer öffentlichen Urkunde. **RG.** V, 9. 7. 07. Recht 11, 1216.

[8]) F a h r r a d n u m m e r n s c h i l d e r. Die von der Polizei ausgegebenen, polizeilich registrierten, zum Nachweise der Person des Fahrers, nicht bloß zur Kennzeichnung des Rades dienenden Fahrradnummernschilder sind öffentliche Urkunden. **RG.** III, 11. 5. 07. JW. 36, 556.

[9]) U r l a u b s s c h e i n. Ein vom Inspekteur des Torpedowesens oder auf dessen Befehl von seinem Stellvertreter innerhalb der Dienstbefugnisse und in vorgeschriebener Form ausgefertigter Urlaubsschein ist eine öffentliche Urkunde. RMG. II, 7. 11. 06. RMG. 10, 268.

[10]) U r l a u b s b e s c h e i n i g u n g m i t F a k s i m i l e u n t e r s c h r i f t. Eine vorschriftsgemäß ausgefüllte, aber anstatt mit der Unterschrift mit einem Faksimilestempel des Kompagniechefs versehene Urlaubsbescheinigung hat nicht die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde; möglicherweise aber, z. B. wenn sie für die Berechtigung zur Lösung einer Militärfahrkarte beweiserheblich ist, ist ihr die Eigenschaft einer Privaturkunde im Sinne von § 267 zuzusprechen. RMG. II, 15. 7. 05. RMG. 9, 64.

[11]) S c h r i f t s t ü c k e o h n e U n t e r s c h r i f t sind regelmäßig dann als Urkunden im Rechtssinne anzusehen, wenn die Person des Ausstellers aus dem sonstigen Inhalte der Urkunde mit genügender Deutlichkeit hervortritt, nicht aber, wenn nur unter *Zuhilfenahme* völlig außerhalb des Inhalts liegender Tat-

sachen der Aussteller erkennbar wird. **RG.** III, 13. 6. 07. JW. 36, 556.

[12]) Quittung ohne Unterschrift. Eine Quittung ist eine zum Beweise von Rechten oder rechtserheblichen Tatsachen erhebliche Urkunde, insofern dieselbe das Anerkenntnis des Gläubigers betreffend den Empfang einer geschuldeten Leistung enthält, und zwar auch dann, wenn sie vom Gläubiger nicht unterschrieben ist, sofern sie nur für sich allein oder in Verbindung mit andern Umständen einen, wenn auch nicht vollständigen Beweis für rechtlich erhebliche Tatsachen zu liefern geeignet ist. RMG. II, 22. 9. 06. RMG. 10, 225.

[13]) Benutzung einer Naturkraft (Elektrizität) zur Herstellung der Urkunde. Wenn die Ueberwachung der planmäßigen Schutzmannspatrouillen von der Polizeiwache aus in der Weise erfolgt, daß der patrouillierende Schutzmann zu einer bestimmten Zeit auf den Knopf eines Feuermelders zu drücken hat, dadurch auf einem in der Polizeiwache sich abwickelnden Papierstreifen auf elektrischem Wege ein Strich erscheint, und neben diesem Strich der Beamte der Polizeiwache die Zeit der Meldung und den von ihm auf telephonischen Anruf ermittelten Namen des am Feuermelder befindlichen Schutzmanns niederschreibt, so hat diese Schrift in Verbindung mit dem Strich die Bestimmung, als Beweismittel dafür zu dienen, daß ein Schutzmann des angegebenen Namens sich von einem bestimmten Platz aus zu einer bestimmten Zeit gemeldet hat, und die Urkundeneigenschaft geht dadurch nicht verloren, daß ein Teil der urkundlichen Erklärung unter Benutzung einer Naturkraft hergestellt ist. **RG.** III, 23. 9. 07. Recht 11, 1275.

[14]) Kontrollapparat. Schußzähluhr. Die Verstellung des Uhrwerks einer zur Kontrolle der von einem Fabrikweber gewebten Schüsse dienenden Schußzähluhr so, daß es mehr Schüsse als gewebt anzeigte, als tatsächlich gewebt worden sind, ist nicht als Urkundenfälschung zu erachten; denn eine Urkunde im Sinne von § 267 StGB. setzt als Inhalt die Gedankenäußerung eines Menschen voraus. **RG.** II, 4. 6. 07. JW. 36, 556.

[15]) Kassabuch. Die in einem Kassabuch gemachten Einträge dürfen ohne Einverständnis aller, die an deren Unversehrtheit ein Interesse haben, nicht geändert werden, auch nicht von dem, der zur Führung des Buchs berechtigt ist, und auch dann nicht, wenn er mit der Aenderung nicht einen materiell rechtswidrigen Erfolg erstrebt, sondern sich nur die Arbeit eines *neuen Eintrags* ersparen will (RGSt. 36, 167; 36, 193). Der bei

ihm vorhandene Glaube, er sei, weil zur Führung des Buchs berechtigt und nur zur Bequemlichkeit handelnd, zur Aenderung befugt, ist ein strafrechtlicher Irrtum. **RG.** III, 10. 12. 06. JW. 36, 410.

[16]) Rechnung. Eine vom Lieferanten einseitig aufgestellte Rechnung kann als Privaturkunde im strafrechtlichen Sinne, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist, angesehen werden (RGRspr. 10, 205). Der urkundliche Charakter der Rechnung muß aber aus ihrem Inhalt, objektiv angesehen, hervorgehen, nicht etwa aus den begleitenden Umständen; es muß also außer den gelieferten Arbeiten und den hierfür angesetzten Preisen der Name des Lieferanten auf der Rechnung stehen. RMG. I, 13. 9. 06. RMG. 10, 207.

[17]) Beweiserheblichkeit. Die Beweiskraft der Privaturkunde im strafrechtlichen Sinne hängt von der Unterschrift ihres Ausstellers nicht ab. Vielmehr ist für dieselbe nur erforderlich, daß die Urkunde nach ihrem ganzen Inhalte den Aussteller bestimmt erkennen läßt. RMG. III, 19. 1. 06. RMG. 9, 247.

[18]) Erkennbarkeit der Person des Ausstellers einer schriftlichen Erklärung. Postkarten, die Anträge auf Gewährung und Bescheinigungen über den Empfang von Darlehn enthalten, können ein Beweismittel für diese Willenserklärungen nur dann bilden, wenn die Person des Ausstellers der schriftlichen Willenserklärung aus den Postkarten, sei es auch in Verbindung mit andern Umständen, hervorgeht. Die Unterschriften „Familie John" oder F. J. lassen ohne weiteres nicht erkennen, wer die Willenserklärung abgegeben hat. **RG.** II, 23. 4. 07. Recht 11, 651. JW. 36, 556.

[19]) Zeitungsannoncen. Die Uebersendung einer ohne sonstiges Begleitschreiben abgehenden Zeitungsannonce an eine Redaktion ist für das Auftragsverhältnis zwischen letzterer und dem angeblichen Einsender beweiserheblich, da schon in der bloßen Uebersendung einer Annonce der Auftrag zur Einrückung in die fragliche Zeitung zu erblicken ist. **RG.** V, 12. 3. 07. JW. 36, 556. RGSt. 40, 78.

[20]) Pauskopien sind dann als Urkunden anzusehen, wenn sie von dem als Fälscher in Betracht kommenden Hersteller oder Verwender dazu bestimmt sind, nicht lediglich Wiedergabe einer andern Urkunde zu sein, sondern in ihrer Form unmittelbar als Erklärungen ihres angeblichen Ausstellers gelten sollen, die mit dem Willen des letzteren hergestellt oder doch seinem Willen gemäß in den Rechtsverkehr eingetreten sind. **RG.** V, 16. 5. 07. JW. 36, 556.

[21]) Frachtbrief. Der vom Bahnbediensteten nach Abwiegung des Frachtguts in den Frachtbrief eingetragene Gewichtsvermerk, auf Grund dessen die Höhe der Fracht zu berechnen ist, stellt eine beweiserhebliche (gegebenenfalls auch öffentliche) Urkunde dar (RGSt. 3, 469). **RG.** 16. 5. 07. SeuffBl. 72, 889.

[22]) Privatschriftliche Zeugnisse. Wenn auch privatschriftliche Zeugnisse in der Regel ohne beweisende Kraft für die Richtigkeit ihres Inhalts sind, so können sie doch unter besonderen Umständen Urkundeneigenschaft in diesem Sinne haben (RGSt. 19, 174; 36, 400). Die hierzu erforderliche Beweiserheblichkeit kann sich sowohl auf Gesetz wie auf Herkommen oder Vereinbarung gründen. **RG.** V, 30. 4. 07. JW. 36, 556. RGSt. 40, 144.

[23]) Rechtserheblichkeit. Ausscheiden aus einem Vereine. Das Erfordernis der Rechtserheblichkeit liegt in der Bestimmung der Urkunde, als Beweismittel für rechtserhebliche, also für solche Tatsachen zu dienen, welche die Entstehung, Erhaltung, Aenderung oder Aufhebung eines Rechts oder Rechtsverhältnisses bewirken. Ob dieses Recht oder Rechtsverhältnis im Privatrechte oder im öffentlichen Rechte seinen Grund hat, ist für den Begriff der Urkunde gleichgültig. Auch genügt es, wenn die Urkunde geeignet ist, Beweis für irgendein Rechtsverhältnis zu erbringen, mag auch der Aussteller nicht gerade dieses Rechtsverhältnis im Auge gehabt haben. So berührt ein vom Aussteller in der Absicht, einen andern als unqualifiziert zum Reserveoffizier beim Bataillonskommandeur erscheinen zu lassen, zum Beweise dafür, daß der andere unehrenhaft aus einem Vereine ausgeschieden sei, geschriebener Brief rechtserhebliche Tatsachen. RMG. III, 19. 1. 06. RMG. 9, 247.

[24]) Verfälschung. Die Aenderung des Urkundeninhalts kann, um als Verfälschung angesehen zu werden, nicht nur in der Weise sich vollziehen, daß der seitherige Inhalt oder ein Teil desselben durch Rasur usw. beseitigt wird und an seine Stelle ein anderer Inhalt tritt, sondern auch dadurch bewirkt werden, daß dem bereits vorhandenen Urkundeninhalt unbeschadet seiner Fortdauer etwas hinzugefügt wird, wodurch die Beweiskraft der Urkunde eine veränderte Richtung erhält. RMG. I, 26. 6. 05. RMG. 9, 46.

[25]) Einfügung des richtigen Datums. Wenn eine Urkunde auch in ihrer ursprünglichen Gestalt, in der sie ein Datum nicht trug, eine zum Beweise von Rechten erhebliche Privaturkunde ist, so wird sie durch die Einfügung eines Datums

— mag es selbst das richtige sein — verfälscht. **RG.** II, 15. 11. 07. Recht 11, 1547.

[26]) Fälschlich anfertigen. Fälschlich angefertigt ist eine Urkunde regelmäßig nur dann, wenn sie den Schein erweckt, als sei sie nicht von dem wirklichen Aussteller, sondern von einem andern ausgestellt. Echte Urkunden mit unrichtigem Inhalte sind nicht fälschlich angefertigte Urkunden, sondern schriftliche (urkundliche) Lügen. **RG.** I, 6. 5. 07. SeuffBl. 72, 1093.

[27]) Schreiben eines den Schreiber als Verfasser kundgebenden Schriftstücks. Bei der Anfertigung eines den Schreiber als den Verfasser kundgebenden Schriftstücks kann der Täter nicht die Absicht gehabt haben, ein falsches urkundliches Beweismittel herzustellen und als solches im Rechtsleben zu gebrauchen. Es fehlt daher an derjenigen rechtswidrigen Absicht, die zum Tatbestande des § 267 StGB. erfordert wird. Daß er mit dem „falschen Inhalte" seiner Erklärung einen rechtswidrigen Zweck verfolgt, kommt dabei nicht in Betracht. **RG.** II, 5. 11. 07. Recht 11, 1479.

[28]) Ausstellung von Anteilscheinen einer Gesellschaft. Falsche oder unwahre Urkunden. Wenn der mit der Ausstellung von Anteilscheinen beauftragte Vorstand einer Kalibohrgesellschaft über die durch Gesellschaftsbeschluß gebildeten 1000 Anteile hinaus noch weitere Anteilscheine ausstellt, so sind diese nicht fälschlich angefertigte Urkunden, da ihnen nicht der Schein verliehen wird, als seien sie von einem andern ausgestellt, als von demjenigen, der sie in Wirklichkeit ausgestellt hat. **RG.** III, 24. 6. 07. Recht 11, 996. SeuffBl. 72, 992.

[29]) Unrichtige Lohnlistenführung. Wenn ein mit der Führung fortlaufender Lohnlisten über die Arbeitszeit der einzelnen Arbeiter beauftragter Kontorist die Listen vorsätzlich unrichtig führt oder doppelt anfertigt, so haftet ihnen bloß eine innerliche oder sachliche, nicht eine äußerliche, unter Veränderung einer fertigen Urkunde oder unter Vorschiebung eines andern Ausstellers erzeugte Fehlerhaftigkeit oder „Falschheit" an. Weder Verfälschung noch fälschliche Anfertigung liegt vor, wenn der Aussteller einer Urkunde, ohne seine Urheberschaft zu verdecken, der Urkunde von vornherein einen trügerischen Inhalt gibt. **RG.** I, 14. 2. 07. Recht 11, 392.

[30]) Eintrag in Sammelliste. Der eigenhändige Zahlungseintrag der einzelnen Geber in eine Sammelliste kann zwar unter Umständen als beweiserhebliche Privaturkunde gelten, ein von der Hand des Sammlers herrührender Zahlungs-

vermerk würde aber nur die Bedeutung eines nicht beweiserheblichen schriftlichen Zeugnisses haben. **RG.** V, 28. 5. 07. Recht 11, 843.

[31]) Benutzung der Namensgleichheit. Der Umstand, daß der Unterzeichner zur Führung des Namens, den er unterzeichnet, berechtigt ist, schließt die fälschliche Anfertigung einer Urkunde nicht unbedingt aus, namentlich dann nicht, wenn der Inhalt der Urkunde selbst auf einen Dritten als den Aussteller hinweist. **RG.** III, 31. 1. 07. SeuffBl. 72, 390.

[32]) Testament. Da nach der zwingenden Vorschrift des § 2231 Nr. 2 BGB. der Testator seinen letzten Willen eigenhändig niederschreiben und unterzeichnen muß, kann er keinen andern rechtswirksam ermächtigen und beauftragen, diese Rechtshandlung für ihn vorzunehmen. Die gleichwohl von dem andern vorgenommene Rechtshandlung bleibt eine objektiv rechtswidrige, d. h. auch Ermächtigung und Auftrag ändern nichts daran, daß der das Testament Fertigende, obwohl die Fertigung dem Willen des Testators entspricht, dennoch objektiv unbefugt handelt. Es liegt deshalb, da sich das Schriftstück der äußeren Erscheinung nach als eine vom Testator herrührende Urkunde darstellt, objektiv die fälschliche Anfertigung einer Urkunde vor. **RG.** V, 11. 10. 07. Recht 11, 1415.

[33]) Blankoakzept. Wer ein nicht für ihn, sondern für einen andern bestimmtes Blankoakzept, welches dieser andere als Aussteller zeichnen sollte, versehentlich erlangt und es mit seiner Unterschrift als der des Ausstellers ohne und wider den Willen des Akzeptanten versieht und den Wechsel für sich verwertet, macht sich nicht der fälschlichen Anfertigung einer Urkunde schuldig, da der Inhalt des Schriftstücks noch nicht auf eine bestimmte Person als den Aussteller hinweist. Auch eine Verfälschung der vorhandenen fertigen Urkunde kann nur angenommen werden, wenn das Schriftstück zur Zeit, wo es dem Täter zugeht, schon einen urkundlichen Inhalt hat und dieser vom Täter verfälscht wird. Möglicherweise liegt eine Verletzung des § 269 StGB. vor, zum mindesten aber eine dem Akzeptanten gegenüber begangene Unterschlagung. **RG.** I, 27. 3. 07. BayZ. 3, 279.

[34]) Idealkonkurrenz zwischen Verleitung zum Meineid und Urkundenfälschung: StGB. § 73 Nr. [11]).

[35]) Urkundenfälschung durch Namensänderung in gestohlenem Sparkassenbuch: StGB. § 74 Nr. [8]).

[36]) Unterschreiben einer Klage mit fremdem Namen: StGB. § 271 Nr. [1]).

[37]) Entwertungsvermerk auf einer Stempelmarke: StGB. § 348 Nr. [3]).

[38]) Idealkonkurrenz mit § 27 Nr. 2 PostG. v. 25. 10. 71.: PostG. § 27 Nr. [2]).

✚ a. Familienstand. Bd. 1 Nr. [4]) s. a. SeuffBl. 72, 390. JW. 36, 410.

✚ b. Frachtbrief. Bd. 1 Nr. [19]) s. a. EisenbE. 23, 181.

✚ c. Anzeige. Bd. 1 Nr. [22]) s. a. JW. 36, 411.

✚ d. Bestellzettel. Bd. 1 Nr. [29]) s. a. EisenbE. 23, 354.

✚ e. Auftrag zu akzeptieren. Bd. 1 Nr. [40]) s. a. JustizdBl. 1, 328.

✚ f. Mechanische Unterschrift. Bd. 1 Nr. [14]) s. a. Recht 11, 75.

✚ g. Trichinenschauer. Fleischbeschauer. Bd. 1 Nr. [8]) s. a. Recht 11, 397.

268. [1]) Bezahlung einer Forderung. Die Bezahlung einer begründeten Forderung verschafft dem Gläubiger nicht unbedingt einen Vermögensvorteil. Ob er einen solchen erlangt, hängt vielmehr von den besonderen Umständen des Falles ab. Insbesondere können die Unsicherheit des Schuldners, die Schwierigkeit der praktischen Durchführung des Forderungsrechts, namentlich der Zwangsvollstreckung, bewirken, daß die Bezahlung der Schuld den Gesamtwert des Vermögens des Gläubigers erhöht. **RG.** II, 12. 4. 07. Recht 11, 651.

[2]) Abwendung einer Geldstrafe. Ehemann. In Hinblick auf die für den Verurteilten mit einer Geldstrafe verbundenen wirtschaftlichen Folgen kann deren Verhängung einen Vermögensnachteil bilden, folglich auch in der Absicht, einen solchen drohenden Vermögensnachteil abzuwenden, die Absicht einer günstigeren Gestaltung der Vermögenslage gefunden werden (RGSt. 33, 333). Ob diese Absicht nach den konkreten Umständen erreichbar ist, ist belanglos. Begeht ein Ehemann eine Urkundenfälschung zu dem Zwecke, sowohl die Ehre seiner Frau zu schützen, als auch deren Vermögen vor den mit einer Geldstrafe verknüpften Folgen zu bewahren, so ist seine Absicht auch auf Verschaffung eines Vermögensvorteils gerichtet. **RG.** II, 30. 10. 06. JW. 36, 411.

[3]) Erhaltung eines Vermögensvorteils. Die Absicht, sich im Besitze des bereits erlangten Vermögensvorteils zu erhalten, rechtfertigt die Anwendung des § 268 StGB. RMG. II, 22. 9. 06. RMG. 10, 225.

[4]) Konkurrenz mit Unterschlagung. Wenn der Fälscher nur durch die falsche Urkunde in den Besitz des erstrebten Geldes gelangen will, ohne daß er dabei die Absicht

hat, das Geld sich anzueignen, den dahingehenden Entschluß aber später nach Erlangung des Besitzes faßt und ausführt, so liegt Realkonkurrenz zwischen Urkundenfälschung und Unterschlagung vor. **RG.** V, 4. 1. 07. DJZ. 12, 660.

[5]) Eventualdolus. Fälschung, um einem Kranken Aufregung zu ersparen. Ein Angeklagter, der die Fälschung eines Telegramms deshalb vorgenommen hat, weil er seiner schwangeren Ehefrau die durch die andernfalls bevorstehende Versteigerung eines gepfändeten Vertikows zu befürchtende Aufregung ersparen wollte, ist nur dann auf Grund von § 268 Nr. 1 StGB. strafbar, wenn er bei seinem Tun sich auch bewußt war, daß der Besitz des Vertikows während derjenigen Zeit, um welche er dessen Versteigerung durch das von ihm fälschlich hergestellte Telegramm hinausschieben wollte, einen Vermögensvorteil für ihn bedeutete, und er auch diese Folge seines Handelns in seinen Willen aufgenommen hat. **RG.** V, 9. 7. 07. BayZ. 3, 455.

[6]) Aufschub der Zwangsversteigerung. Ein Vermögensvorteil, d. h. eine günstigere Gestaltung der Gesamtvermögenslage, kann in dem durch die Urkundenfälschung erlangten Aufschub einer Zwangsversteigerung erblickt werden, sofern der Schuldner während der Dauer dieses Aufschubs selbst oder von Dritten die Mittel zur Verhinderung der drohenden Zwangsversteigerung herbeischaffen und sich so zeitweise oder ganz das Eigentum der Pfandgegenstände erhalten kann. **RG.** IV, 26. 9. 07. Recht 11, 1339.

[7]) Schaden. Ehre. Avancement. Als Schaden ist auch die Schädigung an der Ehre und ebenso die ungünstigere Gestaltung des militärischen Dienst- und Avancements-Verhältnisses eines andern anzusehen. RMG. III, 19. 1. 06. RMG. 9, 247.

✚ a. Militärurlaubspaß. Bd. 1 Nr. [2]) s. a. EisenbE. 23, 155.

269. Verwendung der Unterschrift einer vernichteten Urkunde. Nicht eine Verfälschung im Sinne von § 267, sondern eine Verfehlung gegen § 269 ist darin zu finden, wenn von einer Urkunde der Text abgeschnitten und über die Unterschrift ein urkundlicher Inhalt gesetzt wird. **RG.** II, 5. 3. 07. JW. 36, 557. StandesB. 33, 250. RGSt. 40, 53.

270. Bösgläubiger Gebraucher, gutgläubiger Fälscher. Wenn auch die Ehefrau des Angeklagten, die einem Bürgschein den Namen ihrer Mutter ohne deren Wissen als Unterschrift eingesetzt hat, wegen ihres guten

Glaubens an ein bestehendes Einverständnis ihrer Mutter von der Anklage aus § 267 StGB. freigesprochen worden ist, so steht das der Verurteilung ihres nicht gutgläubigen Ehemanns aus § 270 StGB. nicht entgegen, denn § 270 setzt nur eine äußerlich falsche oder verfälschte, nicht notwendig eine in rechtswidriger Absicht fälschlich angefertigte oder veränderte Urkunde voraus. **RG.** I, 15. 4. 07. Recht 11, 587.

271. [1]) Protokoll. Klage; Unterschrift derselben. Die gemäß § 496 ZPO. zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebrachte Klage ist eine öffentliche Urkunde. Ihre Beweiskraft als solche geht aber nur dahin, daß die in ihr enthaltenen Erklärungen von der vernommenen Person vor dem Gerichtsschreiber abgegeben sind, nicht aber, daß sie in bezug auf die Angabe des Klägers zur Sache oder zu seiner Person wahr sind. Im unbefugten Unterschreiben der Klage mit fremdem Namen liegt, da die Urkunde insoweit nicht öffentlichen Glauben genießt, daher kein Vergehen gegen § 271 StGB. Wohl aber stellt damit der Kläger im Rahmen einer öffentlichen Urkunde eine Privaturkunde aus, die als Beweismittel für die Tatsache, daß der Erklärende die Klägerrolle übernommen hat, zu gelten hat. Da damit für den Erklärenden die Pflicht zur Kostenzahlung gegenüber dem Staate und dem Gegner begründet wird, kann die Rechtserheblichkeit der Tatsache Bedenken nicht unterliegen. Die Ueberlassung der Klage an den Gerichtsschreiber zur Weitergabe an das Gericht und zur Zustellung an den Gegner in der Absicht, das Gericht und den Gegner über die Person des Klägers zu täuschen von seiten des sich unbefugt bei Anbringung der Klage eines fremden Namens Bedienenden, unterfällt dem § 267 StGB. Die unbefugte Anbringung der Klage unter fremdem Namen ist auch event. aus § 360 Nr. 8 StGB. zu bestrafen. **RG.** III, 22. 12. 06. RGSt. 39, 346. JW. 36, 409.

[2]) Begriff „öffentliche Register“. Ein Register ist nur insofern ein öffentliches, als es dazu bestimmt ist, in betreff der darin einzutragenden Tatsachen für und wider jedermann Beweis zu liefern. Die Befugnis zu derartigen, mit öffentlichem Glauben versehenen Beurkundungen kann nur auf Gesetz oder auf die Anordnung einer zuständigen Behörde gegründet werden. **RG.**, FS., 23. 8. 07. Recht 11, 1216.

273. Realkonkurrenz mit §§ 271, 49 StGB. Wenn auch die Möglichkeit einer Realkonkurrenz zwischen §§ 271, 49 StGB. einerseits und § 273 StGB. andererseits nicht unbedingt ausgeschlossen sein mag, so bedarf doch die Annahme einer solchen dann einer besonderen Rechtfertigung, wenn der Gehilfe

zu dem allein in seinem Interesse verübten Vergehen des § 271 StGB. gerade deshalb den Beistand geleistet hat, um von der Urkunde später Gebrauch zu machen und durch die Gebrauchmachung das von Anfang an verfolgte Ziel seines Handelns zu erreichen. Denn die Bestimmung des § 273 StGB. ist der des § 271 in dem Sinne subsidiär, daß, wenn der Täter die öffentliche Urkunde, in der die von ihm bewirkte falsche Beurkundung (§ 271) enthalten ist, später selbst zwecks Täuschung verwendet, damit in der Regel doch nur eine weitere, eine selbständige Handlung nicht darstellende Konsumierung des Delikts aus § 271 begeht, bei dem der Täter der Natur der Sache nach von vornherein die Absicht eines späteren Gebrauchmachens hat. Was aber vom Täter gilt, muß auch vom Gehilfen gelten, da letzterer nicht ungünstiger gestellt werden darf als der erstere. **RG.** V, 19. 3. 07. GoltdArch. 54, 302.

274. [1]) Nr. 1. Zweckbestimmung rechtsunwirksamer Schriftstücke. Wenn ein Schriftstück vom Aussteller zur Feststellung gewisser Willensakte bestimmt und dazu geeignet ist, so ist es eine Urkunde im Sinne des § 274 Nr. 1 StGB. Darauf, ob es (als letztwillige Verfügung) rechtswirksam, oder auch nur zum Beweise rechtlich erheblicher Tatsachen bestimmt war, kommt es nicht an. **RG.** II, 15. 11. 07. Recht 11, 1547.

[2]) Nr. 1. Zweck, nicht Bewußtsein der Benachteiligung. Nebenzweck. Das bloße Bewußtsein des Angeklagten, daß seine Tat einen Nachteil für den andern zur Folge haben könne, erfüllt den Tatbestand nicht; vielmehr muß die Benachteiligung des andern als Ziel des Handelns ins Auge gefaßt sein, wobei allerdings dieses Ziel keineswegs der Endzweck des Handelns zu sein braucht, sich vielmehr mit dem zunächst ins Auge gefaßten Zwecke, den andern zu benachteiligen, sehr wohl ein weiterer Zweck verbinden kann, der sich als Endzweck und Beweggrund des Handelns darstellt und ebensowohl in der Absicht, sich widerrechtliche Vorteile zu verschaffen, als in der Absicht, sich vor Schaden zu bewahren, bestehen kann. **RG.** III, 27. 4. 07. Recht 11, 779.

[3]) Nr. 1. Prinzipal. Konkurrent. Das Motiv, dem neuen Prinzipal einen Vorteil zu verschaffen, ist mit der Absicht der Schädigung seines Konkurrenten recht wohl vereinbar. **RG.** IV, 22. 1. 07. RGSt. 39, 405.

[4]) Nr. 1. Liegenlassen eines Schuldtitels. Der Gehilfe eines Gerichtsvollziehers, der in der Absicht, den

Gläubiger zu benachteiligen, vom Schuldner veranlaßt, einen gegen diesen ergangenen vollstreckbaren Schuldtitel 8 Tage lang in der Kanzlei des Gerichtsvollziehers, bei dem er als Gehilfe tätig ist, liegen läßt, unterdrückt eine Urkunde im Sinne von § 274 Nr. 1. **RG.** III, 4. 7. 07. SeuffBl. 72, 1048.

[5]) Nr. 1. Uebersendung eines Bestellscheins an einen Dritten statt den Adressaten. Eine Urkunde kann nicht nur gegenüber demjenigen unterdrückt werden, dem bereits ein Anspruch auf ihre Benutzung als Beweismittel zusteht oder der schon ein Recht an ihr erlangt hat, sondern auch gegenüber dem, in dessen Interesse sie errichtet oder für den sie bestimmt ist und der kraft dieser Bestimmung des Ausstellers einen Anspruch auf Kenntnisnahme von ihr besitzt, oder ihre Einsicht und Vorlegung verlangen darf. Wer daher als Vertreter einer Firma von einem Kunden wiederholt Bestellungen für die Firma erhalten hat, nach Aufgabe dieser Vertretung von dem davon nicht in Kenntnis gesetzten Kunden abermals einen ausdrücklich an jene Firma gerichteten Bestellschein auf Waren erhält und diesen in der Absicht, den Auftrag der bezeichneten Firma zu entziehen und sie um den Gewinn aus dem Geschäfte zu bringen, seinem neuen Prinzipale zur Effektuierung übersendet, ist aus § 274 Nr. 1 StGB. zu bestrafen. **RG.** IV, 22. 1. 07. RGSt. 39, 405. JW. 36, 557.

[6]) Nr. 2. Grenzzeicheneigenschaft kraft Anerkenntnisses der Beteiligten. So gewiß es ist, daß einem Merkmale nicht schon durch die einseitige Willkür eines Grenznachbarn die Eigenschaft eines Grenzzeichens im Sinne des § 276 Nr. 2 StGB. gegeben werden kann, ebenso zweifellos ist, daß der in dieser Hinsicht übereinstimmende Wille der Beteiligten und ihr, wenn auch vielleicht nur stillschweigend erklärtes, Anerkenntnis dem vorhandenen Abmarkungszeichen diese Zweckbestimmung zu geben vermag. Welche Bedeutung ihm in einem etwaigen Zivilrechtsstreite der Parteien für den Eigentumsbeweis zukommt, ist hierfür ohne Belang. **RG.** II, 4. 6. 07. Recht 11, 843.

[7]) Alternative Feststellung; Hinweis auf veränderten rechtlichen Gesichtspunkt: StPO. § 264 Nr. [8]).

✚ a. Begriff „Absicht Nachteil zuzufügen". Bd. 1 Nr. [1]) s. a. DJZ. 12, 361.

✚ b. Nr. 2. Grenzstein wegnehmen. Bd. 1 Nr. [12]) s. a. *GoltdArch.* 54, 71.

278. Unrichtige Zeitangabe. Zwischen Angaben tatsächlicher und gutachtlicher Art kann nicht unterschieden werden. Die unrichtige Zeitangabe über den Tag der Untersuchung wird vom Gesetz ebenfalls getroffen. **RG.** I, 4. 2. 07. GoltdArch. 54, 292.

279. Objektiv unrichtige, durch Täuschung des Arztes erschlichene Zeugnisse. § 279 StGB. will dem Mißbrauch entgegentreten, der mit Gesundheits- oder Krankheitszeugnissen zur Täuschung von Behörden oder Versicherungsgesellschaften getrieben wird. Dieser Zweck des Gesetzes trifft auch gegenüber Zeugnissen zu, die durch Täuschung des Arztes erschlichen sind. § 279 umfaßt also nicht nur die wissentlich, sondern auch die ausschließlich objektiv unrichtigen Urkunden der in den §§ 277, 278 StGB. gedachten Art. **RG.** I, 23. 9. 07. Recht 11, 1339.

24. Abschnitt.

Bankrott.

(§§ 239—244 KO.)

✚ **239.** a. Benachteiligungsabsicht. Bd. 1 Nr. [1]) s. a. RGSt. 39, 136.

✚ b. Nur ein Gläubiger. Bd. 1 Nr. [2]) s a. RGSt. 39, 136.

240. [1]) Nr. 3, 4. Alleininhaber bei früherer Gesellschaft. Wenn das Geschäft einer offenen Handelsgesellschaft nach dem Austritt des einen Teilhabers von dem andern, bestimmter Bankrotthandlungen schuldigen Gesellschafter unter der alten Firma fortgeführt wird, so daß eine die Gesellschaft ergreifende Zahlungseinstellung oder Konkurseröffnung ausgeschlossen ist, und sodann infolge der für die Gesellschaft entstandenen Verbindlichkeiten dem nunmehrigen Alleininhaber die Notwendigkeit erwächst, seine Zahlungen einzustellen oder den Konkurs über sich ergehen zu lassen, so kann dieser aus § 240 Nr. 3 u. 4 KO. bestraft werden. **RG.** I, 10. 1. 07. Recht 11, 1340.

[2]) Nr. 3. Welche Handelsbücher? Gesetzliche Bestimmungen darüber, welche Bücher ein Kaufmann zu führen hat, um der ihm obliegenden Verpflichtung zur Führung von *Handelsbüchern zu genügen*, bestehen nicht und sind namentlich

nicht in § 38 HGB. enthalten. Es ist vielmehr in jedem einzelnen Falle nach der Art und dem Umfange des Geschäfts zu prüfen, welche Bücher nach den Grundsätzen ordentlicher Buchführung notwendig waren, um die erforderliche Uebersicht über die Vermögenslage zu gewähren. **RG.** IV, 12. 11. 07. Recht 11, 1480.

[3]) Nr. 3. Privates Geheimbuch kein Geschäftsbuch. Soll nach der Absicht eines Kaufmanns das von ihm geführte Geheimbuch gar keinen Zusammenhang mit den Geschäftsbüchern haben, sondern eine private Aufzeichnung sein, und hat er absichtlich die in dem Geheimbuch eingetragenen Geschäftsschulden in den Geschäftsbüchern nicht verzeichnet, so kann ohne Rechtsirrtum der Inhalt des Geheimbuchs bei der Prüfung, ob die Geschäftsbücher die erforderliche Uebersicht des Vermögenszustandes gewährten, unberücksichtigt gelassen werden. **RG.** IV, 2. 7. 07. Recht 11, 1084.

[4]) Nr. 3 und 4. Verjährungsbeginn. Die Verjährungsfrist für das Vergehen gegen § 240 Nr. 3 und 4 KO. beginnt nicht schon mit der Unterlassung der Buchführung und Bilanzziehung, sondern mit dem Tage der (Zahlungseinstellung oder) Konkurseröffnung, weil erst durch den Eintritt dieser Tatsache der gesamte Tatbestand des § 240 KO. verwirklicht wird. **RG.** IV, 26. 3. 07. Recht 11, 588. DJZ. 12, 968.

[5]) Nr. 3. Geschäftsführer einer G. m. b. H. Wenn auch für die Bestrafung des Geschäftsführers einer G.m.b.H. wegen unordentlicher Buchführung aus § 240 Nr. 3 KO. bedeutungslos ist, daß er im Augenblick der Zahlungseinstellung oder Konkurseröffnung nicht mehr Geschäftsführer war, so darf doch zu seinen Ungunsten nur diejenige Zeit in Betracht gezogen werden, während der er wirklich Geschäftsführer war. Nur die in dieser Zeit vorgefallenen Fehler in der Buchführung können ihm zur Last gelegt werden. **RG.** V, 31. 5. 07. Recht 11, 844.

[6]) Nr. 3. Verschiedene Geschäftsführer einer G. m. b. H. Da nach § 41 Abs. 1 GmbHG. alle Geschäftsführer einer G. m. b. H. ohne Rücksicht auf die interne Geschäftsverteilung für ordnungsmäßige Buchführung zu sorgen haben, sind sie auch alle, ein Verschulden vorausgesetzt, nach § 240 Nr. 3 KO. für mangelhafte Buchführung verantwortlich. Ein solches Verschulden darf dann angenommen werden, wenn sich ein Geschäftsführer, auch wenn er nicht am Sitze der Gesellschaft wohnt, um die Buchführung nicht kümmert, obwohl er jederzeit in der Lage ist, seiner gesetzlichen Verpflichtung in dieser Hinsicht nachzukommen und obwohl ihm bei einer Prüfung der

Bücher deren mangelhafte Führung seitens des nach der internen Geschäftsverteilung damit betrauten andern Geschäftsführers aufgefallen sein würde. **RG.** V, 31. 5. 07. SeuffBl. 72, 890.

[7]) Nr. 4. Gesetzesunkenntnis Fahrlässigkeit. Ueber die Anforderungen des kaufmännischen Berufs und die damit handelsgesetzlich verbundenen Verpflichtungen muß sich der Kaufmann vor Beginn des Handelsgeschäfts unterrichten. Hat er dies versäumt und ist ihm infolge mangelnder Gesetzeskenntnis unbekannt geblieben, daß er bei Beginn seines Handelsgewerbes eine Eröffnungsbilanz zu ziehen hatte, so ist hierin allein schon auf seiner Seite eine Fahrlässigkeit zu erblicken. **RG.** II, 17. 5. 07. DJZ. 12, 1148.

✚ a. Nr. 3. Geschäftsentwicklung. Bd. 1 Nr. [9]) s. a. GoldschmidtsZ. 60, 481.

✚ b. Nr. 3. Verhältnis von Nr. 4 zu Nr. 3. Frühere Mängel. Bd. 1 Nr. [12]) s. a. SeuffBl. 72, 347. JW. 36, 417.

✚ c. Nr. 3. Falsche Bewertung von Vermögensstücken. Bd. 1 Nr. [16]) s. a. JW. 36, 416. Bankarchiv 6, 183, BlGenossW. 54, 355.

✚ d. Nr. 3. Grubenvorstandsmitglieder. Bd. 1 Nr. [17]) s. a. Gerichtssaal 70, 116.

✚ e. Nr. 3. Nachträgliche Bücheranlegung. Bd. 1 Nr. [19]) s. a. JW. 36, 417. BlGenossW. 54, 296.

241. [1]) Subjektiver Tatbestand bei Täter und Anstifter. Eventualdolus. Ein sicheres Wissen des Anstifters von der Zahlungseinstellung ist nicht erforderlich; in dieser Richtung reicht dolus eventualis aus. Hinsichtlich der Zahlungsunfähigkeit muß aber der anstiftende Gläubiger wissen einmal, daß der Schuldner zahlungsunfähig ist, und weiter, daß der Schuldner seine Zahlungsunfähigkeit kannte. Der Schuldner muß im Falle des § 241 KO. einmal seine Zahlungsunfähigkeit kennen, dann aber auch mit der Absicht handeln, einen Gläubiger vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen. Es genügt also auf Seite des Schuldners nicht, daß er mit der Möglichkeit rechnet, er begünstige den einen Gläubiger und benachteilige dadurch die andern (Eventualdolus), sondern es muß sein Wille direkt auf solche Begünstigung und Benachteiligung gerichtet sein oder er muß mindestens Begünstigung und Benachteiligung als notwendige Folge, nicht als bloße Möglichkeit seiner Begünstigungshandlung voraussehen und trotzdem die Begünstigungshandlung vornehmen (RGSt. 24, 7; 24,

255). Auch beim Anstifter muß daher ferner verlangt werden, daß er Begünstigung einerseits und Benachteiligung andererseits direkt will oder doch als notwendige Folge der Begünstigungshandlung voraussieht. Dolus eventualis, bloßes Rechnen mit der Möglichkeit eintretender Begünstigung und Benachteiligung, reicht hier nicht aus. **RG.** III, 15. 4. 07. SeuffBl. 72, 657. GoltdArch. 54, 306.

[2]) Befriedigung im Falle des § 17 KO. Wenn der Gläubiger, so lange im Falle des § 17 KO. der Konkursverwalter keine Entscheidung getroffen hat, während dieser Zeit von dem Gemeinschuldner gleichwohl die ganze Schuldsumme gezahlt erhält, so wird ihm eine Befriedigung gewährt, die er mindestens zu der Zeit nicht zu beanspruchen hatte. Zum Teil anders läge die Sache, wenn der Konkursverwalter Erfüllung gewählt hätte. Der Gläubiger würde zwar dann auch als Massegläubiger Gläubiger des Gemeinschuldners und damit die Anwendbarkeit des § 241 KO. möglich sein. Da er hier sehr wohl einen fälligen, der Konkursmasse gegenüber erzwingbaren Befriedigungsanspruch haben kann, würde aber diesfalls die Zahlung der Forderung noch keine inkongruente Deckung darstellen müssen; soweit aber letztere vorhanden ist, braucht noch nicht die Begünstigungsabsicht auf seiten des Gemeinschuldners vorzuliegen, da der Gläubiger Aussicht auf volle Befriedigung aus der Masse hat, und dem Gemeinschuldner bei Hingabe an Erfüllungsstatt das Bewußtsein fehlen kann, daß dadurch andere Gläubiger benachteiligt werden. **RG.** V, 3. 4. 07. JW. 36, 563.

244. Genossenschaftsvorsteher. Unkenntnis der Buchführung. Ein Vorstandsmitglied einer Genossenschaft kann sich nicht mit dem Hinweis darauf, daß er als einfacher Mann von ordnungsmäßiger Buchführung und den Erfordernissen einer kaufmännischen Bilanz nichts verstehe und sich auf den ihm als zuverlässig bekannten Rechner verlassen habe, von Strafe befreien. Denn der Mangel an eigener Einsicht und eigener kaufmännischer Bildung mußte ihm Anlaß geben, die ihm angebotene Vorstandsstellung abzulehnen, keinenfalls aber kann er eine Entschuldigung dafür sein, daß der Täter sich über die Erfüllung der ihm aus der Uebernahme der Stellung erwachsenden gesetzlichen Pflichten hinwegsetzte und, anstatt in anderer Weise dafür zu sorgen, daß dem Gesetze genügt wurde, sich darauf verließ, daß Bücher und Bilanzen bisher noch von keiner Seite beanstandet worden waren. Die in diesem Verhalten liegende Fahrlässigkeit begründet seine Bestrafung. **RG.** *18. 2. 07.* BlGenossW. 54, 239.

25. Abschnitt.

Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse.

(§§ 284—302 e.)

284. [1]) Begriff „Gewerbsmäßigkeit". Die Feststellung, daß der Angeklagte das Glücksspiel betrieben habe, um daraus Gewinn zu ziehen und den Betrag zur Bestreitung seines Lebensunterhalts zu verwenden, reicht nicht für die Annahme aus, daß er aus dem Glücksspiele ein Gewerbe gemacht habe. Der Begriff der Gewerbsmäßigkeit erfordert die Absicht des Handelnden, das Glücksspiel fortzusetzen und aus dessen fortgesetzter Begehung sich eine Einnahmequelle zu verschaffen. **RG.** II, 19. 4. 07. Recht 11, 651.

[2]) Verhältnis zu RennwettG. v. 4. 7. 05: RennwettG. § 6 Nr. [1]) und [2]).

[3]) Konkurrenz mit RStempelG.: RStempelG. § 23 Nr. [1]).

285. [1]) Eventualvorsatz. Wenn der Inhaber eines öffentlichen Versammlungsorts zwar nicht in die Einzelheiten des Spiels eingeweiht ist, aber mit der Möglichkeit, ein Glücksspiel zu gestatten, rechnet und diesen möglichen Erfolg seines Verhaltens von seinem Willen nicht ausschließt, so kann dieser bedingte Vorsatz zur Erfüllung des inneren Tatbestands nach § 285 StGB. genügen. **RG.** I, 19. 9. 07. Recht 11, 1276.

[2]) Irrtum über Charakter des Spiels. Die Meinung des Täters, das von ihm gestattete Spiel sei kein Glücksspiel, beruht, den Charakter des Spiels als Glücksspiel vorausgesetzt, nicht auf Irrtum über tatsächliche Umstände, die zum gesetzlichen Tatbestande des § 285 StGB. gehören, sondern auf Unkenntnis oder Irrtum über die Bedeutung dieses Strafgesetzes und schließt die Strafbarkeit nicht aus. Dresden. 26. 7. 06. SächsOLG. 28, 122; ähnlich Dresden. 1. 11. 06. SächsOLG. 28, 125.

[3]) Mauscheln ist, sofern nach den tatsächlich angewandten Spielregeln bei der großen Anzahl der vom Spiele ausgeschlossenen Karten die Geschicklichkeit und die Berechnung des Spielers nur eine ganz untergeordnete Rolle spielt und für den Ausfall des Spiels im wesentlichen nur der Wert der dem Spieler zugeteilten oder von ihm eingetauschten (gekauften) Karten entscheidend ist, als Glücksspiel anzusehen, auch wenn es jedem Spieler freisteht, sich am Spiele zu beteiligen. Dresden. 26. 7. 06. SächsOLG. 28, 122.

[4]) *Tippen ist,* da bei ihm die Unterlagen für die Ent*schließung des Spielers* in der Regel so unsicher und schwankend

sind, daß selbst für den besonders geübten und aufmerksamen Spieler der Erfolg im wesentlichen vom Zufall und nicht von seiner Geschicklichkeit abhängt, als Glücksspiel anzusehen. Dresden. 1. 11. 06. SächsOLG. 28, 125.

286. [1]) Veranstaltung. Beihilfe. Eine Lotterie veranstaltet, wer die Beteiligung einer Mehrzahl von Personen an einem nicht schon bestehenden Unternehmen ermöglicht, durch welches dem Publikum die Gelegenheit geboten wird, durch einen Einsatz die Aussicht auf einen vom Zufall abhängigen Gewinn zu erwerben. Ist die Veranstaltung der Ausspielung in diesem Sinne bereits vollendet, so kann durch Beteiligung an dieser Veranstaltung als Spieler nicht eine nach §§ 286, 49 StGB. strafbare Beihilfe begangen werden. RMG. II, 25. 10. 05. RMG. 9, 136.

[2]) Bildung von Serienlosgesellschaften. Werben von Mitgliedern. Veranstaltung. In der Bildung sogenannter Serienlosgesellschaften, bei denen die einzelnen Lose oder Losanteile nicht in das Eigentum der Gesellschafter gelangen, diesen vielmehr nur ein obligatorischer Anspruch auf Auszahlung des auf ein Los entfallenden Gewinns nach Verhältnis der Beteiligung eingeräumt wird, ist die Veranstaltung einer Lotterie zu erblicken. Veranstaltet wird eine Lotterie dadurch, daß jemand den Abschluß eines Vertrags anbietet, durch den er sich verpflichtet, nach einem bestimmt kundgemachten Spielplane den sich Beteiligenden die infolge Verlosung denselben zufallenden Gewinne zu gewähren. Das Werben von Mitgliedern zu Serienlosgesellschaften im Inlande durch Beauftragte einer ausländischen Firma ist nicht als der Vertrieb von Losen einer schon bestehenden, im Auslande veranstalteten Lotterie, sondern als Beihilfe bei Veranstaltung einer inländischen Lotterie zu erachten. **RG.** 8. 7. 07. OldZ. 34, 239; ähnlich **RG.** 14. 3. 07. BadRpr. 73, 316.

[3]) Keine Nieten, aber ungleichwertige Gewinne. Werden von dem Angeklagten gegen Einzahlung eines für alle Teilnehmer gleichen Geldbetrags durch eine Ziehung bestimmte Losnummern ausgegeben, die zwar sämtlich insofern gewinnen, als sie einen Anspruch auf einen der ausgestellten Gegenstände gewähren, aber insofern in ihrem Werte verschieden sind, als die Gewinngegenstände durchaus nicht gleichwertig sind, so liegt eine Ausspielung im Sinne des § 286 StGB. vor, und es ist bedeutungslos, ob die zu verlosenden Gegenstände schon im voraus mit einer bestimmten Nummer versehen sind, so daß sich von vornherein ersehen läßt, auf welche Losnummern

die einzelnen Gegenstände entfielen. **RG.** II, 19. 11. 07. Recht 11, 1547.

[4]) Willkürliche Prämiierung von Preisaufgaben. Wenn die Ankündigung der Erteilung von Prämien für die Lösung einer Aufgabe dahin zu verstehen ist, daß der Ankündigende nach seinem Ermessen, seinem Geschmack, seiner Willkür darüber zu entscheiden sich vorbehält, welche eingesandten Lösungen als der Aufgabe entsprechend anzusehen seien, oder daß er die Entscheidung andern von ihm willkürlich ausgesuchten Personen will übertragen dürfen, so kann die Entscheidung als vom Zufall abhängig angesehen werden. **RG.** II, 24. 5. 07. Recht 11, 843.

[5]) Preisraten der Menge eines Warenvorrats. Der Inhaber eines Warenhauses, der demjenigen seiner Kunden, der bei Zahlung des Kaufpreises für irgendwelche gleichzeitig im Warenhause gekaufte Waren die Menge eines dort aufgestapelten Warenvorrats am besten schätzt, eine goldene Damenuhr aussetzt, veranstaltet eine Ausspielung beweglicher Sachen; diese Ausspielung geschieht öffentlich, wenn in Zeitungsankündigungen der Firma jedermann zur Teilnahme aufgefordert wird oder der Wettbewerb sonst einer unbegrenzten Mehrzahl von Personen zugänglich gemacht wird. Dresden. 29. 8. 07. SächsOLG. 28, 510.

✚ a. Losgesellschaft. Bd. 1 Nr. [3]) s. a. Bankarchiv 6, 150.

288. [1]) Gemeinschaftliche Ausführung. Haben zwei Personen gemeinschaftlich bei einer ihnen beiden drohenden Zwangsvollstreckung in der Absicht, die Befriedigung ihres Gläubigers zu vereiteln, Gegenstände, die in ihrem gemeinschaftlichem Eigentum standen, beiseite geschafft, so liegt Mittäterschaft vor. Dresden. 4. 10. 06. SächsOLG. 28, 126.

[2]) Drohen der Zwangsvollstreckung. Bewußtsein des Täters. Für die Frage, ob die Zwangsvollstreckung droht, kommt es auf die Vorstellungen des Schuldners überhaupt nicht an. Entscheidend sind vielmehr solche Umstände, die in den Verhältnissen und der Person des Gläubigers begründet sind; nach ihnen muß zunächst beurteilt werden, ob die Zwangsvollstreckung, objektiv betrachtet, als bevorstehend zu erachten ist. Das Bewußtsein des Schuldners vom Drohen der Zwangsvollstreckung kommt lediglich für die Feststellung des inneren Tatbestands des § 288 StGB. als eines vorsätzlichen Vergehens in Betracht. **RG.** V, 10. 5. 07. Recht 11, 780.

[3]) Beweggrund. Absicht. Ist der Wille des Angeklagten bei der Veräußerung oder Beiseiteschaffung von Be-

standteilen seines Vermögens direkt und bestimmt darauf gerichtet, die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln oder sieht der Angeklagte auch nur den Eintritt dieses Erfolges als notwendige unvermeidliche Folge seines Handelns voraus und handelt er mit diesem Bewußtsein, so ist der Begriff der „Absicht" im Sinne des § 288 StGB. erfüllt, und es steht der Anwendung dieser Gesetzesbestimmung nicht der Umstand entgegen, daß als Beweggrund des Handelns des Angeklagten auch die Verschaffung von Mitteln zum Leben und die Rettung des Vermögens seines Sohnes für ihn bestimmend war. **RG.** IV, 17. 9. 07. Recht 11, 1216.

[4]) Antragsrecht der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft. Ist eine offene Handelsgesellschaft Gläubigerin, so ist jeder der Gesellschafter berechtigt, im eigenen Namen den Strafantrag zu stellen, selbst wenn er nach §§ 114 ff. HGB. von der Vertretung der Gesellschaft im Gesellschaftsvertrage ausgeschlossen ist. Das Rechtsverhältnis der Vereinigung von Vermögensteilen zur gesamten Hand beschränkt lediglich die Verfügungsbefugnis des einzelnen Gesellschafters als solchen über seinen Anteil an dem Gesellschaftsvermögen, nicht das Recht selbst. Mit der Verfügung über das Gesellschaftsvermögen hat die öffentlich-rechtliche Frage der Berechtigung zur Stellung des Strafantrags nichts zu tun. Im Sinne der §§ 61 ff., 288 StGB. erscheint jeder Gesellschafter als ein durch die Handlung des Schuldners unmittelbar Verletzter. **RG.** I, 14. 10. 07. Recht 11, 1479.

[5]) Veräußern. Beiseiteschaffen. Kein Hinweis nach § 264 StPO.: StPO. § 264 Nr. [9]).

[6]) Beginn der Antragsfrist: StGB. § 61 Nr. [16]).

289. [1]) Geringwertige Gegenstände. Das Vermieterpfandrecht wird durch die etwaige Geringwertigkeit der ihm unterliegenden Gegenstände nicht berührt. Dresden. 22. 11. 06. SächsRArch. 2, 401.

[2]) Vermieterpfandrecht. Zurückbehaltungsrecht des Mieters am Mietzins. Der Mieter, der aus den Mieträumen seine dem Vermieterpfandrechte unterliegenden Sachen des Widerspruchs des Vermieters ungeachtet in der Absicht wegschafft, diesem die ihm für seine Mietzinsforderung nach § 559 BGB. zustehende Sicherheit zu entziehen, ist auf Grund von § 289 StGB. zu bestrafen, und zwar auch dann, wenn ihm wegen einer Schadenersatzforderung aus dem Mietverhältnis das Recht zusteht, die Leistung des geschuldeten Mietzinses zu verweigern (§ 273 BGB.), da letztgedachtes Zurück-

behaltungsrecht das Pfandrecht des Vermieters weder vernichtet noch auch nur seine Geltendmachung suspendiert. Dresden. 14. 2. 07. SächsOLG. 28, 507. SächsRArch. 2, 568.

292. [1]) Mittäterschaft. Die Feststellung, daß mehrere gemeinschaftlich die Jagd ausüben wollten und gemeinschaftlich auf Grund vorheriger Verabredung unberechtigt jagen und alle im bewußten und gewollten Zusammenwirken als Täter gehandelt haben, genügt zur Annahme von Mittäterschaft. **RG.** IV, 1. 3. 07. JagdrZ. 1, 119.

[2]) Beihilfe. Verleiher des Jagdgeräts. Wer dem Jagdfrevler Gewehr, Patronen etc. gibt, damit er diese Gegenstände zur Jagdausübung benutze, leistet ihm zum mindesten dann, wenn er von diesen Gegenständen bei Jagdausübung Gebrauch gemacht hat, Beihilfe. Daß Beihilfe auch vor der Tat geleistet werden kann, ist zweifellos. **RG.** III, 6. 5. 07. JagdrZ. 1, 215.

[3]) Jagdaufseher als Jagdfrevler. Wer als Jagdaufseher das Jagdgebiet, auf dem er lediglich als Stellvertreter des Jagdberechtigten zu jagen befugt ist, mit der Absicht betritt, das Wild weder für den Jagdinhaber zu erlegen noch auch für diesen zu okkupieren, sondern das erlegte Wild zu seinem Nutzen verwendet, übt die Jagd unbefugt aus. RMG. I, 21. 6. 06. RMG. 10, 127.

[4]) Dolus eventualis des Jagdnachbars. Ist der Jäger im Zweifel darüber, ob er sich auf eigenem Jagdgebiete oder auf dem des Nachbars befindet, übt er aber trotzdem auf dem tatsächlich zum Nachbarrevier gehörenden Jagdgrunde die Jagd aus, so ist § 59 StGB. nicht anwendbar, der Jäger vielmehr aus dem Gesichtspunkte des dolus eventualis wegen Jagdvergehens nach § 292 StGB. zu verurteilen. BayObLG. 7. 2. 07. BayObLGSt. 7, 216. JagdrZ. 1, 363.

[5]) Voraussetzung Herrenlosigkeit des Wildes. Voraussetzung des Jagdvergehens ist, daß das Wild zur Zeit der Inbesitznahme seitens des Täters noch herrenlos ist; nimmt ein Dritter ein von einem Jagdgast auf der Treibjagd erlegtes Stück Wild weg, so ist zu prüfen, ob der Schütze bereits Okkupationshandlungen für den Jagdberechtigten vorgenommen hat. Das Erlegen allein bewirkt nicht die Aneignung, sondern begründet nur ihre Möglichkeit. Stuttgart. 27. 4./13. 7. 03. WürttJ. 17, 323. JagdrZ. 1, 104.

[6]) Aneignung von andern erlegten Wildes. Wer einen in einer Schlinge steckenden, von einem Unberechtigten *gefangenen Hasen,* also ein jagdbares Wild, das sich nach der

äußeren Erscheinung als herrenlos darstellt, in Besitz nimmt, ist wegen Jagdvergehens strafbar. Jena. 3. 8. 07. JagdrZ. 1, 281.

[7]) Zustimmung des Okkupationsberechtigten. Wer von einer Jagdgenossenschaft die Jagd gepachtet hat und nach Versagung der behördlichen Genehmigung zum Pachtvertrage mit Einwilligung und Zustimmung der Genossenschaft die Jagd bereits ausübt, bevor auf von ihm erhobene Beschwerde jener Beschluß aufgehoben worden ist, kann nicht wegen Jagdvergehens gegen § 292 StGB., möglicherweise aber wegen landesgesetzlicher Jagdpolizeivergehen bestraft werden (vgl. auch Entscheidung Nr. 1 zu § 34 des Königl. Sächs. Jagdgesetzes vom 1. 12. 1864). Dresden. 18. 10. 06. SächsOLG. 28, 129. JagdrZ. 1, 279. FischersZ. 32, 296.

[8]) Anstand. Eine Jagdausübung liegt schon darin, daß sich der Täter mit schußbereitem Gewehr zwecks Erlegung von Wild auf dem Anstand befindet. **RG.** I, 2. 5. 07. JagdrZ. 1, 180.

[9]) Hineinsenden des Hundes in fremdes Jagdgebiet. Auch durch Anstellen auf dem eigenen Jagdgebiete zum Zwecke der Erlegung des in fremdem Jagdgebiet aufgescheuchten Wildes kann Wilderei verübt werden. Der Standort des Wildes entscheidet, nicht der des Jägers. Des Jagdvergehens macht sich daher schuldig, wer sich auf seinem Jagdgebiete auf dem Anstande befindet und seinen Hund in das Nachbarjagdgebiet sendet, um dort Wild aufzuscheuchen und zuzutreiben. **RG.** I, 30. 9. 07. JagdrZ. 1, 363.

[10]) Revierender Hund. Ein Jagdfrevel kann schon im Nichtzurückrufen des auf fremdem Gebiete jagenden Hundes liegen. Die Aneignung des vom Hunde auf fremdem Gebiete gejagten Wildes kann dann aus § 292 bestraft werden, wenn der Aneignende sich bewußt ist, daß er unbefugt handle, ohne daß es darauf ankommt, ob er für sich oder für den Jagdberechtigten das Wild sich aneignen will. BayObLG. 29. 4. 05. GoltdArch. 52, 426. JagdrZ. 1, 89.

[11]) Abgeworfene Hirschgeweihe in Bayern. Wildscheuchen zwecks Geweihgewinnung, Hirschensprengen. Die Aneignung abgeworfener Hirschgeweihe ist in Bayern nicht strafbar. Wenn aber eine planmäßige menschliche Veranstaltung an die Stelle des natürlichen Entwicklungsprozesses tritt und sich diesen dienstbar macht, um Geweihteile vom Hirsche zu trennen und sie der Aneignung eines Nichtberechtigten zu unterwerfen, wenn also z. B. jemand auf fremdem Jagdgebiete zum Zwecke der Geweihgewinnung Wild aufscheucht und verfolgt, so liegt ein Eingriff in das Aneignungsrecht des Jagdberechtigten vor, der unter § 292 StGB. fallen kann.

RG. I, 14. 2. 07. Recht 11, 466. BayZ. 3, 237. JW. 36, 557. JagdrZ. 1, 90; 1, 119. RGSt. 40, 7.

[12]) Mittäterschaft: StGB. § 47 Nr. [6]), [7]).

[13]) Konkurrenz mit § 368 Nr. 11 StGB.: StGB. § 368 Nr. [6]).

✚ a. Lockmittel. Bd. 1 Nr. [2]) s. a. JagdrZ. 1, 89.

293. [1]) Schlingenstellen. Zeitpunkt der Vollendung des Vergehens. Der Tatbestand der §§ 292, 293 StGB. ist vollendet mit der Ausübung der Jagd auf fremdem Jagdgebiete, d. h. mit einer Handlung, durch welche das Wild aufgesucht, verfolgt oder ihm nachgestellt wird, um es zu erlegen, einzufangen oder sonst in Besitz zu nehmen, beim Schlingenstellen mit der Aufstellung der Schlinge. Für den Schlingensteller ist die Wegnahme des Wildes aus der Schlinge nicht eine neue strafbare Handlung aus §§ 292, 293 StGB. Dagegen können diejenigen, die bei Wegnahme des Wildes mit dem oder für den Jagdfrevler tätig werden, als Hehler und Begünstiger bestraft werden. **RG.** III, 14. 1. 07. JagdrZ. 1, 89.

[2]) Fallwild. Allerdings unterliegt auch das sog. Fallwild der Jagdberechtigung, und es macht sich eines Jagdvergehens schuldig, wer dasselbe sich unbefugt aneignet; dagegen kann der strafschärfende Umstand, daß das Vergehen während der Schonzeit verübt sei, bei Fallwild nicht Platz greifen, weil nach dem PrWildschongesetze die Schonzeiten nur für lebende Tiere gelten; es kommt diesfalls also nicht § 293, sondern § 292 StGB. zur Anwendung. Cöln. 26. 3. 07. JagdrZ. 1, 231.

[3]) Zur Nachtzeit. Der Begriff „zur Nachtzeit" setzt das Bestehen von nächtlicher Dunkelheit voraus und wird durch den Eintritt der Morgendämmerung ausgeschlossen (RGRspr. 3, 12; 7, 56). **RG.** II, 28. 5. 07. JagdrZ. 1, 264.

[4]) Gemeinschaftlichkeit. Gemeinschaftlichkeit verlangt Mittäterschaft. Diese wird genügend durch die Feststellung begründet, daß zwei Angeklagte in den Wald gegangen sind in der Absicht, alles vorkommende Wild zur Strecke zu bringen, und daß in Ausführung dieser Absicht der eine dem andern als Schützen das Wild zugetrieben hat. **RG.** IV, 26. 4. 07. JagdrZ. 1, 264.

[5]) Gewerbsmäßiges erschwertes Jagen: StGB. § 294 Nr.[3]).

✚ a. Baumfreie Einbuchtung. Bd. 1 Nr. [1]) s. a. JagdrZ. 1, 38.

294. [1]) Erlangung von Vermögensvorteilen. Gewerbsmäßigkeit der Ausübung der Jagd liegt vor, wenn die Absicht der Täter auf fortgesetztes Tun zum Zwecke des Erwerbs von Vermögensvorteilen gerichtet ist. **RG.** III, 22. 4. 07. JagdrZ. 1, 152; ähnlich **RG.** II, 28. 5. 07. JagdrZ. 1, 264.

[2]) Eine Handlung gewerbsmäßig. Der Begriff der Gewerbsmäßigkeit kann auch durch eine einzige Handlung erfüllt werden, wenn diese mit der Absicht begangen wurde, durch wiederholte Begehung sich eine Einnahmequelle zu verschaffen (RGSt. 8, 16. RGRspr. 4, 280; 2, 336). **RG.** I, 3. 10. 07. JagdrZ. 1, 363.

[3]) Gewerbsmäßiges Jagen unter den Erschwerungsgründen des § 293 StGB. Neben dem Kollektivdelikte des gewerbsmäßigen unberechtigten Jagens kommen die erschwerenden Umstände des § 293 StGB. nicht als selbständige Tatbestandsmerkmale in Betracht, können vielmehr nur als Straferhöhungsgründe bei der Strafzumessung für das gewerbsmäßige unberechtigte Jagen gewürdigt werden. **RG.** II, 28. 5. 07. Recht 11, 780. JagdrZ. 1, 264.

✚ a. Begriff „gewerbsmäßig“. Bd. 1 Nr. [1]) s. a. JagdrZ. 1, 38.

✚ b. Feststellung der Gewerbsmäßigkeit. Bd. 1 Nr. [2]) s. a. JagdrZ. 1, 119.

295. [1]) Ausführbarkeit der Einziehung. Auf Einziehung des bei der Jagd mitgeführten Gewehrs ist zu erkennen, gleichgültig ob sich die Einziehung als ausführbar erweist oder nicht. **RG.** IV, 1. 3. 07. JagdrZ. 1, 119.

[2]) Genügende Bezeichnung der einzuziehenden Gegenstände. Nicht genügende Bezeichnung der einzuziehenden Gegenstände kann, da damit nur die Einziehung undurchführbar, dadurch aber nur die Staatskasse, nicht der Angeklagte verletzt wird, dem letzteren keinen Revisionsgrund geben. Sind die Gegenstände, deren Einziehung ohne ausdrückliche Namhaftmachung verfügt ist, schon vor der Hauptverhandlung mit Beschlag belegt und in Gerichtsgewahrsam gebracht, so steht überdies ihre Identität fest. **RG.** I, 12. 11. 06. JagdrZ. 1, 24.

[3]) Begriff Jagdgerät. Fernrohr. Pulver. § 295 versteht unter Jagdgerät alle Gegenstände, welche vermöge ihrer Beschaffenheit sich zum Gebrauche bei Ausübung der Jagd eignen und welche dazu dauernd zu verwenden der Eigentümer oder Besitzer entschlossen ist (RGSt. 22, 15), also auch event. Fernrohr und Pulver. **RG.** I, 12. 11. 06. JagdrZ. 1, 24.

✚ a. Fernglas. Bd. 1 s. a. JagdrZ. 1, 24.

299. Konkurrenz mit Unterschlagung: StGB. § 246 Nr. [12]).

302 a. [1]) Begründung der Notlage. Die Urteilsgründe dürfen sich nicht darauf beschränken, den vom Gesetze

zur Erfüllung des Tatbestands erforderten Rechtsbegriff der Notlage, der in diesem Sinne eine objektive dringende wirtschaftliche Not voraussetzt, für erfüllt zu erachten. Sie müssen vielmehr auch die Tatsachen angeben, aus denen das Vorliegen der Notlage entnommen wird, bei Darlehn z. B. die wirtschaftliche Lage des Darlehnssuchers zur Zeit der Darlehnsaufnahme, den Zweck der Darlehnsaufnahme und die Verhältnisse, die den Darlehnssucher bewogen haben. **RG.** III, 4. 10. 06. SeuffBl. 72, 248.

[2]) Notlage, Darlehnsaufnahmezwecks nur dadurch zu beseitigender Nachteile. Eine Notlage kann insbesondere dann vorliegen, wenn infolge des Mangels an bereiten Geldmitteln erhebliche, nur durch Aufnahme eines Darlehns zu beseitigende Nachteile drohen, und wenn das Darlehn nicht anders als gegen das Versprechen oder Gewähren von im Sinne des § 302a StGB. unverhältnismäßigen Vermögensvorteilen zu erlangen ist. Durch das Bestehen einer zivilrechtlichen Verpflichtung des Angeklagten auf Gewährung des versprochenen Darlehns wird die einmal gegebene Notlage nicht beseitigt. **RG.** IV, 11. 10. 07. Recht 11, 1416.

[3]) Gegenwärtige dringende Geldverlegenheit. Eine Notlage im Sinne von § 302a StGB. ist gegeben, wenn eine gegenwärtige dringende — sei es dauernde, sei es augenblickliche — Geldverlegenheit zur Aufnahme eines Darlehns um jeden Preis zwingt, mag immerhin der alsdann zur Erreichung des Zieles tatsächlich eingeschlagene, mit übermäßigen Opfern erkaufte Weg nicht der äußerste und letzte oder der bestgewählte sein. **RG.** I, 3. 6. 07. Recht 11, 844. JustizdBl. 2, 49.

302c. Kenntnis des Sachverhalts. Für die Kenntnis des Sachverhalts genügt nicht die den Tatsachen entsprechende Annahme, daß die Forderung infolge des in § 302a näher gekennzeichneten Mißverhältnisses zwischen den Vermögensvorteilen und der Leistung eine wucherische ist; es muß vielmehr noch die Kenntnis dazu kommen, daß das Rechtsgeschäft unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines andern eingegangen ist. **RG.** II, 30. 11. 06. DJZ. 12, 427.

26. Abschnitt.

Sachbeschädigung.

(§§ 303—305.)

304. [1]) Die böswillige Verstümmelung eines in einem Zimmer aufgehängten Kruzifixes

fällt nicht unter § 304 StGB., da das Merkmal der Oeffentlichkeit mangelt, um in ihm den Gegenstand der Verehrung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft zu erblicken, auch es nicht als Sache zu erachten ist, die dem Gottesdienste gewidmet ist, da der Begriff Gottesdienst voraussetzt, daß es sich um einen solchen nach Maßgabe des Ritus einer Religionsgesellschaft handelt. Auch § 166 StGB. ist nicht anwendbar, da hier eine öffentliche Verübung vorausgesetzt wird. BayObLG. 5. 4. 07. BayObLGSt. 7, 284.

[3]) Wasserleitung; Abgraben von Quellen. Die Entziehung des Wassers einer Wasserleitung durch Abgraben der das Sammelbassin der Wasserleitung speisenden Quellen, ohne daß dadurch der körperliche Bestand der Wasserleitung betroffen und ihre Unversehrtheit aufgehoben würde, ist nicht als Sachbeschädigung anzusehen, auch wenn die Wasserleitungsanlage dadurch ihre Bestimmung, diese Quellen zu sammeln, nicht mehr erfüllt und dadurch an Wert einbüßt. Das Ziehen eines Grabens zu diesem Zwecke ist daher auch dann nicht als Sachbeschädigung anzusehen, wenn der Täter ohne den Vorsatz der Sachbeschädigung, sondern eben nur in der Absicht, der Wasserleitung das Wasser zu entziehen, eine Verletzung der Wände des Sammelbassins herbeiführt. Nur dann, wenn er letzteren Erfolg seiner Handlung in seine Vorstellung aufgenommen und gewollt hat, kann Sachbeschädigung resp. (beim Ziehen des Grabens ohne jenen Erfolg) Versuch derselben in Frage kommen. **RG.** V, 11. 12. 06. RGSt. 39, 328. JW. 36, 411.

✚ a. Trigonometrische Marksteine. Bd. 1 Nr. [3]) s. a. JW. 36, 411. FischersZ. 33, 114. Recht 11, 397.

305. Beschädigung eines Daches. Die Durchlöcherung des Strohdaches eines Hauses, infolge deren das Dach keinen genügenden Schutz mehr gegen Regen und Wind gewährt, das Haus aber seine Bewohnbarkeit oder sonstige Benutzbarkeit nicht vollständig eingebüßt hat, kann nicht als teilweise Zerstörung des Gebäudes betrachtet werden. **RG.** V, 22. 2. 07. Recht 11, 466. BayZ. 3, 214.

27. Abschnitt.

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen.

(§§ 306—330.)

316. [1]) Dienstinstruktion keine Rechtsnorm im Sinne von § 376 StPO. Die für den Dienst der Bahnbeamten erlassenen Instruktionen haben nicht die Be-

deutung einer Rechtsnorm im Sinne des § 376 StPO., weshalb auf die unrichtige Anwendung einzelner Paragraphen der Instruktion die Revision unmittelbar nicht gegründet werden kann. Für den Strafrichter hat die Dienstinstruktion die Bedeutung eines Beweismittels, dessen Würdigung zur Feststellung der tatsächlichen Unterlagen einer Verurteilung des betreffenden Eisenbahnbeamten gehört. **RG.** III, 17. 10. 07. Recht 11, 1479.

[2]) Nichtbeachtung der Dienstanweisung. Abweichende Uebung. Jede Nichtbeachtung der Dienstanweisung stellt sich als eine Vernachlässigung der Dienstpflichten dar, und jede Transportgefährdung, welche durch die Beachtung der Dienstanweisung vermieden worden wäre, ist dem pflichtwidrig handelnden Beamten zuzurechnen, sofern nicht besondere Umstände vorliegen, welche die Nichtbefolgung einer bestimmten, an sich zutreffenden Dienstvorschrift im gegebenen Falle als gerechtfertigt erscheinen lassen. Eine im Gegensatz zu der Dienstvorschrift geübte Gepflogenheit ist ein solcher Umstand selbst dann nicht, wenn ihr von seiten der Vorgesetzten nicht entgegengetreten worden ist. **RG.** IV, 15. 11. 07. Recht 11, 1479.

[3]) Gesteinsprengungen in der Nähe der Eisenbahn. Wenn in der Nähe einer Eisenbahn Gesteinsprengungen vorgenommen werden zu einer Zeit, in der ein Eisenbahnzug zu erwarten ist, so ist dieser zwar nach dem Anstecken der Zündschnur bis dahin gefährdet, wo er in eine sichere Entfernung von der Sprengstelle gelangt oder die Gesamtheit der Sprengstücke niedergegangen ist. Ein Vergehen gegen § 316 Abs. 1 StGB. liegt aber nur vor, wenn die Gefährdung darauf beruht, daß auf der Fahrbahn ein Hindernis bereitet wird. Wenn also ein Sprengstück die Fahrbahn erst dann trifft, wenn der allein in Betracht kommende Eisenbahnzug diese Stelle bereits verlassen hat, so ist das Vorhandensein eines Hindernisses auf der Fahrbahn und das Bestehen einer Gefahr für den Eisenbahntransport in keinem Augenblick zeitlich zusammengetroffen. **RG.** I, 9. 11. 07. Recht 11, 1479.

✚ a. Tod. Bd. 1 Nr. [2]) s. a. GoltdArch. 54, 73. SeuffBl. 72, 392.

317. Zerschneiden einer Telephonhörerschnur. Darin, daß der Angeklagte an dem in einer Gastwirtschaft angebrachten, an das öffentliche Fernsprechnetz angeschlossenen Telephon die Schnur, an der sich das Hörrohr befand, zerschnitten, dadurch das letztere von der Fernsprechanlage getrennt und so die Möglichkeit, das von anderwärts her Gesprochene zu vernehmen, aufgehoben hat, kann eine Ver-

hinderung des Betriebs einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Fernsprechanlage durch Beschädigung von Teilen derselben gefunden werden. **RG.** IV, 19. 4. 07. Recht 11, 715.

327. [1]) Richterliche Prüfung der Anordnung. § 327 StGB. setzt formgültigen Erlaß der Anordnungen voraus, deren Uebertretung danach bestraft werden will. Insoweit kommt es dem Strafrichter zu, die Voraussetzungen ihrer Erlassung nachzuprüfen, während die Nachprüfung der Frage, ob im konkreten Falle eine Ansteckungsgefahr vorhanden war, ihm nicht zukommt. Karlsruhe. 7. 5. 07. BadRpr. 73, 183.

[2]) Maßregeln vor Erlaß des StGB. § 327 StGB. erstreckt sich auch auf Maßregeln, die bei Erlassung des StGB. schon angeordnet waren. Karlsruhe. 7. 5. 07. BadRpr. 73, 183.

[3]) Großherzogtum Baden. Verordnung. Syphilis. Für die von der Strafdrohung des § 327 StGB. vorausgesetzten polizeilichen Anordnungen ist im Großherzogtum Baden durch Art. 3 VI f BadEinfGStGB. vom 23. 12. 1871 erfordert, daß an erster Stelle eine Verordnung erlassen wird und daß auf eine solche sich die Anordnung der Polizeibehörde stützt. Als Verordnung ist nach badischem Staatsrecht nur eine sich an die Allgemeinheit wendende Vorschrift anzusehen, die sich dadurch ebensowohl von den nur für nachgeordnete Amtsstellen verbindlichen behördlichen Anweisungen, wie von orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschriften mit nur beschränktem Geltungsgebiet unterscheidet, ohne Mitwirkung der Landstände von einem Ministerium oder vom Landesherrn erlassen wird und in der jetzt durch Art. 1 Abs. 3 BadAusfGBGB. vom 17. 6. 1899 vorgeschriebenen Form zu verkündigen ist. Zur Erlassung einer unter den Schutz der Strafnorm des § 327 StGB. gestellten Maßregel ist eine badische Polizeibehörde daher nur dann zuständig, wenn sie dieselbe auf eine Verordnung stützen kann. Als eine solche kommt aber § 85 Nr. 2 BadPolStGB. nicht in Frage. Die Anordnung der zwangsweisen Unterbringung einer der Gewerbsunzucht ergebenen, an Syphilis erkrankten Frauensperson in einem Krankenhause und Festhaltung daselbst bis zur vollendeten Heilung ist in Baden unzulässig. Karlsruhe. 7. 5. 07. BadRpr. 73, 183.

[4]) Trichinenschau. Einführen. Verbreiten. Verhinderung der Entstehung von Krankheiten. Die bezüglich der Trichinenschau angeordneten Maßregeln sind keine Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln, die zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens der Trichinose angeordnet sind (VO. des Oberpräsidenten von Schlesien vom

21. 5. 1892). „Einführen“ bedeutet die Verpflanzung einer außerhalb des Bezirks herrschenden Krankheit in diesem. „Verbreiten“ liegt nur dann vor, wenn eine im Bezirke bereits herrschende Krankheit weitere Personen ergreift. Maßregeln, welche die Entstehung einer Krankheit verhindern sollen, fallen nicht unter § 327 StGB. KG. 2. 5. 07. DJZ. 12, 971.

[5]) Voraussetzung der Strafbarkeit. Unterschied von § 85 Nr. 2 BadPolStGB.: BadPolStGB. § 85.

328. [1]) Kaiserl. VO. vom 14. 7. 1889 (RGBl. S. 149). Das Verbot, aus Rußland nach Ostpreußen lebende Schweine einzuführen, ist in Kraft. Es findet seine Stütze in § 2 des Vereinszollgesetzes und ist weder durch Art. 5 des russischen Handelsvertrags vom 10. 2. 1894 noch durch Art. 2 Teil 1 Nr. 4 des Zusatzvertrags vom 28. 7. 04 beseitigt oder abgeändert. Es ist zur Abwehr gefährlicher und ansteckender Schweinekrankheiten erlassen. KG. 3. 1. 07. DJZ. 12, 242. Recht 11, 469.

[2]) Richterliches Prüfungsrecht über Gesetzmäßigkeit und Gültigkeit auf Grund von § 7 RViehseuchenG. erlassener polizeilicher Anordnungen: RViehseuchenG. § 7 Nr. [1]).

330. [1]) Verschulden. Das Verschulden des Täters im Falle des § 330 StGB. wird nicht darin gefunden, daß er trotz Voraussehung oder wenigstens trotz der Voraussehbarkeit des Erfolges seines gefahrbringenden Tuns gehandelt hat, sondern allein darin, daß er wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst verstoßen hat. Der Erfolg dieses Verstoßes, also die Entstehung der Gefahr, gehört nach dem Gesetze nur zur Erfüllung seines objektiven Tatbestands. **RG.** III, 3. 6. 07. Recht 11, 908.

[2]) Begriff „Bauleiter“. Als „Bauleiter“ ist derjenige anzusehen, der die mechanischen Kräfte für die planmäßige Gestaltung eines Bauwerks durch geistige Urheberschaft unmittelbar in Bewegung setzt, dessen Intelligenz und Wille die maßgebende Quelle für die Anordnungen und Maßnahmen abgeben, die zu diesem Behufe zu treffen sind. Eine besondere Befugnis, ein Rechtstitel auf seiten des Leitenden ist nicht Erfordernis, vielmehr genügt eine tatsächliche Ausübung der Bauleitung, falls letztere nur in der umschriebenen Weise erfolgt. **RG.** III, 18. 4. 07. Recht 11, 715. SeuffBl. 72, 656.

[3]) Begriff „allgemein“. Allgemein anerkannt ist nicht gleichbedeutend mit ausnahmslos anerkannt. Das *vereinzelte Bestreiten* weniger schließt die Allgemeinheit der *Anerkennung nicht* aus. **RG.** II, 14. 6. 07. Recht 11, 908.

[4]) Leitern. Die regelmäßig zum Besteigen des Baugerüsts durch die am Neubau beschäftigten Arbeiter und zum Transport der bei demselben erforderlichen Materialien auf das Gerüst benutzten Leitern fallen unter den Begriff des Baues, und zwar auch dann, wenn sie nicht mit dem Gerüste in eine feste Verbindung gebracht, auch nicht in den Erdboden eingelassen sind. **RG.** III, 31. 1. 07. RGSt. 39, 417. JW. 36, 557.

28. Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen im Amte.

(§§ 331—359.)

✚ **340.** a. Züchtigungsrecht des Lehrers. Bd. 1 Nr. [3]) s. a. GoltdArch. 54, 76. JW. 36, 411. Recht 11, 912.

347. Offene Türen nach dem Gefängnishofe. Der rechtsverletzende Erfolg der im § 347 Abs. 2 StGB. mit Strafe bedrohten Handlung ist nicht die Tatsache des Entweichens des Gefangenen, sondern die Beförderung oder Erleichterung seines Entweichens. Wenn daher ein Gefangenaufseher Türen nach dem Gefängnishofe offen gelassen hat, und ein Gefangener vom Gefängnishofe aus mit Hilfe einer Leiter das Freie erreicht hat, so bedarf es nur der Prüfung, ob ein unbewachter Gefangener vom Gefängnishofe aus in höherem Maße zur Flucht in der Lage war, als ein durch verschlossene Türen vom Gefängnishofe getrennter Gefangener, und ob dies für den Gefangenaufseher vorhersehbar war. Dagegen kommt es auf die Vorhersehbarkeit der konkreten Art und Weise der Bewerkstelligung der Flucht nicht an. **RG.** III, 25. 3. 07. Recht 11, 587.

348. [1]) Urkunde im Sinne des § 348 Abs. 2 StGB. ist jedes Schriftstück, welches für irgendeine Tatsache beweiserheblich ist. RMG. I, 17. 9. 06. RMG. 10, 211.

[2]) Abänderungsbefugnis des Urhebers der Urkunde. Der Urheber einer Urkunde ist zu beliebigen nachträglichen Aenderungen derselben nicht mehr befugt, wenn ihm durch Begründung eines fremden Anspruchs auf Unversehrtheit der Urkunde auch nur die rechtliche Verfügungsgewalt entzogen wird. Dies kann z. B. durch Eröffnung der äußerlich abgeschlossenen Urkunde an einen Beteiligten, durch Dienstvorschrift oder durch Mitgewahrsam anderer Beamten geschehen. **RG.** I, 1. 7. 07. JW. 36, 557.

[3]) Notarieller Entwertungsvermerk auf einer Stempelmarke. Der auf eine Stempelmarke gesetzte Entwertungsvermerk ist jedenfalls dann nicht als eine

Urkunde im Sinne der §§ 267, 348 StGB. anzusehen, wenn er nicht dazu bestimmt ist, auf eine außer ihm gelegene Tatsache hinzuweisen, sondern nur die Marke zu entwerten. Soll der Entwertungsvermerk aber nicht nur die Tatsache der Entwertung kenntlich machen, sondern darüber hinaus noch für andere Tatsachen und für andere Zwecke Beweis liefern, so hat er Urkundeneigenschaft. Dies trifft zu auf den von preußischen Notaren zu verwendenden Stempel. Denn hier soll der Entwertungsvermerk durch das in den Vermerk aufzunehmende Datum Beweis für die außerhalb liegende Tatsache erbringen, daß an dem betreffenden Tage die Marke nicht nur entwertet, sondern auch aufgeklebt, also der erforderliche Stempel rechtzeitig verwendet worden ist. Dieser Entwertungsvermerk hat auch die Eigenschaft einer beweiserheblichen Urkunde, insofern nach § 17 Preuß. StempelsteuerG. die nichtrechtzeitige Verwendung des Stempels mit Strafe bedroht und nach § 26 die Geltendmachung des Anspruchs auf Rückerstattung des Stempels auf eine bestimmte Frist nach der Entrichtung beschränkt ist. Ebenso ist der notarielle Entwertungsvermerk eine öffentliche Urkunde. Er beweist mit öffentlichem Glauben für und gegen Dritte, daß die Stempelmarke an dem im Entwertungsvermerke bezeichneten Tage verwendet worden ist. Ein Irrtum des Notars darüber, daß die Bestimmungen des PreußStempelsteuerG. und die Ausführungsbestimmungen dem Entwertungsvermerk eine über seine gewöhnliche Beweisbestimmung hinausgehende Beweiserheblichkeit beilegen und ihm gerade hierdurch die Urkundeneigenschaft verschaffen oder ein Irrtum über den öffentlichen Charakter der durch die Entwertung vorgenommenen Beurkundung, ist ein beachtlicher, nicht mehr auf strafrechtlichem Gebiete liegender Irrtum. **RG.** III, 3. 1. 07. RGSt. 39, 370. JW. 36, 557.

[4]) Nachweis über Verkündung distriktspolizeilicher Vorschriften in Bayern. Der nach Art. 11 BayPolStGB. und den Anordnungen des Staatsministeriums des Innern den Gerichten mitzuteilende Nachweis über die geschehene örtliche Verkündung distriktspolizeilicher Vorschriften kann nicht in einer Beurkundung des Bezirksamts bestehen, das von der Tatsache der Verkündung regelmäßig keine unmittelbare Kenntnis haben wird, sondern nur in einer durch den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter in seiner amtlichen Eigenschaft mit öffentlichem Glauben vorzunehmenden Beurkundung der Tatsache der Verkündung. Dieser Nachweis ist nicht nur für den inneren Dienst zwischen der Ortspolizeibehörde und dem Bezirksamte bestimmt, sondern dazu berufen, *in der Hand der Gerichte* gegenüber jedermann den Beweis dafür

zu erbringen, daß die vorschriftsmäßige Bekanntmachung erfolgt ist. Ist er also vorsätzlich falsch beurkundet, so fällt die Tat unter § 348 Abs. 1 StGB. **RG.** I, 21. 2. 07. Recht 11, 466.

[5]) Tagebuch eines Fleischbeschauers. Das Tagebuch eines nach dem Gesetze vom 3. Juni 1900 betr. Schlachtvieh- und Fleischbeschau angestellten Beschauers, in das er über die Vornahme seiner Amtsgeschäfte Einträge zu machen hat, ist ein öffentliches Register im Sinne des § 348 StGB. **RG.** I, 10. 10. 07. Recht 11, 1339.

[6]) Eingereichter Entwurf eines Zahlungsbefehls. Wenn ein Gläubiger den Entwurf zu einem Zahlungsbefehl unter Benutzung des festgestellten Formulars an der (preußischen) Gerichtsstelle einem zuständigen Beamten übergibt, damit er im ordnungsmäßigen Geschäftsgange dem Richter zur unterschriftlichen Vollziehung vorgelegt werde (vgl. Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte vom 11. Oktober 1906 Nr. 24), so kann es keinem Bedenken unterliegen, daß dieses Schriftstück, das beweist, daß ein darin näher bezeichneter Rechtsanspruch gerichtlich geltend gemacht werden soll, eine Urkunde im Sinne des § 348 Abs. 2 StGB. ist. **RG.** IV, 15. 11. 07. Recht 11, 1547.

[7]) Beiseiteschaffen. Objektive und subjektive Erfordernisse. Unter dem Beiseiteschaffen wird hier eine solche Verfügung über die Urkunde verstanden, welche gegen die durch die amtliche Verwahrung gewährte Sicherheit für die Erhaltung der Unversehrtheit und Gebrauchsfähigkeit der Urkunde gerichtet und diese aufzuheben oder doch zu beeinträchtigen bestimmt ist und durch welche die Urkunde durch örtliche Entfernung der amtlichen Aufbewahrung entzogen wird. Subjektiv wird erfordert, daß der Wille des Täters darauf gerichtet ist, diesen Erfolg durch sein Handeln herbeizuführen. RMG. I, 17. 9. 06. RMG. 10, 211.

350. Hilfsgerichtsvollzieher. Falsche Verrechnung. Ein Hilfsgerichtsvollzieher, der die von ihm eingezogenen Gelder zwar zur Gerichtskasse abgeführt hat, aber nicht, wie es seine Pflicht gewesen wäre, zur Entlastung der Schuldner, die jene Zahlungen an ihn geleistet hatten, sondern (unter der falschen Angabe, daß es von den Schuldnern früherer Listen gezahlte Beträge seien) in Wahrheit für sich, zur Verdeckung von Fehlbeträgen, für die er verantwortlich war, hat sich diese Gelder zugeeignet. **RG.** V, 26. 11. 07. Recht 11, 1548.

359. Anstellungsurkunde. Funktionen. Die Frage, ob ein Angestellter unter den allgemeinen Beamten-

begriff im Sinne des § 359 StGB. fällt, bleibt von der Bestimmung der §§ 1, 2 des PrG. betr. die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom 30. Juni 1899, wonach der Erwerb der Eigenschaft eines Kommunalbeamten im Sinne dieses Gesetzes von der Aushändigung einer Anstellungsurkunde abhängig ist, ganz unberührt. Die Beamteneigenschaft ist nicht dadurch bedingt, daß dem als Beamter in Betracht Kommenden solche obrigkeitliche Obliegenheiten übertragen sind, die ihrer Natur nach nur von einem Beamten erfüllt werden können. **RG.** V, 1. 11. 07. Recht 11, 1479.

29. Abschnitt.

Uebertretungen.

(§§ 360—370.)

360. [1]) Nr. 2. Begriff „Aufsammeln". Begriff „heimlich". Unter „Aufsammeln" ist die der öffentlichen Sicherheit möglicherweise gefahrdrohende Vereinigung größerer Mengen in einer Hand zu verstehen, ohne Rücksicht darauf, ob sie durch mehr oder weniger zahlreiche Einzelerwerbungen zusammengebracht werden. — Der Begriff des „heimlichen" ergibt sich naturgemäß aus dem Gegensatze zur Offenkundigkeit oder Erkennbarkeit und trifft zu, wenn der Täter beim Aufsammeln geflissentlich vermeidet, daß es offenkundig oder wenigstens nach außen leicht erkennbar wird. **RG.** I, 8. 7. 07. Recht 11, 1083. DJZ. 12, 1324.

[2]) Nr. 8. Subjektives Erfordernis. Unbefugt. Phantasieuniform. § 360 Nr. 8 StGB. setzt das Bewußtsein der mangelnden Berechtigung und demgemäß ein vorsätzliches Handeln voraus. Ob jemand „unbefugt" eine Uniform oder eine Amtskleidung oder ein Amtszeichen trägt, ist nach der Landesgesetzgebung zu beurteilen. Ein ausdrückliches Verbot, irgendeine Uniform zu tragen, besteht in Bayern nicht, insbesondere nicht, insoweit eine Phantasieuniform (der Wach- und Schließgesellschaft) in Frage steht und nicht eine Uniform, die von Angehörigen der bewaffneten Macht oder von Beamten des Zivildienstes getragen wird oder doch einer solchen Uniform zum Verwechseln ähnlich sieht. BayObLG. 30. 4. 07. BayZ. 3, 281.

[3]) Nr. 8. Das Offiziersportepee ist nicht ein Amtszeichen, sondern nur ein Rangabzeichen und als solches nur ein Teil der Uniform, die nur als Ganzes ein Amtszeichen *bildet. BayObLG.* 30. 4. 07. BayZ. 3, 281.

[4]) Doktorat. Das Doktorat ist eine akademische Würde, die von bestimmten Behörden oder Korporationen verliehen werden kann und nach Verleihung staatlichen Schutz genießt. Es ist eine Würde im Sinne der §§ 33, 360 Nr. 8 StGB. Dresden. 12. 7. 06. SächsOLG. 28, 15. GoltdArch. 54, 320. FischersZ. 32, 290.

[5]) Nr. 8. Pastor ist ein Titel. Er darf von einem abgesetzten Geistlichen nicht mehr geführt werden. Dresden. (ohne Datum). RegerE. 27, 146.

[6]) Nr. 8. Adelsprädikat Adoptierter. Adoptiert in Sachsen ein Adeliger eine bürgerliche Person, so wird die letztere, wenn sie auch ihrem Familiennamen den Familiennamen des Annehmenden beifügen darf, nicht adlig. Sie darf den Familiennamen des Annehmenden nur ohne das Wort „von" oder „von der" beifügen. Handelt sie dem zuwider, so nimmt sie unbefugt ein Adelsprädikat an. Dresden. 12. 9. 07. FischersZ. 33, 108.

[7]) Nr. 8. Heroldsamt. Dem Heroldsamt steht nur die Entscheidung zu, ob jemand zum Adel gehört. Dagegen ist die Frage, ob jemand das Wort „von" als Teil seines Namens zu führen berechtigt ist, vom Gericht zu entscheiden. Celle. 10. 4. 05. RegerE. 27, 459. Recht 11, 396.

[8]) Nr. 11. Subjektives Erfordernis. In subjektiver Beziehung setzt die Anwendbarkeit des § 360 Nr. 11 StGB. ein vorsätzliches Handeln und jedenfalls in den Fällen der unmittelbaren Lärmerregung auch voraus, daß der Täter wußte, daß er Menschenruhe ungebührlicherweise störe oder gefährde. Bei mittelbarer Lärmerregung genügt vorsätzliches Handeln, wobei dem Täter das Bewußtsein der Störung oder Gefährdung der Ruhe nicht beigewohnt zu haben braucht. BayObLG. 15. 11. 06. SeuffBl. 72, 352.

[9]) Nr. 11. Subjektiver Tatbestand. Die Uebertretung erfordert nur ein vorsätzliches Tun, eine vorsätzliche Vornahme der lärmerregenden Handlung selbst, nicht aber auch ein vorsätzliches Handeln in Beziehung auf den Erfolg der Tat, nämlich die ungebührliche Lärmerregung und die darin liegende ungebührliche Belästigung des Publikums; vielmehr genügt insoweit das Vorhandensein einer Verschuldung dieses Erfolgs. Stuttgart. 29. 12. 06. WürttJ. 19, 207.

[10]) Nr. 11. Ungebührlich. Erlaubtes Gewerbe. Ungebührlich ist eine Handlung, welche geeignet ist, eine die der Allgemeinheit schuldige Rücksicht grob verletzende Belästigung oder Gefährdung des äußeren Bestandes der öffentlichen Ordnung herbeizuführen. Diese Voraussetzung kann im

Fall eines durch den Betrieb eines erlaubten Gewerbes verursachten ruhestörenden Lärms dann als gegeben erachtet werden, wenn durch Art oder Zeit des Gewerbebetriebs (z. B. nachts) Belästigungen hervorgerufen werden, welche durch diesen selbst innerhalb der Grenzen seiner ordnungsmäßigen Ausübung nicht schlechthin geboten, sondern darauf zurückzuführen sind, daß der Gewerbetreibende z. B. aus Laune oder Bequemlichkeit oder Hintansetzung der gewöhnlichen Vorsichtsmaßregeln Veranstaltungen trifft, welche eine weitgehende Belästigung des Publikums im Gefolge haben oder daß er unter Außerachtlassung der dem Publikum und der öffentlichen Ordnung gegenüber schuldigen Rücksicht die Einführung solcher Einrichtungen im Betriebe ohne dessen Schädigung unterläßt, welche den Lärm zu beseitigen oder erheblich zu mildern geeignet wären. Stuttgart. 29. 12. 06. WürttJ. 19, 207.

[11]) Nr. 11. M i t t e l b a r e L ä r m e r r e g u n g. Ruhestörenden Lärm erregt nicht nur, wer durch eigene unmittelbare Tätigkeit den Lärm verursacht, sondern auch, wer den Lärm mittelbar verursacht durch Veranstaltungen, die er getroffen hat. BayObLG. 15. 11. 06. SeuffBl. 72, 352.

[12]) Nr. 11. V e r l e t z u n g d e r A l l g e m e i n h e i t, n i c h t n u r d e r a n g e g r i f f e n e n P e r s o n e n. Daß der Angeklagte in seinem Zimmer laut skandaliert und gesungen und dadurch den Schulunterricht, der in einem auf demselben Flur des Hauses belegenen Raum abgehalten wurde, gestört hat, erfüllt nicht den Tatbestand des § 360 Nr. 11 StGB. Denn wenn auch der Begriff des Publikums, das gefährdet oder ungebührlich belästigt worden sein muß, nicht notwendig dadurch ausgeschlossen wird, daß die betroffenen Personen sich in einem besonders abgegrenzten Raum oder Gebäude befinden, so muß doch vorausgesetzt werden, daß die Ungebühr des Täters nicht auf die Personen beschränkt bleibt, gegen welche sie zunächst gerichtet ist, sondern in die Allgemeinheit hinaustritt. **RG.** IV, 3. 5. 07. Recht 11, 715. DJZ. 12, 1088.

[13]) Nr. 11. H u n d e g e b e l l. Der Besitzer eines Lagerplatzes, der sich zu dessen Bewachung einen, wie er weiß, auch ohne Reizung nachts laut bellenden und heulenden Hund hält, ist wegen ungebührlicher Erregung ruhestörenden Lärms zu bestrafen, wenn durch das Bellen die Ruhe einer unbestimmten Zahl von Menschen gestört wird. BayObLG. 15. 11. 06. SeuffBl. 72, 352.

[14]) Nr. 11. P e i t s c h e n k n a l l e n. B e l ä s t i g u n g e i n z e l n e r. Peitschenknallen auf öffentlicher Straße kann, *wenn auch nur einer* oder mehrere einzelne Reiter einer zufällig

des Weges kommenden Kavalkade belästigt werden, groben Unfug darstellen. Colmar. 17. 10. 05. ElsLothZ. 32, 438.

[15]) Nr. 11. Unterbrechung einer öffentlich gehaltenen Rede. Das mutwillige Hineinreden in eine öffentlich gehaltene Rede ist nur dann als grober Unfug strafbar, wenn dadurch der äußere Bestand der öffentlichen Ordnung gestört oder gefährdet worden ist. Die bloße Möglichkeit, daß dieser Erfolg hätte eintreten können (wenn z. B. nur wenige Personen das Dreinreden wahrgenommen haben, insbesondere auch dem Redner selbst dasselbe verborgen geblieben ist), reicht zur Anwendung des § 360 Nr. 11 StGB. nicht aus. KG. 15. 3. 07. KGBl. 18, 72.

[16]) Nr. 11. Flugblattverteilung. Eine Flugblätterverteilung ist als grober Unfug nur dann strafbar, wenn die öffentliche Ordnung im allgemeinen dadurch unmittelbar gefährdet wird, z. B. wenn durch ordnungswidriges Verhalten der Verteiler ein so hochgradiger Unwillen der Empfänger der Flugblätter erzeugt wird, daß sie Neigung bekommen, nunmehr ihrerseits zu Streit, Zank und Tätlichkeiten gegenüber den Verteilern zu schreiten oder wenn etwa schon auf der öffentlichen Straße eine erregte Menschenmenge hin und her wogt und dabei die Aufdrängung unwillkommener Flugblätter oder deren mehr oder weniger schroffe Ablehnung den Ausbruch von Straßenunruhen befürchten läßt. Dresden. 28. 2. 07. SächsOLG. 28, 346.

[17]) Nr. 13. Aergernis nach der Tat. Eine rohe Mißhandlung (übermäßiges Rupfen von Gänsen) ist als in Aergernis erregender Weise geschehen auch dann anzusehen und strafbar, wenn, mittelbar, durch den Erfolg der Tat, durch die spätere Wahrnehmung ihrer Folgen, ein Aergernis hervorgerufen wird. Geschah die rohe Mißhandlung des Tieres „in Aergernis erregender Weise“, so bedarf es zur Strafbarkeit der Tat nicht der Oeffentlichkeit ihrer Begehung. Frankfurt. 8. 4. 07. FrankfRundsch. 41, 37.

[18]) Nr. 13. Roh. Stehenlassen im Sonnenbrand. Als eine rohe ist die Mißhandlung dann zu betrachten, wenn sie die Niedrigkeit der Gesinnung des Mißhandelnden zum Ausdruck bringt; wenn sie einer den Schmerz des Tieres ignorierenden gefühllosen Gesinnung entspringt. Eine rohe Mißhandlung kann darin gefunden werden, daß ein Kutscher während der Mittagszeit stundenlang seine Pferde schutzlos in der Sonne stehen läßt, so daß sie durch die Hitze und Stechfliegen schwer zu leiden haben. BayObLG. 7. 2. 05. RegerE. 27, 460.

[19]) Nr. 8. Unterschreiben einer Klage mit fremdem Namen: StGB. § *271 Nr.* [1]).

[20]) Nr. 8. Wahlfälschung durch Gebrauch eines falschen Namens: StGB. § 108 Nr. [3]).

[21]) Nr. 11. Verurteilung bei Idealkonkurrenz von §§ 185 und 360 Nr. 11: StPO. § 263 Nr. [6]).

✚ a. Nr. 8. Ehefrau; Rechtsanwalt. Bd. 1 Nr. [2]) s. a. RegerE. 27, 146.

✚ b. Nr. 8. Doctor of Dental Surgery. Bd. 1 Nr. [6]) s. a. RegerE. 27, 238.

✚ c. Teppichklopfverbot. Bd. 1 Nr. [15]) s. a. Recht 11, 398.

✚ d. Musikverbot. Bd. 1 Nr. [16]) s. a. Recht 11, 398.

361. [1]) Nr. 1. Richterliche Prüfungspflicht. Das Gericht hat das Vorliegen der Voraussetzungen, die zum Tatbestande der Uebertretung gehören, zu prüfen, namentlich also, ob die Anordnung der Polizeiaufsicht zulässig und das ihre Zulässigkeit verfügende Urteil rechtskräftig sowie ob die Aufenthaltsbeschränkung von einer dazu berufenen Behörde innerhalb ihrer Zuständigkeit in gesetzlich zulässigem Maße verfügt ist (RGSt. 6, 378). Die Frage der Rechtskraft des gedachten Erkenntnisses ist hier objektive Bedingung der Strafbarkeit, nicht Voraussetzung der Strafverfolgung, und materiellrechtliche Norm, das Revisionsgericht daher an die tatsächliche Feststellung derselben gebunden. Braunschweig. 15. 5. 06. DJZ. 12, 776.

[2]) Nr. 3. Landstreichen. Wer im Inlande von Ort zu Ort ohne erlaubte Arbeit aufzunehmen und ohne eine Beschäftigung, die er in seinem Berufe hätte finden können, oder sonst eine redliche Arbeit aufzusuchen, aus Arbeitsscheu und um seinem Hange zum Wanderleben und Müßiggange und zur Bestreitung der Lebsucht auf fremde Kosten ohne Gegenleistung nachzukommen, umherzieht, ist als Landstreicher anzusehen. Durch den Betrieb eines nicht erlaubten Gewerbes, der eine Verfehlung gegen §§ 56 Abs. 2 Nr. 3, 11 resp. § 55 GO. enthält, entfällt nicht das Merkmal des „erwerbs- und zwecklosen“ Umherziehens. BayObLG. 16. 3. 07. BayObLGSt. 7, 272.

[3]) Nr. 4. Begriff „Betteln“. Bitte um Nachtquartier. Nicht in jeder Bitte um einen vermögensrechtlichen Vorteil, auf welchen man keinen Anspruch hat, liegt ein Betteln; vielmehr ist darunter nur die Bitte um ein Almosen, um ein Geben von Geld oder geldwerten Sachen, wobei stets ein dare als erforderlich zu erachten ist, zu verstehen. Die Bitte um Nachtquartier ist kein Betteln. Darmstadt. 5. 4. 07. HessRspr. 8, 50.

[4]) Nr. 4. Betteln. Wer fremde, zu ihm nicht in näherer Beziehung stehende Personen um milde Gaben anhält, bettelt. *BayObLG. 16. 3. 07.* BayObLGSt. 7, 272.

[5]) Nr. 10. Mangel der Mittel. Möglicher Verdienst. Der Unterhaltspflicht entzieht sich auch, wer zwar in der Lage ist, durch Anstrengung seiner Kräfte und Fähigkeiten die zur Erfüllung der Unterhaltspflicht notwendigen Mittel zu verdienen, es aber unterläßt, im Interesse des Unterhaltsberechtigten seine Arbeitstätigkeit besonders zu steigern, so daß ein Einspringen der öffentlichen Armenpflege notwendig ist. Dies trifft zu, wenn der Sohn eines Gutsbesitzers, der als außerehelicher Vater 120 ℳ jährliche Alimente zu zahlen hat, als Wirtschaftsgehilfe seines Vaters von diesem neben freier Wohnung, Nahrung und Kleidung noch wöchentlich 2—3 ℳ Taschengeld erhält, während er als ländlicher Dienstknecht bei einem Fremden etwa 200 ℳ an Lohn verdienen und davon seiner Unterhaltungspflicht wenigstens teilweise genügen könnte. Dresden. 18. 10. 06. SächsOLG. 28, 293. FischersZ. 33, 87.

[6]) Nr. 10. In der Lage sein. Sich entziehen. Zuständige Behörden in Bayern. Bei Prüfung der Frage, ob der Unterhaltspflichtige in der Lage ist, seiner Pflicht zu genügen, kann seine Arbeitskraft und deren Verwertbarkeit berücksichtigt und als Vermögensobjekt erachtet werden, die ihn zur Leistung der Verpflichtung befähigt. Die Nichtausnützung derselben, obwohl er dazu imstande ist, befreit ihn nicht. Sichentziehen bedeutet vorsätzliche frivole Unterlassung der Unterhaltspflicht. In Bayern ist zuständige Behörde zur Aufforderung der Armenpflegschaftsrat. Die Aufforderung muß dahin gerichtet sein, in Zukunft der Unterhaltspflicht nachzukommen. Die Aufforderung zur Zahlung für die Vergangenheit vom Armenverbande verlegter Unterhaltskosten ist nicht mit Strafe bedroht. BayObLG. 23. 2. 07 SeuffBl. 72, 449. BayObLGSt. 7, 235.

[7]) Nr. 10. Vorsatz, Eventualvorsatz. Bewußtsein vom Bestehen der Unterhaltsverpflichtung. Das Tatbestandsmerkmal „sich der Unterhaltspflicht entziehen" setzt vorsätzliche Nichterfüllung der Unterhaltspflicht und damit das Bewußtsein von dem Bestehen der Unterhaltsverpflichtung voraus. Der Vorsatz kann auch Eventualvorsatz sein. Frankfurt. 4. 3. 07. FrankfRundsch. 41, 31.

[8]) Nr. 10. Sichentziehen erfordert Vorsatz des Täters, d. h. wissentliche und willentliche Verweigerung der Unterstützung trotz Kenntnis der gesetzlichen Unterhaltspflicht, Leistungsfähigkeit und Aufforderung durch die Behörde, sowie Geschehenlassen der Inanspruchnahme fremder Hilfe durch Vermittelung der Behörde. BayObLG. 23. 5. 07. SeuffBl. 72, 744.

[9]) Nr. 10. Unehelicher Vater. Vorsatz. Fahrlässigkeit. Auch gegenüber unehelichen Kindern wird die

Unterhaltsgewährung durch die Strafdrohung berührt. Bestrafung tritt nach § 361 Nr. 10 nur bei schuldhafter und mutwilliger Pflichtentziehung ein. Der Täter muß vorsätzlich gehandelt haben, Fahrlässigkeit genügt nicht. Braunschweig. 6./15. 3. 06. DJZ. 12, 432. JustizdBl. 2, 123.

[10]) Nr. 10. Unehelicher Vater. Die Bestimmung des § 361 Nr. 10 ist auch auf außereheliche Väter anwendbar. Dresden. 18. 10. 06. SächsOLG. 28, 293. FischersZ. 33, 87; ebenso Dresden. 14. 2. 07. SächsRArch. 2, 504.

[11]) Nr. 10. Uneheliche Mutter. Oeffentliche Armenpflege. Unterhaltsgewährung in Geld oder in natura. Wenn auch die Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters nach § 1709 BGB. der mütterlichen Unterhaltspflicht vorgeht, so dauert doch dem Kinde gegenüber die Ernährungspflicht der unehelichen Mutter fort. Auch mit der Unterbringung des Kindes im Wege der öffentlichen Armenpflege ist die Unterhaltspflicht der Mutter nicht erloschen. Ist der Mutter nach § 1612 BGB. rechtskräftig die Sorge für die Person des Kindes entzogen und dieses anderwärts untergebracht worden, so hat die Mutter den Unterhalt nicht mehr in natura, sondern durch Geldzahlung zu gewähren. Frankfurt. 4. 3. 07. Frankf. Rundsch. 41, 31.

[12]) Nr. 10. Geschiedener allein schuldiger Ehemann. Der geschiedene, für den allein schuldigen Teil erklärte Ehemann ist der Frau gegenüber nach § 1578 BGB. unterhaltspflichtig. Dresden. 20. 12. 06. SächsOLG. 28, 297.

[13]) Nr. 10. Zuständige Behörde in Preußen. Geschiedener Ehegatte. Als zuständige Behörde ist in Preußen auf Grund von § 65 des PreußAusfG. zum UWG. vom 8. 3. 1871 in Verbindung mit § 43 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. 8. 1883 der Kreis- bezw. Stadt-Ausschuß anzusehen, soweit die Unterhaltspflicht des Ehemanns, der Ehefrau, der ehelichen Eltern, der unehelichen Mutter, der ehelichen Kinder und der unehelichen Kinder in Beziehung auf ihre Mutter in Frage kommt. In allen andern Fällen, insbesondere auch in einem Falle, der die Alimentationspflicht des Ehemanns gegenüber seiner geschiedenen Frau betrifft, ist die Polizeibehörde zum Erlaß der in § 361 Nr. 10 StGB. gedachten Aufforderung zuständig. Frankfurt. 19. 6. 07. FrankfRundsch. 41, 164.

[14]) Nr. 10. Begriff „fremde Hilfe" und „Vermittelung". Fremd ist jede Hilfe, die dem Unterstützungsbedürftigen nicht von dem Unterhaltspflichtigen kommt, nicht bloß die, die die zuständige Behörde bei andern auswirkt oder

von andern für den Unterstützungsbedürftigen empfängt, um sie an ihn abzuführen. Eine Vermittelung fremder Hilfe liegt auch vor, wenn das Mittel der Hilfeleistung in dem Eingreifen der zuständigen Behörde selbst besteht (Gewährung öffentlicher Mittel durch das Armenamt). Dresden. 4. 10. 06. SächsOLG. 28, 290; ebenso Dresden. 25. 8. 06. FischersZ. 33, 85.

✚ a. Nr. 6. Dauer. Bd. 1 Nr. [5]) s. a. RegerE. 27, 319.

✚ b. Nr. 10. Uneheliche Väter; Vorsatz. Bd. 1 Nr. [8]) s. a. BayObLGSt. 7, 80. RegerE. 27, 320.

363. [1]) Absicht, konkrete Rechte Dritter zu verletzen. Die Uebertretung des § 363 StGB. liegt nur dann vor, wenn der Täter in der allgemeinen, unbestimmten Absicht handelt, sich mit Hilfe der verfälschten oder fälschlich angefertigten Urkunde irgendwelche günstigere Chancen für sein wirtschaftliches Fortkommen zu verschaffen. Sobald die Absicht des Täters gegen konkrete Rechte Dritter gerichtet ist, findet § 363 keine Anwendung. RMG. II, 7. 11. 06. RMG. 10, 268.

[2]) Gesindelosschein. Der nach § 9 PrGesindO. vom 8. November 1810 erforderte Nachweis, den ein schon vermietet gewesener Dienstbote beim Antritte eines neuen Dienstes darüber zu erbringen hat, daß er die vorherige Herrschaft rechtmäßig verlassen habe, kann auf jede Weise, und nicht bloß durch ein Zeugnis der vorigen Herrschaft erbracht werden. Wird ein solcher „Losschein" fälschlich angefertigt, so kann der § 363 StGB. nicht angewendet werden, da er nicht ein auf Grund besonderer Vorschriften auszustellendes Zeugnis ist. **RG.** II, 12. 3. 07. Recht 11, 466.

365. [1]) Schankstube. Bahnhofswirtschaften. Schankstuben im Sinne des § 365 StGB. sind offene Lokale, in denen das Gewerbe der Schankwirtschaft betrieben wird. Bahnhofswirtschaften fallen nicht unter den Begriff der Schankstuben, da der gewerbliche Betrieb in ihnen nur ein unselbständiger Teil des Gewerbes der Eisenbahnunternehmung, nicht ein selbständiger Betrieb des Schankwirtschaftsgewerbes ist, die Bahnhofswirtschaften also nur Betriebsstätten der Eisenbahnunternehmung sind. Jena. 17. 1. 07. ThürBl. 54, 115; ebenso Jena. 20. 9. 06. ThürBl. 54, 139.

[2]) Bahnhofswirtschaften. Die Vorschriften über die Polizeistunde haben auch für die Bahnhofswirtschaften hinsichtlich des dort verkehrenden nichtreisenden Publikums Geltung, nicht aber für Fahrgäste der Eisenbahn, hinsichtlich deren eine Eisenbahnbetriebsangelegenheit im Sinne von § 70

der Betriebsordnung vom 5. 7. 1892 bezw. § 75 derjenigen vom 4. 11. 04 in Frage steht. KG. 18. 10. 06. RegerE. 27, 346. EisenbE. 24, 17. Recht 11, 783.

[3]) Geschlossene Gesellschaft. Geburtstagsgesellschaft. Geschlossen ist eine Gesellschaft, wenn sie aus einem nach außen hin abgeschlossenen Kreise von Personen besteht, welche nach Innen miteinander verbunden sind, mag die innerliche Verbindung auf persönlichen Beziehungen beruhen, welche zwischen den Mitgliedern bereits bestehen und durch die Vereinigung hergestellt werden sollen, oder auf der Gemeinsamkeit des sachlichen Zwecks. Auf den Versammlungsort kommt es nicht an. Eine zum Zwecke einer Geburtstagsfeier vereinigte Gesellschaft kann den Charakter als geschlossene Gesellschaft dadurch nicht verlieren, daß sie in einem öffentlichen Schankraume zunächst unter andern Schankgästen Platz genommen hat, sofern ihr der Schankraum nach Eintritt der Polizeistunde zur ausschließlichen Benutzung überlassen und fremden Personen der Zutritt nicht mehr gestattet worden ist. KG. 9. 11. 05. GoltdArch. 54, 310.

[4]) Polizeibeamte. Preußische Eisenbahnbeamte in Meiningen. Ein preußischer Eisenbahnbeamter besitzt in Sachsen-Meiningen die Rechte eines öffentlichen Polizeibeamten nur dann, wenn er von den zuständigen Meiningischen Behörden in Pflicht genommen ist. Ein preußischer Stationsassistent, der zwar den allgemeinen Staatsdienereid für Preußen geleistet hat, nicht aber durch eine Sachsen-Meiningische Behörde als Bahnpolizeibeamter in Pflicht genommen worden ist, ist dem Publikum gegenüber für das Gebiet von Sachsen-Meiningen mit den Rechten eines öffentlichen Polizeibeamten nicht ausgestattet und kann die in § 365 StGB. vorgesehene polizeiliche Aufforderung mit rechtlicher Wirkung nicht erlassen. Jena. 20. 9. 06. ThürBl. 54, 139.

[5]) Aufforderung zum Weggehen im Sinne von §§ 123 und 365 StGB.: StGB. § 123 Nr. [5]).

✚ a. Bahnhofsrestaurant. Bd. 1 Nr. [3]) s. a. RegerE. 27, 4.
✚ b. Bahnhofsrestaurants. Bd. 1 Nr. [5]) s. a. RegerE. 27, 4.
✚ c. Wirt. Bd. 1 Nr. [6]) s. a. RegerE. 27, 146.
✚ d. Ausnahme. Bd. 1 Nr. [2]) s. a. Recht 11, 203.

366. [1]) Nr. 1. Vorsatz. Fahrlässigkeit. Die Uebertretung kann als Polizeidelikt vorsätzlich oder fahrlässig begangen werden. Das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit ist nicht *erforderlich. Ein sein* Gut selbst bewirtschaftender, sich dabei

nur der Hilfe eines Verwalters bedienender Besitzer hat die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß gegen die Vorschriften über die Sonn- und Festtagsfeier von den Bediensteten und Arbeitern bei Vornahme der von ihm angeordneten Arbeit nicht verstoßen werde; sein bloßes Geschehenlassen der Erledigung verbotener Arbeit macht ihn strafbar. BayObLG. 5. 2. 07. SeuffBl. 72, 450. BayObLGSt. 7, 209.

[2]) Nr. 1. Vorabende von Feiertagen. Durch die Landesgesetzgebung dürfen in Ausführung von § 366 Nr. 1 StGB. Lustbarkeiten auch für die Vorabende der drei christlichen Feste verboten werden, da die würdige Feier dieser hohen Feste eine ungestörte Vorbereitung dazu erheischt. Darmstadt. 28. 3. 07. HessRspr. 8, 63.

[3]) Nr. 2. Welche Fahrzeuge? Der Begriff des Fahrens ist nicht auf diejenigen Fahrzeuge zu beschränken, die man kannte, als man das Strafgesetzbuch schuf. Jena. 3. 1. 07. ThürBl. 54, 44.

[4]) Nr. 9. Hinderung. Dampfstraßenwalze. Unter den freien Verkehr hindernden Gegenständen werden nicht nur solche verstanden, die vermöge ihrer eigenen räumlichen Abmessung nicht genügend Platz für den Verkehr lassen, sondern auch solche, die infolge anderer Eigenschaften mit der Folge der Verkehrsstörung auf Tiere und unter Umständen auf Menschen einwirken, z. B. Gerätschaften von außergewöhnlicher Form, Stangen mit auffälligen flatternden Tüchern. Das Stehenlassen einer Dampfstraßenwalze auf einer öffentlichen Straße ohne polizeiliche Genehmigung erfüllt, sofern davor Pferde scheuen können, objektiv die Voraussetzung der Uebertretung des § 366 Nr. 9 StGB. Dresden. 18. 4. 07. SächsOLG. 28, 485.

[5]) Nr. 10. Polizeiverordnungen mit besonderer Strafandrohung. Die in Polizeiverordnungen, soweit sie unter § 366 Nr. 10 StGB. fallen, enthaltenen Strafandrohungen sind im Hinblick auf die Strafandrohung des § 366 Nr. 10 ungültig, einerlei, ob sie höhere oder niedrigere Strafe als das Strafgesetzbuch androhen. Diese Ungültigkeit berührt aber die Gültigkeit einer solchen Verordnung im übrigen nicht (ThürBl. 42, 148. RGSt. 30, 437). Wenn daher eine nach der Landesgesetzgebung zum Erlasse von eine höchste Geldstrafe von 30 ℳ androhenden Ge- und Verboten befugte Behörde über die ihr gegebene Befugnis hinaus in dem § 366 Nr. 10 StGB. unterfallenden Verordnungen eine Geldstrafe bis zu 60 ℳ androht (Polizeiverordnung des Landratsamts Waltershausen vom 9. Mai 1898) für „das Anbieten von Wohnungen an Fremde an den Bahnhöfen zu Reinhardtsbrunn und Friedrich-

roda, auf den nach der Stadt Friedrichroda zu liegenden Wegen und auf den öffentlichen Plätzen und Straßen der Stadt", so ist die Verordnung, abgesehen von der Strafandrohung, die durch § 366 Nr. 10 schon bestimmt ist, gültig. Jena. 25. 2. 07. ThürBl. 54, 202.

[6]) Nr. 10. Strafandrohung. Droht eine Polizeiverordnung nicht selbständig eine Strafe an, sondern verweist sie auf die Strafbestimmung des § 366 Nr. 10 StGB., so kann die Uebertretung an sich gültiger, aber nicht unter § 366 Nr. 10 StGB. fallender Vorschriften der Verordnung nicht bestraft werden, da dafür eine Strafandrohung fehlt. KG. 29. 12. 06. KGJ. 33 C 5.

[7]) Nr. 10. Verschulden. Auch zum Tatbestande der Uebertretungen, insbesondere einer Uebertretung nach § 366 Nr. 10 StGB., gehört in subjektiver Beziehung ein schuldhaftes Verhalten, also mindestens Fahrlässigkeit. Colmar. 9. 1. 06. ElsLothZ. 32, 587.

[8]) Nr. 10. Dienstbote als Werkzeug. Wer durch seinen, ein stadträtliches Verbot, wodurch das Einführen, Einschütten und sonstige Zuleiten verunreinigender und gesundheitsschädlicher Stoffe in das Wasser eines Baches bei Strafe untersagt wird, nicht kennenden Knecht Jauche ausgießen läßt, so daß diese in jenen Bach gelangt, bedient sich, wenn der Dienstbote in gutem Glauben an die Berechtigung seines Dienstherrn zur Anweisung, Jauche, so, wie geschehen, auszuschütten, gehandelt hat, des Dienstknechts als Werkzeugs zur Begehung einer Uebertretung. Dresden. 21. 6. 06. SächsOLG. 28, 5. SächsRArch. 2, 140.

[9]) Nr. 10. Polizeiverordnungen. Königreich Sachsen. Unter Polizeiverordnungen sind auch allgemeine landespolizeiliche Vorschriften zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen zu verstehen. Dazu gehört also auch die Königlich Sächsische Verordnung, den Verkehr auf den öffentlichen Wegen betreffend, vom 9. Juli 1872. Dresden. 28. 2. 07. SächsOLG. 28, 357. SächsRArch. 2, 570. FischersZ. 33, 98.

[10]) Nr. 10. Hessische Ausführungsverordnung vom 1. 2. 1882 zur Hessischen Allgemeinen Bauordnung. Die gedachte Ausführungsverordnung hat den Charakter einer durchaus selbständigen Polizeiverordnung, welcher der strafrechtliche Schutz durch die Art. 79 und 80 der Allgemeinen Bauordnung gewährleistet wird und die, soweit sie weitergehen sollte als Art. 28 der *Allgemeinen Bauordnung* dies an und für sich erfordert, wie z. B.

§ 47 der gedachten Ausführungsverordnung, unabhängig davon für sich rechtswirksam und gültig ist. Ein Verstoß dagegen begründet die Anwendung der Strafvorschrift des § 366 Nr. 10 StGB. Darmstadt. 23. 11. 06. HessRspr. 7, 10; ebenso Karlsruhe. 23. 11. 06. HessRspr. 8, 11.

[11]) Nr. 10. Bauherr. Bauleiter. Für Beobachtung der bei Aufführung eines Neubaues einzuhaltenden polizeilichen Vorschriften über Ablagerung von Schutt und Baumaterialien und deren abendliche Beleuchtung hat im Mangel besonderer Vorschrift nicht der Bauherr, sondern nur der Leiter oder Unternehmer des Baues zu sorgen. BayObLG. 16.3.07. BayObLGSt. 7, 265.

[12]) Nr. 10. Nächtliches Sandstreuen bei Glatteis. Eine ortspolizeiliche Vorschrift, wonach bei Glatteis Sand zu streuen ist, ist, sofern darin nicht für besondere Ausnahmefälle und nach den örtlichen Verhältnissen etwas Anderes ausgesprochen worden ist, nicht auf die Nachtzeit zu beziehen. BayObLG. 6. 12. 06. RegerE. 27, 462.

[13]) Nr. 10. Idealkonkurrenz, nicht Realkonkurrenz bei verbotenem Fahren mit Motorrad und Anfahren eines dies hindernden Beamten: StGB. § 73 Nr. [10]).

[14]) Nr. 10. Gebot, einen Grenzzaun zurückzusetzen: BayPolStGB. Art. 121 Nr. [2]).

✚ a. Nr. 9. Gegenstände. Bd. 1 Nr. [7]) s. a. RegerE. 27, 147.

✚ b. Nr. 9. Privatinteressen. Bd. 1 Nr. [8]) s. a. RegerE. 27, 323.

✚ c. Nr. 10. Pflastern; Trottoirlegen; Graswuchs. Bd. 1 Nr. [15]) s. a. RegerE. 27, 324.

✚ d. Nr. 10. Streikpostenstehen. Bd. 1 Nr. [24]) s. a. Recht 11, 77.

✚ e. Nr. 10. Theaterbilletverkauf. Bd. 1, Nr. [19]) s. a. Recht 11, 328.

✚ f. Nr. 1. Theaterproben. Bd. 1 Nr. [3]) s. a. Recht 11, 143.

367. [1]) Nr. 3. Bewußtsein der Rechtswidrigkeit. Zu den Begriffsmerkmalen des § 367 Ziff. 3 StGB. gehört nicht das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit, sondern lediglich das bewußte Handeln des Täters. Fehlt ihm daher das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit, so befindet er sich nicht in einem Irrtum über Tatumstände, sondern in einem strafrechtlichen Irrtum. Frankfurt. 22. 4. 07. FrankfRundsch. 41, 103.

[2]) Nr. 3. § 1 der Kaiserl. VO. vom 22. 10. 1901. „Lösungen". Das Verbot des § 1 der VO. trifft alle auf einer pharmazeutischen oder ihr ähnlichen Tätigkeit beruhenden Zubereitungen, gleichgültig, ob sie auf chemischem oder physi-

kalischem Wege gewonnen sind. Erforderlich ist stets, daß sie im Verzeichnis A der VO. aufgeführt sind, und im einzelnen Fall als Heilmittel feilgehalten oder verkauft werden. Lösung im Sinne der Ziff. 5 des Verzeichnisses A der genannten Kaiserlichen Verordnung ist die Vereinigung einer Flüssigkeit und einer oder mehrerer anderer fester, flüssiger oder gasförmiger Körper durch einen dem Wesen der im § 1 der VO. bezeichneten pharmazeutischen Zubereitungen entsprechenden rein physikalischen Prozeß zu einem flüssigen Aggregatzustand. Frankfurt. 22. 4. 07. FrankfRundsch. 41, 103.

[3]) Nr. 3. Kleinhandel im Sinne der Kaiserl. VO. vom 22. 10. 01. Die Frage, ob eine Ware im Kleinhandel abgegeben wird, ist nicht lediglich danach zu beantworten, ob die Ware an Zwischenhändler oder an Konsumenten abgegeben wird, sondern insbesondere auch danach, ob die Ware in, wenngleich relativ zu bemessenden, doch immerhin nach Maß, Zahl oder Gewicht größeren Quantitäten abgegeben zu werden pflegt oder nicht. Oldenburg. 23. 4. 06. OldZ. 33, 121.

[4]) Nr. 3. Salbeverkauf in Drogerien. Auch Salben (z. B. Zinksalbe) für kosmetische Zwecke können außerhalb der Apotheken verkauft werden, wenn sie nicht zu Heilzwecken abgegeben werden. Denn ein Mittel, das zur Pflege der Haut dient und deshalb als kosmetisches anzusehen ist, wird dieser Eigenschaft nicht dadurch entkleidet, daß es auch als Mittel zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten, die mit der Hautpflege in Beziehung stehen, verwendet wird. BayObLG. 13. 4. 07. RegerE. 27, 464.

[5]) Nr. 3. Feilhalten. Ein Feilhalten ist nicht bereits im Bereithalten einer Ware zum Verkaufe zu finden. Vielmehr muß zum bloßen Bereithalten zum Verkaufe noch hinzutreten entweder, daß das Bereithalten geschieht an einem dem kauflustigen Publikum zugänglichen Orte oder aber, daß das Bereithalten zum Verkaufe dem Publikum bekannt gemacht oder bekannt geworden ist. Oldenburg. 23. 4. 06. OldZ. 33, 121.

[6]) Nr. 3. Ueberlassen. Verein. Vorsteher. Mitglieder. Es ist gleichgültig, ob der Täter an den Arzneien Eigentum oder Besitz hat oder in welchem zivilrechtlichen Verhältnisse er überhaupt zu ihnen steht. Der Täter kann sowohl Handlungsgehilfe wie Geschäftsinhaber sein. Ueberlassen bedeutet ein „in Verkehr bringen“. Es ist daher nicht ohne Ausnahme jedes Uebergeben oder Einhändigen verbotener Arzneien schlechthin unter Strafe gestellt. Bezieht ein Verein Arzneien aus der Apotheke zu dem unmittelbaren Zwecke, daß sie den *Vereinsmitgliedern, also* den Bestellern selbst, als solchen im

Notfalle dienen sollen, und werden diese Arzneien dem Vorsitzenden und Bevollmächtigten der Vereinsmitglieder nur in Verwahr gegeben, damit er sie ausschließlich den Mitgliedern zum Zwecke des Bezugs zuführt, so sind sie bereits durch den seitens des Vereins stattgehabten Bezug von der Apotheke in Verkehr gebracht, während sie der Vereinsvorsitzende nur den einzelnen Bestellern zuführt, ohne sie anderen zu überlassen und weiter in Verkehr zu bringen. Die Vereinsmitglieder sind nicht „andere“ im Sinne von § 367 Nr. 3, da lediglich sie an den Arzneien durch deren Bezug unmittelbar berechtigt erscheinen und der Vorsitzende nur ihr Bevollmächtigter ist (GoltdArch. 46, 356). Cöln. 30. 12. 05. RheinARV. 25, 102; ebenso Cöln. 6. 7. 07. RheinARV. 25, 103.

[7]) Nr. 5. G ü l t i g k e i t. S p r e n g s t o f f e. Die Vorschrift des § 367 Nr. 5 StGB. ist insoweit, als die Nichtbefolgung der bei Aufbewahrung, Beförderung, Verausgabung oder Verwendung von Sprengstoffen oder andern explodierbaren Stoffen oder bei Ausübung der Befugnis zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände erlassenen Verordnungen darin unter Strafe gestellt ist, durch das Sprengstoffgesetz außer Kraft getreten. **RG.** 19. 3. 07. DJZ. 12, 884.

[8]) Nr. 5. U e b e r l a s s e n. O r t s k r a n k e n k a s s e. Zum Begriffe des Ueberlassens an andere gehört nur, daß Eigentum und Gewahrsam der zu überlassenden Sache von dem bisher Berechtigten auf eine andere Person übertragen wird. Die Mitglieder einer die Rechte der juristischen Persönlichkeit besitzenden Ortskrankenkasse sind der Ortskrankenkasse gegenüber dritte Personen und nicht Miteigentümer der von dieser zum Zwecke der Abgabe an ihre Mitglieder angeschafften Arzneien. Die Abgabe der letzteren, die sich auch nicht im Gewahrsam der Mitglieder befinden, durch einen Kassenbeamten an die Mitglieder unterfällt daher dem Begriffe des Ueberlassens. Dresden. 29. 8. 06. SächsOLG. 28, 30. GoltdArch. 54, 438. FischersZ. 32, 295.

[9]) Nr. 5. K a i s e r l. V e r o r d n u n g vom 2 2. 1 0. 1 9 0 1. L a n d e s g e s e t z l i c h e B e s c h r ä n k u n g e n. B a y e r i s c h e B a d e r o r d n u n g. Die Kaiserliche Verordnung vom 22. 10. 1901 hindert nicht, daß der Verkauf von dem Apothekermonopole nicht unterliegenden Arzneimitteln nach den Landesgesetzen mit Rücksicht auf die Berufsstellung der mit der Abgabe von Arzneimitteln sich befassenden Personen Beschränkungen unterworfen wird. Hierfür gibt nur § 6 Abs. 1 GO. Maß, wonach die Ausübung der Heilkunde und der Verkauf *von Arzneimitteln* der Regelung durch die GO. nur insoweit

unterliegt, als diese ausdrückliche Vorschriften darüber enthält. Hiernach sind landesgesetzliche Bestimmungen, die einzelnen Berufsklassen, z. B. den Aerzten, dem niederärztlichen Personale, somit auch den Badern, die Pflicht auferlegen, in ihrem Berufe bei der Ausübung der Befugnis zum Verkaufe, zur Abgabe von Arzneimitteln sich bestimmten Beschränkungen zu unterwerfen, als zulässig anzusehen, weil dadurch die Arzneimittel dem freien Verkehre im Sinne des § 6 Abs. 2 GO. nicht entzogen werden. Die Bestimmungen in Nr. 2, 4 der bayerischen Ministerialbekanntmachung vom 4. 4. 1899, die Baderordnung betreffend, sind als verordnungsmäßige Bestimmungen über die Abgabe und damit auch über die Feilhaltung von Arzneien im Sinne von § 367 Nr. 5 StGB. zu betrachten. Eine Bestrafung aus letztgedachter Bestimmung kann aber nur erfolgen, wenn der Bader nicht als Inhaber eines neben dem Badergeschäft betriebenen selbständigen Gewerbes des Drogisten, sondern in Ausübung seines Gewerbes als approbierter Bader gehandelt hat. BayObLG. 18. 12. 06. BayObLGSt. 7, 150.

[10]) Nr. 7. Gültigkeit. Die Bestimmung ist durch das Nahrungsmittelgesetz nicht aufgehoben, sie kann in allen denjenigen Fällen zur Anwendung kommen, in welchen die Voraussetzungen der §§ 10, 12 NahrMittelG., Täuschung über Beschaffenheit und Gesundheitsschädlichkeit, nicht zutreffen. BayObLG. 5. 5. 06. BayObLGSt. 7, 6.

[11]) Nr. 7. Vorsatz. Fahrlässigkeit. Geltung. Die Strafvorschrift des § 367 Nr. 7 hat einen rein polizeilichen Charakter. Infolgedessen genügt in subjektiver Hinsicht auch bloße Fahrlässigkeit. Er ist in dieser Beziehung nicht durch § 11 des Nahrungsmittelgesetzes aufgehoben. Frankfurt. 6.5. 07. FrankfRundsch. 41, 107.

[12]) Nr. 7. Verdorben. Ein Nahrungsmittel ist dann als verdorben zu erachten, wenn es infolge der mit ihm vorgegangenen Veränderung zum Genusse ungeeignet wird, was namentlich dann der Fall ist, wenn es nicht bloß bei einer einzelnen Person nach deren individuellem Geschmack, sondern nach der gemeinen Anschauung der Bevölkerungsklasse, der der Kauflustige angehört, Ekel erregt. BayObLG. 5. 5. 07. BayObLGSt. 7, 6.

[13]) Nr. 8. In einem Gebäude. Die Strafbestimmung des § 367 Nr. 8 StGB. kann auch gegen denjenigen, der in einem Gebäude mit Feuergewehr schießt, Anwendung finden, sofern nur das Gebäude außer vom Täter noch von jemand bewohnt ist oder besucht zu werden pflegt. Celle. 8. 1. 06. GoltdArch. 54, 317.

[14]) Nr. 13. Subjekt der Uebertretung. Unter dem Worte „wer“ muß ein Verfügungsberechtigter verstanden werden. Dies braucht aber nicht etwa bloß der Eigentümer zu sein, sondern kann auch, nach Lage des Einzelfalls, eine Person sein, die mit Genehmigung des Eigentümers das Haus wie ein Eigentümer benutzt und verwaltet. BayObLG. 23. 5. 07. SeuffBl. 72, 902.

[15]) Nr. 15. Haftung nebeneinander. Bauherr, Baumeister und Bauhandwerker haften ein jeder selbständig nebeneinander für Erfüllung der polizeilichen Vorschriften bei der von ihnen angeordneten und bewirkten Bauausführung. Dresden. 27. 12. 06. SächsOLG. 28, 299.

[16]) Nr. 15. Grundlos versagte Genehmigung. Die Strafbestimmung des § 367 Ziff. 15 greift ohne weiteres Platz, wenn ohne die vorgeschriebene Genehmigung gebaut worden ist, selbst wenn sich herausstellt, daß die Genehmigung im gegebenen Falle grundlos versagt war. Colmar. 31. 10. 05. ElsLothZ. 32, 442.

[17]) Nr. 15. Irrtum. Bauherr. Aufforderung zur Erlaubniseinholung. Der Irrtum des Bauherrn über seine rechtliche Verpflichtung zur Einholung der bürgermeisterlichen Bauerlaubnis ist kein Schuldausschließungsgrund aus § 59 StGB. Kommt er der Aufforderung zur Einholung nicht nach, so handelt er vorsätzlich. Er wird auch nicht straffrei um deswillen, weil er die Bauarbeiten einem sachverständigen Baugewerken übertragen hat. Colmar. 3. 4. 06. ElsLothZ. 32, 605.

[18]) Nr. 15. Zweckbestimmung des Baues. Ist die Errichtung eines im Baugesuch als Stallgebäude und im beigegebenen Plane als Pferdestall ausdrücklich bezeichneten Baues von der Polizeibehörde nur für den Fall erlaubt, daß im Innern Isoliermauern an den Nachbargrenzen eingefügt werden, so werden die in Ziff. 15 bezeichneten Personen von der eigenen Beobachtung der behördlicherseits gestellten Baubedingung auch nicht dadurch enthoben, wenn der Bauherr sich noch nicht schlüssig ist, ob er das Gebäude dauernd als Pferdestall oder nicht vielmehr später als Niederrlagsraum verwenden will, oder wenn sie auf nachträgliche Aufhebung der Baubedingung hoffen. Dresden. 27. 12. 06. SächsOLG. 28, 299.

[19]) Nr. 15. Anzeigepflicht. Rohbauabnahme. Verjährung. Wo eine Anzeigepflicht über die Vollendung eines Baues und die polizeiliche Rohbauabnahme vorgeschrieben ist, ist die Uebertretung von § 367 Nr. 15 StGB. erst mit polizeilicher Abnahme des Baues begangen. Mit diesem Zeitpunkte

beginnt erst der Lauf der Verjährung. Darmstadt. 27. 4. 07. HessRspr. 8, 71.

[20]) Nr. 15. Vorgartenmauer. Sachsen. Eine Vorgartenmauer ist, einerlei ob ein selbständiges Werk oder ob nur Zubehör eines solchen (eines Hauses), ein Hochbau, der gemäß § 148 SächsAllgBauG. vor seiner Ausführung der Baupolizeibehörde zur Genehmigung anzuzeigen ist, sofern nicht die Ausführungsverordnung zum Baugesetz oder ein Ortsgesetz eine Ausnahme bestimmt. Dresden. 12. 9. 07. FischersZ. 33, 104.

[21]) Nr. 10. Konkurrenz mit § 241 StGB.: StGB. § 241.

[22]) Nr. 15. Idealkonkurrenz mit § 147 Nr. 2 GO.: GO. § 147 Nr. [4]).

[23]) Nr. 7. Verdorben: NahrMittelG. § 10 Nr. [11]).

✚ a. Nr. 3. Fahrlässigkeit. Bd. 1 Nr. [2]) s. a. RegerE. 27, 149.

✚ b. Nr. 8. Selbstgeschoß. Bd. 1 Nr. [9]) s. a. JagdrZ. 1, 48.

368. [1]) Nr. 7. Schießen in einem Gebäude. Die Strafbestimmung findet auch gegen den, der in einem Gebäude schießt, Anwendung, sofern die Schüsse aus dem Feuergewehr in gefährlicher Nähe von feuerfangenden Sachen, z. B. Gardinen, Betten und dergleichen abgefeuert worden sind. Celle. 8. 1. 06. GoltdArch. 54, 317.

[2]) Nr. 9. Geschlossener Privatweg. Für den Begriff des geschlossenen Privatwegs wird nicht ein tatsächlicher und völliger mechanischer Verschluß des Weges erfordert. Es genügt, wenn durch hinreichend erkennbare Warnungsmittel am Wege kundgemacht ist, daß dieser entweder überhaupt nicht oder doch nur in gewissem Umfange (z. B. nicht von schwerem Lastfuhrwerk) benutzt werden darf. Dresden. 1. 11. 06. SächsRArch. 2, 399.

[3]) Nr. 9. Bestellter Acker. Dreesch-, Brachacker mit Klee. Weide. Bestellter Acker ist besäter oder bepflanzter Acker. Dazu wird ein abgemähter Kleeacker, der nach der Aberntung nur als Kuhweide benutzt werden soll, erst wieder mit Neubesamung bezw. Neubepflanzung. Ein Dreesch- oder Brachacker, auf dem sich natürlicher Nachwuchs befindet der in Zukunft zur Kuhweide dienen soll, ist eine Weide, d. h. Land, welches dazu bestimmt ist, daß das Vieh daselbst seine Nahrung auf dem Boden sucht; das letztere kann auch innerhalb der allgemeinen Feldwirtschaft Platz greifen. Rostock. 26. 7. 06. MecklZ. 25, 97.

[4]) Nr. 10. Verschulden. Vorsatz. Fahrlässigkeit. Die nackte Tatsache des unbefugten Betretens fremden

Jagdgebiets genügt zur Bestrafung nicht. Es wird vielmehr, da ein Polizeidelikt in Frage steht, Vorsatz oder Fahrlässigkeit in subjektiver Beziehung vorausgesetzt. Jena. 8. 1. 06. ThürBl. 53, 215. JagdrZ. 1, 54; ähnlich BayObLG. 9. 7. 07. JagdrZ. 1, 317.

[5]) Nr. 10. Nachträgliche Zustimmung des Jagdberechtigten entlastet den Täter nicht. Denn die Zustimmung muß, wenn sie auch nicht schriftlich und nicht ausdrücklich zu erfolgen braucht, erteilt sein, bevor der zur Jagd Ausgerüstete das fremde Jagdgebiet betritt. Ein Irrtum hierüber ist unbeachtlicher Strafrechtsirrtum. BayObLG. 9. 7. 07. JagdrZ. 1, 317.

[6]) Nr. 11. Konkurrenz mit § 292 StGB. Auch wenn Eier oder Junge als Gegenstände des Jagdrechts erklärt sind, ist durch § 368 Nr. 11 StGB. als die besondere Strafvorschrift die Anwendung der allgemein gegen unberechtigtes Jagen geschaffenen Strafvorschrift des § 292 StGB. ausgeschlossen. **RG.** I, 24. 6. 07. JagdrZ. 1, 280.

[7]) Nr. 11. Jagdberechtigter. Die Strafvorschrift des § 368 Nr. 11 richtet sich auch gegen den Jagdberechtigten, soweit er unbefugt handelt, d. h. soweit ihm durch das für ihn in Betracht kommende Recht das Ausnehmen von Eiern und Jungen von jagdbarem Federwild als Ausfluß seines Jagdrechts nicht gestattet ist. **RG.** I, 24. 6. 07. JW. 36, 557. JagdrZ. 1, 280.

✚ a. Nr. 5. Unverwahrtes Licht. Bd. 1 Nr. [2]) s. a. RegerE. 27, 149.

✚ b. Nr. 9. Forstgrundstücke. Bd. 1 Nr. [6]) s. a. Recht 11, 77.

369. [1]) Nr. 2. Verschulden. Das Delikt des § 369 Ziff. 2 StGB. ist ein reines Polizeidelikt, welches nicht nur vorsätzlicher-, sondern auch fahrlässigerweise verübt werden kann. Dresden. 29. 11. 06. SächsOLG. 28, 301.

[2]) Nr. 2. Begriff „bei". Privaträume. Die Strafvorschrift erfordert das Vorfinden bei dem Gewerbetreibenden als solchem, also in seinen Geschäftsräumen, und nicht etwa auch in den von letzteren vollständig getrennten Privaträumen des Gewerbetreibenden. Stuttgart. 29. 4. 07. WürttJ. 19, 321.

[3]) Nr. 2. Zum Gebrauch verwendet. Zum Gebrauch geeignet. Zum Tatbestande des § 369 Nr. 2 StGB. bedarf es nicht der Feststellung, daß das ungeeichte Gerät wirklich dem Gebrauche dient, es ist vielmehr bereits das Vorfinden unter Strafe gestellt. Es genügt aber nicht, daß sich jenes Gerät im Besitze des Gewerbetreibenden etwa in seiner von den Geschäftsräumen getrennten Privatwohnung befand, sondern es muß in einer Beziehung zum Gewerbebetriebe vorgefunden und zum Zumessen und Zuwägen in dem Gewerbe-

betriebe, d. h. zu einer für die Rechte und Pflichten des Gewerbetreibenden zu Dritten entscheidenden Maß- und Gewichtsfeststellung geeignet sein. Cöln. 24. 2. 06. RegerE. 27, 465.

[4]) Nr. 2. Vorgefunden. Gebrauch. Das Gesetz bedroht, wie das Wort „vorgefunden" sagt, schon den Besitz nicht gehörig gestempelter Gewichte mit Strafe. Es kommt also auf deren Benutzung im Einzelfalle nicht an. Stuttgart. 29. 4. 07. WürttJ. 19, 321.

[5]) Nr. 2. Zum Gebrauche im Gewerbe geeignete Wage. Eine Brückenwage, die sich inmitten eines Ladens, wenn schon zwischen Säcken, befindet und keine Fehler aufweist, ist zum Abwiegen der vom Publikum verlangten Warenmengen, also zum Gebrauche im Gewerbe, geeignet, auch wenn weder auf noch neben ihr Gewichte liegen. Dresden. 29. 11. 06. SächsOLG. 28, 301.

[6]) Nr. 2. Präzisionsgewichte als Handelsgewichte in Apotheken. Ein Apotheker, der als Präzisionsgewichte gesetzlich gestempelte, die zulässigen Verkehrsfehlergrenzen für Präzisionsgewichte unterschreitende, als Handelsgewichte aber noch richtige, deren Normalgewicht entsprechende, als solche aber nicht geeichte Gewichte in seinem neben dem Arzneiverkaufslokal befindlichen Laboratorium für grobe Wägungen als Handelsgewichte bei Herstellung von sonstigen Apothekerwaren, die hernach zwar nicht im Laboratorium, aber im Arzneiverkaufslokal an das Publikum abgegeben werden, verwendet, ist nach § 369 Nr. 2 StGB. zu bestrafen. Stuttgart. 29. 4. 07. WürttJ. 19, 321.

370. [1]) Nr. 4. Unberechtigt. Die Frage, ob jemand unberechtigt im Sinne von § 370 Nr. 4 StGB. fischt, ist nach materiellem Fischereirecht zu beurteilen. Für das Königreich Preußen kommen hierbei provinzialrechtliche und landrechtliche Bestimmungen sowie etwaige Privilegien in Betracht, nicht aber ist die Berechtigung nach dem Fischereigesetze vom 30. 5. 1874 zu prüfen, da dieses nur einen polizeilichen Charakter hat. KG. 10. 12. 06. KGJ. 33 C 39. Recht 11, 999.

[2]) Nr. 5. Geringe Menge. Die Frage, ob ein Nahrungs- oder Genußmittel von unbedeutendem Werte oder geringer Menge vorliegt, ist lediglich objektiv und nicht etwa nach dem Bedarfe und der Anzahl der an dem Verbrauche teilnehmenden Personen zu beurteilen (RGSt. 13, 375). **RG.** 24. 1. 07. SeuffBl. 72, 347.

Militärstrafgesetzbuch.

Einleitende Bestimmungen.

(§§ 1—13.)

4. Ganzinvalide. Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Militärverhältnis. Dauernd Ganzinvalide, die nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste gemäß den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zum Beurlaubtenstand übergetreten sind, gehören trotz tatsächlich vorhandener Untauglichkeit zu jedem Militärdienste soange zu den Personen des Beurlaubtenstandes, bis die Anerkennung ihrer dauernden Invalidität durch die zuständige Militärbehörde erfolgt, es sei denn, daß ihre Dienstpflicht schon vor diesem Zeitpunkte abgelaufen wäre; denn nicht durch den tatsächlich vorhandenan Zustand der Ganzinvalidität, sondern erst durch die Anerkennung der Ganzinvalidität seitens der Militärbehörde wird das Ausscheiden aus jedem Militärverhältnisse bewirkt ohne rückwirkende Kraft, wenn auch die Pensionsansprüche auf die Zeit vor letztgenanntem Zeitpunkte anerkannt werden. RMG. II, 6. 12. 05. RMG. 9, 178.

6. Militärische Strafverbüßung und Untersuchungshaft von Personen des Beurlaubtenstandes. Vorgesetzte dieser. Personen des Beurlaubtenstandes, die von zuständiger militärischer Stelle zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe in einer militärischen Strafaustalt beordert oder in militärgerichtliche Untersuchungshaft eingeliefert sind, befinden sich während dieser Zeit, und zwar ersterenfalls von dem Zeitpunkte ab, wo sie sich befehlentsprechend beim Vorgesetzten zum Strafantritte gemeldet haben, also unter *dessen* Verfügungsgewalt getreten sind, im Dienste im Sinne des

§ 6 Satz 1 MStGB. und sind daher den Militärstrafgesetzen im vollen Umfange unterworfen, obwohl sie während dieser Zeit nicht als im Sinne des § 38 B 1 RMilG. zum aktiven Heere einberufen gelten können. Als ihre Vorgesetzten kommen während dieser Zeit diejenigen ranghöheren aktiven Militärpersonen in Frage, mit denen der Beurlaubte infolge des Dienstes in dienstliche Beziehung tritt. RMG. II, 6. 12. 05. RMG. 9, 178.

12. Objektive und subjektive Erfordernisse. Objektiv erfordert § 12 die Feststellung, daß mindestens drei zum Dienste versammelte Mannschaften die strafbare Handlung wahrnehmen können, subjektiv, daß der Täter von dem Vorhandensein dieser objektiven Tatbestandsmerkmale Kenntnis hat. RMG. II, 28. 7. 06. RMG. 10, 175.

Erster Teil.

Von der Bestrafung im allgemeinen.

1. Abschnitt.

Strafen gegen Personen des Soldatenstandes.

(§§ 14—42.)

17. Anwendbarkeit bei einer Verfehlung gegen § 115 MStGB.: MStGB. § 115 Nr. 4).

22. Zeit der Bestrafung. Voraussetzung strengen Arrests. Feststellung im Urteil. Wo das Gesetz strengen Arrest nicht in einzelnen Fällen besonders androht, darf auf ihn nur erkannt werden, wenn der Täter wegen militärischer Verbrechen oder Vergehen bereits mit einer Freiheitsstrafe bestraft und diese Strafe zur Zeit der Begehung der zur Bestrafung stehenden Handlung ganz oder teilweise verbüßt oder erlassen ist und die neue Bestrafung wiederum wegen eines militärischen Delikts erfolgen soll. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist in den Urteilsgründen ausdrücklich festzustellen. RMG. I, 18. 12. 05. RMG. 9, 210.

29. Anständiges Verhalten. Eine besondere militärische Dienstpflicht, sich gerade auf Urlaub anständig zu benehmen oder Zivilpersonen nicht zu beleidigen, besteht nicht. RMG. II, 6. 9. 05. RMG. 9, 98.

40. Degradation bei Eigentumsvergehen. Das MStGB. steht nicht auf dem Standpunkte, daß die Rücksicht auf die Disziplin in jedem Falle neben der Verurteilung eines Unteroffiziers wegen Eigentumsvergehen die Verhängung der Degradation fordere. Es macht vielmehr den Ausspruch der Ehrenstrafe auch bei Eigentumsvergehen von einer pflichtmäßigen Prüfung der Umstände des einzelnen Falles seitens des Gerichts abhängig. RMG. II, 15. 8. 06. RMG. 10, 184.

2. Abschnitt.

Strafen gegen Militärbeamte.

(§§ 43—45.)

3. Abschnitt.

Versuch.

(§ 46.)

4. Abschnitt.

Teilnahme.

(§ 47.)

5. Abschnitt.

Gründe, welche die Strafe ausschließen, mildern oder erhöhen.

(§§ 48—55.)

55. [1]) Nr. 2. Der Begriff „Ausübung des Dienstes" im Sinne des § 55 Nr. 2 MStGB. umfaßt alle militärischen Verrichtungen, mögen sie auf einem besonderen Befehl oder auf allgemeinen Vorschriften beruhen. RMG. I, 28. 5. 06. RMG. 10, 110.

[2]) Nr. 2. Ausübung des Dienstes eines preußischen Gendarmen. Ein preußischer Gendarm befindet sich nicht ohne weiteres schon dann in Ausübung des Dienstes, sobald er vollständige Uniform angelegt hat und bewaffnet ist. Vielmehr muß der Gendarm, um in oder während der Ausübung des Dienstes im Sinne von § 55 Nr. 2 MStGB. zu sein, außerdem eine bestimmte Diensthandlung ausführen. RMG. I, 30. 8. 06. RMG. 10, 198.

Zweiter Teil.
Von den einzelnen Verbrechen und Vergehen und deren Bestrafung.

Erster Titel.
Militärische Verbrechen und Vergehen der Personen des Soldatenstandes.

1. Abschnitt.
Hochverrat, Landesverrat, Kriegsverrat.
(§§ 56—61.)

2. Abschnitt.
Gefährdung der Kriegsmacht im Felde.
(§§ 62—63.)

3. Abschnitt.
Unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht.
(§§ 64—80.)

64. Begünstigung: StGB. § 257 Nr. [3]).

69. [1]) Absicht der Rückkehr. § 69 setzt bestimmte Absicht, niemals wieder zur Pflicht zurückzukehren, als notwendiges Tatbestandsmerkmal der Fahnenflucht voraus. Wenn der Täter tatsächlich bei seiner unerlaubten Entfernung die Absicht hat, zu einem bestimmten Zeitpunkte bei seinem Truppenteile sich wieder zu stellen, so ist die Annahme der von § 69 geforderten Absicht, sich seiner gesetzlichen Verpflichtung zum Dienste dauernd zu entziehen, ausgeschlossen. RMG. II, 4. 10. 05. RMG. 9, 121.

[2]) Unsicherer Heerespflichtiger. Wer als unsicherer Heerespflichtiger sich eigenmächtig von der Truppe entfernt, um sich seiner Behandlung als Unsicherer und den im § 33 Abs. 2 RMilG. bestimmten nachteiligen Rechtsfolgen oder seiner besonderen Dienstverpflichtung bis zum nächsten Rekruteneinstellungstermine zu entziehen, ist nur dann der

Fahnenflucht schuldig, wenn er beabsichtigt, sich seiner konkreten Verpflichtung zum Dienste in seiner Truppe dauernd zu entziehen. Die dem Unsicheren obliegende besondere Dienstverpflichtung vom Zeitpunkte seiner Einstellung bis zum nächsten Rekruteneinstellungstermine bildet nicht seine konkrete Dienstpflicht im Sinne des § 69 MStGB., sondern lediglich einen Teil seiner gesetzlichen Verpflichtung zum Dienste in dem Truppenteile überhaupt. RMG. II, 4. 10. 05. RMG. 9, 121.

[3]) Personen des Beurlaubtenstandes können sich der Fahnenflucht nur dann schuldig machen, wenn sie gemäß § 38 Bd. 1 RMilG. infolge ihrer Einberufung zum Dienste zum aktiven Heere gehören. Reservisten, die sich während einer militärischen Untersuchungshaft oder während der Verbüßung einer Strafe in einer militärischen Strafanstalt sich im Dienste im Sinne von § 6 MStGB. befinden, gelten nicht als im Sinne von § 38 B 1 RMilG. zum aktiven Heere einberufen und können sich daher der Fahnenflucht nicht schuldig machen. RMG. I, 3. 12. 06. RMG. 10, 277.

72. [1]) Komplott. Zu dem Tatbestande des Verbrechens der Fahnenflucht im Komplott gemäß § 72 MStGB. gehört außer der Verabredung auch die gemeinschaftliche Ausführung der Fahnenflucht. Wird der Nachweis geführt, daß von zwei der Fahnenflucht im Komplott beschuldigten Angeklagten nur der eine sich der Fahnenflucht schuldig gemacht hat, so kann dieser nicht aus § 72 bestraft werden. RMG. I, 3. 12. 06. RMG. 10, 277.

[2]) Unzurechnungsfähigkeit eines Teilnehmers. Fahnenflucht im Komplotte kann mit einem Unzurechnungsfähigen nicht verabredet werden, da diese eine Einigung des Willens voraussetzt, ein Geisteskranker aber willensunfrei ist. RMG. II, 19. 9. 06. RMG. 10, 221.

79. Vollendung des Delikts. Zur Vollendung des Vergehens gegen § 79 MStGB. ist die Herbeiführung eines tatsächlichen Zustandes erforderlich, durch welchen der Gefangene kraft eigenen Willens sich der Gewalt desjenigen, unter dessen Herrschaft er sich befindet, entzogen hat, durch welchen also dessen Gewalt tatsächlich aufgehoben ist. Ob diese Voraussetzung eingetreten ist oder nicht, ist wesentlich Sache der tatsächlichen Beurteilung im einzelnen Falle. Ob die Aufhebung der Gefangenschaft einen dauernden oder einen nur länger oder kürzer währenden Zustand der Freiheit herbeigeführt hat, ist unerheblich, sofern nur der Gefangene tatsächlich der Gewalt seines Aufsehers sich entzogen hat. RMG. II, 10. 6. 05. RMG. 9, 23.

4. Abschnitt.

Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen.

(§§ 81—83.)

81. Vollendung. Versuch. Die Selbstverstümmelung ist vollendet, wenn sie zur Folge hat, daß der Täter nicht mehr demjenigen Dienste genügen kann, welchem er vorher gewachsen war. Erreicht er diesen Erfolg nicht, so kommt nur Versuch in Frage. RMG. I, 28. 5. 06. RMG. 10, 110.

5. Abschnitt.

Feigheit.

(§§ 84—88.)

6. Abschnitt.

Strafbare Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung.

(§§ 89—113.)

89. 1) Vorgesetzter. Der Tatbestand des § 89 MStGB. ist nur gegeben, wenn die Person, gegen die sich die achtungverletzende Aeußerung oder sonstige Kundgebung richtet, zur Zeit der Tat die Vorgesetzteneigenschaft besitzt. RMG. I, 5. 6. 05. RMG. 9, 6.

2) Deckoffizier. Deckoffiziere sind zwar als Unteroffiziere mit Portepee anzusehen, werden jedoch damit nicht ohne weiteres Vorgesetzte anderer Unteroffiziere ohne Portepee. Ein Vorgesetztenverhältnis tritt nur unter bestimmten Voraussetzungen ein, wie sie in § 15 Ziff. 6 und 8 der Organisatorischen Bestimmungen für die Kaiserliche Marine angegeben sind. RMG. I, 13. 9. 06. RMG. 10, 205.

3) Stubenältester. Bekanntmachung der Ernennung. Abwesenheit bei Bekanntmachung. Erhöhter Strafschutz. Zur rechtswirksamen Bestellung eines Gemeinen zum Stubenältesten und damit zum Vorgesetzten der Stubenmannschaft in Beziehung auf die Stubenordnung ist nicht nur die ausdrückliche Ernennung zum Stubenältesten durch den Kompagniechef oder dessen Stellvertreter im Kommando erforderlich, sondern auch die gehörige Bekanntmachung dieses Befehls an die Stubenmannschaft. Gehörig bekannt gemacht ist eine solche Anordnung nicht nur *dann, wenn sie durch* den Kompagniechef persönlich erfolgt;

vielmehr genügt es, wenn sie als Anordnung des Kompagnieführers der Stubenmannschaft dienstlich zur Kenntnis gebracht wird. Letzteres trifft zu, wenn die Bekanntgabe der Ernennung seitens des Feldwebeldiensttuers beim Kompagnieappell erfolgt. Die Bekanntmachung an die Stubenmannschaft wirkt auch gegenüber denjenigen Mannschaften, die bei der Verkündigung des Befehls zufällig nicht anwesend sind. Nur in subjektiver Richtung kann die Nichtanwesenheit einzelner Stubengenossen bei der Bekanntgabe nach § 59 StGB. von rechtlicher Bedeutung sein, wenn dieselben infolge ihrer Nichtanwesenheit von der Eigenschaft des Ernannten als Stubenältester keine Kenntnis haben. Eine bei der Strafzumessung verwertete allgemeine Erwägung, daß Stubenältesten auch innerhalb der Zeit, während der sie nicht in dienstliche Beziehung zu den Stubengenossen treten, erhöhter Strafschutz gegenüber ihren Kameraden zuzubilligen ist, verstößt nicht gegen das Gesetz. RMG. II, 21. 4. 06. RMG. 10, 74.

[4]) Drohung. § 89 Abs. 2 MStGB. verlangt nicht eine zu einer Achtungsverletzung hinzukommende Drohung. Vielmehr muß in der Drohung selbst die Achtungsverletzung liegen. Daraus folgt, daß die Drohung sich auf denjenigen Vorgesetzten beziehen muß, demgegenüber die Achtungsverletzung begangen ist, und daß das Angedrohte auch gerade für denjenigen Vorgesetzten ein Uebel enthalten muß, mit Bezug auf welchen die Achtungsverletzung begangen wird. RMG. II, 29. 9. 06. RMG. 10, 227.

[5]) Achtungsverletzung oder Beleidigung: MStGB. § 91 Nr. [3]).

90. Belügen des vernehmenden Gerichtsoffiziers. Unwahre Angaben von Personen des Soldatenstandes bei ihrer Vernehmung als Angeklagte oder als Zeugen durch den Gerichtsoffizier fallen nicht unter die Strafvorschrift des § 90 MStGB., möglicherweise aber unter die des § 257 StGB. oder der Eidesverletzung (§§ 154 ff. StGB.). RMG. II, 18. 7. 06. RMG. 10, 152.

91. [1]) Beleidigung und üble Nachrede. Unter Beleidigung ist sowohl das Vergehen gegen § 185 StGB. als auch das des § 186 StGB. zu verstehen. RMG. II, 29. 11. 05. RMG. 9, 171.

[2]) Rechtswidrigkeit. Bewußtsein des ehrverletzenden Charakters einer Aeußerung. Zum subjektiven Tatbestande der Beleidigung gehört nicht das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit, sondern ist das Bewußtsein des ehrverletzenden Charakters der beleidigenden Kundgebung erforderlich. RMG. II, 29. 11. 05. RMG. 9, 171.

³) Ungehöriger Ton. Achtungsverletzung. Die bloße Ungehörigkeit und Respektswidrigkeit des Tones einer Aeußerung des Untergebenen gegenüber dem Vorgesetzten oder im Dienstrange Höheren und die, wenn auch absichtliche, Nichtbeachtung des Rangunterschieds genügt mindestens nicht ohne hinzutretende besondere Umstände, um den Tatbestand der Beleidigung zu begründen. Möglicherweise aber liegt Achtungsverletzung (§ 89 MStGB.) vor. RMG. II, 29. 11. 05. RMG. 9, 171.

⁴) Im Offizierrange stehende Militärbeamte, z. B. die Stabsveterinäre, gelten sämtlichen Unteroffizieren und Gemeinen des Heeres gegenüber als „Höhere im Dienstrange". RMG. II, 9. 8. 05. RMG. 9, 70.

92. ¹) Subjektive Erfordernisse. Irrtum. Für den Ungehorsam im Sinne des § 92 MStGB. ist der Nachweis strafrechtlichen Verschuldens, Vorsatz oder Fahrlässigkeit, zu verlangen. Soweit vorsätzlicher Ungehorsam in Frage steht, gehört zum Tatbestande die Kenntnis des Täters von der ergangenen Anordnung und ihrem Zwecke sowie das Bewußtsein, daß seine Handlung oder Unterlassung der Anordnung zuwiderläuft. Irrtum des Täters in der Richtung, daß er dadurch in die Meinung gesetzt wird, der Befehl sei für den gegebenen Fall außer Kraft gesetzt, ist ein beachtlicher Irrtum über einen Tatumstand im Sinne von § 59 StGB. Dagegen vermag der irrige Glaube des Täters, der Vorgesetzte werde nachträglich die Nichtbefolgung eines Befehls billigen, ihn nicht wegen Nichtbefolgung des Befehls straflos zu machen. RMG. II, 18. 7. 06. RMG. 10, 158.

²) Fahrlässigkeit. Vergessen. Auch ein fahrlässig begangener Ungehorsam setzt auf seiten des Täters stets ein Verschulden voraus. In einem Vergessen eines Befehls kann nicht unter allen Umständen ein Verschulden gefunden werden. RMG. II, 10. 3. 06. RMG. 10, 14.

³) Anordnungen in Reglements usw. Allgemeine Anordnungen, welche sich in Reglements, Instruktionen und dergleichen befinden oder sonst getroffen werden, stellen sich nur dann als Befehle in Dienstsachen dar, wenn sie ein bestimmtes Gebot oder Verbot in sich schließen (RMG. 5, 3). RMG. I, 22. 3. 06. RMG. 10, 40.

⁴) Offizierschießverein. Schießvorschrift für die Infanterie. Wird das Schießen eines Offizierschießvereins durch Bataillonsbefehl angeordnet, und ist jeder Offizier zur Teilnahme derart verpflichtet, daß er durch un*begründetes Ausbleiben* sich der Gefahr aussetzt, wegen Un-

gehorsams bestraft zu werden, so ist das Schießen, auch wenn Zivilisten daran teilnehmen, Dienst. Auf derartige Schießen sind die Bestimmungen der Schießvorschrift für die Infanterie, soweit sie Sicherheitsmaßregeln betreffen, anzuwenden. RMG. I, 1. 2. 06. RMG. 9, 259.

[5]) Einteilung der Wachmannschaften in Postennummern. In der Einteilung der Wachmannschaften in Postennummern ist nicht der Befehl an den eingeteilten Posten enthalten, zur bestimmten Zeit ohne weiteres den Postendienst anzutreten; sie ist vielmehr nur eine den ordnungsmäßigen Betrieb des Wachtdienstes bezweckende Maßnahme, deren Ausführung allein dem für das richtige Aufführen und Ablösen der Posten ausschließlich verantwortlichen Wachthabenden obliegt. RMG. 31. 8. 05. RMG. 9, 94.

[6]) Nichtbeobachtung von Transportvorschriften: MStGB. § 147 Nr. [3]).

93. [1]) Fahrlässigkeit. Vorhersehbarkeit des Schadens. Bei fahrlässig begangenem Ungehorsam bezieht sich die für den Begriff der Fahrlässigkeit erforderliche Vorhersehbarkeit des rechtwidrigen Erfolges lediglich darauf, daß die Nichtbefolgung des Befehls für den Täter als mögliche Folge seines schuldhaften Verhaltens voraussehbar gewesen sein muß, nicht aber erstreckt sich dieses Erfordernis der Voraussehbarkeit auch auf die weitere Folge dieser Nichtbefolgung, des Eintritts eines erheblichen Nachteils resp. der Gefahr eines solchen. RMG. II, 10. 3..06. RMG. 10, 14.

[2]) Nachteil. Autoritätsschädigung. Kausalität. Unter Nachteil im Sinne des § 93 MStGB. ist nicht bloß ein vermögensrechtlicher Nachteil, sondern jeder Nachteil, mithin die Beeinträchtigung irgendeines Rechtsgutes (RMG. 6, 94) zu verstehen. Ein solcher Nachteil ist demnach auch die Schädigung der Autorität eines Vorgesetzten. Die Gefahr eines erheblichen Nachteils muß in ursächlichem Zusammenhange mit dem Ungehorsam stehen. RMG. I, 22. 3. 06. RMG. 10, 40; ebenso RMG. I, 5. 7. 06. RMG. 10, 144.

94. [1]) Widerrede ohne den Ungehorsamsvorsatz ist nur als Achtungsverletzung nach § 89 MStGB. zu bestrafen. RMG. II, 28. 7. 06. RMG. 10, 175.

[2]) Subjektiver Tatbestand beim Beharren im Ungehorsam. In subjektiver Beziehung verlangt das Beharren im Ungehorsam nicht nur die Kenntnis des Täters von den ihm erteilten wiederholten Befehlen, sondern auch der

Vorsatz, auf wiederholt erhaltenen Befehl im Ungehorsam zu beharren. RMG. II, 28. 7. 06. RMG. 10, 175.

[3]) Einheitlicher Vorsatz des Ungehorsams. Der Tatbestand des Beharrens im Ungehorsam wird nicht durch das Vorliegen eines einheitlichen, von vornherein auf das Beharren im Ungehorsam auch auf wiederholten Befehl gerichteten Vorsatzes des Täters bedingt, und es ist ein die einzelnen Fälle des Ungehorsams umfassender einheitlicher Vorsatz kein Tatbestandserfordernis des Beharrens im Ungehorsam. Vielmehr steht rechtlich nichts im Wege, mehrere auf selbständigen Vorsätzen beruhende Ungehorsamsakte, auch wenn sie sich gegen einen wiederholt erteilten Befehl desselben Zwecks und Inhalts richten, als Beharren im Ungehorsam nach § 94 MStGB. zu bestrafen. RMG. II, 28. 7. 06. RMG. 10, 175.

[4]) Fortdauer des ersten Befehls beim Beharren im Ungehorsam. Objektiver Tatbestand. Der objektive Tatbestand des Beharrens im Ungehorsam setzt voraus, daß zur Zeit der Wiederholung des Befehls der erste Befehl noch in Kraft war. Ist dies nicht der Fall, so fehlt es an der zwischen der Nichtbefolgung des ersten Befehls, der Wiederholung desselben und der Nichtbefolgung auch des zweiten Befehls erforderlichen zeitlichen Kontinuität. Der zweite Befehl ist alsdann, mag er auch denselben Inhalt haben wie der erste, nicht ein wiederholt gegebener, sondern völlig selbständiger, neuer Befehl, und ein Zuwiderhandeln gegen ihn erfüllt nicht den Tatbestand des Beharrens im Ungehorsam. Ein Zuwiderhandeln gegen ihn kann also dann auch nur als einfacher Ungehorsam nach § 92 MStGB. bestraft werden. RMG. II, 28. 7. 06. RMG. 10, 175.

[5]) Beharren im Ungehorsam. Unterbrechung desselben. Der Tatbestand des Beharrens im Ungehorsam ist auch dann gegeben, wenn ein wiederholt erteilter, auf Unterlassung eines bestimmten Tuns gerichteter Befehl jeweils zwar für den Augenblick befolgt, kurz darauf aber zu einer Zeit, wo das Verbot noch in Wirkung ist, demselben zuwidergehandelt wird. RMG. II, 28. 7. 06. RMG. 10, 171.

95. Irrtum über den Begriff „versammelte Mannschaft". Wenn dem Täter die Tatsachen bekannt sind, die das Vorhandensein einer versammelten Mannschaft begründen, so ist die irrtümliche Auffassung dieser Tatsachen durch den Täter nicht ein Tatirrtum im Sinne von § 59 StGB., sondern ein unbeachtlicher Irrtum über das Strafgesetz. RMG. II, 28. 7. 06. RMG. 10, 171.

96. [1]) Idealkonkurrenz mit § 97 MStGB. Zwischen §§ 96 und 97 MStGB. ist Idealkonkurrenz möglich. RMG. II, 4. 10. 05. RMG. 9, 116.

[2]) Eventualdolus. Bei Verbrechen wider § 96 MStGB. ist Eventualdolus ausreichend. Die Feststellung, daß der Angeklagte durch eine an den Vorgesetzten gerichtete Drohung nicht beabsichtigt hat, diesen zur Unterlassung einer Diensthandlung zu nötigen, schließt nicht nur Dolus, sondern auch Eventualdolus des Angeklagten aus. RMG. I, 21. 12. 05. RMG. 9, 213.

[3]) Diensthandlung. Ermessen des Vorgesetzten. Eine Diensthandlung liegt nicht schon dann vor, wenn der Vorgesetzte durch die Handlung einen dienstlichen Zweck zu erreichen strebt. Hinzukommen muß vielmehr, daß die vorgenommene Handlung an sich auch innerhalb der Zuständigkeit des Vorgesetzten liegt. Ist die Zuständigkeit nicht sowohl von dem tatsächlichen Vorhandensein gewisser Voraussetzungen als vielmehr von ihrer Annahme seitens des Vorgesetzten abhängig gemacht, so liegt eine Diensthandlung auch dann vor, wenn der Vorgesetzte zu dieser Annahme im konkreten Falle auf Grund pflichtmäßigen Ermessens gelangt ist. Ist dieses der Fall, so verliert die Handlung den Charakter als Diensthandlung nicht dadurch, daß dieselbe sich insofern als eine materiell ungerechtfertigte darstellt, als der Vorgesetzte sich in einem tatsächlichen Irrtum über das Vorliegen der Voraussetzungen befunden hat. Erforderlich ist nur, daß der Vorgesetzte das ihm obliegende pflichtmäßige Ermessen hat walten lassen. RMG. II, 29. 8. 06. RMG. 10, 193; ebenso RMG. II, 6. 10. 06. RMG. 10, 228.

[4]) Waffengebrauch von Patrouillen gegen Festgenommene. Eine Patrouille ist berechtigt, gegen einen Festgenommenen von der Waffe Gebrauch zu machen, wenn sie nach pflichtmäßigem Ermessen zu dem Glauben gelangt, der Festgenommene wolle fliehen oder sich an ihr vergreifen. Der Waffengebrauch enthält diesfalls eine Diensthandlung. RMG. II, 29. 8. 06. RMG. 10, 193.

97. [1]) Unteroffizierdiensttuer. Gefreiter. Es muß als anerkannter militärdienstlicher Grundsatz gelten, daß ein Gefreiter, der von zuständiger Stelle zum Unteroffizierdiensttuer ernannt worden ist, erst durch die dienstliche Bekanntmachung der Anordnung an die Mannschaften der Kompagnie etc. die Vorgesetzteneigenschaft erlangt. Auf welche Art diese Bekanntmachung zu erfolgen hat, muß den Kompagnie- etc. Chefs

überlassen bleiben. Nötig ist nur, daß diese Bekanntmachung an die Kompagnie etc. als solche erfolgt, so daß sie auch denjenigen Mannschaften der Kompagnie etc. gegenüber wirksam wird, die zur Zeit der Verkündung des Befehls nicht anwesend sind. Auch diesen gegenüber ist dann die Vorgesetzteneigenschaft objektiv vorhanden, für ihre Strafbarkeit wegen Insubordination kommt dann bezüglich dieser in subjektiver Hinsicht die Bestimmung in § 59 StGB. in Betracht. RMG. I, 20. 11. 05. RMG. 9, 160.

[2]) Gefreiter als Unteroffizier vom Tage. Ein den Dienst als Unteroffizier vom Tage verrichtender Gefreiter ist den ihm unterstellten Mannschaften gegenüber erst dann Vorgesetzter, wenn er vom Kompagniechef bezw. seinem Vertreter für den einzelnen Tag zu diesem Dienste befehligt und diese Befehligung der unterstellten Mannschaften gehörig bekannt gegeben worden ist. RMG. III, 12. 10. 06. RMG. 10, 244.

[3]) Wachthabender der Stallwache. Ein als Wachthabender der Stallwache befehligter Gefreiter ist gegenüber den die Wache bildenden Mannschaften für die ganze Dauer des gemeinschaftlichen Dienstverhältnisses als Vorgesetzter anzusehen; innerhalb dieser Zeit ist die Vorgesetzteneigenschaft wie bei einem dauernd ernannten Vorgesetzten uneingeschränkt. Es besteht keine Vorschrift, daß der Vorgesetzte bestimmte äußere Abzeichen trage. RMG. I, 28. 5. 06. RMG. 10, 108.

[4]) Tätliche Beleidigung. Da das Verbrechen gegen § 97 MStGB. stets eine aggressive Absicht des Täters voraussetzt, so kann die tätliche Beleidigung eines Vorgesetzten nur dann unter § 97 fallen, wenn dieselbe in concreto eine absichtlich zugefügte ist. Hat dem Täter nicht die Absicht, sondern nur das Bewußtsein der Beleidigung innegewohnt, so ist § 97 nicht anwendbar. RMG. II, 6. 1. 06. RMG. 9, 230.

[5]) Tätliches Vergreifen. Berühren. Aggressive Absicht. Ein tätliches Vergreifen liegt nicht schon ohne weiteres in jedem äußerlichen, wenn auch vorsätzlichen und unberechtigten Berühren des Körpers des Vorgesetzten, es muß vielmehr als wesentliches Merkmal stets die aggressive Absicht des Täters hinzutreten (RMG. 3, 229). RMG. II, 6. 1. 06. RMG. 9, 230.

[6]) Idealkonkurrenz mit § 96 MStGB.: MStGB. § 96 Nr. [1]).

98. [1]) Selbständiger Strafmilderungsgrund. Die Reizung ist in § 98 MStGB., gleichwie in § 213 StGB., vom Gesetz als ein selbständiger Strafmilderungsgrund hervorgehoben und gehört nach § 323 Abs. 2 MStGB. zur Schuld-

frage. Kraft seiner selbständigen Natur darf er nur für sich betrachtet werden. RMG. III, 30. 3. 06. RMG. 10, 53.

[2]) Feststellung des Strafermäßigungsgrundes. Da die Strafermäßigung in beiden Absätzen des § 98 MStGB. verschieden geregelt ist, muß das Gericht ausdrücklich feststellen, welcher der beiden Strafermäßigungsgründe, ob der in Absatz 1 oder der in Absatz 2 aufgeführte, gegeben ist. RMG. III, 30. 3. 06. RMG. 10, 53.

[3]) Im Dienstrange Höherer. § 98 MStGB. findet auf den Fall, wo nicht ein Vorgesetzter, sondern ein im Dienstrange Höherer die vorschriftswidrige Behandlung usw. begangen und den im Range Niederen dadurch zur Insubordination gereizt hat, keine Anwendung. RMG. II, 22. 11. 05. RMG. 9, 170.

[4]) Grenzen der Dienstgewalt bei Disziplinwidrigkeiten. Der Vorgesetzte hat die Pflicht, zur Aufrechterhaltung der Disziplin mitzuwirken, wo seine Mitwirkung erforderlich ist. Wenn er auf Grund dieser Verpflichtung auf dem Marsche, gleichviel ob eingetreten oder nicht, eine vom Kommandoführer nicht bemerkte disziplinwidrige Handlung des Untergebenen verbieten zu müssen glaubt, handelt er durchaus innerhalb seiner dienstlichen Befugnisse. RMG. II, 28. 7. 06. RMG. 10, 175.

[5]) Irrtum über Reizung. Der Schutz des § 98 MStGB. kommt auch demjenigen zugute, der sich infolge tatsächlichen Irrtums vom Vorgesetzten mißhandelt glaubt und hierdurch auf der Stelle zur Tat hingerissen wird. Denn der Grundsatz des § 59 StGB. muß auch für solche Tatumstände, die im Sinne des Gesetzes einen Strafmilderungsgrund bilden, ganz ebenso gelten, wie für die strafbegründenden und strafausschließenden Umstände. RMG. II, 29. 11. 05. RMG. 9, 170.

[6]) Auf der Stelle. Sofort. Der Begriff „auf der Stelle“ deckt sich nicht mit „sofort“. Während letzterer nur eine zeitliche Bedeutung hat, will das Gesetz mit den Worten „auf der Stelle“ den inneren Zusammenhang der beiderseitigen Handlungen zum Ausdrucke gebracht wissen, so zwar, daß der Täter unter dem Drucke des durch die vorschriftswidrige Behandlung etc. in ihm hervorgerufenen Erregungszustandes zur Ausführung seiner strafbaren Tat geschritten ist. RMG. III, 30. 3. 06. RMG. 10, 53.

[7]) Auf der Stelle. Der Begriff „auf der Stelle“ erfordert nicht einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Reizung und der Tat; er hat vielmehr die Bedeutung, daß der Täter noch unter dem psychischen Eindrucke der vorangegangenen vorschriftswidrigen Behandlung seitens des Vorgesetzten ge-

standen haben muß. Wie lange der dazwischen liegende Zeitraum gedauert haben kann, um im Einzelfalle noch den Begriff „auf der Stelle" als gegeben zu erachten, ist Sache der tatsächlichen Beurteilung. RMG. I, 13. 12. 06. RMG. 10, 294.

99. Begriff „Aufforderung". Wahrnehmung. Vorsatz. Zur Vollendung des Delikts des § 99 Abs. 2 MStGB. bedarf es nicht des Nachweises, daß die Person des Soldatenstandes, an welche die Aufforderung gerichtet ist, die auffordernden Worte gehört bezw. von denselben Kenntnis erhalten hat, wenn auch in subjektiver Beziehung der Vorsatz des Auffordernden darauf gerichtet sein muß, daß der Aufgeforderte der Aufforderung entsprechend handelt; vielmehr reicht es aus, wenn eine Kenntnisnahme der Worte seitens desjenigen, an welchen sie gerichtet waren, als möglich angesehen worden ist und diese Möglichkeit auch tatsächlich vorlag. RMG. I, 6. 5. 05. RMG. 9, 9.

106. [1]) Teilnehmer an einer Zusammenrottung kann nur derjenige sein, welcher auch äußerlich, räumlich, bewußterweise einen Teil der Zusammengerotteten bildet und bilden will; es genügt nicht, wenn mehrere, ohne selbst Teilnehmer der Zusammenrottung zu sein, gemeinschaftlich beschlossen haben oder in gemeinschaftlichem Einverständnisse handeln, durch gleichzeitige und gleichartige Handlungen den nämlichen Zweck zu erreichen, den die Teilnehmer an der Zusammenrottung auf dem Wege des Aufruhrs zu erreichen bestrebt sind. RMG. II, 4. 10. 05. RMG. 9, 116.

[2]) Mehrere. Zusammenrotten. Mehrere sind schon zwei; es kann also der militärische Aufruhr auch von zwei Personen begangen werden. Das charakteristische Merkmal der Zusammenrottung besteht in der äußeren Erkennbarkeit der Rechtswidrigkeit der Verbindung, in dem äußeren Hervortreten des bedrohlichen, gefährlichen Charakters derselben. Nicht aber liegt eine Zusammenrottung bereits in der bloßen äußeren Erkennbarkeit der Verbindung der Teilnehmer, auch wenn dieselben zu einem rechtswidrigen Zwecke erfolgt ist. RMG. II, 21. 3. 06. RMG. 10, 22.

[3]) Vereinte Kräfte. Nur ein ausführender Täter. Zur Annahme eines militärischen Aufruhrs genügt nicht eine Zusammenrottung mehrerer und die Begehung einer der in Frage kommenden Insubordinationshandlungen von seiten der Zusammengerotteten, wenn dieselbe nicht mit vereinten Kräften vorgenommen wird. Letzteres Erfordernis wird aber schon erfüllt, wenn die Tat nur von einem einzelnen vorgenommen wird, sofern nur die übrigen Zusammengerotteten

billigend dahinter stehen, bereit, den Täter physisch oder intellektuell bei der Ausführung der Tat zu unterstützen. Auf seiten der nicht ausführenden Aufrührer muß ein auf ihre Mitwirksamkeit in dem bezeichneten Sinne gerichteter Wille vorhanden sein. RMG. II, 4. 10. 05. RMG. 9, 115.

111. Infanterieposten ohne Gewehr. Eine von zuständiger Stelle (Kommandierender General, Gouverneur etc. nach Ziff. 1 Abs. 1 der Einleitung der Garnisondienstvorschrift) erlassene Bestimmung, daß unter gewissen Voraussetzungen ein Infanterieposten ohne Gewehr steht, hebt noch nicht die äußerliche Erkennbarkeit des Postens als militärische Wache im Sinne von § 111 MStGB. auf und entzieht ihm nicht die Eigenschaft einer solchen. RMG. I, 17. 12. 06. RMG. 10, 296.

113. Person des Beurlaubtenstandes. § 113 MStGB. ist, soweit dienstlicher Verkehr mit dem Vorgesetzten in Frage steht, gegen eine Person des Beurlaubtenstandes nur dann anwendbar, wenn die Zuwiderhandlung gegen denjenigen Vorgesetzten begangen ist, mit dem sie gerade in dienstlichen Verkehr getreten ist. RMG. I, 29. 3. 06. RMG. 10, 50.

7. Abschnitt.

Mißbrauch der Dienstgewalt.

(§§ 114—126.)

114. 1) Objektives und subjektives Erfordernis. Für die Annahme eines Mißbrauchs der Dienstgewalt muß ein Handeln des Vorgesetzten feststehen, welches erkennen läßt, daß er in rechtswidriger Weise auf den Untergebenen einen Druck ausübt, um bestimmend auf dessen Willen einzuwirken, und subjektiv das Bewußtsein des Vorgesetzten von der Ausübung eines solchen Drucks zu unerlaubtem Zwecke. RMG. I, 1. 3. 06. RMG. 9, 302.

2) Abstandnahme von Erfüllung der Forderung. Die Stellung einer mit dem Dienste nicht in Beziehung stehenden Forderung als solche ist vom Gesetze als Mißbrauch der Dienstgewalt unter Strafe gestellt. Der Umstand, daß der Täter von Erfüllung seiner Forderung Abstand nimmt, vermag hiernach die Strafbarkeit seiner schon mit der Forderung selbst vollendeten Tat nicht aufzuhalten. RMG. II, 29. 11. 05. RMG. 9, 169.

3) Dienstgewalt. Vorgesetzter. Nicht nur die direkten Vorgesetzten, sondern jeder Vorgesetzte besitzt Dienstgewalt über Untergebene und unterfällt dem § 114 MStGB.,

da unter Dienstgewalt das aus der Stellung eines Vorgesetzten herrührende Recht, an Untergebene Dienstbefehle zu erteilen, zu verstehen ist. RMG. I, 1. 3. 06. RMG. 9, 302.

[4]) Begriff „Forderungen, die in keiner Beziehung zum Dienste stehen". Form der Forderung. Unter Forderungen, die in keiner Beziehung zum Dienste stehen, versteht das Gesetz jede — auch nicht in Befehlsform gekleidete — ernstlich gemeinte Einwirkung auf den Untergebenen, wodurch dieser zu einem auch nicht mittelbar zum militärischen Dienste in Beziehung stehenden Tun oder Lassen bestimmt werden soll. Bezüglich der Form der Forderung enthält das Gesetz keine Vorschrift. Es ist demnach keineswegs ausgeschlossen, daß auch in einer an den Untergebenen gestellten Frage eine Forderung im Sinne von § 114 liegen kann. Ob dies der Fall, ist eine Frage tatsächlicher Natur. RMG. II, 29. 11. 05. RMG. 9, 169.

[5]) Bestimmung des Kaufpreises. Die Bestimmung des Preises für einen vom Vorgesetzten dem Untergebenen zum Kaufe gestellten Gegenstand kann für sich allein als eine Forderung im Sinne von § 114 MStGB. nicht angesehen werden. RMG. I, 1. 3. 06. RMG. 9, 302.

115. [1]) Objektive und subjektive Voraussetzung. Für Annahme eines Mißbrauchs der Dienstgewalt oder dienstlichen Stellung muß ein Handeln des Vorgesetzten feststehen, welches zu erkennen gibt, daß er in rechtswidriger Weise sein dienstliches Ansehen gegen den Untergebenen zur Geltung bringt, um bestimmend auf den Willen desselben einzuwirken. Weiteres Erfordernis ist, daß der Vorgesetzte sich bewußt ist, durch dieses Handeln mißbräuchlich seine Autorität zu gebrauchen und zu gedachtem Zwecke auf den Untergebenen einzuwirken. RMG. III, 31. 10. 05. RMG. 9, 144.

[2]) Kausalzusammenhang. Der Mißbrauch der Dienstgewalt usw. muß das den Untergebenen bestimmende Mittel gewesen sein; es muß also Kausalzusammenhang zwischen dem Mißbrauche der Dienstgewalt oder der dienstlichen Stellung und der begangenen Tat vorhanden sein. RMG. II, 21. 2. 06. RMG. 9, 293.

[3]) Aeußerlich wahrnehmbare Anstiftung. Der Tatbestand des § 115 MStGB. erfordert nicht, daß in der Anstiftung selbst das Vorgesetztenverhältnis zum äußerlichen Ausdruck kommt, jedenfalls nicht in dem Sinne, daß eine in die äußere Erscheinung tretende, ausdrückliche Geltendmachung der dienstlichen Autorität des Vorgesetzten für das Merkmal

der Anstiftung durch Mißbrauch der Dienstgewalt oder dienstlichen Stellung wesentlich wäre. Es genügt, daß der Vorgesetzte bei seiner mißbräuchlichen Einwirkung auf den Untergebenen stillschweigend mit dem Uebergewichte rechnet, das die Vorgesetztenstellung seinem Willen erfahrungsgemäß auch ohne Befehlserteilung gegenüber dem Untergebenen verleiht, und wenn ferner der Untergebene auch tatsächlich durch die Vorgesetztenstellung des Anstifters sich hat beeinflussen und zur Begehung der Straftat bestimmen lassen. RMG. II, 28. 10. 05. RMG. 9, 141.

4) Arreststrafe. Der § 115 MStGB. ist als ein selbständiges militärisches Vergehen anzuerkennen. Es ist daher auch § 17 MStGB. bei Verfehlung dagegen anzuwenden und, selbst wenn die mit Strafe bedrohte Handlung eine solche des Reichsstrafgesetzbuchs ist, auf Gefängnis nur zu erkennen, wenn ihre Dauer mehr als sechs Wochen beträgt, bei kürzerer Dauer dagegen auf Arrest. RMG. II, 25. 7. 06. RMG. 10, 163.

116. Folgen des Unternehmens. Die Anwendbarkeit des § 116 MStGB. wird nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß die Handlung, zu welcher der Vorgesetzte den Untergebenen zu bestimmen unternommen hat, überhaupt von letzterem begangen wurde. Er kann vielmehr auch dann zutreffen, wenn der Untergebene diese Handlung zwar begangen hatte, aber nicht infolge der mißbräuchlichen Einwirkung des Vorgesetzten. RMG. II, 21. 2. 06. RMG. 9, 293.

120. Irrtum über Befehlsbefugnis. Die irrtümliche Annahme des Täters, daß er zu der getroffenen Maßnahme berechtigt sei, schließt den von § 120 MStGB. vorausgesetzten Vorsatz aus (RMG. 6, 103). RMG. II, 17. 1. 06. RMG. 9, 240.

121. 1) Dolus. Fahrlässigkeit. Die vorschriftswidrige Behandlung im Sinne des § 121 MStGB. kann sowohl vorsätzlich als fahrlässig begangen werden (RMG. 1, 167; 2, 179; 3, 241). RMG. II, 17. 1. 06. RMG. 9, 240.

2) Uebermüdung der Mannschaft bei Turnübungen. Eine vorschriftswidrige Behandlung der Mannschaft liegt auch in dem durch die Turnvorschrift für die Infanterie vom 24. 10. 1895 verbotenen Uebertreiben der Anforderungen. Zu letzterem gehört das Uebermüden der Mannschaften auch dann, wenn dieses nur durch eine übermäßig lange Gesamtdauer der nacheinander vorgenommenen verschiedenen Uebungen entstanden ist. RMG. II, 24. 6. 05. RMG. 9, 35.

3) Auftrag zum Reinigen der Stube. Die wiederholte Beorderung bestimmter Mannschaften durch den dazu befugten Stubenältesten zur Reinigung von Utensilien

wird dann erst zu einer vorschriftswidrigen Behandlung, wenn sie aus Schikane erfolgt. RMG. II, 17. 1. 06. RMG. 9, 240.

122. [1]) Idealkonkurrenz mit § 223a StGB. Da § 122 MStGB. den Tatbestand des § 223a StGB. mitumfaßt, ist Idealkonkurrenz zwischen beiden Gesetzesvorschriften ausgeschlossen. RMG. I, 21. 12. 06. RMG. 10, 302.

[2]) Heftiger Schlag. Schmerzgefühl. Für die Annahme eines Vergehens im Sinne des § 122 MStGB. ist nicht erforderlich, daß der zugefügte Schlag heftig war oder Schmerzen verursacht hat. RMG. I, 10. 8. 05. RMG. 9, 77.

[3]) Körperliche Mißhandlung. Zum Begriffe der körperlichen Mißhandlung gehört eine nicht unerhebliche widerrechtliche Einwirkung des Täters auf den Körper eines andern durch unangemessene üble Behandlung. Aus der Unerheblichkeit einer Berührung folgt nicht ohne weiteres und unter allen Umständen, daß ein übles unangemessenes Behandeln und eine nicht unerhebliche Einwirkung auf den Körper eines andern nicht stattgefunden hat. Es muß das Gericht daher das gesamte Verhalten des Täters bei seiner Einwirkung auf den Körper des Untergebenen in Betracht ziehen. RMG. I, 21. 12. 06. RMG. 10, 302.

[4]) Stubenältester. Zu den dienstlichen Obliegenheiten des Stubenältesten gehört es, gegen die Mannschaften, die gegen die Stubenordnung verstoßen, einzuschreiten. Darunter fallen auch Nachforschungen, ob einer der auf der Stube liegenden Leute sich an dem Eigentum eines andern auf derselben Stube liegenden Mannes vergriffen hat. Schlägt er bei solchen Nachforschungen einen von ihm zur Rede gesetzten Mann, so schlägt er ihn als Vorgesetzter, und zwar während der Ausübung des Dienstes. RMG. II, 29. 8. 06. RMG. 10, 191.

8. Abschnitt.

Widerrechtliche Handlungen im Felde gegen Personen oder Eigentum.

(§§ 127—136.)

9. Abschnitt.

Andere widerrechtliche Handlungen gegen das Eigentum.

(§§ 137, 138.)

138. [1]) Zugänglichkeit des Objekts. § 138 *verlangt, daß die gestohlene* oder unterschlagene Sache dem

Täter gerade vermöge desselben Dienstverhältnisses zugänglich oder anvertraut gewesen sein muß, unter dessen Verletzung die Tat begangen ist. RMG. II, 3. 11. 06. RMG. 10, 255.

[2]) Verletzung eines militärischen Dienstverhältnisses. Als unerläßliche Voraussetzung für die Annahme der Verletzung eines militärischen Dienstverhältnisses wird eine durch besondere Umstände hergestellte Beziehung des Täters zu der gestohlenen oder unterschlagenen Sache erforderlich, vermöge deren die rechtswidrige Zueignung eine besondere, d. h. eine solche Pflichtverletzung enthält, welche über die in jedem Eigentumsvergehen eines Soldaten an sich schon liegende Pflichtverletzung hinausgeht. Dieses Erfordernis wird nicht schon dadurch erfüllt, daß die entwendete Sache sich in fiskalischem Eigentum und in der Kaserne befindet. RMG. II, 17. 2. 06. RMG. 9, 288.

[3]) Verletzung eines militärischen Dienstverhältnisses. Zur Anwendung des § 138 MStGB. kann unter Umständen auch die Verletzung des allgemeinen, durch die bloße Eigenschaft als Person des Soldatenstandes bedingten Dienstverhältnisses genügen. Voraussetzung für die Annahme der Verletzung eines militärischen Dienstverhältnisses ist dabei aber stets eine durch besondere Umstände hergestellte Beziehung des Täters zu der gestohlenen oder unterschlagenen Sache, vermöge deren die rechtswidrige Zueignung derselben eine besondere, d. h. eine solche Pflichtverletzung enthält, welche über die in jedem Eigentumsvergehen eines Soldaten an sich schon liegende Pflichtverletzung hinausreicht. Das militärische Dienstverhältnis muß den Täter stets in ein besonderes Verhältnis zu der gestohlenen oder unterschlagenen Sache gebracht haben. RMG. I, 15. 6. 06. RMG. 10, 124.

[4]) Diebstahl eines Offizierburschen gegen Hausgenossen. Einen militärischen Diebstahl an Sachen von Hausgenossen eines Vorgesetzten kann ein Bursche nur dann begehen, wenn gemäß der ersten Alternative des Abs. 1 § 138 MStGB. die Tat bei Ausübung des Dienstes oder unter Verletzung eines militärischen Dienstverhältnisses begangen ist und die gestohlene Sache dem Burschen vermöge des Dienstes oder jenes Verhältnisses zugänglich oder anvertraut ist. Es gehört zu den dienstlichen Pflichten eines Burschen, rechtswidrige Zueignungen von Sachen, welche sich in der Wohnung desjenigen, zu dem der Bursche kommandiert ist, befinden, nach Kräften zu verhindern, einerlei, ob diese Sachen seinem Herrn oder einem Dritten gehören. Daher macht sich der Offizierbursche, der

derartige Sachen selbst stiehlt oder unterschlägt, des Vergehens gegen § 138 MStGB. schuldig. RMG. II, 4. 11. 05. RMG. 9, 153.

[5]) Gegen einen Vorgesetzten. Vorgesetzer nicht Eigentümer. Gegen einen Vorgesetzten ist der Diebstahl nicht nur dann verübt, wenn der Vorgesetzte Eigentümer der Sache ist, sondern schon dann, wenn er zur Zeit des Diebstahls den Gewahrsam der Sache hat. RMG. II, 17. 2. 06. RMG. 9, 288.

10. Abschnitt.

Verletzung von Dienstpflichten bei Ausführung besonderer Dienstverrichtungen.

(§§ 139—145.)

139. Abstatten von Meldungen. Beseitigung falschen Urkundeninhalts. Unter der Abstattung einer Meldung versteht § 139 MStGB. diejenige Handlung des Täters, durch welche er eine Meldung erstattet, im Falle einer schriftlichen Meldung also diejenige Tätigkeit des Täters, durch welche er von der Urkunde zum Zwecke einer Meldung Gebrauch macht. Die bloße Herstellung einer Urkunde, die Eintragung einer Tatsache in ein Buch oder Register, ist aber noch keine Meldung. Wer wissentlich eine falsche Urkunde hergestellt hat, sei es auch zum Zwecke der demnächstigen Erstattung einer Meldung, macht sich daher des Vergehens nach § 139 MStGB. nicht schuldig, wenn er, bevor es zu einer Meldung gekommen ist, den unrichtigen Inhalt der Urkunde beseitigt oder durch den richtigen ersetzt. Die Kenntnis des Täters von der Unrichtigkeit der Urkunde muß in dem Zeitpunkte vorhanden sein, in welchem er die Meldung erstattet. RMG. II, 9. 6. 06. RMG. 10, 113.

141. [1]) Außerdienstliche Besichtigung von Schlachtfeldern unter Führung. Der befehligte Führer einer zur außerdienstlichen Besichtigung der Schlachtfelder beurlaubten Anzahl Mannschaften ist weder Befehlshaber einer Abteilung noch eines Kommandos im Sinne von § 141 MStGB. Da aber jeder zur Führung von Untergebenen befehligte Vorgesetzte ohne weiteres — also ohne daß es eines besonderen Befehls in dieser Richtung bedarf — die Pflicht zu deren Beaufsichtigung hat — und zwar auch dann, wenn er selbst eine

Urlaubskarte als Ausweis hat —, fällt die Verabsäumung seiner Aufsichtspflicht unter § 147 MStGB. RMG. II, 2. 12. 05. RMG. 9, 176.

[2]) Zurückführen einer Abteilung. Es entspricht einem militärdienstlichen Grundsatze, daß ein Unteroffizier eine von ihm befohlenermaßen ausgeführte Abteilung auch wieder zurückzuführen hat, sofern nicht allgemeine oder besondere Bestimmungen oder militärdienstliche Grundsätze eine Ausnahme zulassen. RMG. II, 7. 6. 05. RMG. 9, 12.

[3]) Posten. Schildwache. Befehlshaber eines Postens. Als Posten oder Schildwache sind nur diejenigen Mannschaften anzusehen, welche in dem der Vorschrift entsprechenden Anzuge mit der Verpflichtung, die Waffe nicht aus der Hand zu legen, auf einen begrenzten Raum angewiesen sind. Dieser Zustand muß durch eine äußerlich erkennbare Handlung herbeigeführt werden, er tritt nicht von selbst durch die Verpflichtung, zu einer bestimmten Stunde den Posten zu beziehen, ein. Die Eigenschaft als Befehlshaber einer militärischen Wache etc. wird daher durch die Ausübung des Dienstes selbst bedingt. RMG. I, 31. 8. 05. RMG. 9, 94.

[4]) Posten. Als Posten im Sinne der zweiten Alternative des § 141 MStGB. sind auch die Befehlshaber militärischer Kommandos und Abteilungen anzusehen. RMG. II, 7. 6. 05. RMG. 9, 12.

[5]) Nachteil. Nachteil im Sinne von Abs. 2 ist jeder, auch ein mittelbarer Nachteil. Er muß aber ein anderer sein als der, der sich z. B. ohne weiteres daraus ergibt, daß der Täter, welcher sich des Vergehens gegen Abs. 1 schuldig macht, den ihm obliegenden Dienst nicht versehen kann, denn dieser Umstand gehört schon zum Tatbestande des Vergehens des Abs. 1. Es muß vielmehr zu dem aus dem Tatbestande des Abs. 1 von selbst sich ergebenden Nachteile noch ein weiterer Nachteil hinzutreten, der durch die Pflichtverletzung verursacht wird. RMG. I, 26. 6. 05. RMG. 9, 48.

[6]) Ermöglichung strafbarer Handlungen Dritter. Unter dem durch die Pflichtwidrigkeit verursachten Nachteile sind nicht nur die sich daraus ergebenden direkten Folgen, sondern auch solche neue strafbare Handlungen und die sich aus diesen erst ergebenden Nachteile mitinbegriffen, welche auf selbständigen neuen Entschließungen und Handlungen oder Unterlassungen dritter Personen beruhen, sofern nur zwischen ihnen und der Handlung des Täters ein ursächlicher Zusammenhang besteht. RMG. II, 7. 6. 05. RMG. 9, 12.

11. Abschnitt.

Sonstige Handlungen gegen die militärische Ordnung.

(§§ 146—152.)

147. [1]) Verschulden. Neben der objektiven Versäumung einer Aufsichtspflicht erfordert § 147 ein strafrechtliches Verschulden, Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Täters. Die Tatumstände, aus denen auf die Fahrlässigkeit ein Schluß gezogen wird, sind im Urteil anzugeben. RMG. II, 19. 5. 06. RMG. 10, 90.

[2]) Aufsichtspflicht beim Schießen. Dauer. Die aus Ziff. 123 Abs. 1 der Schießvorschrift für die Infanterie vom 2. November 1905 sich ergebende allgemeine Aufsichtspflicht des Offiziers oder Potepeeunteroffiziers und damit dessen Pflicht, seine Aufmerksamkeit auf den gesamten Betrieb auf dem betreffenden Schießstande zu richten, dauert auch während einer Unterbrechung des Schießens und in den Fällen der Ziff. 124 Abs. 2 fort und hört erst mit dem Verlassen des Schießstandes bezw. mit der Abgabe des Kommandos an einen Stellvertreter auf. RMG. II, 19. 5. 06. RMG. 10, 90.

[3]) Transportvorschriften. Aus der Tatsache, daß ein Transportführer einer auf den Transport bezüglichen Vorschrift nicht nachkommt, folgt nicht ohne weiteres als Ergebnis auch der Mangel einer Beaufsichtigung der Untergebenen. Denn trotz der Nichtbefolgung dieser oder jener Transportvorschrift kann seitens des Vorgesetzten in völlig ausreichender Weise für die ihm obliegende Beaufsichtigung seiner Untergebenen gesorgt sein. In solchen Fällen kann jedoch der Gesichtspunkt des Ungehorsams gegen Befehle in Dienstsachen gemäß § 92 ff. MStGB. Platz greifen. RMG. II, 7. 4. 06. RMG. 10, 61.

[4]) Nichteinschreiten gegen Mißhandlungen Untergebener durch andere Untergebene. Der Vorgesetzte, der den seiner Aufsicht unterstellten Untergebenen gegen eine in seiner Gegenwart verübte Mißhandlung durch einen dritten Untergebenen nicht nach Kräften schützt, macht sich neben einer Verfehlung gegen § 147 MStGB. der vorschriftswidrigen Behandlung im Sinne von § 121 MStGB. und, wenn er das Einschreiten aus Furcht vor persönlicher Gefahr unterläßt, eines Vergehens gegen § 87 MStGB. schuldig. RMG. II, 17. 1. 06. RMG. 9, 240.

[5]) Wiederholte Mißhandlungen Untergebener durch Kameraden. Fortgesetztes *Delikt. Aus der* Tatsache, daß es sich bei den beiden Tat-

beständen des § 147 MStGB. um strafbare Unterlassungen und damit um Dauerdelikte handelt, folgt nicht ohne weiteres, daß sämtliche auf die strafbaren Handlungen gegen eine bestimmte Person bezüglichen Unterlassungen des Vorgesetzten im Sinne des § 147 MStGB. eine rechtliche Einheit bilden. Die Verurteilung wegen eines einheitlichen Vergehens gegen § 147 MStGB. ist nur gerechtfertigt, wenn die Voraussetzungen für die Annahme eines fortgesetzten Delikts (§ 73 StGB.) vorliegen. Es enthält daher jede selbständige Mißhandlung von seiten Untergebener gegen einen andern Untergebenen, die der Vorgesetzte in seiner Gegenwart verüben läßt und nicht meldet, an sich eine rechtlich selbständige Unterlassung im Sinne des § 147 MStGB. RMG. II, 17. 1. 05. RMG. 9, 240.

[6]) Führer zur Besichtigung von Sehenswürdigkeiten beurlaubter Mannschaften: MStGB. § 141 Nr. [1]).

148. Konkurrenz von § 222 StGB. Die Anwendung von § 148 MStGB. schließt nach § 10 StGB. Anwendbarkeit des § 222 StGB. aus. RMG. I, 1. 2. 06. RMG. 9, 259.

149. Bedeutung der Vorschrift. Idealkonkurrenz. Dem § 149 MStGB. kommt eine doppelte Bedeutung zu. Einmal statuiert er ein selbständiges militärisches Delikt, durch welches der rechtswidrige Waffengebrauch als solcher, unabhängig von der Verletzung eines andern Strafgesetzes, unter Strafe gestellt wird, und zweitens bestimmt er, daß bei rechtswidrigem Waffengebrauch, und zwar auch dann, wenn durch denselben gleichzeitig ein anderes Strafgesetz mit einem höheren Strafmaximum, aber niedrigerem Strafminimum, verletzt wird, gemäß § 17 MStGB. niemals auf weniger als 43 Tage Gefängnis oder Festungshaft erkannt werden darf. In diesem letzteren Falle besteht zwischen § 149 MStGB. und dem gleichzeitig verletzten andern Strafgesetze mit härterer Strafandrohung Idealkonkurrenz. Denn der rechtswidrige Waffengebrauch ist nicht bloßer Strafschärfungsgrund. RMG. II, 10. 2. 06. RMG. 9, 282.

Zweiter Titel.

Militärische Verbrechen und Vergehen der Militärbeamten.

(§§ 153—154.)

Dritter Titel.
Strafbestimmungen für Personen, welche den Militärgesetzen nur in Kriegszeiten unterworfen sind.
(§§ 155—161.)

Vierter Titel.
Zusatzbestimmungen für die Marine.
(§§ 162—166.)

Gerichtsverfassungsgesetz.

---

62. [1]) Regelung der Stellvertretung. Es muß nicht für jedes ständige Mitglied einer Kammer ein bestimmter namentlich bezeichneter Stellvertreter aufgestellt werden, der allein an die Stelle des verhinderten ständigen Mitglieds zu treten befugt wäre, und bei dessen Verhinderung dann jedesmal erst durch den Präsidenten nach § 66 GVG. ein zeitweiliger Vertreter bestimmt werden müßte, sondern es genügt, daß für die ständigen Mitglieder eine nach Zahl und Personen abgegrenzte Reihe anderer Mitglieder des Gerichts als regelmäßige Stellvertreter in der Weise bestimmt werden, daß jeder als regelmäßiger Stellvertreter an die Stelle eines jeden der verhinderten ständigen Mitglieder zu treten befugt ist. **RG.** 29. 4. 07. Recht 11, 716.

[2]) Ferienkammer. Amtsrichter als nichtständige Hilfsrichter. Sofern für die Ferienkammer verfügbare Mitglieder des Landgerichts in genügender Zahl nicht vorhanden sind, dürfen dieser auch weniger als fünf Mitglieder des Landgerichts zugewiesen und die Ergänzung der erforderlichen Zahl der Beisitzer durch Zuziehung von der Person nach nicht bezeichneten Amtsrichtern bestimmter Amtsgerichte als Hilfsrichter angeordnet sowie dem Präsidenten die Bestimmung der Reihenfolge der heranzuziehenden Amtsrichter überlassen werden. **RG.** IV, 22. 3. 07. JW. 36, 562.

✚ **91.** a. Geschworene. Bd. 1 Nr. [1]) s. a. JW. 36, 412.

98. Verlegung einer einzelnen Verhandlung außerhalb des Gerichtsgebäudes: StPO. § 225.

123. [1]) Nr. 3. Behauptete Verletzung von Vorschriften der Landesgesetze und des Ver-

fahrens. Bezeichnet die Revisionsrechtfertigungsschrift zwar neben in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnormen auch die §§ 376, 377 StPO. als verletzt, geht aber aus der Begründung hervor, daß sich der Angeklagte in Wirklichkeit nur über Verletzung jener landesgesetzlichen Vorschriften, nicht auch über Verletzung von Vorschriften des Verfahrens beschweren will, so ist das Oberlandesgericht zur Entscheidung über die Revision zuständig. **RG.** III, 17. 6. 07. JW. 36, 562.

[2]) Revision gegen ein von der Strafkammer in der Berufungsinstanz in der Besetzung von drei Richtern erlassenes erstinstanzliches Urteil: StPO. § 388 Nr. [1]).

152. Designierter Amtsanwalt als Hilfsrichter. Wenn in Braunschweig ein bis auf weiteres zum Amtsanwalt bestellter Gerichtsassessor durch Ministerialverfügung für eine bestimmte Zeit mit der Aushilfe in den richterlichen Geschäften eines Landgerichts, unter Enthebung von den amtsanwaltschaftlichen Geschäften für diese Zeit, beauftragt wird, so verstößt dies selbst dann nicht gegen § 152 GVG., wenn gleichzeitig bestimmt worden ist, daß er nach Ablauf der bestimmten Zeit seine Tätigkeit als Amtsanwalt wieder aufzunehmen habe. **RG.**, FS., 27. 7. 07. Recht 11, 1152.

157. Ersuchen an ein Militärgericht: EGMStGO. § 11.

159. Unzulässigkeit. Prüfungsrecht des ersuchten Gerichts. Die Ablehnung des Rechtshilfeersuchens wegen Unzulässigkeit der vorzunehmenden Handlung ist nur dann statthaft, wenn die Handlung an sich (in abstracto) unzulässig ist. Darüber, ob im einzelnen Falle die gesetzlichen Voraussetzungen ihrer Vornahme zutreffen, hat nur das ersuchende Gericht zu entscheiden, dem ersuchten Gerichte steht eine Nachprüfung nicht zu, insbesondere nicht nach der Richtung, ob die Uebertragung der betreffenden Handlung ungehörig ist und von dem ersuchenden Gericht selbst hätte vorgenommen werden sollen. Frankfurt. 19. 1. 07. FrankfRundsch. 41, 47.

170. Ueberfüllung des Sitzungssaals. Die Anordnung der Schließung der Türen nach Füllung des Raums, wobei die Entscheidung, ob der Zuhörerraum für gefüllt zu erachten ist, im Ermessen des Gerichts bezw. des Vorsitzenden (§ 177 GVG.) steht, sind ebenso wie die Ausweisung jugendlicher oder unangemessen gekleideter Personen mit dem Grundsatze der Oeffentlichkeit vereinbar. **RG.** III, 15. 4. 07. SeuffBl. 72, 661.

175. Verkündigung des Grundes der Ausschließung. Geht aus dem Sitzungsprotokoll hervor, daß

bei Verkündung des Beschlusses auf Ausschließung der Oeffentlichkeit der Grund, aus dem diese Maßregel beschlossen worden, nicht angegeben ist, so muß das Urteil aufgehoben werden, selbst wenn im einzelnen Falle der Grund sich aus der Natur der zu verhandelnden Sache erkennen läßt. **RG.** IV, 9. 7. 07. Recht 11, 1084.

179. [1]) Erfordernis der Wahrnehmung der Ungebühr. Zur Anwendung des § 179 GVG. ist erforderlich, daß eine als Ungebühr angesehene Kundgebung zu Gesicht oder Gehör von im Sitzungssaal anwesenden, sei es bei der Gerichtsverhandlung beteiligten, sei es nur als Zuschauer anwesenden Personen geschieht und daß die Kundgebung, soweit sie als ungebührliche sich darstellt, in dieser Bedeutung verständlich ist und verstanden wird, daß eben hierdurch die Eigenschaft einer die Ordnung der Gerichtsverhandlung erheblich störenden oder die Würde des Gerichts gröblich verletzenden Kundgebung öffentlich in die Erscheinung tritt. Stuttgart. 2. 5. 06. WürttJ. 19, 198.

[2]) Ungebühr während der Urteilsberatung. In der Sitzung ist eine Ungebühr auch dann verübt, wenn sie geschieht, während das Gericht sich lediglich zur Urteilsberatung, nicht etwa zur Erledigung anderer Geschäfte oder zur Erholung, zurückgezogen hat und seine Abwesenheit aus dem Sitzungssaal auch nur während der hierfür erforderlichen Zeit stattfand. Denn die Beratungsdauer ist ein Bestandteil der Sitzung. Stuttgart. 2. 5. 06. WürttJ. 19, 199.

[3]) Umwandlung der Geldstrafe in Haftstrafe. Der Richter ist ermächtigt, die zulässige Haftstrafe nicht nur an erster Stelle, sondern auch ersatzweise für den Fall der Uneinziehbarkeit der an erster Stelle erkannten Geldstrafe zu verhängen; jedoch darf die an Stelle der Geldstrafe tretende Haftstrafe die Dauer von drei Tagen nicht übersteigen. Marienwerder. 18. 5. 06. GoltdArch. 54, 101. PosMSchr. 9, 102. JustizdBl. 1, 186.

[4]) Die Umwandlung einer Geldstrafe in Haftstrafe für den Fall der Unbeitreibbarkeit ist hier unstatthaft. Dresden. 15. 3. 06. SächsRArch. 2, 142. JustizdBl. 2, 123.

180. [1]) Vorwurf des Meineids. In dem Vorhalte des Verteidigers an einen Zeugen, er halte dafür, der Zeuge habe wissentlich etwas Falsches beschworen, liegt jedenfalls dann keine Ungebühr, wenn einmal auch nach Ansicht des Gerichts

der Zeuge unter Eid mindestens objektiv etwas Unwahres ausgesagt, andererseits der Verteidiger nur zwecks Verteidigung und nicht in ungehöriger und daher ungebührlicher Art, z. B. in schroffer, verletzender Form, in auffahrendem Tone, unter bedenklichen Gesten und ähnlichen Umständen, die sämtlich in Gemäßheit von § 184 GVG. aktenkundig zu machen sein würden, den Vorwurf des Meineids erhoben hat. Dresden. 29. 11. 06. SächsOLG. 28, 106.

²) Bewußtsein der Strafbarkeit: GVG. § 184 Nr. ²).

183. Zwischenentscheidung. Die Beschwerde ist wie die sofortige Beschwerde des Strafprozesses zu behandeln. Insbesondere ist auf die Beschwerde hin nicht etwa erst noch eine Zwischenentscheidung, daß es bei dem Strafbeschlusse zu verbleiben habe, zu treffen, sondern die Sache sofort dem Beschwerdegerichte vorzulegen. Dresden. 15. 3. 06. SächsRArch. 2, 142. JustizdBl. 2, 123.

184. ¹) Protokollierung. In das Protokoll sind sowohl die Strafbeschlüsse als die Vorgänge, die zu ihrer Erlassung Anlaß gegeben haben, aufzunehmen. Wenn der Vorgang, der zur Verhängung der Ordnungsstrafe Veranlassung gegeben hat, ausschließlich in der Begründung des in das Protokoll aufzunehmenden Beschlusses, nicht auch außerdem in das Protokoll selbst aufgenommen ist, so mangelt es an der gesetzlichen, die Nachprüfung des Strafbeschlusses durch das Beschwerdegericht ermöglichenden Grundlage des die Ordnungsstrafe aussprechenden Beschlusses, und ist letzterer daher aufzuheben. BayObLG. 21. 2. 07. SeuffBl. 72, 451. BayObLGSt. 7, 234.

²) Umfang der Protokollierung. Subjektiver Tatbestand. Strafmaß. Das Beschwerdegericht muß auf Grund des Protokolls in der Lage sein, ohne weitere Erhebungen auf möglichst zuverlässiger objektiver Grundlage eventuell die Frage der Ungebühr nachzuprüfen. Danach richtet sich von Fall zu Fall der Umfang der Protokollierung. Da die Bestrafung aus § 180 GVG. das Bewußtsein der Strafbarkeit der Handlung bei dem Täter voraussetzt, muß nötigenfalls das Protokoll auch auf den subjektiven Tatbestand, ferner auf die für das Strafmaß erheblichen Umstände und die Auffassung des Gerichts eingehen. Darmstadt. 7. 12. 06. HessRspr. 7, 146.

³) Begleiterscheinungen einer Aeußerung. Wird eine an sich nicht ungebührliche Aeußerung durch Nebenumstände, z. B. die schroffe, verletzende Form des Ausdrucks,

den auffahrenden Ton des Sprechers, bedenkliche Gesten und ähnliche Erscheinungen, zu einer ungebührlichen, so sind diese Begleiterscheinungen in das Protokoll aufzunehmen. Dresden. 29. 11. 06. SächsOLG. 28, 106.

187. Dolmetscher. Bedürfnis und Auswahl. Das Bedürfnis der Zuziehung sowohl wie die Auswahl des Dolmetschers und die Beurteilung seiner Befähigung unterliegen dem tatsächlichen pflichtmäßigen Ermessen des Instanzrichters. **RG.**, FS., 23. 7. 07. Recht 11, 1152.

Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung.

---

5. Geltung von § 20 des Bundesgesetzes vom 8. 11. 1867 betr. die Organisation der Bundeskonsulate etc.: KonsOG. § 20 Nr. [1]).

6. Nr. 3. §29 des Preußischen Hausiersteuergesetzes ist nach § 6 EGStPO. in Kraft geblieben. KG. 28. 6. 06. KGZ. 33 C 19.

Strafprozeßordnung.

Erstes Buch.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Abschnitt.

Sachliche Zuständigkeit der Gerichte.

(§§ 1—6.)

3. Veröffentlichung gleichlautender Korrespondenzen durch zwei Redakteure. Wenn zwei Redakteuren eine und dieselbe Erklärung eines sog. Korrespondenten zugegangen ist, die jeder von ihnen in seiner Zeitung wörtlich zum Abdruck gebracht hat, und beide durch diese Veröffentlichung eine und dieselbe, in jener Erklärung enthaltene beleidigende Tatsache mit Bezug auf einen Dritten verbreitet haben sollen, so kann es nicht grundsätzlich für rechtsirrig erachtet werden, das Vorliegen einer einheitlichen Straftat im Sinne des § 3 StPO. anzunehmen. Darauf, daß die Angeklagten unbeeinflußt und unabhängig voneinander gehandelt und die sonst übereinstimmenden Zeitungsaufsätze mit verschiedenen Ueberschriften versehen haben, ist kein ausschlaggebendes Gewicht zu legen. **RG.** III, 4. 11. 07. Recht 11, 1548.

2. Abschnitt.

Gerichtsstand.

(§§ 7—21.)

7. [1]) Gerichtsstand des Zusammenhangs. Der auf dem Gesetze vom 13. Juni 1902 beruhende Abs. 2 Satz 1 des § 7 StPO. *betrifft* nur den Gerichtsstand der begangenen Tat

und läßt insbesondere den § 13 StPO. (Gerichtsstand des Zusammenhangs) unberührt. **RG.** IV, 11. 10. 07. Recht 11, 1339.

²) Postsendungen von einem Orte zum andern. Wird eine Straftat durch Uebersendung eines Pakets durch die Post von einem Orte nach dem andern begangen, so hat sie zwar im Absendungsorte begonnen, ist aber am Bestimmungsorte fortgesetzt und vollendet worden. Wird daher durch Postsendungen von Preußen nach Sachsen das Sächsische Gesetz vom 25. Mai 1852 durch Hinterziehung der Uebergangsabgabe für vereinsländisches Fleischwerk verletzt, so ist die Tat auch in Sachsen begangen. Dresden. 31. 5. 06. SächsRArch. 2, 45.

✚ a. Münzverbrechen. Bd. 1 Nr. ²) s. a. BayObLGSt. 7, 53.

3. Abschnitt.

Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen.

(§§ 22—32.)

22. ¹) Nr. 5. Benennung als Zeuge. Die Benennung eines Richters als Zeuge rechtfertigt weder dessen gesetzlichen Ausschluß von der Ausübung des Richteramts und seine Ablehnung aus diesem Grunde noch auch die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit. Colmar. 16. 12. 05. ElsLothZ. 32, 585.

²) Nr. 5. Ladung als Zeuge. Da die Ladung des Zeugen nur eine dessen Vernehmung vorbereitende Handlung und der Vernehmung bezüglich der prozessualen Folge aus § 22 StPO. nicht gleichgestellt ist, durch die Ladung also auch eine Behinderung zum Richteramt nicht eintritt, ist der als Zeuge geladene Vorsitzende nicht vom Richteramte ausgeschlossen, wenn auf seine Vernehmung allseitig verzichtet wird. **RG.** I, 4. 2. 07. GoltdArch. 54, 292.

23. ¹) Beauftragter Richter. Die Vornahme von Beweiserhebungen und Ermittelungen, die auf Grund eines in einer Hauptverhandlung erlassenen Gerichtsbeschlusses durch einen beauftragten Richter geschieht, kommt der Führung einer Voruntersuchung auch dann nicht gleich, wenn der beauftragte Richter die zu vernehmenden Zeugen erst ermitteln muß. **RG.** I, 14. 1. 07. BayZ. 3, 214.

²) Berichterstatter im ursprünglichen Eröffnungsverfahren nach Verweisung gemäß § 270 StPO. Der Beschluß einer Strafkammer in der

Berufungsinstanz, wodurch eine Strafsache, in der gegen den Angeklagten wegen fahrlässiger Brandstiftung das Hauptverfahren eröffnet und die Verhandlung und Entscheidung dem Schöffengerichte überwiesen war, nach § 270 Abs. 1 StPO. an die Strafkammer (bei dem Amtsgericht) verwiesen wird, bildet für sich allein nach § 270 Abs. 2 StPO. die Grundlage für die weitere Hauptverhandlung. An dieser kann daher auch derjenige Richter teilnehmen, der bei dem ursprünglichen Eröffnungsbeschlusse als Berichterstatter tätig gewesen ist. **RG.** III, 24. 6. 07. Recht 11, 996. SeuffBl. 72, 945.

24. [1]) Beziehungen der Richter zu einem angeklagten Richter. Die persönlichen und dienstlichen Beziehungen der Richter eines Gerichts zueinander rechtfertigen nicht die Besorgnis der Befangenheit in einer Anklage gegen ein Mitglied desselben Gerichts (ElsLothZ. 29, 575), selbst wenn sie sich außerdienstlich über den der Anklage zugrunde liegenden Vorfall geäußert haben. Colmar. 16. 12. 05. ElsLothZ. 32, 585.

[2]) Kenntnisnahme des Berichterstatters vom Akteninhalt. Es bildet keinen Grund, den vom Vorsitzenden bestellten Berichterstatter, dem auch die Urteilsabfassung zukommt, zur Mitwirkung in der Hauptverhandlung unfähig erscheinen zu lassen, wenn er zur Vorbereitung für die Hauptverhandlung vom Akteninhalt Kenntnis genommen hat. **RG.** IV, 3. 5. 07. JW. 36, 558. RGSt. 40, 155.

[3]) Benennung eines Richters als Zeugen: StPO. § 22 Nr. [1]).

27. [1]) Ablehnung aller Richter eines Gerichts. Die Ablehnung aller Richter eines Gerichts aus demselben Grunde steht der Ablehnung eines ganzen Gerichts gleich und ist, wie letztere, der Strafprozeßordnung unbekannt und daher unzulässig. Colmar. 16. 12. 05. ElsLothZ. 32, 585.

[2]) Ablehnung aller Richter. Werden alle Mitglieder eines Landgerichts aus demselben Grunde abgelehnt, so entscheidet über das Ablehnungsgesuch das übergeordnete Oberlandesgericht. Colmar. 16. 12. 05. ElsLothZ. 32, 585.

[3]) Ablehnung von Nichtmitgliedern der Strafkammer. Die Ablehnung derjenigen Richter, welche nicht Mitglieder der Strafkammer sind, ist ebenso unzulässig wie die Ablehnung der letzteren, soweit sie nicht zur Entscheidung berufen sind (ElsLothZ. 6, 66). Colmar. 16. 12. 05. ElsLothZ. 32, 585.

28. Beschwerde im Falle des Abs. 2. Gegen die *Verwerfung* eines gegen einen erkennenden Richter an-

gebrachten Ablehnungsgesuchs ist auch dann selbständige Beschwerde nicht zulässig, wenn das Beschwerdegericht und das zur Urteilsanfechtung zuständige Gericht nicht identisch sind. Stuttgart. 12. 12. 06. WürttJ. 19, 308.

4. Abschnitt.

Gerichtliche Entscheidungen und deren Bekanntmachung.

(§§ 33—41.)

33. Ergangener Beschluß. Beschlußfassung vor der Hauptverhandlung. Ist die Verlesung eines Protokolls (§ 250 StPO.) durch verkündeten Gerichtsbeschluß angeordnet, so ist der Beschluß in der Hauptverhandlung ergangen. In welcher Weise sich die Richter über den zu erlassenden Beschluß verständigt haben, namentlich ob eine solche Verständigung schon vor der Hauptverhandlung stattgefunden hat, ist für den rechtlichen Bestand des ergangenen Beschlusses bedeutungslos. **RG.** IV, 25. 1. 07. SächsRArch. 2, 138. JustizdBl. 2, 169.

35. Ergangener Beschluß. Zeit der Beschlußfassung: StPO. § 33.

37. Zustellungsbevollmächtigter: StPO. § 138 Nr. [1]).

5. Abschnitt.

Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

(§§ 42—47.)

44. [1]) Bureauschluß an katholischen Feiertagen in gemischt konfessionellen Orten. Ist der letzte Tag einer Frist ein katholischer Feiertag (Fronleichnamsfest), der als allgemeiner Feiertag nur in überwiegend katholischen Orten, dagegen als solcher nicht an dem konfessionell gemischten Sitze des Landgerichts gilt, und am Nachmittage dieses Tages die Gerichtsschreiberei des letztgedachten Gerichts für den Verkehr mit dem Publikum geschlossen, so kann die Einreichung der an die Frist gebundenen Anträge an diesem Nachmittage ohne Verschulden der Gesuchsteller nicht erfolgen, und ist damit die Voraussetzung für Wiedereinsetzung gegeben. BayObLG. 27. 7. 07. JustizdBl. 2, 136.

[2]) Telegraphische Einlegung der *Berufung* nach Schluß der Dienststunden. Wer

am letzten Tage der Berufungsfrist mittels dringlichen Telegramms nach Schluß der Geschäftsstunden des Amtsgerichts Berufung einwendet, hat nicht Anspruch auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn das Telegramm in der Wohnung des Amtsrichters abgegeben wird, weil das Amtsgericht geschlossen ist, und dieser es erst am nächsten Tage nach Ablauf der Berufungsfrist in seine Hände bekommt. Colmar. 9. 12. 05. ElsLothZ. 32, 499.

[3]) Zugverspätung. Kann der Angeklagte damit rechnen, daß bei ordnungsmäßigem Verlaufe er die Fortsetzung der Reise auf einer Zwischenstation, woselbst er eine neue Fahrkarte zu lösen hat, und damit die rechtzeitige Ankunft am Gerichtssitze erreichen werde, so liegt, wenn es ihm in der Zwischenstation nicht gelingt, die neue Fahrkarte so rasch zu lösen, daß er mit dem dazu bestimmten Zuge weiterfahren kann, und er demgemäß erst mit dem nächsten Zuge die Fahrt fortsetzen kann und verspätet zur Verhandlung kommt, ein unabwendbarer Zufall im Sinne von §§ 44, 234 StPO. vor. Colmar. 6. 2. 06. ElsLothZ. 32, 592.

[4]) Niederlegung der Berufungsschrift im Gerichtsbriefkasten: StPO. § 355 Nr. [1]).

[5]) Wiedereinsetzung bei Terminsversäumung in der Revisionsinstanz: StPO. § 390.

45. Verschulden des Offizialverteidigers. Es ist ein für den Angeklagten unabwendbarer Zufall, wenn der ihm vom Vorsitzenden zum Offizialverteidiger bestellte Referendar dem Wortlaute des § 385 StPO. entsprechend nicht zu handeln verstand. **RG.** V, 9. 4. 07. JW. 36, 558. JustizdBl. 2, 104. RGSt. 40, 118.

6. Abschnitt.

Zeugen.

(§§ 48—71.)

50. Begriff „Kosten". Unter „den durch das Ausbleiben verursachten Kosten" sind alle die Kosten zu verstehen, deren nutzlose Aufwendung oder sonstiges Entstehen der säumige Zeuge durch sein Ausbleiben verschuldet hat. Hierunter sind nicht nur die der Staatskasse, beispielsweise durch das Erscheinen von Zeugen, durch Neuansetzung des Termins usw. entstandenen, sondern auch die Kosten mitzurechnen, die dem Angeschuldigten seinerseits dadurch entstanden sind, daß der Zeuge in der Hauptverhandlung nicht erschienen war. Wegen der letzteren ist das

Festsetzungsverfahren nach § 496 Abs. 2 StPO. zulässig. Dresden. 28. 11. 06. SächsOLG. 28, 101.

51. Keine strafbare Handlung. Dem in einer Voruntersuchung geladenen Zeugen steht nicht das Recht zu, sein Zeugnis zu verweigern, weil die den Gegenstand der Untersuchung bildende Tat unter kein Strafgesetz falle. Karlsruhe. 13. 4. 07. BadRpr. 73, 141.

[2]) Nr. 1. Verlöbnis eines Ehegatten. Ein Verlöbnis im Sinne des § 51 Nr. 1 StPO. kann als bestehend nicht anerkannt werden, wenn einer der Beteiligten noch verheiratet ist, selbst wenn nach der beabsichtigten Scheidung dieser Ehe eine Heirat vereinbart worden ist. **RG.** IV, 22. 3. 07. Recht 11, 587.

[3]) Nr. 3. Der Ehemann der Adoptivtochter des Angeklagten ist nicht mit dem letzteren verschwägert (§ 1763 BGB., Art. 33 EGBGB.) und ist daher nicht berechtigt, in dem Strafverfahren gegen diesen sein Zeugnis zu verweigern. **RG.** 9. 4. 07. GoltdArch. 54, 305.

[4]) Nr. 3. Prozessualer Zusammenhang. Mehrere Angeklagte. Hat hinsichtlich zweier Angeklagter eine prozessuale Gemeinsamkeit der Anschuldigung nie bestanden, ist vielmehr der eine Angeklagte bereits vor Einleitung des Verfahrens gegen den andern Angeklagten rechtskräftig abgeurteilt gewesen, so sind die nur mit dem ersten Abgeurteilten verwandten Zeugen im Verfahren gegen den zweiten Angeklagten zu beeidigen. **RG.** III, 3. 6. 07. SeuffBl. 72, 993.

✚ a. Nr. 2. Ehe gegen § 171 StGB. Bd. 1 Nr. [3]) s. a. GoltdArch. 54, 294.

52. Redaktionsgeheimnis. Eine analoge Ausdehnung des § 52 StPO. auf Redakteure, Verleger und Drucker ist unstatthaft. Diese Personen sind vielmehr ebenso wie andere Unbeteiligte zur Ablegung des Zeugnisses verpflichtet. Karlsruhe. 13. 4. 07. BadRpr. 73, 141.

53. Geltendmachung der Verschwiegenheitspflicht. Die Befugnis eines Beamten, auf Grund des § 53 StPO. das Zeugnis zu verweigern, ist lediglich ein Recht dieses Beamten. Wenn z. B. der Untersuchungsrichter aussagen will und sich nicht auf § 53 beruft, so besteht für das Gericht keine Veranlassung, sich mit der Frage zu beschäftigen. **RG.** IV, 19. 3. 07. Recht 11, 588.

56. [1]) Nr. 3. Zeitliche Trennung. Es ist *unzulässig, die Aussage* eines Zeugen nach der Zeitfolge der von

ihm bekundeten Tatsachen zu trennen und den Zeugen nur bezüglich einer zeitlich begrenzten Gruppe von Vorgängen zu beeidigen, bezüglich einer andern unbeeidigt zu lassen. **RG.** II, 30. 11. 06. GoltdArch. 54, 81.

²) Nr. 3. Nachträgliche Beeidigung nach Wegfall des Hindernisses. Auch wenn vorher durch Gerichtsbeschluß die Beeidigung eines Zeugen abgelehnt worden ist, kann der Vorsitzende nach Wegfall der der Beeidigung entgegenstehenden Hindernisse die nachträgliche Beeidigung ohne besonderen Gerichtsbeschluß vornehmen. Eines solchen bedarf es erst, wenn die Maßregel von irgendeiner Seite beanstandet wird. **RG.** III, 11. 7. 07. SeuffBl. 72, 946.

³) Nr. 3. Begriff „Tat". Der Begriff der Tat im Sinne von § 56 Nr. 3 StPO. fällt nicht mit dem Tatbestande der dem Angeklagten zur Last gelegten Handlung zusammen (RGSt. 8, 300), umfaßt vielmehr den ganzen, die Tätigkeit der einzelnen Beteiligten in sich schließenden Vorgang, auf welchen die Untersuchung sich bezieht (RGSt. 11, 301) und innerhalb dessen der Tatbestand des dem Angeklagten zur Last gelegten Vergehens verwirklicht wurde und durch die Handlung einer andern Person, welche an dem Vorgang teilnimmt, möglicherweise der Tatbestand eines andern Vergehens verwirklicht werden kann (RGSt. 17, 102). Unter der Teilnahme an der Tat in diesem Sinne ist jede strafrechtlicher Ahndung unterliegende Beteiligung an dem zur Anklage gestellten Vorgange zu verstehen (RGSt. 12, 102). **RG.** V, 28. 6. 07. BayZ. 3, 435.

⁴) Nr. 3. Teilnahmeverdacht. Alleintäterschaft des Angeklagten. Da Verdacht die Unschuld nicht ausschließt, liegt kein Widerspruch vor, wenn das Gericht einen Zeugen als teilnahmeverdächtig nicht beeidigt und andererseits in den Urteilsgründen die rechtlichen Folgen gegenüber dem Angeklagten für den Fall der Alleintäterschaft oder der Mittäterschaft mit dem Zeugen erwägt. **RG.** I, 21. 10. 07. Recht 11, 1416.

⁵) Nr. 3. Begünstigung durch Aussage im Vorverfahren. Wenn das Gericht angenommen hat, daß ein Zeuge sich durch seine im Vorverfahren abgegebene unwahre Aussage der Begünstigung des Angeklagten verdächtig gemacht hat, so steht der Nichtbeeidigung des Zeugen nicht der Umstand entgegen, daß er auch in der Hauptverhandlung dieselbe Aussage gemacht hat und daß die Nichtbeeidigung eines Zeugen nicht darauf gestützt werden darf, daß er sich durch seine in der Hauptverhandlung abgegebene Aussage der

Begünstigung verdächtig gemacht habe. **RG.** IV, 19. 3. 07. Recht 11, 588.

✚ a. Nr. 2. Preuß. Strafgesetzbuch. Bd. 1 Nr. [1]) s. a. SeuffBl. 72, 391. JW. 36, 558.

57. [1]) Belehrung nach Voreid. Nach Leistung des Voreids durch einen nach §§ 51, 57 StPO. zur Verweigerung des Zeugnisses und zur Ablehnung einer eidlichen Aussage berechtigten Zeugen ist vor der Vernehmung zur Sache eine Belehrung ausschließlich über das Zeugnisverweigerungsrecht notwendig. Darin ist die Belehrung über die Befugnis zur Eidesweigerung in solchen Fällen mitenthalten. **RG.**, FS., 12. 8. 07. Recht 11, 1216.

[2]) Belehrung nach Vernehmung. Die Befolgung der Vorschrift des Abs. 2 wird nicht dadurch entbehrlich, daß der Zeuge vor der Vernehmung über sein Zeugnisverweigerungsrecht belehrt wurde oder daß er sich zur Beeidigung seines abgegebenen Zeugnisses bereit erklärte. **RG.** V, 15. 3. 07. DJZ. 12, 968.

✚ **58.** a. Verteidiger. Bd. 1 Nr. [1]) s. a. SeuffBl. 72, 297.

60. Baseler Handgelübde. Da nach der StPO. für den Kanton Basel-Stadt vom 5. Mai 1862 das ordentliche Mittel der Bekräftigung einer Zeugenaussage das Handgelübde an Eidesstatt ist, können die Aussagen der dort mit dem Handgelübde belegten Zeugen als nach dem maßgebenden ausländischen Prozeßrecht beeidigt angesehen werden. **RG.** III, 27. 5. 07. Recht 11, 844.

66. [1]) Abgeschlossene Vernehmung. Nochmalige Vernehmung nach Abstandnahme von weiterer Beweisaufnahme. Wenn ein vor seiner Vernehmung vereidigter Zeuge in einem späteren Zeitpunkt der Hauptverhandlung nochmals vernommen wird, so ist eine besondere eidliche Verpflichtung bezüglich des zweiten Teils seiner Aussage nur erforderlich, wenn er nach der ersten Vernehmlassung entweder entlassen oder wenn in erkennbarer Weise seine Vernehmung als endgültig abgeschlossen bezeichnet worden ist. Diese Voraussetzung trifft nicht zu, wenn gemäß § 244 Abs. 2 StPO. ein Beschluß des Gerichts dahin verkündet worden ist, daß von weiterer Beweisaufnahme (nämlich der Vernehmung der übrigen geladenen Zeugen) Abstand genommen werde. **RG.** II, 26. 4. 07. Recht 11, 715.

[2]) Nochmalige Vernehmung nach Schluß der Beweisaufnahme. Durch den Schluß der Beweis-

aufnahme wird die Vernehmung der bereits abgehörten Zeugen nicht in der Weise abgeschlossen, daß die nach Wiedereröffnung der Beweisaufnahme nochmals vernommenen Zeugen die Richtigkeit ihrer Aussage unter Berufung auf den früher geleisteten Eid zu versichern hätten. **RG.** I, 6. 5. 07. Recht 11, 780.

67. [1]) Die Unterlassung der Befragung des Zeugen nach Namen, Alter, Religionsbekenntnis, Stand, Gewerbe und Wohnort seitens des Richters ist nicht als Gesetzesverletzung anzusehen, auf die die Revision gestützt werden könnte. **RG.** II, 7. 5. 07. JW. 36, 558. RGSt. 40, 157.

[2]) Ad gen. nein. Der Protokollvermerk, daß ein Zeuge „ad gen. nein" und „nach Eidesleistung" über seine Personalien und zur Sache ausgesagt habe, beweist nicht, daß die der Beeidigung vorausgehende Auslassung der Zeugen einen Bestandteil ihrer der Beeidigung bedürftigen Vernehmung bildete, läßt vielmehr die Annahme zu, daß der Verhandlungsleiter sich durch Befragung des Zeugen darüber informieren wollte, ob der Zeuge überhaupt und bejahendenfalls vor oder nach seiner Vernehmung zu beeiden sei. Auslassungen dieser Art bedürfen als außerhalb des Rahmens der Vernehmung liegend der Beeidigung nicht. **RG.** II, 5. 2. 07. DJZ. 12, 772.

68. [1]) Verlesung eines Polizeiprotokolls. Wenn einem Zeugen das von ihm als Polizeibeamten aufgenommene Protokoll in zulässiger Weise zugänglich gemacht worden ist (RGSt. Bd. 36 S. 53), so hat er zunächst selbst zu ermessen, inwiefern eine teilweise Verlesung erforderlich ist, damit er seine Pflicht erfüllt, das ihm von dem Gegenstande der Vernehmung Bekannte anzugeben. **RG.** II, 28. 6. 07. Recht 11, 1084.

[2]) § 72. Bezugnahme auf frühere Erklärung. Hat ein Sachverständiger bereits vor seiner kommissarischen Vernehmung ein schriftliches Gutachten zu den Akten gebracht, so liegt eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Vernehmung vor, wenn ihm nach Abgabe einer Erklärung über seine Personalien durch den die Verhandlung leitenden Richter das schriftliche Gutachten vorgelesen wird und er darauf erklärt: „Ich mache das vorgelesene Gutachten zu meiner heutigen Aussage." **RG.** II, 28. 12. 06. DJZ. 12, 600. GoltdArch. 54, 288.

[3]) Zeugenvernehmung über Täterschaft nichtangeschuldigter Personen: StPO. § 188.

69. Weitere Beschwerde: StPO. § 352 Nr. [1]).

70. Vernehmung einer als Sachverständigen geladenen Person nur als Zeuge: StPO. § 84.

7. Abschnitt.

Sachverständige und Augenschein.

(§§ 72—93.)

72. Bezugnahme auf frühere Erklärung: StPO. § 68 Nr. [2]).

74. [1]) Nachprüfung der Ablehnungsgründe in der Revision. Die tatsächlichen Gründe, aus denen das erkennende Gericht die Ablehnung eines Sachverständigen wegen Befangenheit zurückgewiesen hat, unterliegen nicht der Nachprüfung des Revisionsgerichts. Ein Verfahren, wie es im Falle der Ablehnung eines Richters im § 28 Abs. 2 StPO. eingeführt wurde, ist für die Ablehnung eines Sachverständigen nicht vorgesehen. **RG.** V, 9. 7. 07. Recht 11, 1276.

[2]) Ausschließung eines Sachverständigen kraft Gesetzes. Das Gesetz bestimmt nicht, daß ein Sachverständiger, gegen welchen Gründe vorliegen, die nach § 22 StPO. einen Richter von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausschließen würden, vom Gericht nicht ernannt werden dürfe. Vielmehr bedarf es stets der Ablehnung durch einen Prozeßbeteiligten. **RG.** V, 18. 6. 07. Recht 11, 996.

[3]) In der Sache tätig gewesener Polizeibeamter. Wenn ein Sachverständiger deshalb vom Angeklagten abgelehnt wird, weil er in der Sache als Polizeibeamter tätig gewesen ist, so muß dem Ablehnungsgesuche stattgegeben werden. Ein Kreisbaubeamter, der vom Regierungspräsidenten mit der Besichtigung und Begutachtung eines Baues beauftragt worden war und nach der Besichtigung darüber an den Regierungspräsidenten Bericht erstattet hatte, ist aber keinenfalls in der Strafprozeßsache zur Erforschung des Sachverhalts tätig geworden. **RG.** IV, 25. 6. 07. Recht 11, 996.

[4]) Als Polizeibeamter tätig gewesener Sachverständiger. Ein Bergbeamter, der nicht eine sicherheitspolizeiliche, im Interesse der Strafrechtspflege ausgeübte und auf Erforschung einer strafbaren Handlung gerichtete, sondern eine im Interesse der bergbaulichen Sicherheit und Wohlfahrt verrichtete Tätigkeit entwickelt hat, kann nicht deshalb als Sachverständiger abgelehnt werden, weil er als Polizeibeamter im Sinne des § 22 Nr. 4 StPO. tätig gewesen sei. **RG.** IV, 5. 11. 07. Recht 11, 1479.

[5]) Beleidigter Sachverständiger. Ein Sachverständiger war von dem Angeklagten als durch die strafbare Handlung verletzt abgelehnt worden, weil er erklärt hatte, er *fühle sich durch* den der Anklage zugrunde liegenden Zeitungs-

artikel beleidigt und würde, wenn dies nicht von dem andern geschehen wäre, selbst Strafantrag gestellt haben. Die Zurückweisung des Ablehnungsgesuchs, nachdem der erste Richter festgestellt hatte, daß dem Angeklagten im Eröffnungsbeschlusse eine Beleidigung des Sachverständigen nicht zur Last gelegt und in der Kundgebung selbst und in dem Vorfalle, der sie veranlaßte, keine besondere Beziehung auf seine Person erkennbar war, ist für nicht rechtsirrig erklärt worden. **RG.** IV, 29. 10. 07. Recht 11, 1416.

79. [1]) Beeidigung nach teilweiser Sachvernehmung. Es verstößt gegen das Gesetz, wenn ein Sachverständiger zunächst ohne vorgängige Beeidigung während der Verhandlung Angaben zur Sache macht, mögen diese auch zum Gutachten gehören, und erst dann, wenn ein Schlußgutachten nach Beendigung der Beweisaufnahme erfordert wird, den Eid für dieses in der Form eines Versprechens leistet. Auch eine Erklärung des Sachverständigen, er nehme die früheren Angaben „auf“ den neu zu leistenden Voreid, ist ungeeignet, die früheren Angaben unter Eid zu stellen. Nur wenn er nach der Eidesleistung die früheren Angaben wiederholt, können sie als durch den Voreid bekräftigt erachtet werden. **RG.** I, 20. 6. 07. Recht 11, 996.

[2]) Angabe der Grundlage des Gutachtens. Die Angabe der Quellen, aus denen ein Sachverständiger die Grundlage für sein Gutachten gewonnen hat, z. B. daß er den Angeklagten untersucht habe und ob und inwieweit er dies mit Rücksicht auf andere Umstände nicht für notwendig gehalten habe, insbesondere weil er ihn von früher her kenne, fällt unter den Sachverständigeneid. **RG.** V, 9. 7. 07. Recht 11, 1276.

[3]) Ein für allemal beeidigter Schriftsachverständiger; chemische Untersuchung. Die Handschriftenvergleichung ist begrifflich auf keine bestimmte Art der Untersuchung der zu vergleichenden Handschriften beschränkt; auch die chemische Untersuchung fällt deshalb in den Kreis der Tätigkeit, auf die sich der ein für allemal für Gutachten auf Grund von Handschriftenvergleichung geleistete Eid bezieht. **RG.** II, 26. 2. 07. Recht 11, 466.

81. [1]) Eine Irrenabteilung in einer Strafanstalt ist, insofern sie als ein Teil dieser Strafanstalt vorwiegend den Zwecken des Strafvollzugs dient, nicht aber dazu bestimmt ist, geisteskranke Personen zu ihrer Beobachtung, Pflege, Heilung oder dauernder Verwahrung aufzunehmen und eine ausschließliche Heil- und Krankenanstalt für geisteskranke

Personen zu sein, keine Irrenanstalt, also auch keine öffentliche Irrenanstalt. KG. 15. 6. 05. PosMSchr. 10, 57.

[2]) Keine Beschwerde: StPO. § 347 Nr. [2]), [3]).

84. Zeuge, nicht Sachverständiger. Wer als Sachverständiger geladen, aber als solcher nicht tätig geworden, sondern lediglich als Zeuge vernommen worden ist, hat nur Anspruch auf Zeugengebühren. Colmar. 29. 8. 05. ElsLothZ. 32, 326.

85. Zeuge oder Sachverständiger. Arzt. Ladung. Für die Frage, ob die Zeugen- oder Sachverständigengebühr beansprucht werden kann, ist nicht die Ladung, sondern der Inhalt der Vernehmung entscheidend. Die Frage an einen Arzt, ob eine Wunde eines Patienten Folge einer Stich- oder Schußverletzung gewesen ist, geht auf Erstattung eines Gutachtens. Ob er die an ihn gestellte Frage beantworten kann, ist gleichgültig. BayObLG. 21. 7. 06. BayObLGSt. 7, 66.

86. Körperliche Mitwirkung des Angeklagten bei der Beweisaufnahme. Nirgends, auch nicht in § 86 StPO. findet sich eine Bestimmung, nach der ein Angeschuldigter vor seiner körperlichen Mitwirkung im Beweisaufnahmeverfahren auf die Möglichkeit ihrer Verweigerung aufmerksam zu machen wäre. **RG**, I, 22. 12. 06. BayZ. 3, 174.

8. Abschnitt.

Beschlagnahme und Durchsuchung.

(§§ 94—111.)

98. Preußische Gendarmen. In Preußen gehören die Gendarmen nicht zu den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft. KG. 28. 6. 06. KGJ. 33 C 19.

✚ a. Die preußischen Gendarmen. Bd. 1 Nr. [1]) s. a. Recht 11, 76.

✚ b. Verzugsgefahr. Bd. 1 Nr. [2]) s. a. SächsRArch. 2, 286.

99. Beschlagnahme zum Zwecke der Ergreifung eines Verurteilten. Eine Anordnung der Beschlagnahme von Briefen etc. aus § 99 StPO. kann in dem die Strafvollstreckung betreffenden Verfahren nicht mehr erlassen werden, da es sich hier nicht mehr um einen Beschuldigten (Angeschuldigten, Angeklagten), sondern um einen Verurteilten handelt, auch eine Bedeutung des Inhalts der Briefe etc. für die Untersuchung, die mit Rechtskraft des Urteils beendet ist, nicht mehr in Frage kommt. Rostock. 19. 10. 06. GoltdArch. *54, 104. MecklZ. 25, 116.*

9. Abschnitt.
Verhaftung und vorläufige Festnahme.
(§§ 112—132.)

116. Korrespondenz. Zwang zur Angabe des Haftgrundes darin. Wenn auch nach einer Hausordnung für die Gerichtsgefängnisse der schriftliche Verkehr von Untersuchungsgefangenen mit Personen außerhalb des Gefängnisses von der Erlaubnis des Richters abhängig ist, so darf doch die Absendung eines solchen Briefes selbst zu dem Zwecke, die Täuschung der Adressatin durch den des Heiratsschwindels verdächtigen Verhafteten zu verhindern, nicht von der Angabe abhängig gemacht werden, daß und wegen welcher strafbarer Handlungen sich der Schreiber in Untersuchungshaft befindet. BayObLG. 13. 12. 06. BayObLGSt. 7, 149.

127. [1]) Festnahme zur Nachtzeit. Eine vorläufige Festnahme im Rahmen des § 127 StPO. darf jederzeit, insbesondere auch zur Nachtzeit, und an jedem Orte vorgenommen werden. **RG.** III, 18. 2. 07. RGSt. 40, 65. Recht 11, 1219.

[2]) Zweifel über Identität des Festgenommenen. Auch wenn derjenige, der einen andern auf frischer Tat betrifft und vorläufig festnimmt, glaubt, den Namen des Betroffenen zu kennen und dies zum Ausdruck bringt, ist die Voraussetzung des § 127 StPO. nicht ausgeschlossen. Eine Persönlichkeit kann nur dann als sofort festgestellt gelten, wenn deren Identität in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise erkannt und bekannt ist. **RG.** III, 26. 9. 07. Recht 11, 1276.

[3]) Inbesitznahme einer Sache des Täters statt Festnahme. Zu dem in § 127 StPO. bezeichneten Zwecke und auf Grund der ebendort aufgestellten Voraussetzungen ist es auch gestattet, an Stelle der Festnahme der unbekannten Person eine im Besitze derselben vorgefundene Sache wegzunehmen, da das Recht zum Mehreren das Recht zum Minderen gleicher Art in sich schließt. **RG.** III, 3. 12. 06. JW. 36, 412.

10. Abschnitt.
Vernehmung des Beschuldigten.
(§§ 133—136.)

136. Ermahnung zur Ablegung eines Geständnisses. Durch § 136 StPO. sind dem Vorsitzenden keine Schranken in Ausübung des Fragerechts gezogen, und es hängt von seinem pflichtmäßigen Ermessen ab, welche besonderen Fragen er außer den vorgeschriebenen (§§ 136, 242 StPO.) an

den Angeklagten richten will, um den Verhandlungsstoff tunlichst aufzuklären. Eine Ermahnung zur Angabe der Wahrheit, zur Ablegung eines Geständnisses ist daher nicht unzulässig. **RG.** I, 22. 12. 06. BayZ. 3, 173.

11. Abschnitt.
Verteidigung.
(§§ 137—150.)

138. ¹) Zustellungsbevollmächtigter. Die Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten durch den Angeklagten für einzelne Prozeßhandlungen ist zulässig. Rostock. 1. 2. 07. MecklZ. 25, 319.

²) Ehemann als Wahlverteidiger. Das Gericht ist berechtigt, die Zulassung des Ehemanns einer Angeklagten als Wahlverteidiger in der Revision zu versagen, wenn dieser an den seiner Frau zur Last gelegten strafbaren Handlungen als Mittäter beteiligt war und nur deshalb freigesprochen wurde, weil er sich zur Zeit der Begehung der Tat im Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand. BayObLG. 21. 6. 06. BayObLGSt. 7, 40.

145. Zurückverweisung vom Revisionsgericht. Ist infolge der Revision die Sache zurückverwiesen, so gilt die für die erste Verhandlung erfolgte Bestellung eines Verteidigers (§ 141 StPO.) auch für die erneute Verhandlung derart, daß auch hier die Vorschriften des § 145 StPO. zu wahren sind, und ohne Rücksicht darauf, ob der Angeklagte Anträge bezüglich der Verteidigung oder der Aussetzung der Verhandlung gestellt hat. **RG.** 26. 2. 07. JW. 36, 558. JustizdBl. 2, 123. RGSt. 40, 4.

147. Akteneinsicht nach Sacherledigung. Ist das Strafverfahren definitiv beendet, so hat weder der Vorsitzende der Strafkammer noch diese selbst ein Gesuch um Gewährung von Akteneinsicht zu vorbescheiden, sondern die Justizverwaltungsbehörde, eventuell also der Landgerichtspräsident. BayObLG. 15. 2. 07. SeuffBl. 72, 452. BayObLGSt. 7, 228.

✚ **148.** a. Abschrift eines Briefes. Bd. 1 s. a. BayObLGSt. 7, 54.

149. Antragstellung durch Beistand. Der Beistand muß sich darauf beschränken, Anführungen tatsächlicher und rechtlicher Natur zu machen oder Anregungen, insbesondere zur Erhebung von Beweisen zu geben, wogegen ihm die förmlichen prozessualen Rechte des Angeklagten, wie besonders *das Recht* der Antragstellung versagt sind. Daher ist

es keine Verletzung des § 243 StPO., wenn auf einen von ihm gestellten Beweisantrag kein Gerichtsbeschluß ergeht. **RG.**, FS., 23. 7. 07. Recht 11, 1152.

150. [1]) Gebühren des Offizialverteidigers für Einlegung von Rechtsmitteln. Dem als Verteidiger ohne besondere Einschränkung bestellten Rechtsanwalt sind auch für Einlegung und Begründung von Rechtsmitteln die gesetzlichen Gebühren aus der Staatskasse zu bezahlen. Denn es ist die Pflicht des ohne Einschränkung bestellten Verteidigers, alle nach den gesetzlichen Vorschriften in Betracht kommenden, zur Erreichung des Zwecks der Verteidigung gebotenen Handlungen vorzunehmen. Dazu gehört aber auch die Einlegung und sachverständige Begründung der Rechtsmittel. BayObLG. 19. 2. 07. SeuffBl. 72, 451. BayObLGSt. 7, 229. BayFinanzBl. 15, 125. JustizdBl. 2, 155.

[2]) Gebühren der Revision. Der für das schwurgerichtliche Verfahren gemäß § 140 StPO. bestellte Verteidiger ist kraft seiner Bestellung berechtigt und verpflichtet, gegebenenfalls Revision für den Beschuldigten einzulegen und zu rechtfertigen, und es sind ihm die Gebühren auch für diese Tätigkeit aus der Staatskasse zu gewähren. Cassel. 10. 4. 06. GoltdArch. 54, 96. JW. 35, 367.

Zweites Buch.

Verfahren in erster Instanz.

1. Abschnitt.

Oeffentliche Klage.

(§§ 151—155.)

2. Abschnitt.

Vorbereitung der öffentlichen Klage.

(§§ 156—175.)

156. [1]) Schreiber Beauftragter des Berechtigten. Was unter der im § 156 StPO. erwähnten Schriftlichkeit zu verstehen ist, kann nicht der nur den rechtsgeschäftlichen Verkehr auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts regelnden Bestimmung des § 126 BGB. entnommen werden. Da die StPO. und die sie ergänzenden Strafgesetze eine Erläuterung nicht enthalten, so hat der gewöhnliche Sprachgebrauch und die Zweckbestimmung jener Vorschrift zu entscheiden.

Danach ist der Vorschrift des § 156 StPO. genügt, wenn eine dem Auftrage des Berechtigten entsprechende, dessen Unterschrift enthaltende schriftliche Erklärung der zu ihrer Empfangnahme berufenen Behörde vorgelegt wird, ohne Rücksicht darauf, von wem dieselbe, insbesondere auch hinsichtlich der Unterschrift, gefertigt ist. **RG.** V, 24. 9. 07. Recht 11, 1276.

[2]) Form des Antrags. Schriftlich heißt, vom Antragsteller geschrieben oder unterschrieben. Die von einem Schutzmanne gemachte, nur von diesem geschriebene und unterschriebene Anzeige genügt nicht. Frankfurt. 8. 4. 07. FrankfRundsch. 41, 101.

✚ **161.** a. Beschränkungen. Bd. 1 Nr. [1]) s. a. RegerE. 27, 156.

✚ b. Freiheit der Person, des Eigentums. Bd. 1 Nr. [2]) s. a. JW. 36, 399. RegerE. 27, 482. Recht 11, 395.

✚ c. Rechtmäßigkeit. Bd. 1 Nr. [3]) s. a. RegerE. 27, 156.

170. [1]) § 235 StGB. Vormundschaftsgericht Verletzter. Richtet sich bei einem Vergehen aus § 235 StGB. das listige Verhalten des Täters gegen das Vormundschaftsgericht, so ist es Verletzter im Sinne von § 170 StPO. Oldenburg. 16. 10. 07.*

[2]) Wiederholter ablehnender Bescheid. Die zweiwöchige Beschwerdefrist des § 170 Abs. 1 StPO. wird nicht dadurch erstreckt oder erneut in Lauf gesetzt, daß der abgewiesene Verletzte auf wiederholte Eingabe an die Staatsanwaltschaft nochmals einen ablehnenden Bescheid erhält. Cassel. 27. 9. 06. GoltdArch. 54, 99.

[3]) Substantiierung, nicht Bezugnahme auf Akten. Der Antrag muß die nach Ansicht des Antragstellers für die Erhebung der öffentlichen Klage hinreichende Sachlage nebst den Beweismitteln in übersichtlicher Form wiedergeben. Daraus folgt unmittelbar, daß hierzu ein Hinweis auf eine in derselben Sache bei einer andern Behörde früher erhobene Beschwerde wie überhaupt eine Bezugnahme auf die Akten nicht genügt. Oldenburg. 28. 2. 06. OldZ. 33, 110.

3. Abschnitt.

Gerichtliche Voruntersuchung.

(§§ 176—195.)

✚ **185.** a. Konsul. Bd. 1 s. a. SächsRArch. 2, 138.

186. Berichtigungsnachtrag zum Protokoll. Ist in einem über eine richterliche Handlung außerhalb *der Hauptverhandlung* aufgenommenen Protokolle versehentlich

die Feststellung der vorschriftsmäßigen Beeidigung der vernommenen Zeugen unterblieben, so kann diese Feststellung nicht durch eine nachträgliche Erklärung der vernehmenden Beamten mit der gleichen Beweiskraft für das Protokoll nachgeholt werden, die der Feststellung in dem den Zeugen vorgelesenen, von ihnen genehmigten und mitunterschriebenen Protokolle beizumessen sein würde. Die Beseitigung dieses die Beweiskraft des Protokolls mindernden Mangels ist durch Wiederholung der eidlichen Vernehmung der Zeugen herbeizuführen. Dresden. 16. 1. 07. SächsOLG. 28, 97.

188. Zeugenvernehmung über Täterschaft nichtangeschuldigter Personen. In einer gegen eine Person eingeleiteten Voruntersuchung ist es zulässig, einen zunächst über die Täterschaft des Angeschuldigten vernommenen Zeugen weiter darüber zu vernehmen, ob er wisse, welche andere Person der Täter sei, und im Falle der unberechtigten Weigerung des Zeugen, über diesen Punkt auszusagen, ihn nach Maßgabe von § 69 StPO. zu bestrafen. Karlsruhe. 13. 4. 07. BadRpr. 73, 141.

191. Vernehmung vorm Konsul. Ist ein von einem deutschen Generalkonsulate zu vernehmender Zeuge, auf dessen Vernehmung § 191 Abs. 2 StPO. Anwendung zu finden hat, schwer erlangbar und erst nach wiederholter Ladung auf dem Generalkonsulate erschienen, so bedarf es nicht der vorherigen Terminsbenachrichtigung der zur Anwesenheit Berechtigten, da dies nicht ohne Aufenthalt für die Sache geschehen könnte. Die Verlesung des Vernehmungsprotokolls in der Hauptverhandlung ist zulässig. **RG.** IV, 25. 1. 07. SächsRArch. 2, 138. JustizdBl. 2, 169.

4. Abschnitt.

Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens.

(§§ 196—211.)

203. [1]) Auslieferungsmöglichkeit; Beschwerde. Die Beschwerde gegen einen auf vorläufige Einstellung lautenden Beschluß ist, falls sie überhaupt zulässig ist, zum mindesten nicht damit zu begründen, daß die Möglichkeit der Auslieferung des im Auslande abwesenden Angeschuldigten bestehe, da die Entschließung über Erlaß eines Auslieferungsbegehrens im Ermessen des Gerichts steht. Cassel. 1. 11. 06. GoltdArch. 54, 99.

[2]) Beschwerde eines Konkursgläubigers: StPO. § 346.

205. Ergänzung des Eröffnungsbeschlusses durch die Anklage. Ein Eröffnungsbeschluß, der nicht

die dem Angeklagten zur Last gelegte konkrete Tat eingehender spezialisiert, kann aus der Anklageschrift, sofern aus ihr hervorgeht, welcher konkrete Vorgang den Gegenstand der Verhandlung und Entscheidung bilden soll, unter Zuhilfenahme des Inhalts derselben (RGSt. 3, 406; 21, 65) ergänzt werden. **RG.** III, 1. 10. 06. SeuffBl. 72, 298.

5. Abschnitt.

Vorbereitung der Hauptverhandlung.

(§§ 212—224.)

217. Angezeigt. Die Anzeige muß von dem Angeklagten selbst oder von einem legitimierten Vertreter desselben erfolgen. Es genügt nicht, daß jemand, der nach § 138 StPO. als Verteidiger wählbar ist, sich als solcher bei dem Gerichte meldet, ohne den Auftrag des Angeklagten nachzuweisen. **RG.** III, 6. 12. 06. SeuffBl. 72, 348.

219. [1]) Auslagencharakter. Ebenso wie die Hinterlegung selbst darf auch die zunächst aus dem hinterlegten Betrage erfolgte Ausbezahlung einer Entschädigung an einen Zeugen als eine Auslage im Sinne von § 499 Abs. 2 StPO. nicht erachtet werden. Stuttgart. 17. 4. 05. WürttJ. 19, 196.

[2]) Rückgabe der hinterlegten Entschädigung. Ist Gerichtsbeschluß dahin verkündet worden, daß unmittelbar geladenen Zeugen die Entschädigung nach Abs. 3 aus der Staatskasse zu gewähren sei, so ist dem Angeklagten die nach Abs. 2 hinterlegte Summe zurückzugeben, da nunmehr die Zeugengebühren nicht mehr von diesem Betrage zu entnehmen sind. Stuttgart. 17. 4. 05. WürttJ. 19, 196.

221. Urkunden. Einer vorherigen Benachrichtigung des Angeklagten von der eventuellen Benutzung von Urkunden, auf die die Staatsanwaltschaft nicht Bezug genommen hat, als Belastungsbeweise bedarf es nicht, da § 221 StPO. sich nur auf Zeugen und Sachverständige bezieht. **RG.** IV, 7. 12. 06. JW. 36, 413.

222. [1]) Mißverhältnis zwischen der Sache und der Mühe der Reise des Zeugen. Bei der Beurteilung der von dem erkennenden Richter von Fall zu Fall nach seinem Ermessen zu entscheidenden Frage, ob eine Entfernung eine große im Sinne des Gesetzes sei, darf er die Frage nicht außer Betracht lassen, ob die dem Zeugen und Sachverständigen zugemutete Mühe der Reise und der dadurch erwachsende Kostenaufwand nicht in einem Mißverhältnis zu

dem Gegenstande der Untersuchung stehen würde, z. B. die Reise eines Universitätsprofessors zur Verhandlung in einer Bagatellsache. Frankfurt. 19. 1. 07. FrankfRundsch. 41, 47.

²) Wohnort im Gerichtsbezirk. Schlechte Verbindung. Für die im Bezirke des erkennenden Gerichts wohnhaften Zeugen ist die Anwendbarkeit des § 222 Abs. 2 StPO. und insoweit auch die des § 250 StPO. rechtsgrundsätzlich nicht ausgeschlossen. Das erschwerte Erscheinen kann insbesondere mit Rücksicht auf die durch die räumliche Entfernung und geographische Lage zweier Orte bedingte und tatsächlich bestehende Schwierigkeit in Ansehung der Benutzung der zu Gebote stehenden Transportmittel angenommen werden. **RG.** IV, 18. 12. 06. JW. 36, 413.

³) Eidliche oder uneidliche Vernehmung im Auslande: StPO. § 250 Nr. ⁵).

223. Zeugenvernehmung im Auslande. Bei der Vernehmung von Zeugen im Auslande ist es ausreichend, wenn das ersuchende deutsche Gericht seinerseits das nach den Umständen Mögliche tut, um die Benachrichtigung und Zulassung der Prozeßbeteiligten zu den Vernehmungsterminen zu erwirken. Die Versagung der Teilnahme der Prozeßbeteiligten ist dann unbeachtlich. **RG.** V, 31. 5. 07. JW. 36, 558.

6. Abschnitt.

Hauptverhandlung.

(§§ 225—275.)

225. Gerichtsstelle. Die Verlegung der Verhandlung von der Gerichtsstelle, d. h. dem Gerichtsgebäude, hinweg, ist, wenn auch regelmäßig die Termine an der Gerichtsstelle abzuhalten sind, ausnahmsweise, z. B. bei Einnahme eines Augenscheins an Ort und Stelle, und wenn eine Handlung erforderlich ist, die an der Gerichtsstelle nicht vorgenommen werden kann (Vernehmung von Zeugen), gesetzlich zulässig. Ob dies nötig ist, darüber entscheidet das tatsächliche Ermessen des erkennenden Gerichts. Dies gilt auch für das schwurgerichtliche Verfahren. **RG.** III, 22. 12. 06. RGSt. 39, 348. JW. 36, 412.

✚ **232.** a. Ladung erforderlich. Bd. 1 Nr. ²) s. a. JustizdBl. 1, 328.

234. Zugverspätung: StPO. § 44 Nr. ³).

237. *Vorhalt* aus den Akten: StPO. § 249 Nr. ²).

239. Unerhebliche, nicht ungeeignete Fragen. Die herbeigeschafften Beweismittel sollen nicht nur nach § 244 StPO. sämtlich erhoben werden, sondern zur vollständigen und allseitigen Ausnutzung derselben ist in den §§ 238 und 239 StPO. den Prozeßbeteiligten ein Recht der Mitwirkung eingeräumt, das nur den Beschränkungen der §§ 240 und 241 StPO. unterliegt. Ist hiernach der Verteidiger gemäß § 239 berechtigt, eine Frage an einen Zeugen zu stellen, so können der Vorsitzende und das Gericht sie nur als ungeeignet oder nicht zur Sache gehörig, nicht aber als tatsächlich unerheblich zurückweisen. **RG.** IV, 20. 9. 07. Recht 11, 1276.

240. Befragung über Grund der Nichtausübung des Zeugnisverweigerungsrechts. Die einer Zeugin vom Verteidiger vorgelegte Frage, ob jemand auf sie eingewirkt habe, ihr Zeugnis nicht zu verweigern, betrifft eine rein persönliche Angelegenheit der Zeugin; sie ist nicht ohne weiteres verbunden, über die Gründe der Nichtausübung des Zeugnisverweigerungsrechts Rechenschaft zu geben. Die Frage ist geeignet, einen unzulässigen Druck auf die freie Entschließung der Zeugin darüber, ob sie ihr Zeugnis verweigern wolle oder nicht, auszuüben, und kann daher, wenn nicht die besondere Lage des Falles ein Hineinziehen jener persönlichen Angelegenheit der Zeugin in den Strafprozeß nötig oder angemessen erscheinen läßt, als ungeeignet durch Gerichtsbeschluß zurückgewiesen werden. **RG.** II, 5. 11. 07. Recht 11, 1479.

242. [1]) Mehrere Eröffnungsbeschlüsse. Wenn gegen einen Angeklagten wegen einer Körperverletzung das Hauptverfahren eröffnet worden ist, die Verhandlung mit einer Aussetzung endet und auf Grund weiterer Ermittelungen dann ein fernerer Eröffnungsbeschluß gegen den Angeklagten und seine Ehefrau wegen gemeinschaftlicher Freiheitsberaubung und gegen die Ehefrau wegen Beihilfe zu jener Körperverletzung, Freiheitsberaubung und Körperverletzung, begangen durch dieselbe Handlung, erlassen und zugleich beschlossen wird, daß diese Sache verbunden werde mit der eingangs erwähnten, gegen den angeklagten Ehemann anhängigen Sache, so beruht das Urteil, wenn in der neuerlichen Hauptverhandlung nur der zweite Eröffnungsbeschluß verlesen worden ist, nicht auf diesem Verstoße, da der verlesene Beschluß, wenn auch in unvollständiger Weise durch Hervorhebung des Umstandes, daß gegen die Ehefrau wegen Beihilfe zu dem von ihrem Ehemanne begangenen Vergehen der Körperverletzung das Hauptverfahren eröffnet werde, und durch die Anordnung der Verbindung beider Straf-

sachen unter Angabe der anzuwendenden Strafgesetze die dem angeklagten Ehemanne zur Last gelegte und zur Aburteilung stehende Tat enthält und auch in dieser Unvollständigkeit erkennbar den Zweck erfüllt, sowohl das Gericht als den angeklagten Ehemann mit dem Gegenstande der Verhandlung bekannt zu machen und letzterem Gelegenheit zur Verteidigung zu geben. **RG.** V, 31. 1. 07. SeuffBl. 72, 490.

[2]) Verlesung des Wiederaufnahmebeschlusses. Die Ansicht, daß der Beschluß, durch den die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung angeordnet wird, dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens gleichstehe und deshalb verlesen werden müsse, hat keinen Anhalt im Gesetze. **RG.** II, 4. 6. 07. Recht 11, 844.

✚ a. Erläuterung des Eröffnungsbeschlusses. Bd. 1 Nr. [3]) s. a. SeuffBl. 72, 443.

243. [1]) Verbescheidung eines Beweisantrags erst im Urteile. Die Unterlassung der Fassung eines besonderen Gerichtsbeschlusses auf einen bloß im angefochtenen Urteile beschiedenen Beweisantrag vermag nur dann die Revision zu begründen, wenn der Angeklagte und sein Verteidiger vor der Urteilsfindung nicht nochmals das Wort erhalten haben und hierdurch an der Geltendmachung neuer Verteidigungsbehelfe verhindert worden sind. **RG.** I, 20. 12. 06. JustizdBl. 2, 28.

[2]) Ablehnung eines Beweisantrags im schwurgerichtlichen Verfahren. Der Grund, der das Schwurgericht zur Ablehnung eines Beweisantrags veranlaßt, muß den Geschworenen in einer Weise vorgeführt werden, daß sie daraus entnehmen können, welche Gesichtspunkte dabei für das Gericht maßgebend waren, und demgemäß in der Lage sind, etwa ihrerseits eine Anregung zu geben. **RG.** V, 15. 3. 07. Recht 11, 524. BayZ. 3, 258.

[3]) Beweisanträge der Geschworenen. Die Ablehnung eines von den Geschworenen gestellten Antrags auf Beweiserhebung gibt dem Angeklagten kein Recht zur Beschwerde, da, abgesehen von der in § 291 StPO. gedachten Befugnis, eine Einwirkung auf den Gang der Verhandlung und auf die Bestimmung des Umfangs der Beweisaufnahme den Geschworenen nicht eingeräumt ist. **RG.** III, 11. 4. 07. SeuffBl. 72, 658.

[4]) Unverständlicher Beweisantrag. Ist der Sinn und Zweck eines Beweisantrags auf Vernehmung eines Zeugen dem Gerichte ohne ausdrückliche Angabe der einzelnen

Tatsachen nicht verständlich, so muß der Vorsitzende durch eine Frage auf eine nähere Erklärung hinwirken. Es ist nicht zulässig, solchenfalls den Beweisantrag abzulehnen, weil keine einzelnen Tatsachen angegeben seien, worüber der Zeuge vernommen werden solle. **RG.** V, 19. 3. 07. BayZ. 3, 279.

[5]) Unterstellung der Wahrheit. Ein Beweisantrag kann zwar dann abgelehnt werden, wenn die Tatsache, die bewiesen werden soll, ohne Beweis als wahr angenommen wird, aber nicht schon dann, wenn nur unterstellt wird, die Zeugen würden die Tatsache bekunden. **RG.** I, 14. 3. 07. JW. 36, 559.

[6]) Vorwegnahme des Beweisergebnisses. Charaktereigenschaften des Angeklagten. Eine unzulässige Vorwegnahme der Beweiswürdigung liegt nur dann vor, wenn das Gericht über den gegenseitigen Wert von schon erhobenen und noch zu erhebenden Beweismitteln im voraus entscheidet, nicht auch dann, wenn es die Beweismittel für gleichwertig, die durch sie zu beweisenden Tatsachen aber, auch wenn sie erwiesen werden sollen, nicht für geeignet hält, die bereits gewonnene Ueberzeugung zu erschüttern. Deshalb darf das Gericht den Antrag auf Vernehmung von Zeugen über gewisse Charaktereigenschaften eines Angeklagten ablehnen, weil es bereits von ihrem Nichtvorhandensein auf Grund bekundeter einzelner Vorfälle überzeugt ist. **RG.** I, 14. 1. 07. RGSt. 39, 363. JW. 36, 558.

[7]) Ueberzeugung des Gerichts vom Gegenteil. Ablehnung von Zeugen. Verdacht der Teilnahme. Trunkene Zeugen. Die Ablehnung eines Beweisantrags, weil die Vernehmung des benannten Zeugen nicht geeignet sei, die aus andern Zeugenaussagen hergeleitete und bereits feststehende Ueberzeugung des Gerichts von dem Gegenteile der zu erweisenden Behauptung noch zu erschüttern, ist eine unzulässige Vorwegnahme des Beweisergebnisses (RGSt. 14, 278; RGRspr. 7, 296). Nur dann, wenn bestimmte, im einzelnen feststehende Beziehungen zu dem Angeklagten oder der abzuurteilenden Tat oder auch feststehende persönliche Eigenschaften oder Verhältnisse des Zeugen seine Aussage von vornherein unter allen Umständen wertlos erscheinen lassen, kann von der beantragten Vernehmung abgesehen werden (RGSt. 5, 312; 10, 92; 31, 139. RGRspr. 6, 634). Nicht jeder Verdacht der Teilnahme vermag die Ablehnung der Abhör eines der Teilnahme verdächtigen Zeugen zu rechtfertigen, solange nicht weitere besondere Umstände des Einzelfalls nachgewiesen sind, aus denen sich die Wertlosigkeit der Aussage von vornherein *ergibt. Die Angetrun*kenheit eines Zeugen kann nur dann die

Ablehnung seiner Vernehmung begründen, wenn sich ergibt, daß dadurch das Wahrnehmungs- und Erinnerungsvermögen desselben aufgehoben oder erheblich beeinträchtigt wurde. **RG.** I, 27. 3. 07. GoltdArch. 54, 303.

[8]) Antragsablehnung, weil durch andere Zeugen widerlegt. Die Erwägung, daß eine Schutzbehauptung des Angeklagten durch die Aussagen der eidlich vernommenen Zeugen direkt widerlegt sei, enthält eine unstatthafte Vorwegnahme der Beweiswürdigung, sofern erst nach Erhebung der angebotenen Beweise geprüft werden kann, inwieweit die Angaben der Zeugen ihre Beweiskraft behalten (RGSt. 1, 189. RGRspr. 3, 768; 6, 453; 7, 296). **RG.** I, 20. 12. 06. JustizdBl. 2, 28.

[9]) Ablehnung der Vernehmung nicht zu beeidender Zeugen. Die Ablehnung eines Beweisantrags, insoweit Zeugen benannt sind, die wegen ihrer Beziehung zur Sache oder zur Person nur uneidlich vernommen werden dürfen oder wenigstens nach richterlichem Ermessen unbeeidigt bleiben können, ist zulässig, insofern im Mangel des Eideszwangs eine der Wahrheit entsprechende Aussage des Zeugen nicht zu erwarten stände. **RG.** IV, 19. 4. 07. SächsRArch. 2, 397.

[10]) Beweisantrag zur Verschleppung der Sache. Anträge auf Beweiserhebung können abgelehnt werden, wenn sie nur zur Verschleppung der Sache dienen. Die Begründung der Ablehnung muß so sorgfältig sein, daß das Revisionsgericht beurteilen kann, ob die tatsächlichen Erwägungen auf einwandfreier Grundlage beruhen, insbesondere ist festzustellen, daß und weshalb ein ernstgemeinter Beweisantrag nicht vorliegt. Die bloße Begründung, der Antrag sei nur zur Verschleppung gestellt, reicht nicht aus. **RG.** V, 22. 1. 07. BayZ. 3, 148.

[11]) Verschleppung. Die bloße Unglaubhaftigkeit eines Schutzvorbringens des Angeklagten genügt nicht, um den darüber angebotenen Beweis zurückzuweisen. Eine Verschleppungsabsicht darf dem Angeklagten lediglich mit Rücksicht auf einen Beweisantrag, den er schon mehrere Wochen vorher schriftlich gebracht und dann in der Hauptverhandlung wiederholt hat, nicht untergeschoben werden. **RG.** I, 20. 12. 06. JustizdBl. 2, 28.

[12]) Widersprüche mit früheren Aussagen der Zeugen. Ueber die Möglichkeit von Uebertreibungen und Mißverständnissen bei früheren Vernehmungen von Zeugen im Vorverfahren kann das Gericht sich erst ein Urteil bilden, wenn die in Vorschlag gebrachten Zeugen über die Art und

Weise, in der ihre früheren Aussagen zustandegekommen sind vernommen worden sind. Die Zurückführung der nach Lage der Akten bestehenden Verschiedenheit zwischen den früheren und späteren Aussagen der Zeugen auf Uebertreibungen, die bei den früheren Darstellungen und Vernehmungen untergelaufen seien, unter Ablehnung des in dieser Hinsicht gestellten Beweisantrags enthält eine unzulässige Vorwegnahme des Beweisergebnisses. **RG.** V, 14. 5. 07. JW. 36, 559.

[13]) Schlußfolgerungen der Zeugen. Ein auf Feststellung der Glaubwürdigkeit einer Person gerichteter Zeugenbeweisantrag kann mit der Begründung, daß es sich nur um Schlußfolgerungen handle, jedenfalls dann nicht zurückgewiesen werden, wenn als Sinn des Antrags ersichtlich ist, der Zeuge solle seine einen Schluß auf die Charaktereigenschaften ermöglichenden Wahrnehmungen dem Gerichte darlegen. **RG.** I, 14. 1. 07. RGSt. 39, 363. JW. 36, 558.

[14]) Auffassungsvermögen von Zeugen. Versuche, die Fähigkeit von Zeugen zu Sinneswahrnehmungen zu erforschen, sind zwar zulässig, ihre Vornahme hängt aber auch bei gestelltem Antrage lediglich vom Ermessen des zur Entscheidung über die Tatfrage berufenen Richters ab; dasselbe trifft auf die für solche Versuche anzuwendenden Prüfungsmittel zu. **RG.** 26. 2. 07. JW. 36, 559. RGSt. 40, 48.

[15]) Aufsuchen des Angeklagten durch einen Zeugen aus einer Personenmehrheit. Der Antrag, einen Zeugen dahin auf die Probe zu stellen, ob er imstande sein werde, den Angeklagten unter einer Anzahl gleichgekleideter Männer herauszufinden, ist kein Beweisantrag im Sinne des § 243 StPO. Es handelt sich dabei nicht darum, die Tatsache, daß der Zeuge unfähig sei, zuverlässige Wahrnehmungen zu machen, insbesondere Personen wiederzuerkennen, durch bestimmte Beweismittel nachzuweisen, sondern um eine Prüfung der Fähigkeiten des Zeugen durch das Gericht. **RG.**, FS., 9. 8. 07. Recht 11, 1152.

[16]) Antrag auf Prüfung von Handlungsbüchern nebst Belegen. Handlungsbücher in ihrer Gesamtheit gehören nicht zu den Urkunden oder sonstigen als Beweismittel dienenden Schriftstücken, auf die sich nach § 248 StPO. der Urkundenbeweis erstreckt; es gilt dafür dasselbe, wie für Gerichtsakten; als urkundliche Beweismittel sind deshalb nur die einzelnen Schriftstücke und Eintragungen anzusehen, die von dem Beweisführer als solche bestimmt zu bezeichnen sind. Ein Antrag, zum Beweise einer Tatsache die *Handlungsbücher und die* hiermit zu vergleichenden Einnahme-

und Ausgabebelege zu prüfen, wobei das Gericht nach dem Willen des Antragstellers sich eines sachverständigen Gehilfen bedienen soll, ist daher kein zulässiger Beweisantrag. **RG.** III, 18. 2. 07. Recht 11, 392. JW. 36, 559.

17) Mangelnde Grundlage für ein Gutachten. Die Ablehnung des Antrags auf Vernehmung eines Sachverständigen darüber, wie lange in einem Schlammloche gefundene Sachen nach dem jetzigen Zustande dort gelegen haben, wird durch die Feststellung gerechtfertigt, daß die Sachen inzwischen gereinigt seien und es somit an einer Grundlage für das abzugebende Gutachten fehlen würde. **RG.** IV, 19. 4. 07. SächsRArch. 2, 397.

18) Unauffindbarer Zeuge. Hat das Gericht auf Grund der Ermittelungsversuche die Unauffindbarkeit eines Zeugen mit Recht angenommen, so ist es zulässig, den Antrag auf Aussetzung der Verhandlung zum Zwecke der Ladung eines Zeugen abzulehnen, weil der Zeuge nicht aufgefunden werden könne. **RG.** I, 24. 1. 07. BayZ. 3, 213.

19) Beschlußfassung auf Beweisantrag des Beistands: StPO. § 149.

244. 1) Versehentlich geladener Zeuge. Wenn ein geladener und erschienener Zeuge unbeanstandet erklärt, nicht derjenige zu sein, welcher als Zeuge geladen werden sollte, sondern nur denselben Namen zu haben, so kann er ohne ausdrückliches Einverständnis der Parteien unvernommen entlassen werden. Denn die Zustellung der Ladung an ihn entsprach nicht der Verfügung der Staatsanwaltschaft; er war daher nicht der „vorgeladene“ Zeuge. Der Begriff des herbeigeschafften Beweismittels in § 244 erfordert, daß der Wille der Staatsanwaltschaft, des Vorsitzenden, des Gerichts, des Angeklagten darauf gerichtet war, es zu benutzen. Beweismittel, die nicht herbeigeschafft werden sollten, aber aus Versehen zur Stelle gebracht sind, fallen nicht unter § 244. **RG.** II, 7. 5. 07. Recht 11, 716. GoltdArch. 54, 418. DJZ. 12, 1088.

2) Mangel des Nachweises der Ladung eines erschienenen Zeugen. Ist die Ladung eines Zeugen durch den außerhalb der Hauptverhandlung tätig gewesenen Vorsitzenden angeordnet und von der Staatsanwaltschaft bewirkt worden, so ist, auch wenn der Nachweis der Ladung in der Hauptverhandlung nicht vorliegt, beim Aufrufe der Zeugen darauf Bedacht zu nehmen, ob der Zeuge erschienen ist, und dieser zu vernehmen. **RG.** V, 16. 4. 07. JW. 36, 559. RGSt. 40, 138.

[3]) Weggang eines Zeugen vor Vernehmung. Wenn ein geladener und erschienener Zeuge sich eigenmächtig von der Gerichtsstelle entfernt hat, ehe zu seiner Vernehmung geschritten wird, so wird durch seine Nichtvernehmung § 244 StPO. nicht verletzt. RG. IV, 5. 11. 07. Recht 11, 1480.

[4]) Vernehmung eines als Zeuge und Sachverständiger Geladenen nur als Sachverständiger. Wenn ein als Sachverständiger und Zeuge Geladener und Beeidigter nur als Sachverständiger vernommen wird, so liegt eine Verletzung des § 244 StPO. nicht vor. Dieser Bestimmung ist dadurch Genüge getan, daß er überhaupt zum Zwecke der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung vernommen worden ist. RG. II, 15. 10. 07. Recht 11, 1339.

[5]) Augenscheinsprotokoll mit Handriß. Sind ein Augenscheinsprotokoll nebst einem dazu gehörigen Handriß als herbeigeschaffte Beweismittel zu betrachten, so ist nicht nur das Protokoll zu verlesen, sondern auch der Handriß zum Gegenstande der Beweisaufnahme zu machen. Daß dies durch Vorlegung des Handrisses zur Einsichtnahme durch die Geschworenen geschieht, ist unbedenklich auch dann, wenn sich auf ihm Erläuterungen (z. B. Punkt a. Zeuge K. sah hier den Angeklagten am 29. Oktober 1906 gegen 4 Uhr nachmittags über die Wiesen gehen) befinden, die zu dem Augenscheinsprotokolle gehören. RG. I, 7. 2. 07. GoltdArch. 54, 294.

[6]) Antrag auf Verlesung von Präjudizien. Ein in der Hauptverhandlung gestellter Antrag, ein reichsgerichtliches Urteil zu verlesen, das in der Anklageschrift angezogen ist, kann ohne Verletzung des § 244 StPO. abgelehnt werden. Wenn es sich nicht um die Feststellung der für die Schuldfrage in Betracht kommenden Tatsachen handelt, greifen die für die Beweisaufnahme maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen nicht Platz. Die von den Prozeßbeteiligten in bezug genommenen Urteile des Reichsgerichts kann der Richter verwerten, ohne sie verlesen zu haben. Sie sind nicht Beweismittel im Sinne der §§ 244 und 248 StPO. RG. II, 15. 10. 07. Recht 11, 1416.

246. Vereidigung des Zeugen in Abwesenheit des Angeklagten. Die Vorschrift des § 246 StPO. ist eine Ausnahmebestimmung. Ihre Ausdehnung auf andere Akte der Beweiserhebung als die im Gesetz ausdrücklich erwähnte „Vernehmung“ eines Zeugen oder Mitangeklagten ist ausgeschlossen. Zur „Vernehmung“ eines Zeugen ist aber seine *Beeidigung nicht zu* rechnen, diese wird auch im Gesetz neben

der Vernehmung besonders behandelt, z. B. in §§ 60, 61, 57 Abs. 2, 67, 68, 69, 238 StPO. Während der Beeidigung eines Zeugen darf daher der Angeklagte nicht ferngehalten werden. Ein Verstoß hiergegen führt nach § 377 Nr. 5 StPO. zur Aufhebung des Urteils. **RG.** IV, 4. 1. 07. RGSt. 39, 356.

✚ a. Protokollverlesung. Bd. 1 Nr. [4]) s. a. GerSekrZ. 18, 251.

247. Beschränkung der Verteidigung durch Entlassung von Zeugen. Hat ein Angeklagter gegen die Entlassung von Zeugen keinen Einspruch erhoben oder die Zurückberufung abgegangener Zeugen nicht verlangt, so kann er durch ihre Abwesenheit bei dem Abhören anderer Zeugen nicht in seiner Verteidigung beschränkt worden sein. **RG.** I, 21. 3. 07. Recht 11, 588.

248. [1]) Schriftenvergleichung. Die Schriftenvergleichung darf vom Gericht ohne Zuziehung eines Sachverständigen in der Hauptverhandlung vorgenommen werden. In diesem Falle ist zwar nicht das Ergebnis der Augenscheinseinnahme im Sitzungsprotokoll festzustellen, wohl aber den Prozeßbeteiligten die Tatsache der Augenscheinseinnahme kenntlich zu machen und zum Bewußtsein zu bringen, damit sie Gelegenheit zur Stellung sachdienlicher Anträge erhalten, und, daß dies geschehen, nach § 273 StPO. im Protokoll zu beurkunden. **RG.** V, 5. 4. 07. JW. 36, 560.

[2]) Verlesung eines vom Zeugen aufgenommenen Protokolls: StPO. § 68 Nr. [1]).

[3]) Verlesung von Notizen eines Zeugen zwecks Vorhalts an ihn: StPO. § 249 Nr. [3]).

249. [1]) Vorhalte aus früherer Vernehmung. Der Vorsitzende ist befugt, dem Angeklagten Vorhalte aus dem Protokolle über seine richterliche Vernehmung im Vorverfahren zu machen. Der vorgehaltene Inhalt dieses Protokolls darf aus Anlaß der Erklärungen des Angeklagten bei der Beweiswürdigung in Erwägung gezogen werden. **RG.** I, 11. 2. 07. DJZ. 12, 772.

[2]) Aktenvorhalt über Erklärung eines früheren Mitangeklagten. Der Vorsitzende ist berechtigt wie verpflichtet, auch solche Umstände und Tatsachen, die ihm die Kenntnis der Akten an die Hand gibt und die als Momente der Belastung oder Entlastung des Angeklagten in Frage kommen, zum Gegenstande der Befragung von Zeugen und Angeklagten zu machen, sie ihnen vorzuhalten und eine Erklärung über die betreffenden Punkte zu veranlassen, unbeschadet jedoch der Vorschrift des § 249 StPO. Ein lediglich

als Referat aus den Akten gemachter Vorhalt des Vorsitzenden, ob der Angeklagte nicht wisse, daß ein früherer Mitangeklagter bei seiner richterlichen Vernehmung eine gewisse Tatsache zugegeben habe, verletzt nicht den § 249 StPO. **RG.** III, 6. 4. 07. SeuffBl. 72, 658.

[3]) Verlesung von Notizen eines Zeugen. Der Vorsitzende ist berechtigt, Notizen, die sich ein Zeuge gemacht hat, diesem im Wege des Verlesens in die Erinnerung zurückzurufen, um ihm die Möglichkeit zu geben, seine Aussagen zu vervollständigen.

[4]) Beweis über Vorhandensein des Strafantrags: StGB. § 61 Nr. [20]).

250. [1]) Keine Unterschrift des Zeugen. Der Verlesung eines Protokolls über die kommissarische Vernehmung eines Zeugen steht nicht unbedingt entgegen, daß das Protokoll entgegen der Vorschrift des § 186 Abs. 3 StPO. weder vom Zeugen unterschrieben noch mit der Angabe des Grundes der Unterlassung seiner Unterschrift versehen worden ist. Zu beurteilen, inwieweit der Mangel geeignet ist, die Beweiskraft des verlesenen Zeugnisses zu beeinträchtigen, bleibt dem Gerichte überlassen. **RG.** III, 29. 10. 06. SeuffBl. 72, 249.

[2]) Unterbliebene Belehrung über Zeugnisverweigerungsrecht. Wenn das Zeugnis eines Verstorbenen verlesen werden soll, der in der Voruntersuchung vernommen und trotz seiner Berechtigung nach § 57 StPO., die Beeidigung des Zeugnisses zu verweigern, ohne Belehrung über dieses Recht vereidigt worden ist, so müssen die Geschworenen auf diesen Verstoß aufmerksam gemacht werden. **RG.** III, 13. 5. 07. Recht 11, 780. DJZ. 12, 1147. SeuffBl. 72, 946.

[3]) Vernehmung als Zeuge oder als Beschuldigter. Für die Anwendung des § 250 StPO. ist es ohne Einfluß, ob das zu verlesende richterliche Protokoll über Aussagen, die der Verstorbene als Beschuldigter oder als Zeuge erstattet hat, aufgenommen ist. Die Ansicht, daß im Falle des Todes eines Zeugen nur dessen frühere Zeugenaussage, für den Fall des Todes eines Mitbeschuldigten nur die in dieser Eigenschaft gemachten Angaben verlesen werden dürfen, findet im Gesetz keine Grundlage. **RG.** IV, 23. 4. 07. Recht 11, 716.

[4]) Nichtbeeideter Zeuge bei kommissarischer Vernehmung. Die Verlesung des Protokolls über die kommissarische Vernehmung eines Zeugen, den der ersuchte Richter mit Rücksicht auf § 56 Ziff. 3 StPO. nicht beeidigt hat, ohne daß das erkennende Gericht selbst in der Hauptverhandlung in genügender Weise begründet, ob von der Be-

eidigung abzusehen ist, verstößt gegen § 250 Abs. 3 StPO. **RG.** III, 3. 6. 07. Recht 11, 844. SeuffBl. 72, 994.

[5]) Eidliche oder uneidliche Vernehmung im Auslande. Für Zeugenvernehmungen im Auslande sind die am Orte der Vernehmung geltenden Prozeßgesetze maßgebend (RGRspr. 7, 193. GoltdArch. 47, 164). Ist durch die letztere die Beeidigung der Zeugen nicht vorgeschrieben, so ist durch die uneidliche Vernehmung eines in dem betreffenden Staate vernommenen Zeugen ein hierbei zu beobachtendes Prozeßgesetz nicht verletzt. **RG.** III, 11. 4. 07. SeuffBl. 72, 659. DJZ. 12, 1028.

[6]) Protokollverlesung trotz Nichtbenachrichtigung der zur Anwesenheit bei Vernehmung Berechtigten: StPO. § 191.

✚ a. Soldat vorm Feind; Südwestafrika. Bd. 1 Nr. [2]) s. a. JW. 36, 413.

251. [1]) Vorhalt aus der Aussage an Zeugen. Wenn auch der Untersuchungsrichter als Zeuge über das, was die ihr Zeugnis in der Hauptverhandlung verweigernden Personen vor ihm ausgesagt haben, vernommen werden darf, so ist es doch unzulässig, ihm Teile der Aussagen aus dem aufgenommenen Protokolle vorzuhalten. Solche Vorhalte kommen einer teilweisen Verlesung dieser Aussagen gleich, und das Verbot der Verlesung in § 251 StPO. ist ein absolutes, das auch nicht in der Form umgangen werden darf, daß der Vorsitzende Teile der Aussage durch Vorhalt an den Zeugen zur Kenntnis des Gerichts und der Geschworenen bringt. **RG.** III, 25. 4. 07. Recht 11, 780.

[2]) Vorhalte aus der Aussage an Zeugen. Es ist nicht zulässig, daß dem über das Ergebnis der polizeilichen Vernehmung einer zur Zeugnisverweigerung berechtigten Person, welche in der Hauptverhandlung von diesem Rechte Gebrauch macht, als Zeuge vernommenen Beamten das von ihm über die frühere Vernehmung jener Person aufgenommene Protokoll zur Einsicht zwecks Unterstützung seines Gedächtnisses vorgelegt wird oder daß ihm aus dem Vernehmungsprotokolle Vorhalte gemacht werden. **RG.** IV, 5. 2. 07. RGSt. 39, 433. JW. 36, 560.

252. [1]) Tod des kommissarisch vernommenen Zeugen. Wenn ein Zeuge nach seiner kommissarischen Vernehmung gestorben ist, so steht der Verlesung des Protokolls über diese Vernehmung nach § 252 Absatz 1 StPO. nicht entgegen, daß die kommissarische Vernehmung nach Eröffnung des Hauptverfahrens nach § 222 StPO. beschlossen und ausgeführt

die Benachrichtigung des Angeklagten von dem Termine aber ohne Grund versäumt worden war, eine Verlesung nach § 252 Absatz 2 StPO. also nicht erfolgen durfte. **RG.** V, 15. 10. 07. Recht 11, 1416.

[2]) Verlesen von Notizen eines Zeugen zwecks Vorhalts an ihn: StPO. § 249 Nr. [3]).

253. [1]) Umfang der Nachprüfung durch das Revisionsgericht. Die Nachprüfung des Revisionsgerichts, ob § 253 StPO. verletzt worden ist, hat sich darauf zu beschränken, ob die Verlesung des Protokolls zum Zwecke der Beweisaufnahme über ein Geständnis erfolgte, kann sich aber nicht auf die tatsächliche Frage erstrecken, ob in den einzelnen Erklärungen die Einräumung von Tatsachen enthalten ist, die für die Schuld des Angeklagten beweisend sind, und ob sonach die Verlesung zum Nachweis eines Geständnisses auch dienlich sein konnte. **RG.,** FS., 12. 8. 07. Recht 11, 1216.

[2]) Richterliche Protokolle. Disziplinarverfahren. Das Gesetz spricht in § 253 StPO. nur allgemein von „richterlichen Protokollen", ohne anzudeuten, daß es lediglich eine gewisse Art von richterlichen Verfahren, insbesondere nur das Verfahren der ordentlichen Gerichte im Sinne von § 13 GVG. im Auge habe. Unter den Begriff „richterliche Protokolle", deren Verlesung nach § 253 Abs. 1 StPO. gestattet ist, fallen daher auch die in einem Disziplinarverfahren durch die dazu als Richter und Gerichtsschreiber berufenen Urkundspersonen aufgenommenen Protokolle. **RG.** III, 14. 1. 07. GoltdArch. 54, 290.

[3]) Verlesung vom Angeklagten abgefaßter Schriftstücke. § 253 StPO. verbietet nur die Verlesung anderer als richterlicher Protokolle zum Zwecke der Beweisaufnahme über ein Geständnis, insofern hierdurch die Vernehmung der an der Herstellung des Protokolls beteiligten Urkundspersonen als Zeugen ersetzt werden soll. Er hindert aber nicht die Verlesung von Schriftstücken, die der Angeklagte selbst verfaßt und in denen er Geständnisse abgelegt hat. **RG.** II, 9. 7. 07. Recht 11, 1084.

[4]) Geständnis. Nachprüfung in der Revision. Unter einem Geständnis ist nicht ein formelles Schuldbekenntnis zu verstehen. Es erfüllt vielmehr den Begriff des Geständnisses das Einräumen von Tatsachen, aus denen Schlußfolgerungen auf die Schuld des Erklärenden gezogen werden können (RGRspr. 6, 554), z. B. das Einräumen, erst nach Vollendung der Tat an den Ort derselben gekommen zu sein. Eine Nachprüfung, ob ein Protokoll ein Geständnis enthält, muß sich

in der Revisionsinstanz darauf beschränken, ob der Begriff des Geständnisses zutreffend gewürdigt worden ist. **RG.** IV, 29. 12. 06. JW. 36, 413.

[5]) Geständnis von Indizien. Unter Geständnis im Sinne des § 253 StPO. ist nicht nur ein förmliches Schuldbekenntnis, sondern jedes Zugeständnis des Angeklagten zu verstehen, also auch das Zugestehen von Tatsachen, aus denen seine Schuld gefolgert werden kann. **RG.** III, 25. 4. 07. Recht 11, 780.

[6]) Prüfung der Hebung des Widerspruchs. Der Feststellung, daß der hervorgetretene Widerspruch nicht auf andere Weise ohne Unterbrechung der Hauptverhandlung gehoben werden kann, bedarf es nicht. Ob dies der Fall ist, unterliegt dem der Prüfung des Revisionsgerichts entzogenen pflichtmäßigen Ermessen des ersten Gerichts. **RG.** IV, 1. 11. 07. Recht 11, 1480.

255. Die Verwaltungen der Preußischen Kreissparkassen und das Direktorium der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse sind öffentliche Behörden im Sinne von § 255 StPO. Ihre ein Zeugnis oder ein Gutachten enthaltenden Erklärungen dürfen somit verlesen werden. **RG.** IV, 22. 1. 07. RGSt. 39, 391. Recht 11, 718.

✚ a. Fahrlässige Körperverletzung. Bd. 1 Nr. [2]) s. a. JW. 36, 413.

258. Schweigen des Protokolls über die Bekanntgabe. Die Tätigkeit des Dolmetschers in ihren Einzelheiten gehört nicht zu den für die Hauptverhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten, deren Beobachtung nur durch das Sitzungsprotokoll bewiesen werden kann; ihre Feststellung im Protokoll ist nicht vorgeschrieben. Das gilt auch von den in § 258 StPO. bezeichneten Bekanntmachungen der Anträge der Staatsanwaltschaft und des Verteidigers. Das Schweigen des Protokolls hierüber beweist daher nicht die Unterlassung dieser Bekanntmachungen. **RG.**, FS., 23. 8. 07. Recht 11, 1216.

259. Beleidigung mehrerer Personen durch eine Handlung. Ist Gegenstand einer Privatklage nur eine einzige Aeußerung, die mehrere Personen betrifft, also eine und dieselbe Handlung im Sinne von § 73 StGB., so darf, wenn das Gericht nur die Beleidigung einer Person als vorliegend annimmt, das Urteil nicht teils auf Verurteilung, teils auf Freisprechung lauten, auch nicht teils einstellen, teils für straffrei erklären. Colmar. 26. 9. 05. ElsLothZ. 32, 326.

260. [1]) Erfahrungstatsachen. Gerichtsbekanntheit. Wenn das Gericht annimmt, es sei gerichtsbekannt, daß in Restaurants mit Damenbedienung das Weinzimmer, in dem Wein zu außergewöhnlich hohen Preisen verkauft wird, zu unzüchtigen Zwecken diene, so bringt es damit zum Ausdruck, daß es sich hierbei um allgemein bekannte Tatsachen handle, die des Beweises nicht bedürfen. Derartige Erfahrungstatsachen, die als allgemeine aus der Lebenserfahrung gewonnenen Wahrheiten anzusehen sind, können vom Gericht, wenn ihm die erforderliche Sachkunde beiwohnt, ohne weiteres angewendet werden. Um den Beweis konkreter Einzeltatsachen, die als gerichtskundig festgestellt und verwertet werden sollen, handelt es sich bei derartigen Erfahrungssätzen überhaupt nicht. **RG.** V, 2. 7. 07. Recht 11, 1084.

[2]) Offenkundige Tatsachen. Als Tatsachen, welche der allgemeinen Offenkundigkeit angehören, können auch im Gebiete des Strafverfahrens Zustände in Betracht kommen, welche, wie die Beschaffenheit der Sozialdemokratie und die von dieser verfolgten Ziele, durch die allgemeine Erfahrung des geschichtlichen und politischen Lebens an die Hand gegeben werden. Der Begriff der allgemeinen Offenkundigkeit bedarf aber eines Beweises nicht, und es ist deshalb unerheblich, wenn die in einem Urteil verwertete Tatsache der Notorietät einen Gegenstand der Beweisaufnahme nicht gebildet hat. **RG.** II, 2. 5. 07. Recht 11, 716. SeuffBl. 72, 739.

[3]) Gerichtsbekanntes unsittliches Buch. Das den Gegenstand der Verhandlung wegen Sittlichkeitsvergehen bildende Buch ist, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist und die Verlesung nicht mangels eines auf sie gerichteten Antrags durch eine Mitteilung des Vorsitzenden über den Inhalt ersetzt wird, zu verlesen, auch wenn sämtlichen Richtern sein Inhalt bekannt ist. **RG.** II, 5. 3. 07. JW. 36, 560. RGSt. 40, 54.

[4]) Revisionsgrund. Das Revisionsgericht ist nicht befugt, die Vollständigkeit der Beweiswürdigung einer Prüfung zu unterziehen und zu untersuchen, ob jedes einzelne Vorkommnis der Hauptverhandlung von Richtern und Geschworenen wahrgenommen und erwogen ist. **RG.** II, 26. 2. 07. RGSt. 40, 48.

✚ a. Richterliche Wahrnehmungen. Bd. 1 Nr. [2]) s. a. JW. 36, 412. RheinARV. 25, 101.

✚ b. Schweigen des Protokolls über Augenscheinseinnahme. Bd. 1 Nr. [4]) s. a. JW. 36, 413.

263. [1]) I d e n t i t ä t d e r T a t. Die für die Zulässigkeit der Aburteilung erforderliche Identität der Tat mit derjenigen, welche den Gegenstand des Eröffnungsbeschlusses bildet, liegt vor, wenn das in dem letzteren gekennzeichnete Vorkommnis in seinen wesentlichen Elementen auch den Kern und den Mittelpunkt der im Urteil festgestellten Tat bildet, derart, daß zwischen dieser und dem Gegenstande des Eröffnungsbeschlusses die Unterstellung realkonkurrierender Delikte ausgeschlossen erscheint. **RG.** IV, 1. 3. 07. SächsRArch. 2, 350.

[2]) N e u e r T e i l a k t b e i A n n a h m e f o r t g e s e t z t e r T a t. Wenn das erkennende Gericht die im Eröffnungsbeschluß als eine Mehrheit selbständiger strafbarer Handlungen bezeichneten Tätigkeitsakte zu e i n e r im Fortsetzungszusammenhang stehenden Tat zusammenfaßt, so hält es sich auch dann innerhalb des Rahmens zulässiger Klagänderung, wenn es einen neuen, im Eröffnungsbeschlusse nicht erwähnten Tätigkeitsakt als Faktor der angenommenen einen Straftat zum Gegenstand der Aburteilung macht. **RG.** IV, 9. 4. 07. Recht 11, 588.

[3]) I d e a l k o n k u r r e n z s t a t t R e a l k o n k u r r e n z. Nimmt der Eröffnungsbeschluß Realkonkurrenz mehrerer Straftaten an, das erkennende Gericht aber Idealkonkurrenz, so müssen die Gründe das letztere ausdrücklich zum Ausdruck bringen, wenn auch eine Freisprechung von der in Idealkonkurrenz stehenden Tat nicht ausgesprochen werden darf. **RG.** V, 2. 4. 07. BayZ. 3, 237.

[4]) U n t e r l a s s u n g d e s R i c h t e r s p r u c h s b e z ü g l i c h e i n e r v o n m e h r e r e n r e a l k o n k u r r i e r e n d e n T a t e n. Hat der Richter erster Instanz mit dem Eröffnungsbeschlusse das Vorliegen zweier selbständiger strafbarer Handlungen angenommen, wegen einer derselben aber weder verurteilt noch freigesprochen, so ist insoweit das Verfahren in erster Instanz noch anhängig und kann durch eine nachträgliche Entscheidung erledigt werden. **RG.** V, 2. 4. 07. BayZ. 3, 237.

[5]) A n s t i f t u n g u n d S e l b s t t ä t e r s c h a f t ; f o r t g e s e t z t e s V e r g e h e n (n e b i s i n i d e m). Die Anstiftung eines andern zu einer von diesem als Alleintäter verübten Handlung kann rechtlich keinen Teil eines von dem Anstifter selbst als Täter begangenen fortgesetzten Vergehens bilden, selbst wenn sie nach der tatsächlichen Gestaltung der Sachlage in engem Zusammenhange damit stehen sollte. **RG.** I, 7. 11. 07. Recht 11, 1548.

[6]) N e b i s i n i d e m. B e l e i d i g u n g u n d g r o b e r U n f u g. Wer sich durch ein und dieselbe Tat einer Uebertretung

nach § 360 [11] StGB. und eines Vergehens gegen §§ 185, 186 StGB. schuldig gemacht hat, kann nach rechtskräftiger Freisprechung wegen der Uebertretung (auch im Privatklageverfahren) nicht noch wegen Beleidigung verfolgt werden, auch wenn bei Erhebung der Klage wegen groben Unfugs die Verfolgung wegen Beleidigung vorbehalten oder der Verletzte auf den Weg der Privatklage verwiesen worden wäre. Colmar. 26. 9. 05. ElsLothZ. 32, 328.

[7]) Verweisung zur Privatklage. Das Gericht ist verpflichtet, den zur Anklage stehenden Tatbestand nach allen rechtlichen Gesichtspunkten seiner Beurteilung zu unterziehen. Es hat daher insbesondere im Falle der Idealkonkurrenz trotz der Verweisung des Antragstellers zur Privatklage zu prüfen, ob auch der Tatbestand des zur Privatklage verwiesenen Vergehens vorliegt, sofern nur deswegen eine rechtskräftige Verurteilung noch nicht erfolgt ist. KG. 29. 12. 06. KGJ. 33 C 5.

264. [1]) Form des Hinweises. Der § 264 StPO. schreibt nicht eine bestimmte Form, in der der Hinweis auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes zu erfolgen habe, vor; das Protokoll ist zwar dazu bestimmt, erkennen zu lassen, daß und in welcher Richtung der Hinweis erfolgt ist, nicht aber dazu, auch die Art und Weise, wie er erfolgt ist, festzustellen. **RG.** II, 8. 10. 07. Recht 11, 1340.

[2]) Besondere Befragung des Angeklagten nach Hinweis. Der Vorschrift des § 264 StPO. ist genügt, wenn dem Angeklagten nach dem Hinweis auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes Gelegenheit gegeben ist, sich nach dieser Richtung zu verteidigen. Eine ausdrückliche Befragung, ob er mit Rücksicht auf den erfolgten Hinweis noch etwas zu seiner Verteidigung vorzubringen habe, wird auch von dem Urteile RGSt. Bd. 25 S. 340 nicht für notwendig erachtet. **RG.** II, 8. 10. 07. Recht 11, 1340.

[3]) Verlesung der Urteilsformel sofort nach Hinweis. Wenn das Sitzungsprotokoll ergibt, daß nach dem Hinweise auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes unmittelbar die Verlesung der Urteilsformel geschehen ist, so ist der § 264 StPO. insofern verletzt, als dem Angeklagten nicht Gelegenheit zur Verteidigung in bezug auf den veränderten rechtlichen Gesichtspunkt gegeben worden ist. **RG.** V, 22. 10. 07. Recht 11, 1416.

[4]) Mittäter. Im schwurgerichtlichen Verfahren ist ein Hinweis des Angeklagten auf die Veränderung des rechtlichen *Gesichtspunktes* — im Gegensatz zum Verfahren vor den Schöffen-

gerichten und den Strafkammern — auch dann nicht erforderlich, wenn die an die Geschworenen gestellte Frage entsprechend dem Eröffnungsbeschlusse auf gemeinschaftliche Ausführung lautet, der Angeklagte aber wegen Alleintäterschaft verurteilt wird. **RG.** III, 11. 10. 06. GoltdArch. 54, 71.

[5]) § 184 Nr. 1 StGB.: Ankündigung und Anpreisen. In § 184 Nr. 1 StGB. stellen die nicht scharf voneinander abgegrenzten Begriffe des Ankündigens und Anpreisens keine verschiedenen Begehungsarten des Vergehens dar, sondern nur unwesentliche Unterschiede innerhalb derselben Begehungsart. Ein Hinweis darauf, daß eine Verurteilung wegen Ankündigung statt wegen Anpreisung erfolgen könne, ist daher nach § 264 StPO. nicht geboten. **RG.** II, 15. 3. 07. Recht 11, 524.

[6]) Körperverletzung mittels Messers oder mittels Messers und lebengefährdender Behandlung. Wenn dem Angeklagten in dem Eröffnungsbeschlusse nur zur Last gelegt worden ist, einen andern mittels eines Messers vorsätzlich körperlich verletzt zu haben, so kann er ohne Hinweis auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes nicht wegen Körperverletzung mittels eines Messers und mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung verurteilt werden. **RG.** III, 11. 3. 07. Recht 11, 524.

[7]) § 243 Nr. 2 oder Nr. 3 StGB. Geht der Eröffnungsbeschluß (in Uebereinstimmung mit der Anklage) davon aus, daß die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat unter § 243 Nr. 3 StGB. fällt, so darf der Angeklagte, falls nach den Feststellungen der Strafkammer die Voraussetzungen des in § 243 Nr. 2 StGB. vorgesehenen erschwerenden Umstands vorliegen, nach letzterer Bestimmung ohne Hinweis im Sinne von § 264 StPO. nicht verurteilt werden. **RG.** 19. 10. 06. JW. 36, 405.

[8]) Vernichten oder Beschädigen oder Unterdrücken einer Urkunde nach § 274 Nr. 1 StGB. Eine Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes steht nicht in Frage, wenn statt Vernichtung der Urkunde deren Beschädigung oder Unterdrückung angenommen wird, da § 274 Nr. 1 StGB. die Entziehung der Benutzung einer Urkunde in Schädigungsabsicht unter Strafe stellt, hierunter aber sowohl Vernichtung als Beschädigung als sonstiges Unterdrücken fällt. **RG.** II, 5. 4. 07. JW. 36, 557. StandesB. 33, 250. RGSt. 40, 114.

[9]) § 288 StGB. Veräußern. Beiseiteschaffen. Da Veräußerung und Beiseiteschaffung in § 288 StGB. gleichartige Merkmale desselben Tatbestandes sind, bedarf es zur Verurteilung des Angeklagten aus dem einen Gesichtspunkt

keines Hinweises, wenn aus dem andern das Verfahren eröffnet ist. **RG.** V, 17. 9. 07. DJZ. 12, 1379.

266. [1]) Verweisung auf in anderer Sache ergangene Urteile. Eine Verweisung auf das gegen andere wegen Teilnahme an derselben Tat ergangene Urteil ist jedenfalls für Instanzgerichte nicht angängig, weil die von ihnen erlassenen Urteile in der Regel nur den Personen zugänglich sind, bezüglich deren sie erlassen worden sind, darum andere sich auch nicht aus jenen die ihnen selbst vorenthaltene nähere Begründung verschaffen können. BayObLG. 5. 3. 07. BayObLGSt. 7, 251.

[2]) Bezugnahme auf erstinstanzlichen Tatbestand. Die Vorschrift des § 266 StPO. gilt auch für die Berufungsinstanz. Ob ein Berufungsurteil überhaupt auf die erstinstanzlichen tatsächlichen Feststellungen ausdrücklich Bezug nehmen darf, ist nicht unbestritten. Will man ein Inbezugnehmen gestatten, so genügt es jedenfalls dann nicht, wenn die tatsächlichen Feststellungen des ersten Richters unzureichend sind. Eine stillschweigende Bezugnahme ist unzulässig. Jena. 7. 5. 06. ThürBl. 54, 29.

[3]) Bezugnahme auf erstinstanzlichen Tatbestand. Wenn man im Urteile des Berufungsgerichts überhaupt die Bezugnahme auf die tatsächlichen Feststellungen des Vorderrichters für zulässig erklären will, so muß doch zum mindesten als Voraussetzung für eine solche Bezugnahme verlangt werden, daß die tatsächlichen Feststellungen des Vorderrichters sich klar und bestimmt von dem übrigen Inhalt des Urteils scheiden lassen und daß das Berufungsgericht die Tat in genau derselben Weise für erwiesen erachtet wie der Vorderrichter. Jena. 30. 4. 06. ThürBl. 54, 190.

[4]) Bezugnahme auf erstinstanzlichen Tatbestand. Eine Verweisung auf den erstinstanzlichen Tatbestand ist jedenfalls nur dann unbedenklich, wenn durch die Inbezugnahme des früheren Urteils auch nicht der geringste Zweifel entstehen könnte darüber, was eigentlich das Berufungsgericht zu seinen Feststellungen und Ausführungen hat erheben wollen. Dresden. 10. 1. 07. SächsRArch. 2, 451.

[5]) Bezugnahme auf erstinstanzlichen Tatbestand. Ein Berufungsurteil, welches keine selbständigen tatsächlichen Feststellungen enthält, sondern lediglich auf das vorausgegangene schöffengerichtliche Urteil, auf Zeitungsinserate und ein Protokoll über die erstinstanzliche Vernehmung von *Zeugen verweist, unterliegt* der Aufhebung nach § 393 StPO.,

denn es läßt nicht erkennen, welche Tatsachen es für erwiesen erachtet; das Berufungsgericht hat den Sachverhalt selbständig nach der tatsächlichen Seite hin zu prüfen und festzustellen. Jena. 30. 4. 06. ThürBl. 54, 27.

[6]) Bezugnahme auf erstinstanzlichen Tatbestand. Wegen ungenügender tatsächlicher Feststellung kann zur Aufhebung eines Berufungsurteils gelangt werden, wenn dasselbe zunächst im allgemeinen ausspricht, es werde für erwiesen erachtet, daß sich die in Betracht kommenden tatsächlichen Vorgänge „in der Hauptsache" so, wie das erstinstanzliche Urteil ausführe, zugetragen haben, im Anschluß hieran aber hervorhebt, was das Berufungsgericht „insbesondere" als festgestellt ansieht, sofern nicht der übrige Inhalt des Urteils die Zweifel, was eigentlich nun als festgestellt angesehen worden ist, hebt. Dresden. 4. 10. 06. SächsRArch. 2, 358.

[7]) Die Bezugnahme auf Schriftstücke, die sich bei den Akten befinden, in den Urteilsgründen ist zulässig. Das wörtliche Zitieren solcher ist nicht erforderlich. **RG.** II, 15. 1. 07. GoltdArch. 54, 290.

[8]) Wahlweise Feststellung. Eine wahlweise Feststellung ist dann zulässig, wenn das Strafgesetz nebeneinander verschiedene gleichwertige, mit derselben Strafe bedrohte Ausführungsarten desselben strafrechtlichen Tatbestandes vorsieht (RGSt. 35, 299). **RG.** I, 15. 4. 07. GoltdArch. 54, 413.

[9]) Wahlweise Feststellung. Eine alternative Feststellung hat, soweit sie zulässig ist, immer zur Voraussetzung, daß die Identität der Tat dadurch nicht in Zweifel gestellt wird. **RG.** 11. 7. 07. JW. 36, 560.

[10]) Nichterwähnung einzelner Beweismittel in den Gründen. Das Gericht ist nicht verpflichtet, sich über jedes Beweismittel und dessen Bedeutung für das Gesamtergebnis der Beweisaufnahme in den Urteilsgründen auszusprechen. Der Umstand, daß dies bezüglich einzelner Beweismittel nicht geschehen ist, beweist daher nicht, daß das Gericht dieselben unberücksichtigt gelassen hat. **RG.** IV, 14. 12. 06. SächsRArch. 2, 448.

[11]) Feststellungen im Falle des § 227 Abs. 1 StGB. Der Tatrichter muß sich, wenn die Angeklagten aus § 227 Abs. 1 StGB. bestraft werden sollen, in dem Urteil über das Vorliegen des im gesetzlichen Tatbestande enthaltenen Erfordernisses, daß die an der Schlägerei Beteiligten nicht ohne ihr Verschulden hineingezogen worden sind, besonders aussprechen. Dies darf auch nicht lediglich in der Weise geschehen, *daß in dem* Urteile die Worte des Gesetzes wiederholt werden.

Vielmehr muß erkennbar gemacht werden, welche festgestellten Tatsachen es sind, durch die der Richter für nachgewiesen hält, daß die Hineinziehung der Beteiligten nicht ohne ihr eigenes Verschulden erfolgt ist. **RG.** V, 5. 11. 07. Recht 11, 1480.

[12]) Unterschlagung, Zueignung; unzureichende Feststellungen. Die Feststellung, der Angeklagte habe fremde, dem W. gehörige Sachen, 21 ℳ 50 ₰, die er in Besitz hatte und die ihm anvertraut waren, sich rechtswidrig zugeeignet, ohne daß die Tatsachen, in denen die Zueignung zu finden ist, angegeben sind, entspricht nicht der Vorschrift des § 266 StPO. Jena. 7. 5. 06. ThürBl. 54, 29.

[13]) Hehlerei. Feststellung. Wenn in der Schlußfeststellung gesagt wird, der (wegen Hehlerei verurteilte) Angeklagte habe gewußt, daß die Sachen mittels einer strafbaren Handlung erlangt waren, bei der Darstellung des Sachverhältnisses aber für erwiesen erklärt worden ist, der Angeklagte habe gewußt, bezw. annehmen müssen, daß die Sachen gestohlen waren, so liegt, da das Wort „bezw." vom Revisionsgericht nur in dem Sinne von „oder" seinem Urteile zugrunde gelegt werden kann, ein Widerspruch vor, insofern als das Wissen des Angeklagten nicht mit Bestimmtheit festgestellt worden ist. **RG.** II, 1. 11. 07. Recht 11, 1480.

[14]) Straffreierklärung nach § 199 StGB. Der Antrag auf Straffreierklärung des Angeklagten nach § 199 StGB. enthält die Geltendmachung eines im Strafgesetze besonders vorgesehenen, die Strafbarkeit ausschließenden Umstandes im Sinne des § 266 Abs. 2 StPO., und das Urteil muß sich darüber aussprechen, ob und aus welchem Grunde dem Antrage stattzugeben sei oder nicht. **RG.** IV, 11. 6. 07. Recht 11, 844.

[15]) Dreistes Leugnen als Strafzumessungsgrund. Der Richter ist berechtigt, das dreiste Leugnen des Angeklagten als Strafzumessungsgrund in Rücksicht zu ziehen, da er ein zwar nicht gesetzwidriges, aber verwerfliches Verhalten des Täters nach der Tat straferhöhend berücksichtigen darf. **RG.** 7. 12. 06. DJZ. 12, 483.

[16]) Berücksichtigung des Verdachts weiterer Straftaten bei Strafzumessung. Mag auch der Instanzrichter unter den Beweismomenten, die für seine Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten bestimmend waren, unbedenklich die tatsächliche Feststellung aufführen können, daß der Angeklagte nach zeugenschaftlicher Bekundung solcher Straftaten schon längst verdächtig war, ihrer also fähig gehalten wurde, so erscheint es doch rechtlich unzulässig, bei der Strafzumessung strafbare Handlungen heranzuziehen, deren der

Angeklagte nur verdächtig gehalten wird, deren Begehung er aber gar nicht überführt ist. BayObLG. 16. 4. 07. SeuffBl. 72, 425. JagdrZ. 1, 214.

[17]) § 262 StGB. Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte. Zur Anwendung gebrachtes Strafgesetz. Bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Grund des § 262 StGB. bedarf es nicht der Anführung des § 262 im Urteile, da die Bestimmung in Abs. 3 des § 266 StPO. betreffend die Anführung des zur Anwendung gebrachten Strafgesetzes, sich nur auf die Vorschriften, welche den gesetzlichen Deliktsbegriff nach irgendeiner Richtung definieren, bezieht, zu ihnen aber § 262 StGB. nicht gehört. **RG.** IV, 5. 2. 07. SächsRArch. 2, 308.

267. [1]) Wiederholte Urteilsberatung trotz teilweiser Eröffnung der Gründe. Da die Eröffnung der Urteilsgründe einen untrennbaren Bestandteil der Urteilsverkündigung bildet, und da das Urteil erst mit geschehener Verkündung einer Anfechtung im Rechtsmittelwege zugänglich, also für den Richter bindend wird, so steht nichts im Wege, bei nachträglich auftauchenden Bedenken eine schon begonnene, aber noch nicht durch vollständige Eröffnung der Urteilsgründe abgeschlossene Urteilsverkündung zu unterbrechen, in eine wiederholte Beratung einzutreten und eine nicht bloß in der Fassung, sondern auch inhaltlich von der früheren abweichende Urteilsformel zu beschließen und zu verkünden. **RG.** I, 15. 5. 07. Recht 11, 844.

[2]) Berichtigung eines Versehens im Tenor des Revisionsurteils. Eine Berichtigung der Urteilsformel dahin, daß hinter den Worten: „Das angefochtene Urteil mit den ihm zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen wird“ die versehentlich ausgefallenen Worte „soweit es vom Angeklagten angefochten ist“ einzuschalten ist, ist zulässig, wenn im Privatklageverfahren überhaupt nur die eine Partei Berufung eingewandt hatte, und auch aus den Gründen des Revisionsurteils sich ergibt, daß nur über die Revision gegen jene einseitige Berufung entschieden werden sollte. Der Berichtigungsbeschluß ist auf dem Urteil und den Ausfertigungen zu vermerken. Rostock. 27. 6. 06. MecklZ. 25, 117.

273. Schriftvergleichung in der Hauptverhandlung: StPO. § 248 Nr. [1]).

274. [1]) Antrag auf Protokollberichtigung Rechtsmittel. Ein Antrag auf nachträgliche Berichtigung eines Sitzungsprotokolls ist zulässig. Gegen eine einen solchen

Antrag als unzulässig abweisende richterliche Verfügung steht dem Antragsteller Beschwerde zu. BayObLG. 7. 7. 06. BayObLGSt. 7, 53.

[2]) Antrag auf Protokollberichtigung. Beschwerde. Die Beschwerde gegen die einen Antrag auf Berichtigung des Sitzungsprotokolls abweisende Verfügung ist dann zulässig, wenn der Antrag ohne sachliche Würdigung abgewiesen wird. Hat eine solche stattgefunden, so hat eine Beschwerde nicht statt, weil die Würdigung des Antrags die eigene Wahrnehmung der als Urkundspersonen Fungierenden zur notwendigen Voraussetzung hat, die Richtigkeit der bezüglichen Wahrnehmung aber vom Beschwerdegericht nicht nachgeprüft werden kann. BayObLG. 29. 12. 06. SeuffBl. 72, 261. BayObLGSt. 7, 163.

[3]) Protokollberichtigung nach Kenntniserlangung von Beschwerdepunkten. Der Grundsatz, daß ein einmal begründetes prozessuales Recht dem Beschwerdeführer nicht durch spätere Erklärungen, welche den für die erhobene Rüge entscheidenden Punkt des Protokolls betreffen und ihr die bisherige Grundlage entziehen würden, verkümmert werden darf, muß auch dann Platz greifen, wenn die Berichtigung des Protokolls zwar vor dem Eingange der Revisionsanträge, aber zu einer Zeit erfolgt, in der das Gericht aus einem für es bestimmten anderweiten Schriftsatze vor der Richtung der Revisionsbeschwerde bereits Kenntnis erlangt hatte. **RG.** V, 20. 9. 07. Recht 11, 1276. BayZ. 3, 456.

[4]) Protokollberichtigung nach Kenntniserlangung von Beschwerdepunkten. Die erst nach Eingang der Revisionsbegründung, die einen aus dem Sitzungsprotokolle sich ergebenden prozessualen Verstoß rügt, zu den Akten gebrachte Erklärung des Vorsitzenden und des Gerichtsschreibers, welche das Gegenteil behauptet, darf nicht berücksichtigt werden. **RG.** I, 25. 2. 07. SeuffBl. 72, 545.

[5]) Protokollberichtigung nach Kenntnisnahme von Beschwerdepunkten. Ist eine nachträgliche Berichtigung des Protokolls den prozessualen Rechten der Staatsanwaltschaft nachteilig, so ist sie unbeachtlich. Dies gilt namentlich auch für den Fall, daß eine mit Revision von der Staatsanwaltschaft angefochtene Entscheidung nach dem ursprünglichen Protokollwortlaute als Urteil verkündet worden und nach Eingang der Revision der Berichtigungsvermerk dem Protokolle beigeschrieben worden ist, es sei im Protokolle infolge eines Schreibfehlers die Entscheidung als Urteil bezeichnet

worden, während tatsächlich sie als Beschluß verkündet worden sei. **RG.** IV, 15. 3. 07. GoltdArch. 54, 300.

[6]) Beweiskraft des im Hauptverhandlungsprotokolle aufgenommenen Rechtsmittelverzichts. Wenn es auch zulässig ist, daß der Angeklagte nach Verkündung des Urteils mit den Gründen, also nach dem Schlusse der Hauptverhandlung, auf das ihm zustehende Rechtsmittel noch zu dem Protokolle über die Hauptverhandlung verzichtet, so greift doch die lediglich für die Vorgänge in der eigentlichen Hauptverhandlung geschaffene Rechtsvermutung des § 274 StPO. auf einen derartigen Vermerk im Protokolle nicht Platz, vielmehr ist die Abgabe und die darüber dem Hauptverhandlungsprotokolle nach Verkündung des Urteils eingefügte Niederschrift einer solchen Verzichtserklärung in freier Beweiswürdigung zu beurteilen. **RG.** V, 12. 4. 07. Recht 11, 652. JustizdBl. 2, 123. RGSt. 40, 133.

[7]) Versehentliche Durchstreichung. Es ist nicht als Durchstreichung im Protokolle zu erachten, wenn ein zur Ausfüllung eines unbeschriebenen Zwischenraums im Protokollvordruck gezogener Strich versehentlich 1 cm zu lang geworden ist und sich z. B. daraus, daß durch das Fehlen der durchstrichenen Worte ein Satz unvollständig sein würde, ergibt, daß der Strich lediglich dem Ausfüllungszwecke, nicht aber dazu dienen soll, jene Worte zu streichen. **RG.** IV, 18. 12. 06. JW. 36, 413.

7. Abschnitt.

Hauptverhandlung vor den Schwurgerichten.

(§§ 276—317.)

279. Befangenheit der Geschworenen. Politische Betätigung derselben. Die Ablehnung des vom Verteidiger gestellten Antrags, die Geschworenen zu befragen, ob sie Mitglieder des Reichsverbands zur Bekämpfung der Sozialdemokratie seien, als unstatthaft, ist nicht zu beanstanden, da § 279 StPO. die Geschworenen verpflichtet, die in §§ 22, 32 StPO. aufgeführten Ausschließungsgründe anzugeben, § 23 StPO. auf Geschworene nicht Anwendung findet, nach § 282 StPO. der Angeklagte Geschworene, die ihm befangen erscheinen, ablehnen kann und für das Gericht kein Anlaß und keine Befugnis besteht, Erhebungen hinsichtlich des Vorhandenseins etwaiger Befangenheitsmöglichkeiten zu pflegen. **RG.** III, 11. 7. 07. SeuffBl. 72, 946.

286. Abwesenheit des Verteidigers. Zur Hauptverhandlung in Schwurgerichtssachen gehört auch die Verhandlung darüber, ob die für eine frühere Sache gebildete Geschworenenbank für eine später anstehende beizubehalten ist oder nicht. Ist hierbei der Verteidiger des Angeklagten der später anstehenden Sache nicht anwesend gewesen, so ist gegen § 377 Nr. 5 StPO. verstoßen. Daß der Verteidiger auch nachträglich einen Widerspruch gegen die Beibehaltung der Geschworenenbank nicht erhoben hat, kann die Aufhebung des Urteils nicht hindern. **RG.**, FS., 27. 8. 07. Recht 11, 1152.

291. Beweisanträge der Geschworenen: StPO. § 243 Nr. [3]).

293. [1]) Anstiftung (§ 48 StGB.). Da es eine wesentliche Voraussetzung für die Strafbarkeit der Anstiftung aus § 48 StGB. ist, daß der Angestiftete die den Gegenstand der Anstiftung bildende strafbare Handlung auch wirklich begangen hat, so muß die an die Geschworenen zu richtende Frage sich auch hierauf erstrecken. **RG.**, FS., 12. 8. 07. Recht 11, 1216.

[2]) Idealkonkurrenz. § 73 StGB. Es ist nirgends vorgeschrieben, daß im Falle der Idealkonkurrenz die Merkmale der verschiedenen in Betracht kommenden Strafgesetze sämtlich in einer Frage zusammengefaßt werden müssen. **RG.** IV, 6. 4. 07. DJZ. 12, 969.

[3]) Verleitung zum Meineid. § 160 StGB. Wenn auch das vollendete Vergehen des § 160 Abs. 1 StGB. voraussetzt, daß unter der Einwirkung der Verleitung der falsche Eid tatsächlich geleistet worden ist, so fehlt doch in der Fassung des § 160 StGB. (abweichend von § 48 StGB.) ein Hinweis auf die vollzogene Leistung des Falscheides. Daher ist die Aufnahme eines dieses Erfordernis unmittelbar zum Ausdruck bringenden, über den Wortlaut des Gesetzes hinausgehenden Zusatzes in die den Geschworenen vorzulegende Frage durch § 293 StPO. nicht geboten. **RG.** I, 23. 9. 07. Recht 11, 1340.

[4]) § 270 StGB. Die Frage aus § 270 StGB.: Ist der Angeklagte schuldig, von einer in rechtswidriger Absicht verfälschten inländischen öffentlichen Urkunde wissend, daß sie verfälscht ist, zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch gemacht zu haben, ist aus dem doppelten Grunde zu beanstanden, daß einerseits die Urkunde nicht in rechtswidriger Absicht verfälscht zu sein braucht, und andererseits es darauf ankommt, ob das Gebrauchmachen in rechtswidriger Absicht geschehen ist. **RG.** II, 26. 4. 07. Recht 11, 716.

[5]) Beamtendelikte. (§§ 348—350 StGB.) Bei den Beamtendelikten der §§ 348 Abs. 2, 349, 350 StGB. kommt

es darauf an, daß der Angeklagte zur Zeit der Tat Beamter war. Die Fragestellung an die Geschworenen muß daher so eingerichtet werden, daß sie auch hierüber zu entscheiden haben. Werden die Worte „als Beamter“ ausgelassen, so ist § 293 StPO. verletzt. **RG.** V, 24. 5. 07. Recht 11, 844. BayZ. 3, 417.

✚ a. § 239 Nr. 2 KO. Bd. 1 Nr. [14]) s. a. SeuffBl. 72, 250.
✚ b. § 242 Nr. 2 KO. Bd. 1 Nr. [15]) s. a. GerS. 70, 116.

295. Rückfall. Im schwurgerichtlichen Verfahren gebührt die Feststellung des Rückfalls ausschließlich dem Gerichte (§ 81 GVG. §§ 262 Abs. 3, 293 StPO.). Deshalb ist die Stellung einer Nebenfrage nach den Voraussetzungen des Rückfalls unzulässig und auch durch Hinweis auf § 295 StPO. nicht zu rechtfertigen; letztere Vorschrift will vielmehr die Stellung von Nebenfragen nur über solche Umstände vorsehen, die zu dem den Geschworenen zugewiesenen Gebiete an sich gehören. **RG.** III, 11. 9. 07. DJZ. 12, 1379.

297. [1]) Rückfall. Die Entscheidung über das Vorhandensein mildernder Umstände, die den Geschworenen auch dann zusteht, wenn sie nur für den Fall erheblich ist, daß das Gericht die Voraussetzungen eines Rückfallverbrechens für vorliegend erklärt, kann nicht nur, sondern muß notwendig erfolgen, ehe das Gericht das Vorliegen eines Rückfallverbrechens festgestellt hat. Denn diese Feststellung kann in bindender Weise nur durch den Urteilsspruch erfolgen, nach dessen Erlaß eine weitere Befragung der Geschworenen schlechthin ausgeschlossen ist. **RG.**, FS., 27. 8. 07. Recht 11, 1216.

[2]) Idealkonkurrenz. Realkonkurrenz. Im Falle der Idealkonkurrenz zweier Verbrechen, bei deren jedem die Zubilligung mildernder Umstände gegeben ist, hat die Fragestellung, wenn die Hauptfragen nicht in eine Frage zusammengefaßt werden, dahin zu geschehen, daß zunächst die Hauptfragen gestellt werden, sodann die Frage, ob eine Handlung anzunehmen sei, im Anschluß hieran für den Fall der Bejahung dieser drei Fragen die Frage nach mildernden Umständen, als weitere Hilfsfragen aber für den Fall der Verneinung der Einheitlichkeit der Tat, aber Bejahung der Schuldfragen oder einer derselben, die Fragen, ob bei den einzelnen Straftaten mildernde Umstände vorhanden seien. **RG.** IV, 6. 4. 07. Recht 11, 588. DJZ. 12, 968.

307. [1]) Eigenhändige Niederschrift des Obmanns. Der Obmann hat den Spruch eigenhändig niederzuschreiben und darf sich dabei nicht durch einen andern Geschworenen vertreten lassen. Ist jedoch der Spruch auch im

letzteren Falle nachweislich richtig niedergeschrieben worden, so beruht das Urteil nicht auf diesem Verstoß. **RG.** III, 27. 5. 07. SeuffBl. 72, 890.

[2]) Unterzeichnung einzelner, nicht aller Fragen. Sind den Geschworenen vier Fragen, und zwar die erste und dritte als Hauptfragen, die zweite und vierte als Nebenfragen nach mildernden Umständen vorgelegt worden, so gelten auch die zweite und dritte Frage als unterschrieben, wenn der Obmann nicht nur unter der Antwort auf die vierte Frage, also am Schlusse, sondern auch unter der Entscheidung auf die erste Frage seinen Namen gezeichnet, bei der zweiten und dritten Frage aber dies unterlassen hat. Denn die Unterzeichnung am Schlusse des Spruchs deckt ihn in seinem ganzen Umfange. Nur unter ganz besonderen Umständen kann eine Ausnahme vorliegen, wenn nämlich als zweifellos anzunehmen ist, daß der Obmann mit der Unterschrift unter der letzten Antwort nur diese, nicht aber die vorhergehende, also nicht den ganzen Spruch hat decken wollen. Die Unterschrift unter der Entscheidung auf die erste Frage gibt keine irgendwie ausreichende Stütze für eine solche Annahme. **RG.** I, 6. 6. 07. GerS. 71, 311.

309. [1]) Ueberflüssige Beantwortung der Frage nach mildernden Umständen. Der Wahrspruch der Geschworenen wird dadurch, daß sie eine Nebenfrage nach mildernden Umständen beantwortet haben, obwohl deren Beantwortung durch die vorausgegangene teilweise Verneinung überflüssig geworden war, nicht in sich widersprechend oder undeutlich (RGSt. 2, 100; 10, 317. GoltdArch. 49, 278). **RG.** V, 21. 6. 07. BayZ. 3, 435.

[2]) Verneinung der erforderlichen Einsicht, trotzdem Bejahung mildernder Umstände. Wenn die Geschworenen die Hauptfrage bejaht, die Frage nach der erforderlichen Einsicht des noch nicht 18 Jahre alten Angeklagten verneint, und die nur für den Fall der Bejahung beider Fragen gestellte Nebenfrage nach mildernden Umständen trotzdem bejaht haben, so muß der Angeklagte freigesprochen werden. Ein Berichtigungsverfahren ist in solchem Falle unzulässig. **RG.** III, 27. 5. 07. Recht 11, 844.

310. Versehentlich unterbliebene Niederschrift einer beschlossenen Antwort. Wenn der Obmann der Geschworenen bei der Verlesung des Spruches die Kundgabe der Antwort auf eine Frage unterlassen und auf die Frage des Vorsitzenden ohne Widerspruch der übrigen Geschworenen erklärt hat, daß die Frage verneint, die Nieder-

schrift dieser Antwort aber aus Versehen unterblieben sei, so ist nur gegen die gesetzliche Bestimmung verstoßen worden, wonach die Antworten zu den Fragen vor der Verkündung des Spruches in schriftlicher Form festzustellen sind. Ein Gerichtsbeschluß dahin, daß die beschlossene und bekannt gegebene Antwort nachträglich schriftlich beizusetzen sei, bezweckt somit nur die Berichtigung eines Mangels in der Form des verkündeten Spruches. **RG.** I, 13. 5. 07. Recht 11, 780.

311. Verurteilung einer nicht existierenden Person: StPO. § 399 Nr. [1]).

8. Abschnitt.

Verfahren gegen Abwesende.

(§§ 318—337.)

332. Inhalt des Beschlusses. Beschlagnahme einzelner Vermögensstücke. In dem nach § 332 StPO. zu erlassenden Beschlusse hat das Gericht lediglich auszusprechen, daß das im Deutschen Reiche befindliche Vermögen des Angeschuldigten mit Beschlag belegt werde. Für die Beschlagnahme einzelner Vermögensstücke ist im Rahmen des § 332 StPO. kein Raum. BayObLG. 1. 3. 07. SeuffBl. 72, 669. BayObLGSt. 7, 248.

334. Aufgabe des aufzustellenden Pflegers ist es, nach Maßgabe des bürgerlichen Rechts das Vermögen des Abwesenden fest- und sicherzustellen und dasselbe in Verwaltung zu nehmen. BayObLG. 1. 3. 07. SeuffBl. 72, 669.

Drittes Buch.

Rechtsmittel.

[1]) Welches Rechtsmittel? Für die Frage, welches Rechtsmittel gegen eine den Bestimmungen der StPO. unterliegende Entscheidung zulässig ist, ist lediglich die Form, in der dieselbe ergangen ist, von Bedeutung (RGSt. 23, 155). **RG.** IV, 15. 3. 07. GoltdArch. 54, 301.

[2]) Berichtigung von Schreibfehlern, Rechnungsfehlern und offenbaren Unrichtigkeiten. Der für den Zivilprozeß geltende Grundsatz

des § 319 ZPO., wonach Schreibfehler, Rechnungsfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten jederzeit vom Gerichte von Amts wegen zu berücksichtigen sind, wird analog auch auf Kostenfestsetzungsbeschlüsse der Strafkammer Anwendung finden müssen. Eine solche Berichtigung kann auch das mit der Sache aus sonstigem Anlasse befaßte höhere Gericht vornehmen. Darmstadt. 13. 11. 06. HessRspr. 7, 140.

1. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

(§§ 338—345.)

339. Faksimilierte Namensunterschrift des Verteidigers: StPO. § 381.

344. [1]) Form des Verzichts auf Rechtsmittel und der Rücknahme. Ueber die Form des Verzichts auf ein Rechtsmittel enthält die StPO., insbesondere deren § 344, ebensowenig eine Vorschrift wie über die bei Zurücknahme eines Rechtsmittels zu beobachtende Form. Mit Rücksicht hierauf ist anzunehmen, daß Rechtsmittel in derjenigen Form zurückzunehmen, in der sie einzulegen sind, und daß dieselbe Form auch für Verzichte auf Rechtsmittel maßgebend ist. Demnach hat der Verzicht auf Revision entweder zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich zu erfolgen. Der im unmittelbaren Anschlusse an das Sitzungsprotokoll von dem bei der Hauptverhandlung tätig gewesenen Gerichtsschreiber gemachte und unterschriebene Vermerk: „Angeklagter und Staatsanwalt verzichten auf Einlegung eines Rechtsmittels um 9 Uhr 55 Min. vormittags" ist, obwohl er nicht datiert ist, als zu Protokoll des Gerichtsschreibers erklärter Verzicht zu erachten, wenn sich aus dem Inhalte des Vermerks im Zusammenhalte damit, daß am Rande des Protokolls über die Hauptverhandlung als deren Schluß 9 Uhr 55 Min. angegeben ist, ergibt, daß die Beurkundung unmittelbar nach Urteilsverkündung am Verhandlungstage erfolgt ist. **RG.** II, 31. 5. 07. SeuffBl. 72, 1094.

[2]) Form des Verzichts. Ein unter dem Abschlusse des Sitzungsprotokolls befindlicher Vermerk des in der Hauptverhandlung tätigen Gerichtsschreibers: „Das Urteil wurde allseits um 1 Uhr als rechtskräftig anerkannt" ist nicht geeignet, einen nach § 344 StPO. wirksamen Verzicht des Angeklagten auf Rechtsmittel zu beweisen. Eine Beurkundung außerhalb des Protokolls über die Hauptverhandlung ist nicht geeignet, *den in der Hauptverhandlung* dem erkennenden Gericht gegen-

über abgegebenen Verzicht festzustellen. Ist der Verzicht aber außerhalb der Hauptverhandlung dem Gerichtsschreiber gegenüber erklärt worden, so bedarf es einer Feststellung durch ein Protokoll über die abgegebene Erklärung. **RG.**, FS., 12. 8. 07. Recht 11, 1152. HessRspr. 8, 101.

[3]) Unbeschränkte Einlegung und Beschränkung der Revision in der Begründung. Läßt die Revisionseinlegung der Staatsanwaltschaft in einer gegen mehrere Angeklagte anhängigen Sache nach Verurteilung nur eines Angeklagten und Freisprechung der übrigen ungewiß, in welchem Umfange und in welcher Richtung das Urteil angefochten werden soll, und erklärt dann die Revisionsbegründung nicht etwa, das Urteil werde zugunsten des Verurteilten nur in einem näher bezeichneten Punkte angefochten, sondern sagt sie, das Urteil werde nur insoweit angefochten, als der Verurteilte in jenem Punkte verletzt sei, so liegt darin die Erklärung, daß die gegen die übrigen Angeklagten ergangene Entscheidung nicht angefochten werden solle, also eine unwiderrufliche Zurücknahme des Rechtsmittels, soweit es auch gegen die Freisprechung eingelegt war. **RG.** V, 22. 1. 07. RGSt. 39, 393. JW. 36, 560.

[4]) Rücknahmeanfechtung wegen Irrtums. Eine Anfechtung der Zurücknahme der Revision wegen Irrtums ist unzulässig, da die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Anfechtung von Willenserklärungen nur auf privatrechtliche Verhältnisse, nicht auf solche des öffentlichen Rechts Anwendung finden. **RG.** V, 26. 2. 07. Recht 11, 466. BayZ. 3, 195.

[5]) Rechtsmittelverzicht im Hauptverhandlungsprotokoll: StPO. § 274 Nr. [6]).

[6]) Revisionsrücknahme nach Ablauf der Begründungsfrist: StPO. § 386 Nr. [1]).

2. Abschnitt.

Beschwerde.

(§§ 346—353.)

346. [1]) Vorläufige Einstellung. Ein Konkursgläubiger wird durch eine vorläufige Einstellung eines wegen betrügerischen Bankerotts gegen den Gemeinschuldner eingeleiteten Verfahrens (§ 203 StPO.) nicht betroffen; er hat also auch keine Beschwerde dagegen. Cassel. 1. 11. 06. GoltdArch. 54, 99.

[2]) Antrag auf Protokollberichtigung: StPO. § 274 Nr. [1]), [2]).

347. [1]) Ablehnung eines Sachverständigen vor der Hauptverhandlung. Gegen den Beschluß

des Gerichts, durch den vor der Hauptverhandlung die Ablehnung eines Sachverständigen seitens des Angeklagten für unbegründet erklärt wird, ist Beschwerde unzulässig. BayObLG. 16. 3. 07. BayObLGSt. 7, 274.

[2]) § 81 StPO. Unterbringung in einer Irrenanstalt. Gegen einen vor der Urteilsfällung erlassenen Beschluß, durch welchen zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand eines Angeschuldigten dessen Unterbringung in eine öffentliche Irrenanstalt angeordnet wird, ist Beschwerde nicht zulässig. Oldenburg. 23. 2. 06. OldZ. 33, 117; ebenso Darmstadt. 18. 7. 07. HessRspr. 8, 122.

[3]) § 81 StPO. Unterbringung in einer Irrenanstalt. Das durch § 81 Abs. 3 StPO. zugelassene Rechtsmittel ist für die Zeit nach Eröffnung des Hauptverfahrens nicht mehr anwendbar. Denn die Anordnung der Unterbringung in eine Irrenanstalt gehört nicht zu den in § 347 Satz 2 StPO. gedachten Entscheidungen des erkennenden Gerichts, gegen welche Beschwerde zulässig ist. Marienwerder. 9. 11. 06. GoltdArch. 54, 102.

352. [1]) Zeugniszwangshaft. Ein vom Landgericht in der Beschwerdeinstanz erlassener Beschluß über die Zeugniszwangshaft ist durch weitere Beschwerde nicht anfechtbar, da § 352 StPO. nur die gegen den Angeschuldigten gemäß §§ 112 ff. StPO. verhängte Freiheitsentziehung als Verhaftung ansieht. BayObLG. 13. 4. 07. SeuffBl. 72, 669.

[2]) Zeugniszwangshaft. Festsetzung einer Ungehorsamsgeldstrafe und aushilflichen Haftstrafe gegen Zeugen. Weitere Beschwerde gegen die in der Beschwerdeinstanz erlassenen Entscheidungen der Landgerichte ist zulässig, soweit dieselben die Zeugniszwangshaft gegen einen Zeugen anordnen. Nicht zulässig aber ist die weitere Beschwerde, soweit ein Zeuge etwa auch die Festsetzung der Ungehorsamsgeldstrafe und der stellvertretenden Haftstrafe anfechten will. Karlsruhe. 13. 4. 07. BadRpr. 73, 141.

[3]) Beschwerde im Kostenfestsetzungsverfahren bei Festsetzung durch nicht zuständiges Amtsgericht: StPO. § 496 Nr.[1]).

3. Abschnitt.

Berufung.

(§§ 354—373.)

355. [1]) Zeitpunkt der Einlegung. Niederlegung im Briefkasten. Wiedereinsetzung. *Die Berufung kann* erst in dem Zeitpunkte als eingelegt an-

gesehen werden, in welchem der zuständige Beamte die Berufungsschrift erhalten hat oder nach dem gewöhnlichen Geschäftsgange hätte erhalten müssen. Die Niederlegung der Berufungsschrift in dem Briefkasten des Gerichts, der nach einer Aufschrift um 2 Uhr letztmalig geleert wird, am letzten Tage der Berufungsfrist nach 2 Uhr, demzufolge dann die Berufungsschrift erst am Tage danach in die Hände des zuständigen Beamten gelangt, ist eine verspätete Einlegung der Berufung. Es liegt auch nicht ein unabwendbarer Zufall vor, zumal wenn aus einer neben dem Briefkasten angebrachten Verfügung ersehen werden kann, in welcher Weise nach 2 Uhr die Berufungsschrift bei Gericht einzuliefern ist. Frankfurt. 3. 7. 07. FrankfRundsch. 41, 167.

[2]) Unterschrift des Appellanten. Bei schriftlicher Einlegung der Berufung ist die Unterzeichnung des Schriftstücks mit dem Namen des die Erklärung Abgebenden wenigstens dann nicht unerläßlich, wenn die Erklärung unzweideutig den Willen des Ausstellers, ein Rechtsmittel einzulegen, zum Ausdrucke bringt und die Person des Erklärenden klarstellt (RGSt. 17, 256. BayObLGSt. 5, 285). BayObLG. 16. 11. 06. BayObLGSt. 7, 114.

357. Rechtskraft der Schuldfrage bei Berufung nur wegen Strafhöhe. Bei vom Angeklagten eingewandter, auf das Strafmaß beschränkter Berufung wird das Urteil hinsichtlich der Schuldfrage jedenfalls dann nicht rechtskräftig, wenn eine selbständige Prüfung des Strafmaßes ohne diejenige der Schuldfrage nicht möglich erscheint, wenn also z. B. eine unzulässige Verurteilung wegen Vergehens gegen § 186 StGB. in Idealkonkurrenz mit § 185 StGB. erfolgt ist und die Möglichkeit vorliegt, daß die Strafzumessung wegen Annahme einer nicht möglichen Idealkonkurrenz beeinflußt ist. Cassel. 4. 4. 06. GoltdArch. 54, 98.

370. [1]) Revision. Gegen ein nach § 370 Abs. 1 StPO. erlassenes Berufungsurteil der Strafkammer ist Revision an sich zulässig. Doch kann ein nach § 370 Abs. 1 StPO. erlassenes Urteil nur auf prozessualen Tatsachen und Rechtsnormen über das Verfahren beruhen. Hat es aber andere als solche Normen gar nicht angewandt, so kann es sie auch nicht verletzt haben, und es ist ausgeschlossen, solchenfalls die Revision auf die Behauptung zu stützen, andere als Rechtsnormen über das Verfahren seien verletzt. Karlsruhe. 31. 1. 07. BadRpr. 73, 248.

[2]) Revision. Berufungsurteil beim Ausbleiben des Angeklagten nach Zurückver-

weisung. Wenn die Strafkammer in der Berufungsinstanz gegen das eine Gefängnisstrafe von 10 Tagen aussprechende Urteil des Schöffengerichts auf die Berufung des Angeklagten hin auf eine Woche Gefängnis erkannt hat und auf Revision des Angeklagten das Oberlandesgericht unter Aufrechterhaltung der Feststellungen nur hinsichtlich der Strafe aufhebt und die Sache zurückverweist, darf die Strafkammer beim Nichterscheinen des ordnungsmäßig geladenen Angeklagten im neuen Termine zur Hauptverhandlung über die Berufung nicht auf Verwerfung der Berufung, also 10 Tage Gefängnis, erkennen; vielmehr ist, da der Umstand, daß die Berufung gemäß § 370 StPO. zu verwerfen ist, die Anwendung des § 398 Abs. 2 StPO. nicht hindert, die Verurteilung zu einer Woche Gefängnis allein zulässig. Die Verwerfung der Berufung begründet in diesem Falle nach §§ 380, 398 Abs. 2 StPO. die Revision. KG. 27. 6. 07. DJZ. 12, 1326.

372. [1]) Einzelstrafe in Höhe vorher erkannter Gesamtstrafe. Das Berufungsgericht, das in der Handlungsweise des Berufungsführers, im Gegensatze zum Schöffengericht, welches darin mehrere selbständige strafbare Handlungen erblickt hat, nur eine einzige Straftat findet, darf die vom Schöffengericht ausgesprochene Gesamtstrafe, sofern sie sich im Rahmen des anzuwendenden Strafgesetzes bewegt, bestehen lassen, da es sich nur um eine andere Qualifikation der Tat handelt. BayObLG. 1. 2. 07. BayObLGSt. 7, 207.

[2]) Revisionsgrund. Hat das Berufungsgericht, indem es dem Angeklagten, der allein Berufung eingewandt hat, als solidarisch haftbar für Strafe und Kosten des Mitangeklagten erklärt hat, nur § 372 (nicht auch § 398) StPO. verletzt, so kann dieser Verstoß in der Revisionsinstanz nicht gerügt werden. KG. 27. 12. 06. DJZ. 12, 430.

373. Bezugnahme im Berufungsurteil auf die Feststellungen des Vorderrichters: StPO. § 266 Nr. [2]), [3]), [4]), [5]), [6]).

4. Abschnitt.

Revision.

(§§ 374—398.)

376. [1]) Ungenaue Protokollierung. Bildet nur eine ungenaue Fassung des Protokolls (Wortlaut: mit „dem“ statt mit „den“ Angeklagten nicht verwandt oder verschwägert; Nichtdurchstreichung der am Schlusse des Protokolls vorgedruckten Worte „nach Wiederherstellung der Oeffentlichkeit“, *wenn die Oeffentlichkeit* überhaupt nicht ausgeschlossen war),

nicht aber ein Mangel des Verfahrens selbst die Grundlage der Beschwerde, so ist sie unbeachtlich, da das Urteil nicht auf dem Protokolle beruht. **RG.** IV, 5. 2. 07. SächsRArch. 2, 308.

[2]) Richterliches Ermessen. Gerichtskostenverteilung. Die Ausübung eines gesetzlich zulässigen Ermessens ist mittels der Revision grundsätzlich nicht zu bemängeln. Dies gilt auch, soweit die Verteilung der Kosten nach Ermessen des Gerichts zu erfolgen hat (§§ 503 Abs. 3, 505 Abs. 1 Satz 3 StPO.). Dagegen kann mit der Revision geltend gemacht werden, ein Fall, in dem das Gesetz eine Verteilung der Kosten zulasse, liege überhaupt nicht vor. Karlsruhe. 11. 3. 07. BadRpr. 73, 212.

[3]) Geschäftsverteilung. Die Regelung der Frage, vor welche Kammer desselben Gerichts eine Sache zur Verhandlung zu bringen ist, fällt in das Gebiet der Geschäftsverteilung. Die innerhalb dieser getroffenen Anordnungen sind Akte der Justizverwaltung und bilden keine Rechtsnormen, auf deren Verletzung nach § 376 StPO. die Revision gestützt werden kann. Die einzelnen Kammern eines Landgerichts sind nicht verschiedene Gerichte. **RG.** IV, 11. 12. 06. DJZ. 12, 428.

377. [1]) Nr. 1, 5. Unaufmerksamkeit eines Geschworenen. Von einer nicht vorschriftsmäßigen Besetzung der Geschworenenbank kann nicht die Rede sein, wenn ein Geschworener einen Vorgang in der Hauptverhandlung nicht hört oder nicht sieht. Es betrifft bloß den Umfang der Beweiswürdigung, wenn ein Geschworener deshalb auf jenen nicht wahrgenommenen Vorgang bei seiner Entscheidung über die Schuld nicht Rücksicht genommen hat, und ist der Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogen. § 377 Nr. 5 betrifft überhaupt nicht die Geschworenen. **RG.** II, 26. 2. 07. JW. 36, 561. RGSt. 40, 48.

[2]) Nr. 7. Umfang der Gründe. Schweigen über einzelne erörterte Umstände. Der Revisionsgrund des § 377 Nr. 7 StPO. trifft nur zu, wenn die Urteilsgründe ganz oder zu einem wesentlichen Teile fehlen. Irrig ist die Ansicht, daß die Urteilsgründe sich über jedes Schutzvorbringen des Angeklagten, über jedes vorgeführte Beweismittel und überhaupt über jeden in der mündlichen Verhandlung erörterten oder gestreiften Umstand auszusprechen und namentlich für jede einzelne tatsächliche Feststellung, selbst wenn sie als Schlußfolgerung oder als denkgesetzliches Urteil anzusprechen ist, eine Begründung zu enthalten hätte. Im § 266 StPO. ist eine Darlegung der benutzten Erkenntnisquellen, insbesondere die

erschöpfende Besprechung aller Zeugenaussagen, und eine Befassung mit anderweiten Einzelheiten nicht zwingend vorgeschrieben. **RG.** I, 21. 3. 07. Recht 11, 588.

[3]) Vertagungsantrag wegen „eventueller" neuer Beweisanträge. Wenn der Angeklagte nach Schluß der Beweisaufnahme die Vertagung der Hauptverhandlung beantragt hat, „da er eventuell noch Zeugen beibringen wolle", dann aber, ohne daß ein Gerichtsbeschluß auf diesen Antrag verkündet wird, das Urteil ergeht, so liegt ein Verstoß gegen §§ 227, 35 StPO. vor und eine unzulässige Beschränkung der Verteidigung. Die Verkündung eines den Vertagungsantrag ablehnenden Gerichtsbeschlusses konnte den Angeklagten veranlassen, seinen in Aussicht gestellten Beweisantrag bestimmter zu fassen und die Erhebung des Entlastungsbeweises herbeizuführen. **RG.**, FS., 27. 8. 07. Recht 11, 1152.

[4]) Nr. 8. Mitbeschuldigter, gegen den das Verfahren vorläufig eingestellt ist, als Zeuge. Die Ablehnung des Antrags auf Vernehmung eines Zeugen kann nicht mit der Begründung erfolgen, daß das Verfahren gegen ihn wegen Abwesenheit nur vorläufig eingestellt, aber von der Sache gegen den Angeklagten nicht förmlich getrennt sei, der Zeuge daher bei seinem Erscheinen sofort in dieser Sache Angeklagter sein würde. Denn jede Person kann als Zeuge vernommen werden, solange sie nicht in demselben Verfahren die Stellung eines Angeklagten einnimmt. Angeklagter wird aber jemand erst durch die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn und er bleibt es bis zur Rechtskraft des darauf ergehenden Urteils. Außerhalb dieses Zeitraums steht seiner Vernehmung als Zeuge nichts entgegen. **RG.** V, 1. 11. 07. Recht 11, 1548.

[5]) Nr. 8. Beweisantrag über Unglaubwürdigkeit eines vernommenen Zeugen. Der Antrag auf Vernehmung von Zeugen über die Unglaubwürdigkeit eines vernommenen Zeugen kann nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß dessen wesentliche Aussagen von andern einwandfreien Zeugen bestätigt worden seien. Soll damit gesagt sein, daß der betr. Zeuge deshalb überhaupt glaubwürdig sei, so liegt darin eine unstatthafte Vorwegnahme des zu Beweisenden. Soll aber nur zum Ausdruck gebracht werden, daß das wesentliche seiner Behauptungen bereits durch andere bezeugt sei, von seiner Aussage insoweit daher ganz abgesehen werden könnte, so ist nicht ersichtlich, was die Strafkammer als wesentlich angesehen hat. **RG.** V, 18. 10. 07. Recht 11, 1416.

[6]) Nr. 8. Zeugenbenennung über Erkenntnis der Strafbarkeit nach Sachverständigen-

vernehmung. Wenn zu der Frage, ob der Angeklagte bei Begehung der Tat die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen habe, nach der Beweisaufnahme durch Vernehmung eines Sachverständigen noch weitere Zeugen benannt worden sind, so darf dieser Beweisantrag mit der Begründung, daß die von den Zeugen zu bekundenden Tatsachen als wahr angenommen werden sollen, nur dann abgelehnt werden, wenn entweder der Sachverständige darüber befragt wird, ob er bei Berücksichtigung der als wahr unterstellten Beweistatsachen bei seiner Auffassung verbleibe, oder wenn das Gericht dem Gutachten des Sachverständigen keinen, auch keinen mitbestimmenden, Einfluß einräumt und in den Urteilsgründen kundgibt, daß es sich für genügend befähigt gehalten habe, die Frage selbständig zu entscheiden. **RG.** III, 28. 10. 07. Recht 11, 1480.

7) Nr. 8. Ablehnung eines Beweisantrags als „nicht notwendig". Die Ablehnung eines für die Verteidigung erheblichen Beweisantrags auf Vernehmung eines Sachverständigen mit der Begründung, eine solche sei „nicht notwendig", ist zwar dann nicht zu beanstanden, wenn damit hat zum Ausdruck gebracht werden sollen, das Gericht halte sich auch ohne Anhörung eines Sachverständigen für befähigt, die zu beweisende Tatsache zu beurteilen. Ist dies aber nicht der Fall, so läßt die gedachte Begründung es für den Angeklagten völlig unklar, ob das Gericht den Beweisantrag aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen für unerheblich erachtete, so daß ihm die Möglichkeit seiner eventuellen Ergänzung oder Berichtigung entzogen wird. **RG.** III, 21. 2. 07. Recht 11, 392.

8) Nr. 8. Untersagen wiederholter Ausdrücke. Die Untersagung der Wiederholung der in bezug auf einen Zeugen vom Angeklagten gebrauchten Worte „Betrug" und „betrügerischer Bankerott" enthält keine unzulässige Beschränkung der Verteidigung. **RG.** I, 13. 12. 06. JW. 36, 413.

9) Nr. 5. Vereidigung des Zeugen in Abwesenheit des Angeklagten: StPO. § 246.

10) Nr. 5. Abwesenheit des Verteidigers in der zweiten Sache bei Bildung der Geschworenenbank nach § 286 StPO.: StPO. § 286.

11) Nr. 6. Ueberfüllung des Zuhörerraums. Ausweisung Jugendlicher: GVG. § 170.

12) Nr. 8. Beschränkung der Verteidigung durch Entlassung von Zeugen: StPO. § 247.

✚ a. Nr. 8. Zeugenermittelungen. Bd. 1 Nr. 8) S. a. JustizdBl. 1, 268.

380. [1]) Mangel einer Voraussetzung des Verfahrens. Reichstagsmitglied. Bildet die Frage, ob eine Voraussetzung des ganzen Verfahrens erfüllt ist. den Gegenstand der Prüfung des Revisionsgerichts, so darf auch ein in der Berufungsinstanz erlassenes Urteil des Landgerichts aufgehoben werden. Es darf sonach, im Falle entgegen Art. 30 RV. ein Mitglied des Reichstags in der Berufungsinstanz verurteilt worden ist, in der Revisionsinstanz die Strafverfolgung für unzulässig erklärt werden. KG. 10. 6. 07. DJZ. 12, 1262. Recht 11, 1549.

[2]) Widerklage gegen einen Reichstagsabgeordneten. Die Frage, ob die Einleitung des Widerklageverfahrens gegen den Privatkläger, einen Reichstagsabgeordneten, während der Tagung des Reichstags zulässig war, betrifft nicht das materielle Recht, sondern ist lediglich eine prozessuale Voraussetzung der Strafverfolgung. Colmar. 12. 12. 05. ElsLothZ. 32, 503.

[3]) Ne bis in idem. Dieser Grundsatz ist nicht bloß prozessualer, sondern zugleich auch materiellrechtlicher Natur, indem er durch Ausschluß einer weiteren Strafverfolgung die Straflosigkeit der Tat in ihrem ganzen Umfang oder nach einzelnen Richtungen begründet und dem Angeklagten ein materielles Schutzrecht verleiht. Darmstadt. 21. 12. 06. HessRspr. 8, 9.

[4]) Ne bis in idem. § 380 StPO. steht der Zulässigkeit der auf Verletzung des Rechtsgrundsatzes ne bis in idem gestützten Revision nicht entgegen. Colmar. 26. 9. 05. ElsLothZ. 32, 328.

[5]) Ne bis in idem. Der Grundsatz ne bis in idem ist, wie RG. (RGSt. 7, 33; 15, 146; 25, 29; 35, 370) und BayObLG. (BayObLGSt. 3, 40; 4, 134; 5, 56; 5, 67; 5, 144; 5, 400; 6, 89) wiederholt ausgesprochen, nicht ausschließlich prozeßrechtlich, sondern auch materiellrechtlich. BayObLG. 5. 3. 07. BayZ. 3, 261. BayObLGSt. 7, 251.

[6]) Strafbefehl. Der rechtskräftige Strafbefehl hat gemäß § 450 StPO. die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils auch bezüglich des Grundsatzes ne bis in idem. Nur dann, wenn die herbeigeführte Hauptverhandlung über die im Strafbefehle bestrafte Tat zu dem Ergebnis führt, daß die Tat unter einem nicht bereits im Strafbefehle gewürdigten andern rechtlichen Gesichtspunkte als eine schwerer zu bestrafende sich darstellt, insbesondere also, wenn sie den Tatbestand eines Vergehens oder Verbrechens erfüllt, wohnt dem Strafbefehl eine formell abschließende Bedeutung nicht inne, weil das Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen die Möglichkeit der allseitigen Prüfung der Tat, der Umgestaltung der Klage und der Aburteilung

nach den Anforderungen von § 263 StPO. ausschließt. Darmstadt. 21. 12. 06. HessRspr. 8, 9.

[7]) Strafantrag. Die Vorschriften über den Strafantrag sind ausschließlich Normen über das Verfahren, dessen notwendige Voraussetzung der Antrag auch dann bildet, wenn bei der Entscheidung über das Vorliegen eines gültigen Strafantrags materielle Rechtsnormen (z. B. dann, wenn es sich um die Berechtigung zum Strafantrag handelt) in Frage kommen. Rostock. 26. 10. 06. GoltdArch. 54, 104. MecklZ. 25, 118. GerSekrZ. 18, 251.

[8]) Strafantrag. Die Vorschriften über den Strafantrag sind rein prozessualer Natur und daher nach § 380 StPO. der Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogen (RGSt. 2, 221; 4, 205; 6, 162. KGJ. 1, 169. GoltdArch. 37, 79. Recht 9, 624). Breslau. 24. 7. 07. BreslauAK. 20, 39.

[9]) Verjährung. Die Frage der Verjährung gehört dem materiellen Rechte an. Colmar. 20. 2. 06. ElsLothZ. 32, 595.

[10]) Anwendung von § 73 statt § 74 StGB. Die Rüge der irrigen Anwendung des § 73 statt § 74 StGB. ist dann unzulässig, wenn erst mit Hilfe der Bestimmungen in § 265 StPO. zu einer dem Angeklagten günstigen Entscheidung des Revisionsgerichts zu gelangen sein würde. Dresden. 17. 5. 06. SächsRArch. 2, 214.

[11]) Kosten. Die Vorschriften über die Verbindlichkeit zur Kostentragung sind materiellrechtlicher Natur. Stuttgart. 10. 10. 06. WürttJ. 19, 191.

[12]) Anfechtung der Kostenentscheidung. Die strafprozessualen kostenrechtlichen Bestimmungen stellen materielles Recht dar; ihre Verletzung vermag somit die Revision zu begründen. Darmstadt. 28. 8. 07. HessRspr. 8, 123.

[13]) Gerichtskosten. Die Bestimmungen der StPO. über die Kostentragung (§§ 497 ff.) sind als materiellrechtliche Normen, nicht als Normen über das Verfahren im Sinne von § 380 StPO. anzusehen. Karlsruhe. 11. 3. 07. BadRpr. 73, 212.

[14]) Verurteilung zur Nachzahlung von Steuern: StPO. § 459.

381. Namensstempel des Verteidigers als Unterschrift. Die Revisionseinlegung muß vom Verteidiger unterschrieben sein. Ein faksimilierter Namensstempel genügt nicht. Diesfalls ist die Revision als unzulässig zu verwerfen. **RG.** V, 19. 3. 07. BayZ. 3, 259.

383. Anfechtung nur gegen Verhängung der Polizeiaufsicht. Urteil nach § 394 StPO. Wenn *gegen das* Gesetz auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht

erkannt worden ist, so ist die Beschränkung der Revision hierauf zulässig, und das Revisionsgericht kann in analoger Anwendung des § 394 StPO. diesen Ausspruch des angegriffenen Urteils in Fortfall stellen, ohne daß es einer Zurückweisung der Sache in die Vorinstanz bedarf. **RG.** V, 4. 10. 07. Recht 11, 1340.

384. [1]) Fehlen des Revisionsantrags. Der Revisionskläger, der nur die Rüge, die durch die Revision angefochtene Entscheidung verletze gewisse Gesetze, erhebt, nicht aber ausdrücklich erklärt, inwieweit er das Urteil anfechte und seine Aufhebung beantrage, hat das Rechtsmittel, da der Revisionsantrag fehlt, nicht formgerecht erhoben. Dresden. 31. 5. 06. SächsRArch. 2, 69.

[2]) Mangel des Antrags oder der Begründung. Die Anträge und ihre Begründung stellen eine einheitliche Prozeßhandlung dar, die ihre Rechtswirksamkeit einbüßt, wenn einer ihrer beiden Bestandteile entfällt. Dresden. 9. 8. 06. SächsRArch. 2, 187. GoltdArch. 54, 321.

[3]) Bezugnahme auf Schriftsätze. Es ist unstatthaft, wenn die Revisionsschrift auf den Inhalt früherer Schriftsätze Bezug nimmt. Darmstadt. 25. 1. 07. HessRspr. 8, 35.

[4]) Unrichtigkeit der Kostenentscheidung wirkt nach § 397 für Mitangeklagte. Wenn auch über die Kosten des Verfahrens sich ausschließlich die StPO. verbreitet, so trägt doch der Ausspruch über die Kosten das Gepräge einer Sachentscheidung, nämlich die Entscheidung über eine Nebensache; Unrichtigkeit der Kostenentscheidung bedeutet mithin eine Gesetzesverletzung bei Anwendung des Strafgesetzes und wirkt nach § 397 StPO. auch zugunsten von Mitangeklagten, welche die Revision nicht eingelegt haben. **RG.** I, 17. 10. 07. Recht 11, 1416.

[5]) Faksimilierte Namensunterschrift des Verteidigers: StPO. § 381.

385. [1]) Antragsgemäße Urteilszustellung an den Angeklagten. Hat der Angeklagte bei Einlegung der Revision den Antrag gestellt, ihm selbst das Urteil zuzustellen, so läuft, auch wenn er einen Verteidiger gehabt hat, die Revisionsbegründungsfrist erst von Zustellung des Urteils an den Angeklagten selbst an, da jener Antrag insoweit eine Beschränkung der Vollmacht des Verteidigers enthält. **RG.** IV, 14. 12. 06. SächsRArch. 2, 448.

[2]) Eingang nach Dienststundenschluß am *letzten Tage der* Frist. Wenn in Preußen die Revisions-

anträge zwar am letzten Tage der Frist des § 385 StPO. nach Schluß der Dienststunden dem Gerichtsdiener übergeben, von ihm auch noch an diesem Tage mit dem Empfangsstempel des Landgerichts versehen, aber erst am folgenden Tage in die Hände des Gerichtsschreibers gelangt sind, so ist die Frist nicht gewahrt. **RG.** V, 19. 11. 07. Recht 11, 1548.

[3]) Uebergabe der Schrift in der Privatwohnung des Gerichtsschreibers. Ist durch Dienstvorschrift der zuständigen Behörde bestimmt, daß Schriftstücke, die unverschlossen bei dem Gerichte einzureichen sind, auf der Gerichtsschreiberei abgegeben werden müssen, so wird durch eine am letzten Tage der Frist abends nach Schluß der Bureaustunden nicht auf der Gerichtsschreiberei, sondern an den Gerichtsschreiber persönlich in dessen Wohnung erfolgte Uebergabe der Revisionsbegründungsschrift die Frist des § 385 Abs. 1 StPO. nicht gewahrt. BayObLG. 7. 3. 03. JustizdBl. 1, 236.

[4]) Abgekürzte Namensunterschrift. Die Vorschrift des § 385 Abs. 2 StPO. kann nur dahin verstanden werden, daß sie die Wiedergabe des vollen bürgerlichen Namens durch entsprechende Schriftzeichen erfordert. Es genügt daher nicht jener streng zu befolgenden Formvorschrift, wenn der die Revisionsrechtfertigung enthaltende Schriftsatz nicht mit dem vollen Namen des Verteidigers, sondern nur mit dem Anfangsbuchstaben dieses Namens unter Beifügung einer abgekürzten Bezeichnung der akademischen Würde des Verteidigers und einer römischen Zahl unterschrieben ist, selbst wenn sich daraus mit Sicherheit auf die Person eines bestimmten Rechtsanwalts schließen läßt. **RG.** I, 25. 1. 04. JustizdBl. 1, 253.

[5]) Unterzeichnender Rechtsanwalt nicht Verfasser der Begründung. Ergibt sich aus der schriftlich eingereichten Revisionsbegründung, daß diese vom Angeklagten selbst, nicht von seinem Verteidiger und nicht von einem Rechtsanwalte verfaßt oder von einer dieser Personen bei der Verfassung mitgewirkt ist, so liegt auch dann, wenn das Schriftstück von einem Rechtsanwalte mit der Bemerkung unterschrieben ist: „Die vorstehenden Anträge und Ausführungen mache ich hiermit zu den meinigen, N. N., Rechtsanwalt“, keine zulässige Revisionsbegründung vor, da nach den Motiven zu § 385 StPO. der unterzeichnende Verteidiger oder Rechtsanwalt die Schrift auch verfaßt haben muß (RGSt. 18, 107). **RG.** 30. 4. 07. GoltdArch. 54, 309. JW. 36, 561.

[6]) Von Verteidiger oder Anwalt nur unterschriebene, nicht verfaßte Begründung. Ist

die Revisionsbegründung inhaltlich eine Revisionsschrift des Angeklagten und nicht eine solche des Anwalts und erhellt auch aus der Form des Schriftstücks, daß es nicht von einem Rechtsanwalt verfaßt, sondern einem solchen nur zur Unterzeichnung vorgelegt ist, so ist die Revisionsbegründung nicht formgerecht. **RG.** I, 7. 1. 07. BayZ. 3, 174; ebenso KG. 4. 7. 07. DJZ. 12, 1381.

386. [1]) Rücknahme nach Fristablauf. Auch nach fruchtlosem Ablaufe der Begründungsfrist kann die Revision noch wirksam zurückgenommen werden, da die Rücknahme durch § 344 StPO. gewährleistet wird. **RG.** (ohne Datum). NaumburgAK. 1907, 64.

[2]) Antrag durch Ehemann. Der Antrag nach § 386 Abs. 2 Satz 1 StPO. gilt nicht als Rechtsmittel im Sinne von § 340 StPO. (RGSt. 38, 9). Der Ehemann ist also lediglich als solcher nicht zur Stellung dieses Antrags berechtigt. Auch als bloßer Bevollmächtigter seiner Frau ist er dazu nicht befugt (RGSt. 9, 78), wohl aber als Verteidiger, vorausgesetzt, daß die nach § 138 Abs. 2 erforderliche Genehmigung des Gerichts erteilt ist. BayObLG. 21. 6. 06. BayObLGSt. 7, 40.

388. [1]) Erstinstanzliches Urteil der Strafkammer als Berufungsgericht. Stellt sich in der Revisionsinstanz heraus, daß die Strafkammer als Berufungsgericht in der Besetzung von drei Richtern wegen einer der landgerichtlichen Zuständigkeit unterfallenden, von fünf Richtern erstinstanzlich abzuurteilenden Straftat verurteilt hat, so hat das Oberlandesgericht seine Unzuständigkeit auszusprechen und das Reichsgericht als das zuständige Revisionsgericht zu bezeichnen. Dresden. 17. 5. 06. SächsRArch. 2, 166. JustizdBl. 1, 345.

[2]) Errichtung eines neuen Revisionsgerichts. Bei der Errichtung eines neuen Revisionsgerichts bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Zeitpunkte, in welchem die Akten dem Revisionsgericht zur Entscheidung über die Beschwerde nach § 386 Abs. 2 oder über die Hauptsache nach § 387 Abs. 2 StPO. vorgelegt werden. Cöln. 22. 9. 06. GoltdArch. 54, 315.

389. Nichtbehauptung einer Gesetzesverletzung. Ergibt sich aus den Umständen, namentlich den zur Rechtfertigung der Rüge gemachten näheren Ausführungen, daß der Revident eine Gesetzesverletzung mit der Revision gar nicht hat behaupten wollen, so ist das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig zu verwerfen. **RG.** I, 21. 3. 07. JW. 36, *561. RGSt. 40, 99.*

390. Wiedereinsetzung bei Terminsversäumung. Da in der Hauptverhandlung vor dem Revisionsgerichte die Anwesenheit des Angeklagten niemals erforderlich ist (vielmehr über die frist- und formgemäß angebrachten Anträge und Begründung zu verhandeln ist, gleichviel ob er erscheint oder nicht, auch durch mündliche Auslassungen in der Revisionsverhandlung neue Revisionsgründe nicht nachbringbar und mangelhafte nicht verbesserungsfähig sind), ist ein Versäumnis- und Wiedereinsetzungsverfahren schlechthin ausgeschlossen. Dresden. 2. 8. 06. SächsOLG. 28, 3.

392. Gewerbsmäßigkeit bei Jagdvergehen. Der Einwand ungenügender Feststellung der Gewerbsmäßigkeit des Jagdvergehens ist ein sachlicher, die Nachprüfung durch das Revisionsgericht erfordernder Rechtsangriff. **RG.** I, 12. 11. 06. JagdrZ. 1, 38.

✚ **393.** a. Bankerott. Bd. 1 s. a. GerS. 70, 119.

394. Strafmündigkeit. Sind in dem die Zurückverweisung aussprechenden Revisionsurteile die Feststellungen des Strafkammerurteils zur Schuldfrage aufrecht erhalten worden, so bedeutet dies nur, daß die Tatbestandsfeststellung für das weitere Verfahren maßgebend bleibt. Dies entbindet aber das Gericht, dem infolge der Zurückverweisung die neuerliche Entscheidung obliegt, nicht von der Prüfung der Frage, ob der Angeklagte zur Zeit der Tat voll strafmündig war. **RG.** V, 9. 7. 07. JW. 36, 561. BayZ. 3, 434.

397. [1]) Anrechnung der bereits verbüßten Strafe. So wenig wie in den Fällen des § 413 StPO. bedarf es auch hier in der Formel des späteren, zugunsten der andern Angeklagten ergehenden Urteils eines auf die Anrechnung der von diesen bereits verbüßten Strafe bezüglichen besonderen Ausspruchs, da die Anrechnung der etwa verbüßten früheren Strafe als selbstverständlich zu erachten ist. **RG.** V, 14. 6. 07. JW. 36, 561.

[2]) Unrichtigkeit der Kostenentscheidung wirkt gemäß § 397 StPO.: StPO. § 384 Nr. [4]).

398. Verurteilung wegen eines andern Einzelfalls eines Kollektivdelikts nach Zurückverweisung. Ist das Hauptverfahren wegen eines Kollektivdelikts eröffnet und der Angeklagte nur wegen eines Einzelaktes verurteilt, auf seine Revision aber das Urteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen worden, so verstößt es nicht gegen § 398 Abs. 2 StPO., und ist die nunmehr wiederum erstinstanzlich erkennende Strafkammer befugt, die Schuld des

Angeklagten in dem früheren Einzelfalle zu verneinen, aber ihn, sofern nur deswegen keine höhere Strafe als im früheren Urteile ausgesprochen wird, wegen eines andern Einzelfalls jenes Kollektivdelikts zu verurteilen, da die Aufhebung des Urteils in vollem Umfange wirkt und die Sache zur Entscheidung in dem Umfange an die Strafkammer zurückgelangt, wie er durch den Eröffnungsbeschluß ihr überwiesen worden ist, und durch diesen ein rechtlich als Handlungseinheit sich charakterisierendes Delikt der Aburteilung unterstellt war. **RG.** III, 10. 6. 07. GoltdArch. 54, 421.

Viertes Buch.

Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens.

(§§ 399—413.)

399. [1]) Nichtexistierende Person. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten eines Verurteilten kann nicht darauf gestützt werden, daß der in dem Urteile genannte Verurteilte überhaupt nicht existiert. Denn die Strafprozeßordnung sieht ein Wiederaufnahmeverfahren gegen einen Verurteilten, der niemals existiert hat, überhaupt nicht vor; insbesondere setzen sowohl § 399 Nr. 5 als § 411 Abs. 2 StPO. einen lebenden Verurteilten voraus. BayObLG. 6. 12. 06. BayObLGSt. 7, 136.

[2]) Nr. 5. Ungeeignete Tatsachen. Für die Rüge eines Widerspruchs zwischen der mündlichen Urteilsverkündigung und der Urteilsniederschrift im Kostenpunkte ist im Wiederaufnahmeverfahren kein Raum. Dresden. 28. 6. 06. SächsRArch. 2, 166. JustizdBl. 2, 28.

[3]) Nr. 5. Nochmalige Vernehmung eines Zeugen. Der Antrag auf nochmalige Vernehmung eines bereits vernommenen Zeugen über früher schon Behauptetes und Erörtertes ist kein nach § 399 Nr. 5 StPO. zulässiges Beweismittel. Im Wiederaufnahmeverfahren darf ein bereits vernommener Zeuge nur über wirklich neue Tatsachen angeboten werden. Dresden. 3. 5. 06. SächsRArch. 2, 166. JustizdBl. 2, 98.

[4]) Neue Sachverständige. Die Benennung neuer Sachverständiger für nicht neue Tatsachen entspricht nicht den Erfordernissen des § 399 Nr. 5 StPO. Cassel. 30. 6. 06. GoltdArch. 54, 99.

[5]) Nr. 5. Ungeeignete Beweismittel; frühere Aussagen von Zeugen. Bei Prüfung der Frage, ob die neu benannten Beweismittel geeignet im Sinne von § 399 Ziff. 5 StPO. sind, darf auf die von den in Betracht kommenden Zeugen früher, gleichviel in welchem Abschnitte des Verfahrens erstatteten Aussagen, auch wenn das darauf gegründete Urteil nebst den ihm zugrunde liegenden Feststellungen vom Reichsgericht aufgehoben worden war, zurückgegriffen werden. Dresden. 5. 4. 06. SächsRArch. 2, 166. JustizdBl. 2, 28.

[6]) Wiederaufnahmeantrag eines Freigesprochenen: StPO. § 405.

405. Wiederaufnahmeantrag eines Freigesprochenen. Da dem freigesprochenen Angeklagten gegen das freisprechende Urteil kein Rechtsmittel zusteht, steht ihm auch kein Wiederaufnahmeantrag zu (RGSt. 4, 355). Dresden. 11. 7. 07. SächsOLG. 28, 483.

407. Verwerfung der Berufung aus prozessualen Gründen. Hat die Strafkammer die Berufung des Angeklagten gegen ein schöffengerichtliches Urteil ohne sachliche Prüfung aus einem prozessualen Grunde verworfen, so ist über die Zulassung des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens das Amtsgericht zuständig. BayObLG. 14. 9. 06. DJZ. 12, 1032. JustizdBl. 2, 123.

413. Nebenklage. Buße. Es ist zulässig, daß sich der Verletzte erst in dem Wiederaufnahmeverfahren als Nebenkläger anschließt, und der § 413 StPO. steht der Zuerkennung einer Buße an ihn nicht entgegen. **RG.** I, 24. 10. 07. Recht 11, 1480.

Fünftes Buch.

Beteiligung des Verletzten bei dem Verfahren.

1. Abschnitt.

Privatklage.

(§§ 414—434.)

419. [1]) Umfang der Armenrechtsbewilligung. Soweit die Bewilligung des Armenrechts an den Privat-

kläger in Frage kommt, finden die Vorschriften der ZPO. sämtlich, also die §§ 114—127, auch für das Privatklageverfahren entsprechende Anwendung, dergestalt, daß insoweit alle Fälle der Privatklage den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gleich zu behandeln sind. Daraus folgt, daß das Armenrecht nicht lediglich in der Beschränkung auf die Sicherheitsleistung wegen der Kosten zu gewähren ist. Stuttgart. 18. 12. 05. WürttJ. 19, 74.

²) Rechtsmittel. Weitere Beschwerde. Nur für die Bewilligung des Armenrechts, nicht auch für die Rechtsmittel finden dieselben Bestimmungen Anwendung wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Für die Rechtsmittel ist die Strafprozeßordnung maßgebend. Danach ist weitere Beschwerde (§ 352 StPO.) unzulässig. Colmar. 28. 10. 05. ElsLothZ. 32, 330.

431. Nichtladung des vertretenden Anwalts. Die Rechtsnachteile des § 431 Abs. 2 StPO. werden nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anwalt nicht noch neben dem Privatkläger geladen ist, da die Stellung des Vertreters des Privatklägers prozeßrechtlich eine andere als die des Verteidigers ist, § 217 StPO. also keine Anwendung findet, aus § 418 StPO. aber nur gefolgert werden darf, daß die Zustellung der Ladung an den Vertreter die an den Privatkläger ersetzt, nicht aber, daß außer der Ladung des Privatklägers auch eine solche des Vertreters zu bewirken ist. KG. 28. 2. 07. DJZ. 12, 601. JustizdBl. 2, 49.

2. Abschnitt.

Nebenklage.

(§§ 435—446.)

435. Nebenklage erst im Wiederaufnahmestadium. StPO. § 413.

Sechstes Buch.

Besondere Arten des Verfahrens.

1. Abschnitt.

Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen.

(§§ 447—452.)

450. ¹) Verbrauch der Strafklage. In allen Fällen, in denen auf Grund einer neuerlichen Verhandlung die Tat unter einem nicht bereits gewürdigten anderweiten rechtlichen Gesichtspunkte als eine außerhalb der Zuständigkeit

der zuerst entscheidenden Behörde liegende sich darstellt, ist sowohl den amtsrichterlichen Strafbefehlen als den polizeilichen Strafverfügungen, wie den in Verwaltungsstrafsachen ergangenen Entscheidungen, auch wenn sie unanfechtbar geworden sind, die die Strafklage verbrauchende Wirkung eines gerichtlichen Strafurteils nicht beizulegen. **RG.** III, 3. 1. 07. RGSt. 39, 370.

[2]) Ne bis in idem: StPO. § 380 Nr. [6]).

2. Abschnitt.

Verfahren nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung.

(§§ 453—458.)

455. Beweismittelangabe. Anzeige. § 453 StPO. verlangt genaue Namhaftmachung aller der Beweismittel, die zum Erweise der erhobenen Beschuldigung dienen können. Die bloße Bezugnahme auf die Gendarmerieanzeige genügt nicht. Eine solche begründet keinen wesentlichen Mangel, sondern nur eine nicht zu billigende Inkorrektheit der Strafverfügung; durch bloße Inkorrektheiten wird aber einer Strafverfügung nicht die Wirkung entzogen, die Verjährung zu unterbrechen. Dresden. 2. 5. 07. SächsOLG. 28, 481.

458. Verbrauch der Strafklage: StPO. § 450 Nr. [1]).

3. Abschnitt.

Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle.

(§§ 459—469.)

459. [1]) Nachzahlung der Steuer. Die Verurteilung des Steuerdefraudanten zur Nachzahlung der hinterzogenen Steuer darf nicht im gerichtlichen Strafverfahren geschehen. Ein Verstoß hiergegen ist aber ein lediglich prozessualer und nach § 380 StPO. in der Revision nicht mehr zu rügen. Rostock. 22. 3. 07. MecklZ. 25, 306.

[2]) Verbrauch der Strafklage: StPO. § 450 Nr. [1]).

462. Anwendbarkeit von § 270 Abs. 2 StPO. Verlesung eines Unzuständigkeitsbeschlusses. Da im Falle des § 462 StPO. zur Hauptverhandlung geschritten wird, ohne daß es einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf, so schlägt auch der § 270 Abs. 2 StPO. nicht ein und ist die Verlesung eines

vom Schöffengericht erlassenen Unzuständigkeitsbeschlusses weder durch § 242 noch eine sonstige Vorschrift der StPO. geboten. **RG.** I, 11. 4. 07. Recht 11, 652.

4. Abschnitt.

Verfahren gegen Abwesende, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben.

(§§ 470—476.)

475. [1]) Freie Beweiswürdigung. Auch bei der Norm des § 475 StPO. ist davon auszugehen, daß über die Frage, ob sich Umstände aus den Akten und der Hauptverhandlung ergeben haben, die der nach § 472 StPO. abzugebenden Erklärung entgegenstehen, lediglich die freie Beweiswürdigung des Gerichts gemäß § 260 StPO. zu entscheiden hat, und dieses nur gehalten ist, eine positive Feststellung zu treffen und sich nicht mit bloßen Möglichkeiten zu begnügen (RGSt. 20, 200), die, wenn wahr, der Erklärung der Kontrollbehörde entgegenstehen würden. **RG.** III, 14. 7. 07. SeuffBl. 72, 1095.

[2]) Verlust der Staatsangehörigkeit zur Widerlegung der Erklärung nach § 472 StPO. Die Feststellung, daß die Angeklagten, wie auch ihre gesetzlichen Vertreter sich seit ihrer vor 17 bis 20 Jahren erfolgten Auswanderung ununterbrochen in Amerika aufgehalten hätten, ohne daß die ersteren in die Matrikel eines deutschen Konsuls eingetragen worden seien, genügt nicht zur Widerlegung der gemäß § 472 StPO. abgegebenen Erklärung der Kontrollbehörde. Denn einmal läuft die 10jährige Frist erst vom Zeitpunkt des Ablaufs des Reisepapiers oder Heimatscheins der Angeklagten und ihrer Väter, und ferner bedarf es der Feststellung, daß auch die Väter der Angeklagten nicht in die Matrikel eines deutschen Konsuls eingetragen sind, sowie daß die Angeklagten zu der Zeit, als ihre Väter die preußische Staatsangehörigkeit verloren, noch unter väterlicher Gewalt standen und sich bei ihren Vätern befanden. **RG.** IV, 30. 9. 07. Recht 11, 1340.

5. Abschnitt.

Verfahren bei Einziehungen und Vermögensbeschlagnahmen.

(§§ 477—480.)

Siebentes Buch.

Strafvollstreckung und Kosten des Verfahrens.

1. Abschnitt.

Strafvollstreckung.

(§§ 481—495.)

482. [1]) Untersuchungshaft oder Strafhaft? Der anzurechnende Teil der Haft hat als Vollstreckung der Strafe zu gelten. Dementsprechend hat die Strafvollstreckung mit dem Eintritte der absoluten oder relativen Rechtskraft des Urteils zu beginnen (RGSt. 29, 76). BayObLG. 13. 6. 06. BayObLGSt. 7, 30.

[2]) Revisionszurücknahme vor Rechtskraft des Beschlusses nach § 386 StPO. Auch wenn die Revision des in Untersuchungshaft befindlichen Angeklagten durch Beschluß nach § 386 Abs. 1 StPO. als unzulässig verworfen worden ist, ist dis Strafzeit, sofern der Angeklagte vor Eintritt der Rechtskraft jenes Beschlusses die eingelegte Revision rechtsgültig zurücknimmt, vom Augenblicke der Zurücknahme seiner Revision an zu berechnen. BayObLG. 18. 1. 07. BayObLGSt. 7, 185.

[3]) Haft in anderer Sache. § 482 StPO. findet nur auf den Fall Anwendung, daß der Angeklagte sich wegen derjenigen Straftat in Untersuchungshaft befindet, wegen deren er verurteilt ist. Befindet sich am Tage seines Rechtsmittelverzichts der Angeklagte auf Grund des in anderer Strafsache erlassenen Haftbefehls in Untersuchungshaft, so bedarf es zur Strafvollstreckung der Unterbrechung der Untersuchungshaft und dazu der Einwilligung der hier zuständigen Behörde. Bei Vorliegen von: Rechtskraft des Urteils, Verhaftung des Verurteilten und Genehmigung der zuständigen Behörde, beginnt die Strafverbüßung mit dem Zeitpunkte gleichzeitigen Vorliegens dieser Erfordernisse, und zwar auch dann, wenn die Ueberführung aus der Untersuchungshaft in das Strafgefängnis erst später erfolgt. Marienwerder. 7. 12. 06. JustizdBl. 1, 268. PosMSchr. 9, 180. GerSekrZ. 18, 230.

✚ a. Haft in anderer Sache. Bd. 1 Nr. [1]) s. a. GerSekrZ. 18, 190.

483. Unterbrechung der Strafhaft durch Untersuchungshaft. Die Strafhaft wird, wenn der Verurteilte nach Beginn der Strafvollstreckung zeitweilig als Untersuchungsgefangener behandelt wird, erst dann unterbrochen, wenn die zuständige Strafvollstreckungsbehörde die Unterbrechung des Strafvollzugs anordnet oder ihr doch zustimmt. Colmar. 9. 12. 05. ElsLothZ. 32, 499.

489. [1]) Berechnung der Strafzeit. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß die Strafvollziehung mit dem Moment der Aufnahme in die Strafanstalt beginne, daß aber die Zeit der Vorführung, Verhaftung im Sinne von § 489 StPO. sowie des Transports nach der Anstalt nicht zu berücksichtigen sei. Darmstadt. 8. 1. 07. HessRspr. 8, 70.

[2]) Beschlagnahme von Briefen zwecks Ergreifung: StPO. § 99.

[3]) Anrechnung der nach Erlaß eines Haftbefehls vor Einbringung in der Strafanstalt erlittenen Haft: StPO. § 490.

490. Beginn der Strafvollstreckung. Verhaftung zwecks Strafvollzugs. An sich beginnt der Strafvollzug regelmäßig erst mit dem Eintritte in die im Einzelfall zuständige Strafanstalt. Erleidet der Verurteilte schon vor jenem Zeitpunkte eine Freiheitsentziehung, so kann eine Anrechnung auf die Strafe stattfinden, jedoch stets vorausgesetzt, daß der Verurteilte ohne eigene Schuld der Freiheit beraubt war. Eine Anrechnung findet dagegen nicht statt, wenn der Angeklagte die Aufforderung zum Strafantritt schuldhaft mißachtet hat, so daß später seine polizeiliche Festnahme an fremdem Orte bezw. seine Verhaftung zur Sicherung des Strafvollzugs erforderlich wird. Darmstadt. 4. 9. 07. HessRspr. 8, 99.

493. Haftentlassung. Die Dauer des Aufenthalts in der Krankenanstalt ist dann auf die Strafzeit nicht anzurechnen, wenn die Strafvollstreckungsbehörde die Strafvollstreckung vorbehaltlos unterbrochen, den Verurteilten tatsächlich aus der Haft entlassen hat. Dabei entscheidet aber nicht, ob die Entlassung in den Akten nur angeordnet, sondern ob sie wirklich erfolgt und ausgeführt ist. Marienwerder. 12. 7. 04. GerSekrZ. 18, 234.

494. [1]) Gesamtstrafe und Strafvollstreckung. Ueber die Berechnung der Strafzeit bei einer Gesamtstrafe hat nicht das Gericht, das die für die Zuständigkeit für die Strafvollstreckung nach dem Bundesratsbeschlusse vom 11. 6. 1885 maßgebende Strafe ausgesprochen hat, sondern das Gericht, das die zu vollstreckende Gesamtstrafe ausgesprochen hat, zu entscheiden, da der gedachte Bundesratsbeschluß an der gesetz-

lichen Zuständigkeit der Behörden für die Entscheidungen über jene Berechnungen nichts geändert hat. BayObLG. 6. 12. 06. BayObLGSt. 7, 137.

²) Gesamtstrafe. Berechnung. Für die gerichtliche Entscheidung über die Berechnung einer Gesamtstrafe ist das Gericht zuständig, von welchem die Gesamtstrafe ausgesprochen worden ist. Colmar. 9. 12. 05. ElsLothZ. 32, 499.

2. Abschnitt.

Kosten des Verfahrens.

(§§ 496—506.)

496. ¹) Zuständigkeit. In Strafsachen hat jede Instanz die in ihrem Verfahren erwachsenen Kosten festzusetzen. Hat das Amtsgericht die Kosten der Berufungsinstanz in Privatklagesachen festgesetzt und auf erhobene Beschwerde die Strafkammer darüber entschieden, so ist diese Entscheidung der Strafkammer als erstinstanzlicher Beschluß zu betrachten, hierauf also § 352 Abs. 2 StPO. nicht anwendbar, sondern Beschwerde nach § 346 StPO. zulässig. Darmstadt. 27. 2. 07. HessRspr. 8, 73.

²) Privatklageverfahren. Streit. Nichtbeachtung einer Zahlungsaufforderung. Zuständigkeit. Ein Streit liegt nicht nur dann vor, wenn im Privatklageverfahren der zur Kostentragung Verpflichtete gegen die Höhe und Notwendigkeit der von ihm beanspruchten Kosten und Auslagen Einwendungen erhebt, sondern auch, wenn er die an ihn ergangene Aufforderung zur Zahlung der näher angegebenen Kosten und Auslagen unbeachtet läßt. Zuständig zu der in Abs. 2 gedachten besonderen Entscheidung ist das Gericht, welches die Pflicht zur Kostentragung ausgesprochen hat. KG. 14. 1. 07. KGBl. 18, 22. BreslauAK. 20, 10.

³) In Kosten verurteilter Zeuge. § 496 Abs. 2 findet auch Anwendung auf gerichtliche Entscheidungen, die nur die Kosten eines in sich abgeschlossenen Teiles des Verfahrens zum Gegenstande haben und durch die diese Kosten einem an sich am Strafverfahren nicht beteiligten Dritten auferlegt werden. Das Kostenfestsetzungsverfahren hat sonach — Streit zwischen den Beteiligten vorausgesetzt — auch Platz hinsichtlich der Mehrkosten, die einem freigesprochenen Angeklagten durch das Ausbleiben eines deshalb nach § 50 StPO. in die Kosten verurteilten Zeugen entstanden und von letzterem zu erstatten sind. Dresden. 28. 11. 06. SächsOLG. 28, 101.

[4]) § 501 StPO. Beschwerde. Wenn die Entscheidung über den Betrag der von dem Anzeigenden nach § 501 StPO. zu tragenden Kosten nicht mit der Entscheidung über die Erstattungspflicht des Anzeigenden verbunden wird, ist der auf eine Erinnerung des Anzeigenden gegen die Kostenberechnung ergehende Beschluß (§ 496 Abs. 2 StPO.) gemäß § 4 Abs. 2 GKG. mit der einfachen Beschwerde anfechtbar. Celle. 8. 1. 06. GoltdArch. 54, 316.

498. Eröffnung wegen Realkonkurrenz, Verurteilung wegen fortgesetzter Tat unter Wegfall einer Handlung. Wenn der Eröffnungsbeschluß den Angeklagten für hinreichend verdächtig erklärt hat, mehrere selbständige Betrugshandlungen begangen zu haben, so kann das erkennende Gericht, wenn es eine dieser Handlungen für nicht erwiesen oder für nicht strafbar erachtet, von einer Freisprechung und von einer Entbindung des Angeklagten von der Kostentragung in diesem Umfange nicht deswegen Abstand nehmen, weil die Handlungen, die den Gegenstand der Anklage bildeten, nicht als selbständige Straftaten, sondern nur als Teil eines einheitlichen fortgesetzten Vergehens zu gelten hätten. Denn als Teil eines fortgesetzten Vergehens kann eine Handlung nur in Betracht kommen, wenn an sich der volle gesetzliche Tatbestand einer Straftat in ihr verkörpert ist. **RG.** I, 6. 4. 07. Recht 11, 588.

499. [1]) Revision. Eine Anfechtung der in Anwendung des § 499 Abs. 2 StPO. ergangenen Entscheidung, soweit sie auf tatsächlichen Erwägungen beruht, ist ausgeschlossen; die Revision kann nur damit begründet werden, das Gericht habe den Begriff der notwendigen Auslagen verkannt. KG. 30. 5. 07. DJZ. 12, 1205.

[2]) Ausdrückliches Ausscheiden bestimmter Kosten. Das Gericht kann auch im Falle des Abs. 2 nach freiem Ermessen im Urteile die Auslagen bestimmen, welche von der Erstattungspflicht des Staates getroffen werden, und die, welche davon auszunehmen sind. Es ist deshalb eine Bestimmung dahin: „Die dem Angeklagten erwachsenen notwendigen Auslagen, ausschließlich aber der Kosten der Verteidigung, fallen der Staatskasse zur Last“, zulässig. KG. 30. 5. 07. DJZ. 12, 1205.

[3]) Vereinbartes Sachverständigenhonorar. Für die Bemessung des dem freigesprochenen Angeschuldigten als notwendige Auslage aus der Staatskasse zu erstattenden *Verlags können* nicht sowohl Vereinbarungen des Angeschuldigten

mit dem Sachverständigen, sondern nur die Bestimmungen des ZGebO. maßgebend sein. Dresden. 20. 9. 06. SächsOLG. 28, 4.

[4]) Vom Angeklagten an unmittelbar geladene Zeugen gezahlte Entschädigung: StPO. § 219 Nr. [1]).

✚ a. Auswärtiger Verteidiger. Bd. 1 Nr. [2]) s. a. BayFinanzBl. 15, 57.

501. [1]) Zuständiges Gericht. Unter dem in Abs. 1 erwähnten Gericht ist das Gericht zu verstehen, welches mit der Sache befaßt ist, also event. auch das Berufungsgericht, wenn erst in der Berufungsinstanz die Frage, ob die Anzeige wider besseres Wissen oder grob fahrlässig gemacht sei, in den Vordergrund tritt. Celle. 8. 1. 06. GoltdArch. 54, 316.

[2]) Antrag. Der freigesprochene Angeklagte kann den Antrag, die ihm erwachsenen Kosten dem Anzeigeerstatter aufzuerlegen, noch stellen, wenn im Urteil bereits eine Entscheidung im Kostenpunkt gemäß § 499 StPO. gefällt worden ist. Denn der entsprechende Gerichtsbeschluß steht außerhalb des eigentlichen Strafverfahrens und hat nicht mit und in dem Urteile, sondern durch eine selbständige, daneben zu erlassende Entscheidung zu erfolgen. Der Antrag muß aber die Person des Anzeigeerstatters namhaft machen und die Begründung, daß die Anzeige wider besseres Wissen und aus grober Fahrlässigkeit erfolgt ist, bringen, soweit dies sich nicht aus den Akten ergibt. Dresden. 28. 2. 07. SächsOLG. 28, 289.

[3]) Beschwerde: StPO. § 496 Nr. [4]).

503. [1]) Vollständiges Obsiegen des Klägers. Ist den Anträgen des Privatklägers nicht nur zum Teil, sondern vollständig entsprochen worden, so darf er nicht mit einem Teile der Kosten belastet werden. Ein vollständiges Obsiegen ist auch dann gegeben, wenn der Privatkläger beantragt, gegen den Angeklagten eine „angemessene Geldstrafe" zu erkennen und eine Geldstrafe verhängt worden ist. Karlsruhe. 11. 3. 07. BadRpr. 73, 212.

[2]) Kosten bei Uebernahme der Offizialverfolgung. § 503 erfordert eine die eingeleitete Verfolgung beendende richterliche Entscheidung. Ueber die Kosten eines Privatklageverfahrens, das durch die Uebernahme der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft sein Ende gefunden hat, ist nicht mit der Einstellungsverfügung, sondern erst mit der das Strafverfahren, von dem das bisherige Privatklageverfahren nur ein Teil war, zum Abschlusse bringenden Entscheidung zu erkennen dergestalt, daß im Falle der Verurteilung des Angeklagten zu Strafe ihm auch diejenigen Kosten zur Last fallen.

welche im Verfahren auf erhobene Privatklage erwachsen sind, andernfalls diese Kosten gleich den im Offizialverfahren erwachsenen der Staatskasse zu überbürden sind. Unzulässig ist es, dem Privatkläger, der nunmehr kraft Gesetzes Nebenkläger geworden ist, die in dem früheren Privatklageverfahren erwachsenen Kosten aufzuerlegen (GoltdArch. 48, 438. SächsOLG. 20, 2). BayObLG. 17. 5. 06. BayObLGSt. 7, 17.

³) K o s t e n e r s t a t t u n g s a n s p r u c h des N e b e n k l ä g e r s. Der Nebenkläger hat im Falle der Verurteilung des Angeklagten nur Anspruch auf Erstattung der ihm in dieser seiner Eigenschaft erwachsenen notwendigen Auslagen, also erst für die nach erfolgtem Anschlusse (§ 437 StPO.), nicht für die schon im Vorverfahren (Anwaltskosten für Stellung des Strafantrags) entstandenen Kosten. Cassel. 29. 11. 06. GoltdArch. 54, 100.

⁴) Revision wegen Kostenverteilung: StPO. § 376 Nr. ²).

⁵) Kostenfestsetzung: StPO. § 496 Nr. ¹).

505. ¹) G e r i c h t s b e s c h l u ß. Z u s t ä n d i g k e i t. Die in Abs. 1 Satz 1 ausgesprochene Kostentragungspflicht tritt kraft Gesetzes ein, und es bedarf keines besonderen Gerichtsbeschlusses zu ihrer Herbeiführung. Dagegen ist ein solcher erforderlich, wenn der Angeklagte im Falle des Abs. 1 Satz 2 Ersatz seiner Auslagen aus der Staatskasse beansprucht. Zuständig zu dieser Entscheidung ist das Berufungsgericht, soweit es nach § 386 StPO. über die Revision zu entscheiden und die Akten zur Einsendung an das Revisionsgericht noch nicht aus der Hand gegeben hat, im übrigen das Revisionsgericht. Jena. 6. 11. 05. ThürBl. 54, 126.

²) A u s d r ü c k l i c h e E n t s c h e i d u n g. R e c h t s m i t t e l. Im Falle der Zurücknahme des von der Staatsanwaltschaft eingelegten Rechtsmittels bedarf es nur dann eines ausdrücklichen Ausspruchs darüber, ob und wie weit die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen der Staatskasse auferlegt werden, wenn ein hierauf gerichteter Antrag vorliegt. Gegen die Nichtbeachtung oder gegen die Zurückweisung des Antrags wegen Unzulässigkeit steht dem Antragsteller das je nach Lage des Falles zulässige Rechtsmittel zu. BayObLG. 22. 11. 06. SeuffBl. 72, 403. BayObLGSt. 7, 115.

³) N a c h t r ä g l i c h e B e s c h r ä n k u n g d e s R e c h t s m i t t e l s. Ob ein Rechtsmittel vollen oder teilweisen Erfolg hat, ist nicht nach der Berufungseinlegung, sondern *nur nach dem Umfange*, in welchem der Berufungsführer sein

Rechtsmittel schließlich der Prüfung des Gerichts unterstellt, zu beurteilen. BayObLG. 11. 4. 07. SeuffBl. 72, 669.

[4]) Erfolg bei nachträglich beschränkter Berufung. Herabgehen im Strafmaß nicht bis auf den Vorschlag des Angeklagten. Für die Frage, ob und inwieweit eine Berufung erfolgreich sei, ist entscheidend diejenige Ausdehnung des Rechtsmittels, in welcher es schließlich der Beurteilung des Berufungsgerichts unterstellt worden ist. Hat der Angeklagte zunächst ohne Beschränkung Berufung eingelegt, in der Hauptverhandlung aber die Berufung auf das Strafmaß beschränkt, so hat die Berufung vollen Erfolg, wenn das Berufungsgericht auf eine niedrigere Strafe als das erstinstanzliche Gericht erkennt, selbst wenn es nicht die Strafe so weit herabsetzt, als der Angeklagte beantragt hat; denn ein spezieller Antrag hinsichtlich des Strafmaßes ist nicht erforderlich. Stuttgart. 10. 10. 06. WürttJ. 19, 191.

[5]) Unerheblicher Erfolg des Rechtsmittels. § 200 StGB. Das Gesetz unterscheidet nicht, von wem, ob von der Staatsanwaltschaft oder vom Angeklagten, das Rechtsmittel eingelegt und in welchem Umfange ein Erfolg erzielt worden ist. Es überläßt es auch vollständig dem pflichtmäßigen richterlichen Ermessen, ob überhaupt und wie bei teilweisem Erfolge des Rechtsmittels die Kosten verteilt werden. Die Belegung des Gegners mit allen Kosten trotz ganz unerheblichen Erfolgs des Rechtsmittels ist nicht ausgeschlossen. Es ist daher zulässig, dem Angeklagten alle Kosten aufzuerlegen, wenn der Staatsanwalt nach Anklageerhebung aus §§ 185, 200 StGB., 152, 153 GO. gegen das nur aus § 185 StGB. verurteilende Erkenntnis des Schöffengerichts Berufung unbeschränkt einwendet, die Strafkammer aber das schöffengerichtliche Urteil bestätigt und nur noch aus § 200 StGB. Veröffentlichungsbefugnis ausspricht. Dresden. 26. 7. 06. SächsOLG. 28, 1.

[6]) Revision wegen Kostenverteilung. Das dem Gerichte hinsichtlich der Kostenverteilung (§ 505 Abs. 1 Satz 3) eingeräumte freie Ermessen unterliegt, abgesehen von etwaigen Denk- oder Rechtsfehlern, so wenig der Nachprüfung, daß sogar die unangemessene Kostenverteilung mit der Revision nicht angefochten werden kann. Dresden. 26. 7. 06. SächsOLG. 28, 1.

[7]) Revision wegen Kostenverteilung: StPO. § 376 Nr. [2]).

Gesetz, betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft.

✚ **4.** Revisionsgericht. Bd. 1 s. a. JW. 36, 419.

10. Besonderer Beschluß oder Ausspruch im Urteil. Die Verpflichtung der Kontingentsverwaltung zur Entschädigung wegen unschuldig erlittener Untersuchungshaft ist, da § 467 MStGO. auch für die Entschädigung im Sinne des Gesetzes vom 14. Juli 1904 entsprechende Anwendung findet, im Urteil auszusprechen. RMG. II, 9. 12. 05. RMG. 9, 206.

12. Entschädigungsbeschluß zugunsten eines nicht privilegierten Ausländers. Wird nachträglich festgestellt, daß der Verhaftete ein Ausländer ist, so braucht beim Mangel der Gegenseitigkeit die Entschädigung trotz des sie zusprechenden Beschlusses vom Staate nicht gezahlt zu werden. Oldenburg. 6. 2. 07. Recht 11, 390. OldZ. 34, 246.

Einführungsgesetz zur Militärstrafgerichtsordnung.

---

11. Wahlrecht zwischen Zivil- und Militärgericht. Um Leistung der Rechtshilfe kann das Militärgericht außer dem Amtsgericht dann, wenn überhaupt für dessen Bezirk oder Sitz ein Militärgericht vorhanden ist, auch dieses letztere angehen. Umgekehrt kann auch das Zivilgericht zwar ein für den betreffenden Bezirk vorhandenes Militärgericht zwecks einer von diesem an sich ausführbaren richterlichen Handlung um Leistung der Rechtshilfe ersuchen. Es ist ihm aber auch unbenommen, das Amtsgericht desselben Bezirks anzugehen. Wendet es sich an eine militärische Stelle, so hat es sich an die Vorschrift in § 13 EGMStGO. zu halten. Dresden. 8. 11. 06. SächsOLG. 28, 108.

12. Wahlrecht des ersuchenden Gerichts, ob es ein Militär- oder Zivilgericht um Leistung der Rechtshilfe angehen will: EGMStGO. § 11.

Militärstrafgerichtsordnung.

Erster Teil.
Gerichtsverfassung.

Erster Titel.
Umfang der Militärstrafgerichtsbarkeit.
(§§ 1—11.)

2. [1]) Unzuständigkeitserklärung auf Grund der Hauptverhandlung. Für die Frage der Zuständigkeit ist maßgebend der objektive Tatbestand, wie er sich in der Beweisaufnahme herausstellt, sowie dessen rechtliche Beurteilung; nötigenfalls ist also in der Hauptverhandlung die Unzuständigkeit durch Beschluß zu erklären. RMG. II, 10. 4. 06. RMG. 9, 234.

[2]) §§ 33, 147 Nr. 1 GO. Die Bestimmungen des § 33 GO. sind rein polizeilichen Charakters. Die Untersuchung und Entscheidung wegen Zuwiderhandlungen dagegen bleibt den bürgerlichen Behörden überlassen. RMG. II, 10. 1. 06. RMG. 9, 234. Recht 11, 530.

[3]) Das Reichsstempelgesetz vom 14. 6. 1900 ist ein Finanzgesetz im Sinne von § 2 MStGO. RMG. II, 25. 10. 05. RMG. 9, 136.

[4]) Das Preußische Gewerbesteuergesetz vom 24. 6. 1891 hat die Eigenschaft eines reinen Finanzgesetzes. Zuwiderhandlungen dagegen gehören zur Zuständigkeit der bürgerlichen Behörden. RMG. II, 10. 1. 06. RMG. 9, 234. Recht 11, 530.

[5]) Die Preußischen Lotteriegesetze vom 29. Juli 1885 und 29. August 1904 sind teils Finanz-, teils Polizeigesetze im Sinne von § 2 MStGO. RMG. II, 25. 10. 05. RMG. 9, 136. Recht 11, 530.

✚ 3. a. § 223 a StGB. nicht Vergehen im Amte. Bd. 1 s. a. DJZ. 12, 715.

4. [1]) Zuständigkeit. Prüfung von Amts wegen. Einstellung mangels Uebergabe. Nur jener Gerichtsherr ist zur Anordnung der Uebergabe an das bürgerliche Gericht zuständig, zu dessen Gerichtsbarkeit die unter Anklage gestellte strafbare Handlung im Falle ihrer Aburteilung im militärgerichtlichen Verfahren gehören würde, also z. B. der Regimentskommandeur bei einfacher Körperverletzung nach § 233 StGB. (§§ 19, 16 Nr. 3 MStGO.), dagegen bei gefährlicher Körperverletzung nach § 223 a StGB. der Gerichtsherr der höheren Gerichtsbarkeit (§§ 20, 17 MStGO.). Die von einem unzuständigen Gerichtsherrn (z. B. im Falle der gefährlichen Körperverletzung vom Regimentskommandeur) erlassene Uebergabe ist nicht imstande, die bürgerliche Gerichtsbarkeit zu begründen. Die Ordnungsmäßigkeit der Uebergabe ist vom Gericht von Amts wegen zu prüfen, ein Mangel derselben führt zur Einstellung des Verfahrens. Eine Nachholung der Uebergabe in der Revisionsinstanz ist unzulässig. **RG.** V, 19. 2. 07. BayZ. 3, 195.

[2]) Zuständigkeit beim Mangel der vorausgesetzten wechselseitigen Körperverletzung. Ist der Angeklagte, der zwar nicht zur Zeit der Begehung der Straftat, aber zur Zeit der Aburteilung der aktiven Marine angehörte, durch Beschluß des zuständigen Gerichtsherrn auf Grund des § 4 MStGO. dem bürgerlichen Gerichte zur Untersuchung und Aburteilung übergeben worden, so ist dieses auch dann zuständig, wenn schließlich eine wechselseitige Körperverletzung nicht angenommen wird. **RG.** IV, 12. 7. 07. Recht 11, 1084.

[10]) Zusammentreffen. Das Wort „zusammentreffen“ in § 10 Abs. 2 MStGO. umfaßt sowohl den Fall der Ideal- als den Fall der Realkonkurrenz militärischer Verbrechen und Vergehen und bürgerlicher Delikte. **RG.** IV, 15. 3. 07. GoltdArch. 54, 300. JW. 36, 562.

Zweiter Titel.

Ausübung der Militärstrafgerichtsbarkeit.

1. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

(§§ 12—18.)

2. Abschnitt.

Gerichtsherr.

(§ 19—37.)

24. Anweisung zum Erlaß der Anklageverfügung. Der höhere Gerichtsherr ist auch befugt, den ihm untergebenen Gerichtsherrn zum Erlaß der Anklageverfügung anzuweisen. Zu welchem Zeitpunkte die Anweisung zur Anklageverfügung erfolgt, ist lediglich dem Ermessen des höheren Gerichtsherrn anheimgestellt. RMG. I, 11. 10. 06. RMG. 10, 232.

34. [1]) Rechtskraft. Mit Eintritt der Rechtskraft des Urteils oder der erlassenen Strafverfügung fällt die Möglichkeit der Verbindung der rechtskräftig erledigten Strafsache mit andern Strafsachen hinweg. RMG. II, 9. 12. 05. RMG. 9, 207.

[2]) Trennung verbundener Sachen. Eine mehrere Angeklagte betreffende Sache stellt sich prozessual als eine Verbindung mehrerer Strafsachen dar, für deren Verbindung und Trennung lediglich Gründe der prozessualen Zweckmäßigkeit maßgebend sind. Diese Trennungsbefugnis steht dem erkennenden Gerichte bis zum Schlusse der Hauptverhandlung jederzeit zu, insbesondere dann, wenn die Sache gegen den einen Angeklagten sich als spruchreif erweist und Gründe für eine weitere ungetrennte Verhandlung gegen sämtliche Angeklagte nach der Auffassung des Gerichts nicht vorliegen. RMG. II, 4. 11. 05. RMG. 9, 155.

3. Abschnitt.

Erkennende Gerichte.

I. Standgerichte.

(§§ 38—48.)

II. Kriegsgerichte.

(§§ 49—64.)

53. Abänderung der gerichtsherrlichen Verfügung. Die Abänderung der die Offizierrichter des Oberkriegsgerichts berufenden gerichtsherrlichen Verfügung bedarf genau so, wie die ursprüngliche Verfügung, einer Willenserklärung des Gerichtsherrn und der Zustimmung des richterlichen Marinejustizbeamten im Sinne des § 97 MStGO. Ist diese

Willensübereinstimmung auch nur mündlich festgestellt und daraufhin die Berufung der Richter durch Tagesbefehl angeordnet, so kann es nicht als ungesetzlich bezeichnet werden, wenn diese Willensübereinstimmung erst später, selbst nach Abhaltung des Termins, durch eine nach § 97 unterzeichnete Verfügung des Gerichtsherrn schriftlich niedergelegt wird. RMG. II, 24. 6. 05. RMG. 9, 31.

III. Oberkriegsgerichte.

(§§ 65—70.)

IV. Reichsmilitärgericht.

(§§ 71—92.)

4. Abschnitt.

Oberkriegsgerichtsräte, Kriegsgerichtsräte und Gerichtsoffiziere.

(§§ 93—102.)

97. [1]) Ablehnung der Unterzeichnung seitens des Militärjustizbeamten. Der richterliche Militärjustizbeamte ist zwar, wenn er eine Anklageverfügung mit dem Gesetze nicht für vereinbar hält, zur Anfertigung der seinen gemachten Vorstellungen zuwider angeordneten Verfügung verpflichtet, nicht aber dazu, diese Anklageverfügung mit zu unterschreiben, und zwar auch dann nicht, wenn das Oberkriegsgericht den Erlaß der Anklageverfügung für gerechtfertigt erklärt hat, da die fehlende Uebernahme der Mitverantwortlichkeit für die Gesetzlichkeit durch den die Maßnahme des Gerichtsherrn billigenden Beschluß des Oberkriegsgerichts ersetzt wird. RMG. II, 13. 9. 05. RMG. 9, 105; vgl. auch RMG. II, 30. 6. 06. RMG. 10, 132.

[2]) Meinungsäußerung des höheren Gerichtsherrn. In dem gemäß § 97 Abs. 3 MStGO. stattfindenden Verfahren hat der höhere Gerichtsherr lediglich den Zusammentritt des Oberkriegsgerichts zu veranlassen. Insbesondere ist es nicht zulässig, daß er seine Meinung dabei zum Ausdruck bringt. Jedoch kann ein Verstoß hiergegen die Revision nur dann begründen, wenn Anhalt dafür gegeben ist, daß die Meinungsäußerung des höheren Gerichtsherrn die Mitglieder des erkennenden Oberkriegsgerichts beeinflußt hat. Ob diese Meinungsäußerung auf die Mitglieder des gemäß § 97 Abs. 3 MStGO. beschließenden Oberkriegsgerichts von Einfluß gewesen

ist oder nicht, ist unerheblich, weil der vom Oberkriegsgerichte gefaßte Beschluß nicht Gegenstand eines Revisionsangriffs seitens des Angeklagten sein kann. RMG. I, 11. 10. 06. RMG. 10, 232.

5. Abschnitt.
Militäranwaltschaft beim Reichsmilitärgericht.
(§§ 103—107.)

6. Abschnitt.
Militärgerichtsschreiber.
(§§ 108—110.)

Dritter Titel.
Militärjustizverwaltung.
(§§ 111—114.)

Zweiter Teil.
Verfahren.

Erster Titel.
Allgemeine Bestimmungen.

1. Abschnitt.
Gerichtssprache.
(§§ 115—121.)

2. Abschnitt.
Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen.
(§§ 122—135.)

123. Mitwirkung eines Richters beim standgerichtlichen Unzuständigkeitsbeschluß. Die Mitwirkung eines Richters, der bereits beim standgerichtlichen Beschluß auf Unzuständigkeitserklärung (§ 330 MStGO.) mitgewirkt hat, bei der Berufungsverhandlung gegen

das Urteil des Kriegsgerichts, an welches die Sache vom Standgerichte verwiesen worden ist, enthält keine Verletzung einer prozessualen Vorschrift. RMG. III, 25. 5. 06. RMG. 10, 98.

124. Verfasser des Entwurfs der Anweisung zur Einleitung einer Untersuchung. Ein richterlicher Militärjustizbeamter, der dem höheren Gerichtsherrn einen aus seiner eigenen Initiative hervorgegangenen Vortrag darüber, ob der niedere Gerichtsherr zur Einleitung einer Untersuchung gegen einen bestimmten Verdächtigen anzuweisen sei, gehalten und die Anweisungsverfügung entworfen hat, tritt in die Hauptverhandlung nicht mit derjenigen Unbefangenheit ein, welche das Gesetz von den zur Entscheidung berufenen Richtern verlangt, mag er persönlich sich auch für durchaus unbefangen halten, und kann mit Recht wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. RMG. II, 7. 6. 05. RMG. 9, 12.

3. Abschnitt.

Entscheidungen, Verfügungen und deren Bekanntmachung.

(§§ 136—145.)

139. Uebergabe der Urschrift. Die Uebergabe der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks muß der Uebergabe der beglaubigten Abschrift derselben gleichgestellt werden. RMG. I, 21. 6. 06. RMG. 10, 129.

142. [1]) Beamte im Sinne des § 142 MStGO. sind ausdrücklich zur Vornahme von Zustellungen, sei es allgemein, sei es im einzelnen Falle von zuständiger Stelle, bestellte Beamte der Militärverwaltung zu verstehen. RMG. II, 27. 10. 06. RMG. 10, 252.

[2]) Form der Zustellung bei Ersuchen der Staatsanwaltschaft. Erfolgt die Zustellung durch Ersuchen der Staatsanwaltschaft, so hat nach der Verfügung des Preuß. Justizministers vom 15. 10. 1901 (JMBl. 247) in Verbindung mit den zur Ausführung von § 37 StPO. und §§ 208—213 ZPO. erlassenen allgemeinen Verfügungen vom 10. 12. 1899 (JMBl. 728) und vom 28. 9. 1900 (JMBl. 585) zwar der Gerichtsschreiber bezw. nach § 1 der Verfügung vom 10. 12. 1899 der Sekretär der Staatsanwaltschaft für Bewirkung der Zustellung Sorge zu tragen, die Zustellung selbst aber hat, abgesehen vom Falle des § 15 der letztgedachten Verfügung, ein Gerichtsdiener vorzunehmen. Insbesondere beziehen sich die Worte in § 142

MStGO. „gegen Empfangsbescheinigung" lediglich auf die von Militärpersonen oder Beamten der Militärverwaltung, nicht aber auf die durch Ersuchen der Staatsanwaltschaft vorgenommenen Zustellungen. RMG. I, 7. 12. 05. RMG. 9, 199.

4. Abschnitt.

Berechnung der Fristen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Fristversäumung.

(§§ 146—150.)

146. Zweiter Weihnachtsfeiertag. In der Rheinprovinz ist der zweite Weihnachtstag nach der KabO. vom 5. 7. 1832 gesetzlicher Feiertag. RMG. II, 21. 3. 06. RMG. 10, 22.

147. [1]) Verteidiger in der Revisionsinstanz. Ein selbständiges Recht zur Rechtfertigung der Revision des Angeklagten hat der Verteidiger nicht. Er ist somit ohne rechtswirksame Vollmacht des Angeklagten (§ 369 Abs. 5 MStGO.) auch nicht zur Stellung eines Wiedereinsetzungsgesuchs wegen Versäumung der Rechtfertigungsfrist legitimiert. RMG. II, 7. 11. 06. RMG. 10, 270.

[2]) Verspätete Fertigstellung des Sitzungsprotokolls. Wird das Sitzungsprotokoll nicht so zeitig fertiggestellt und abgeschlossen, also von sämtlichen Urkundspersonen unterschrieben zu den Akten gebracht, daß nicht nur die Vorlage desselben an den Verteidiger des Angeklagten noch innerhalb der Revisionsfrist stattfinden kann, sondern daß auch noch der rechtzeitige Eingang der Revisionsrechtfertigung gemäß § 369 Abs. 1 MStGO. ermöglicht wird, so kann dies für den Angeklagten einen unabwendbaren Zufall bilden, welcher den Anspruch auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begründet. Ein unabwendbarer Zufall liegt in jener Unterlassung dann nicht, wenn es sich um eine prozessuale Rüge zur Begründung der Revision des Angeklagten handelt, deren tatsächliche Unterlage sowohl ihm wie seinem Verteidiger bereits in der Hauptverhandlung bekannt geworden ist. RMG. II, 25. 10. 05. RMG. 9, 134.

[3]) Verschulden des Verteidigers oder Vertreters. Verschulden des Verteidigers oder eines sonstigen Vertreters bei Beförderung des die Einlegung der Revision enthaltenden Schreibens, wodurch dessen Eingang beim Gerichtsherrn innerhalb der Rechtsmittelfrist verabsäumt wird, gelten als Verschulden des Angeklagten selbst. Wird daher das die Revisionseinlegung enthaltende Schreiben eines Rechtskonsulenten wegen Belastung mit Strafporto nicht angenommen, und

dadurch die Rechtsmittelfrist versäumt, so ist der Antrag auf Wiedereinsetzung unbegründet. RMG. II, 20. 6. 05. RMG. 9, 28.

[4]) Schreiben durch Beauftragten. Es ist kein unabwendbarer Zufall, wenn der mit Abfassung, Niederschrift und Adressierung von dem vorschriftsgemäß über die ihm zustehenden Rechtsmittel belehrten Angeklagten Beauftragte falsch adressiert. RMG. II, 20. 1. 06. RMG. 9, 255.

[5]) Verspäteter Eingang. Abholung der Postsachen. Wird das rechtzeitige Eintreffen der Berufungsschrift beim Gerichtsherrn lediglich durch die Einrichtung des Abholens der Postsachen verzögert, so liegt darin ein unabwendbarer Zufall. RMG. III, 30. 6. 05. RMG. 9, 56.

Zweiter Titel.
Verfahren in erster Instanz.

1. Abschnitt.
Ermittelungsverfahren.

(§§ 151—170.)

2. Abschnitt.
Einzelne Untersuchungsmaßregeln.

I. Vernehmung des Beschuldigten.

(§§ 171—173.)

II. Einstweilige Enthebung vom Dienste. Verhaftung und vorläufige Festnahme.

(§§ 174—184.)

III. Vernehmung von Zeugen.

(§§ 185—207.)

192. Zeugen bei Ortsbesichtigung vor ihrer Vernehmung. Es ist nicht verboten, zu einer Augenscheinseinnahme noch nicht vernommene Zeugen zuzuziehen. RMG. II, 21. 3. 06. RMG. 10, 22.

193. Generalfragen nach Satz 2. Die sog. Generalfragen, namentlich solche über die Glaubwürdigkeit *eines Zeugen und* die von ihm erlittenen Vorstrafen, sind dem

Zeugen nur erforderlichenfalls vorzulegen; hält sich das Gericht nach pflichtmäßigem Ermessen schon genügend hierüber aufgeklärt, so kann die Stellung solcher Fragen unterbleiben. RMG. II, 6. 1. 06. RMG. 9, 227; ebenso RMG. II, 21. 3. 06. RMG. 10, 29.

196. Zeitpunkt der Eidesleistung. Gleichzeitige Eidesleistung mehrerer Zeugen. Die Eidesleistung braucht sich nicht unmittelbar an die Vernehmung anzuschließen. Vielmehr genügt es, wenn nach Vernehmung sämtlicher Zeugen oder Sachverständigen diese den Eid einzeln leisten. Ein gleichzeitiges und gemeinschaftliches Hersagen der Eidesformel seitens mehrerer Zeugen und Sachverständigen ist keine gültige Eidesleistung. RMG. II, 21. 3. 06. RMG. 10, 29.

197. Nochmalige Vernehmung. Wird ein Zeuge nach gemäß § 197 MStGO. geleistetem assertorischen Eide nachträglich nochmals vernommen, so ist er, soll seine Vernehmung insoweit nicht als uneidliche angesehen werden, jedesmal entweder von neuem mit dem Zeugeneide zu belegen oder er hat die Richtigkeit seiner Aussage auf den früher geleisteten Eid zu nehmen. RMG. II, 4. 10. 05. RMG. 9, 116.

199. [1]) Nr. 3. Prüfung des Revisionsgerichts. Darüber, ob ein Zeuge hinsichtlich der den Gegenstand der Untersuchung bildenden Tat als Teilnehmer oder auch als Alleintäter verdächtig ist, hat das erkennende Gericht nach seinem freien Ermessen zu entscheiden. Eine solche Entscheidung ist nur dann mit der Revision anfechtbar, wenn ein Rechtsirrtum zugrunde liegt. RMG. I, 5. 6. 05. RMG. 9, 1.

[2]) Nr. 3. Rechtskraft des Urteils. Da § 199 Nr. 3 MStGO. nicht von einer rechtskräftigen Verurteilung, sondern nur von einer Verurteilung spricht, muß die Bestimmung in Nr. 3 auch auf diejenigen Personen zur Anwendung gebracht werden, welche hinsichtlich der den Gegenstand der Untersuchung bildenden Tat als Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler verurteilt sind, wenn auch zur Zeit ihrer Vernehmung als Zeugen das Urteil noch nicht rechtskräftig geworden ist. RMG. I, 2. 11. 05. RMG. 9, 150.

[3]) Nr. 3. Zeuge Täter. Die Bestimmung des § 199 Nr. 3 MStGO. ist auch auf den Fall anwendbar, wenn das erkennende Gericht zu der Ansicht gelangt, ein Zeuge sei der Tat verdächtig, und zwar einer Tat, welche nach Lage der Sache nur einer von beiden, entweder der Zeuge oder der Angeklagte, begangen haben kann, so daß aus der Annahme der Schuld des

Zeugen die Nichtschuld des Angeklagten folgen würde. RMG. I, 5. 6. 05. RMG. 9, 1.

[4]) Nr. 3. Tat gegen den Zeugen. Gegenseitige Körperverletzung. Von einer Teilnahme des Zeugen an der Tat kann dann nicht die Rede sein, wenn diese Tat gegen den Zeugen selbst gerichtet war, oder wenn der Zeuge bei Gelegenheit der den Gegenstand der Untersuchung bildenden Tat sich selbst einer selbständigen, gleichartigen oder ungleichartigen Straftat schuldig gemacht hat, welchenfalls ihm § 190 MStGO. zur Seite steht. Dies trifft auch bei gegenseitigen Körperverletzungen und gewöhnlichen, nicht unter die Strafvorschrift des § 227 StGB. fallenden Schlägereien zu. RMG. II, 31. 3. 06. RMG. 10, 58.

[5]) Nr. 3. Teilnehmer. Teilnehmer im Sinne des § 199 Nr. 3 MStGO. ist jeder, der bei dem gesamten, der Anklage zugrunde liegenden historischen Vorgang in einer strafbaren Weise und in derselben Richtung, wie der Beschuldigte, mitgewirkt hat. Ein bewußtes und gewolltes Zusammenwirken zwischen Täter und Zeugen ist nicht erforderlich. Es genügt, wenn beide, jeder für sich selbständig, ohne Mittäter im Sinne des § 47 StGB. zu sein, eine strafbare Handlung begehen, sofern die Tat des Zeugen sich nur als irgendwelche Art von Mitwirkung zu der unter Anklage gestellten Tat darstellt. RMG. II, 23. 12. 05. RMG. 9, 215.

IV. Zuziehung von Sachverständigen.

(§§ 208—221.)

208. Benutzung von Aufzeichnungen. Der Sachverständige darf bei Abgabe seines Gutachtens Aufzeichnungen benutzen, die er sich vor oder während der Hauptverhandlung gemacht hat. RMG. I, 20. 7. 05. RMG. 9, 68.

215. Zeitpunkt der Eidesleistung. Gleichzeitiges Hersagen der Eidesformel durch mehrere: MStGO. § 196.

217. Wiederaufnahmeverfahren. Eine Anordnung im Sinne des § 217 MStGO. ist im Wiederaufnahmeverfahren unzulässig, selbst wenn der Verurteilte der Anordnung zustimmt. Will daher der Antragsteller im Wiederaufnahmeverfahren den Beweis erbringen, daß der Angeklagte bei Begehung der Tat unzurechnungsfähig war, so ist es seine Sache, eine etwa nach Ansicht der Sachverständigen erforderliche Beobachtung des Angeklagten auf den Geisteszustand in einer öffentlichen Irrenanstalt zu ermöglichen. RMG. II, 24. 3. 06. RMG. 10, 43.

V. Einnahme des Augenscheins. Leichenschau. Leichenöffnung.

(§§ 222—228.)

222. Augenscheinseinnahme durch das erkennende Gericht: MStGO. § 333 Nr. 4).

VI. Beschlagnahme und Durchsuchung.

(§§ 229—242.)

3. Abschnitt.

Abschluß des Ermittelungsverfahrens. Erhebung der Anklage.

(§§ 243—260.)

247. Verletzter. Als Verletzter im Sinne von § 247 Abs. 2 MStGO. ist derjenige anzusehen, der das Strafverfahren beantragt und an der Durchführung desselben ein rechtlich begründetes Interesse hat, m. a. W. der durch das in Frage stehende Delikt in seinen Rechten, privaten oder öffentlichen, unmittelbar oder auch nur mittelbar geschädigt worden ist. RMG. II, 25. 8. 06. RMG. 10, 188.

258. Zustellung des oberkriegsgerichtlichen Beschlusses im Falle des § 97 Abs. 3 MStGO. Ist gemäß § 97 Abs. 3 MStGO. die Anklageverfügung ohne Unterschrift des richterlichen Militärjustizbeamten zugestellt worden, so bedarf es nicht noch der Bekanntmachung des die Anklageverfügung des Gerichtsherrn aufrecht erhaltenden oberkriegsgerichtlichen Beschlusses an den Angeklagten. RMG. II, 30. 6. 06. RMG. 10, 132.

4. Abschnitt.

Vorbereitung der Hauptverhandlung.

(§§ 261—272.)

262. Zuständigkeit zur Entscheidung über Aufrechterhaltung der Festnahme: MStGO. § 277.

266. Fristverzicht. Entbindung des Angeklagten vom Erscheinen. Ein Verzicht auf die Ladungsfrist seitens des Angeklagten ist für zulässig zu erachten, da dieselbe dem Angeklagten lediglich in dessen Interesse gegeben ist. In der Zustimmung des Angeklagten zu seiner Entbindung vom Erscheinen in der Hauptverhandlung liegt an sich ein solcher Verzicht nicht, wohl aber darin, wenn er auf

Befragen von zuständiger Stelle antwortet, daß an einem bestimmten Tage in seiner Abwesenheit verhandelt werden solle. RMG. II, 23. 12. 05. RMG. 9, 218.

269. [1]) Antrag des Angeklagten auf Zeugengestellung unter Hinterlegung. Dem dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Angeklagten steht nicht das Recht zu, die Gestellung oder Ladung von Zeugen oder Sachverständigen durch Hinterlegung von Reisekosten etc. zu erzwingen. RMG. I, 22. 3. 06. RMG. 10, 33.

[2]) Glaubwürdigkeit von Zeugen. Die Glaubwürdigkeit eines Zeugen ist nicht Gegenstand eines Gutachtens, dessen Abgabe besondere Fachkenntnisse voraussetzt, vielmehr eine lediglich auf tatsächlichem Gebiete liegende Frage; die auf dieselbe bezüglichen tatsächlichen Behauptungen und Beweisanträge stehen unter den allgemeinen Grundsätzen des Zeugen-, nicht des Sachverständigenbeweises. RMG. II, 23. 12. 05. RMG. 9, 215.

5. Abschnitt.

Hauptverhandlung.

(§§ 273—336.)

276. Fortsetzung nach Ablauf von vier Tagen. Frühere Beschlüsse. Ist die Hauptverhandlung nicht innerhalb von vier Tagen fortgesetzt worden, so muß mit dem Verfahren von neuem begonnen werden. Die in der früheren Hauptverhandlung gestellten Anträge und gefaßten Beschlüsse verlieren ihre rechtliche Bedeutung. RMG. I, 5. 6. 07. RMG. 9, 5.

277. Zuständigkeit bei Aburteilung durch ersuchtes Gericht (§ 262 MStGO.). Im Falle der Aburteilung nach § 262 MStGO. hat der ersuchende, nicht der ersuchte, Gerichtsherr zu bestimmen, ob die Festnahme aufrecht zu erhalten ist. RMG. III, 5. 7. 06. RMG. 10, 140.

298. Begründung der Ablehnung von Beweisanträgen. Unerheblichkeit. Bei der Ablehnung eines Beweisantrags aus tatsächlichen Gründen müssen die Tatsachen angegeben werden, auf die sich die Ablehnung stützt. Die Begründung muß erkennen lassen, daß die unter Beweis gestellte Tatsache im Verhältnisse zu dem von dem erkennenden Gerichte durch das bisherige Ergebnis der Beweisaufnahme als erwiesen anzusehenden Sachverhalte in der Tat *eine Würdigung* gefunden hat. Die Ablehnung mit der Be-

gründung „tatsächlich unerheblich" oder „unerheblich" genügt nicht; ebensowenig reicht die Ablehnung mit der Begründung aus, daß die unter Beweis gestellte Tatsache, falls sie bewiesen würde, nicht geeignet sei, einen Einfluß auf die Entscheidung des Gerichts auszuüben. RMG. II, 9. 6. 06. RMG. 10, 118.

310. Die Körperverletzung muß Gegenstand des Verfahrens sein. Die Verlesung von ärztlichen Attesten über Körperverletzungen, die nicht zu den schweren gehören, ist nur dann gestattet, wenn Gegenstand des Verfahrens gerade die im Attest bezeichnete Körperverletzung ist. RMG. II, 16. 12. 05. RMG. 9, 209.

312. Bescheidung von Beweisanträgen. Worterteilung bei Ablehnung. Sofern es sich nicht um Eventualanträge handelt, welche im Urteile selbst erst ihre Erledigung finden dürfen, muß jeder Beweisantrag vor Erlaß des Urteils beschieden und der gefaßte Beschluß verkündet werden. Es müssen aber die Prozeßparteien nach Verkündung dieses Beschlusses auch Gelegenheit erhalten, der allenfallsigen Ablehnung des Antrags gegenüber Stellung zu nehmen und weitere Anträge anzubringen. Die Versäumung dieser Pflicht enthält eine unzulässige Beschränkung der Verteidigung im Sinne von § 400 Nr. 8 MStGO. RMG. III, 25 5. 06. RMG. 10, 98.

314. Freisprechung. Einstellung. Fehlen einer Bedingung der Strafbarkeit. Strafausschließungs- und Strafaufhebungsgrund. Verjährung, jugendliches Alter, Disziplinarvergehen. Ergibt die Hauptverhandlung für die Schuld des Angeklagten keinen genügenden Beweis oder stellt sich heraus, daß die Tat überall unter kein Strafgesetz fällt, so hat der Angeklagte Anspruch auf Freisprechung. Die Fälle, in denen auf Einstellung des Verfahrens zu erkennen ist, setzen stets eine an sich strafgerichtlich zu verfolgende Tat voraus, bei welcher aber aus besonderen Gründen, sei es wegen Fehlens einer Bedingung der Strafbarkeit oder wegen Vorliegens eines Strafausschließungs- oder Strafaufhebungsgrundes, eine Strafverfolgung nicht eintreten kann. Einstellung des Verfahrens hat insbesondere überall da zu erfolgen, wo die strafrechtliche Verfolgbarkeit durch Verjährung, jugendliches Alter oder deshalb ausgeschlossen ist, weil wegen eines reinen Disziplinarvergehens Anklage erhoben war. RMG. I, 4. 1. 06. RMG. 9, 223.

315. Inbegriff der Verhandlung. Der Grundsatz, daß das erkennende Gericht seine Ueberzeugung aus dem Inbegriffe der Verhandlung zu schöpfen habe, stellt einmal das

Prinzip auf, daß das Gericht in Ansehung der Schuld des Angeklagten seine Ueberzeugung nicht aus Kenntnisquellen schöpfen darf, die in dieser nicht in prozessual richtiger Weise benutzt sind, und ferner, daß alles, was in prozessual zulässiger Weise Gegenstand der Hauptverhandlung geworden ist, bei der Urteilsfällung in Berücksichtigung zu ziehen ist. RMG. II, 13. 9. 05. RMG. 9, 105.

317. T a t i d e n t i t ä t. Das Gericht ist insofern an die Anklageverfügung gebunden, als es dem Urteile die darin bezeichnete konkrete Tat zugrunde legen muß. Es ist aber nicht gehindert, die damit zusammenhängenden, in der Hauptverhandlung hervortretenden Tatumstände in Erwägung zu ziehen und darnach seine Feststellungen zu treffen, sofern sich nur die Gestaltung der Tat in den Grenzen des tatsächlichen Vorgangs hält, welche den Gegenstand der Anklageverfügung bildet (RMG. 7, 121). Voraussetzung ist also, daß die Identität der Tat unberührt bleibt. Diese liegt überall vor, sobald das in der Anklage bezeichnete historische Vorkommnis in seinen wesentlichen Elementen auch den Kern und Mittelpunkt der neu ermittelten Tat bildet, sobald also zwischen der letzteren und der Substanz der Anklageverfügung die Unterstellung real konkurrierender Delikte schlechthin ausgeschlossen ist (RMG. 6, 57). RMG. I, 5. 7. 06. RMG. 10, 149.

326. [1]) A l t e r n a t i v e F e s t s t e l l u n g e n sind insoweit zulässig, als der Tatbestand einer in einem bestimmten Strafgesetze bezeichneten Handlung alternativ verschiedene Umstände als Ausführungsarten desselben Delikts vorsieht, es sich also um gleichwertige Ausführungsarten (Modalitäten) desselben individuell bestimmten gesetzlichen Tatbestands handelt und die gesetzliche Strafe für jede der Alternativen die gleiche ist. Derselbe Grundsatz gilt auch dann, wenn verschiedene mögliche Objekte einer und derselben Straftat vom Gesetzgeber als vollkommen gleichwertig in Rücksicht auf die Strafbarkeit ihrer Verletzung behandelt sind. Die durch § 133 StGB. geschützten beiden Arten des amtlichen Gewahrsams lassen eine alternative Feststellung zu. RMG. II, 12. 12. 06. RMG. 10, 289.

[2]) B e z u g n a h m e a u f d e n e r s t i n s t a n z l i c h e n T a t b e s t a n d. Eine Bezugnahme auf den in erster Instanz festgestellten Tatbestand genügt nur dann den Erfordernissen der §§ 394 Abs. 2, 326 MStGO., wenn sie außer allem Zweifel läßt, was nach der Ueberzeugung des Oberkriegsgerichts das tatsächliche Ergebnis der Hauptverhandlung gewesen ist (RMG. *4, 137; 4, 243). RMG.* II, 18. 7. 06. RMG. 10, 152.

328. Unzuständigkeit. Für die Frage der Zuständigkeit ist nicht die Anklageverfügung, sondern der objektive Tatbestand, wie er sich in der Beweisaufnahme herausstellt, sowie dessen rechtliche Beurteilung maßgebend (RMG. 2, 59). RMG. II, 25. 10. 05. RMG. 9, 136.

330. Unterlassung der Verweisung. Der Vorschrift des § 330 MStGO., daß neben dem Ausspruche der Unzuständigkeit das Standgericht die Sache an die zuständige Stelle zu verweisen hat, kommt nur formale Bedeutung zu; ihre Außerachtlassung bildet keinen Revisionsgrund. RMG. III, 25. 9. 06. RMG. 10, 98.

331. [1]) Durchstrichene Worte. Durch das Durchstreichen eines Wortes oder einer Stelle hören dieselben auf, durch das Protokoll beurkundet zu werden. Die durchstrichenen Worte werden durch das Sitzungsprotokoll nicht mehr nachgewiesen, auch wenn sie noch leserlich sind. RMG. II, 10. 3. 06. RMG. 10, 11.

[2]) Korrekturen im Protokoll nicht von der Hand des Protokollanten. Die Beweiskraft des Protokolls beruht auf der übereinstimmenden Beurkundung des Vorsitzenden, Verhandlungsleiters und Gerichtsschreibers. Deshalb muß bei Korrekturen in dem Protokolle aus diesen selbst ersichtlich sein, daß alle drei Urkundspersonen für die Richtigkeit der Aenderung die Gewähr übernommen haben. Die bloße Unterschrift der drei Urkundspersonen am Schlusse des Protokolls bietet, wenn im Protokolle selbst sich nicht besonders beurkundete Aenderungen von anderer Hand als der des Gerichtsschreibers befinden, diese Gewähr keineswegs (RGSt. 22, 246; RMG. 6, 230). RMG. II, 23. 8. 06. RMG. 10, 185.

333. [1]) Mangelhaftigkeit des Protokolls. In der Revisionsinstanz kann die Mangelhaftigkeit des Protokolls nur insofern in Betracht kommen, als vom Beschwerdeführer eine Nichterfüllung einer wesentlichen prozessualen Förmlichkeit behauptet ist. Diese Mangelhaftigkeit kann nur die Wirkung haben, daß ein Gegenbeweis gegen die in dieser Richtung aufgestellten Behauptungen aus dem Protokolle, soweit es in demselben an einer vorschriftsmäßigen Beurkundung fehlt, nicht entnommen werden darf. RMG. II, 6. 1. 06. RMG. 9, 227.

[2]) Das Recht zur Anfechtung der Richtigkeit eines Protokolls steht nicht den Urkundspersonen, sondern nur dem durch den unrichtigen positiven oder negativen Inhalt des Protokolls benachteiligten Prozeßbeteiligten zu. RMG. II, 24. 6. 05. RMG. 9, 35.

[3]) Zeit und Form einer Protokollberichtigung. Die in § 331 MStGO. bezeichneten Urkundspersonen müssen Fehler des über die Hauptverhandlung aufgenommenen Sitzungsprotokolls auf Antrag oder von Amts wegen auch dann berichtigen, wenn es bereits vorschriftsmäßig vollzogen und als abgeschlossen zu den Akten gebracht ist. Der Zulässigkeit dieser Berichtigung wird nicht dadurch zeitlich ein Ende gesetzt, daß in den Revisionsanträgen die Revision auf einen durch den unrichtigen Inhalt des Protokolls bestätigten Mangel des Verfahrens gestützt wird. Die nachträgliche Berichtigung muß in derselben ordnungsmäßigen Weise zustande kommen wie das Protokoll selbst, insbesondere müssen sämtliche Urkundspersonen für die Richtigkeit der Veränderung, gleichgültig ob die Berichtigung im Sitzungsprotokolle selbst erkenntlich gemacht oder in einem Nachtrage beurkundet wird, die Verantwortung übernehmen und die gleich der ursprünglichen Beurkundung in bestimmter Form aufgenommene Berichtigung unterschreiben. RMG. II, 24. 6. 05. RMG. 9, 35.

[4]) Augenscheinseinnahmeprotokoll. Wird der Augenschein von dem erkennenden Gericht als Teil der Hauptverhandlung eingenommen, so findet auf diesen Akt der Beweisaufnahme lediglich § 333 MStGO. Anwendung, so daß die Niederlegung der Prozeßtatsache der geschehenen Augenscheinseinnahme in dem Sitzungsprotokolle genügt und es nicht der in § 222 MStGO. vorgeschriebenen Feststellungen bedarf. RMG. II, 4. 10. 05. RMG. 9, 116.

334. Anfechtung des Protokolls. Berichtigung. Werden nach der Annahme eines Prozeßbeteiligten die für die Hauptverhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten des § 335 MStGO. durch das Protokoll nicht oder nicht richtig nachgewiesen, so muß der Prozeßbeteiligte, in dessen Interesse die Richtigstellung des Protokolls liegt, entweder eine Berichtigung des Protokolls durch die Urkundspersonen herbeiführen oder mit der Revision die Richtigkeit des Protokolls anfechten. Die Berichtigung erfordert, daß durch eine von sämtlichen Urkundspersonen unterschriebene Erklärung an die Stelle des ursprünglichen, positiven oder negativen Inhalts des Protokolls tatsächlich ein anderer Inhalt gesetzt wird; dies kann im Protokolle selbst oder in einem Nachtrage geschehen. RMG. II, 10. 3. 06. RMG. 10, 11.

335. [1]) Entscheidung des Revisionsgerichts. Der Revisionsinstanz steht ein Recht zur Entscheidung über die Richtigkeit des Sitzungsprotokolls nur dann zu, wenn die

Richtigkeit seitens eines Prozeßbeteiligten gemäß § 335 MStGO. angefochten ist. Andernfalls ist sie an das Protokoll gebunden. RMG. II, 10. 3. 06. RMG. 10, 11.

[2]) Beweiserhebung über Protokollinhalt. Der Revisionsinstanz als solcher steht gegenüber einem formell beweiskräftigen und das ausschließliche Beweismittel für alle Förmlichkeiten bildenden Sitzungsprotokoll ein Recht zu einer von Amts wegen vorzunehmenden Beweiserhebung über die Richtigkeit seines Inhalts nicht zu. RMG. II, 24. 6. 05. RMG. 9, 35.

336. Berufungsurteil. Das Berufungsurteil ist gleichfalls von den mitwirkenden Richtern zu unterzeichnen (RMG. 5, 180; 8, 58). RMG. I, 5. 7. 06. RMG. 10, 144.

6. Abschnitt.
Verteidigung.
(§§ 337—348.)

338. [1]) Zeitpunkt der Bestellung eines Offizialverteidigers. Aus dem Begriffe der notwendigen Verteidigung folgt ohne weiteres, daß die Bestellung des Verteidigers so zeitig zu erfolgen hat, daß sowohl dem letzteren wie dem Angeklagten vor der Hauptverhandlung so viel Zeit zur Verfügung steht, wie eine genügende Vorbereitung für dieselbe erfordert. In den Fällen der notwendigen Verteidigung muß daher dem Angeklagten und dem Verteidiger die erforderliche Zeit zur Vorbereitung von Amts wegen gewährt werden, event. je nach der konkreten Sache, unter Unterbrechung oder Aussetzung der Hauptverhandlung. Die Nichtbeachtung dessen führt zur Aufhebung des Urteils auch dann, wenn der Angeklagte und der Verteidiger ihr Einverständnis mit Vornahme der Verhandlung erklärt haben. RMG. II, 12. 12. 06. RMG. 10, 284.

[2]) MStGB. § 42. Die Bestellung eines Verteidigers von Amts wegen ist im Falle des § 42 MStGB. auch dann nicht notwendig, wenn die zivilgerichtliche Verurteilung, auf Grund deren das Verfahren nach § 42 MStGB. angeordnet worden ist, wegen eines Verbrechens erfolgt ist. RMG. II, 4. 8. 06. RMG. 10, 183.

339. Frist für Antrag auf Bestellung eines Verteidigers. Es ist keine unzulässige Beschränkung der Verteidigung, wenn dem Angeklagten im Falle des Abs. 2 für den Antrag auf Bestellung eines Verteidigers in der Berufungsinstanz eine Frist von weniger als drei Tagen gelassen ist, weil zwischen Bekanntgabe des Verhandlungstermins und der Haupt-

verhandlung nicht drei Tage liegen. RMG. III, 19. 12. 05. RMG. 9, 212.

341. [1]) Mitangeklagter als Verteidiger. Die MStGO. kennt eine Verteidigung oder Vertretung des einen Mitangeklagten durch den andern nicht. Im militärischen Strafverfahren sind es vielmehr nur die im § 341 MStGO. aufgeführten Personen, welche als Verteidiger zugelassen, vom Angeklagten also mit seiner Verteidigung beauftragt werden können. RMG. III, 6. 10. 05. RMG. 9, 126.

[2]) Nr. 5. Substitutionsbefugnis. Generalvertreter. Rechtsmittel. Der als Verteidiger in einer Militärstrafsache gewählte Rechtsanwalt, kann nur, wenn er selbst nach § 341 Nr. 4 oder 5 MStGO. qualifiziert ist, und dazu nur einen ebenso qualifizierten Rechtsanwalt oder Rechtskundigen als Vertreter bestellen, ihm auch seine Vertretung bei Einlegung von Rechtsmitteln übertragen, sofern nicht die Befugnis der Substitution für einzelne Prozeßhandlungen nach den Umständen des Falles und dem Inhalte des ihm erteilten Auftrags vom Beschuldigten ausgeschlossen ist. Der qualifizierte Generalsubstitut des qualifizierten Verteidigers gilt ohne weiteres bis zur ausdrücklichen Erklärung eines gegenteiligen Willens des Beschuldigten zur Führung der Verteidigung an Stelle des Vertretenen für befugt, ohne daß es noch der Beibringung einer besonderen Nachvollmacht oder einer ausdrücklichen Zustimmung des Beschuldigten bedarf; zur Legitimation des Generalsubstituten genügt diesfalls der Nachweis seiner Bestellung zum Generalvertreter, sofern solche nicht, wie bei assoziierten Anwälten wohl meist, gerichtsbekannt ist. RMG. II, 23. 8. 05. RMG. 9, 82.

[3]) Revisionseinlegung durch beim ersuchten Gerichte zugelassenen Verteidiger: MStGO. § 369 Nr. [2]).

344. Aktenvorlegung auf zu kurze Zeit. Sind dem Verteidiger die Untersuchungsakten nur während einer kurzen Zeit zugänglich gemacht worden, so bildet dis nur dann einen Revisionsgrund, wenn der Angeklagte in dr Hauptverhandlung der betreffenden Instanz seine Beschwerde vorgebracht und die Aussetzung der Verhandlung beantragt hat. RMG. I, 5. 6. 05. RMG. 9, 2.

346. Nr. 5. Möglichkeit der Unzurechnungsfähigkeit. Die bloß theoretische, lediglich auf die allgemeinen Grundsätze der psychiatrischen Wissenschaft gestützte Möglichkeit, daß Angeklagter die ihm zur Last gelegten strafbaren

Handlungen in einem dem § 51 StGB. entsprechenden Zustande begangen habe, kann nicht zur Zulassung des Wiederaufnahmeantrags führen. RMG. II, 24. 11. 06. RMG. 10, 275.

7. Abschnitt.

Strafverfügung.

(§§ 349—355.)

8. Abschnitt.

Verfahren gegen Abwesende.

(§§ 356—362.)

Dritter Titel.

Ordentliche Rechtsmittel.

1. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

(§§ 363—372.)

Allgemeines. [1]) Bedingte Rechtsmitteleinlegungen sind der MStGO. fremd und nicht zulässig (RMG. 4, 134). RMG. II, 10. 6. 05. RMG. 9, 23.

368. [1]) Umfang der Beurkundung. Ist seitens des Gerichtsherrn die Revision schriftlich eingelegt, so hat der richterliche Militärjustizbeamte bei Beurkundung dieser Erklärung sich auf die in der schriftlichen Einlegung enthaltenen oder auf schriftliche Anfrage genehmigten Beschwerdepunkte zu beschränken. Nur diejenigen Beschwerdepunkte, welche der Gerichtsherr innerhalb der Revisionsfrist des § 398 MStGO. schriftlich oder mündlich erklärt oder genehmigt hat, darf der richterliche Militärjustizbeamte zu den Akten beurkunden. RMG. II, 21. 3. 06. RMG. 10, 29.

[2]) Die unbedingte Beurkundung eines bedingt eingelegten Rechtsmittels ändert nichts daran, daß das Rechtsmittel bedingt eingelegt und unzulässig ist, ist also ohne rechtliche Wirkung. RMG. 10. 6. 05. RMG. 9, 23.

[3]) Auslegung der Erklärung. Bei Abgabe einer Erklärung des Angeklagten über ein Rechtsmittel ist die wahre Willensmeinung des Angeklagten zu erforschen. Es ist nicht zulässig, *sich einseitig* an den Wortlaut der in der Hauptver-

handlung abgegebenen Erklärung, die Berufung auf eine erkannte Ehrenstrafe beschränken zu wollen, zu halten, wenn aus andern Erklärungen des Angeklagten sich ergibt, daß er eine Prüfung der Schuldfrage herbeiführen wolle. RMG. II, 24. 6. 05. RMG. 9, 29.

[4]) Auslegung der Erklärung. Die Entscheidung über die Auslegung einer Berufungserklärung, auch einer solchen des Gerichtsherrn, steht ausschließlich den zur Entscheidung über das Rechtsmittel berufenen erkennenden Gerichten, und zwar im Falle einer Revision auch der Revisionsinstanz zu. RMG. II, 7. 4. 06. RMG. 10, 61.

[5]) Fehlen des Namens des Angeklagten in der Berufungsschrift. Geht aus der Berufungsschrift und deren Begründung unzweifelhaft hervor, daß sich die Erklärung des Gerichtsherrn auf ein bestimmtes kriegsgerichtliches Urteil und einen bestimmten Angeklagten bezieht, so kann der Umstand, daß in dem Schriftstück der Angeklagte nicht mit Namen genannt ist, dasselbe nicht rechtsunwirksam machen. RMG. I, 17. 9. 06. RMG. 10, 209.

369. [1]) Rechtsmitteleinlegung an unzuständiger Stelle. Die telegraphische Mitteilung der unzuständigen Stelle an den zuständigen Gerichtsherrn, daß ein Rechtsmittel bei ihr rechtzeitig eingelegt sei, kann die rechtzeitige Anbringung desselben an zuständiger Stelle selbst dann nicht ersetzen, wenn die telegraphische Nachricht innerhalb der Rechtsmittelfrist an die zuständige Stelle gelangt. RMG. I, 6. 7. 05. RMG. 9, 60.

[2]) Bei ersuchtem Gerichte zugelassener Verteidiger. Im Falle der Aburteilung durch ersuchtes Gericht (§ 262 MStGO.) können Rechtsmittel auch von dem Verteidiger eingelegt werden, der nur bei dem ersuchten Gericht zugelassen ist. RMG. II, 9. 8. 05. RMG. 9, 76.

[3]) Auftrag an den Verteidiger vor Zustellung Der Auftrag des Angeklagten an den Verteidiger kann rechtsgültig erst nach Eröffnung des anzufechtenden Urteils erfolgen (RMG. 1, 187; 2, 110). Daraus folgt, daß der dem Verteidiger schon vor der Zustellung vom Angeklagten erteilte Auftrag zur Einlegung der Revision rechtsunwirksam ist. RMG. I, 7. 12. 05. RMG. 9, 199.

[4]) Revisionsrechtfertigung. Abs. 5 des § 369 MStGO. bezieht sich nur auf die Einlegung der Revision, nicht auf deren Rechtfertigung. Falls daher der Angeklagte die Revision *selbst eingelegt hat*, muß ihre vom Verteidiger erfolgte Recht-

fertigung, auch wenn seine Beauftragung nicht aus den Akten erhellt, als eine rechtsgültige angesehen werden, sofern nicht im einzelnen Falle Bedenken obwalten, daß diese ohne Auftrag des Angeklagten oder gar gegen dessen Willen geschehen ist. RMG. II, 6. 1. 06. RMG. 9, 230.

371. Teilweise Zurücknahme. In Fällen, in welchen die Revision auf mehrere selbständige Beschwerdepunkte gegründet worden ist, kann auf einzelne dieser Beschwerdepunkte verzichtet, insoweit also die Revision zurückgenommen werden. RMG. II, 21. 3. 06. RMG. 10, 29.

2. Abschnitt.
Rechtsbeschwerde.
(§§ 373—377.)

3. Abschnitt.
Berufung.
(§§ 378—396.)

383. Teilbarkeit der Straffrage. Grundsätzlich erscheint die Straffrage teilbar. Es kann aber auch Haupt- und Nebenstrafe unteilbar sein. Als maßgebend dafür, ob dies zutrifft, ist anzusehen, ob zwischen Haupt- und Nebenstrafe ein solch innerer Zusammenhang besteht, daß die Festsetzung der Höhe der Freiheitsstrafe durch die Verhängung oder Nichtverhängung der Nebenstrafe beeinflußt war. RMG. III, 17. 9. 06. RMG. 10, 216.

385. Mangelhafte Zustellung. Die Rechtsbeschwerde gegen den die Berufung als unzulässig zurückweisenden Bescheid des Gerichtsherrn ist erst nach rechtsförmlicher Zustellung dieses Bescheids zulässig. Eine mangelhafte Zustellung, z. B. eine, die die Empfangsbescheinigung und Bezeichnung des Orts der Zustellung (§ 141 MStGO.) vermissen läßt, setzt die Frist des § 385 nicht in Lauf. RMG. III, 30. 6. 05. RMG. 9, 55.

386. [1]) Ungebundenheit des Gerichtsherrn. Der Gerichtsherr der Berufungsinstanz kann sich nach freiem Ermessen im Wege der Rechtshilfe von jedem andern Gerichtsherrn einen richterlichen Militärjustizbeamten zuweisen lassen, um ihn mit Vertretung der Anklage in der Hauptverhandlung zu beauftragen. RMG. III, 31. 10. 05. RMG. 9, 144.

[2]) Erstinstanzlicher Richter Anklagevertreter. Ein Kriegsgerichtsrat, welcher in erster Instanz als erkennender Richter tätig war, darf in der Hauptverhandlung der zweiten Instanz mit der Anklagevertretung betraut werden (RMG. 4, 101). RMG. III, 31. 10. 05. RMG. 9, 144.

392. [1]) Stillschweigende Zustimmung. Die Zustimmung des Vertreters der Anklage und des Angeklagten zur Verlesung braucht nicht ausdrücklich erklärt zu werden. Es muß vielmehr als genügend angesehen werden, wenn nur Tatsachen vorliegen, aus denen der Wille der Prozeßbeteiligten, an Stelle der nochmaligen persönlichen Vernehmung des Zeugen oder Sachverständigen sich mit der Verlesung seiner erstinstanzlichen Aussage zu begnügen, unzweideutig hervorgeht. In dem bloßen stillschweigenden Geschehenlassen der Verlesung ist aber eine solche unzweideutige Zustimmung nicht zu finden. RMG. II, 10. 6. 05. RMG. 9, 20.

[2]) Widerruf der Zustimmung zur Verlesung. Wiederholte Verlesung. Der Verzicht der Prozeßbeteiligten auf eine wiederholte persönliche Vernehmung eines in erster Instanz vernommenen Zeugen, welcher in der gemäß § 392 MStGO. zulässigerweise erklärten Zustimmung zur Verlesung seiner erstinstanzlichen Aussage liegt, ist unwiderruflich. Einer erneuten Zustimmung der Prozeßbeteiligten bei wiederholter Verlesung der Aussage in derselben Hauptverhandlung bedarf es daher nicht. Durch einen derartigen Verzicht wird aber das Recht eines jeden Prozeßbeteiligten, die abermalige persönliche Vernehmung des Zeugen zu beantragen, nicht berührt. RMG. II, 7. 11. 06. RMG. 10, 264.

394. Antragsdelikt. Beschränkung auf Straffrage. Bei Beschränkung der Berufung auf die Straffrage ist dem Berufungsgerichte bei Antragsdelikten die Befugnis zu einer Nachprüfung nach dem Vorliegen eines ordnungsmäßigen Strafantrags entzogen. RMG. II, 12. 9. 06. RMG. 10, 200.

395. [1]) Urteil erster oder zweiter Instanz? Ob das Urteil vom Berufungsgericht als Erstinstanzgericht oder als Berufungsgericht erlassen ist, ist lediglich eine Auslegungsfrage, für deren Entscheidung zunächst Form und Inhalt des Urteils, ferner aber auch der aus dem Protokolle ersichtliche Gang der Hauptverhandlung maßgebend ist. RMG. II, 23. 8. 05. RMG. 9, 91.

[2]) Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils. *Im Falle des Abs. 3 muß* das Berufungsgericht das erstinstanzliche

Urteil, soweit es durch Berufung angefochten ist, überhaupt, d. h. ohne Einschränkung aufheben. RMG. II, 23. 8. 05. RMG. 9, 91.

396. [1]) Anwendbarkeit im Falle des § 395 Abs. 3 MStGO. Das Verbot der roformatio in pejus greift auch in den Fällen des § 395 Abs. 3 MStGO. Platz (RMG. 8, 308). RMG. II, 10. 11. 06. RMG. 10, 273.

[2]) Berufung wegen Höhe der Strafe, andere Qualifizierung der Tat. Sofern der Gerichtsherr das Urteil nur wegen des Strafmaßes angreift, kann gegen den Angeklagten niemals, auch nicht in dem Falle, wenn auf Grund des von dem Angeklagten eingelegten Rechtsmittels die Tat anders qualifiziert wird als in erster Instanz, auf eine höhere Strafe erkannt werden, als die Höchststrafe des Strafgesetzes beträgt, aus dem er durch das angefochtene Urteil verurteilt worden ist (RGSt. 25, 397). RMG. I, 10. 5. 06. RMG. 10, 83.

[3]) Gleiche Strafe wie Vorinstanz bei milderer Qualifizierung der Tat. Hat die rechtliche Qualifizierung eines Teils der Tat in der Berufungsinstanz eine mildere Beurteilung erfahren (Achtungsverletzung anstatt Widersetzung, je in Verbindung mit Beleidigung eines Vorgesetzten in Beziehung auf eine Diensthandlung), so ist das Oberkriegsgericht nicht gehindert, die in der Vorinstanz ausgesprochene Strafe beizubehalten, sofern dieselbe nur nach dem von dem Oberkriegsgerichte für die Erkennung der Strafe zur Anwendung gebrachten Strafgesetze zulässig ist. RMG. II, 6. 1. 06. RMG. 9, 230.

4. Abschnitt.

Revision.

(§§ 397—415.)

398. [1]) Berichtigungen der Revisionsbegründung, bei denen es sich nicht um die Angabe eines neuen Revisionsgrundes handelt, sind auch nach Ablauf der Revisionsfrist formell zulässig. RMG. III, 6. 10. 05. RMG. 9, 126.

[2]) Anträge vor Urteilszustellung. Die Frist zur Stellung der Revisionsanträge wird erst in Lauf gesetzt, wenn das Urteil verkündet bezw. ordnungsmäßig zugestellt worden ist. Eine vor diesem Zeitpunkte eingelegte Revision ist als unzulässig zu verwerfen. RMG. I, 7. 12. 05. RMG. 9, 199.

³) Entgegennahme des Schriftstücks durch Beamte. Präsentation. Ist das die Einlegung der Revision enthaltende Schriftstück innerhalb der Revisions-Frist in das Geschäftszimmer des Gerichtsherrn und sodann in die Hände eines zur Entgegennahme von dienstlichen, an das Generalkommando oder den Kommandierenden General gerichteten Schreiben zuständigen Beamten gelangt, so ist die Revisionsfrist auch dann gewahrt, wenn dieser Beamte zur Präsentation der eingehenden Schriftstücke nicht berechtigt war. RMG. II, 7. 11. 06. RMG. 10, 264.

399. Gründe tatsächlicher Art trotz behaupteter Gesetzesverletzung. Die formelle Behauptung der Gesetzesverletzung reicht zur Begründung des Rechtsmittels dann nicht aus, wenn aus den weiteren Ausführungen des Revidenten zu entnehmen ist, daß derselbe das Urteil nur aus Gründen tatsächlicher Art anfechten will. RMG. II, 17. 1. 06. RMG. 9, 240.

400. ¹) Nr. 5. Notwendige Verteidigung. Im Falle der notwendigen Verteidigung gehört der Verteidiger zu denjenigen Personen, deren ununterbrochene Anwesenheit in der Hauptverhandlung erforderlich ist (RMG. 7, 3). RMG. II, 4. 11. 05 RMG. 9, 155.

²) Nr. 8. Abschneiden des Wortes durch den Verhandlungsführer. Ist der Angeklagte der Meinung, daß ihm vom Verhandlungsführer nicht ausreichende Gelegenheit zur Erklärung gegeben werde, so hat er dessen Anordnung, um sich den Weg zur Revision zu eröffnen, als unzulässig zu beanstanden und einen Gerichtsbeschluss zu veranlassen (§ 292 MStGO.). Dies ist durch das Protokoll festzustellen. RMG. III, 6. 10. 05. RMG. 9, 126.

³) Nr. 8. Veranlassung des Verteidigers, ein bestimmtes Strafmaß zu beantragen. Der Verteidiger kann nicht zur Stellung eines die Höhe des Strafmaßes betreffenden bestimmten Antrags angehalten werden. Ein bezüglicher Eingriff des Vorsitzenden muß aber, um den Weg für die Revision freizumachen, als unzulässig beanstandet und nach § 292 Abs. 3 MStGO. ein Gerichtsbeschluß herbeigeführt werden (RMG. 5, 8; 5, 251). RMG. I, 2. 11. 05. RMG. 9, 152.

⁴) Nr. 8. Frist für Antrag auf Bestellung eines Verteidigers kürzer als drei Tage: MStGO. § 399.

403. Inhalt der Rüge der Verletzung des materiellen Rechts. Wenn nicht die Verletzung einer *Prozeßvorschrift*, sondern die Verletzung einer andern Rechts-

norm, also ein in der Entscheidung selbst enthaltener Fehler geltend gemacht wird, kommt es darauf, ob das verletzte Gesetz überhaupt bezeichnet oder ob es richtig bezeichnet ist, nicht an, es genügt vielmehr, um den Revisionsrichter mit der Prüfung des angefochtenen Urteils zu befassen, jede Behauptung, deren Sinn ist, daß das Urteil eine fehlerhafte Gesetzesanwendung enthalte, es genügt also auch die Erklärung, der Angeklagte fechte das Urteil aus materiellen Gründen an. RMG. I, 17. 9. 06. RMG. 10, 211.

404. 1) Bezugnahme auf Schriftstücke. Nur dann kann ein Schriftstück, auf welches der Angeklagte bei seiner Vernehmung nach § 404 MStGO. Bezug nimmt, als Bestandteil des Protokolls und damit der Revisionsrechtfertigung angesehen werden, wenn der Inhalt des Schriftstücks vorgelesen und vom Angeklagten genehmigt, auch solches als geschehen im Protokolle beurkundet wird (RMG. 6, 176). Hierauf hinzuwirken oder aber den Inhalt des vom Angeklagten in bezug genommenen Schriftstücks in das von ihm aufgenommene Protokoll zu übertragen, ist Pflicht des mit der Vernehmung betrauten Kriegsgerichtsrats. RMG. II, 18. 7. 06. RMG. 10, 152.

2) Ueberreichung eines Schriftstücks. Beschränkt sich der Angeklagte darauf, dem ihn vernehmenden Kriegsgerichtsrat lediglich ein von ihm verfaßtes und unterschriebenes Schriftstück mit der Erklärung zu überreichen, daß es als ein Teil seiner Aussage angesehen werden solle, so kann der Inhalt dieses Schriftstücks nicht als eine vor dem vernehmenden Kriegsgerichtsrat abgegebene Erklärung angesehen werden, vielmehr stellt sich die Ueberreichung des Schriftstücks lediglich als eine Bezugnahme auf ein anderes Schriftstück dar. Durch letztere aber wird der Vorschrift des § 404 MStGO. nicht genügt (RMG. 1, 225; 1, 241; 2, 62). RMG I, 31. 8. 05. RMG. 9, 97.

407. Mangelnde Legitimation des Verteidigers. Geschäftsunfähigkeit des Angeklagten. Durch Urteil, nicht durch Beschluß ist die Revision zu verwerfen, wenn ihre Unzulässigkeit auf der mangelnden Revision des Verteidigers oder der mangelnden Geschäftsfähigkeit des Angeklagten beruht. RMG. II, 7. 11. 06. RMG. 10, 270.

410. Beschränkung der Revision auf die Straffrage. Hat der Angeklagte die Revision auf die Entscheidung der Straffrage beschränkt, so ist der Schuldausspruch

in Rechtskraft übergegangen und der Nachprüfung des Revisionsrichters entzogen. RMG. II, 25. 7. 06. RMG. 10, 163.

412. Prozessualer Grund. Mangel des Strafantrags. Erfolgt die Aufhebung des Berufungsurteils aus einem prozessualen Grunde (z. B. es ist dem Angeklagten ein Verbrechen nach § 97 MStGB. zur Last gelegt worden, es stellt sich heraus, daß nur einfache Körperverletzung nach § 223 StGB. vorliegt, und es wird daraufhin der Angeklagte freigesprochen, nicht aber, da Strafantrag nicht vorliegt, das Verfahren eingestellt), so findet § 412 Abs. 1 nicht Anwendung; es ist vielmehr die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Berufungsinstanz zurückzuverweisen. Im Beispielsfalle könnte dann, wenn nach Erlaß des Berufungsurteils rechtzeitig Strafantrag gestellt worden ist, eine Verurteilung wegen einfacher Körperverletzung erfolgen. RMG. I, 20. 11. 05. RMG. 9, 160.

Vierter Titel.

Bestätigung der im ordentlichen Verfahren ergangenen Urteile.

(§§ 416—418.)

Fünfter Titel.

Bestätigung und Aufhebung der Urteile der Feldgerichte und der Bordgerichte.

(§§ 419—435.)

Sechster Titel.

Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens.

(§§ 436—449.)

436. [1]) Rechtskraft bei Gesamtstrafe. Im Falle der Verurteilung des Angeklagten zu einer Gesamtstrafe liegt ein rechtskräftiges Urteil im Sinne von § 436 MStGO. auch dann nicht vor, wenn nur ein Teil der abgeurteilten Straftaten *durch Rechtsmittel* angefochten wird. Erst wenn die Gesamt-

strafe rechtskräftig ist, ist das Urteil im Sinne von § 436 rechtskräftig. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wegen einzelner von der Gesamtstrafe mitumfaßter Straftaten, hinsichtlich derer eine Anfechtung durch Rechtsmittel nicht stattgefunden hat, ist daher erst nach rechtskräftiger Entscheidung über den angefochtenen Teil des Urteils zulässig. RMG. I, 3. 5. 06. RMG. 10, 78.

[2]) Nr. 5. Ungenügende Bezeichnung von Zeugen. Einem Antrage des Angeklagten um Anstellung von Nachforschungen nach nicht näher bezeichneten Zeugen kann nicht stattgegeben werden, da dies nicht Sache des Reichsmilitärgerichts ist. RMG. II, 17. 10. 06. RMG. 10, 248.

[3]) Nr. 5. Neues Beweismittel. Beweismittel über einen von mehreren Befehlen. Sind bei einem und demselben historischen Vorgang einem Untergebenen mehrere selbständige Befehle erteilt, so ist der nur über den einen Befehl vernommene Zeuge für das Wiederaufnahmeverfahren bezüglich eines der andern Befehle ein neues Beweismittel. RMG. II, 19. 2. 06 RMG. 9, 292.

[4]) Nr. 5. Unzurechnungsfähigkeit. Substantiierungspflicht. Die bloße Behauptung eines Wiederaufnahmeantrags, der Angeklagte habe sich zur Zeit der Begehung der Tat in einem dem § 51 StGB. entsprechenden Zustande befunden, kann gegenüber der Tatsache, daß das rechtskräftige Urteil, wie die Verurteilung des Angeklagten beweist, die Zurechnungsfähigkeit desselben bejaht hat, für sich allein die Zulässigkeit des Wiederaufnahmeantrags nicht begründen und das Gericht nicht in die Notwendigkeit versetzen, in Ermangelung irgendwelches andern Beweismaterials in jedem Falle nunmehr eine Beweisaufnahme, etwa durch Einholung eines ärztlichen Gutachtens, eintreten zu lassen. Es ist vielmehr die Pflicht des Angeklagten, seinen Antrag, sei es durch eine ärztliche Bescheinigung, Behauptung von Tatsachen und Benennung von Zeugen oder durch andere geeignete Beweismittel, zu substantiieren. Zur Zulassung eines so ausreichend substantiierten Antrags bedarf es nicht noch der Benennung von Sachverständigen zum Zwecke des Beweises. RMG. II, 3. 2. 06. RMG. 9, 267.

[5]) Nr. 5. Geisteskrankheit. Ein Wiederaufnahmeantrag kann nicht damit begründet werden, daß unter Beweis gestellt wird, der Verurteilte habe schon zur Zeit der Begehung der Tat an einer Krankheit gelitten, die ihn bei starken Reizen unzurechnungsfähig im Sinne von § 51 mache. Es muß vielmehr Beweis dafür angetreten werden, daß gerade zur Zeit der Be-

gehung der Tat der Verurteilte infolge jener Krankheitsfolgen tatsächlich unzurechnungsfähig war. RMG. I, 28. 5. 06. RMG. 10, 106.

[6]) Nr. 5. Begründung „Glaube". In der Erklärung des Antragstellers, er glaube, daß er die Tat in einem seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen habe, ist eine ausreichend bestimmte Behauptung seiner Unzurechnungsfähigkeit zur Zeit der Tat zu finden. RMG. II, 9. 5. 06. RMG. 10, 79.

438. Verletzter als Antragsteller. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu Ungunsten des Angeklagten steht nur dem Gerichtsherrn, nicht auch dem Verletzten zu. RMG. II, 17. 10. 06. RMG. 10, 248.

441. Verteidiger. Für den Angeklagten kann zwar der den Erfordernissen des § 341 MStGO. entsprechende, vom Angeklagten ausdrücklich beauftragte Verteidiger den Wiederaufnahmeantrag anbringen, er ist aber nicht zu persönlicher Mitwirkung vor dem Reichsmilitärgericht befugt. RMG. II, 20. 1. 06. RMG. 9, 258.

442. Zeugenbenennung ohne Angabe des Beweisthemas. Die Benennung von Zeugen, durch deren Vernehmung erst ermittelt werden soll, was sie zur Sache aussagen können, entspricht nicht den Erfordernissen der §§ 436 Nr. 5, 442 MStGO. Es müssen vielmehr die Tatsachen, welche durch die Zeugen bewiesen werden sollen, bestimmt im Wiederaufnahmeantrag angegeben werden. RMG. II, 24. 3. 06. RMG. 10, 47.

445. [1]) Zurücknahme des Antrags nach Beweiserhebung. Der Verurteilte kann den Wiederaufnahmeantrag nach Schluß der Beweisaufnahme noch zurückziehen. RMG. I, 18. 10. 06. RMG. 10, 249.

[2]) Zeuge wohnt nicht im Bezirke des ersuchten Gerichts. Wird gemäß § 445 MStGO. ein Gerichtsherr vom Reichsmilitärgericht um die Beweisaufnahme ersucht, so hat das betreffende ersuchte Gericht die Beweisaufnahme zu erschöpfen und insbesondere auch auf diejenigen Zeugen sich erstrecken zu lassen, welche wegen weiter Entfernung an die ersuchte Gerichtsstelle füglich nicht vorgeladen werden können. Die Vernehmung solcher Zeugen ist durch weiteres Ersuchen seitens des ersuchten Gerichts zweckmäßig und sachdienlich zu veranlassen. RMG. II, 10. 1. 06. RMG. 9, 236.

[3]) Unmöglichkeit der Fristsetzung. Kann der Vorschrift des § 445 Abs. 4 MStGO. wegen Unbekanntheit *des Aufenthaltsorts* des Angeklagten oder aus andern Gründen

nicht genügt werden, so darf trotzdem nach Lage des einzelnen Falles das Reichsmilitärgericht über die Begründetheit des zugelassenen Antrags entscheiden. RMG. II. 18. 4. 06. RMG. 10, 71.

Siebenter Titel.
Strafvollstreckung.

(§§ 450—464.)

451. Umfang der Anordnung. Die Anordnung der Strafvollstreckung umfaßt die Verpflichtung mit, die Strafvollstreckungsbehörde, an welche die Anordnung gerichtet ist, gleichzeitig zu unterrichten, welche Strafe der Art und Dauer nach zu vollziehen ist. RMG. I, 11. 10. 06. RMG. 10, 232.

458. [1]) Begriff „vom Tage". Für den in Untersuchungshaft befindlichen Angeklagten, welcher zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, ist beim Verzicht auf ein Rechtsmittel die Strafe vom Beginne des Tages des Verzichts zu berechnen. Die nach diesem Verzichte erlittene Untersuchungshaft kann daher auch nicht nach Maßgabe von § 60 StGB. auf die Strafhaft angerechnet werden. RMG. I, 20. 12. 06. RMG. 10, 299.

[2]) Erfolgreiches Rechtsmittel zu Ungunsten des Angeklagten. Die Vorschrift des Abs. 2 ist auch anwendbar, wenn das vom Gerichtsherrn eingelegte Rechtsmittel einen für den Angeklagten ungünstigen Erfolg gehabt hat. RMG. I. 20. 12. 06. RMG. 10, 299.

464. Bitte um besondere Art der Strafvollstreckung. Die Bitte des Angeklagten, die gegen ihn erkannte Strafe in Anwendung des § 6 Abs. 3 G. v. 29. 5. 1879, betreffend die Rechtsverhältnisse der Studierenden etc. im akademischen Karzer verbüßen zu dürfen, ist keine Einwendung gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung, und § 464 Abs. 1 MStGO. sonach nicht darauf anwendbar. RMG. I, 23. 10. 05. RMG. 9, 132.

Achter Titel.
Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen.

(§§ 465—468.)

467. Rechtsmittel. Gegen die im militärgerichtlichen Verfahren bezüglich der Entschädigungsverpflichtung

im Urteile getroffene Bestimmung ist ein Rechtsmittel ebensowenig zulässig wie gegenüber dem im bürgerlichen Verfahren nach § 4 d. G. v. 20. 5. 1898 ergangenen besonderen Beschlusse, wenn auch dadurch gegenüber dem Grundsatze des § 378 MStGO. die Anomalie entsteht, daß dieser Teil des Urteils mit der Berufung nicht anfechtbar ist (RMG. I, 7. 4. 02. RMG. 2, 257). Daraus folgt, daß ebenso wie im bürgerlichen Verfahren die über die Entschädigungsverpflichtung getroffene Bestimmung nur durch die Aufhebung des freisprechenden Urteils außer Kraft tritt. RMG. I, 7. 12. 05. RMG. 9, 195.

Neunter Titel.

Kosten des Verfahrens.

(§§ 469—471.)

Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

---

2. [1]) Nachweis der Glaubhaftmachung der Versäumnis. Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis hat ein Zeuge nur dann, wenn er wirklich einen Erwerb versäumt hat. Zum Nachweise dieser Erwerbsversäumnis ist aber nicht ein förmlicher Beweis erforderlich. Es genügt, daß der Zeuge seine Erwerbsverhältnisse in einer Weise darlegt, die erkennen läßt, daß er wirklich einen Erwerb versäumt hat und zu welchem Betrage ihm eine Entschädigung gebührt. BayObLG. 19. 2. 07. BayObLGSt. 7, 231.

[2]) Erwerbsverlust für einen Dritten, nicht den Zeugen. Ehefrau und Ehemann. Wird glaubhaft gemacht, daß die als Zeugin vorgeladene Ehefrau eines Ziegeleiarbeiters, die vier, darunter zwei kranke Kinder daheim hat, zur Beaufsichtigung dieser Kinder ihren Ehemann zu Hause lassen muß, so hat sie, sofern dadurch der Mann Arbeit und somit Tagelohn versäumt, Anspruch auf den ihrem Manne entstandenen Erwerbsverlust. Denn dem eigentlichen Erwerbsverlust steht diejenige Einbuße gleich, welche dem Zeugen dadurch erwächst, daß eine Aushilfe für diejenigen Verrichtungen beschafft werden muß, welche dem Zeugen notwendigerweise obliegen. Unter den gedachten kleinen Verhältnissen ist die Entziehung des Mannes von der Arbeit gleichzeitig ein Vermögensschaden für die Frau. Celle. 16. 11. 06. GerSekrZ. 18, 157.

[3]) Gutsbesitzer müssen zur Begründung der Entschädigung für einen durch Zeitversäumnis entgangenen Erwerb den Nachweis einer tatsächlich eingetretenen Erwerbsversäumnis erbringen. Der Umstand allein, daß sie ihre Wirtschaften persönlich leiten und beaufsichtigen, auch selbst mitarbeiten, recht-

fertigt noch nicht jene Entschädigung. § 2 Abs. 3 ZGebO. findet auf sie nicht Anwendung. Posen. 25. 3. 07. GerSekrZ. 18, 157.

7. Ab- und Zugänge. Einem nicht nach § 14 ZGebO., sondern nach §§ 2 ff. entschädigungsberechtigten Zeugen sind zwar nicht Gebühren für Zu- und Abgänge zu zahlen, wohl aber Vergütung für die nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen und den äußeren Umständen (z. B. Beisichführen von notwendigem Reisegepäck) angemessene Benutzung von Transportmitteln (Droschken) zu gewähren. RMG. I, 8. 6. 05. RMG. 9, 18.

14. [1]) Zeuge an demselben Tage in anderer Sache Angeklagter. Der Umstand, daß der als Zeuge geladene Beamte, um einer Zeugenladung zu genügen, eine Reise an den Ort seiner Vernehmung nicht zu machen brauchte, weil er dort bereits zur Wahrnehmung eines andern, am Vormittage anstehenden Termins als Privatangeklagter anwesend war, schließt einen Anspruch auf Reisekosten und Tagegelder nicht aus. Marienwerder. 23. 2. 07. GerSekrZ. 18, 105.

[2]) Eisenbahnfahrgeld bayerischer Gerichtsvollzieher. In Bayern sind die Gerichtsvollzieher im Falle des § 14 ZGebO. wie auch in andern Fällen, in denen sie als Zeugen zu erscheinen haben, berechtigt, die II. Wagenklasse zu benutzen, da sie sich auch bei Dienstreisen der II. Klasse bedienen dürfen. BayObLG. 16. 11. 06. BayObLGSt. 7, 113.

[3]) Rektoren und Lehrer an preußischen Volksschulen. Preußische Rektoren und Lehrer an öffentlichen Volksschulen sind, falls sie als Zeugen oder Sachverständige vernommen werden, nach § 2, 5—12 ZGebO., nicht nach § 14 zu entschädigen. Denn es stehen ihnen Reisekosten und Tagegelder nicht allgemein bei Dienstreisen, sondern nur bei Reisen zu, die durch Versetzungen im Interesse des Dienstes veranlaßt werden. Derartige spezielle Bestimmungen hat aber § 14 nicht gemeint, wenn er die „für Dienstreisen geltenden Vorschriften" heranzieht. Frankfurt. 27. 7. 07. FrankfRundsch. 41, 169. Ebenso für die Provinz Posen und Westpreußen — unter Berücksichtigung des preußischen Gesetzes vom 15. 7. 1886, betr. die Anstellung und das Dienstverhältnis der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen der Provinzen Posen und Westpreußen —, Posen. 27. 10. 06. PosMSchr. 10, 39; ähnlich Marienwerder. 23. 1. 06. GerSekrZ. 18, 164.

[4]) Gelegentlich der Amtsausübung. Ein Beamter, der als Zeuge zugezogen ist über Wahrnehmungen, *die er gelegentlich der* Ausübung seines Amtes gemacht hat,

hat keinen Anspruch auf Zubilligung von Tagegeldern und Reisekosten gemäß § 14 ZGebO. Celle. 5. 7. 06. JustizdBl. 1, 184.

[5]) Nr. 2. Aus Veranlassung des Amtes. Ein öffentlicher Beamter (bayerischer Bezirkstierarzt), der nicht in amtlicher Eigenschaft mit der in Frage stehenden Sache befaßt war und dem die Abgabe des Gutachtens nicht durch eine vorausgegangene, mit der Verwaltung seines Amtes in Zusammenhang stehende Tätigkeit, sondern nur durch den Besitz der erforderlichen Kenntnisse ermöglicht war, ist berechtigt, nach § 3 ZGebO. Vergütung zu verlangen. BayObLG. 7. 12. 06. BayObLGSt. 7, 139.

[6]) Ladung als Zeuge über nicht dienstliche Wahrnehmungen. Ein Beamter, der zunächst als Zeuge über Umstände, die nicht unter § 14 Nr. 1 ZGebO. fallen, vorgeladen worden ist, während seiner Vernehmung aber dann auch Fragen über Umstände, von denen er in Ausübung seines Amtes Kenntnis erhalten hat, beantworten muß, hat Anspruch auf die in § 14 ZGebO. bezeichneten Tagegelder und Reisekosten. Celle. 5. 7. 06. JustizdBl. 1, 184.

[7]) Nr. 1. Private Wahrnehmungen eines Bürgermeisters. Ein Bürgermeister, der über die von ihm von seiner Privatwohnung aus zufällig gemachten Wahrnehmungen über einen Vorfall als Zeuge vernommen werden soll, hat, da er von dem Vorfalle nicht in Ausübung seines Amtes Kenntnis erhalten hat, nicht Anspruch auf die nach § 14 ZGebO. gerechtfertigten Tagegelder und Reisekosten, auch wenn er dann in dienstlicher Eigenschaft das Einschreiten eines Schutzmanns und eines Gendarmen veranlaßt hat. BayObLG. 5. 4. 07. BayObLGSt. 7, 287.

17. Weitere Beschwerde. Gegen den die Festsetzung der Sachverständigengebühren durch einen beauftragten Richter — auf Erinnerung des Rentamts als Vertreterin des Staatsärars — abändernden Beschluß des Landgerichts ist, da das letztere als Beschwerdegericht tätig war, eine weitere Beschwerde des Sachverständigen nach § 352 StPO. nicht zulässig. BayObLG. 7. 12. 06. BayObLGSt. 7, 138.

✦ a. Unmittelbar geladene Zeugen. Bd. 1 s. a. BayFinanzBl. 15, 57.

Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

---

67. *Verfahren nach § 199 StPO. Entstehen des Anspruchs.* Das Verfahren nach § 199 StPO. ist dem Vorverfahren im Sinne von § 67 RAGebO. zuzuzählen. Der Verteidiger hat aber die Gebühr des § 67 zit. nur dann anzusprechen, wenn er im Vorverfahren eine Tätigkeit entfaltet hat, die über das hinausgeht, was zur Vorbereitung der Verteidigung in der Hauptverhandlung notwendig ist. Hierzu gehört die nach Akteneinsicht und Rücksprache mit dem Angeklagten erfolgende Stellung des Antrags auf Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens selbst dann, wenn dieser Antrag zwar am Tage der Unterzeichnung des Eröffnungsbeschlusses, aber erst nach dieser Unterzeichnung bei Gericht eingeht, sofern die ganze auf Verteidigung gerichtete Tätigkeit des Verteidigers nur bestimmt war, die Sache des Angeschuldigten schon für die frühere Lage des Verfahrens zu fördern. Karlsruhe. 4. 1. 05. BadRpr. 73, 64.



Kleinere Reichsgesetze.

Reichsverfassung.

30. Immunität. Erneuerung des Verfahrens nach Strafbefehl. Ist gegen ein Mitglied des Reichstags unzulässigerweise ein Strafbefehl erlassen worden, so darf nach Auflösung des Reichstags das Strafverfahren gegen ihn erneuert werden. Nicht eine Erneuerung, sondern eine unzulässige Fortsetzung des unzulässig eingeleiteten Verfahrens ist es aber, wenn in der Verhandlung vor dem Schöffengerichte (nicht etwa zulässigerweise nach § 211 Abs. 1 StPO. verfahren, sondern) der unzulässige Strafbefehl verlesen und die Rechtzeitigkeit des erhobenen Einspruchs festgestellt wird. Das Verfahren gründet sich auf den Strafbefehl und ist daher für unzulässig zu erklären. KG. 10. 6. 07. DJZ. 12, 1262. Recht 11, 1549; vgl. auch StPO. § 380 Nr. [1]).

Freizügigkeitsgesetz.

3. Wiederholt. Erfordernis ist nicht etwa, daß innerhalb zwölf Monaten eine wiederholte Bestrafung wegen Bettelns erfolgt ist, sondern vielmehr nur, daß innerhalb dieses Zeitraums eine Bestrafung wegen wiederholten Bettelns ausgesprochen wurde. Hamburg. 22. 8. 06. DJZ. 12, 1092.

Gesetz, betr. die Organisation der Bundeskonsulate.

20. [1]) Die prozeßrechtliche Vorschrift des § 20 ist gemäß § 5 Abs. I EGStPO. neben § 185 StPO. noch in Geltung. **RG.** IV, 25. 1. 07. Recht 11, 323. SächsRArch. 2, 138. JustizdBl. 2, 169.

²) Ausländer. Im Gegensatz zu der in § 16 geregelten notariellen Tätigkeit beschränkt sich die Zuständigkeit der Konsuln nicht auf die Abhörung und Beeidigung von Reichsangehörigen. RG. 14. 12. 06. RGSt. 39, 318. JW. 36, 414.

Reichsmilitärgesetz.

33. Verjährungsbeginn. Nach § 33 des Reichsmilitärgesetzes sind Wehrpflichtige strafbar, welche in den Terminen vor den Ersatzbehörden nicht pünktlich erscheinen. Die Straftat ist daher mit dem Nichterscheinen oder dem nicht pünktlichen Erscheinen in dem Termin vollendet. Nur die Meldefrist dauert (§ 26 Nr. 10 der Wehrordnung) über die für sie bestimmten Fristen hinaus fort; die Versäumung eines bestimmten Gestellungstermines kann nicht nachgeholt werden, und hier muß daher die Verjährung mit dem Tage der Terminsversäumung beginnen. RG. I, 29. 9. 06. Recht 10, 1210. RegerE. 27, 315.

Sprengstoffgesetz.

1. Der Begriff der Sprengstoffe im Sinne des SprengstG. wird durch die Aufzählung der zum Verkehr zugelassenen Sprengstoffe in § 2 der Preuß. Ministerial-Polizeiverordnung vom 19. Oktober 1893 nicht umgrenzt, ist vielmehr selbständig aus diesem Gesetz zu bestimmen. Es gehören dazu alle explosiven Stoffe, also solche, die bei Entzündung eine gewaltsame Ausdehnung elastischer Flüssigkeiten oder Gase herbeiführen, die sich zur Verwendung als Sprengmittel eignen. Ob diese Voraussetzung im Einzelfalle vorliegt, entscheidet das Gericht nach seinem, durch keine Verwaltungsnorm beschränkten Ermessen. RG. III, 22. 11. 06. Recht 11, 74. GoltdArch. 54, 80. SeuffBl. 72, 389.

9. ¹) Ueberlassen. Uebertragung der Verwaltung eines Sprengstoffvorrats. Der Begriff „Ueberlassen" erfordert nur die Einräumung der tatsächlichen Verfügungsgewalt über die überlassene Sache (RGSt. 17, 257). Es genügt also schon die Möglichkeit einer solchen Gewaltausübung dem Erfordernisse. Die Uebertragung der Verwaltung eines Vorrats von Sprengstoffen durch den Betriebsleiter an einen beauftragten Stellvertreter stellt daher ein Ueberlassen dar, sofern letzterer die tatsächliche Möglichkeit der Verfügung

über den Lagerbestand dadurch erhält (RGRspr. 8, 538). RG. III, 22. 11. 06. JW. 36, 415.

²) Besitz. Besitzdiener. Ueberlassen. Wie das BGB., das den Besitzerwerb an das rein objektive Erfordernis der Erlangung der tatsächlichen Gewalt knüpft, von dieser Regel den Fall ausnimmt, wo infolge eines Abhängigkeitsverhältnisses die Gewalt für einen andern ausgeübt wird, und daher dieser andere der Besitzer ist, so ist diese Unterscheidung auch für die Beurteilung des strafrechtlichen Begriffs des Besitzes und Gewahrsams von Bedeutung. Wie im Falle des § 246 StGB., so kann auch im Tatbestande des § 9 SprengstG. das Bestehen eines solchen Abhängigkeitsverhältnisses den Begriff des Besitzes bei dem Besitzdiener ausschließen. Entscheidend ist dabei, ob der Arbeiter, der aus der Hand des Berechtigten den Sprengstoff zu Betriebszwecken erhalten hat, derart an dessen Weisungen gebunden ist und derart unter dessen jederzeitigem Einflusse steht, daß er tatsächlich für sich selbst über die Sache nicht zu verfügen vermag und insbesondere verhindert ist, sie in anderer Weise als zur Ausführung der ihm übertragenen Arbeit zu verwenden. RG. III, 28. 1. 07. Recht 11, 324. GoltdArch. 54, 291. SeuffBl. 72, 391. JW. 36, 564.

³) Kleinbahnen. Die Bestimmungen der preußischen Verordnung vom 19. Oktober 1893, betr. den Verkehr mit Sprengstoffen auf Land- und Wasserwegen mit Ausnahme des Eisenbahn- und Postverkehrs, bezieht sich auch auf die Versendung von Sprengstoffen auf Kleinbahnen; unter Eisenbahnen versteht jene Verordnung nur die der Eisenbahnverkehrsordnung unterfallenden Eisenbahnen, also nicht die Kleinbahnen. RG. III, 8. 10. 06. RGSt. 39, 177. JW. 36, 415. Recht 11, 395.

Gesetz, betr. die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen.

1. ¹) Handfeuerwaffe. Unter Handfeuerwaffe im Sinne dieses Gesetzes ist jede gebrauchsfähige Schußwaffe, die von einer einzelnen Person gehandhabt werden kann, zu verstehen, im Gegensatze zum Schau- oder Dekorationsstück. BayObLG. 24. 1. 07. BayObLGSt. 7, 198.

²) Inverkehrbringen. Versteigerung. Der Begriff des Inverkehrbringens erfordert nicht gewerbsmäßiges Handeln; dies Tatbestandsmoment wird vielmehr durch jeden Akt erfüllt, durch den eine Handfeuerwaffe aus der Hand des bisherigen Inhabers

in die eines andern zum Zwecke des Gebrauchs übergeht, ohne daß es auf die Natur des diesem Uebergang zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts ankäme (RGSt. 26, 51; 28, 316). Der Eigentümer eines Gewehrs, der dieses im Wege der durch den Gerichtsvollzieher nach Maßgabe seiner Anweisung betätigten freiwilligen Versteigerung an einen andern veräußert, bringt es damit in Verkehr. BayObLG. 24. 1. 07. BayObLGSt. 7, 198.

9. [1]) Verschulden. Unterlassene Prüfung. In subjektiver Hinsicht genügt bei dem präventiv-polizeilichen Charakter der Vorschrift jedes Verschulden, somit auch Fahrlässigkeit in dem gewöhnlichen strafrechtlichen Sinne (RGSt. 25, 241; 251). Diese Fahrlässigkeit kann im Unterlassen des Verkäufers, sich darüber zu vergewissern, ob ein auch in den Augen des Veräußernden als Handfeuerwaffe erscheinendes Gewehr mit dem vorgeschriebenen Prüfungszeichen versehen ist, gefunden werden. BayObLG. 24.1.07. BayObLGSt. 7, 198.

[2]) Begriff „Handfeuerwaffen“: WaffenprüfungsG. § 1 Nr. [1]).

[3]) Inverkehrbringen: WaffenprüfungsG. § 1 Nr. [2]).

Eisenbahnbau- und Betriebsordnung.

(Vom 4. November 1904.)

77. Auftraggeber des Fuhrunternehmers. Ist auf Grund des § 77 das Stehenlassen von Fuhrwerken auf den Bahnhöfen, Ladeplätzen, Zufahrtsstraßen verboten worden, so ist Bestrafung nach § 82 auch durch denjenigen verwirkt, welcher die Begehung der verbotenen Handlung durch einen an seine Weisungen gebundenen, im übrigen selbständigen Fuhrunternehmer verursacht. Stuttgart. 8. 7. 07.*

Personenstandsgesetz.

13. Bestrafung wegen unterlassener Legitimation: PStG. § 68.

56. [1]) Wochentag. Bußtag. Feiertage. Mit Wochentag sind alle Tage mit Ausnahme der Sonntage, auch die in die Woche fallenden Feiertage, also auch der in die Woche *fallende Bußtag* gemeint. Um den Gegensatz zu Sonn- und

Feiertagen auszudrücken, wird in den Reichsgesetzen das Wort „Werktag", nicht „Wochentag" gebraucht. Celle. 10. 4. 05. RegerE. 27, 481.

²) Feiertage. Mangelnde Kenntnis der Personalien des Verstorbenen. Neujahrstag. Die Anzeigepflicht ruht nur an Sonntagen, nicht aber an Feiertagen, die auf einen Wochentag fallen. Ist daher am Sylvestertage ein Todesfall eingetreten, so ist er spätestens am Neujahrstage, sofern dieser nicht auf einen Sonntag fällt, anzuzeigen. Die Anzeige hat, auch wenn an solchen Feiertagen die Geschäftszeit des Standesamts beschränkt ist, zu dieser beschränkten Geschäftszeit zu erfolgen. Mangelnde Kenntnis der Personalien des Verstorbenen entbindet nicht von der Anzeigepflicht, da eine nachträgliche Beibringung der Personalien zulässig ist. Cöln. 8. 8. 07. Standesa. 6, 257. StandesB. 33, 241.

68. Unterlassung der Legitimation seitens des Anzeigenden. Eine Anzeige ohne Legitimation des Anzeigenden kann nicht der völligen Unterlassung der Anzeige gleichgeachtet werden und unterliegt daher nicht der Bestrafung aus § 68 Abs. 1 PStG. Wohl aber kann der sich nicht legitimierende Anzeigende, der durch die Unterlassung der Legitimation der Beurkundung seiner Anzeige ein Hindernis bereitet, in die Ordnungsstrafe des § 68 Abs. 3 PStG. genommen werden. Düsseldorf. 22. 7. 07. Standesa. 6, 307.

69. Aufgebot und Eheschließung bei demselben Standesamt vor verschiedenen Standesbeamten. In Fällen, wo Aufgebot und Eheschließung zwar von zwei Standesbeamten vollzogen werden, aber bei demselben Standesamte stattfinden, ist der Standesbeamte, welcher die Eheschließung vorzunehmen hat, zur selbständigen Prüfung darüber verpflichtet, ob die zur Eheschließung notwendigen Erfordernisse, so vor allem die Ehemündigkeit der Verlobten vorhanden sind, und er allein ist hierfür strafrechtlich aus § 69 PStG. haftbar. **RG.** I, 1. 7. 07. Recht 11, 1084. JW. 36, 563.

Reichs-Postgesetz.

1. ¹) Nr. 1. Inhalt. Adresse. Bei der Frage, ob eine verschlossene Sendung sich als „verschlossener Brief" darstellt, kommt es auf den Inhalt der Sendung ebensowenig an,

wie darauf, daß sich auf der Sendung keine Adresse befindet. **RG.** V, 2. 7. 07. Recht 11, 1084. DJZ. 12, 1323.

[2]) Nr. 1. Drucksachen im verschlossenen Paket. Wird eine durch Druck oder ein ähnliches mechanisches Verfahren hergestellte Schrift versandt, und es sind im übrigen die postalischen Voraussetzungen zur Versendung als Drucksache gegeben, so steht ohne Rücksicht auf ihren Gedankeninhalt eine solche, nicht ein Brief in Frage; die unverschlossene Sendung wird aber auch im verschlossenen Paket nicht zum Brief und unterliegt deshalb auch innerhalb dieses dem Postzwange nicht. **RG.** I, 7. 3. 07. JW. 36, 562. RGSt. 40, 72.

27. [1]) Nr. 1. Gegen Bezahlung bedeutet die Gewährung eines wirtschaftlichen Entgelts als Vergütung für die Beförderung. Auch verschleiertes Entgelt, z. B. anscheinende Liberalitätshandlungen an den unmittelbar Bedachten oder auch an dessen Kinder in Form von Trinkgeldern, Bierpfennigen, Weihnachtsgeschenken, fällt darunter. Belanglos für den Begriff „Entgelt“ ist, ob die Gegenleistung ausbedungen, versprochen, verlangt oder nur stillschweigend vereinbart, in Aussicht gestellt, erwartet worden ist. **RG.** V, 18. 9. 06. DJZ. 12, 69.

[2]) Nr. 2. Idealkonkurrenz mit Urkundenfälschung. Zwar regelt das Postgesetz die strafrechtlich zu ahndenden Post- und Portodefraudationen vollständig und erschöpfend, und es sind deshalb in allen Fällen, in welchen das Zuwiderhandeln gegen das Postgesetz den strafbaren Tatbestand begründet, nur die Strafen des Postgesetzes anzuwenden, nicht auch Strafen des Strafgesetzbuchs, mag auch an sich der Tatbestand einer im StGB. mit Strafe bedrohten Handlung gegeben sein. Dies setzt aber doch im einzelnen Falle voraus, daß die Tatbestände sich gegenseitig decken, daß also z. B. Fälschung und Gebrauch einer Urkunde lediglich zum Zwecke einer Portohinterziehung geschieht. Geschieht dies nicht nur zu diesem Zwecke, sondern gleichzeitig um deswillen, um im Adressaten den Glauben zu erwecken, ein (fälschlich mit dem Dienstsiegel eines Gerichtsvollziehers versehener, mit der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache“ versehener) Brief rühre von einem bestimmten Absender (dem Gerichtsvollzieher) her, so ist Bestrafung aus § 267 StGB. möglich. **RG.** III, 18. 4. 07. GoltdArch. 54, 308. JW. 36, 562.

Gesetz, betr. einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen.

(Vom 20. Dezember 1899.)

3. Verbot nur gegen organisierte Privatpostanstalten. Das Verbot des Gesetzes richtet sich nur gegen organisierte Privatpostanstalten, und von einer solchen kann nur die Rede sein, wenn Einrichtungen geschaffen sind, welche den gewerbsmäßigen Betrieb als solchen, wie er in einer Postanstalt herrscht, erscheinen lassen. Ob dies im einzelnen Falle zutrifft, ist Sache der tatsächlichen Beurteilung. **RG.** IV, 19. 11. 07. Recht 11, 1548.

Reichs-Preßgesetz.

6. [1]) Verbreiter. Wegen Nichtbefolgung der preßpolizeilichen Vorschrift des § 6 PreßG. ist nur strafbar, wer infolge seines Berufs oder seiner besonderen Stellung bei der Drucklegung physisch oder intellektuell mitwirkt und verpflichtet ist, ein Zuwiderhandeln gegen das Preßgesetz zu verhüten, nicht der bloße Verbreiter der Druckschriften. KG. 1. 10. 06. DJZ. 12, 242.

[2]) Drucker und Verleger. Der Drucker genügt nicht mit Angabe seines Namens und Wohnorts seinen preßgesetzlichen Pflichten, sondern ist auch für Angabe des Namens und Wohnorts des Verlegers verantwortlich. Denn er ist als mit der Herstellung der Druckschrift unmittelbar befaßt in erster Linie verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Druckschrift die vom Gesetze geforderten Förmlichkeiten enthält. **RG.** III, 8. 10. 06. RGSt. 39, 202. JW. 36, 414.

[3]) Drucker. Die Verantwortlichkeit trifft den Drucker, d. h. den gewerblichen Unternehmer des Druckereibetriebs, in dem die Druckschrift hergestellt wird, oder, wenn eine Gesellschaft oder Genossenschaft der gewerbliche Unternehmer ist, den von dieser bestellten Geschäftsführer (RGRspr. 4, 212. RGSt. 16, 145). Wenn aber eine andere Person als der Inhaber oder Geschäftsführer der Druckerei infolge ihres Berufs oder ihrer besonderen Stellung zur Druckerei wissentlich bewirkt, daß entgegen dem § 6 falsche Angaben über Namen und Wohnort des Druckers gemacht werden, so wird diese, sofern die allgemeinen Grundsätze des Strafrechts anwendbar sind, nach § 18 PreßG. verantwortlich, daneben aber unter Umständen der ordnungs-

mäßige Leiter der Druckerei nach § 19 ibid. BayObLG. 22. 3. 06. BayObLGSt. 6, 383.

[4]) Mehrere Drucker. Kopfblatt. Besteht eine Druckschrift aus verschiedenen Teilen und werden diese von verschiedenen Druckern in selbständiger Weise gedruckt (wird z. B. bei einer Zeitung der erste politische Teil von einem Drucker geliefert und gedruckt und der lokale Teil von einem andern Drucker angefügt), so hat jeder Drucker sich auf dem Teile, den er gedruckt hat, als Drucker zu benennen. Unter den verschiedenen Teilen sind aber nicht bloß besondere, auch der Substanz nach voneinander gesonderte Abschnitte zu verstehen, sondern eine Druckschrift besteht auch dann aus verschiedenen Teilen, wenn einzelne Teile derselben nach Inhalt und Anordnung voneinander unabhängig bearbeitet sind (RGSt. 21, 360). BayObLG. 22. 3. 06. BayObLGSt. 6, 383.

11. [1]) Sprache. Dem Redakteur einer im Deutschen Reiche erscheinenden Zeitung liegt zum mindesten die Verpflichtung ob, Berichtigungen in der deutschen Sprache aufzunehmen; er kann nicht ein Ersuchungsschreiben in der Sprache der Druckschrift verlangen. Posen. 11. 5. 07. PosMSchr. 10, 98.

[2]) Von einem Anwalt unterschriebene Berichtigung. Da das Gesetz nach seinem Wortlaut und seinem Wortsinn eine schriftliche, von der beteiligten Behörde oder Privatperson ausgehende und von derselben selbst unterschriebene Berichtigung verlangt, entspricht eine solche, die von einem beauftragten Rechtsanwalt unterschrieben ist, nicht den gesetzlichen Erfordernissen. Dagegen steht es dem Beteiligten frei, die von ihm unterschriebene Berichtigung durch einen Dritten, also auch einen Anwalt mit von diesem unterschriebenen Begleitschreiben der Redaktion zu übermitteln. Einsender im Sinne von § 11 ist aber nicht dieser Dritte, sondern die beteiligte Behörde oder Privatperson. BayObLG. 20. 10. 06. SeuffBl. 72. 211. BayObLGSt. 7, 86.

17. [1]) Einsender. Die Strafe aus § 18 Nr. 1 PreßG. trifft auch denjenigen, der die vorzeitige Veröffentlichung einer Anklageschrift vorsätzlich dadurch ermöglicht und herbeigeführt hat, daß er diese ganz, teilweise oder im Auszuge mit dem Willen, daß sie als Schriftstück Aufnahme und öffentliche Verbreitung in einem Preßerzeugnis finde, an die mit dessen Herstellung befaßten Personen überlassen hat, namentlich also den Einsender (neben den Schriftleitern usw.). **RG.** I, 30. 10. 07. BayZ. 3, 496.

[2]) *Kundgeben. Vorhaltungen des Vorsitzenden aus der Anklageschrift.* Durch Vor-

haltungen, welche der Vorsitzende „an der Hand" der Anklageschrift bei der Vernehmung des Angeklagten macht, wird diese noch nicht im Sinne des § 17 PreßG. bereits „kundgegeben". Unter diesem Merkmal ist ohne Zweifel ein Vorgang gedacht worden, der die Preisgabe des ganzen Inhalts in unveränderter Form bewirkt und so die Veröffentlichung der Anklage schon in der Verhandlung selbst zur Folge hat. Der § 17 hat einen Akt im Auge, der im Verfahren nach der jetzigen StPO. überhaupt keine Stelle hat, und man darf also auch nicht zurückschließen, daß, weil letzteres nicht der Fall ist, auch der Ausdruck Kundgebung im § 17 nicht die ihm vorliegend beigelegte Bedeutung haben kann. **RG.** III, 4. 11. 07. Recht 11, 1548.

20. [1]) Verschulden. Zum subjektiven Tatbestand des § 20 Abs. 2 PreßG. genügt, da es sich hierbei um ein polizeiliches Gefährdungsdelikt handelt, Fahrlässigkeit. BayObLG. 3. 4. 06. BayObLGSt. 6, 402.

[2]) Abdruck aus anderem Blatt. Nach dem PreßG. stellt sich jeder Publikationsakt als ein Akt selbständigen Handelns dar: jeder Redakteur hat für das von ihm geleitete Blatt eigene Verantwortung zu tragen; durch die Veröffentlichung wird er zum Täter. Seine Verantwortlichkeit kann daher weder davon abhängig gemacht werden, daß eine andere Druckschrift bereits früher denselben Artikel veröffentlicht hat, noch davon, daß ein Redakteur den mit seiner Kenntnis und auf seine Anweisung in sein Blatt aufgenommenen Artikel selbst verfaßt hat. **RG.** III, 16. 5. 07. SeuffBl. 72, 944.

[3]) Einwirkungen auf den verantwortlichen Redakteur. So wenig, wie die Eigenschaft eines verantwortlichen Redakteurs dadurch aufgehoben wird, daß es einem andern, z. B. dem Verleger, doch noch gelingt, hinter dessen Rücken den Inhalt der Zeitung nach seinem Willen umzugestalten, so wenig wird sie in Frage gestellt, wenn der andere auf die Entschließungen des Redakteurs bestimmenden Einfluß gewinnt und der Redakteur dessen Einwirkungen — gleichviel aus welchen Beweggründen und Rücksichten — nachgibt. **RG.** V, 8. 11. 07. Recht 11, 1548.

21. Rechtskräftige Freisprechung des Vormanns. Wird im Prozesse gegen den Nachmann der Beweis erbracht, daß eine im Bereiche der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates sich befindende Person verantwortlicher Redakteur der Druckschrift ist, so bleibt die Bestrafung des Nachmanns auch dann ausgeschlossen, wenn dieser Redakteur, weil in dem gegen ihn gerichteten Verfahren seine

Eigenschaft als verantwortlicher Redakteur nicht für erwiesen erachtet ist, freigesprochen worden ist. **RG.** II, 29. 1. 07. RGSt. 39, 408. JW. 36, 563.

30. Preußisches Preßgesetz. Zufolge dieser Bestimmung sind die §§ 9, 10, 41 des preußischen Preßgesetzes vom 12. 5. 1851 noch in Geltung. KG. 8. 11. 06. KGJ. 33 C 48.

Impfgesetz.

12. [1]) Amtliches Erfordern. Spezialaufforderung. Der Ausdruck „amtliches Erfordern" ist gleichbedeutend mit „amtlicher Aufforderung". Diese verlangt eine Spezialaufforderung, die sich nicht an die Allgemeinheit, sondern an einzelne individuell bestimmte Personen richten muß. Sie muß, soll der Ungehorsam gegen die Aufforderung strafbar sein, zur Kenntnis desjenigen, an welchen sie gerichtet ist, gebracht sein. Daher ist jede, aber auch nur eine solche Form zulässig, welche der Natur einer Spezialaufforderung Rechnung trägt und bewirkt, daß die Aufforderung erweislich zur Kenntnis dessen gelangt, an den sie sich richtet. Diesen beiden Erfordernissen genügt eine an die Allgemeinheit gerichtete, vom Magistrat durch Anschlag an Plakatsäulen und Einrücken in Zeitungen veröffentlichte Aufforderung zur Veranlassung der Jmpfung nicht. BayObLG. 8. 11. 06. SeuffBl. 72, 308. BayObLGSt. 7, 111. RegerE. 27, 327.

[2]) Erfordern des Zeugnisses eines Impfarztes. Ist ein Kind schon zweimal von der Impfung befreit worden (§ 2), so genügt auch für eine dritte Befreiung das Zeugnis jedes Arztes. Das amtliche Erfordern kann nur darauf gerichtet werden, daß die Bescheinigung eines beliebigen Arztes vorgelegt wird. Es ist nicht gerechtfertigt, die Bescheinigung gerade eines Impfarztes zu verlangen, und die in § 12 genannten Personen kommen ihrer Verpflichtung nach, wenn sie das Zeugnis eines Privatarztes vorlegen. Jena. 28. 1. 07. ThürBl. 54, 133.

14. [1]) Ne bis in idem. Wiederholte Bestrafung. Die amtliche Aufforderung zur Impfung kann wegen des nämlichen Kindes während des impfpflichtigen Alters in jedem neuen, je eine neue Impfperiode bildenden Kalenderjahre wiederholt werden. Eine abermalige Zuwiderhandlung gegen eine solche neue Aufforderung im neuen Jahre begründet von neuem die Bestrafung aus § 14 Abs. 2. Der staatliche Strafanspruch erschöpft sich lediglich innerhalb einer und derselben

Impfperiode, d. i. desselben Kalenderjahres, durch Festsetzung einer Ungehorsamsstrafe. Gegen den Grundsatz ne bis in idem wird damit nicht verstoßen, denn es fehlt, wenn in jedem Jahre einmal von neuem eine Ungehorsamsstrafe wegen Nichtbefolgung einer neuen Aufforderung erkannt wird, an Identität der im Vorjahre abgeurteilten und der neu abzuurteilenden Tat. Dresden. 31. 5. 06. SächsRArch. 2, 44. RegerE. 27, 152.

[2]) Ne bis in idem. Wiederholte Bestrafung. Bleibt eine der in § 14 aufgeführten Personen trotz rechtskräftiger Bestrafung weiter renitent und läßt sie die nach der Bestrafung erneuten amtlichen Aufforderungen unbeachtet, so fehlt sie von neuem gegen das Gesetz und macht sich einer neuen selbständigen Straftat schuldig. Darmstadt. 28. 8. 07. HessRspr. 8, 106.

[3]) Ne bis in idem. Wiederholte Bestrafung. Die in § 14 Abs. 2 ImpfG. angedrohte Strafe darf im Falle der Kindesimpfung nur einmal verhängt werden, da die letztere nur einmal vorgenommen, sonach auch nur einmal unterlassen werden kann. Ist der Unterlassende wegen seiner Renitenz einmal bestraft, so ist damit auch sein in die Zukunft sich erstreckendes, fortdauernd sich verwirklichendes, gesetzwidriges Verhalten abgegolten. Eine nach erstmaliger Bestrafung nochmals erfolgte amtliche Aufforderung der in § 14 Abs. 2 ImpfG. gedachten Art begründet nicht eine wiederholte Bestrafung. Düsseldorf. 24. 11. 06. GoltdArch. 54, 92 und 318. DJZ. 12, 544. RegerE. 27, 473. Recht 11, 722.

Gesetz, betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen.

4. Vorsatz. Fahrlässigkeit. Schon ein fahrlässiges Verhalten des Täters ist zu einer Bestrafung hinreichend, da das Gesetz einen rein polizeilichen Charakter hat. Frankfurt. 4. 5. 07. FrankfRundsch. 41, 98.

Nahrungsmittelgesetz.

Allgemeines. Weitere gesetzliche Maßregeln. Das Nahrungsmittelgesetz, nach welchem der Verkehr mit Nahrungsmitteln der Beaufsichtigung durch die Polizei nach Maßgabe *der Vorschriften* dieses Gesetzes unterliegt, schließt keineswegs

weitere Maßregeln, welche durch andere Gesetze zur Beaufsichtigung des Nahrungsmittelverkehrs getroffen werden, aus. Rostock. 4. 5. 07. MecklZ. 25, 313.

1. Branntwein, der von Bauarbeitern in geringen Mengen bezogen wird, kann als Nahrungsmittel angesehen werden. **RG.** V, 26. 4. 07. BayZ. 3, 297.

10. [1]) Nr. 1. Subjektive Erfordernisse. § 10 Nr. 1 erfordert in subjektiver Hinsicht das Bewußtsein des Täters, daß seine Handlung denjenigen Zustand des Nahrungs- oder Genußmittels zur Folge haben werde, welchen das Strafgesetz mit dem Ausdruck „verfälscht" bezeichnet, außerdem noch, daß bei dieser Handlung der Zweck verfolgt wird, im Handel und Verkehr zu täuschen. Das Bewußtsein und der Zweck fallen nicht zusammen, das erstere kann ohne den letzteren vorhanden sein. Es ist daher eine besondere Feststellung beider nötig. BayObLG. 22. 3. 06. BayObLGSt. 6, 373.

[2]) Nr. 1. Unmittelbare, mittelbare Abnehmer. Der Zweck, im Handel und Verkehr zu täuschen, muß nicht dahin gehen, die unmittelbaren Abnehmer des hergestellten Nahrungs- oder Genußmittels zu täuschen; es genügt schon, wenn die Täuschung von Personen bezweckt wird, in deren Hände das Produkt auf dem Wege des Handels und Verkehrs gelangt (RGSt. 3, 269; 14, 428; 31, 72; 34, 232). BayObLG. 22. 3. 06. BayObLGSt. 6, 373.

[3]) Nr. 1. Nachmachen. Verfälschen. Margarine statt Butter. Geschäftsgebrauch. Nachmachen bedeutet die Herstellung einer Ware, die den Anschein hat, etwas anderes zu sein, als sie in der Tat ist. Eine Verfälschung liegt vor, wenn die Ware das ist, was sie nach ihrem äußeren Anscheine sein soll, jedoch durch Zusätze oder Verwendung von andern, insbesondere minderwertigen Stoffen, als das Publikum erwartet, einen geringeren Verkaufs- oder Gebrauchswert hat. Im Vergleiche mit Schmalz oder Butterfett erscheint Margarine als ein minderwertiger Stoff. Auch wenn die Verwendung von Margarine anstatt Butter zur Herstellung einer Ware an einem Orte allgemeiner Geschäftsgebrauch ist, so kann doch ein solcher, den Zwecken des Gesetzes zuwiderlaufender Gebrauch, selbst wenn er im größten Umfange geübt wird, niemals eine Berechtigung auf Bestehen oder Fortbestand erlangen (RGSt. 14, 441; 39, 5), zumal wenn dort das Publikum diesen Gebrauch nicht kennt, sondern auf Verwendung von Schmalz oder Butterfett rechnet. BayObLG. 15. 1. 07. BayObLGSt. 7, 181. RegerE. 27, 330.

[4]) Verfälschung besteht entweder in der Veränderung der normalen Beschaffenheit eines bereits vorhandenen Nahrungsmittels, durch die das letztere mittels Entziehung oder mittels Zusatzes von Stoffen verschlechtert wird, oder in der Herstellung eines solchen von anormaler, und zwar geringerer Beschaffenheit, als sie nach der Verkehrsauffassung von dem konsumierenden Publikum erwartet werden muß. **RG.** 25. 6. 06. SeuffBl. 72, 115.

[5]) Verfälschen. Ein Nahrungsmittel wird durch Zusatz eines nicht zu seinen ordnungsmäßigen Bestandteilen gehörenden Stoffes, auch wenn dieser selbst ein Nahrungsmittel ist, verfälscht, wenn dadurch seine Beschaffenheit gegenüber der normalen verschlechtert wird oder es besser, als es tatsächlich ist, erscheint. Die Uebung einzelner Gewerbetreibender im Gegensatz zu den Gepflogenheiten der Mehrzahl derselben macht einen Bestandteil nicht zu einem ordnungsmäßigen. BayObLG. 5. 7. 06. SeuffBl. 72, 211.

[6]) Verfälschung. Normale Beschaffenheit. Abweichende Uebung einzelner. Nahrungsmittel als Zusatz. Leberkäse. Ein Nahrungsmittel wird durch den Zusatz eines nicht zu seinen ordnungsmäßigen Bestandteilen gehörenden Stoffs verfälscht, wenn dadurch seine Beschaffenheit gegenüber der normalen verschlechtert oder ihm der Schein einer besseren als seiner wirklichen Beschaffenheit gegeben wird. Die Uebung einzelner Gewerbetreibender, die sich durch Verwendung eines derartigen Zusatzes nicht nur mit den Gepflogenheiten der überwiegenden Mehrzahl ihrer Gewerbsgenossen, sondern auch mit den vom Publikum allgemein gehegten Erwartungen in Widerspruch setzen, kann für die Frage, was als normale Beschaffenheit anzusehen ist, nicht beachtet werden. Die normale Beschaffenheit eines Nahrungsmittels kann durch Zusatz jedes Stoffes, der nicht zu seinen ordnungsmäßigen Bestandteilen gehört, also auch durch Zusatz anderer Nahrungsmittel, verändert werden (angewandt auf Zusatz von Mehl zu Leberkäse in München). BayObLG. 3. 7. 06. BayObLGSt. 7, 46.

[7]) Geschäftsgebrauch. Ein Geschäftsgebrauch, welcher die als normal anzusehende Zusammensetzung der aus verschiedenen Stoffen hergestellten Nahrungsmittel beeinflussen kann, vermag nur dann Anerkennung zu finden, wenn er auch unter Berücksichtigung der berechtigten Erwartungen des Publikums sich gebildet hat. **RG.** II, 30. 4. 07. Recht 11, 716.

[8]) Nr. 1. Der Leberwurst beigemengte Semmeln. Werden nach der in einem Orte im ehrlichen *Verkehre bestehenden* Uebung zur Herstellung der Leberwürste

abgesehen von Gewürzen nur Teile des tierischen Körpers in gehacktem Zustande verwendet, und kann der Käufer solcher Würste eine von andern Zusätzen freie, reine Fleischware zu erhalten erwarten, so liegt in der Beimengung von Semmeln wegen ihres geringeren Nährwertes, ihrer Fähigkeit zur Aufnahme einer größeren Wassermenge etc. eine Verfälschung der Leberwurst. BayObLG. 7. 9. 06. SeuffBl. 72, 35. RegerE. 27, 487. BayObLGSt. 7, 67.

[9]) Nr. 1. Preißelbeerkompott. Subjektiver Tatbestand. In dem Zusatze von Preißelbeeren eines älteren Jahrgangs, die einen übermäßig hohen Säuregehalt angenommen sowie Farbstoff, Fruchtfleisch und Aroma fast völlig verloren haben und verdorben sind, zu neu hergestelltem Preißelbeerkompott kann eine Verfälschung des letzteren erblickt werden. Der subjektive Tatbestand des Delikts des § 10 Nr. 1 wird schon durch die Kenntnis des Täters von der objektiven Beschaffenheit der alten Beeren erfüllt; es ist unerheblich und ein unbeachtlicher Irrtum über das Strafgesetz, wenn der Täter die alten Beeren trotz Kenntnis ihrer Beschaffenheit nicht als „verdorben“ ansieht. **RG.** IV, 5. 2. 07. SächsRArch. 2, 212.

[10]) Nr. 2. Absicht, Aufklärung zu geben. Das Feilhalten unter Verschweigung der Verfälschung stellt das Gesetz nicht unter Strafe, sondern läßt genügen, wenn beim Verkaufe Aufklärung gegeben wird. Das Feilhalten unter einer positiven, zur Täuschung geeigneten Bezeichnung bringt dagegen beim Vorliegen der sonstigen Erfordernisse das Vergehen zur Vollendung, ohne daß es auf die Absicht, beim Verkaufe volle Aufklärung zu geben, ankommt. **RG.** III, 2. 5. 07. JW. 36, 564.

[11]) Nr. 2. Verdorben. Verdorben im Sinne des § 10 Nr. 2 NahrMittelG. und des § 367 Nr. 7 StGB. ist ein Nahrungs- oder Genußmittel, wenn es entweder nach seiner fertigen Herstellung oder schon in seinem Entwicklungsstadium nachteilige Veränderungen erlitten hat, durch die seine Tauglichkeit und Verwertbarkeit für den Zweck der Ernährung oder des Genusses entweder ganz aufgehoben oder im Vergleich zu dem normalen Zustande erheblich gemindert wird. Handelt es sich um ein Verdorbensein im Sinne der Abweichung vom Normalzustand, so ist für die Bestimmung dieser Abweichung die Erwartung, welche die Käufer in Ansehung der Beschaffenheit der Ware zu hegen pflegen, die Anschauung, welche das konsumierende Publikum hinsichtlich der vollen Untauglichkeit oder der wesentlich geminderten Verwertbarkeit der Ware für die Ernährung oder den Genuß hat, von Bedeutung. Verdorben ist

ein Nahrungsmittel insbesondere dann, wenn es infolge seiner Abweichung vom normalen Zustande vom konsumierenden Publikum als ekelerregend angesehen zu werden pflegt. Entscheidend für die Eigenschaft des Verdorbenseins ist nicht der Zeitpunkt der Verwendung zur Ernährung oder zum Genusse, sondern nur der Zeitpunkt des Feilhaltens und Verkaufes. Das Nahrungsmittel verliert nicht dadurch die Eigenschaft der Verdorbenheit, daß durch eine Zubereitung oder sonstige Behandlung des verkauften Nahrungsmittels der die Verdorbenheit bedingende Mangel beseitigt werden kann oder beseitigt wird. BayObLG. 7. 12. 06. BayObLGSt. 7, 141.

[12]) Nr. 2. Verdorben. Gesundheitsgefährdung. Zersetzung. Für verdorben ist ein Nahrungsmittel zu halten, welches, auch ohne die Gesundheit zu gefährden und ohne daß eine innere chemische Zersetzung vorliegt, vom ursprünglich vorhanden gewesenen oder vom normalen Zustand derart abweicht, daß es nach der Anschauung des Publikums oder bestimmter Kategorien desselben zur Ernährung oder zum Genusse von Menschen überhaupt unfähig oder in der Fähigkeit, diesem Zwecke zu dienen, erheblich beeinträchtigt ist. Ob die Mängel vor oder bei oder nach der Herstellung entstanden sind, ist unerheblich. Der normale Zustand ist der, den der Käufer bei Sachlage erwarten durfte. BayObLG. 13. 12. 06. SeuffBl. 72, 261. BayObLGSt. 7, 143.

[13]) Nr. 2. Fleisch von krankem Tiere. Der Umstand allein, daß ein Tier an irgendeiner Krankheit gelitten hat, genügt nicht, das Fleisch als verdorben zu bezeichnen, da der Begriff „verdorben" voraussetzt, daß das Nahrungsmittel nach seiner fertigen Herstellung oder schon im Entwicklungsstadium nachteilige, seine Tauglichkeit und Verwertbarkeit aufhebende oder mindernde Veränderungen erlitten hat. BayObLG. 22. 9. 06. SeuffBl. 72, 211.

[14]) Nr. 2. Kunstprodukt „präparierter Tafelhonig". Der Verkauf eines aus sirupartigen Substanzen unter Beimischung anderer künstlicher Zutaten hergestellten Kunstprodukts als „fst. präp. Tafelhonig" rechtfertigt die Bestrafung aus § 10 Nr. 2 NahrMittelG. Stuttgart. 18. 2. 07.*

11. Fahrlässigkeit besteht in der schuldhaften Außerachtlassung der unter den gegebenen Umständen möglichen und notwendigen Sorgfalt und Umsicht. Die Beantwortung der Frage, welches Maß von Sorgfalt und Umsicht im einzelnen Falle anzuwenden ist, steht dem Tatrichter zu. BayObLG. 13. 12. 06. BayObLGSt. 7, 143.

12. [1]) G e n u s - o d e r S p e z i e s k a u f. Ob es sich um die Lieferung aus einem Genuskauf oder um die Erfüllung des Kaufs einer Spezies handelt, macht keinen Unterschied. In beiden Fällen hat der Veräußerer für die Beschaffenheit seiner Ware einzustehen nicht bloß, wenn es sich um sofortige Erfüllung handelt, sondern auch dann, wenn diese Erfüllung erst später erfolgt, z. B. durch Zusendung der Ware und deren Abgabe an den Konsumenten. Die Verweigerung der Abnahme seitens des letzteren ist irrelevant. **RG.** III, 21. 1. 07. SeuffBl. 72, 443

[2]) Nr. 1. I n v e r k e h r b r i n g e n. U e b e r g a b e z u r B e f ö r d e r u n g. Der Begriff des Inverkehrbringens im Sinne des § 12 Nr. 1 NahrMittelG. setzt voraus, daß ein gesundheitsschädlicher Gegenstand einem andern als Nahrungsmittel überlassen wird; danach ist die Voraussetzung des Gesetzes insbesondere dann nicht gegeben, wenn die Uebergabe an den andern zur Ueberbringung an einen Dritten in der Weise erfolgt, daß der Gegenstand lediglich als Beförderungsgegenstand zu erachten ist. **RG.** I, 11. 5. 05. Recht 11, 844.

[3]) Nr. 1. B e k a n n t g a b e d e r G e s u n d h e i t s s c h ä d l i c h k e i t. Das Gesetz erfordert nur, daß der Täter die Gesundheitsschädlichkeit des als Nahrungs- oder Genußmittel in Verkehr gebrachten Gegenstandes kennt; ob auch der andere sie kennt, welchem der Gegenstand beim Inverkehrbringen überlassen wird, ist rechtlich gleichgültig, und demzufolge ist es ebenfalls belanglos, ob die Gesundheitsschädlichkeit dem andern beim Ueberlassen des Gegenstandes bekannt gegeben oder verschwiegen wird. **RG.** I, 4. 3. 07. Recht 11, 466. BayZ. 3, 279.

[4]) Nr. 1. V e r a b r e i c h e n a n d i e e i g e n e n L e u t e. Z u r ü c k w e i s u n g d u r c h d i e s e. Auch das Verabreichen von Nahrungs- oder Genußmitteln an die eigenen Leute zum sofortigen Gebrauch ist als ein Inverkehrsetzen derselben anzusehen, auch wenn sie von diesen zurückgewiesen werden. **RG.** IV, 19. 2. 07. Recht 11, 466.

[5]) Nr. 1. M e l k e n. M i l c h s e i h e n. Das Melken der Kühe und das Seihen der gemolkenen Milch sind Tätigkeiten, die notwendig sind, um die Milch als menschliches Nahrungsmittel genußfähig zu machen und fallen daher unter den Begriff des Herstellens nach § 12 Nr. 1 NahrMittelG. **RG.** I, 27. 5. 07. Recht 11, 780; ebenso **RG.** I, 24. 1. 07. JW. 36, 564.

[6]) Nr. 1. M e l k g e s c h ä f t. M a ß s t a b d e r R e i n l i c h k e i t. *U n s i t t e* d e r P r o d u z e n t e n. Der Grad

der Reinlichkeit beim Melkgeschäft ist nicht nach den einseitigen Gepflogenheiten des einen Teils der Verkehrsbeteiligten, insbesondere eines mehr oder minder großen Kreises der sich mit der Erzeugung und dem Verkaufe der Milch befassenden Landwirte und ihrer Bediensteten zu bemessen, sondern nach den allgemein zu beobachtenden Anforderungen des Verkehrs. Eine Unsitte, welche den durch die allgemeinen Verkehrsrücksichten auferlegten Pflichten zuwiderläuft, kann ihre Berechtigung gegenüber dem allgemeinen Verkehre nicht darin finden, daß sie in einem mehr oder minder großen Kreise geübt wird. **RG.** 3. 5. 06. RGSt. 39, 2. FischersZ. 32, 272.

[7]) Nr. 1. Herstellen. Teigmischen. Mitwirkung bei Herstellung. Schon die Zubereitung von Tortenteig durch Vermengung der einzelnen Bestandteile fällt, wenngleich das Backen des Teigs hinzutreten muß, um die Torte als solche zur Entstehung zu bringen, unter den Begriff „herstellen". Es genügt zur Bestrafung eine derartige Mitwirkung bei der Herstellung, wenn die vorausgesehene Vollendung der Herstellung durch andere hinzukommt, weil § 12 Nr. 1 nicht verlangt, daß der Täter das Nahrungs- oder Genußmittel allein herstellt. **RG.** II, 9. 4. 07. DJZ. 12, 969.

[8]) Nr. 1. Mischen des Mehls. Das Mischen des zum menschlichen Genusse bestimmten Mehls soll dem Mehle die zur Verwendung als Nahrungsmittel geeignete Beschaffenheit verleihen, kann daher als eine zur Herstellung des Mehls dienende Maßnahme erachtet werden. BayObLG. 11. 6. 06. BayObLGSt. 7, 29.

[9]) Nr. 1. Gesundheitsstörung infolge Aufklärung über Herstellung. Die Gesundheitsschädlichkeit eines Nahrungsmittels ist nicht schon dann anzunehmen, wenn durch eine nach dem Genuß erfolgte Aufklärung über dessen Bestandteile oder Herstellungsweise widrige Vorstellungen, Ekel und in deren Folge Gesundheitsstörungen verursacht werden können. Das Moment der Gesundheitsschädlichkeit ist vielmehr nur gegeben, wenn diese Eigenschaft dem Nahrungsmittel objektiv anhaftet, die schädigende Wirkung also durch seine Beschaffenheit und nicht bloß durch die aus irgendwelchen Gründen hervorgerufenen Empfindungen der von ihm Genießenden bedingt wird (RGSt. 6, 256; 18, 135). BayObLG. 11. 6. 06. BayObLGSt. 7, 29.

Butterverkehrsgesetz.

1. [1]) Begriff „ähnlich". Ob eine Zubereitung der Butter oder dem Butterschmalz ähnlich ist, beantwortet sich danach, ob die Uebereinstimmung mehrerer Merkmale so weit geht, daß dem gewöhnlichen Abnehmer (z. B. dem Bäcker oder Konditor) im Gegensatze zu einem Sachverständigen (z. B. einem Chemiker oder Produzenten) die Ware als Butter oder Butterschmalz verkauft werden könnte. Stuttgart. 15. 4. 07. WürttJ. 19, 317.

[2]) Ueberhaupt kein Milchfett. Aus den Worten in Abs. 2 „deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt" ist nicht zu schließen, daß Zubereitungen, deren Fettgehalt überhaupt nicht der Milch entstammt, auch nicht als Margarine angesehen werden können. Vielmehr sind als Margarine auch anzusehen solche Erzeugnisse, zu deren Herstellung kein Milchfett verwendet wird. Stuttgart. 15. 4. 07. WürttJ. 19, 317.

[3]) Ersatzmittel für Verbindungen mit Butter. Soweit das Gesetz butterähnliche Fettzubereitungen betrifft, unterfallen ihm auch solche Zubereitungen, die nicht für Butter schlechthin, sondern für Butter in Verbindung mit einem andern nicht fetthaltigen Stoffe als Ersatzmittel dienen sollen und deshalb nicht der Butter schlechthin, sondern der Butter mit diesem Stoffe ähnlich sind. **RG.** III, 2. 5. 07. JW. 36, 565. RGSt. 40, 148.

[4]) Sennin. Oleomargarine. Zubereitung. Oleomargarine (Sennin) ist eine Zubereitung aus tierischem Fett, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt, und als Margarine (nicht als Kunstspeisefett) im Sinne von § 1 Abs. 2 anzusehen. Es stellt eine Zubereitung aus Rindertalg dar, die durch Erhitzung und langsames Abkühlen des aus Stearin, Palmitin und Olein bestehenden Rindertalgs unter Ausscheidung des Stearins gewonnen wird. Dresden. 26. 4. 06. GoltdArch. 54, 86. SächsOLG. 27, 509.

[5]) Die Ausnahmebestimmung in Abs 4. Satz 2 hat nur für die dem Schweineschmalz ähnlichen reinen Tier- und Pflanzenfette Geltung, nicht aber für die der Milchbutter oder dem Butterschmalz ähnlichen Zubereitungen. Dies ergibt die Gesetzesbegründung (StenB. über die Verhandlungen des Reichstags 1895/97, I. Anlageband S. 295 Spalte 2 oben). Stuttgart. 15. 4. 07. WürttJ. 19, 317.

2. Vorschriftswidrige Inschrift wegen *ungeeigneter* Verpackung. Der Einwand, die In-

schrift „Margarine“ lasse sich in der vorgeschriebenen Form und Länge auf der Originalfabrikverpackung für würfelförmige Halbpfundstücke nicht anbringen, ist unbeachtlich; daraus folgt nur, daß diese Verpackung als Umhüllung beim Einzelverkauf von Margarine sich nicht eignet. Wird aber die Margarine derart verkauft, daß diese Verpackung noch in eine den Vorschriften der Nr. 9 der Bek. v. 4. 7. 97 entsprechende Papierhülle gelegt wird, so entfällt die Strafbarkeit. KG. 18. 9. 06. DJZ. 12, 189.

14. Nr. 3. Fehlen des Sesamöls. Strafbar ist der, der es unterläßt, den in § 6 Abs. 1 im allgemeinen bezeichneten, nach § 6 Abs. 2 vom Bundesrate näher zu bestimmenden Zusatz der Ware zu geben. Danach wird auch das gänzliche Fehlen des Zusatzes von Sesamöl bestraft. Aus § 18 des Gesetzes ist nichts für die gegenteilige Anschauung zu entnehmen. **RG.** III, 15. 1. 06. RegerE. 27, 158. RGSt. 38, 354.

Süßstoffgesetz.

2. b. Durchfuhr ohne Deklaration. Die Durchfuhr von Süßstoff ist als zulässig zu erachten, wenn sie unter ständiger Kontrolle und Beaufsichtigung der Zoll- und Steuerbehörden geschieht (RGSt. 39, 66; GoltdArch. 52, 400), vorausgesetzt, daß die Behörden Kenntnis davon haben, daß es sich um Süßstoff handelt. **RG.** I, 13. 5./13. 6. 07. JW. 36, 566.

7. Strafe bei Rückfall im Sinne von § 140 VerZollG.: VerZollG. § 140.

Weingesetz.

(Vom 24. 5. 1901.)

1. Süßer Most. Federweißer: WeinG. § 7.

2. [1]) Nr. 1. Anerkannte Kellerbehandlung. Die Hantierung, die anerkannte Kellerbehandlung sein soll, muß zur Bereitung und Pflege des Weins einschließlich seiner Haltbarmachung dienen und durch das Wesen des Weins bedingt, daher notwendig sein. Der Begriff der anerkannten Kellerbehandlung erfordert nicht eine allgemeine, überall geltende Uebung, es wird ihm vielmehr schon dann genügt, wenn das bezügliche Verfahren im einzelnen Weinbaugebiet und bezüglich

einzelner Weinsorten allgemein als rationell angesehen und angewendet wird, sofern nur das Verfahren nicht den Zwecken des Gesetzes zuwiderläuft und daher als unzulässig anzusehen ist. Das als rationell angesehene und geübte Verfahren darf kein allgemein eingerissener Mißbrauch sein. BayObLG. 22. 3. 06. BayObLGSt. 6, 373.

[2]) Nr. 1. Färbemittel. Der Zusatz eines Färbemittels, der nur das Aussehen des Weins beeinflußt, indem er ihm eine dunklere Farbe verleiht, ohne seinen Gehalt zu ändern den Wein weder haltbarer noch besser macht und durch das Wesen des Weins nicht bedingt ist, sondern durch die Geschmacksrichtung der Konsumenten eines gewissen Absatzgebietes, die dem dunkleren Wein den Vorzug vor dem helleren geben, oder eines in seiner Liebhaberei für die eine oder andere Farbe wechselnden Konsumentenkreises, ist nicht als anerkannte Kellerbehandlung zu erachten. BayObLG. 22. 3. 06. BayObLGSt. 6, 373. RegerE. 27, 335.

[3]) Nr. 4. Vermehrung der Menge durch Verbesserung. Die tatsächlich eingetretene Verbesserung am Wein, dem Zucker in wässeriger Lösung zugesetzt ist, schließt die Annahme einer Verfälschung oder Nachahmung nicht aus, wenn dadurch der Wein in seiner Menge erheblich vermehrt worden ist. **RG.** I, 27. 10. 06. RGSt. 39, 279. RegerE. 27, 491.

[4]) Nr. 4. Absicht bloßer Verbesserung. Bewußtsein der Vermehrung. Wenn der Täter lediglich die Absicht und das Bewußtsein hat, Wein durch Zusatz einer Zuckerlösung in zulässiger Weise zu verbessern, und wenn er nicht wenigstens zugleich bezweckt, ihn erheblich zu vermehren, ist, auch wenn tatsächlich dadurch eine erhebliche Vermehrung des Weins eintritt, § 10 Nr. 1 NahrMittelG. in Verbindung mit § 2 Nr. 4 WeinG. nicht anwendbar, da die zum Tatbestande erforderliche Fälschungsabsicht fehlt. Dagegen ist eine Verbesserung (Entsäuerung), die zugleich eine erhebliche Vermehrung bedingt, auch dann strafbar, wenn zwar nur eine Verbesserung beabsichtigt ist, jene Vermehrung aber bewußtermaßen erfolgt. Colmar. 24. 4. 06. ElsLothZ. 32, 606.

3. [1]) Begriff „Nachahmung". Da im § 1 WeinG. „Wein" als das durch alkoholische Gärung aus dem Saft der Weintraube gewonnene Getränk begrifflich bestimmt ist, so hat als „Nachahmung" von Wein nur wieder ein „Getränk", also eine zum menschlichen Genusse bestimmte und dazu geeignete Flüssigkeit zu gelten, die dem äußeren Anschein nach als aus dem Safte der Weintraube in erlaubter Herstellungsart und

ohne verbotene Zusätze gewonnen gelten kann, in Wirklichkeit diesen Erfordernissen aber nicht entspricht. Ob das zutrifft, ist Sache tatsächlicher Prüfung und Entscheidung, die sich darauf erstrecken wird, ob die Flüssigkeit in bezug auf Farbe und sonstiges Aussehen, Geruch und Geschmack dem Wein in seinen charakteristischen äußeren Merkmalen ähnlich erachtet werden kann. **RG.** I, 20. 12. 06. Recht 11, 196. JW. 36, 417

[2]) Branntweinbrennerei. Das Verkaufsverbot des § 3 Abs. 2 WeinG. lautet unbedingt; es ist ohne jede Ausnahmebestimmung erlassen und muß deshalb notwendig auch den Verkauf von Kunstwein zu Zwecken der Branntweinbrennerei umfassen. **RG.** I, 27. 11. 05. RegerE. 27, 336. RGSt. 38, 262. JW. 35, 260.

4. [1]) Handeln, nicht passives Verhalten. Ein rein passives Verhalten des Täters genügt nicht; dieser muß vielmehr bewußt wahrheitswidrig oder fahrlässig, obwohl er die Beschaffenheit des Weins und die täuschende Wirkung seiner Angabe hätte erkennen müssen, in der Bezeichnung des Weins auf dessen Naturreinheit hinweisen oder sie sonstwie zusichern. **RG.** I, 7. 3. 07. JW. 36, 566. RGSt. 40, 44.

[2]) Analysenfest. Durch die Bezeichnung als „analysenfest" wird die Beschaffenheit eines Weins als Kunstwein von bestimmter Herstellungsart nicht erkennbar. Die Vermutung eines Abnehmers, es werde ihm Kunstwein geliefert, enthebt den Verkäufer nicht der Erfüllung seiner Aufklärungspflicht **RG.** I, 26. 9. 07. SeuffBl. 72, 1097.

7. Süßer Most. Federweißer. Der Zusatz von Salizyl zu süßem Most, der als solcher verkauft werden soll, verstößt nicht gegen das Weingesetz, da süßer Most noch keine alkoholische Gärung durchgemacht hat, mithin nicht unter den Begriff „Wein" fällt. Wohl aber ist das der Fall bei federweißem Most. **RG.** I, 7. 3. 07. JW. 36, 566. RGSt. 40, 69.

13. Nr. 1. Irrtum des Täters. Das Gesetz verlangt (im Falle des § 2 Nr. 4) nicht die Absicht der erheblichen Mengenvermehrung, sondern nur vorsätzliches Handeln des Täters, mag es ihm auch nicht zum Bewußtsein gekommen sein, daß beim Zuckern des Weins über die vom Gesetz gezogenen Schranken hinausgegangen worden ist. Das Gesetz hat es dem richterlichen Ermessen anheimgestellt, im einzelnen Falle zu entscheiden, ob durch den Zusatz von Zuckerwasser die Menge des Getränkes erheblich vermehrt worden ist. Ein Irrtum des Täters nach dieser Seite ist daher kein solcher über Tatumstände, welche zum gesetzlichen Tatbestande gehören, sondern ein nach

§ 59 StGB. unbeachtlicher Irrtum über Umfang und Bedeutung des Strafgesetzes. Das allgemeine Bewußtsein der Rechtswidrigkeit der Handlung bildet kein Tatbestandsmerkmal des Vergehens gegen § 13 Abs. 1 Nr. 1 WeinG. **RG.** I, 27. 10. 06. Recht 10, 1445. RGSt. 39, 279. JW. 36, 417.

16. 1) Nr. 2. Gewerbsmäßig. Zum Tatbestand des Delikts gehört nicht, daß die Absicht wiederholter Begehung desselben vorliegt. Rostock. 12. 5. 06. MecklZ. 25, 101.

2) Nr. 2. Verkauf an Oberkellner. Wer als Eigentümer eines Hotels das letztere im Eigenbetriebe mit dem notwendigen Personal bewirtschaftet und hierbei den Vorschriften des § 6 WeinG. nicht genügende Schaumweine in die Weinkarte des Hotels und Restaurants aufnimmt, die Flaschen bei der Entnahme aus der Versandkiste entgegennimmt und seinem Weinlager einverleibt, ist unmittelbarer Täter des Delikts gegen § 16 Nr. 2 WeinG., auch wenn der Oberkellner den im Hotel und im Restaurant abzusetzenden Wein von ihm gegen Bezahlung für eigene Rechnung bezieht und dieser erst ihn den Gästen überläßt. Rostock. 12. 5. 06. MecklZ. 25, 101.

18. 1) Eigentum am eingezogenen Getränk. Auch in den Fällen der §§ 13 Nr. 2, 16 Nr. 2 und 4 kann auf Einziehung erkannt werden, ohne Unterschied, ob die Getränke dem Verurteilten gehören oder nicht. Rostock. 12. 5. 06. MecklZ. 25, 101.

2) Unmöglichkeit der Einziehung. Die Einziehung des nach § 13 Nr. 1 zu Unrecht verkauften Getränkes ist im Urteile auch dann auszusprechen, wenn die Vollstreckung dieser Anordnung sich nicht als durchführbar darstellt, z. B. die Abnehmer nicht bekannt sind. **RG.** I, 27. 10. 06. RGSt. 39, 279.

Gesetz, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau.

9. 1) Keine Förmlichkeiten der Beschlagnahme: StGB. § 137 Nr. 6).

2) Verwendung beschlagnahmten Fleisches ohne Inverkehrbringen. Verfüttern: StGB. § 137 Nr. 7).

20. Abermalige amtliche Untersuchung *auf Grund Landesgesetzes.* Abs. 1 des § 20 läßt

eine abermalige amtliche Untersuchung von bereits amtlich untersuchtem Fleische zu einem bestimmten Zwecke unbeschränkt zu und gibt damit dem Erlaß von landesrechtlichen Polizeigesetzen Raum, durch welche eine abermalige amtliche Untersuchung zu dem gedachten Zwecke ermöglicht werden soll. Rostock. 4. 5. 07. MecklZ. 25, 313.

24. Polizeiverordnungen. Allgemeine Vorschriften über die Fleischbeschau dürfen nur gemäß § 24 des Reichs-Fleischbeschaugesetzes, nicht aber gemäß § 20 als Polizeiverordnungen erlassen werden. Auf Grund der letztgedachten Vorschrift sind nur Anordnungen im Einzelfalle zulässig. KG. 31. 5. 06. KGJ. 33 C 78.

26. [1]) Nr. 1. Konkurrenz mit § 242 StGB.: StGB. § 73 Nr. [15]).

[2]) Nr. 3. Beseitigung der Siegel ist nach § 136 StGB. strafbar: StGB. § 136. Nr. [1]).

27. [1]) Nr. 2. Schlachtung. Unter Schlachtung versteht das Gesetz die mit dem Ableben des Tieres vollendete Tötungshandlung. Die weiteren Handlungen, die erforderlich sind, den Zweck der Schlachtung zu erreichen, die Zerlegung des Tierkörpers in einzelne Teile und die Zubereitung des Fleisches zum menschlichen Genusse sind keine Bestandteile der bereits abgeschlossenen Tötungshandlung. Posen. 11. 5. 07. PosMSchr. 10, 98.

[2]) Nr. 3. Unzuständiger Beschauer. Die gemäß des Reichsgesetzes vom 3. 6. 1900 und der dazu ergangenen reichs- und landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen vorzunehmenden Beschauhandlungen müssen ausschließlich durch die örtlich zuständigen Beamten vorgenommen werden. Braunschweig 5. 12. 05. BraunschwZ. 54, 172.

[3]) Nr. 4. Verurteilung aus § 134 VerZollG. bei Verjährung der Tat gegen § 27 Nr. 4 Schlachtvieh- und FleischbeschauG.: VerZollG. § 134 Nr. [2]).

Rinderpestgesetz.

1. Idealkonkurrenz mit § 134 VerZollG.: StGB. § 73 Nr. [16]).

Viehseuchengesetz.

7. [1]) Richterliche Prüfung und Voraussetzungen der Gesetzmäßigkeit und Gültigkeit der Anordnungen. Landespolizeiliche Anordnungen, welche auf Grund des § 7 ViehseuchenG. die Einfuhr von Tieren aus dem Auslande verbieten oder beschränken, haben nur Gültigkeit, wenn sie im Rahmen des Gesetzes erlassen sind und die den Verwaltungsbehörden erteilten Befugnisse nicht überschreiten. Insoweit steht den Gerichten, wenn sie diese Anordnungen bei Verfügung von Strafen anzuwenden haben, auch die Prüfung und Entscheidung über ihre Gesetzmäßigkeit und Gültigkeit zu. Zu deren Voraussetzungen gehört auch die Feststellung einer bestimmten, wirklich vorhandenen Seuchengefahr, der durch die Anordnung entgegengetreten werden soll, und für die Zeit deren Bestehens sie nur erlassen werden darf. Die Frage, ob die Gefahr tatsächlich bestand, geht die Gerichte nichts an; wohl aber haben sie sich aus der Anordnung selbst zu überzeugen, ob die gedachten gesetzlichen Voraussetzungen in rechtlich nicht zu beanstandender Weise beachtet sind. Die Konstatierung des Vorhandenseins dieser Voraussetzungen in der Anordnung selbst bedarf nicht ausdrücklicher Worte, auch müssen nicht alle zur Rechtfertigung der Gesetzlichkeit der Anordnung dienenden Tatsachen angegeben werden. Vielmehr genügt es, wenn die Anordnung oder ihre Bekanntmachung ergibt, daß sie dazu bestimmt ist, der vorhandenen Gefahr einer bestimmten Seuche für die Zeit deren Bestehens entgegenzutreten. **RG.** V, 3. 4. 07. Recht 11, 652. SeuffBl. 72, 1049.

[2]) Bezeichnung der Seuche und der Gefahr. Wenn eine polizeiliche Anordnung, die auf Grund des § 7 ViehseuchenG. und des § 3 PrG. vom 12. März 1881 die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus einem bestimmten Nachbarlande verbietet, weder die Seuchen der genannten Tiergattungen bezeichnet, deren Einschleppung oder Verbreitung verhindert werden soll, noch andeutet, daß eine wirkliche bestimmte Gefahr solcher Einschleppung oder Verbreitung von dem Nachbarlande her droht, so entspricht sie nicht den gesetzlichen Voraussetzungen. **RG.** V, 2. 7. 07. Recht 11, 1084.

8. Erkennbarmachung einer bestimmten Seuchengefahr. Zuständigkeit zur Prüfung der Voraussetzungen einer Anordnung. Die *Polizeibehörden sind* nur unter der Voraussetzung einer ganz

bestimmten Seuchengefahr zur Anordnung der im Gesetze zugelassenen Schutzmaßregeln ermächtigt; um einer unbestimmten künftigen Möglichkeit der Einschleppung von Viehseuchen ein für allemal vorzubeugen, dürfen derartige Anordnungen nicht erlassen werden. Dabei erscheint es nötig, daß aus der erlassenen Anordnung die Feststellung einer bestimmten Seuchengefahr ersichtlich ist, wenn auch diese Feststellung nicht mit ausdrücklichen Worten zu erfolgen braucht, sondern nur nach der objektiven Seite hin sich ergibt, daß die Anordnung dazu bestimmt ist, der vorhandenen Gefahr der Verbreitung einer Seuche entgegenzutreten. Die Beurteilung der Frage, ob eine bestimmte Seuchengefahr vorliegt und welche der an sich zulässigen Schutzmaßregeln für erforderlich erachtet werde, ist ausschließlich dem beamteten Tierarzt und der Polizeibehörde überwiesen. **RG.** III, 19. 11. 06. RGSt. 39, 273. JW. 36, 415. RegerE. 27, 486. Recht 11, 397.

9. Mittelbare Berührung. Ein Verstoß gegen die Vorschrift des § 9 liegt nicht nur dann vor, wenn die Gefahr der unmittelbaren Berührung des verdächtigen Tieres mit andern Tieren vorhanden ist, sondern auch dann, wenn die Gefahr der Uebertragung durch Oertlichkeiten oder Gegenstände hervorgebracht wird, mit denen zuerst das verdächtige Tier, demnächst aber andere Tiere in Berührung kommen. KG. 27. 5. 07. DJZ. 12, 1149.

10. Begriff „vorübergehend". „Bis auf weiteres". Als vorübergehend stellt sich eine Anordnung nicht nur dann dar, wenn sie für einen im voraus bestimmten Zeitraum oder für die Dauer bestimmter Verhältnisse getroffen ist, sondern auch dann, wenn ihre Aufhebung zwar von vornherein ins Auge gefaßt ist, der Zeitpunkt dieser Aufhebung aber von der Entschließung des Anordnenden abhängig bleibt. Die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. September 1898, durch die die Anzeigepflicht für den Rotlauf der Schweine nur „bis auf weiteres" eingeführt wird, hält sich also im Rahmen der ihm durch § 10 Abs. 2 ViehseuchenG. übertragenen Ermächtigung. **RG.** IV, 16. 4. 07. Recht 11, 652. GoltdArch. 54, 307. RegerE. 27, 623.

12. Begriff „Eröffnung zu Protokoll". Das Erfordernis der Eröffnung zu Protokoll ist erfüllt, wenn der Tierarzt einmal die zu befolgende Maßregel inhaltlich durch das Protokoll selbst feststellt, wenn er sodann zweitens in irgendwelcher Weise, sei es auch nur mündlich, seine Anordnung als solche dem Beteiligten bekanntmacht, und wenn endlich aus

dem Protokoll hervorgeht, daß jenes geschehen ist. Schlechthi als unwesentlich muß es dagegen erscheinen, daß der Beteiligt der bei dem in Rede stehenden Akte überhaupt nicht Mi wirkender, sondern nur passiv Beteiligter ist, von dem Inhalt des Protokolls von Wort zu Wort, sei es durch dessen Verlesung sei es durch eigenes Durchlesen, Kenntnis erhält und so in di Lage versetzt wird, den Inhalt zu genehmigen oder nicht z genehmigen. **RG.** III, 28. 6. 06. RegerE. 27, 332. RGSt. 39, 12

18. Konkrete Gefahr Voraussetzung. Di Polizeiverordnung der in § 18 bezeichneten Art muß erkenne lassen, daß sie durch einen konkreten Fall von Seuchengefah veranlaßt ist und nur bis zum Wegfall gerade dieser Gefah Vorsorge treffen. Die bloße allgemeine Möglichkeit der Ei schleppung oder Verbreitung einer Seuche rechtfertigt de Erlaß einer solchen Verordnung nicht. In diesem Falle ist letzter vielmehr ungültig. Darmstadt. 25. 1. 07. HessRspr. 8, 35.

21. Freies Umherlaufen. Hunde, die nicht an gekettet, eingesperrt, mit sicherem Maulkorbe versehen un gleichzeitig an der Leine geführt sind, gleichwohl aber umher laufen, sind, wie § 38 des Viehseuchengesetzes in Verbindun mit § 20 der Bundesratsinstruktion dazu vom 27. 6. 1895 ergibt als frei umherlaufend zu erachten. BayObLG. 10. 1. 07 BayObLGSt. 7, 178.

38. Frei umherlaufend: ViehseuchenG. § 21.

66. Nr. 4. Ortsübliche Art der Bekannt machung. § 21 der Instruktion des Bundesrats zum Vieh seuchengesetze (RGBl. 1895 S. 363) bestimmt zwar, daß di polizeiliche Anordnung der Hundesperre auf ortsübliche Weis bekannt zu machen sei. Diese Bekanntmachung muß aber de Wortlaut der Vorschriften vollständig zum Ausdruck bringe und darf sich nicht auf den wesentlichen Teil derselben be schränken, selbst wenn diese Art der Beschränkung am Ort der Bekanntmachung üblich ist. In solchem Falle liegt ein Bekanntmachung der Anordnung überhaupt nicht vor. KG 25. 10. 06. DJZ. 12, 362.

Vereinszollgesetz.

119. Dienstherr mit Legitimationsschein des Knechts. Die Vorschrift des § 119 ist als eine streng *formale zu erachten.* Daher schützt ein Legitimationsschein

unbedingt nur denjenigen, auf dessen Namen er lautet, und es wird ein Dienstherr durch einen auf seinen Bediensteten ausgestellten Legitimationsschein nicht gedeckt. **RG.** III, 10. 12. 06. SeuffBl. 72, 249.

134. [1]) Vollendung. Vorbereitungs-, Erleichterungshandlungen. Die in § 134 VereinszollG. bedrohte Straftat ist ein „Unternehmen", dessen Tatbestand sich nicht etwa in der Ueberführung der Gegenstände der Kontrebande über die Grenze erschöpft, sondern vielmehr alle Handlungen umfaßt, die in ihrer Gesamtheit auf die Begehung der Kontrebande abzielen; dazu gehören auch solche, die für sich allein die Grenzüberschreitung nur vorbereiten oder erleichtern, und namentlich auch diejenigen Handlungen, die zeitlich nach Ueberschreitung der Grenze vorgenommen werden, aber dazu dienen sollen, die verbotswidrig über die Grenze gebrachten Gegenstände sicherzustellen und gegen solche behördliche Maßregeln zu schützen, die vor völligem Abschluß der Einfuhr den Erfolg des Unternehmens vereiteln könnten. **RG.** I, 19. 9. 07. Recht 11, 1340.

[2]) Verjährung einer Uebertretung nach § 27 Nr. 4 FleischbeschauG. Wenn auch die Verfolgung des Täters wegen Uebertretung von § 27 Nr. 4 FleischbeschauG. infolge Verjährung ausgeschlossen ist, kann doch seine Verurteilung wegen Kontrebande nach § 134 VerZollG. erfolgen. **RG.** III, 3. 1. 07. RGSt. 39, 353. JW. 36, 562.

[3]) Idealkonkurrenz mit § 1 RinderpestG.: StGB. § 73 Nr. [16]).

136. [1]) Nr. 5a. Einführung auf bestimmte Zeit. Auch auf Gegenstände, die nur für einen, von vornherein bestimmten Zeitraum in das Vereinszollgebiet eingeführt und nach Ablauf der Frist wieder in das Ausland zurückgebracht werden sollen, findet § 136 Nr. 5a Anwendung. **RG.** IV, 19. 2. 07. GoltdArch. 54, 296.

[2]) Nr. 9. Mangel des subjektiven Tatbestands. § 152. Im Falle der zweiten Hälfte der Vorschrift von Nr. 9 muß dem Angeklagten das Bewußtsein, es sei eine Abgabe zu entrichten, und die vorgenommene Handlung sei geeignet, dem Staate diese Abgabe zu entziehen, und der den erkannten Erfolg direkt oder eventuell umfassende Vorsatz nachgewiesen werden. Ist ihm der subjektive Tatbestand nicht nachzuweisen, so kann ihn, sofern er irgendwelcher Ordnungswidrigkeiten sich schuldig gemacht hat, die Ordnungsstrafe des § 152 treffen. **RG.** III, 15. 4. 07. JW. 36, 562. RGSt. 40, 135.

187. Unwiderlegte Schutzbehauptungen. Der in Abs. 2 nachgelassene Gegenbeweis kann durch einfache Unwiderlegbarkeit der vom Täter aufgestellten Schutzbehauptungen nur unter ganz besonderen Umständen geführt werden; denn die Unwiderlegbarkeit einer Behauptung enthält nach Befund des Einzelfalles nur eine nähere oder entferntere Anzeige, nicht aber einen unbedingten überzeugenden Beweis für die Richtigkeit der Behauptung. Einfache Möglichkeiten, ja Wahrscheinlichkeit, genügen zur Erschütterung gesetzlicher Vermutungen nicht. **RG.** I, 3. 12. 06. RGSt. 39, 298.

140. Strafe aus § 7 SüßstoffG. Während in den §§ 146, 147 a, b, 148 VerZollG. vom Gesetze selbständige Schärfungsstrafen vorgesehen sind, welche neben die ordentlichen Strafen zu treten haben, ordnet § 140 VerZollG. an, daß die nach § 134 eintretende Geldstrafe zu verdoppeln sei. Wenn daher statt der Geldstrafe aus § 134 eine Strafe aus § 7 SüßstoffG. auszusprechen ist, kann § 140 VerZollG. nicht zur Anwendung kommen, sondern es erübrigt nichts anderes, als die Bestimmung des § 140 VerZollG. im Rahmen von § 7 SüßstoffG. soweit möglich als Straferschwerungsgrund angemessen zu berücksichtigen. **RG.** I, 18. 4. 07. Recht 11, 652.

152. Dienstherr mit Legitimationsschein für den Knecht: VerZollG. § 119.

Gesetz, betr. den Spielkartenstempel.

10. Verwischte Stempelabdrücke. Spielkarten, die mit dem vorschriftsmäßigen Kartenstempel bedruckt worden sind, sind als mit dem erforderlichen Stempel versehen auch dann zu erachten, wenn die Stempelabdrücke später einen solchen Grad der Undeutlichkeit erreicht haben, daß Zweifel an der Vornahme des Aufdrucks entstehen können. **RG.** III, 13. 6. 07. JW. 36, 564.

Reichsstempelgesetz.

8. Nr. 1. Abgeschlossen. Beförderung von Bestellscheinen. Der Vermittler muß selbst beim Abschlusse des Geschäfts mitgewirkt haben. Es genügt nicht, daß er nur bei Vorverhandlungen beteiligt war und nur überhaupt irgendeine vermittelnde Tätigkeit in bezug auf die abgabepflichtigen Geschäfte ausgeübt hat. Daher wird durch die bloße

Beförderung von Bestellscheinen an eine Prämieneffektenbank noch nicht die Verpflichtung zur Abgabenentrichtung begründet, wohl aber ist ein Geschäftsabschluß dann als vorliegend anzunehmen, wenn die an den Vermittler gelangenden Bestellzettel die Bedeutung eines an ihn gerichteten Antrags haben, dessen sofortige Annahme durch ihn ohne weitere Erklärung erwartet wird (§ 151 BGB.). **RG.** IV, 6. 11. 06. RGSt. 39, 258. Bankarchiv 6, 171.

23. Pferderennwetten. § 284 StGB. Wer sich als Unternehmer von Pferderennwetten (Buchmacher) des gewerbsmäßigen Glücksspiels schuldig macht, kann durch dieselbe Handlung ein Vergehen gegen das Reichsstempelgesetz nur dann verüben, wenn ihm der Betrieb von Wettunternehmungen für öffentlich veranstaltete Pferderennen erlaubt ist. In Frage können nach dem Rennwettgesetze vom 4. 7. 1905 nur gewisse Vereine kommen. Allen übrigen Personen ist jener Betrieb verboten. Verkehrsabgaben können nur erhoben werden von an sich gestatteten Unternehmungen (RGSt. 11, 9). **RG.** II, 28. 9. 06. RGSt. 39, 186; ebenso und auch mit Rücksicht auf Zuwiderhandlungen gegen § 284 StGB.: **RG.** III, 6. 5. 07. BayFinanzBl. 15, 254. SeuffBl. 72, 887.

25. [1]) Adresse des Spielers mit Nachnahmevermerk. Wenn der Unternehmer einer Ausspielung von den sich an der Ausspielung beteiligenden Einsendern einer Rätsellösung die Spieleinlage durch Postnachnahme abfordern läßt, so ist der die Adresse des Teilnehmers und den Nachnahmevermerk tragende Umschlag, nachdem er von der Post dem Empfänger ausgehändigt worden ist, ein Beweis dafür, daß der Empfänger sich am Spiel beteiligt hat, und somit ein Spielausweis im Sinne des RStempG. **RG.** II, 14. 6. 07. Recht 11, 908.

[2]) Strafbarer Geschäftsbetrieb. Beihilfe zu § 284 StGB. Die Vorschrift in § 25 Abs. 3 RStempG., welche gewerbsmäßige Vermittler von Wetten der in § 25 Abs. 2 und § 23 bezeichneten Art der Aufsicht der Steuerbehörden unterstellt, setzt einen erlaubten Gewerbebetrieb voraus, greift aber nicht Platz, wenn die gewerbsmäßige Vermittlung von Wetten von vornherein nur auf Begehung einer strafbaren Handlung, z. B. auf die Beihilfe zu dem von einem andern begangenen Vergehen gegen § 284 StGB., sich beschränkt. Deshalb kann auch die Nr. 56 der Ausführungsbestimmungen zum RStempG. für solche Personen nicht die gesetzliche Verpflichtung begründen, die Eröffnung des strafbaren Geschäftsbetriebs der Steuerbehörde zur Anzeige zu bringen. **RG.** V, 18. 1. 07. Recht 11, 321.

[3]) Pferderennwetten. Wer sich als Buchmacher des gewerbsmäßigen Glückspiels dadurch schuldig macht, daß er bei öffentlich veranstalteten Pferderennen Wettverträge in eigenem Namen ohne Beschränkung auf einen geschlossenen Personenkreis eingeht in der Absicht, aus dem fortgesetzten Wetten sich einen dauernden Erwerb zu verschaffen, kann nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 4. Juli 1905, betr. die Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen, nicht durch dieselbe Handlung ein Vergehen gegen das Reichsstempelgesetz verüben, da das Wettunternehmen des Buchmachers überhaupt verboten ist, und staatliche Abgaben nur von Unternehmungen erhoben werden können, die an sich gestattet sind. **RG.** II, 29. 1. 07. RGSt. 39, 395. BayFinanzBl. 15, 140.

[4]) Pferderennwetten. Der geschäftsmäßige Vermittler von Pferderennwetten kann sich nicht durch Nichtausstellung versteuerter Ausweise und Nichtanmeldung seines Betriebs einer Zuwiderhandlung gegen das Reichsstempelgesetz schuldig machen, da das geschäftsmäßige Vermitteln von Wetten mit ausländischen Rennwettunternehmungen durch das Gesetz vom 4. Juli 1905 verboten und strafbar ist, und von einer strafbaren Handlung nicht eine staatliche Abgabe erhoben werden kann. **RG.** II, 16. 11. 06. RGSt. 39, 269. JW. 36, 421. BayFinanzBl. 15, 54.

27. Vermittler ausländischer Rennwetten. § 27 Abs. 1 Satz 2 richtet sich auch gegen denjenigen, der Wetten der in § 25 Abs. 2 bezeichneten Art vermittelt. **RG.** III, 27. 6. 07. JW. 36, 564.

53. Probefahrten mit Kraftfahrzeugen. Fahrerprobe. Als Probefahrten können Fahrten mit einem gebrauchs- und verkaufsfertigen, auf Lager genommenen Kraftwagen nur dann angesehen werden, wenn sie ausschließlich der Prüfung der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs und den besonderen Eigenschaften desselben dienen sollen. Eine von einem Fabrikanten oder Händler mit einem solchen Fahrzeuge unternommene Fahrt kann regelmäßig nur dann als Probefahrt angesehen werden, wenn sie zum Zwecke eines Rechtsgeschäfts ausgeführt wird, hinsichtlich dessen die Personen der Beteiligten bereits bestimmt sind und dessen Zustandekommen von der Entschließung des den Ausfall der Fahrt abwartenden Erwerbers abhängt. Fahrten zur Erprobung der Geschicklichkeit des Fahrers sind keine Probefahrten. **RG.** I, 1. 7. 07. JW. 36, 564. FischersZ. 33, 109.

Wechselstempelsteuergesetz.

15. [1]) Vertretungsberechtigte Inhaber einer Handelsgsellschaft. § 15 stellt die Nichterfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe schlechthin unter Strafe, ohne subjektiv strafbaren Vorsatz, Bewußtsein der Rechtswidrigkeit oder schuldhafte Fahrlässigkeit zu erfordern. Da die einer Handelsgesellschaft obliegenden Verpflichtungen nur durch ihre berechtigten Vertreter erfüllt werden können, ist jeder vertretungsberechtigte Inhaber strafrechtlich verantwortlich neben den andern. Er wird nicht straflos, wenn ein anderer Mitinhaber oder eine andere Person den Wechsel unverstempelt giriert und weitergegeben hat. **RG.** IV, 21. 9. 06. DJZ. 12, 131. Bankarchiv 6, 94. BlGenossW. 54, 86.

[2]) Annahme vor Namenszeichnung des Ausstellers. Hinterziehungsabsicht. Der Strafe des § 15 des Gesetzes verfällt auch, wer als Geldschuldner seinem Gläubiger über seine Schuld eine bis auf den Ausstellungsvermerk ausgefüllte, mit seiner eigenhändigen Annahme versehene Tratte unter Beifügung einer Stempelmarke über 20 ₰ zur Verwendung behufs Versteuerung des Wechsels übersendet, wenn der Gläubiger ohne bestimmungsgemäße Verwendung der Stempelmarke, sondern unter Versteuerung der Tratte für sich, letztere als Aussteller vollzieht. Der Mangel subjektiven Verschuldens, insbesondere der Hinterziehungsabsicht, hindert die Bestrafung nicht. Dresden. 26. 7. 06. SächsOLG. 28, 13. GoltdArch. 54, 320. Bankarchiv 7, 26.

Gesetz, betr. die Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen.

3. [1]) Geschäftsmäßigkeit. Gelegentliches Vermitteln. Zur Erfüllung des Begriffs der Geschäftsmäßigkeit ist ein Handeln gegen Entgelt nicht erforderlich. Geschäftsmäßig handelt vielmehr schon derjenige, der auf eine gewisse Angelegenheit Zeit und Mühe dauernd oder wiederholt aufwendet, ohne daß dadurch seine Tätigkeit ganz in Anspruch genommen zu werden braucht. Den Gegensatz dazu bildet das private, nur gelegentliche Vermitteln von Wetten. **RG.** V, 4. 10. 07. Recht 11, 1340.

[2]) Geschäftsmäßig. Der Begriff „geschäftsmäßig" setzt nur voraus, daß es sich um eine Tätigkeit handelt, der die

Absicht zugrunde liegt, sie in gleicher Weise für die Dauer auszuüben, und sie zu einem dauernden regelmäßigen Bestandteile der Beschäftigung zu machen. Daß sie auch auf Erwerb berechnet sei, ist nicht erforderlich. **RG.** III. 20. 9. 06. Recht 10, 1212. DJZ. 12. 187.

[3]) Begriff „Vermittlung". Einsatzeinnahme. Gewinnzahlung. Das geschäftsmäßige Vermitteln im Sinne von § 3 umfaßt nicht nur die auf Herbeiführung der Willenseinigung anderer gerichtete Tätigkeit, sondern darüber hinaus auch die weitere Tätigkeit, welche auf die Abwicklung des durch die Willenseinigung zwischen dem Wettunternehmer und dem Wettenden zustande gekommenen Geschäfts abzielt, so die Entgegennahme der Wetteinsätze und die Auszahlung der Gewinne. **RG.** III. 15. 10. 06. RGSt. 39, 200. JW. 36. 421. BayFinanzBl. 15. 137.

4. Allgemeines. Reichsstempelsteuerhinterziehung der Buchmacher: RStempG. § 23, § 25 Nr. [3]), [4]).

6. Verhältnis zu § 284 StGB. Das Gesetz vom 4. Juli 1905 stellt sich im Verhältnis zu § 284 StGB. nicht als ein Spezialgesetz dar, welches die Anwendung des § 284 ausschließt, wenn eine Handlung den Tatbestand eines der in ihm bezeichneten Vergehen erfüllt. **RG.** II. 27. 11. 06. Recht 11. 72.

Gesetz, betr. die Abzahlungsgeschäfte.

7. [1]) Vertragsabschluß im Auslande. Lieferung im Inlande. Setzt sich eine im Auslande domizilierte Bank auf die ihr von den Angeklagten zugesandten Bestellungen mit den im Deutschen Reiche wohnenden Kaufliebhabern in unmittelbare Verbindung, sendet sie ihnen die Nummer des zu verkaufenden Loses und einen Kreditkaufschein nebst den Kaufbedingungen zu mit der Aufforderung, ihn unterschrieben zurückzusenden, und schickt sie nach Empfang des unterschriebenen Scheins eine Schlußnote zu, so vollzieht sich diese Tätigkeit teilweise im Inlande. Ebenso kann die Verschaffung der Papiere selbst durch Versendung mit der Post an die im Inlande wohnenden Käufer sich nur im [illegible] vollziehen. **RG.** IV. 6. 11. 06. RGSt. 39, 258. JW. 36. [illegible]

[2]) Nur zwei T[illegible]hlungen. [illegible]igung zur Vollzahlun[illegible] Begriff der [illegible] gegen Teilzahlungen genügt [illegible]ung des Kauf[illegible]destens zwei nacheinander [illegible]nde Beträge. [illegible]re Zahl von *Teilbeträgen* ist [illegible]ebensowenig [illegible] wie die

Festsetzung bestimmter, regelmäßig wiederkehrender Zahlungszeiten. Das Verhältnis der einzelnen Beträge zueinander ist gleichfalls ohne Belang. Die Befugnis des Käufers, den vollen Preis auf einmal zu entrichten, steht der Annahme eines Abzahlungsgeschäfts nicht entgegen. **RG.** III, 17. 10. 07. Recht 11, 1416.

Börsengesetz.

79. Nr. 2. Vorsatz subjektiver Tatbestand. Das BörsG. verlangt im § 79 Nr. 2 in Ansehung des subjektiven Tatbestands nicht mehr, als die entsprechende Vorschrift im § 266 Nr. 1 StGB. Absichtlich ist daher gleichbedeutend mit vorsätzlich oder wissentlich gebraucht, und das vorsätzliche Handeln erfüllt daher den Tatbestand des Gesetzes. **RG.** I, 18. 4. 07. Recht 11, 716.

Gesetz, betr. die Entziehung elektrischer Arbeit.

1. [1]) Ordnungsmäßige Entnahme. Wechsel des Entnehmers. Ob ein Leiter zur ordnungsmäßigen Entnahme elektrischer Arbeit bestimmt ist oder nicht, entscheidet sich weder nach seinen natürlichen Eigenschaften, insbesondere seiner Fähigkeit, elektrische Spannung aufzunehmen und fortzupflanzen, noch nach seiner äußeren, mehr oder weniger fachkundigen Vollendung, noch nach seiner Angliederung an eine schon vorhandene elektrische Leitungsanlage. Entscheidend ist vielmehr die andern erkennbar gewordene Willenserklärung des Berechtigten, daß er die Entnahme elektrischer Arbeit seitens des Entnehmers mit jenem Leiter gestattete, ebenso beim Wechsel des Entnehmers, daß er nunmehr die Entnahme von Arbeit aus jener Zuleitung nicht mehr gestatte. **RG.** I, 14. 2. 07. RGSt. 39, 436. JW. 36, 566.

[2]) Leiter. Verlängerung eines ordnungsmäßigen Leiters. Als zur ordnungsmäßigen Entnahme nicht bestimmter Leiter hat jeder zur Aufnahme und Fortpflanzung der elektrischen Spannung geeignete Körper, den ein Unbefugter mit einer fremden elektrischen Anlage oder Einrichtung metallisch verbindet oder mit dem Erfolg der Erzeugung von Induktionsströmen in räumliche Beziehung bringt, um ihr

fremde elektrische Arbeit zu entziehen, zu gelten; ob die Verbindung selbständig oder unter Mißbrauch einer ordnungsmäßigen Leitungsanlage (Verlängerung eines ordnungsmäßigen Leiters), ob sie vor oder hinter dem Zähler erfolgt, ist begrifflich durchaus belanglos. **RG.** I, 14. 2. 07. RGSt. 39, 436.

[3]) Der Begriff der Absicht rechtswidriger Zueignung im ElektrG. ist derselbe wie in § .242 StGB. Die Absicht, elektrische Arbeit sich rechtswidrig zuzueignen, wird daher auch dann erfüllt, wenn der Täter die elektrische Arbeit nicht im eigenen Interesse, sondern in dem eines andern verwenden will. **RG.** IV, 2. 11. 06. GoltdArch. 54, 78.

[4]) Zuleitung des Stroms nicht durch den Täter. Wenn der Angeklagte den ihm nach Herstellung der Verbindung stetig zufließenden Strom für eigene Zwecke ausnützt, obgleich er weiß, daß er ihm durch einen zur ordnungsmäßigen Entnahme von Arbeit nicht bestimmten Leiter zugeführt wird und daß ihm ein Recht auf die Benutzung nicht zusteht, so ist er nach § 1 des Gesetzes vom 9. April 1900 zu bestrafen, ohne daß es darauf ankommt, ob die Zuleitung des Stroms durch eine Handlung des Angeklagten oder durch die eines Dritten bewerkstelligt worden ist. **RG.** IV, 19. 2. 07. Recht 11, 392. GoltdArch. 54, 296.

[5]) Elektrizitätsentnahme gegen die Vertragsbestimmungen. Aus der eigentümlichen Natur des durch das ElektrG. geschützten Gegenstandes ergibt sich, daß für denjenigen, der zu gewerblichen Zwecken der elektrischen Leitung Kraft unbefugt entnimmt, diese Kraft eine „fremde“ elektrische Arbeit darstellt und daß er, wenn er sie gegen die eingegangenen Vertragsbestimmungen entnimmt, sie sich rechtswidrig zueignet. **RG.** III, 25. 4. 07. Recht 11, 780.

Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren.

1. Unter Gold- und Silberwaren sind nur solche Waren zu verstehen, die entweder ganz aus Gold oder Silber oder aus einer Legierung anderer Metalle mit Gold oder Silber hergestellt sind. Dresden. 8. 2. 06. GoltdArch. 54, 83. SächsOLG. 27, 403. RegerE. 27, 487.

2. *Goldene Kneifer-* und Brillengestelle: FeingehaltsG. § 5.

5. Goldene Kneifer- und Brillengestelle sind als Schmucksachen, nicht als Geräte anzusehen. KG. 6. 6. 05. RegerE. 27, 158.

9. [1]) Nr. 3. Versilberungen; Absicht und Bewußtsein des Täters; Erfolg. Bestehen Waren nicht aus reinem Silber, sondern aus einem oder mehreren andern metallischen Stoffen, und sind sie bloß mit einem im elektrolytischen Verfahren darauf gebrachten, dünnen Silberüberzuge bedeckt, der die Gesamtmasse nicht organisch durchzieht, vielmehr sie nur umkleidet und der Ware den Gesamteindruck, als ob sie ganz aus Silber bestände, verleiht (Versilberungen), so stellen sie lediglich silberähnliche Waren dar. Subjektiv wird nur gefordert, daß sich der Angeklagte der objektiven Tatbestandsmerkmale bewußt gewesen ist; Absicht oder Erfolg der Täuschung ist nicht Tatbestandsmerkmal. Dresden. 8. 2. 06. GoltdArch. 54, 83. SächsOLG. 27, 403. RegerE. 27, 487.

[2]) Nr. 3. Ring mit Zahl. Nach Nr. 3 ist strafbar das Versehen silberähnlicher Waren mit einem kreisrunden, eine Zahl umschließenden Ringe. Dresden. 8. 2. 06. GoltdArch. 54, 83. SächsOLG. 27, 403. RegerE. 27, 487.

Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen.

4. Schriftlichkeit. Das Aufsichtsamt hat die Erlaubnis schriftlich zu erteilen gemäß § 73 Abs. 7. **RG.** V, 4. 1. 07. RGSt. 39, 376.

108. Irrtum über Notwendigkeit der Erlaubnis und über die zuständige Behörde. Wer sich in Unkenntnis darüber befindet, daß der Geschäftsbetrieb privater Versicherungsunternehmungen einer Erlaubnis bedürfe oder darüber, welche Behörde für Erteilung dieser Erlaubnis zuständig sei, irrt nicht über Tatumstände, sondern verkennt die Strafrechtsnorm selbst. Hat sich der Angeklagte an eine unzuständige Behörde gewendet, so kann er, selbst wenn diese versehentlich die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe erteilte, nicht geglaubt haben, es sei ihm die vorgeschriebene Erlaubnis erteilt worden, es sei denn, daß er den Inhalt des Strafgesetzes verkannte, und dieser Irrtum schützt ihn nicht. **RG.** V, 4. 1. 07. RGSt. 39, 376.

Gesetz zur Bekämfung des unlauteren Wettbewerbs.

4. [1]) Täter. Geschäftsleiter. Subjektive Erfordernisse. Täter ist jeder, dessen Handlungsweise den Merkmalen des § 4 entspricht, denn das Gesetz gebraucht den Ausdruck „wer". Täter kann hiernach also auch der Geschäftsleiter in dem Gewerbebetriebe sein, dem der beabsichtigte Vorteil zukommen soll. In subjektiver Beziehung verlangt § 4 Vorsatz, d. h. das Wissen und Wollen sämtlicher Deliktsmerkmale, insbesondere die Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. Ob dieser Erfolg eintritt, ist rechtlich unerheblich. Außerdem muß die betreffende Angabe wissentlich gemacht sein. BayObLG. 27. 3. 07. BayObLGSt. 7, 275.

[2]) Anschein. Wahrheit. Der Tatbestand der verbotenen Reklame wird auch dann erfüllt, wenn der Anbietende den Abnehmern die in Aussicht gestellten Vorteile gewährt. Das Wort „Anschein" zwingt nicht zu der Auslegung, daß der hervorgerufene Anschein ein falscher sein muß. **RG.** I, 1. 10. 06. RGSt. 39, 169.

[3]) Verdeckte Etiketten. Das Gesetz verlangt öffentliche Bekanntmachungen bezw. Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind. Es müssen aber stets die unwahren und zur Irreführung geeigneten Angaben an eine unbegrenzte Anzahl, oder zum mindesten einen größeren Kreis von Personen gerichtet sein. Mitteilungen, die nur für einzelne bestimmt sind, fallen nicht unter § 4. Etiketten, die auf Waren (Käse) zwar angebracht, aber mitsamt der Ware noch in Staniol verpackt sind und deshalb für den einzelnen Käufer erst nach der Entfernung der Umhüllung sichtbar sind, sind lediglich an die einzelnen Käufer gerichtete Mitteilungen. Es ist zwar nicht ausgeschlossen, daß die auf den Waren angebrachten Etiketten unter Umständen unter § 4 fallen; dies hat aber stets die Feststellung zur Voraussetzung, daß die Etiketten in einer Form Verwendung gefunden haben, die ihre Kenntnisnahme seitens größeren Personenkreises, z. B. durch Auslegen der mit der unverdeckten Etikette versehenen Ware im Schaufenster, ermöglicht. Cöln. 10. 11. 06. RheinARV. 25, 108. MarkenschuW. 6, 103.

[4]) Mitteilung. Abbildungen. Die Mitteilung darf nicht lediglich in Form einer Abbildung auftreten: letztere *muß vielmehr, falls* sie mit Verwendung findet, mit einem *wörtlichen Gedankenausdrucke* verbunden sein. Eine mechanische

Vervielfältigung der Mitteilung ist nicht erforderlich. Es genügt ein einziges Mitteilungsstück, das z. B. im Schaufenster oder in dem den Kunden zugänglichen Geschäftsraum einem größeren Personenkreis nach und nach zu Gesicht kommt. **RG.** V, 12. 4. 07. JW. 36, 565. RGSt. 40, 122.

[5]) Falsche Angabe über Menge der angebotenen Ware. Sind über die eingekaufte Menge der dem Verkauf ausgesetzten Ware wissentlich falsche Angaben gemacht worden, so liegt hierin eine unwahre Angabe tatsächlicher Art über die Art des Bezugs, und es ist Strafe verwirkt, wenn die Ankündigung des Warenbezugs in den bezeichneten Mengen bei den Lesern die Vorstellung eines besonders günstigen Angebots hervorrufen konnte, also insofern „zur Irreführung" geeignet war. Stuttgart. 13. 2. 07.*

[6]) Handelslehrer. Als Angabe tatsächlicher Art über gewerbliche Leistungen erscheint die in öffentlichen Bekanntmachungen aufgestellte Behauptung eines ungeprüften „Handelslehrers", daß er „durch eine unübertroffene Methode, die von Autoritäten als durchschlagend und leicht faßlich anerkannt sei, Personen aller Stände zu tüchtigen Bureaubeamten usw. heranbilde", daß er „sich seinem Beruf mit voller Kraft und äußerster Anstrengung widme", daß er „durch direkte persönliche Anleitung sichere Erfolge erziele und durch seine erfolgreiche Tätigkeit als Vorsteher und Inhaber der bedeutendsten Handelsinstitute in der Lage sei, für eine gewissenhafte und gediegene Ausbildung vollste Garantie zu übernehmen", daß der Unterricht „kein Massenunterricht, sondern strenger Einzelunterricht" sei. Stuttgart. 6. 9. 07.*

[7]) Herkunftsbezeichnung von Fabrikaten. Rechtsirrig ist die rechtsgrundsätzliche Annahme, daß für die Herkunftsbezeichnung von Fabrikaten nicht der Ort der Herstellung des Fabrikats, sondern der Ort der Herkunft der Rohstoffe sei. Umgekehrt kann ebensowenig gesagt werden, daß grundsätzlich nur der Ort der Herstellung entscheide. Vielmehr wird in jedem einzelnen Falle zu prüfen und festzustellen sein, ob hinsichtlich der Herkunftsbezeichnung eines Fabrikats nach den im Verkehr herrschenden Anschauungen der Ort der Herstellung oder der Ort der Herkunft der Rohstoffe entscheidet. **RG.** III, 27. 4. 07. Recht 11, 716. SeuffBl. 72, 738. JW. 36, 565.

[8]) Privatgelegenheitsverkauf. Ein Möbelhändler, der als Privatmann auftretend unter Verschweigen seiner Firma und seines Namens neue Möbel als zwar gebraucht, aber „noch in tadellosem Zustande" befindlich „sofort", „ganz billig" oder „zur Hälfte des Wertes" in Zeitungsankündigungen

zum Verkaufe anbietet, in der Absicht, den Anschein zu erwecken, es handle sich um einen für das Publikum besonders günstigen Gelegenheitsverkauf eines Privatmanns, und, um die Täuschung noch glaubhafter zu machen, bestimmte Stunden und Tage zur Besichtigung und zum Kaufabschlusse ansetzt, macht unwahre Angaben tatsächlicher Art über den Anlaß des Verkaufs. **RG.** I, 1. 10. 06. RGSt. 39, 169. JW. 35, 796.

[9]) Fortgesetzte Tat durch Veröffentlichung irreführender Anpreisungen in zeitlichem Abstande: StGB. § 73 Nr. [6]).

9. [1]) Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse sind solche Tatsachen, die einer Geschäftsgebarung oder einem Geschäftsbetriebe eigentümlich, Dritten unbekannt, im Interesse des Geschäftsherrn und des Geschäfts von den darin Angestellten zu verschweigen und ohne Bruch der aus dem Anstellungsverhältnisse abfließenden Treupflicht Fremden nicht zu offenbaren sind, z. B. Bezugsquellen, Absatz, Schriftwechsel mit Kunden, Angebote, Projekte. Dresden. 21. 6. 06. GoltdArch. 54, 92.

[2]) Kundenliste. Die Kundenliste eines Geschäfts als Geschäftsgeheimnis anzusehen, ist rechtlich nicht zu beanstanden. **RG.** V, 13. 11. 06. RGSt. 39, 321.

[3]) Reingewinn. Die Aufstellung über die Fabrikationsmenge und den innerhalb bestimmter Zeit erzielten Reingewinn ist ein Geschäftsgeheimnis. Frankfurt. 21. 1. 07. MarkenschuW. 6, 155.

[4]) Gründung eines Konkurrenzgeschäfts. Die Mitteilung eines einem Angestellten vermöge seines Dienstverhältnisses zugängig gewordenen Geschäftsgeheimnisses durch diesen Angestellten an einen andern in der Absicht, ihn zur gemeinsamen Gründung eines Konkurrenzgeschäfts zu veranlassen, ist, da sie bezweckt, die Kundschaft dem künftigen Associé zuzuführen, strafbar. Frankfurt. 21. 1. 07. MarkenschuW. 6, 155.

10. Unternehmen. Untauglicher Versuch. Der Ausdruck „unternehmen“ im Sinne des § 10 des Wettbewerbsgesetzes bezeichnet, ebenso wie in § 159 StGB., jede Handlung, die zur Erreichung des vom Gesetze verbotenen Erfolges vorgenommen wird. Er umfaßt danach jedenfalls die Handlungen, die nach § 43 StGB. einen Versuch darstellen. Insoweit kommen deshalb eintretendenfalls auch die Grundsätze zur Anwendung, die das Reichsgericht hinsichtlich des sog. untauglichen Versuchs, d. h. des Versuchs mit untauglichen Mitteln und am untauglichen Gegenstande, entwickelt hat. Entscheidend ist daher für den Tatbestand des § 10 des Wettbewerbsgesetzes

die Betätigung des auf die Herbeiführung des Erfolges gerichteten Willens. Es ist daher nicht das wirkliche Vorhandensein eines schutzfähigen Betriebsgeheimnisses erforderlich, sondern genügt, daß ein solches in der Vorstellung des Täters bestand und daß er eben dieses vorgestellte Betriebsgeheimnis zu erlangen trachtete. Die Vorstellung des Täters muß dabei einen Inhalt haben, der sich — seine Tatsächlichkeit vorausgesetzt — als Betriebsgeheimnis im Sinne des § 9 des Wettbewerbsgesetzes darstellen würde. **RG.** V, 13. 11. 06. RGSt. 39, 321. JW. 36, 416.

Gesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

7. Abzugsfähigkeit der Sacheinlage. Das Gesetz gestattet nicht die Anmeldung der G. m. b. H., wenn auf jede Stammeinlage ein Vierteil, gemindert um den Wert der etwaigen Sacheinlage, mindestens aber die Summe von 250 ℳ einbezahlt worden ist, vielmehr verlangt es vor der Anmeldung unter Ausscheidung der Sacheinlage die Einzahlung von einem Vierteil der ganzen in Geld zufließenden Einlage oder, falls dies Vierteil rechnerisch kleiner wäre, Einzahlung von 250 ℳ. **RG.** I, 4. 7. 07. Recht 11, 1084. DJZ. 12, 1324.

64. [1]) Akkordfrist. Ist ein Konkursgrund durch Verschuldung gegeben, so steht den Geschäftsführern nicht noch eine Frist offen zur Abwendung des Konkurses durch Anbahnung eines außergerichtlichen Vergleichs (RGSt. 37, 26). **RG.** III, 6. 5. 07. GoltdArch. 54, 417.

[2]) Begriff Bilanz. Der Begriff der Bilanz wird erfüllt durch eine gleichgültig zu welchem Zwecke, bei welcher Gelegenheit und in welcher Form erfolgte Gegenüberstellung der Aktiva und Passiva, die den Vermögensstand der Gesellschaft zur Anschauung bringt. **RG.** III, 6. 5. 07. GoltdArch. 54, 417.

82. Nr. 1. „und Mitglieder". Die Worte „und Mitglieder" sind nur durch ein redaktionelles Versehen in das Gesetz gekommen und nachweisbar von den Gesetzgebern nicht gewollt. In diesem Falle bindet daher der gedachte Redaktionsfehler den Richter nicht. Es ist vielmehr das Gesetz so auszulegen und anzuwenden, als ob die bezeichneten Worte dem wahren Willen des Gesetzgebers entsprechend im Gesetzestext überhaupt fehlten. **RG.** IV, 4. 6. 07. JW. 36, 564.

83. [1]) Buchführung. Der Geschäftsführer einer G. m. b. H. macht sich nach § 240 Nr. 3 KO. strafbar, wenn er in dieser Eigenschaft durch schuldhafte Verletzung der ihm nach § 13 Abs. 3 GmbHG., §§ 6, 38 HGB., 41 GmbHG. obliegenden Pflicht der Sorge für ordnungsmäßige Buchführung die Bankrotthandlungen verursacht hat. **RG.** II, 25. 1. 07. DJZ. 12, 716.

[2]) Geschäftsführer vor Zahlungseinstellung: Bd. 1 KO. § 240 Nr. [18]).

[3]) Haftung verschiedener Geschäftsführer einer G. m. b. H.: KO. § 240 Nr. [5]).

Gesetz, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

148. Nr. 2. Nur ein Gläubiger. Die Mitglieder des Vorstandes einer eingetragenen Genossenschaft sind zum Antrag auf Konkurseröffnung auch dann verpflichtet, wenn die Zahlungsunfähigkeit der Genossenschaft durch eine einzige Schuldverbindlichkeit bewirkt wird (§§ 99, 140 des Gesetzes). Denn der Konkurs setzt seinem Wesen nach nicht das Vorhandensein mehrerer Gläubiger voraus, er ist vielmehr grundsätzlich auch dann zulässig, wenn dem Schuldner nur ein einziger Gläubiger gegenübersteht. Weder die Konkursordnung (§§ 102 ff.) noch das Reichsgesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom $\frac{1.\ \text{Mai}\ 1889}{20.\ \text{Mai}\ 1898}$ (§§ 98 ff.) stellen eine solche Bedingung auf. **RG.** II, 30. 11. 06. RGSt. 39, 326.

Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen.

12. Rechtmäßigkeit der Eintragung. Den Gerichten steht nicht das Recht zu, die Rechtmäßigkeit der Eintragung eines Warenzeichens nachzuprüfen oder einem eingetragenen Warenzeichen den ihm nach dem Gesetze gewährleisteten Schutz aus dem Grunde, weil das Warenzeichen nicht eintragsfähig oder die Ware, für die es bestimmt ist, nicht schutzwürdig sei, zu versagen. **RG.** IV, 4. 6. 07. Recht 11, 844.

13. [1]) Herkunftsbezeichnung. Ortsbezeichnungen, die im Verkehre ihre örtliche Beziehung verloren haben (Habana) und aus Herkunftsbezeichnungen zu Beschaffenheits- und

Gattungsbezeichnungen geworden sind, können durch Zusätze, d. h. Worte, die mit ihnen in Verbindung gebracht werden, wieder zu Herkunftsangaben werden, sofern z. B. Zusätze, die sich äußerlich als Firmenbezeichnung oder Namen einer Person geben, in einem mehr oder minder großen Kreise von Beteiligten insbesondere bei Käufern der Ware, die vielleicht sogar irrige Vorstellung erwecken, es handle sich um eine Firma, die am angegebenen Orte ihren Sitz oder ihre Betriebsstätte hat oder um den Namen der Person, die das Erzeugnis herstellt, oder Besitzer der das Roherzeugnis hervorbringenden Ländereien ist. **RG.** V, 29. 1. 07. RGSt. 39, 410. JW. 36, 565. PMZBl. 13, 169.

[2]) Beschaffenheitsbezeichnung in Verbindung mit anderen Zeichen. Der § 13 WarenZG. findet nur dann Anwendung, wenn die Beschaffenheitsbezeichnung für sich oder mit ganz unwesentlichen Aenderungen als Warenzeichen dienen soll, nicht aber in einem Falle, wo sie in Verbindung mit anderen Zeichen oder Worten als Warenzeichen eingetragen ist, mithin nur als Teil eines solchen Geltung hat. **RG.** I, 29. 11. 06. Recht 11, 72.

14. [1]) §§ 12, 13 WarenZG. Gerichtliche Prüfungspflicht. Das Gericht hat an sich zu prüfen, ob trotz des zu Recht erworbenen Schutzes für eine Warenbezeichnung ein Fall des § 13 des Gesetzes vorliegt, in dem betreffs der durch die Eintragung des Warenzeichens gemäß § 12 erlangten Rechte gesetzliche Einschränkungen normiert sind. **RG.** IV, 5. 10. 06. RGSt. 39, 171. PMZBl. 13, 17.

[2]) Irrtum über Bedeutung und Gebrauch des Wortzeichens. Der Irrtum, daß ein als Warenzeichen geschütztes Wort ein im Verkehr zur Bezeichnung der Herstellungsart von Waren (§ 13) allgemein üblicher Ausdruck sei, ist ein tatsächlicher; dagegen stellt der Irrtum darüber, daß schon die Kenntnis von der Bedeutung des Wortes oder der übliche Gebrauch desselben zur Bezeichnung der Herstellungsart im Kreise der Fabrikanten die Möglichkeit des freien Gebrauchs des geschützten Wortes begründe, einen Irrtum über den Begriff der Widerrechtlichkeit im Sinne der §§ 12—14, also einen Strafrechtsirrtum dar. **RG.** IV, 5. 10. 06. RGSt. 39, 171. PMZBl. 13, 17. JW. 36, 415.

[3]) Firmenverwechselung. Aus § 14 WarenZG. ist nicht zu bestrafen, wer seine Firma nur deshalb gebraucht, um Verwechselungen mit der Firma eines andern hervorzurufen und diesem unlautere Konkurrenz zu machen. **RG.** II, 22. 3. 07. JW. 36, 565. PMZBl. 13, 243. RGSt. 40, 81.

[4]) Zum Verkehr im Auslande bestimmt. Das Gesetz, das denjenigen mit Strafe bedroht, der wissentlich Waren mit einem geschützten Warenzeichen widerrechtlich versieht, nimmt nicht den Fall aus, daß bei dem Versehen der Ware mit dem fremden Warenzeichen die Absicht auf Inverkehrbringen der Ware lediglich im Auslande gerichtet ist, und für die Hereintragung einer solchen Ausnahme besteht kein rechtfertigender Grund. **RG.** II, 16. 11. 06. Recht 10, 1388. DJZ. 12, 360.

[5]) Zivilrechtlicher Anspruch auf Löschung. Auch das unter Verletzung einer Vertragspflicht eingetragene Warenzeichen steht bis zur Löschung unter dem Schutze der Strafbestimmung des § 14 WarenZG. Der Glaube eines Dritten, daß er, weil er einen zivilrechtlichen Anspruch auf dessen Löschung habe, das Zeichen weitergebrauchen dürfe, ist ein Irrtum über den Inhalt des Strafrechts und schließt deshalb die Bestrafung nicht aus. **RG.** IV, 23. 2. 07. Recht 11, 524.

[6]) Benutzung des Zeichens durch einen Dritten vor der Eintragung. Das durch Eintragung des Warenzeichens zur Entstehung gelangte Recht des Zeicheninhabers ist auch dem gegenüber geschützt, der sich schon vor dem Zeitpunkte dieser Eintragung desselben Zeichens zur Kennzeichnung seiner Waren bediente, seinerseits es aber verabsäumt hat, sich dessen Alleingebrauch durch Eintragung zu sichern. **RG.** IV, 4. 12. 06. Recht 11, 72. SächsRArch. 2, 502; ähnlich **RG.** 25. 10. 06. MarkenschuW. 6, 106.

[7]) Umhüllung Eigentum des Täters. Die Vorschrift des § 14 WarenZG. verbietet das widerrechtliche Versehen der eigenen Ware mit dem fremden Namen oder der fremden Firma schlechthin, ohne den Fall auszunehmen, daß die Umhüllung, die den fremden Namen trägt, Eigentum des Täters ist. Die Annahme des Täters, daß diese Tatsache die Anwendbarkeit des § 14 ausschließe, ist ein Irrtum, der ein Tatbestandsmerkmal des Vergehens zum Gegenstande hat, und demnach als Irrtum im Strafgesetze rechtlich bedeutungslos. **RG.** V, 28. 12. 06. Recht 11, 196.

[8]) Inverkehrbringen. Absendung nach inländischem Grenzort zwecks Versand ins Ausland. Unter „Inverkehrbringen" im Sinne des § 14 WarenZG. ist, ebenso wie im Patentgesetz, jede Tätigkeit zu verstehen, durch welche die Ware zum Gegenstand des Handels und Verkehrs gemacht, der Eintritt des Gegenstandes in den Verkehr tatsächlich herbeigeführt wird. Deshalb ist es nicht *rechtsirrig, bereits in* der Absendung vom Ausland aus bestellter

Waren nach dem inländischen Grenzort zum Zwecke des weiteren Versands in das Ausland ein Inverkehrbringen zu finden. **RG.** IV, 1. 2. 07. Recht 11, 324.

[9]) § 13 WarenZG. Nicht verkehrsübliche Angabe über Herstellungsart. Die Anwendbarkeit des § 13 WarenZG. ist da nicht begründet, wo jemand zur Bezeichnung seiner Waren eine charakteristische Wortbezeichnung schafft und sich schützen läßt, die wohl für Eingeweihte vermöge der Art der Wortbildung erkennen läßt, welcher Sinn mit dem Ausdruck verbunden und welcherlei Hinweis auf die Art der Herstellung in ihm mehr oder weniger verborgen liegen sollte, die aber als Angabe über die Art der Herstellung nicht verkehrsüblich, vielmehr vermöge ihrer Neuheit und Eigentümlichkeit zur Unterscheidung der aus einem bestimmten Geschäftsbetriebe stammenden Waren recht wohl geeignet ist. **RG.** IV, 5. 10. 06. RGSt. 39, 171. PMZBl. 13, 17. JW. 36, 415.

[10]) Eventuelle Feststellung des Schutzberechtigten aus der Anmeldung. Wenn nicht klar aus der Eintragung hervorgeht, wer Inhaber des Zeichenrechts ist (im vorliegenden Fall: Administration der Kronenquelle), so muß auf den Inhalt der Anmeldung zurückgegangen und an der Hand der dabei gemachten Angaben ermittelt werden, für welches Rechtssubjekt die Eintragung erfolgt ist. Erst auf Grund dieser Feststellungen kann geprüft werden, ob der Strafantrag von dem Schutzberechtigten gestellt worden ist. **RG.** IV, 29. 10. 07. Recht 11, 1480.

[11]) Firmenübergang. Ist eine Firma zeichenberechtigt, so gehen die Rechte aus der Eintragung und so auch das Recht, bei wissentlichen Zuwiderhandlungen gegen das zugrunde liegende Verbot Strafantrag zu stellen, auf denjenigen, der das Geschäft samt der Firma erwirbt, über, ohne daß es erst der im § 7 Abs. 1, 2 WarenZG. vorgesehenen Uebertragung in der Zeichenrolle bedarf. **RG.** V, 26. 10. 06. Recht 10, 1329. GoltdArch. 54, 74.

[12]) Kommittent und Kommissionär als Beteiligte: StGB § 63 Nr. [1]).

15. [1]) Besondere Umhüllung. Die besondere, die Ausstattung den Blicken des Beschauers entziehende Umhüllung der Ware kann bei sonstiger Aehnlichkeit der Ausstattung die Verwechslungsgefahr und die Anwendung des § 15 WarenZG. nicht ausschließen, da andernfalls die mißbräuchliche Nachahmung eines geschützten Zeichens oder einer Warenausstattung schon dann straflos bleiben müßte, wenn der

Täter die Ware dem Käufer in einer Umhüllung oder Verpackung übermittelt. **RG.** IV, 19. 3. 07. SeuffBl. 72, 1096.

[2]) Ausstattung. Buchstaben. Zeichen. Unter Ausstattung einer Ware ist deren Aufmachung, Verzierung, Etikettierung und ähnliches, also eine äußere Zutat zu der Ware, ein Kennzeichen äußerer Art zu verstehen, im Gegensatz zu deren Gestaltung für Gebrauchs- und technische Zwecke. Die Verwendung von Buchstaben ist danach begrifflich keineswegs ausgeschlossen. Unter der Voraussetzung, daß durch Anbringung eines Zeichens die Ware als solche gekennzeichnet wird zur Unterscheidung von andern Waren, ist jedes Zeichen als Ausstattung zu erachten und als solche auch zulässig, wenn es nicht (§ 4) als Warenzeichen verwendet werden könnte. **RG.** V, 8. 5. 06. RGSt. 38, 438. MarkenschuW. 6, 27.

[3]) Ausstattung bedeutet die Gesamtheit der äußeren Zutaten der Ware; dazu gehört Form, Farbe, Verzierung und Ueberschreibung der Verpackung. **RG.** III, 11. 4. 07. SeuffBl. 72, 659.

[4]) Beteiligte Verkehrskreise. Der Begriff der Beteiligung erfordert eine Beziehung der Verkehrskreise zu dem Umsatze der mit der nachgeahmten Ausstattung versehenen Ware (RGSt. 32, 149). Beteiligt am Umsatze der Ware sind z. B. die Zwischenhändler und mittelbaren Abnehmer, die sie beziehen, also durch die Nachahmung der Ausstattung getäuscht werden sollen. Selbstverständlich ist dabei vorausgesetzt, daß in diesen Kreisen auch die Ausstattung der echten Ausstattung bekannt ist, die eben von ihnen als ein bestimmtes Ursprungszeichen einer aus anderer Bezugsquelle stammenden Ware angesehen werden muß. **RG.** III, 11. 4. 07. SeuffBl. 72, 659.

[5]) Verkehrskreise. Hersteller. Unmittelbare, mittelbare Abnehmer. Zu den Verkehrskreisen im Sinne des § 15 WarenZG. gehören nicht nur die Hersteller und deren unmittelbaren Abnehmer; sondern auch alle Händler und besonders die Konsumenten. Auch der täuscht im Handel und Verkehr, der zwar Kenntnis hat, daß seine unmittelbaren Abnehmer nicht getäuscht werden, der aber beim Gebrauche der unerlaubten Ausstattung weiß und bezweckt, daß das von den Abnehmern kaufende Publikum getäuscht wird. **RG.** III, 13. 6. 07. Recht 11, 908. SeuffBl. 72, 993.

[6]) Kenntnis des Namens des Herstellers. Zum Nachweise, daß die Ausstattung auch innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen gleichartiger Waren eines andern gilt, ist nicht die Feststellung erforderlich, daß man innerhalb *dieser Verkehrskreise* über die Ursprungsquelle näher unter-

richtet ist, also etwa den Namen oder die Firma des Herstellers oder den Ursprungsort kennt, vielmehr reicht es insoweit aus, wenn in dem betreffenden Verkehrskreise aus der besonderen Art der Ausstattung überhaupt ein Hinweis auf eine gewisse, wenn auch nicht genauer bekannte Bezugsquelle entnommen wird. **RG.** V, 8. 5. 06. RGSt. 38, 439. MarkenschuW. 6, 27.

16. [1]) Verkauf in Umhüllung. Der Umstand, daß Waren in geschlossenen Hüllen (Tüten) verkauft werden, schließt die Absicht des Verkäufers, über Beschaffenheit und Wert der Waren einen Irrtum zu erregen, dann nicht aus, wenn er darauf rechnet, daß ein Käufer, der beim ersten Kauf in der Tüte mit einem bestimmten Warenzeichen versehene Waren findet, ebenso bezeichnete Waren in Tüten, die er später kauft, erwartet und gerade daraus eine Anregung zum Kaufe entnimmt. **RG.** V, 29. 1. 07. RGSt. 39, 410. PMZBl. 13, 169.

[2]) Wert. Unter Wert ist nicht der wirkliche innere Wert der Ware zu verstehen, sondern der Handelswert, d. h. der Wert, der einer Ware mit Rücksicht auf ihre Herkunftsquelle im Verkehr beigemessen wird. **RG.** V, 29. 1. 07. RGSt. 39, 410. PMZBl. 13, 169.

20. [1]) Kenntnis der Verwechslungsgefahr der Etiketten bei Ausstattungsverschiedenheit. Für die Frage, ob jemand das einem andern geschützte Warenzeichen widerrechtlich benutzt hat, kommt es lediglich darauf an, ob die beiderseitigen Etiketten ihrem Gesamteindruck nach verwechselt werden können und der Täter dies weiß. Gleichgültig ist es hierbei, ob die Ausstattung, die der Täter im übrigen seiner Ware gibt, die er mit einem dem Zeichen des andern ähnlichen Zeichen versehen hat, der Ausstattung des andern ähnlich ist oder nicht. Solche Unterschiede schützen den Täter wegen Vergehens gegen § 15 WarenZG., sind aber für die Frage bestehender Verwechslungsgefahr hinsichtlich der fraglichen Warenzeichen ohne Bedeutung. **RG.** III, 13. 6. 07. Recht 11, 908.

[2]) Subjektiver Tatbestand. Täuschungsabsicht. Zur Feststellung des subjektiven Tatbestands bedarf es außer der Kenntnis des Täters von dem Bestehen des fremden Schutzrechts und seines Bewußtseins, zum Gebrauche des geschützten Zeichens nicht befugt zu sein, nur noch des Nachweises, daß er sich auch der Gefahr einer Verwechslung im Sinne von § 20 WarenZG. bewußt ist, also wenigstens mit der Möglichkeit rechnet, es könne durch die Art und Weise der Abfassung der Anzeige im Publikum die Meinung erweckt werden, als ob dadurch seine Ware mit dem geschützten Zeichen gekenn-

zeichnet sei. (Gebrauch des geschützten Wortzeichens Salvator bei Bekanntmachung eines Salvatorfestes.) Daß er eine Täuschung des Publikums über die Herkunft seiner Ware nicht beabsichtigt, ist irrelevant. Es ist deshalb auch unerheblich, ob er eine Verwechslung der von ihm verkauften Ware mit der Ware, für die jenes fremde Schutzrecht besteht, nicht herbeiführen wollte, auch mit der Möglichkeit einer solchen Verwechslung nicht rechnet. Denn Schutzobjekt ist nicht die Ware, sondern das Zeichen, und § 20 hat nicht eine Verwechslung der Ware, sondern der Warenbezeichnung im Auge. **RG.** III, 7. 1. 07. SeuffBl. 72, 442.

[3]) Umfang des Schutzes. Verbindung eines geschützten Wortzeichens mit einer andern Warenbezeichnung. Ein Recht auf die ausschließliche Benutzung eines Worts zur Warenbezeichnung in dem Umfange, daß der Berechtigte die warenzeichenmäßige Benutzung dieses Worts untersagen darf, gleichviel ob es für sich allein und völlig unverändert, oder ob es unter Beifügung anderer Worte und durch zugesetzte Buchstaben oder Silben abgeändert wiedergegeben wird, verleiht WarenZG. nicht. Nur dann findet eine Verletzung des Zeichenrechts durch eine Warenbezeichnung statt, wenn diese geeignet ist, dritte Personen in den Glauben zu versetzen, es handle sich um eine Kennzeichnung der Ware mit dem geschützten Zeichen (§§ 14, 20, 12, 1 WarenZG.). Daraus folgt, daß die Verbindung oder Verschmelzung eines geschützten Zeichens auch in seiner Totalität mit einer andern Warenbezeichnung dann gestattet sein kann, wenn das geschützte Zeichen dabei durch andere Bestandteile der neuen Warenbezeichnung zurückgedrängt wird derart, daß es in seiner Individualität untergeht und seine Unterscheidungskraft innerhalb der neuen Kombination einbüßt. Bei Wortzeichen ist die hiernach erforderliche Prüfung nicht nur auf die graphische Erscheinung, sondern auch auf den Klanglaut zu erstrecken. Es genügt zur Anwendung der Strafbestimmung des Warenzeichengesetzes, daß die Verwechselungsgefahr nur für ein ausländisches Absatzgebiet besteht. **RG.** I, 8. 10. 06. GoltdArch. 54, 69.

[4]) Farbengebung. Verwechslungsgefahr. Wenn nach Art und Inhalt von Anmeldung und Eintragung eines Bildzeichens für dieses eine bestimmte Farbengebung nicht wesentlich ist, so folgt daraus zunächst nur, daß einerseits der Berechtigte des Schutzes teilhaftig bleibt, auch wenn er zur Darstellung des Bildes andere Farben wählt, andererseits der Dritte nicht durch Benutzung anderer Farben in das Zeichenrecht des ersteren eingreifen darf (RGSt. 33, 90). Es

folgt aber nicht, daß die Farbengebung für die Frage der Verwechslungsgefahr bedeutungslos ist. **RG.** V, 25. 6. 07. JW. 36, 565.

23. [1]) Markenschutz im Absatzgebiete. Für den nach § 23 ausländischen Berechtigten zustehenden Schutz kommt es nicht darauf an, ob dieser Berechtigte mit seiner Marke auch im Lande des Warenabsatzes geschützt ist. **RG.** V, 8. 5. 06. RGSt. 38, 442. MarkenschuW. 6, 27.

[2]) Umfang des Schutzrechts im Auslande. Die in § 23 bezeichneten Personen können einen Ausstattungsschutz nur in Anspruch nehmen, wenn ihnen auch in ihrem Heimatsstaat ein Schutzrecht zusteht. Die Vorschrift in § 23 Abs. 3 erwähnt zwar nur die Warenzeichen. Hieraus folgt aber nicht, daß lediglich der Schutz von Warenzeichen ein sog. akzessorischer, der Schutz der übrigen Warenbezeichnungen dagegen von einem Schutze im Ursprungsstaate unabhängig sei. Voraussetzung des Schutzes der letzteren ist nur, daß der Tatbestand, der sich nach inländischem Rechte als Verletzung einer Warenbezeichnung darstellt, auch nach dem ausländischen Rechte in der Person des Verletzten irgendwelche Rechtsansprüche begründet, gleichviel ob diese dem Gebiete des gemeinen Rechts oder dem eines Sonderrechts angehören. **RG.** V, 8. 5. 06. RGSt. 38, 440. JW. 35, 613. MarkenschuW. 6, 27.

Gebrauchsmusterschutzgesetz.

10. Subjektives Erfordernis. Eventualvorsatz. Der innere Tatbestand des Vergehens gegen § 10 GebrMustG. erfordert Kenntnis des Angeklagten nicht nur hinsichtlich des Bestehens und Umfangs des verletzten Gebrauchsmusterschutzes, sondern auch nach der Richtung, daß die Anfertigung des beanstandeten Gegenstandes trotz vorhandener Abweichungen eine Nachbildung des eingetragenen Gebrauchsmusters und damit einen Eingriff in das Schutzrecht darstelle, läßt aber auch bedingten Vorsatz zu. **RG.** I, 11. 4. 07. Recht 11, 652.

Geschmacksmusterschutzgesetz.

1. Ansichtspostkarten mit photographischen Abbildungen. Auch photographische Abbildungen auf Ansichtspostkarten begründen, wenn sie neu und eigentümlich

sind, die Neuheit der Postkarte als Geschmacksmuster (RGSt. 31, 43). **RG.** V, 22. 3. 07. PMZBl. 13, 157.

13. S t r a f v e r f a h r e n. V e r m u t u n g d e r N e u h e i t. Auch im Rahmen des Strafverfahrens streitet für denjenigen, der bei der zuständigen Behörde in der Musterrolle eingetragen steht, die Vermutung nicht nur dafür, daß er Urheber, d. h. derjenige ist, der durch seine Erfindungskraft das Muster geschaffen hat, sondern auch dafür, daß das Muster neu und eigentümlich ist (RGSt. 30, 143). Allein für das Strafverfahren bleibt daneben wie das Recht so auch die Pflicht des Strafrichters bestehen (§§ 260, 243 Abs. 3 StPO.), darüber Beweiserhebungen von Amts wegen anzuordnen und selbständig zu entscheiden. **RG.** V, 22. 3. 07. PMZBl. 13, 157.

14. [1]) V o r a u s s e t z u n g d e s S c h u t z e s ; F e s t s t e l l u n g. Der Urheberschutz ist an zwei Voraussetzungen, an die Anmeldung und Niederlegung (§§ 7, 13 MustG.), geknüpft. Das Vorliegen beider Voraussetzungen ist vom Gerichte daher stets zu prüfen. Nur ausnahmsweise genügt die Feststellung, daß das Muster von dem zuständigen Amtsgericht in das Musterregister eingetragen worden ist. **RG.** V, 30. 10. 06. BayZ. 3, 66.

[2]) U n t e r l a s s e n e E r k u n d i g u n g ü b e r S c h u t z r e c h t. Zu der Feststellung, daß ein Angeklagter die Nachbildung eines geschützten gewerblichen Musters in fahrlässiger Weise veranstaltet oder veranlaßt habe, genügt noch nicht die Tatsache, daß er die Einziehung einer Erkundigung darüber, ob das Muster gesetzlich geschützt sei, unterlassen hat. Es müssen noch besondere Umstände hinzutreten, die den Angeklagten darauf hinweisen, daß ein geschütztes Muster vorliege und Erkundigungen deshalb geboten seien. **RG.** II, 24. 9. 07. Recht 11, 1276.

[3]) G u t e r G l a u b e ü b e r N e u h e i t d e s M u s t e r s. Der Einwand des Täters, die Motive des geschützten Musters seien in dem bei ihm hergestellten Muster nur frei benutzt, letzteres sei ein neues Muster, er habe auch nur ein neues Muster herstellen lassen wollen, ist dahin zu verstehen, daß der Täter das von ihm hergestellte Muster nicht als Nachbildung, sondern als neues angesehen habe. Der Täter macht damit geltend, er habe sich in gutem Glauben befunden, keine unerlaubte Nachbildung herstellen zu lassen. Dieser Einwand ist nach § 18 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. 6. 1870, § 14 MustG. und § 266 Abs. 2 StPO. im Urteil ausdrücklich zu erörtern. **RG.** IV, 21. 12. 06. DJZ. 12, 600. JW. 36, 414.

[4]) Vom Inlande nach dem Auslande gehender Vervielfältigungsauftrag: *NachdrucksG.* § 18.

Nachdrucksgesetz.

(Vom 11. 6. 1870.)

18. Herstellung im Auslande bei Auftrag aus dem Inlande. Unter Veranstalter eines Nachdrucks (resp. einer Nachbildung im Sinne des MustG.) ist derjenige zu verstehen, welcher den Nachdruck herstellt oder herstellen läßt, um ihn zu verbreiten (RGSt. 14, 236). Wesentlich für die eigene Täterschaft ist, daß der Veranstalter die Tat als eigene will, nicht daß er nur eine fremde Tat fördern will. Wer daher vom Inlande aus durch Verfassung und Absendung eines Bestellbriefs eine im Auslande wohnende Person beauftragt, die verbotene Vervielfältigung eines Musters im Auslande herzustellen und ihm zur Verbreitung zuzusenden, ist als Veranstalter strafbar, möglicherweise neben ihm auch der herstellende Ausländer. **RG.** 22. 2. 07. PMZBl. 13, 138.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste.

6. Nr. 3. Oeffentlicher Platz. Friedhof. Die Oeffentlichkeit eines Platzes wird nicht dadurch in Frage gestellt, daß der Verkehr daselbst obrigkeitlich geregelt und Beschränkungen unterworfen ist. Doch sind nur solche Plätze als öffentliche anzusehen, die ihrer öffentlichen Bestimmung für die Dauer gewidmet sind. Deshalb kann insbesondere ein Friedhof als öffentlicher Platz angesehen werden. **RG.** V, 12. 4. 07. JW. 36, 563. RGSt. 40, 122.

16. Antragsrecht bei zeitlicher Uebertragung des Urheberrechts. Wenn der Zeichner von Bildern sein Urheberrecht nur in zeitlich beschränktem Maße, z. B. auf die Dauer von zwei Jahren, einem andern übertragen hat, so ist er selbst neben dem andern zur Stellung des Strafantrags wegen verbotener Nachbildung berechtigt, da das ihm nach Ablauf der zwei Jahre wieder anheimfallende Urheberrecht an den Bildern durch deren unbefugte Nachbildung in seiner Verwertbarkeit schon jetzt nicht unerheblich beeinträchtigt wird. **RG.** II, 12. 4. 07. Recht 11, 588.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst.

1. [1]) Nr. 1. Theaterzettel. Der Theaterzettel, der lediglich eine sachliche, geschäftsmäßige Benachrichtigung des Publikums über aufzuführende Stücke, die Besetzung der Rollen, die Preise der Plätze und ähnliches bringt, ist kein Schriftwerk im Sinne von § 1 Nr. 1 LitUrhG. Er kann es unter Umständen durch eine originelle, etwa poetische oder witzige Art der Darstellung sein. **RG.** II, 27. 11. 06. RGSt. 39, 282. JW. 36, 418.

[2]) Nr. 3. Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art. Schriftprobe eines Firmenschilds. Der Begriff der Abbildungen technischer Art erfordert sowohl, daß sie als Erzeugnisse einer selbständigen Geistestätigkeit einen in individuelle Form gebrachten Gedanken aus dem Reiche der Technik verkörpern, als auch, daß die Festhaltung dieses Gedankens im Bilde dazu dient, wenn auch nicht wie ein Kunstwerk auf das ästhetische Gefühl, so doch als Belehrungsmittel auf Wissen und Anschauen des Beschauers erweiternd und unterstützend zu wirken ohne Rücksicht auf Beweggrund und Art ihrer Herstellung. Ihrer inneren Natur und ihrer allgemeinen Beschaffenheit nach muß also die Abbildung, um den Schutz des Gesetzes zu genießen, die Eigenschaft eines Mittels der Anleitung oder Unterweisung in dieser Richtung besitzen und insoweit technischen Zwecken dienen. Diese Voraussetzungen liegen aber nicht vor bei einer als Muster für die Anfertigung eines Glasfirmenschilds angefertigten Bleistiftzeichnung, die mit der Aufschrift der Firma und mit der Angabe der wesentlichsten Verkaufsartikel versehen im Schaufenster angebracht werden und als Schriftprobe die vom Urheber angebotene Leistung zum Zwecke der Herbeiführung einer Bestellung veranschaulichen soll und weder irgendwelche Ornamente noch in Ausführung der einzelnen Schriftzeichen oder in Anordnung der Worte irgendeine eigene Art oder Geschmacksrichtung verrät, die einem Belehrungszwecke auf technischem Gebiete zu dienen vermag. **RG.** 29. 10. 06. RGSt. 39, 229.

[3]) Nr. 3. Katalogabbildungen. Die Nachbildung von Figuren aus einem Kataloge fällt unter § 1 Nr. 3 LitUrhG., sofern nur die nachgebildeten Figuren eine selbständige geistige Produktion verraten und technische Zwecke verfolgen, somit geeignet sind, objektiv der Belehrung zu dienen, und ihrem *Hauptzwecke nach nicht* Kunstwerke sind. Daß der Urheber

immer auch subjektiv den Zweck der Belehrung verfolgt haben müsse, ist nicht erforderlich. **RG.** V, 28. 9. 06. BayZ. 3, 18.

7. Urheber pseudonymer Schriften. Die Bestimmung des § 7 Abs. 2 LitUrhG., wonach bei pseudonymen Schriften der Verleger berechtigt ist, die Rechte des Urhebers wahrzunehmen, schließt den nachgewiesenen Urheber von eigener Wahrnehmung seiner Rechte nicht aus. **RG.** IV, 23. 11. 06. Recht 11, 73.

38. [1]) Nr. 1. Eventualdolus. Bei dem Vergehen des Nachdrucks im Sinne des § 38 ist nicht notwendig direkter Vorsatz erforderlich; es reicht schon Eventualdolus zur Begründung der Strafbarkeit aus. Zu verlangen ist aber, daß dieser Eventualdolus ebenso wie der direkte Dolus sich auf ein konkretes Geschehnis bezieht. Wer im allgemeinen als Redakteur die Möglichkeit der Verletzung fremden Urheberrechts voraussieht und für den Fall, daß eine solche eintritt, diese in seinen Willen aufnimmt, kann daher nicht in Strafe genommen werden. **RG.** 13. 11. 06. DJZ. 12, 299. JW. 36, 418.

[2]) Nr. 1. Schadensstiftung nicht Voraussetzung der Bestrafung. Die Tatsache rechtswidrigen Eingriffs in ein fremdes Urheberrecht ist nicht davon abhängig, daß dem Urheber durch die als Eingriff in Frage kommende Handlung ein Schaden verursacht wird. Zwar entfällt die Rechtswidrigkeit, wenn der Urheber mit der Handlung des andern einverstanden ist und sie genehmigt. Ob er aber eine solche Genehmigung erteilen will, steht ganz in seinem freien Ermessen. Daher wird der andere lediglich deshalb, weil nach seiner Meinung ein Schaden für den Urheber nicht entstehen könne, keineswegs ohne weiteres, d. h. ohne Berücksichtigung der Person des Urhebers und der mit ihr zusammenhängenden oder sonstigen Umstände, voraussetzen dürfen, daß er mit dessen Einverständnis handle. **RG.** V, 8. 11. 07. Recht 11, 1480.

45. Manuskript eines Vortrags. Urheber eines Vortrags. Zum Strafantrag wegen Veröffentlichung des Manuskripts eines der Belehrung dienenden Vortrags ist zunächst der Urheber berechtigt. Urheber eines Vortrags ist aber nicht derjenige, der lediglich das, was dem Denken eines andern entsprungen und von diesem zu Papier gebracht worden ist, auswendig lernt und vorträgt. **RG.** III, 28. 2. 07. Recht 11, 466. SeuffBl. 72, 542. DJZ. 12, 828.

Gewerbeordnung.

1. [1]) Polizeiliche Sondervorschriften. § 1 GO. gibt nur die Zulassung zum Gewerbebetriebe frei, während die Ausübung des Gewerbes durch polizeiliche Vorschriften insoweit geregelt werden kann, als dies landesrechtlich zulässig ist und besondere reichsrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. KG. 15. 2. 06. KGJ. 32 C 10; ähnlich KG. 12. 4. 06. KGJ. 32 C 60. Dresden. 21. 2. 07. SächsOLG. 28, 336. Jena. 24. 1. 07. ThürBl. 54, 202. BayObLG. 5. 12. 05. RegerE. 27, 28.

[2]) Beschränkungen von Art und Umfang des erlaubten Gewerbes. Polizeiliche Kontrolle öffentlicher musikalischer Vorträge. Wenn schon § 1 GO. den Betrieb eines sich auf erlaubte Dinge erstreckenden Gewerbes jedermann gestattet, so bezieht sich doch diese Vorschrift lediglich auf die Zulassung zum Betriebe und hindert demnach die Polizeibehörde nicht, rücksichtlich Art und Umfang der Ausübung eines bestimmten Gewerbes im öffentlichen Interesse Beschränkungen anzuordnen, der sich alle zu unterwerfen haben, die das betreffende Gewerbe ausüben wollen, z. B. in Schankwirtschaften öffentlich veranstaltete Vorträge, bei denen ein höheres Kunstinteresse obwaltet, polizeilich zu kontrollieren und den Vortrag anderer als der angemeldeten und genehmigten Vorträge zu verbieten. Dresden. 18. 10. 06. SächsRArch. 2, 352. Dresden. 25. 10. 06. SächsRArch. 2, 353. SächsOLG. 28, 304; ähnlich für die VO. vom 22. 8. 1903, betreffend den Schlachthauszwang in Neubrandenburg, wodurch die Anzeigepflicht für eingebrachtes Fleisch und eventuelle nochmalige Untersuchung des eingebrachten Fleisches angeordnet werden darf. Rostock. 4. 5. 07. MecklZ. 25, 313.

6. [1]) Begriff „Unterricht". Tanzunterricht im Umherziehen. Mit dem Begriff „Unterrichtswesen" umfaßt § 6 GO. die Unterrichtung auf geistigem Gebiete, die hergebrachten Gegenstände der einzelstaatlichen Schul- und Unterrichtsgesetzgebung, mögen sie gewerberechtliche Beziehungen haben oder nicht. Zu diesen Gegenständen gehört der Tanzunterricht nicht, vielmehr stellt er sich als ein der GO. unterstehendes Gewerbe dar, auf die die Vorschriften der GO., insbesondere auch die des § 55 GO. Anwendung finden. Die Erteilung von Tanzunterricht im Umherziehen stellt das Anerbieten einer gewerblichen Leistung im Sinne von § 55 Nr. 3 GO. dar. Auf den Anstandsunterricht, wie ihn der Tanzlehrer erteilt,

finden diese Sätze gleichfalls Anwendung. Er ist Bestandteil des Tanzunterrichts, denn er betrifft nicht die geistige Ausbildung, sondern nur das äußere Gebaren der Schüler (Gruß etc.). Jena. 24. 1. 07. ThürBl. 54, 180.

[2]) Kraftstationen, Werkstätten der Eisenbahnen. Den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterstehen auch nicht Kraftstationen und Werkstätten der Eisenbahnen, die die Eisenbahnverwaltung lediglich zur Förderung ihrer Eisenbahnunternehmung eingerichtet hat und betreibt. KG. 18. 10. 04. RegerE. 27, 6. FischersZ. 30, 289.

[3]) Bahnhofswirtschaften. Fortbildungsschulen. Der Restaurationsbetrieb auf den Bahnhöfen ist als ein Teil der Eisenbahnunternehmungen anzusehen, wenn er lediglich dem Verkehr der Reisenden dient. Bahnhofswirtschaften aber, die auch dem nichtreisenden Publikum zugänglich sind, unterliegen den Bestimmungen der GO., so daß die in solchen Betrieben gehaltenen Kellnerlehrlinge in die Fortbildungsschule geschickt werden müssen. KG. 9. 11. 05. EisenbE. 22, 379. FischersZ. 32, 279.

[4]) Kantinen für Eisenbahnarbeiter. Hat eine Bahnverwaltung als Eisenbahnunternehmerin zur direkten Förderung des Betriebes eine Kantine als eine Wohlfahrtseinrichtung für ihre Bediensteten eingerichtet, so gehört der Kantinenbetrieb zu dem Gewerbebetriebe der Eisenbahnunternehmung, auch wenn die Eisenbahnverwaltung die Kantine nicht selbst betreibt, sondern eine andere, daraus Gewinn ziehende Person mit der Verwaltung betraut hat, wenn nur der Zweck, Gewinn zu erzielen, nicht in erster Linie mit dem Kantinenbetriebe verfolgt wird. Es finden also die Bestimmungen der GO. (§ 33 etc.) nicht darauf Anwendung. Naumburg. 13. 5. 05. RegerE. 27, 5. EisenbE. 22, 351. FischersZ. 31, 184. Recht 11, 783.

[5]) Bahnhofsautomaten sind, gleichgültig ob sie vor oder hinter den Schranken der Bahnsteigsperre aufgestellt und auch dem nichtreisenden Publikum zugänglich sind, den Vorschriften über den Gewerbebetrieb an Sonn- und Festtagen nicht unterworfen. KG. 12. 11. 06. Recht 11, 719. RegerE. 27, 345. EisenbE. 24, 17. FischersZ. 32, 280.

[6]) Ausübung der Heilkunde. Anpreisung von Heilmitteln. Eine Ausübung der Heilkunde in gewerbepolizeilicher Beziehung liegt nur dann vor, wenn jemand gewerbsmäßig mit bestimmten Personen, welche wirklich oder angeblich an Krankheiten, Schäden oder sonstigen Uebeln des Körpers leiden oder anderweit zur Regelung körperlicher Funktionen sachverständiger Beratung oder Unterstützung bedürfen

oder zu bedürfen glauben, zu dem Zwecke in Verbindung tritt, um nach wirklicher oder angeblicher Feststellung ihres körperlichen Zustandes die erforderlichen Schritte zur Beseitigung oder Linderung des Uebels oder zur Regelung der körperlichen Funktionen zu tun. Immer ist zur Annahme eines Heilgewerbebetriebes erforderlich, daß der wirkliche oder angebliche Heilkundige zunächst die erwähnte individuelle Feststellung durch mündliche oder schriftliche Befragung des Patienten oder dritter Personen, durch Untersuchung oder auf andere Weise wirklich oder angeblich vornimmt, mag diese in mündlicher oder schriftlicher Ratserteilung, in Abgabe oder Empfehlung eines Heilmittels, in unmittelbarer Einwirkung auf den Körper des Patienten oder in einer andern Handlung bestehen. Die bloße Ankündigung, Anpreisung und Verabfolgung von Heilmitteln ist daher kein Heilgewerbebetrieb. KG. 28. 5. 06. KGJ. 33 C 69. Recht 11, 1001.

[7]) Aerztliche Fernbehandlung. Eine Polizeiverordnung, die Strafe für den vorsieht, der in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, sich erbietet, die Heilbehandlung eines Kranken auf schriftlichem Wege ohne dessen persönliche Untersuchung zu übernehmen, steht nicht mit der Gewerbeordnung in Widerspruch. Denn die letztere findet auf die Heilkunde nur insoweit Anwendung, als sie Bestimmungen darüber enthält; in Frage kommen nur die §§ 29, 30, 40, 53, 54, 54 a, 86, 144 Abs. 2, 147 Abs. 1 Ziff. 3, 148 Ziff. 7 a, 8. Darmstadt. 28. 6. 07. HessRspr. 8, 106.

[8]) Branntweinverkauf in Apotheken. Der Verkauf von Branntwein oder Spiritus ist, wenn er in Apotheken erfolgt, nicht konzessionspflichtig, falls diese Flüssigkeiten als Arzneimittel abgegeben werden. KG. 8. 10. 06. RegerE. 27, 177. Recht 11, 785.

[9]) Landesgesetzliche, die Ausübung der Heilkunde betreffende Beschränkungen. Bayerische Baderordnung: StGB. § 367 Nr. [9]).

10. Polizeilicher Zwang zur Benutzung eines Abdeckereiinstituts: EGStGB. § 2 Nr. [3]).

14. Flaschenbierhandel bei einem Bau. Nebengewerbe. Wer nicht als Stellvertreter oder Gehilfe eines Dritten, sondern im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und Verantwortung und zur Erlangung eines fortgesetzten eigenen Gewinns Flaschenbier an- und verkauft, unternimmt einen anmeldepflichtigen Gewerbebetrieb auch dann, wenn er damit ein Nebengewerbe neben einem davon unabhängigen *Hauptgewerbe betreibt* (Ankauf von Flaschenbier seitens eines

Handwerkers und Verkauf desselben mit einem Pfennig Gewinn für die Flasche an bei einem Neubau beschäftigte Arbeiter). Dresden. 6. 9. 06. SächsOLG. 28, 22.

15. Zwangsmaßregeln; Beschlagnahme von Gläsern, insbesondere Stammgläsern. Zum Zwecke der polizeilichen Verhinderung der Fortsetzung eines ohne Genehmigung begonnenen Schankbetriebes sind alle Maßregeln zulässig, die geeignet sind, den verbotswidrigen Betrieb zu verhindern, z. B. Beschlagnahme von Gläsern und sonstigen dem Ausschank dienenden Werkzeugen, gleichgültig, ob sie dem Schankwirt eigentümlich gehören oder nicht, insbesondere also auch Beschlagnahme von Stammgläsern. KG. 19. 4. 07. GoltdArch. 54, 314.

16. [1]) Errichtung einer Anlage bedeutet die Herstellung der für den Betrieb erforderlichen Einrichtungen; bei ihrem Vorhandensein genügt ihre Benutzung zur Ausübung des Gewerbes, wenn es nicht bloß vorübergehend geschieht. BayObLG. 14. 3. 07. SeuffBl. 72, 667. BayObLGSt. 7, 263.

[2]) Abdeckereien sind Einrichtungen zum Töten größerer, zur menschlichen Nahrung nicht mehr geeigneter Tiere, zum „Abdecken" oder „Abledern", zur sonstigen Verarbeitung von Tierleichen, zum Verscharren ganzer Tierkörper oder ihrer Teile und zum Verwerten jener Bestandteile, aus deren Veräußerung oder Verwendung ein Nutzen gezogen werden kann. Ob alle einzelnen genannten Tätigkeiten vorgenommen und alle Körperteile eines dem Abdecker zugewiesenen Tieres ihm zur Verwertung überlassen werden, ist gleichgültig. BayObLG. 14. 3. 07. SeuffBl. 72, 667. BayObLGSt. 7, 263.

[3]) Errichtet: GO. § 147 Nr. [4]).

25. Umwandlung einer Lohgerberei in Chromgerberei. Die Einrichtung eines Lohgerbereifabrikbetriebes für das Chromgerbeverfahren und die damit verbundene Aenderung und Erweiterung der Betriebsstätte ist, sofern die Chromgerberei für Nachbarn und Publikum besondere dem Lohgerbeverfahren nicht eigene Wirkungen zu erzeugen geeignet ist, die über die Betriebsstätte hinausreichen (Entwicklung schädlicher Dämpfe durch Verwendung giftiger Salze, gefährliche Abwässer), genehmigungspflichtig. Colmar. 3. 4. 06. ElsLothZ. 32, 602.

29. Arzt. Dentist, Spezialist für Zahn- und Mundkrankheiten. Unter Arzt ist eine Medizinalperson zu verstehen, die vom Staat die Approbation als Arzt erhalten hat auf Grund einer von zuständiger Stelle vorgenommenen

Prüfung. Unter einem Spezialisten für eine bestimmte Krankheit ist ein solcher Arzt zu verstehen, der sich die ärztliche Behandlung bestimmter, spezieller Leiden zum Beruf erwählt hat; daher ist die Bezeichnung „Spezialist für Zahn- und Mundkrankheiten" ein arztähnlicher Titel. Stuttgart. 29. 1. 06. WürttJ. 19, 188.

30. [1]) Krankenanstalt. Badeanstalt. Pensionat. Wesentlich für den Begriff einer Krankenanstalt ist, daß darin Kranke für eine gewisse Dauer aufgenommen und verpflegt werden. Badeanstalten, in denen Bäder auf Anordnung des Arztes oder Naturarztes zu Heilzwecken verabreicht werden, werden dadurch allein noch nicht zu Krankenanstalten im Sinne von § 30 GO. Sie können es aber sein, wenn sie unter Verlust ihres selbständigen Charakters Bestandteil einer Krankenanstalt werden. Ein mit einer Badeanstalt verbundenes Pensionat, worin Kranke, die Bäder für Heilzwecke benutzen wollen und benutzt haben, für längere Zeit Aufnahme und Verpflegung gefunden und während dieser Zeit nach vorgängiger Untersuchung durch den Inhaber auf dessen Anordnung hin wegen ihrer körperlichen Leiden Licht-, Vierzellen-, Sitz-, Wasser- und Dampfbäder nach den in der Anstalt bestehenden Bestimmungen genossen haben, ist als Krankenanstalt anzusehen. Oldenburg. 4. 3. 07. OldZ. 34, 247.

[2]) Privatentbindungsanstalt. Die Gewerbeordnung erklärt die gewerbsmäßige Aufnahme von Kranken, Schwangeren usw. nicht ohne weiteres für konzessionspflichtig, sondern nur dann, wenn sich das Unternehmen als Anstalt darstellt. Unter einer Entbindungsanstalt ist eine durch bauliche und sonstige ständige Einrichtungen für eine gewisse Dauer getroffene Veranstaltung zu verstehen, durch welche eine Anzahl besonderer Räumlichkeiten für die Entbindung einer Mehrheit von Schwangeren bestimmt und eingerichtet sind. Es betreibt also keine Entbindungsanstalt, wer gewerbsmäßig einzelne Schwangere, damit diese ihre Entbindung und ihr Wochenbett in seiner Wohnung durchmachen, bei sich aufnimmt, aber zu diesem Gewerbebetriebe nur seine Familienwohnung benutzt, auch wenn sie zeitweise etwas größer ist, als es das Familienwohnungsbedürfnis erfordert. Rostock. 30. 11. 06. GoltdArch. 54, 105. MecklZ. 25, 295. DJZ. 12, 888. RegerE. 27, 354.

30a. Hufbeschlaggewerbeausübung durch geprüften Gehilfen oder Stellvertreter. Im Sinne der §§ 30a, 147 GO. ist nicht derjenige, welcher das Beschlagen *körperlich* ausübt, als solcher, sondern der Inhaber

des Gewerbes als derjenige anzusehen, welcher das Hufbeschlaggewerbe selbständig betreibt. Deshalb darf eine ungeprüfte Person den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes nicht nur nicht durch einen geprüften Gehilfen, sondern auch nicht einmal durch einen geprüften Stellvertreter ausüben. KG. I, 29. 11. 06. RegerE. 27, 351. Recht 11, 784.

32. Schauspielunternehmer. Gewerbe. Schauspielunternehmer ist nur der, der die Veranstaltung von Schauspielen auf eigene Rechnung und unter seiner eigenen Verantwortung als Gewerbe betreibt, und als gewerbsmäßig kennzeichnet sich eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit lediglich dann, wenn sie fortgesetzt entfaltet wird oder fortgesetzt werden will. Hierzu genügt unter Umständen schon eine einzelne, für sich stehende Erwerbshandlung. Dresden. 9. 8. 06. SächsRArch. 2, 187. GoltdArch. 54, 321.

33. [1]) Genuß auf der Stelle. Eine Ausübung der Schankwirtschaft ist darin zu erblicken, daß gewerbsmäßig Bier zum Genusse auf der Stelle verabreicht wird. Zur Annahme des Genusses auf der Stelle genügt es, daß sich der Platz, wo das Getränk genossen wird, in unmittelbarer Nähe des Ausschanklokales befindet und zu diesem Zwecke mit Wissen und Willen des Täters benutzt wird. BayObLG. 17. 3. 06. BayObLGSt. 6, 369.

[2]) Schankwirtschaft. Genuß auf der Stelle. Trinken trotz Verbots des Verkäufers. Der Charakter der genehmigungspflichtigen Schankwirtschaft liegt dann vor, wenn ein gewerbsmäßiger Ausschank oder Verkauf des Getränkes zum alsbaldigen Genuß an der Verkaufsstelle erfolgt. Dies trifft auch dann zu, wenn der unmittelbare Genuß des verkauften Getränkes zwar nicht im Verkaufsraum selbst oder im Hause des Bierverkäufers, jedoch in einem anstoßenden Raum, Hausflur, Hofraum oder Garten geschieht, oder dort von ihm auch nur geduldet wird, wenn also das Getränk mit Wissen und freiwilliger Zulassung des Verkäufers in der nächsten Nähe der Verkaufsstätte auf einem hierfür hergerichteten oder als geeignet auch sonst in Benutzung genommenen Platz getrunken bezw. zum Genuß auf der Stelle dorthin verabreicht wird. Der nicht schankberechtigte Flaschenbierhändler hat danach, will er sich nicht strafbar machen, die Verpflichtung, dem sofortigen Genuß des von ihm in Flaschen verkauften Bieres an der Verkaufsstätte selbst oder an einer von ihm in nächster Nähe davon bereitgehaltenen Sitzgelegenheit nach Möglichkeit entgegenzutreten und eine Veranstaltung zu treffen, welche geeignet ist,

das Trinken des Bieres daselbst auf der Stelle, soweit an ihm liegt, zu verhindern. Stuttgart. 3. 10. 06. WürttJ. 19, 309.

[3]) Unentgeltlicher Ausschank. Der unentgeltliche Ausschank von Branntwein ist als Schankwirtschaftsbetrieb anzusehen, wenn er das Hauptgewerbe gewinnreicher gestalten soll, wenn also z. B. ein Kaufmann an seine Kunden gelegentlich der Bezahlung von Rechnungen oder bei sonstigen für sein Geschäft in Frage kommenden Anlässen regelmäßig liter- oder glasweise Branntwein zu jenen Zwecken unentgeltlich abgibt. Colmar. 23. 1. 06. ElsLothZ. 32, 588.

[4]) Betrieb durch Dritte. Flaschenbierhandel. Schankwirtschaft betreibt der mit seinem Gesuche um Erteilung einer Wirtschaftserlaubnis abgewiesene Anwesenbesitzer, der auf diesem Anwesen auf seine Rechnung und unter seiner Verantwortlichkeit durch einen Dritten Flaschenbierhandel betreiben läßt und wissentlich und willentlich die Verabreichung von Flaschenbier durch den Dritten zum sofortigen Genusse auf einem beim Anwesen befindlichen Grasgarten zuläßt. BayObLG. 17. 3. 06. BayObLGSt. 6, 369.

[5]) Speisewirt. Flaschenbierhandel. Ein Speisewirt, der einen Flaschenbierhandel hat, betreibt Schankwirtschaft, wenn er bei Ausübung seines Gewerbebetriebes einer größeren Anzahl von Personen, Kostgängern und andern, die keinen beschränkten Personenkreis darstellen, Flaschenbier zum Genusse auf der Stelle in seinem eigenen Zimmer gegen Entgelt verabreicht in der Absicht, damit fortgesetzt sich einen Erwerb zu verschaffen. Colmar. 28. 11. 05. ElsLothZ. 32, 444.

[6]) Bierabgabe an Mieter. Das Vorhandensein eines eigenen Zechlokals in Verbindung mit der Abgabe ganz erheblicher Biermengen von seiten eines Flaschenbierhändlers, und dessen Erklärung, er habe sich für verpflichtet erachtet, nicht länger als bis zur Polizeistunde Bier zu verabreichen und Polizeistunde zu gebieten, rechtfertigt die Annahme, daß ein förmlicher Wirtschaftsbetrieb stattgefunden hat, auch dann, wenn der Flaschenbierhändler an bei ihm zur Miete wohnende Schlafburschen das Bier mit Gewinn verkauft und diesen zum Genusse des Bieres seine nicht an sie mit vermietete Wohnstube überlassen hat. BayObLG. 10. 3. 06. BayObLGSt. 6, 361. RegerE. 27, 188.

[7]) Kleinhandel. (Preußen). Aus der Preußischen Ausführungsanweisung zur GO. vom 1. 5. 1904 (Nr. 45 Abs. 2) ergibt sich, daß es für den Begriff des Kleinhandels lediglich auf die jedesmalige Menge ankommen soll, die in dem einzelnen Falle *vertrieben wird*, unabhängig davon, ob der jedesmalige Vertrieb

in einem oder mehreren Gebinden, in einer oder mehreren Flaschen stattfindet. KG. 11. 2. 07. RegerE. 27, 518.

[8]) Begriff „Schankwirtschaft": GO. § 147 Nr. [2]).

[9]) Kantine für Eisenbahnarbeiter: GO. § 6 Nr. [4]).

33 a. [1]) Einzelne Darbietungen minderen unter solchen höheren Kunstinteresses. § 33a GO. erstreckt sich auf alle dort bezeichneten Darbietungen von minderem Kunstinteresse, gleichviel ob sie einzeln oder im Zusammenhange miteinander oder mit andern Aufführungen, insbesondere solchen von höherem Kunstinteresse, stattfinden. Dresden. 25. 10. 06. SächsRArch. 2, 353. SächsOLG. 28, 304. FischersZ. 33, 92.

[2]) Polizeiliche Kontrolle musikalischer Vorträge künstlerischer Art: GO. § 1 Nr. [2]).

33 b. [1]) Landesgesetzliche Beschränkungen. Karussellbetrieb auf Privatgrundstücken in Bayern. BayPolStGB. Art. 32. Gegenüber dem § 33 b GO. hat die Landesgesetzgebung die Befugnis, Vorschriften zu erlassen, die eine Beschränkung der Ausübung des Gewerbebetriebes enthalten. Eine Beschränkung dieser Art liegt in der zu Art. 32 des bayerischen PStGB. erlassenen Vorschrift des § 15 der bayerischen VO. vom 4. Januar 1872, wonach, und zwar auch in der Rheinpfalz, für den, der ein Karussell an einem für jedermann frei zugänglichen Platz aufstellen und Eintrittsgeld erheben will, die Pflicht besteht, die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde zu erwirken, gleichviel ob der Platz zu den öffentlichen Plätzen gehört oder im Eigentum eines Privaten steht und von ihm dem Unternehmer des Karussellbetriebes überlassen und jedermann frei zugänglich gemacht ist. BayObLG. 30. 10. 06. BayZ. 3, 68. RegerE. 27, 196. BayObLGSt. 7, 99.

[2]) Landesgesetzliche Beschränkungen. Durch landespolizeiliche Bestimmungen darf ein Verbot dahin erlassen werden, daß ohne besondere Polizeierlaubnis in Schankwirtschaften die Aufführung von Musikstücken gegen Bezahlung untersagt ist. Denn die in § 33 b GO. genannten Gewerbe dürfen hinsichtlich der Art ihrer Ausübung durch polizeiliche Vorschriften weiter beschränkt werden. BayObLG. 22. 11. 04. BayObLGSt. 5, 119.

[3]) Oeffentliche Plätze. Luftschaukel mit Drehorgelbegleitung auf Privatgrundstücken. Unter öffentlichen Plätzen im Sinne von § 33 b GO. sind nur solche Räume zu verstehen, die, gleichviel ob sie im Privateigentum stehen oder nicht, dem Gemeingebrauche bestimmungs-

gemäß dienen, nicht aber solche, die bloß vorübergehend oder nur zu bestimmten Zwecken vom Besitzer oder dem sonstigen Verfügungsberechtigten dem Publikum zugänglich gemacht sind. Ein Privatgrundstück wird danach nicht dadurch, daß darauf eine unter Nr. 33 b GO. fallende Lustbarkeit (Betrieb einer amerikanischen Luftschaukel unter Drehorgelbegleitung) dem Publikum dargeboten wird, zu einem öffentlichen Platze, selbst wenn der Grundstücksbesitzer jedermann zur Entgegennahme der Darbietung das Betreten des Grundstücks gestattet. Dresden. 29. 8. 06. SächsOLG. 28, 16. GoltdArch. 54, 324. FischersZ. 32, 291.

[4]) Oeffentlicher Platz. Karussellbetrieb auf Privatgrundstücken. Von einer auf einem öffentlichen Platze dargebotenen Lustbarkeit kann nicht gesprochen werden, wenn ein Karussell auf einem im Eigentum eines Privaten stehenden Platze aufgestellt ist, mag das Grundstück auch an der öffentlichen Straße gelegen sein und von ihr aus zur Benutzung des Karussells betreten werden können. Denn § 33 b GO. will nur Lustbarkeiten treffen, die auf einem dem allgemeinen öffentlichen Gebrauche dienenden freistehenden Platze dargeboten werden. BayObLG. 30. 10. 06. BayZ. 3, 68. BayObLGSt. 7, 99; ebenso Darmstadt. 25. 1. 07. HessRspr. 7, 19. RegerE. 27, 519.

34. [1]) Pfandleiher. Lagereibetrieb. Zinsen. Unter den Begriff des Pfandleihgewerbes fällt auch die Einlagerung von Waren gegen Lagergeld unter Verpfändung der Waren für ein zinsloses Darlehn. Denn Pfandleiher ist jeder, der gewerbsmäßig gegen Verpfändung beweglicher Sachen Geld verleiht. Das Ausbedingen von Zinsen ist kein Tatbestandsmerkmal des Pfandleihgewerbes. KG. 27. 12. 06. RegerE. 27, 370. Recht 11, 785.

[2]) Begriff „Stellenvermittelung". Mitteilung von Stellen durch eine Lehranstalt. Der Begriff „Stellenvermittelung" erfordert, daß ein bestimmter Arbeitnehmer einem einzelnen Arbeitgeber tatsächlich zugeführt und zu diesem Behufe, zwecks Zusammenbringung geschäftlich oder gewerblich füreinander passender Personen, eine besondere Mühewaltung entfaltet wird, die nicht etwa bloß entfernt mit geeignet sein kann, die Besetzung einer Stelle zu befördern, mit dem eigentlichen Vertragsabschlusse aber nichts zu tun hat. Der Inhaber einer Handelslehranstalt, der seinen Schülern ihm unverlangt oder auf Verlangen zugegangene Anzeigen über offene Stellen für seine Schüler zu beliebiger Benutzung mitteilt

und ihren Bewerbungen gelegentlich Empfehlungen beifügt, ist durch diese Tätigkeit nicht Stellenvermittler, da er nur Auskunft erteilt und Beziehungen schafft, auf Grund deren Arbeitgeber und Arbeitnehmer miteinander in nähere Verbindung treten können und sollen, nicht aber diese Personen einander zuführt und näherbringt oder bei Vertragsabschluß mitwirkt. Dresden. 16. 5. 07. SächsOLG. 28, 343.

35. [1]) Trödelhandel; Kleinhandel. Trödelhandel wird als Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, als Kleinhandel mit altem Metallgerät u. dgl. bezeichnet. Unter Kleinhandel mit altem Metallgerät fällt auch der mit altem Eisen. Auch der Kleinhandel mit Lumpen ist unter dem Trödelhandel zu begreifen. Für den Begriff „Kleinhandel" ist entscheidend, ob der Einkauf im kleinen erfolgt; es ist belanglos, ob der Absatz etwa nur im großen geschieht. BayObLG. 17. 1. 07. BayZ. 3, 112. BayObLGSt. 7, 184.

[2]) Begriff „oder dergleichen". Unter „dergleichen" können auch andere gebrauchte, im Wert geminderte Sachen verstanden werden, welche zum Metallgerät oder Metallbruch nicht zu rechnen sind, namentlich also gebrauchte Möbel, Kinderwagen etc. KG. 27. 9. 06. RegerE. 27, 373.

[3]) Einkauf im kleinen, Verkauf im großen. Unter Trödelhandel und Kleinhandel ist auch derjenige Handel zu verstehen, bei welchem der Einkauf der Ware im kleinen, d. h. in geringen Mengen, zum Zwecke des Weiterverkaufs vorgenommen wird, wenn auch der Weiterverkauf in großen Quantitäten (waggonweise) stattfindet; denn nach den Motiven des Gesetzes ist bei den bezüglichen Vorschriften gerade die Rücksicht auf den Ankauf maßgebend gewesen. Oldenburg. (nicht datiert). OldZ. 33, 112.

[4]) Vollkaufmann als Trödler. Ein Vollkaufmann, der den Vorschriften des Handelsgesetzbuches entsprechende Bücher zu führen hat, ist, soweit er altes Eisen und Maschinenteile etc. auch in kleinen Mengen einkauft, um diese Gegenstände weiter zu verkaufen, zugleich Trödler und hat die für Trödler geltenden Vorschriften zu beobachten, namentlich die auf Grund von § 38 Abs. 4 GO. erlassenen Bestimmungen. Dresden. 3. 9. 06. SächsOLG. 28, 20.

[5]) Kenntnis der letztinstanzlichen Entscheidung vor deren Zustellung. Wem durch Entscheidung der höchstinstanzlichen Rekursbehörde die gewerbsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei

Behörden wahrzunehmender Geschäfte untersagt wurde, ist nicht befugt, noch fremde Rechtsangelegenheiten zu besorgen, wenn ihm die Entscheidung noch nicht zugestellt, aber schon bekannt ist, da gegen die höchstinstanzliche Entscheidung ein weiteres Rechtsmittel nicht gegeben ist und mit dem Zeitpunkte der Verkündung endgültig feststeht, daß ihm der Fortbetrieb des Gewerbes untersagt ist. BayObLG. 14. 2. 07. BayObLGSt. 7, 222.

[6]) Forderungskäufer oder Kommissionär. Eine gewerbsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten kann auch dann angenommen werden, wenn die ursprünglichen Forderungsberechtigten nicht zum Scheine, sondern ernstlich in Uebereinstimmung mit dem andern Teile diesem ihre Forderung abtreten, sofern nur nach den Vertragsbedingungen (z. B. über Höhe, Art und Zeit der Berichtigung des Kaufpreises, namentlich nach der Bestimmung, daß der Kaufpreis erst nach Eingang der Forderung fällig werde, und nach Abmachungen, durch die in Frage gestellt bleibt, ob für den Käufer jemals eine rechtlich erzwingbare Verpflichtung zur Gewährung einer Gegenleistung an die Verkäufer entsteht) die Absicht der Parteien nicht auf einen Kaufvertrag über die Forderungen gerichtet ist, sondern es sich um eine entgeltliche Geschäftsbesorgung im Sinne des § 675 BGB., nämlich um einen auftragähnlichen Dienst oder Werkvertrag, der die Beitreibung einer Forderung für einen andern zum Gegenstande hat, handelt, wobei z. B. der „Käufer“ als Entgelt für seine Bemühungen und zugleich als Ersatz für seine Aufwendungen zur Ausführung des Auftrags nicht eine ziffernmäßig bestimmte oder zu ermittelnde Summe, sondern den Ueberschuß über einen prozentual nach den Schwierigkeiten und Kosten der Beitreibung bestimmten Teilbetrag der Forderung erhält. BayObLG. 22. 1. 07. BayObLGSt. 7, 188.

[7]) Das gewerbsmäßig betriebene Einziehen von Forderungen für andere ist als gewerbsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten anzusehen. KG. 27. 12. 06. DJZ. 12, 485.

[8]) Vollkaufleute als Immobilienmakler. Zu den gewerbsmäßigen Vermittlungsagenten für Immobiliarverträge gehören Vollkaufleute auch dann, wenn sie neben ihren sonstigen Geschäften die Vermittlung von Immobiliarverträgen gewerbsmäßig betreiben. Sie haben in diesem Falle neben ihren kaufmännischen Handelsbüchern noch die gemäß § 38 Abs. 4 GO. vorgeschriebenen Geschäftsbücher zu führen. KG. 12. 3. 06. *KGJ. 32 C 7.* RegerE. 27, 208. Recht 11, 203.

[9]) Versteigerung. Anzeigepflicht. Eine Versteigerung im Sinne von § 35 GO. liegt vor, sobald jemand eine Anzahl von Personen auffordert, ihm Kaufangebote für eine bestimmte Sache zu machen, gleichgültig, ob daraufhin ein gültiger Kaufvertrag zustande kommt, ob der Auktionator eigene oder fremde Sachen versteigert und letzterenfalls ob mit oder ohne Auftrag oder Vollmacht des Eigentümers zur Erteilung des Zuschlags. Eine Verpflichtung zur Anzeige eines an sich verbotenen Gewerbes besteht nicht. Celle. 18. 1. 04. RegerE. 27, 36. GoltdArch. 52, 433.

37. Rauchverbot für Droschkenkutscher. Auf Grund von § 37 GO. darf in einer Droschkenordnung den Kutschern das Rauchen während der Fahrt verboten werden. KG. 7. 12. 05. Recht 11, 77.

38. [1]) Gültigkeit der Vorschrift in Nr. 11 der Bekanntmachung des Preuß. Ministers für Handel und Gewerbe vom 10. August 1901. Gesindevermieter. Diese Vorschrift, wonach der Gesindevermieter auf Verlangen des Dienstberechtigten die Vermittlungsgebühr zurückzuzahlen hat, wenn der zur Dienstleistung Verpflichtete die Stelle nicht antritt, ist rechtsgültig. Denn da das Gesetz, auf welches sich die ministeriellen Vorschriften gründen, nach dem Inkrafttreten des BGB., nämlich am 26. Juli 1900, erlassen ist, so kann auch kein Zweifel darüber bestehen, daß der Gesetzgeber Ministerialvorschriften auch mit einem vom gemeinen Recht abweichenden Inhalt für zulässig erklärt hat. Aus welchem Grunde der zur Dienstleistung Verpflichtete die Stelle nicht antritt, ob der Nichtantritt vom Dienstboten verschuldet ist, ist ohne Bedeutung. KG. 7. 6. 06. RegerE. 27, 205.

[2]) Stellenvermittler. Kautionen. (Preußen.) Durch § 18 Abs. 2 der PrMinBek. vom 10. 8. 1901 ist es den Stellenvermittlern auch untersagt, sich Gelder als sog. Sicherheit für ihre demnächst etwa entstehenden Gebühren und Auslagen geben zu lassen. Denn auch die Bestellung einer solchen Sicherheit muß als eine „sonstige Vergütung" im Sinne der MinBek. erachtet werden, deren Wiedererlangung für den Stellungsuchenden bei Nichterledigung des Auftrags mit denselben Schwierigkeiten verbunden sein würde, wie die eines Vorschusses. KG. 3. 5. 06. RegerE. 27, 44.

[3]) Einkauf anderer als Trödelwaren durch Trödler. Die Zentralbehörden können anordnen, daß auch solche von den Trödlern in ihrem Geschäftsbetriebe abgeschlossenen Einkaufsgeschäfte, die sich nicht auf Gegenstände

des Trödelhandels beziehen, in das Geschäftsbuch einzutragen sind. KG. 27. 9. 06. RegerE. 27, 373.

[4]) Rechtskonsulenten in Preußen. Unentgeltliche Auftragserledigung. Der Rechtskonsulent, der den ihm als solchen erteilten Auftrag ausführt, hat in Preußen die ministeriellen Vorschriften für den Gewerbebetrieb der Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten besorgen, vom 28. November 1901 auch dann zu beachten, wenn er für seine Bemühungen kein Entgelt beansprucht. KG. 5. 7. 06. RegerE. 27, 45. Recht 11, 203.

[5]) Vollkaufleute gleichzeitig Immobilienmakler: GO. § 35 Nr. [8]).

40. Beschränkung des Betriebs auf gewisse Tagesstunden. Keine Erteilung der Konzession auf Zeit liegt vor, wenn die ihr beigefügte Bedingung nicht einen Zeitpunkt bestimmt, an welchem die Erlaubnis aufhören soll, sondern nur die Ausübung des Betriebs auf gewisse Tageszeiten beschränkt, um eine nachsichtigere Beurteilung des Lokals zu ermöglichen. BayObLG. 5. 12. 05. RegerE. 27, 28.

41. Tanzmusik jugendlicher Musiker. §§ 41 ff. GO. stehen ebensowenig wie §§ 105 ff., 126 a ff. GO. einer Bestimmung entgegen, wodurch Musikern unter 17 Jahren der Zutritt zu öffentlichen Tanzvergnügungen auch zwecks Aufspielens zum Tanze untersagt wird. Dresden. 21. 3. 07. SächsOLG. 28, 504.

41 a. [1]) Bei Ladenschluß anwesende Kunden. Eine Verlängerung über fünf Stunden hinaus zur Bedienung der beim Ladenschluß im Laden schon anwesenden Kunden ist nicht statthaft und § 41 a GO. insoweit durch den erst später eingefügten § 139 e Abs. 1 Satz 2 nicht ergänzt worden. BayObLG. 5. 5. 06. BayObLGSt. 7, 8.

[2]) Offene Verkaufsstelle. Unter offener Verkaufsstelle sind ständige Verkaufsstellen der Handel- und Gewerbetreibenden zu verstehen, in denen sie ihre Waren zu verkaufen pflegen; ohne Bedeutung ist es, ob die Stelle ausschließlich dem Warenumsatz oder auch andern Zwecken dient. Erfordernis ist nur, daß der Warenumsatz von einer festen, allgemein zugänglichen Stelle aus erfolgt; es kommt nicht darauf an, ob der Handeltreibende auf den Platz oder Raum ein ausschließliches Recht hat, wenn ihm nur tatsächlich die Stelle für die Ausübung seiner geschäftlichen Tätigkeit zur Verfügung steht (Verkaufsstand von Andenken, Postkarten etc. bei einem Denkmal). BayObLG. 1. 2. 06. BayObLGSt. 6, 317. RegerE. 27, 207.

42. Regelmäßige Wiederkehr. Saisongeschäfte. Durch Abs. 2 werden die sog. Saisongeschäfte vornehmlich in Badeorten von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgenommen und wird das in regelmäßiger Wiederkehr benutzte Lokal dem beständig benutzten gleichgestellt. Der Umstand, daß Saisongeschäften eine gewisse Dauer des jeweiligen Geschäftsbetriebs an dem betreffenden Orte eigen zu sein pflegt, darf nicht zu der Annahme verleiten, daß die in regelmäßiger Wiederkehr erfolgende Benutzung des Geschäftslokals begrifflich immer eine gewisse längere Dauer erfordere. Den Gegensatz bildet die gelentliche, bei besonderer Veranlassung erfolgende Benutzung. Als Benutzung in regelmäßiger Wiederkehr kann eine von Woche zu Woche an im voraus bestimmten Tagen sich wiederholende Benutzung angesehen werden. BayObLG. 18. 1. 06. BayObLGSt. 6, 293.

42 a. Vorplatz. Ein Gewerbetreibender, der bei seinem Geschäftsbetriebe die an sein Geschäftshaus angrenzende Straße mitbenutzt, bietet seine Ware nicht auf öffentlicher Straße oder einem öffentlichen Orte im Sinne von § 42 a GO. aus (Verh. d. RT. 1882/83, AnlB. 5, 14). BayObLG. 20. 3. 06. BayObLGSt. 6, 370. RegerE. 27, 193.

44. [1]) Aufkaufen von Vieh bei Landwirten. Landwirte sind hinsichtlich des Viehes, welches sie durch ihre eigene Viehzucht gewonnen haben oder das als Ergebnis des landwirtschaftlichen Betriebs zu erachten ist, als Produzenten anzusehen. Auf den Umfang ihres Betriebs kommt es dabei nicht an. BayObLG. 31. 10. 05. RegerE. 27, 50.

[2]) Sammeln von Lumpen, Knochen etc. Das bloße Sammeln von Lumpen, Knochen und altem Eisen ist nicht als „Produzieren“ anzusehen, da darunter nur Tätigkeiten fallen, die einen Gegenstand zur Ware machen, Lumpen etc. aber, wenn sie auch in kleinen Quantitäten nicht gehandelt werden, schon vor dem Sammeln Ware sind. KG. 4. 10. 06. RegerE. 27, 376.

49. Erlöschen der Genehmigung durch Verzicht: GO. § 147 Nr. [1]).

55. [1]) Persönliche Tätigkeit. Der Begriff des Gewerbebetriebs im Umherziehen erfordert, daß die in den Formen des § 55 GO. sich vollziehende Geschäftstätigkeit persönlich ausgeübt wird. BayObLG. 18. 1. 06. BayObLGSt. 6, 293.

[2]) Gewerbliche Niederlassung. Filiale. Wenn ein Gewerbetreibender an dem Orte, wo er im Augenblicke sein Gewerbe ausübt, ein zu dauerndem Gebrauch eingerichtetes,

beständig oder in regelmäßiger Wiederkehr benutztes Geschäftslokal für seinen Gewerbebetrieb hat, so braucht er noch keine gewerbliche Niederlassung dort zu haben. Ob eine solche vorhanden ist, ist unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse, insbesondere der vom Gewerbetreibenden getroffenen Veranstaltungen und der diese begleitenden Umstände zu beantworten. Anmeldung des Gewerbebetriebs als eines stehenden bei der Polizei, Versteuerung, Eintragung im Handelsregister genügen nicht. Auch eine Zweigniederlassung — Filiale — gilt als gewerbliche Niederlassung. Sie muß aber den Mittelpunkt der gewerblichen Teiltätigkeit im betreffenden Bezirke bilden. Dazu muß sie der Hauptniederlassung gegenüber eine gewisse Selbständigkeit besitzen, z. B. mit einem nach innen gesonderten Geschäftsvermögen und völlig gesonderter Buchführung ausgestattet sein; ferner muß die Möglichkeit bestehen, die Zweigniederlassung auch ohne die Hauptniederlassung nach den zur Zeit bestehenden Verhältnissen selbständig zu führen. Es kann daher gegen das gewerbepolizeiliche Verbot des Wertpapierhandels im Umherziehen ein Bankier auch dann verstoßen, wenn er an einem außerhalb seines Gemeindebezirks liegenden Ort, ohne daselbst eine solche Zweigniederlassung zu haben, an gewissen Wochen- und Markttagen durch einen Handlungsbevollmächtigten Geschäfte dieser Art abschließen läßt. BayObLG. 18. 1. 06. BayObLGSt. 6, 293. Bankarchiv 6, 150. RegerE. 27, 210.

[3]) Vorgängige Bestellung bedeutet die an einen Gewerbetreibenden ergehende Aufforderung, hinreichend bestimmt bezeichnete Gegenstände aus seinem Gewerbebetriebe innerhalb eines ausdrücklich genannten oder aus den Umständen zu entnehmenden Zeitraums an einen bestimmten Ort zur Auswahl zu bringen. Eine ganz allgemeine Aufforderung des Bestellers, ihn zu besuchen und ihm Waren anzubieten, genügt nicht. BayObLG. 21. 11. 05. RegerE. 27, 52.

[4]) Bestellung beim Begegnen. Eine vorgängige Bestellung kann auch dann vorliegen, wenn der Verkäufer dem an ihm zufällig vorübergehenden Käufer mitteilt, er habe einen bestimmten Gegenstand zu verkaufen. BayObLG. 31. 10. 05. RegerE. 27, 50.

[5]) Vorgängige Bestellung. Initiative des Käufers. Eine vorgängige Bestellung liegt dann nicht vor, wenn der Kaufliebhaber zwar die Initiative zum Handel gegeben, aber ausdrücklich erklärt hat, er wolle sich die Ware in der Wohnung des Käufers ansehen. BayObLG. 26. 2. 06. *BayObLGSt. 6, 349.* RegerE. 27, 377.

[6]) Verkauf an andern als den Besteller. Ein Feilbieten ohne vorgängige Bestellung liegt auch dann vor, wenn die Ware zwar bestellt ist, aber nicht an den Besteller, sondern ohne dessen Wissen und Willen an einen andern verkauft wird. BayObLG. 30. 1. 06. RegerE. 27, 377.

[7]) Verstecktes Aufsuchen von Bestellungen. Ein Detailreisender, der einerseits mit Mustern von Erzeugnissen der Wäsche- und Leinenindustrie, hinsichtlich derer er nach der Bekanntmachung des Bundesrats vom 27. November 1896 (RGBl. 745) Ziff. I 2 einer vorgängigen ausdrücklichen Aufforderung auch für Besuche bei Privatkunden nicht bedarf, und andererseits von Kleiderstoffen, für deren Kaufangebot er beim Nichtvorliegen einer vorgängigen ausdrücklichen Aufforderung einen Wandergewerbeschein braucht, reist, die Kleiderstoffmuster im Wirtshause abstellt, mit erstgedachten Mustern, nur mit einer Legitimationskarte nach § 44 a Abs. 3 GO. versehen aber Privatkunden aufsucht in der Absicht, diese zu veranlassen, ihn aufzufordern, auch mit seinen Kleiderstoffmustern zwecks Verkaufs sie zu besuchen, und nach entsprechend erlangter Aufforderung diesen Kunden auch letztere Muster vorlegt, bedarf eines Wandergewerbescheins, da schon sein erstes Erscheinen im Hause des Privatkunden auf die Erlangung von Bestellungen in Kleiderstoffen mit gerichtet war. Karlsruhe. 5. 11. 06. BadRpr. 73, 199.

[8]) Nr. 3. Tanz- und Anstandsunterricht im Umherziehen: GO. § 6 Nr. [1]).

[9]) Aufsuchen von Bestellungen; Bekanntmachung, „im Gasthofe X. zu der und der Zeit zu sprechen": WürttWandergewerbestG. Art. 16.

55a. Allgemeine Ausnahmen. Irrtum des Täters. Die Ausnahmen von dem Verbote des Wandergewerbebetriebs an Sonn- und Festtagen sind hinsichtlich der Bedingungen, unter denen sie ergehen, und auch in der Beziehung, ob sie generell oder bestimmten Personen bewilligt, ob sie auf gewisse Waren und auf gewisse Zeiten beschränkt werden, an besondere gesetzliche Vorschriften nicht gebunden. Der nicht auf Fahrlässigkeit beruhende Irrtum des Angeklagten, daß eine sich auch auf ihn erstreckende Ausnahme zugelassen sei berührt, nicht das strafrechtliche Gebiet, sondern ist tatsächlicher Natur, da er sich auf den Erlaß und den Inhalt einer behördlichen Einzelanordnung bezieht. (StGB. § 59). KG. 11. 3. 07. RegerE. 27, 534.

56. [1]) Nr. 3. Feilbieten. Aufsuchen von Bestellungen. Wenn jemand Waren vor einen andern hin-

stellt und ihn fragt, ob er derartige Waren nötig habe, so liegt darin ein Feilhalten, sobald der Händler die Absicht hat, die Ware geeignetenfalls dem Kauflustigen sofort zu übergeben. Nur wenn er diese Absicht nicht hat, die Waren vielmehr lediglich als Proben oder Muster mitführt, liegt ein bloßes Aufsuchen von Warenbestellungen vor. KG. 13. 12. 06. RegerE. 27, 535. DJZ. 12, 485.

[2]) Nr. 10. Futtermittel. Die Vorschrift in § 56 Nr. 10 hat nur die künstlichen Futtermittel im Auge. KG. 25. 10. 06. RegerE. 27, 377.

[3]) Nr. 12. Fahrlässigkeit des Kolporteurs. Ein Kolporteur macht sich durch die unterlassene Prüfung von ihm vertriebener Druckschriften etc. danach, ob sie in sittlicher oder religiöser Beziehung ein Aergernis zu geben geeignet sind, dann nicht strafbar, wenn er mit Rücksicht auf die Persönlichkeit und geschäftliche Qualität seines Lieferanten oder, beim Vertriebe periodischer Druckschriften, mit Rücksicht auf die allgemeine Haltung und Tendenz derselben keinen Grund zu der Annahme hat, die fragliche Druckschrift falle unter § 184 Nr. 1 StGB. oder unter § 56 Nr. 12 GO. Dagegen wird in der unterlassenen Prüfung in der Regel dann eine Fahrlässigkeit zu erblicken sein, wenn er nach den Umständen Grund hat anzunehmen, die Schrift sei anstößigen Inhalts. **RG.** III, 6. 12. 06. RGSt. 39, 317. JW. 36, 401. RegerE. 27, 226. Recht 11, 912.

56a. Nr. 1. Heilkunde. Bandagist. Jede berufsmäßige Tätigkeit, die sich nicht nur mit Heilung von Krankheiten, sondern auch mit Feststellung (Diagnose) der Leiden und neben der Beseitigung dieser auch mit Milderung der vorhandenen Schmerzen und Leiden sowie mit Verhütung der Verschlimmerung von solchen befaßt, ist als Ausübung der Heilkunde zu erachten. Hiernach fällt es unter § 56a Nr. 1 GO., wenn ein Bandagist im Umherziehen das Vorhandensein von Brüchen feststellt und bestimmt, welches Bruchband zur Linderung der Schmerzen und Verhütung der Verschlimmerung des Leidens geeignet ist. BayObLG. 3. 1. 07. BayObLGSt. 7, 169.

59. [1]) Nr. 2. Familienangehörige, Dienstboten, Gehilfen. Ein Wandergewerbeschein braucht auch dann nicht erwirkt zu werden, wenn der Gewerbetreibende im Falle der Nr. 2 die Waren durch seine Familienangehörigen, Dienstboten oder Gehilfen feilbieten will. Rostock. 4. 5. 07. MecklZ. 25, 297.

[2]) Nr. 2. Gewerbliche Leistungen. Das Anbieten gewerblicher Leistungen ist hier in der besonderen Be-

deutung des § 55 Nr. 3 GO. zu verstehen. Die in § 55 Nr. 4 GO. erwähnten Gewerbebetriebe gehören nicht zu den in der Ausnahmevorschrift des § 59 Nr. 2 erwähnten gewerblichen Leistungen. Dresden. 22. 2. 06. GoltdArch. 54, 85 SächsOLG. 27, 407.

[3]) Nr. 2. Musikaufführungen gehören nicht zu den gewerblichen Leistungen, von denen § 59 Nr. 2 GO. spricht, da unter letzteren nur die in § 55 Nr. 3 GO. gedachten gewerblichen Leistungen zu verstehen, hierzu aber Musikaufführungen, da diese in § 55 Nr. 4 GO. noch besonders erwähnt werden, nicht zu rechnen sind. BayObLG. 6. 3. 06. BayObLGSt. 6, 355. RegerE. 27, 227.

60a. [1]) Widerruf der Erlaubnis. Die Ortspolizeibehörde ist zur Zurücknahme der Erlaubnis befugt, gleichviel ob diese als eine widerrufliche erteilt worden oder vorbehaltlos erfolgt ist. BayObLG. 24. 4. 06. BayObLGSt. 6, 423. RegerE. 27, 227.

[2]) Gasthofsgarten. Ein seiner Zweckbestimmung nach den jeweiligen Gästen einer Schankwirtschaft unterschiedslos zum Aufenthalte dienender Gasthofsgarten ist ein öffentlicher Ort, auch wenn der Besitzer einzelne Personen wegweisen kann. Dresden. 22. 2. 06. GoltdArch. 54, 84. SächsOLG. 27, 407. RegerE. 27, 379.

60c. Weiterverkauf trotz Einstellungsgeheißes. Durch die Strafbestimmung des § 149 Nr. 2 GO. hat auch das Nichtbeisichführen des Wandergewerbescheins während der Ausübung des Gewerbebetriebs für sich allein unter Strafe gestellt werden sollen. Die Bestrafung setzt insbesondere nicht voraus, daß durch die zuständigen Behörden oder Beamten dem Täter geheißen worden ist, den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Wandergewerbescheins einzustellen, und der Täter hinterher trotzdem noch weiter verkauft hat. Rostock. 4. 5. 07. MecklZ. 25, 297.

64. [1]) Inhalt der Marktordnungen. Der in § 64 ausgesprochene Grundsatz der Marktfreiheit schließt nicht aus, daß über die Art, in welcher der Verkehr auf den Märkten betrieben wird, durch die innerhalb der gesetzlichen Schranken nach den örtlichen Bedürfnissen erlassenen Marktordnungen Beschränkungen festgesetzt werden. Die Bezugnahme von §§ 65—68 bedeutet nur, daß diese Bestimmungen nicht verletzt werden dürfen. Es darf aber eine Marktordnung auch nicht gegen andere Bestimmungen der GO. verstoßen. BayObLG. 27. 10. 06. BayObLGSt. 7, 91.

[2]) Begriff „Markt". Unter Markt im Sinne der GO. wird verstanden eine mit obrigkeitlicher Genehmigung veranstaltete, behördlich geregelte und mit gewissen Begünstigungen ausgestattete Einrichtung, welche bezweckt, den Kauf und Verkauf von beweglichen Gegenständen auf eine bestimmte Zeit und auf einen dem Publikum zugänglichen Ort zu konzentrieren. Unter diesen Begriff fallen nicht bloß die Messen, Jahr- und Wochenmärkte, sondern auch die besonderen Märkte im Sinne des § 70 GO. Colmar. 3. 10. 05. ElsLothZ. 32, 428.

[3]) Jahrmärkte. Messen. Jahrmärkte sind Märkte, die einmal oder mehreremal im Jahre zu bestimmten Zeiten stattfinden. Eine begriffliche Trennung der Jahrmärkte und der Messen ist nicht möglich, da sie im Laufe der Zeiten ineinander übergegangen sind. Messen sind heute in der Regel Märkte für den Großhandel, während Jahrmärkte mehr dem Kleinhandel dienen. Die Messen sind dem Herkommen entsprechend teils zu den Jahrmärkten, teils zu den besonderen Märkten zu rechnen. Colmar. 3. 10. 05. ElsLothZ. 32, 428.

[4]) Besondere Märkte. § 64 findet auf alle Märkte, auch die in § 70 bezeichneten, Anwendung. Colmar. 3. 10. 05. ElsLothZ. 32, 428.

[5]) Markthalle. Für den Begriff des Marktes ist es unerheblich, daß er nicht auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, sondern in einer Markthalle stattfindet. KG. 2. 7. 06. KGJ. 33 C 7.

67. Griffeste Messer. Revolver. Hieb- und Schußwaffen. Griffeste Messer und Revolver fallen nicht unter die in § 66 aufgeführten Gegenstände des Wochenmarktverkehrs, wohl aber unter die „Fabrikate aller Art" in § 67 Abs. 1 GO. Zum Feilbieten derselben auf Jahrmärkten bedarf es daher keines Wandergewerbescheins. BayObLG. 15. 5. 06. BayObLGSt. 7, 15. RegerE. 27, 229; 27, 381.

69. Verbot des Ausrufens und Versteigerns. Eine Marktordnung, die das laute Ausrufen und Versteigern der Ware auf dem Markte verbietet, steht mit den Bestimmungen der GO., namentlich mit §§ 64—68, 71 GO., nicht in Widerspruch. BayObLG. 27. 10. 06. BayObLGSt. 7, 91. RegerE. 27, 384.

70. [1]) Viehmarkt. Wandergewerbeschein, § 64. Der auf den Marktverkehr beschränkte Handel auf einem Viehmarkte ist auch für den auswärtigen Viehhändler kein Gewerbe im Umherziehen. Gemäß § 64 GO. bedarf er dazu keines Wandergewerbescheins, denn § 64 findet auf die besonderen

Märkte des § 70 ebenfalls Anwendung. Colmar. 3. 10. 05. ElsLothZ. 32, 428; ähnlich Colmar. 6. 2. 06. ElsLothZ. 32, 592.

²) Viehmarkt. Viehmarktsordnung. Die Abhaltung des Marktes für Schlachtvieh ist als Spezialmarkt (Viehmarkt) im Sinne des § 70 GO. anzusehen, auch wenn er, insoweit dabei der Handel mit kleinerem Vieh in Betracht kommt, etwa an die Stelle des allgemeinen Wochenmarkts getreten ist. Für solche Spezialmärkte gelten die Vorschriften in §§ 64—69 GO. an sich nicht. Ihre Regelung unterliegt der Landesgesetzgebung, die nicht behindert ist, von den Bestimmungen in §§ 64—69 GO. abweichende Anordnungen zu treffen, z. B. den Zwischenhandel zu verbieten. Dresden. 29. 8. 06. SächsOLG. 28, 27. GoltdArch. 54, 325. RegerE. 27, 536.

³) Anwendbarkeit des § 64 GO. auf die besonderen Märkte: GO. § 64 Nr. ⁴).

73. ¹) Tauschbrote, keine Verkaufsbrote. Die auf Grund von §§ 73, 74 GO. erlassenen polizeilichen Bestimmungen sind zum mindesten dann bindend für einen Landbäcker, der Brote regelmäßig gegen Eintausch von Getreide absetzt, wenn er in einzelnen Fällen Brote aus seinem Brotvorrat an unregelmäßig kommende Abnehmer gegen bares Geld abläßt oder wenn er selbst zwar gebunden ist, auf Wunsch der Abnehmer die Gegenleistung für die Brote in Roggen anzunehmen, die Abnehmer selbst aber berechtigt sind, ihre Schuld auch in Geld auszugleichen. Dresden. 21. 2. 07. SächsOLG. 28, 336.

²) Landesrechtliche Beschränkungen in der Ausübung des Gewerbes für andere Gewerbetreibende: BayPolStGB. Art. 143.

74. Tauschbrote, nicht Verkaufsbrote: GO. § 73 Nr. ¹).

105 b. ¹) Fahrlässigkeit. Der Arbeitgeber muß die Sonntagsarbeit seiner Arbeiter zu den nicht freigegebenen Zeiten verhindern. Er darf sich deshalb nicht mit einem bloßen Verbot begnügen, sondern muß die Befolgung des Verbots auch überwachen. Es darf aber nicht in jedem Falle die Anwendung jedes abstrakt denkbaren Ueberwachungsmittels gefordert werden. Die Grenzen der Verantwortlichkeit sind unter Berücksichtigung der Besonderheit des einzelnen Falles zu ziehen. Unter ganz besonderen Umständen kann auch eine zeitweilige und vorübergehende Unterlassung persönlicher Aufsicht den Vorwurf der Fahrlässigkeit noch nicht begründen (RegerE. 4, 407; 1, 369. SeuffBl. 66, 19; 10, 1125). Jena. 17. 6. 07. ThürBl. 54, 186.

²) Fabrikbetrieb, Anfang und Ende. Zeitungsunternehmen. Ein Fabrikbetrieb beginnt und

endet nicht mit der eigentlichen Herstellung der Arbeitsprodukte, sondern umfaßt alle den Zwecken des Fabrikbetriebes dienenden Arbeiten, z. B. das Versandfertigmachen des Fabrikats, bei Zeitungen durch Brechen und Verpacken der Exemplare in Kreuzbänder usw., die Anfuhr der Rohstoffe und die Abfuhr der Fabrikate, möglicherweise sogar das Austragen von Rechnungen. Ein Zeitungsunternehmen ist teils technischer, teils kaufmännischer Natur, je nachdem Herausgabe, Verlag, Druck, Versandfertigmachen oder Vertrieb usw. betrachtet werden. Die strafrechtliche Beurteilung einer von den hierin Angestellten an einem Sonn- oder Festtage unternommenen Gewerbstätigkeit gestaltet sich daher verschieden, je nachdem sie in dem einen oder andern Geschäftszweige entwickelt worden ist. Ob die Tätigkeit eines Expedienten bei einem Zeitungsunternehmen, der in den Räumen des letzteren die Zeitungsexemplare an die Austräger herausgibt, dem Druckereibetriebe oder dem Verlagsgeschäfte oder beiden angehört, der Expedient also gewerblicher Arbeiter oder Handelsgehilfe oder beides ist, ist Sache der tatsächlichen Feststellung. Dresden. 13. 12. 06. SächsOLG. 28, 323. Dresden. 25. 4. 07. SächsOLG. 28, 329.

105 c. Nr. 3 und 4. Verbotswidrige Beschäftigung von Arbeitern in Aufbereitungsanstalten an Sonntagen. Mit den Ausnahmen in § 105 c GO. hat der Gesetzgeber nicht die Füglichkeit für die Gewerbetreibenden einzuführen beabsichtigt, sich ihren gesamten Betrieb dadurch bequemer, leichter und ertragreicher zu gestalten, daß sie gewisse, in langen Zeitabschnitten einmal erforderlich werdende, lange vorher voraussehbare und bei geschäftlichem Geschick in den Werktagsbetrieb einzufügende, nie dringliche Nebenarbeiten nur aus Betriebserleichterungsgründen auf einen Sonntag verlegen. Wo die sonntägliche Rohstoffbearbeitung zwar vom wirtschaftlichen Standpunkte des Gewerbetreibenden erwünscht ist, ihr Unterbleiben aber an dem dazu gewählten Sonn- oder Festtage doch nicht die Ursache des Verderbens des Rohstoffes bilden würde, schlägt § 105 c Abs. 1 Ziff. 4 nicht ein; dieser bezieht sich nur auf Verhütung des sofortigen Verderbens. Arbeiten zur Instandhaltung und Reinigung im Sinne von Ziff. 3 sind immer nur solche, die auf oder an Betriebsstätten, an Maschinen, Apparaten, Feuerungsanlagen u. dgl., nie aber solche, die an dem zu verarbeitenden Material und lagernden Rohstoffen vorzunehmen sind. Dresden. 22. 2. 06. GoltdArch. 54, 84. SächsOLG. 27, 410.

105 e. [1]) Bekanntmachung vom 3. 4. 1901. *Kontrollvorschriften.* Die Bekanntmachung des

Reichskanzlers vom 3. 4. 1901 (RGBl. 117) hat die Voraussetzungen und Bedingungen der Zulassung von Ausnahmen nicht erschöpfend geregelt, sie bestimmt vielmehr, wie sich aus GO. § 105 h Abs. 1 ergibt, nur das Mindestmaß der für die Zulassung von Ausnahmen durch die Verwaltungsbehörde einzuhaltenden Voraussetzungen und Bedingungen, schließt aber nicht die Anordnungen neuer Voraussetzungen der höheren Verwaltungsbehörden aus. Es ist daher den letzteren unbenommen, vorzuschreiben, daß jeder Gewerbetreibende, der von landesgesetzlich zugelassenen Ausnahmen Gebrauch machen will, ein Kontrollbuch zu führen hat, aus welchem die Beschäftigung der Arbeiter an allen Sonn- und Festtagen des Jahres und die Erfüllung der von ihm gewählten und am Kopfe des Buches zu vermerkenden Bedingungen ersichtlich ist. Die Zuwiderhandlung dagegen ist nach § 146 a GO. zu bestrafen. Breslau. 24. 5. 07. BreslauAK. 20, 28.

²) Begriff „Konditorei“ im Sinne der Ziff. I der Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern. Konditorei im Sinne dieser Bekanntmachung bedeutet sowohl den Laden, in dem der Konditor seine eigenen Konditorwaren an die Bevölkerung absetzt, als auch die Backstube, in der er sie erzeugt. Wo die Verkaufsstelle oder der Laden sich zu befinden hat, ist gleichgültig. Als Konditorei ist auch ein in einer andern Straße als die Backstube gelegener Verkaufsladen eines Konditors anzusehen. BayObLG. 1. 6. 06. BayObLGSt. 7, 27.

³) Gleichzeitiger Betrieb von Konditorei und Bäckerei. Ein Gewerbetreibender, der in demselben Hause eine Bäckerei und eine Konditorei unter Benutzung derselben Backstube, aber in zwei verschiedenen, durch eine gemeinschaftliche Tür miteinander verbundenen Läden betreibt, unterliegt bezüglich des Konditoreibetriebs ausschließlich den für diesen Gewerbebetrieb maßgebenden Bestimmungen und darf Konditoreiwaren in seinem Konditorladen während der hierfür freigegebenen Zeit (nach Einstellung des Geschäftsbetriebs im Bäckerladen) verkaufen. BayObLG. 23. 1. 06. RegerE. 27, 231.

105 i. Restaurationsbäcker. Die Sonntagsruhe für das Personal einer Bäckerei, die einen organischen Bestandteil der Küche einer Restauration bildet und nur für diese Backwaren herstellt, bemißt sich, da die Bäckerei einen Teil des Restaurationsbetriebs darstellt, nach dem Restaurationsbetriebe. Auf das Bäckereipersonal findet daher § 105 i GO. Anwendung. KG. 8. 4. 07. RegerE. 27, 584.

120. Gewährung ohne Beanspruchung. Die Verpflichtung der Arbeitgeber, dem Arbeiter Zeit zum Besuche der Fortbildungsschule zu gewähren, tritt nicht nur dann ein, wenn die schulpflichtigen gewerblichen Arbeiter diese Zeit beanspruchen, oder wenn sie die Absicht haben, die Schule zu besuchen. Die Verpflichtung der Arbeitgeber ist an diese Voraussetzungen nicht gebunden. Ob die schulpflichtigen gewerblichen Arbeiter die Schule wirklich besuchen oder besuchen wollen, dafür sind sie selbst verantwortlich, nicht die Arbeitgeber. KG. 4. 4. 07. RegerE. 27, 545.

120e. [1]) Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. 1. 1902. Erfrischungsräume von Warenhäusern. Der mit einem Warenhause verbundene Erfrischungsraum, in dem während der Zeit, zu der das Warenhaus dem Publikum offen steht, an jeden beliebigen Besucher des Warenhauses nichtgeistige Getränke zum sofortigen Genuß gegen Entgelt verabreicht werden, stellt sich als eine Schankwirtschaft im Sinne der GO. und der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. Januar 1902 dar. Der Inhaber des Warenhauses, dem die Schankkonzession erteilt ist, ist daher in betreff des Erfrischungsraums zur Führung eines Ruhezeitenverzeichnisses im Sinne von Punkt I Ziff. 5 der Bekanntmachung des Reichskanzlers verpflichtet. Dresden. 29. 8. 07. SächsOLG. 28, 513.

[2]) Steinbruch. Eisenbahnausschachtungen. Felsarbeiten zur Herstellung von Eisenbahneinschnitten sind als Steinbruchbetriebe im Sinne von §§ 1, 9 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 20. 3. 1892 zum mindesten dann anzusehen, wenn eine Wegstrecke von etwa 100 m Breite und von etwa 10 m Tiefe durch harte Gesteinsmassen gehauen und dabei eine größere Menge (hier 2000 cbm) Steine während eines halben Jahres bewegt werden muß, sofern dabei die mit der Arbeit des Steinbrechens beschäftigten Arbeiter denselben Gefahren ausgesetzt sind wie Steinbrecher in einem lediglich zu gewerbsmäßiger Steingewinnung angelegten Steinbruch. Cöln. 24. 3. 06. EisenbE. 23, 146.

[3]) Gesinde oder Gastwirtschaftsgehilfe. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. 1. 1902, die Beschäftigung von Gehilfen in Gast- und Schankwirtschaften betr. Wenn ein Gastwirt als Gesinde gemietete Personen auch zu Hilfeleistungen in seinem Gewerbebetriebe verwendet, so ist zu untersuchen, ob ihre Tätigkeit vorwiegend in Verrichtungen des Gesindes besteht oder mit dem Gast- und Schankwirtschaftsbetriebe

in Zusammenhange steht. Für die Eigenschaft als Gesinde ist es kennzeichnend, daß es unter der Zucht und Hausordnung des Dienstherrn steht und daß es im wesentlichen nur den zur herrschaftlichen Familie gehörenden oder darin aufgenommenen Personen häusliche Verrichtungen zu leisten hat (vgl. § 56 PrGesindeO. vom 8. 11. 1810). KG. 28. 6. 06. RegerE. 27, 56.

[4]) Verschulden. § 11 der Bay. Oberpolizeilichen Vorschriften zum Schutze der bei Bauten beschäftigten Personen vom 24. Juli 1904 konnte auf Grund von § 120e GO. erlassen werden. Die Strafandrohung ist in § 147 Abs. 1 Nr. 4 GO., nicht in Art. 101 BayPolStGB., enthalten. Für die Strafbarkeit genügt jegliches Verschulden des Täters, also auch Fahrlässigkeit. BayObLG. 9. 1. 06. RegerE. 27, 233.

[5]) Bay. Oberpolizeiliche Vorschriften vom 24. 7. 1904, § 11. Mörteltragen. Das Hinaufschaffen von Mörtel in einem eisernen Troge von 60—70 cm Länge auf Leitern zwecks Benutzung bei Bauten durch sog. Mörteljungen ist als Transport einer Last im Sinne von § 11 Abs. 3 der Vorschriften vom 24. 7. 1904 zu erachten. BayObLG. 25. 5. 07. RegerE. 27, 547.

[6]) Stundenweise Beschäftigung von Arbeitern in Steinbrüchen mit Bossieren: GO. § 147 Nr. [10]).

134. Begriff „Fabrikarbeiter". Die Form der Entlohnung eines Arbeiters ist für die Frage, ob ihm die Eigenschaft eines Fabrikarbeiters zukommt, von keiner entscheidenden Bedeutung. Maßgebend ist die Art seiner Beschäftigung. Ist diese ausschließlich als eine der Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebes oder der kaufmännischen Seite desselben gewidmete anzusehen, so fällt sie nicht in den Rahmen der Arbeiten eines Fabrikarbeiters. Steht sie dagegen in einem wesentlichen Zusammenhange mit der Herstellung der Fabrikate und dient sie, wenn auch nur mittelbar, der Erzeugung derselben, oder umfaßt sie, ohne auf die unmittelbare oder mittelbare Mitwirkung bei der eigentlichen Herstellung des Arbeitsproduktes beschränkt zu sein, auch anderweite Arbeiten, sofern nur auch diese den Zwecken des jeweilig in Frage kommenden Fabrikbetriebes zu dienen bestimmt sind und sich nicht als bloße Beaufsichtigung des letzteren charakterisieren, so trifft die Annahme der Eigenschaft eines Fabrikarbeiters zu. **RG.** III, 3. 4. 05. RegerE. 27, 58.

137. [1]) Gleichzeitige Pause für alle Arbeiterinnen. § 137 Abs. 3 GO. verlangt nur, daß

jeder Arbeiterin eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werde. Es ist nicht notwendig, daß alle Arbeiterinnen gleichzeitig Pause haben. Gesetzlich gibt es keine Mittagspause für die Fabrik, sondern nur für die einzelnen Arbeiterinnen. KG. 18. 10. 06. RegerE. 27, 390.

[2]) Sortieren, Zusammenstellen, Verpacken von Waren. Werden in einer Fabrik Waren nicht auf Vorrat gearbeitet, sondern nur angefertigt, soweit sie durch fest abgeschlossene Kaufgeschäfte bestellt sind, so sind die mit dem Sortieren, Zusammenstellen und Verpacken der fertigen Waren beschäftigten und besonders hierfür angestellten Arbeiterinnen, noch dazu wenn diese Tätigkeit in vom Fabriksaale getrennten Räumen vorgenommen wird, nicht in der Fabrik, sondern im kaufmännischen Betriebe tätig, nämlich in dem den Bestellungen entsprechenden Zusammenstellen und Einpacken der Sortimente zwecks postbereiter Fertigstellung der Sendungen. KG. 24. 10. 07. KGBl. 18, 119.

[3]) Packerinnen. Mädchen, die in einem vom eigentlichen Fabrikraume räumlich getrennten Kontorraume bei der Zusammenstellung von Musterkollektionen aus den fertig in den Kontorraum kommenden Waren und dem Ausschreiben von Preislisten derart beschäftigt werden, daß sie nach Anweisung mittätiger Männer die Warenabschnitte zusammenlegen, käuflich bestellte Waren verpacken und nach Anleitung eines Fakturisten mit Aufschriften und Etiketten versehen, leisten nicht kaufmännische, sondern technische Dienste und sind als Arbeiterinnen anzusehen. Dresden. 10. 8. 05. RegerE. 27, 60. SächsOLG. 27, 208. FischersZ. 30, 294.

[4]) Fabrikbetrieb neben kaufmännischem Betrieb. Verpacken fertiger Waren. Das verkaufsmäßige Herrichten der im Fabrikbetriebe hergestellten Waren, das Verwahren von solchen Vorräten, über die noch kein Handelsgeschäft abgeschlossen ist, und die der Fabrikant nur für Bestellung bereithält, kann sich als rein technische, zum Fabrikbetriebe gehörige Dienstleistung darstellen, wenn sie im unmittelbaren Anschluß an die fabrikmäßige Herstellung der Waren ausgeübt wird. Andererseits kann, insoweit die Angestellten die aus den Orderbüchern ersichtlichen Aufträge durch Zusammenstellung der Waren nach Zahl und Sorten, sowie durch Verpacken in Kartons effektuieren, ihre Tätigkeit als eine kaufmännische angesehen werden, ebenso das Vorzeigen der Waren an die Kunden. Die Beantwortung der Frage, ob *eine Arbeiterin* in einem mit Fabrikbetrieb zusammenhängenden *kaufmännischen* Betriebe als Gewerbe- oder Handlungsgehilfin

zu betrachten ist, hängt davon ab, ob ihre Tätigkeit vorwiegend auf technische Dienstleistungen zum verkaufs- und versandbereiten Fertigstellen der Waren oder aber auf deren Umsatz gerichtet ist. KG. 13. 5. 07. KGBl. 18, 119.

[5]) Reinigen der Kontorräume durch Fabrikarbeiterinnen. Die Verwendung von Fabrikarbeiterinnen zur Reinigung der Kontorräume der Fabrik fällt unter den Begriff der „Beschäftigung in einer Fabrik", wenn diese Räume den dem Betriebe dienenden Anlagen beizuzählen sind. Das ist auch dann der Fall, wenn sie der für den fraglichen Fabrikbetrieb notwendigen Führung der Bücher wie der Korrespondenz dienen oder wenn das „Privatkontor" des Fabrikleiters, von wo aus die Leitung des Fabrikbetriebes ausgeht, in Frage steht, um so gewisser, wenn sie auch räumlich in unmittelbarem Zusammenhange mit andern Betriebsanlagen stehen. **RG.** IV, 23. 3. 06. RGSt. 38, 128. JW. 36, 495. FischersZ. 32, 272.

[6]) Laufmädchen. Auch bloße Austräger für gewerbliche Betriebe sind in diesen Betrieben beschäftigt. § 137 GO. und die dazu erlassene Kaiserl. VO. vom 31. 5. 1893 und 17. 2. 1904, wonach die Bestimmungen des § 137 GO. auf Werkstätten ausgedehnt worden sind, in denen Damenhüte garniert werden, sind aber auf in diesen beschäftigte Laufmädchen nur insoweit anwendbar, als sie im Betriebe der Werkstätte, der Fabrik selbst, nicht im Betriebe des neben der Werkstätte bestehenden Ladengeschäfts tätig geworden sind. Celle. 20. 3. 05. RegerE. 27, 237.

139c. [1]) Beschäftigung teils im Detail-(Laden-) Verkauf, teils im Engroshandel. Die Vorschrift des § 139c GO. ist auf alle diejenigen, in offenen Verkaufsstellen beschäftigten Hilfspersonen anzuwenden, für die mit Rücksicht auf die Art und das Maß ihrer Tätigkeit das spezifische Schutzbedürfnis in gesundheitlicher und sonstiger Beziehung besteht. Dies Bedürfnis ist nicht nur dann vorhanden, wenn Personen ausschließlich, wenn auch mit Pausen, in einem Ladengeschäft mit Abfertigung der Kunden beschäftigt sind. Es liegt nicht minder vor, wenn sie neben der Tätigkeit des Detailverkaufs mit andern Arbeiten, z. B. im Großhandelsbetrieb ihres Prinzipals befaßt werden. Nur muß bei solchem Zusammentreffen mehrerer Beschäftigungsarten die Beschäftigung der Hilfspersonen (Gehilfen, Lehrlinge, Arbeiter) im Detailverkauf eine derart erhebliche sein, daß sie nach den Verkehrsanschauungen mit Rücksicht auf das Bedürfnis des sozialen Schutzes als Detailverkäufer (Ladengehilfen) gelten. Dies trifft aber auf diejenigen zu, die das nicht unerhebliche Ladengeschäft eines Grossisten,

der auch Detailverkauf betreibt, fast ausschließlich besorgen und daneben in den Verkaufspausen noch Arbeiten für das Engrosgeschäft (Kontorarbeiten, Zurechtmachen der Kommissionen) verrichten. Darauf, ob ihre Beschäftigung im Kleinhandel überwiegt, kommt es nicht an. Jena. 17. 12. 06. ThürBl. 54, 192.

[2]) Bankfiliale. Die Filiale eines Bankgeschäfts muß als offene Verkaufsstelle gelten. Der Scheck- und Wechselverkehr, sowie der An- und Verkauf von Effekten, der in den Geschäftsräumen betrieben wird, stellt sich als Umsatz von Waren dar, auch wenn dieser sich in der Hauptsache zwischen der Filiale und ihren ständigen Geschäftskunden vollzieht. KG. 19. 11. 06. RegerE. 27, 547.

139 d. [1]) Nr. 2. Inventur. Nur eine auf Grund von § 39 HGB. aufgenommene Inventur kommt bei der Ausnahme des § 139 d Nr. 2 GO. in Frage, sowohl bezüglich ihres Umfanges wie ihrer Zeitdauer. Diese Inventur ist innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgange entsprechenden Zeit zu bewirken. Ob letzteres der Fall ist, ist im Einzelfalle zu prüfen. KG. 19. 11. 06. RegerE. 27, 547.

[2]) Nr. 2. Mit Inventur nichtbeschäftigte Arbeiter. Diejenigen Gehilfen, welche während der Dauer der Inventuraufnahme nur mit Erledigung der laufenden Arbeiten, und zwar wegen der Inventur vielleicht in erhöhtem Maße beschäftigt werden, dürfen nicht in ihrer gesetzlichen Ruhezeit Einbuße erleiden. Nur für die mit Aufnahme der Inventur selbst befaßten Angestellten hat das Gesetz die Einschränkung der Ruhezeit zugelassen. KG. 19. 11. 06. RegerE. 27, 547.

139 e. [1]) Offene Verkaufsstelle ist jeder dem Publikum allgemein und regelmäßig zugängliche, dem Geschäftsverkehr dienende Raum, selbst wenn er nicht äußerlich abgeschlossen ist, z. B. ein Auslagefenster. BayObLG. 6. 4. 07. SeuffBl. 72, 667. RegerE. 27, 387.

[2]) Geschäftlicher Verkehr. Aushändigung früher verkaufter Waren. Zum geschäftlichen Verkehre gehören alle mit Ausübung des Geschäfts verbundenen Handlungen, namentlich auch die Aushändigung vorher gekaufter Waren. BayObLG. 6. 4. 07. SeuffBl. 72, 667.

139 f. Richterliche Prüfung über Antrag. Eine richterliche Prüfung und Beweisaufnahme über das tatsächliche Vorliegen oder Nichtvorliegen des Antrags von *mindestens zwei* Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber ist *unzulässig, wenn* die Bekanntmachung der höheren Verwaltungs-

behörde selbst zum Ausdruck bringt, daß sie auf Antrag von mehr als Zweidrittel der beteiligten Geschäftsinhaber und nach Anhörung der Gemeindebehörde erlassen ist. Denn diese Nachprüfung betrifft einen Gegenstand des der höheren Verwaltungsbehörde zugewiesenen Verwaltungsverfahrens. KG. 6. 12. 06. RegerE. 27, 551.

144. Zulässigkeit neuerlicher landesgesetzlicher, die Ausübung des Gewerbes betreffender Strafbestimmungen: BayPol. StGB. Art. 143.

146 a. [1]) Verschulden. In subjektiver Hinsicht genügt jedes Verschulden (RGSt. 27, 33). Das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gehört nicht zum Tatbestande des § 146 a GO. BayObLG. 1. 2. 06. BayObLGSt. 6, 317.

[2]) Verbotswidrige Beschäftigung von Arbeitern in Aufbereitungsanstalten: GO. § 105 c.

147. [1]) Erloschene Genehmigungen; §§ 34, 49 GO. Gewerbliche Genehmigungen, zu denen auch die nach GO. für bestimmte Gewerbebetriebe erforderliche Erlaubnis gehört, erlöschen durch Verzicht, sei es nach § 49 GO. unter den dort gegebenen Voraussetzungen durch bloße Unterlassung bezw. durch Einstellung des Gewerbebetriebes, sei es durch positive Verzichtserklärung des Gewerbeberechtigten. Rostock. 17. 11. 06. GoltdArch. 54, 105. MecklZ. 25, 98.

[2]) Schankwirtschaft. § 33 GO. Gemeinschaftlicher unbefugter Betrieb. Flaschenbierhandel. Die für den Begriff der Schankwirtschaft notwendigen Merkmale sind, daß die Getränke gewerbsmäßig in einer bestimmten, für jedermann zugänglichen Räumlichkeit zum Genusse auf der Stelle feilgehalten werden und hierdurch daselbst eine Betriebs- und Verkaufsstätte errichtet wird. Diese Merkmale liegen auch dann vor, wenn der Verkaufsladen für Flaschenbier von den Speisewirtschaftszimmern, wo das von den Gästen gekaufte Bier getrunken wird, getrennt liegt, sofern nur zwischen beiden die engsten örtlichen Beziehungen bestehen, z. B. der Laden sich auf der andern Seite der Hausflur befindet. Der Inhaber der Speisewirtschaft betätigt durch Hergabe derselben zum Genusse des Bieres auf der Stelle und durch die Unterlassung eines nach Lage der Sache möglichen und sehr wohl durchführbaren Widerspruchs eine genügende Mitwirkung im Sinne des § 47 StGB., wenn ihm wie dem Ladeninhaber bewußtermaßen die zum Bierausschank erforderliche polizeiliche Erlaubnis mangelt. Dresden. 31. 5. 06. SächsRArch. 2, 45.

[3]) Nr. 2. Verjährungsbeginn. Verschulden. Das Vergehen bildet ein sog. Zustandsdelikt, bei dem die Verjährung insolange nicht beginnt, als der gesetzwidrige Zustand dauert. Zum subjektiven Tatbestande ist nicht Vorsatz oder das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit erforderlich; es genügt jedes Verschulden, schon Unkenntnis oder Nichtbeachtung der für den Gewerbebetrieb geltenden Vorschriften (BayObLGSt. 2, 408). BayObLG. 10. 5. 06. BayObLGSt. 7, 12.

[4]) Nr. 2. Errichtet. Zeit. Idealkonkurrenz mit § 367 Nr. 15 StGB. Eine gewerbliche Anlage erscheint nicht schon dann als errichtet, wenn die Betriebsstelle baulich hergestellt und eingerichtet ist, sondern es ist hierzu die Benutzung derselben zu den Zwecken des Gewerbebetriebs, der Beginn des letzteren in dem hergestellten Bauwerke erforderlich. Daraus folgt, daß Idealkonkurrenz zwischen dem Vergehen nach § 147 Nr. 2 GO. und § 367 Nr. 15 StGB. nicht statt hat. BayObLG. 10. 5. 06. BayObLGSt. 7, 12.

[5]) Nr. 2. Schützenziehen bei Stauanlage. Hochwasser. Die Auslegung der bei Erteilung der Genehmigung zu einer Stauanlage deren Besitzern auferlegten Bedingung, daß bei zu erwartendem Hochwasser die Schützen im Freigerinne an der Mühle und die an dem kleinen Wehre rechtzeitig zu ziehen seien, ist, sofern sie sich lediglich auf die für die Prüfung des Sachverhältnisses maßgebenden tatsächlichen Umstände stützt, der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogen. Insbesondere ist dies der Fall, wenn aus solchen tatsächlichen Umständen gefolgert wird, daß der Begriff „Hochwasser" nicht im landläufigen Sinne des durch Naturereignisse hervorgerufenen Hochwassers zu nehmen ist, sondern auch auf Wasser sich bezieht, das künstlich (durch Stauanlagen) einen bestimmten Wasserstand erreicht. Dresden. 28. 6. 06. SächsOLG. 28, 8. FischersZ. 31, 204. SächsRArch. 2, 164.

[6]) Nr. 3. Vorsatz. Rechtswidrigkeit. Das Gesetz verlangt nicht ein vorsätzliches, mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit vorgenommenes Handeln (RGSt. 27, 335). Stuttgart. 29. 1. 06. WürttJ. 19, 188.

[7]) Nr. 3. Täuschung. Da das Gesetz nur verlangt, daß die gewählte Beilegung eines dem Titel Arzt ähnlichen Titels zur Herbeiführung des irrigen Glaubens, der Inhaber sei eine geprüfte Medizinalperson, sich eigne, ist neben letzterer Feststellung nicht noch eine besondere erforderlich, daß irgend jemand wirklich getäuscht worden sei. Stuttgart. 29. 1. 06. WürttJ. 19, 188.

[8]) Nr. 3. Amerikanischer Zahnarzt. Die erste der in § 147 Nr. 3 GO. aufgestellten beiden Tatbestandsalternativen ist nicht gegeben, wenn der Arzttitel mit einem die Annahme einer inländischen Approbation ausschließenden Zusatze gebraucht wird (RGSt. 26, 63). Jene Annahme wird aber nicht ohne weiteres ausgeschlossen durch den Zusatz „amerikanisch" zu Zahnarzt. Denn die Bezeichnung „amerikanischer Zahnarzt" kann auch den Zweck haben, dem Publikum bekannt zu geben, daß der Betreffende bei Ausübung der Zahnheilkunde die amerikanische Methode und Technik anwende, nicht daß er lediglich in Amerika geprüft sei. BayObLG. 5. 4. 06. RegerE. 27, 238.

[9]) Nr. 3. Die Bezeichnung „Dentist, früher Vertreter des Hofzahnarztes Dr. N.", die eine als Zahnarzt nichtapprobierte, bei dem benannten Hofzahnarzt beschäftigt und zeitweise als dessen Vertreter tätig gewesene Person auf ihrem Namensschilde an der Wohnung anbringen läßt, enthält die Beilegung eines arztähnlichen Titels, da nach der im Volke allgemein bestehenden Ansicht der Vertreter eines Arztes oder Zahnarztes die gleiche wissenschaftliche Befähigung hat und ebenso geprüft ist, wie der von ihm vertretene Arzt. BayObLG. 6. 2. 06. BayObLGSt. 6, 324. RegerE. 26, 373.

[10]) Beschäftigung von Arbeitern in Steinbrüchen. Auf Grund dieser Bestimmung, verbunden mit § 120 e GO. und § 9 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 20. März 1902, macht sich strafbar, wer Arbeiter in Steinbrüchen und Steinhauereien länger als 9 Stunden täglich beschäftigt, wenn diese Arbeiter auch nur während eines ganz kurzen Teils ihrer täglichen Arbeitszeit bei dem Bossieren oder der weiteren Bearbeitung von Sandstein verwendet, die übrige Zeit aber mit andern Arbeiten beschäftigt werden. Cassel. 19. 12. 06. GoltdArch. 54, 100.

[11]) Nr. 1. Gewerbe: GO. § 32.

[12]) Nr. 1. Privatentbindungsanstalt: GO. § 30 Nr. [2]).

[13]) Nr. 2. Weiterbetrieb trotz Einstellungsgeheißes nicht Voraussetzung: GO. § 60 c.

[14]) Nr. 3. Begriff „Arzt". Bezeichnung als „Spezialist für Zahn- und Mundkrankheiten": GO. § 29.

148. [1]) Nr. 4. Kollektivdelikt. Der Gesetzgeber hat nicht ein Kollektivdelikt mit dieser Bestimmung im Auge gehabt, sondern jede einzelne Zuwiderhandlung gegen § 148 Nr. 490 treffen wollen. **RG.** III, 11. 7. 07. SeuffBl. 72, 1096; ebenso Marienwerder. 23. 3. 07. PosMSchr. 10, 57.

[2]) Nr. 4a. Vorsatz oder Fahrlässigkeit. In subjektiver Hinsicht erfordert diese Blankett-Strafvorschrift, da die verpönte Handlung ein Polizeidelikt ist, nicht Vorsatz, es genügt Fahrlässigkeit. Die etwaige Meinung des Täters, sein Gewerbebetrieb sei nicht Trödelhandel, ist als Irrtum über das Strafgesetz nicht zu beachten. Da jeder Gewerbetreibende die ihm für seinen Betrieb obliegenden Pflichten kennen und dafür sorgen muß, daß er ihnen nachkommen kann, ist die Nichterfüllung einer solchen Pflicht (Nichtführung der vorgeschriebenen Geschäftsbücher von seiten eines Trödlers) an sich ein Verschulden, wenn nicht dem Gewerbetreibenden die Erfüllung seiner Pflicht ohne seine Schuld unmöglich war. BayObLG. 17. 1. 07. BayZ. 3, 112.

[3]) Nr. 7 a. Vorsatz. Die Uebertretung nach Nr. 7 a erfordert kein vorsätzliches Handeln, es genügt jedes Verschulden. BayObLG. 18. 1. 06. BayObLGSt. 6, 293. RegerE. 27, 210.

150. [1]) Nr. 4. Bekanntmachung. Voraussetzung. Eine Schulordnung kann einer Bestrafung aus § 150 Nr. 4 GO. nur dann zugrunde gelegt werden, falls sie gemäß § 142 GO. in der für Bekanntmachungen der Gemeinde vorgeschriebenen oder üblichen Form veröffentlicht worden ist. KG. 21. 1. 07. RegerE. 27, 546. Recht 11, 1553.

[2]) Nr. 4. Nachholestunden. Eine Bestrafung wegen Versäumung der festgesetzten Unterrichtsstunden kann sowohl für den fortbildungsschulpflichtigen Arbeiter als auch für den Arbeitgeber auf Grund von § 150 Nr. 4 GO. nur erfolgen, wenn auch die Festsetzung der von dem fortbildungsschulpflichtigen Arbeiter zu besuchenden Unterrichtsstunden durch Ortsstatut erfolgt ist und diese Fortsetzung der Unterrichtsstunden in der für Ortsstatute üblichen Form veröffentlicht ist. Dies gilt auch für sog. Nachholestunden, d. h. Stunden, die von dem Leiter der Fortbildungsschule, um früher Versäumtes nachzuholen, besonders angesetzt sind. KG. 22. 11. 06. RegerE. 27, 389.

151. [1]) Polizeiliche Vorschriften. § 137 GO. Der Begriff „polizeiliche Vorschriften“ ist nicht auf Polizeinormen außerhalb der Gewerbeordnung zu beschränken. Die in der GO. selbst zum Schutze der gewerblichen Arbeiter erlassenen Bestimmungen, z. B. auch die in § 137 verbunden mit §§ 4, 6 der Kaiserlichen Verordnung vom 31. 5. 1897, Art. 1 vom 17. 2. 1904 erlassenen, gehören gleichfalls zu jenen polizeilichen Vorschriften (RGSt. 29, 27). **RG.** III, 7. 1. 07. SeuffBl. 72, 442.

[2]) Akkordziegler. Ziegeleidirektor. Ein nicht am Fabrikorte wohnhafter Ziegeleidirektor ist für die gesetzwidrig zu lange Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in einer Ziegelei, welche der Aufsicht eines Akkordanten unterstellt ist, strafrechtlich verantwortlich (§§ 135, 146, 154 GO.), sofern der Akkordant nach den tatsächlichen Feststellungen, insbesondere den der Aktiengesellschaft ihm gegenüber zustehenden Kontrollrechten und deren Befugnis zu sonstigen, den Betrieb betreffenden Vorschriften, als bloßer Gehilfe der Aktiengesellschaft betrachtet werden darf, dem für die Herstellung der Ziegel aus von den Grundstücken der Aktiengesellschaft gewonnenen Arbeitsstoffen mit ihren Werkzeugen und unter ihrer Aufsicht ein nach Stückzahl der Ziegel und vereinbartem Lohnsatze berechneter Arbeitslohn ausbezahlt wird, von dem er wieder die einzelnen Arbeiter abzulohnen hat, und zwar selbst dann, wenn die Gesellschaft vertragsmäßig die Bezahlung der Ziegel nur soweit zu leisten hat, als er brauchbare Arbeitserzeugnisse geliefert hat. BayObLG. 2. 11. 07. JustizdBl. 2, 168.

152. [1]) Versammlungsfreiheit. Andere Vereinigungen. Sympathiestreiks. Die Vorschriften des landesgesetzlichen Vereins- und Versammlungsrechts über die Anmeldung von Versammlungen und die Auflösung nicht angemeldeter Versammlungen sind auf Vereinigungen von gewerblichen Arbeitern „zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen“ dann anwendbar, wenn die Versammlungen oder die sie veranstaltenden Vereine zugleich von der Art sind, welche das Vereins- und Versammlungsrecht treffen will, zum mindesten aber dann, wenn sie über den in § 152 GO. gegebenen Rahmen hinausgehend noch andere als die dort bezeichneten Zwecke verfolgen. Letzteres trifft dann zu, wenn die Vereinigungen nicht nur die Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen für die Vereinigten selbst bezwecken, sondern darüber hinaus sich noch mit andern Angelegenheiten befassen, z. B. mit Vornahme von Sympathiestreiks, d. h. der allgemeinen Arbeitsniederlegung zu Gunsten streikender verwandter Berufe, also anderer Arbeiter als der Mitglieder der eigenen Vereinigung. Jena. 8. 9. 06. ThürBl. 54, 50.

[2]) Sympathiestreiks. Auch sog. Sympathiestreiks, d. h. Verabredungen der Arbeitseinstellung zum Behufe günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen durch die Arbeitnehmer eines andern bestimmten Gewerbszweiges, fallen unter die Bestimmungen der §§ 152, 153 GO. BayObLG. 26. 1. 07. SeuffBl. 72, 196.

[3]) Zwang zur Wiedereinstellung entlassener Arbeiter. Die Verabredung zum Behufe der Herbeiführung der Wiedereinstellung mehrerer entlassener Arbeiter ist eine Verabredung behufs Erlangung einer günstigen Arbeitsbedingung. Denn es handelt sich hierbei darum, das gesetzliche Recht des Arbeitgebers, über die Auflösung des Verhältnisses zu seinen Arbeitern nach Belieben zu entscheiden, durch die Forderung der Zustimmung der gesamten Arbeiterschaft zu beschränken. BayObLG. 20. 7. 06. BayObLGSt. 7, 65.

[4]) Zuzug fernhalten! Das Fernhalten des Zuzugs fremder Arbeiter ist ein zur Durchführung der in § 152 GO. gedachten Verabredungen gesetzlich erlaubtes Mittel. BayObLG. 16. 1. 06. BayObLGSt. 6, 290.

[5]) Der Begriff des Teilnehmens erfordert nicht unmittelbare Beteiligung am Vorgange der Verabredung selbst; es genügt auch Mitwirkung bei Ausführung verabredeter Maßnahmen. BayObLG. 12. 7. 06. SeuffBl. 72, 35. BayObLGSt. 7, 55.

[6]) Erstreben günstiger Lohnbedingungen für Dritte: GO. § 153 Nr. [7]).

153. [1]) Vollendung. Versuch einer Einwirkung. Das Vergehen nach § 153 GO. ist schon mit dem Versuch einer Einwirkung auf den Willen anderer durch die in § 153 aufgeführten Mittel vollendet. Nicht erforderlich ist, daß der, auf den zur Verhinderung des Rücktritts von einer Streikverabredung eingewirkt wird, bezüglich des Rücktritts einen bestimmten Entschluß gefaßt hat; auch der Versuch der Einwirkung auf mögliche künftige Entschlüsse fällt unter § 153. BayObLG. 12. 2. 07. BayObLGSt. 7, 219.

[2]) Voraussetzung der Anwendung. Nicht § 153 GO., sondern die allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften bleiben maßgebend, wenn es sich nur um zwangsweise Einwirkung auf andere zum Zwecke der Erlangung der Bewilligung an sie gestellter Forderungen handelt. Voraussetzung der Anwendung des einen besonderen gesetzlichen Schutz gewährenden § 153 GO. ist die Möglichkeit der Beteiligung der „andern" an der Koalition und die Absicht, eine solche Teilnahme zu erreichen. **RG.** IV, 18. 6. 07. JW. 36, 563.

[3]) Außer Erwirkung günstigerer Lohnbedingungen noch anderer Zweck. Für die Anwendung des § 153 GO. ist es rechtlich unerheblich, ob neben *dem Zwecke der* Erwirkung günstigerer Lohnbedingungen noch

ein anderer (Beseitigung eines mißliebigen Arbeiters) verfolgt wird. BayObLG. 10. 7. 06. SeuffBl. 72, 35.

[4]) Vorsatz. Beleidigung nur aus Unwillen über Nichtbeteiligung am Streik. Bei dem Vergehen nach § 153 GO. muß der Vorsatz des Täters dahin gehen, durch eines der in § 153 bezeichneten Mittel zu der dort aufgeführten Handlung oder Unterlassung zu bestimmen. Die Feststellung, daß der Täter durch eine ehrverletzende Aeußerung gegenüber Arbeitswilligen nur seinen Unwillen hat ausdrücken wollen, daß sie sich dem Streik nicht angeschlossen haben, nicht aber den Willen hatte, sie zum Anschluß an den Streik zu bewegen, trägt eine Verurteilung aus § 153 GO. nicht. BayObLG. 5. 4. 06. BayObLGSt. 6, 411.

[5]) Anwesenheit Mittäterschaft. Die an einen arbeitswilligen Wirtschaftsbesitzer gerichtete Erklärung, im Falle er die Arbeit nicht niederlege, würde dafür gesorgt werden, daß es in die Zeitung komme, und dadurch der Arbeiterbesuch aufhören, enthält eine Drohung im Sinne von § 153 GO. Als Täter erscheint nicht nur der, der diese Erklärung ausdrücklich abgibt, sondern auch sein Begleiter, der durch seine Anwesenheit den Worten des andern mehr Nachdruck verleiht und sie ausdrücklich bestätigt, wenn auch der Wortlaut der Bestätigung nicht wörtlich, sondern nur dem Sinne nach festzustellen ist. BayObLG. 2. 3. 07. BayObLGSt. 7, 249.

[6]) Verabredungen. Vereinigungen. Zu den Verabredungen im Sinne von § 153 GO. gehören auch die Vereinigungen, von denen der § 152 daselbst neben den Verabredungen spricht. BayObLG. 5. 4. 06. BayObLGSt. 6, 410.

[7]) Erstreben günstiger Lohnbedingungen für Dritte. Zur Anwendung des § 153 GO. ist nicht erforderlich, daß die Teilnehmer einer gewerblichen Vereinigung (§ 152) es bei ihren Bestrebungen stets darauf abgesehen haben müssen, für sich selbst günstigere Arbeitsverhältnisse herbeizuführen. Sie können ihre Organisation im einzelnen Falle auch zu Gunsten anderer, ihnen beruflich mehr oder minder nahestehender Arbeiterkreise einsetzen. Geschieht dies, so greift auch ihnen gegenüber der Grundsatz der §§ 152, 153 GO. Platz. **RG.** II, 11. 1. 07. RGSt. 39, 380. JW. 36, 563. RegerE. 27, 555.

[8]) Uebernahme von Streikarbeit durch einen Arbeitgeber. Wenn ein auswärtiger Bauunternehmer gelegentlich eines unter § 152 GO. fallenden Maurerstreiks einen am Streikorte infolge dieses Streiks liegengebliebenen Bau vom ausführenden, vom Streike mitbetroffenen Unternehmer übernehmen will, so macht sich nach § 153 GO. strafbar,

wer ihn aus Besorgnis, er bringe dann Maurer von auswärts mit, durch Drohungen an der Uebernahme des Baues hindert. Der auswärtige Unternehmer soll damit bestimmt werden, den Verabredungen der streikenden Maurer mittels Zurückweisung von Arbeiten an einem Bau des Streikortes Folge zu leisten. BayObLG. 16. 1. 06. BayObLGSt. 6, 290.

[9]) Idealkonkurrenz mit Nötigung. Mit dem Vergehen nach § 153 GO. kann das vollendete oder versuchte Vergehen der Nötigung nach § 240 StGB. rechtlich konkurrieren (RGSt. 30, 359; 27, 307. RGRspr. 10, 619). Die Strafe ist dabei aus § 240 StGB. zu bemessen und darf in Anwendung dieses Paragraphen auf Geldstrafe erkannt werden. BayObLG. 10. 7. 06. BayObLGSt. 7, 54.

[10]) Beleidigung und versuchte Nötigung. Die an einen Arbeitswilligen gerichteten Worte, er solle mit der Arbeit aufhören, sonst sollen ihm alle Arbeiter ins Gesicht spucken, enthalten einmal eine Ehrverletzung des Aeußernden, wenn er für möglich hält, daß der Arbeitswillige der Aufforderung zur Arbeitsniederlegung nicht entspreche, da er für diesen Fall ihn als einen der Achtung seiner Berufsgenossen unwürdigen Mann bezeichnet; andererseits aber stellen sie sich auch als Bedrohung mit einer künftigen Beleidigung dar. Es liegt also Vergehen nach § 153 GO. im rechtlichen Zusammentreffen mit einem Vergehen des Versuchs zum Vergehen nach § 240 StGB. vor. BayObLG. 1. 5. 06. BayObLGSt. 7, 1.

[11]) Drohungen. Unter Drohung ist Bedrohung im Sinne des § 240 StGB., also Ankündigung der zu bewirkenden oder zu veranlassenden Zufügung eines Uebels zu verstehen (RGSt. 14, 264; 15, 333; 27, 307), somit auch jede Einwirkung, mittels welcher die Teilnahme an einer Verabredung der hier in Frage stehenden Art erzwungen oder die Freiheit des Rücktritts beschränkt werden soll, sofern dem Drohenden nicht kraft besonderen Rechtstitels ein Zwangsrecht gegenüber dem andern zusteht (RGSt. 14, 387). BayObLG. 16. 1. 06. BayObLGSt. 6, 290.

[12]) Drohung. Eine Drohung im Sinne des § 153 GO. liegt vor, wenn dem andern ein Uebel in Aussicht gestellt wird, dessen Verwirklichung unmittelbar oder mittelbar durch den Drohenden herbeigeführt werden soll. BayObLG. 1. 5. 06. BayObLGSt. 7, 1.

[13]) Boykott. Drohung gegen jedermann. Flugblatt. Andere. Der allgemeine Boykott, der über ein Geschäft zur Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen *seiner Gewerbegehilfen* vereinbart wird, bedeutet eine Verab-

redung im Sinne des § 152 GO. und ist an sich gestattet. Nach § 153 GO. ist es aber strafbar, wenn auch nur der Versuch gemacht wird, andere zur Teilnahme an der Verabredung durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung zu bestimmen. Es läßt sich nicht beanstanden, die Bezeichnung „andere" als so umfassend anzusehen, daß jedermann als ein anderer gelten kann, gegen den sich der Angriff richtet, gleichgültig ob er auf derselben Seite der Lohnbewegung steht oder nicht, ob er Berufsgenosse ist oder nicht. Wer also ein Flugblatt verbreitet, in dem Ehrverletzungen und Verrufserklärungen gegenüber jedem, der in dem Geschäfte kaufe, enthalten sind, macht sich des Vergehens gegen § 153 GO. schuldig. **RG.** III, 29. 10. 06. Recht 10, 1388. GoltdArch. 54, 75. SeuffBl. 72, 296. JW. 36, 414.

[14]) Mitlaufen. Das Mitlaufen Streikender mit Arbeitswilligen, die von der Polizei zur Verhinderung von Belästigungen durch die ersteren zur Arbeitsstelle geführt werden, kann dann als Drohung oder Ehrverletzung nach § 153 GO. angesehen werden, wenn dadurch die Arbeitswilligen in ihrer persönlichen Freiheit beeinträchtigt und in ihrer Ehre verletzt werden, und die Absicht der Mitlaufenden dahin geht, zu demonstrieren und den Arbeitswilligen das Arbeiten zu verleiden und sie so mittelbar zur Niederlegung der Arbeit zu veranlassen. BayObLG. 5. 3. 07. BayZ. 3, 260. BayObLGSt. 7, 251.

[15]) Verräter. Streikbrecher. Drohen mit Photographieren. Die Bezeichnung eines am Streik sich nicht mehr Beteiligenden als Verräter und Streikbrecher enthält eine Ehrverletzung, die Ankündigung des Brandmarkens der Nichtteilnehmer am Streik mittels Vervielfältigung, Aushängens und Verbreitens ihrer Photographien, um sie im Kreise der organisierten Arbeiter in den üblen Ruf eines des Verkehrs nicht würdigen Menschen zu bringen, eine Drohung im Sinne von § 153 GO. BayObLG. 12. 2. 07. BayObLGSt. 7, 219.

[16]) Beleidigung. Ausspucken. Unter Beleidigung oder Ehrverletzung ist eine vorsätzliche rechtswidrige Kundgebung zu verstehen, welche eine Geringschätzung eines andern zum Ausdrucke bringt. Auch das Ausspucken vor Arbeitswilligen ist eine solche. BayObLG. 1. 2. 07. BayObLGSt. 7, 207.

[17]) Beleidigung. Die gegenüber nichtstreikenden arbeitsuchenden Arbeitern gebrauchten Worte: „Ihr müßt Euch schämen, älteren Leuten in den Rücken zu fallen und hier um Arbeit nachzufragen. Ihr könnt Euch wo anders Arbeit suchen", die dem Sprecher bewußt den die Ehre des Angeredeten kränkenden Vorwurf enthalten, er lege mit dem Nachsuchen um

Arbeit eine mit den Eigenschaften eines ehrliebenden Arbeiters unvereinbare Gesinnung an den Tag, fällt unter den Begriff der Ehrverletzung im Sinne von § 153 GO. Dresden. 18. 10. 06. FischersZ. 33, 90.

154. [1]) Nicht bloß vorübergehend. Maßgebend für den Begriff der nicht bloß vorübergehenden Verwendung eines durch elementare Kraft bewegten Triebwerks ist der Umstand, daß das Triebwerk entsprechend der bei der Aufstellung erfolgten Absicht in den dazu geeigneten Fällen jeweilig als Triebkraft benutzt wird. Ob das Triebwerk ununterbrochen zur Benutzung kommt oder nicht, ist ebensowenig von ausschlaggebender Bedeutung, wie ob die Mehrzahl der in der Werkstätte vorgenommenen Arbeiten mittels der durch das Triebwerk bewegten Maschinen hergestellt wird. **RG.** V, 18. 9. 06. RegerE. 27, 240.

[2]) Kaiserl. VO. vom 31. 5. 1897/17. 2. 1904, die Ausdehnung der §§ 135 ff. GO. betr., § 6. Zeit der Aufzeichnung der Tage. Die Eintragung in die in § 6 cit. gedachte Tafel muß nur vor Beginn der Ueberarbeit erfolgen, kann aber auch an einem vorhergehenden Tage oder schon längere Zeit zuvor, z. B. bei ein für allemal bestimmten Wochentagen schon zu Beginn des Jahres geschehen. BayObLG. 20. 12. 06. SeuffBl. 72, 261. BayObLGSt. 7, 156.

Gesetz, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben.

10. Beschäftigung von Kindern des mit der Arbeit Betrauten. Wer einem andern gewisse gewerbliche Arbeiten überträgt, die dieser durch seine Kinder ausführen läßt, ist zum mindesten dann nicht als Arbeitgeber der Kinder anzusehen, wenn er keine Kenntnis von der Beschäftigung der Kinder hat. Darmstadt. 28. 8. 07. HessRspr. 8, 123,

17. Abhängigkeit von größeren Unternehmern. Zeitungsvertrieb. Ein Gewerbebetrieb kann als ein selbständiger, eigener auch dann angesehen werden, wenn der das betreffende Gewerbe Ausübende in dieser oder jener Hinsicht von einem größeren Unternehmer immer noch ab*hängig ist.* Insbesondere kann ein Zeitungsvertrieb eigenes *Unternehmen des* Vertreibenden und letzterer nicht Bote des

Zeitungsverlags sein, wenn auch der Bezirk des Vertriebs örtlich begrenzt und der Vertreibende angewiesen ist, auf den Erwerb neuer Abonnenten bedacht zu sein. Dresden. 10. 1. 07. SächsOLG. 28, 332.

Invalidenversicherungsgesetz.

1. Nr. 2. Kein Gehaltsabkommen. Ein Handlungsgehilfe, der kaufmännische Dienste dem Prinzipal leistet, bezieht Lohn resp. Gehalt im Sinne des Gesetzes, wenn er seine Dienste zwar nicht auf Grund eines besonderen Abkommens über die Höhe der Vergütung, aber doch in der Erwartung geleistet hat, das übliche Entgelt zu erhalten und tatsächlich auch am Ende der Beschäftigungszeit eine Weihnachtsgabe erhält. Nur dann kann von Lohn nicht die Rede sein und liegt dementsprechend eine versicherungspflichtige Tätigkeit nicht vor, wenn sowohl die Dienstleistung als auch die Weihnachtsgabe sich als reine Schenkung darstellen. **RG.** V, 21. 9. 06. RGSt. 39, 161.

93. Untreue der Vorstandsmitglieder, Rechnungs- und Kassenführer einer Versicherungsanstalt: StGB. § 266 Nr. [2]).

139. Bis Einklebung. Aus § 139 InvVG. kann nicht gefolgert werden, daß bis zur Einklebung der Marken dem Arbeitgeber ein Zurückbehaltungsrecht an der Quittungskarte zusteht. KG. 25. 5. 06. GoltdArch. 54, 311.

181. [1]) Nr. 4. Bewußtsein der Widerrechtlichkeit. StGB. § 59. Der Täter braucht nicht das Bewußtsein der Widerrechtlichkeit seiner Handlungsweise gehabt zu haben. Als strafrechtlicher Vorsatz ist lediglich der Wille erforderlich, die Karte in Kenntnis des entgegenstehenden Willens des Inhabers zurückzubehalten. KG. 25. 5. 06. GoltdArch. 54, 311.

[2]) Nr. 4. Entlaufenes Gesinde. Der Dienstherr muß entlaufenem Gesinde auf dessen Wunsch hin die bisher verwahrte Quittungskarte selbst dann herausgeben, wenn das Gesinde durch Zwangsmittel zur Fortsetzung des Dienstes angehalten werden kann. KG. 25. 5. 06. GoltdArch. 54, 311. Recht 11, 1220.

182. [1]) Verschulden. Nichtvorlegen der eingeforderten Quittungskarte seitens des Versicherten. § 182 Abs. 1 InvVG. erfordert subjektiv zwar nicht rechtswidrige Absicht, aber doch ein Verschulden. Dies kann dann angenommen werden, wenn der Arbeitgeber zwar Lohnbeträge in Abzug bringt, aber nicht die Marken ein-

klebt, weil der Arbeitnehmer auf seine Aufforderung die Quittungskarte nicht vorlegt; sofern der Arbeitgeber nur, da er auf Grund von § 131 InvVG. für Rechnung des Versicherten eine Quittungskarte anschaffen und den verausgabten Betrag bei der nächsten Lohnzahlung innebehalten durfte, von dieser Befugnis Gebrauch zu machen imstande war. BayObLG. 29. 3. 06. BayObLGSt. 6, 98. RegerE. 27, 300.

[2]) Hausgewerbetreibende. § 182 Abs. 1 InvVG. ist auch auf solche Arbeitgeber anzuwenden, die den von ihnen beschäftigten Hausgewerbetreibenden bei der Lohnzahlung zufolge Anordnung der Verwaltungsbehörde nach Ziff. 9 Abs. 2, 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. März 1894 einen Abzug machen. BayObLG. 29. 3. 06. BayObLGSt. 6, 398.

[3]) Einredeweise Aufrechnung im Prozeß. Wird gegenüber einer eingeklagten Dienstlohnforderung eine angebliche Forderung auf Erstattung der für den Versicherten geleisteten Beiträge zur Invalidenversicherung einredeweise aufgerechnet, so liegt darin nicht ein Inabzugbringen von Lohnbeträgen, sondern nur das Verlangen, bei der späteren Lohnzahlung den dem Versicherten etwa zukommenden Barbetrag um einen Betrag zu kürzen, also einen Abzug erst vorzunehmen. **RG.** II, 8. 2. 07. RGSt. 39, 435. JW. 36, 566. RegerE. 27, 616.

[4]) Idealkonkurrenz mit Vergehen gegen § 82b KrankVG., KrankVG. § 82b Nr. [1]).

187. [1]) Bereits einmal verwendet. Es ist gleichgültig, ob die erste Verwendung geschah behufs freiwilliger Versicherung oder zur Erfüllung der Versicherungspflicht. Eine Versicherungsmarke ist bereits einmal verwendet, die in eine Quittungskarte mit dem Willen eingeklebt worden ist, mit ihr auf Grund eines der im Gesetz vorgesehenen Versicherungsverhältnisse den erforderlichen Versicherungsbeitrag zu entrichten oder im Falle des Einziehungsverfahrens dessen erfolgte Entrichtung nachträglich zu bezeugen. **RG.** V, 21. 9. 07. RGSt. 39, 161. RegerE. 27, 301.

[2]) Entwerten von Marken einer früheren Versicherungsperiode. Verfallene Karte. Wer auf den in eine Quittungskarte eingeklebten, mit Entwertungsvermerken nicht versehenen Marken Entwertungsvermerke rechtswidrig so anbringt, daß dadurch der Anschein erweckt wird, als seien die Marken für eine spätere Versicherungsperiode, als tatsächlich der Fall ist, eingeklebt und verwendet worden, ist aus § 187 Abs. 2 zu bestrafen, auch wenn die Quittungskarte *bereits verfallen* war (§ 135.) **RG.** V, 21. 9. 06. RGSt. 39, 161. *RegerE. 27, 301.*

Krankenversicherungsgesetz.

1. Aufhören der Mitgliedschaft. Die auf versicherungspflichtiger Beschäftigung beruhende Mitgliedschaft einer Ortskrankenkasse hört mit der Aufgabe derselben kraft Rechtsvorschrift von selbst wieder auf, ohne daß es auf die Abmeldung ankommt. **RG.** V, 22. 6. 06. RegerE. 27, 244.

42. Untreue der Rechnungs- und Kassenführer sowie der Vorstandsmitglieder einer Ortskrankenkasse; Bestrafung: StGB. § 266 Nr. [2]).

49. Unterstützungskassen. Die Mitgliedschaft zu einer behördlich genehmigten, aber nicht den Erfordernissen des § 73 Abs. 1 KrankVG. entsprechenden Krankenkasse, befreit nicht von der Anmeldepflicht des § 49 KrankVG. KG. 13. 9. 06. GoltdArch. 54, 312. RegerE. 27, 583.

52a. Lohnabzüge entgegen der Anordnung. Machen die in § 52a gedachten Arbeitgeber trotzdem den Arbeitnehmern Lohnabzüge, so sind sie nach § 82 strafbar, da sie höhere als nach § 53 zulässige Beträge abziehen. **RG.** III, 6. 4. 07. JW. 36, 566. RGSt. 40, 115. RegerE. 27, 586.

53. Abs. 3. Verfügbare Mittel Lohn minus Beiträge. Besitzt der Arbeitgeber nur soviel Mittel, um den Versicherten die Arbeitslöhne abzüglich der von den Versicherten zu tragenden Beiträge zu zahlen, nicht aber auch die Mittel zur Bezahlung der letzteren, so muß er von den verfügbaren Mitteln zunächst einen der Lohnzahlung entsprechenden Abzug für die Krankenkasse effektiv machen, um damit dieser Pflicht genügen zu können, und darf nur den dann verbleibenden Rest zur Lohnzahlung selbst — für die er allerdings nicht zureicht — verwenden. Verfährt er nicht so, setzt er sich vielmehr bei Kenntnis seiner Vermögenslage durch die Auszahlung des ganzen verfügbaren Geldbetrags als Arbeitslohns hierzu bewußt außerstande, so enthält er die an die Krankenkasse abzuführen gewesenen Beiträge der Kasse wissentlich vor und ist nach § 82b zu bestrafen. **RG.** V, 21. 6. 07. JW. 36, 566. RGSt. 40, 235.

73. [1]) Begriff und Wesen der Innungskrankenkassen. Innungskrankenkassen sind nur solche Kassen, die auf Grund der Vorschriften des Titels VI GO. von den Innungen für die Gesellen und Lehrlinge ihrer Mitglieder errichtet werden, und auf welche die im § 73 Abs. 1 KrankVG. erwähnten Vorschriften des Gesetzes Anwendung finden. Kassen, die ihren Mitgliedern nicht diejenigen Leistungen gewähren, *die § 73 Abs. 1* zit. anordnet, sind nur sog. Unterstützungskassen

(§ 100n GO.). KG. 13. 9. 06. GoltdArch. 54, 312. RegerE. 27, 585.

[2]) „Vorbehaltlich der Bestimmung des § 75". Die Worte in Abs. 2 „vorbehaltlich der Bestimmung des § 75" bedeuten nicht, es müßten die Innungskrankenkassen ihren Mitgliedern im Krankheitsfalle mindestens diejenigen Leistungen gewähren, welche von der zuständigen Gemeinde nach Maßgabe der §§ 6 und 7 zu gewähren sind. Damit ist nur ausgesprochen, daß diejenigen versicherungspflichtigen Personen, die sonst Mitglieder der Innungskrankenkasse werden müßten, von diesem Zwange befreit sind, wenn sie einer der in § 75 erwähnten Hilfskassen als Mitglieder angehören. KG. 13. 9. 06. GoltdArch. 54, 312. RegerE. 27, 583.

81. Entscheidung des Strafrichters über die Anmeldepflicht. Im Verfahren nach § 81 KrankVG. hat der Strafrichter über die Frage der Anmeldepflicht des § 49 ibid. selbständig zu entscheiden. Das Gegenteil aus § 58 KrankVG. zu folgern ist irrig, da durch § 58 die Entscheidung über die Versicherungspflicht nur dem Zivilrichter entzogen werden soll. KG. 13. 9. 06. GoltdArch. 54, 312. RegerE. 27, 583.

·**82.** Lohnabzüge trotz Anordnung nach § 52a: KrankVG. § 52a.

82b. [1]) Idealkonkurrenz mit § 182 InvVG. Ein Arbeitgeber, der während eines bestimmten Zeitraums seinen Arbeitern wegen der auf diese entfallenden Beträge zur Kranken- und zur Invalidenversicherung Lohnabzüge gemacht, die eingehaltenen Beträge aber in seinem eigenen Nutzen verwendet hat, kann sich dadurch eines Vergehens gegen § 82b KrankVG. in Idealkonkurrenz mit einem solchen gegen § 182 Abs. 2 InvVG. schuldig gemacht haben. Die Strafe kann nach § 73 StGB. nur aus einem der beiden Gesetze genommen werden. Da aber beide Strafgesetze hinsichtlich der Strafandrohung völlig übereinstimmen, ist es gleichgültig, welches von ihnen der Strafzumessung zugrunde gelegt wird. **RG.** III, 22. 11. 06. GoltdArch. 54, 79. JW. 36, 415.

[2]) Subjektives Erfordernis. Das Bewußtsein, die abgezogenen Beträge nicht abführen zu können, ist zur Strafbarkeit des Arbeitgebers nicht erforderlich. **RG.** II, 11. 5. 06. RegerE. 27, 282.

[3]) Bewußtsein der Schädigung. Die Hoffnung des Angeklagten, er werde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Kasse später einmal nachkommen können, schließt

das Bewußtsein, daß er durch Nichtabführen der geschuldeten Versicherungsbeiträge sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil verschaffe und die Kasse schädige, nicht aus. Dies Bewußtsein ist schon vorhanden, wenn der Angeklagte zur Zeit, da er die Lohnabzüge macht, weiß, er werde am nächsten Zahlungstage die Krankenkassenbeiträge nicht abführen können; selbst ein bei ihm in dieser Beziehung bestehender Zweifel über sein Zahlungsvermögen genügt, wenn er den nachher eingetretenen, als möglich erkannten rechtswidrigen Erfolg in seinen Willen aufgenommen hat (RGSt. 25, 104; 25, 194; 28, 5; 30, 161). **RG.** III, 25. 2. 07. SeuffBl. 72, 544.

[4]) Voraussetzungen. Vermögensloser Arbeitgeber. Objektive Voraussetzung für den Tatbestand des § 82b des Krankenversicherungsgesetzes ist, daß der Arbeitgeber den seinen versicherungspflichtigen Arbeitern gewährten Lohn tatsächlich um Beträge gekürzt hat, die ganz oder teilweise deren gesetzliche Anteile an den für sie zu entrichtenden Krankenversicherungsbeiträgen darstellen, und daß diese Abzüge an die zuständige Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse nach Eintritt der Fälligkeit nicht abgeführt wurden. Ist der Arbeitgeber in sehr schlechter Vermögenslage und deshalb oft nicht in der Lage gewesen, den von ihm beschäftigten Arbeitern überhaupt Lohn oder letzteren voll zu zahlen, und hat er daher den Lohn entweder gar nicht oder nur zum Teil gezahlt, ist er deshalb gar nicht in der Lage gewesen, den Arbeitern Abzüge für die Beiträge zur Krankenkasse zu machen, so kann eine Verurteilung aus § 82b nicht erfolgen. **RG.** II, 21. 12. 06. RGSt. 39, 333. JW. 36, 415. RegerE. 27, 436.

[5]) Vereinbarung der Zahlung der vollen Beiträge neben dem Lohn. Wenn der Arbeitgeber mit dem Arbeiter vereinbart hat, ihm einen bestimmten Stundenlohn zu bezahlen, und sich gleichzeitig verpflichtet hat, daneben die Krankenversicherungsbeiträge voll zu bezahlen, so bilden die von dem Arbeiter zu tragenden zwei Drittel der Beträge einen Teil des vereinbarten Lohnes. Zahlt also der Arbeitgeber nur den vereinbarten Stundenlohn, so bringt er diese dem Arbeiter obliegenden Beträge auf Grund des § 53 KrankVG. in Abzug. **RG.** III, 25. 2. 07. Recht 11, 392. SeuffBl. 72, 543. JW. 36, 566. RGSt. 40, 42. RegerE. 27, 588.

[6]) Vorenthaltung = vorsätzliches Nichtabliefern. Der Begriff des Vorenthaltens erfordert nicht etwa eine rechtswidrige Verfügung oder Zueignung in bezug auf die Beiträge. Das bloße Vorenthalten, die vorsätzliche Nicht-

erfüllung der Ablieferungspflicht in der vom Gesetze erheischten „Absicht" ist mit Strafe bedroht, so daß auch gleichgültig ist, ob der Arbeitgeber oder sein Vertreter sich im Besitze der abgezogenen Lohnbeträge befindet oder nicht. Selbst die Tatsache, daß ihm ein Dritter zur Beschaffung der Mittel für Bezahlung der Arbeitslöhne oder der Krankenkassenbeiträge vertragsmäßig verpflichtet ist, enthebt ihn nicht der eigenen Ablieferungsverpflichtung. **RG.** IV, 28. 12. 06. Recht 11, 140. JW. 36, 415.

[7]) Verfügbare Mittel des Arbeitgebers nur Lohn minus Kassenbeiträge: KrankVG. § 53.

Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen.

20. Beschlüsse über der Generalversammlung vorbehaltene Kassenangelegenheiten durch den Vorstand: HilfskG. § 34.

34. Gesetzwidrigkeit. Beschlüsse über Kassenangelegenheiten. Die Geschäftsführung ist gesetzwidrig, wenn ein Tun oder Unterlassen einem Gebote oder Verbote des Gesetzes zuwiderläuft. Nach § 20 des Gesetzes ist den Vorstandsmitgliedern verboten, über Kassenangelegenheiten zu beschließen, die von ihnen statutengemäß nicht wahrgenommen werden sollen, sondern der Beschlußfassung der Generalversammlung unterliegen. Ein Verstoß hiergegen ist nach § 34 zu bestrafen. **RG.** I, 25. 2. 07. BayZ. 3, 259.

Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz.

104. Schädigung des Auftraggebers kann schon vorliegen, bevor er selbst zur Zahlung der Beiträge genötigt worden ist, da er kraft Gesetzes für die Unternehmerbeiträge haftet und im Mangel der Zahlungsfähigkeit des Unternehmers nur einen wertlosen Erstattungsanspruch gegen diesen erhält. Der Umstand, daß der Auftraggeber später durch Zahlung des Unternehmers wieder befreit wird, kann an dessen Verantwortlichkeit nichts ändern. **RG.** III, 4. 3. 07. JW. 36, 566. RGSt. 40, 67.

Landesgesetze.

Baden.

Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch.

(23. 12. 1871.)

3. Nr. VIf. Bestehende Gesetzesvorschrift. Nr. VIf. spricht von Verordnungen, die noch nicht erlassen sind. Karlsruhe. 7. 5. 07. BadRpr. 73, 183.

Polizeistrafgesetzbuch.

85. Nr. 2. § 327 StGB. Voraussetzung der Strafbarkeit. § 327 StGB. setzt Kenntnis von der erlassenen Anordnung und sodann das Bewußtsein voraus, daß dieselbe durch die verübte Handlung verletzt werde. Fehlt das erste oder auch nur das zweite Erfordernis, liegt aber Fahrlässigkeit vor, indem der Angezeigte bei gehöriger Aufmerksamkeit von der polizeilichen Anordnung Kenntnis erhalten oder die Zuwiderhandlung hätte unterlassen können, so tritt Bestrafung nach § 85 PStGB. ein. Karlsruhe. 7. 5. 07. BadRpr. 73, 183.

Wandergewerbesteuergesetz.

(8. 5. 1899.)

1. Voraussetzung. Nichtbesitz eines Wandergewerbescheins. Die Steuerpflicht hat nur die tatsächliche Ausübung eines Gewerbes im Umherziehen zur Voraussetzung und wird nicht durch den Nichtbesitz des Wandergewerbescheins ausgeschlossen. Die Steuerpflicht besteht also auch für die Personen, die einen Wandergewerbeschein nicht besitzen oder nach § 57a GO. nicht erhalten. Karlsruhe. 5. 11. 06. BadRpr. 73, 199.

Bayern.

Zuständigkeitsverordnung.

(4. 1. 1872.)

15. Norm des materiellen Rechts oder Zuständigkeitsnorm? Durch den § 15 ist eine Norm materiellen Rechts und eine Zuständigkeitsnorm aufgestellt worden. Es wird darin ausgesprochen, daß zur Veranstaltung von Lustbarkeiten im Sinne des Art. 32 PolStGB. eine polizeiliche Erlaubnis erwirkt werden muß und daß die Ortspolizeibehörde für die Erteilung der Erlaubnis zuständig ist. BayObLG. 30. 10. 06. BayObLGSt. 7, 99.

Vereinsgesetz.

(26. 2. 1850. 15. 6. 1898.)

4. Oeffentlicher Platz. Als öffentlicher Platz im Sinne des Art. 4 erscheint jeder Platz, der nach den Umständen des Falles einer unbestimmten und unbegrenzbaren Menge von Menschen zugänglich ist und die Möglichkeit gewährt, an den Verhandlungen und all dem, was sich daran anschließt und anschließen kann, teilzunehmen, auch ein gemeinhin nicht für den öffentlichen Verkehr bestimmtes, im Privateigentum stehendes Grundstück. BayObLG. 16. 4. 07. SeuffBl. 72, 745.

10. [1]) Volksversammlung ist eine solche, zu der nach der Absicht ihrer Veranstalter oder tatsächlich jedermann Zutritt hat. BayObLG. 16. 4. 07. SeuffBl. 72, 745.

[2]) Oeffentliche Angelegenheiten. Soziale Frage. Der Begriff „öffentliche Angelegenheiten“ beschränkt sich nicht auf politische Angelegenheiten, sondern umfaßt viel-

mehr auch die wirtschaftlichen Angelegenheiten mit und erstreckt sich darum auf alle Angelegenheiten, die nicht einzelne physische oder juristische Personen und deren Privatinteressen, sondern im Gegensatze dazu die Gesamtheit des Gemeinwesens und das öffentliche Interesse berühren, z. B. die soziale Frage. BayObLG. 16. 4. 07. SeuffBl. 72, 745.

15. [1]) Sozialdemokratische Partei als Verein. Die Frage, ob die sozialdemokratische Partei für einen Verein zu halten ist, bemißt sich in erster Linie nach dem auf dem Parteitage zu Jena im Herbste 1905 angenommenen Organisationsstatute dieser Partei. BayObLG. 29. 1. 07. SeuffBl. 72, 402.

[2]) Begriff Parteiversammlung. Eine von einer Person veranstaltete Versammlung kann nur dann als eine solche der sozialdemokratischen Partei angesehen werden, wenn an der Hand des Organisationsstatuts der sozialdemokratischen Partei Deutschlands dargetan wird, inwiefern der Veranstalter Bevollmächtigter der Partei und demgemäß berechtigt und berufen ist, namens der deutschen sozialdemokratischen Partei eine Versammlung dieser einzuberufen. BayObLG. 29. 1. 07. SeuffBl. 72, 402.

21. Volksversammlung: BayVereinsG. § 10 Nr. [1]).

Verordnung, die Feier der Sonn- und Festtage betr.

(21. 5. 1897.)

1. Ortsgemarkung. Oeffentlich. Oeffentliches Aergernis. Dringende Arbeiten. Das Verbot beschränkt sich nicht auf die bewohnte Ortschaft, sondern auf die ganze Ortsmarkung. Oeffentlich bedeutet wahrnehmbar von unbestimmt welchen und wie vielen Personen. Oeffentliches Aergernis erregt eine Arbeit, wenn sie eine unbestimmte Anzahl von Personen in ihren sittlichen und religiösen Gefühlen zu verletzen geeignet ist. Dringende Arbeiten in der Landwirtschaft sind solche in einem Notfall oder solche, deren Unterlassung namhaften Schaden verursachen würde. BayObLG. 5. 2. 07. SeuffBl. 72, 450.

Wegeanordnungen.

(4. 1. 1872.)

10. Besondere Beschränkungen für landwirtschaftliche Fuhren. § 10 räumt den Kreisregierungen, Distrikts- und Ortspolizeibehörden das Recht ein, innerhalb ihres räumlichen Zuständigkeitsgebiets je nach den örtlichen Verhältnissen für den Verkehr mit landwirtschaftlichen Fuhrwerken weitergehende Beschränkungen aufzustellen, als im § 2 der Bekanntmachung enthalten sind. BayObLG. 13. 6. 06. BayObLGSt. 7, 31.

Verkehr mit Motorfahrzeugen.

(7. 5. 1902.)

6. Sich entfernen. Der Führer entfernt sich von dem Fahrzeuge, wenn er sich nicht mehr in solcher Nähe bei demselben aufhält, daß er imstande ist, nicht nur eine drohende Gefahr sogleich wahrzunehmen, sondern auch die zu ihrer Abwendung gebotenen Vorkehrungen sofort zu treffen. Dem Führer ist daher verboten, das örtliche Verhältnis zwischen seiner Person und dem Fahrzeuge derart zu verändern, daß die Möglichkeit der Wahrnehmung einer sich zeigenden Gefahr und ein sofortiges Eingreifen zu ihrer Abwendung in Frage gestellt ist. Wann dies der Fall ist, ist Frage der tatsächlichen Feststellung und unter Berücksichtigung des Maßes der Entfernung, der Rückkehrmöglichkeit, des Straßenverkehrs, der Uebersichtlichkeit des Straßenzugs und anderer örtlicher Verhältnisse zu beantworten. BayObLG. 13. 2. 06. BayObLGSt. 6, 330.

8. Verschulden. Fahrlässigkeit. Die Uebertretung des § 8 Abs. 4 kann nicht bloß durch eine vorsätzliche, sondern auch durch eine fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die Oberpolizeilichen Vorschriften verübt werden. BayObLG. 6. 2. 06. BayObLGSt. 6, 323.

Verordnung, die Ausübung der Heilkunde betr.

(11. 8. 1873.)

1. Kurpfuscher. Wenn die Verordnung von Aerzten spricht, hat sie nur geprüfte Medizinalpersonen, nicht aber Kurpfuscher im Auge. Auf letztere findet also die Vorschrift des § 1,

wonach Aerzte bei Beginn ihrer Praxis von der Wahl des Wohnorts der Distriktsverwaltung Anzeige zu erstatten haben, keine Anwendung. BayObLG. 3. 1. 07. SeuffBl. 72, 354. BayObLGSt. 7, 167.

Verordnung, betr. den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln.

(19. 9. 1903.)

4. Versteckte Ankündigung. Die Verordnung verbietet, um die Umgehung des Gesetzes zu verhüten, auch die verschleierte Ankündigung der in Frage kommenden Arzneimittel. BayObLG. 3. 4. 06. BayObLGSt. 6, 402.

Verbot des Feilhaltens und Führens von Waffen.

(19. 11. 1887.)

1. Infanterieseitengewehre. Alte, zum früheren Werdergewehre gehörige Seitengewehre gehören schon an sich nicht zu den verbotenen Waffen, um so weniger aber, wenn sie auch nicht einmal mehr die entfernteste Aehnlichkeit mit den in § 1 genannten Dolchen, Stiletten und im Griff feststehenden Messern besitzen, vielmehr an der Spitze und der Schneide abgerundet worden und infolgedessen weder zum Stechen noch zum Schneiden verwendbar sind. BayObLG. 30. 4. 07. BayZ. 3, 281.

Milchverkehrordnung.

(15. 7. 1887.)

5. In Zersetzung begriffen. Uebelriechender Raum. In Zersetzung begriffen sind nicht nur faule Sachen, die man aus Leichtsinn oder Uebelwollen verfaulen läßt. Das Gesetz berücksichtigt vielmehr nur allgemein die Tatsache der Zersetzung, nicht aber deren Grund. Ebenso ist ohne Rücksicht auf den Grund des üblen Geruchs der Ausdruck „übelriechender Raum" im weitesten Sinne auszulegen. Es macht keinen Unterschied, ob der Raum infolge seiner natürlichen Beschaffenheit oder unter dem Einflusse äußerer Verhältnisse,

z. B. in der Nähe befindlicher, üble Ausdünstungen verbreitender Anlagen oder wegen der in den Räumen selbst gelagerten übelriechenden Gegenstände (alter Käse, saure Bohnen, Sauerkraut), mit üblem Geruch erfüllt ist. BayObLG. 12. 7. 06. BayObLGSt. 7, 57.

Verordnung, die Wohnungsaufsicht betr.

(10. 2. 1901.)

9. Mieter. Vermieter. Das Verbot, neuhergestellte Wohnungen etc. ohne polizeiliche Genehmigung zu beziehen, richtet sich nicht nur gegen die Hauseigentümer, sondern auch gegen die Mieter. BayObLG. 12. 5. 06. BayObLGSt. 7, 13.

Bekanntmachung, Maßregeln gegen Verbreitung der Maul- und Klauenseuche durch wandernde Schafherden betr.

(3. 11. 1896.)

1. Wanderschafherde. Eine Schafherde, die nicht zum Zwecke des Weidegangs, sondern nur zu dem Zwecke, sie an einen andern Ort zu verbringen, um sie dort mit einer daselbst befindlichen andern Schafherde zu vereinigen und von dort aus die so gebildete Gesamtherde auf den Platz der Winterweide zu treiben, von Gemeinde zu Gemeinde getrieben wird, ist nicht als Wanderschafherde anzusehen. BayObLG. 21. 6. 06. BayObLGSt. 7, 38.

Gewerbegesetz.

(30. 1. 1868.)

9. [1]) b Nr. 1. Gültigkeit in der Pfalz. Art. 9 lit. b Ziff. 1, der als Ausnahme von der Regel des Art. 8 Abs. 1 Ziff. 4 bis zur Erlassung des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung, vom 23. Juli 1879 nur in den bayerischen Landesteilen diesseits des Rheins Geltung hatte, ist durch letztgedachtes Gesetz auch auf die Pfalz ausgedehnt worden. BayObLG. 28. 6. 06. BayObLGSt. 7, 41. *RegerE. 27, 366.*

[2]) b Nr. 1. Lagerkeller im Brauhaus. Als Lagerkeller im Sinne von § 9 b Nr. 1 ist nicht ein mit dem Brauhause selbst verbundener und in das Brauhaus eingebauter, sondern nur ein von den Lokalitäten räumlich getrennter, selbständiger Keller zu verstehen. BayObLG. 23. 3. 07. JustizdBl. 1, 329.

[3]) b Nr. 1. Begriff Lagerkeller. Für die Beantwortung der Frage, ob ein Keller als Lagerkeller anzusehen ist, ist entscheidend, daß sich der Keller zum Lagerkeller eignet, daß er den Zweck hat, zur Einlagerung von Bier, das in der Nachgärung begriffen ist, sei es Winter- oder Sommerbier, zu dienen, und daß er zu diesem Zwecke auch tatsächlich benutzt wird. Der Umstand, daß in einem Keller früher landwirtschaftliche Erzeugnisse gelagert wurden, daß er nur 100 hl Bier auf einmal faßt, und daß er den strengen Anforderungen nicht entspricht, die neuerdings an einen Lagerkeller gestellt zu werden pflegen, hindert nicht, ihn als Lagerkeller im Sinne dieses Artikels zu betrachten (BayObLGSt. 2, 67). BayObLG. 7. 7. 06. BayObLGSt. 7, 51. RegerE. 27, 364.

[4]) b Nr. 1. Kommunebrauberechtigte. Das von einem Kommunebrauberechtigten aus dem Kommunebrauhause bezogene Bier ist nicht eigenes Erzeugnis des Kommunebrauberechtigten, wenn das Bier nicht auf seinen Namen, seine Rechnung und seine Gefahr hergestellt wird. BayObLG. 19. 6. 06. BayObLGSt. 7, 35. RegerE. 27, 365.

[5]) b Nr. 1. Radiziertes Brauereirecht und selbständiges Tafernrecht. Für den Fall, daß einem Brauer auf seinem Brauanwesen sowohl ein radiziertes Brauereirecht als auch ein davon unabhängiges Tafernrecht zusteht, gilt, daß der Brauer, der bisher auf seinem Anwesen verzapft hat, nicht befugt ist, ein weiteres Lokal zum Ausschanke seines selbsterzeugten Bieres unter Beibehaltung des bisherigen, im Brauanwesen gelegenen Schanklokals, auf dem die verbundenen Brau- und Tafernrechte radiziert sind, zu wählen. BayObLG. 6. 12. 06. BayObLGSt. 7, 116. RegerE. 27, 363.

Verordnung, die Schau- und Vorstellungen betreffend.

(3. 7. 1868.)

4. Gültigkeit. Karussellbetrieb. Erlaubnis. Oeffentlicher Ort. Der § 4 entbehrt, soweit er für das Karussellbetriebgewerbe einen polizeilichen

Erlaubnisschein verlangt, der Rechtsgültigkeit, weil diese Vorschrift die Zulassung zum Gewerbebetriebe betrifft und deshalb mit § 1 GO. nicht vereinbar ist. Er besteht aber noch insoweit in Wirksamkeit, als er bestimmt, wer in den einzelnen Orten, in denen er sein Gewerbe ausüben will, die besondere Erlaubnis der Ortspolizeibehörde nachzusuchen hat (§ 8 Abs. 2 der VO.). Dies ist jeder, der in Wirtschaftslokalitäten oder an andern öffentlichen Orten Karusselle aufstellen und dafür Eintrittsgeld erheben will. Für den Begriff des öffentlichen Orts im Sinne dieser Bestimmung wird nur gefordert, daß der Ort, wenn auch sonst räumlich abgeschlossen, jedermann, sei es ohne weiteres, sei es gegen Erfüllung gewisser Bedingungen, zugänglich ist. Dies kann auch auf den Hofraum einer Gastwirtschaft zutreffen. BayObLG. 5. 12. 05. RegerE. 27, 31.

Baderordnung.

(4. 4. 1899.)

Nr. 2, 4. Gültigkeit. Anwendbare Strafbestimmung. Betrieb des selbständigen Drogistengewerbes neben dem Badergewerbe: StGB. § 367 Nr. [9]).

Bekanntmachung über den gewerbsmäßigen Grundstückshandel.

(3. 10. 1899.)

Erwerb eines einzigen Anwesens. Auch der gelegentliche Kauf eines Gutes, wofür ein anderer Käufer nicht zu finden ist, ist als gewerbsmäßiger Güterhandel dann anzusehen, wenn der zum Zwecke der Zertrümmerung vorgenommene Kauf zwar das erste derartige Geschäft des Käufers ist, dieser aber beim Kaufe beabsichtigt, diese Tätigkeit bei besonderer Gelegenheit oder in geeignetem Falle oder unter gewissen Voraussetzungen zu wiederholen und sich dadurch eine Erwerbsquelle zu verschaffen. BayObLG. 21. 5. 06. BayObLGSt. 7, 21.

Bauordnung.

(31. 7. 1890.)

1. Begriff „in einer Stadt“ etc. Eine bauliche *nlage wird in einer Stadt*, einem Markte oder zusammenhängend

gebauten Dorfe errichtet, wenn sie zu den bereits vorhandenen Bestandteilen der Ortschaft in das Verhältnis des Zusammenhangs der Bebauung tritt und demzufolge als ein Teil der Ortschaft erscheint. Danach ist stets ein Zusammenhang der neuen baulichen Anlage mit der Ortschaft erforderlich. Eine zusammenhängende Bebauung umfaßt sowohl die geschlossene als die nicht geschlossene Bauweise. Der Zusammenhang der Bebauung wird durch Hofräume, Gärten, öffentliche Anlagen und sonstige nicht überbaute Flächen, die sich nach der natürlichen Auffassung als Zubehör der Ansiedelung darstellen, nicht unterbrochen. BayObLG. 28. 5. 06. BayObLGSt. 7, 22.

Gesetz, die Fortsetzung der Grundentlastung betr.

(2. 2. 1898.)

19. [1]) Begriff „Zertrümmerung"; Beweggründe; Teile. Die Zertrümmerung eines Anwesens ist stets gegeben, wenn das Anwesen als ein bestimmtes wirtschaftliches Ganzes zum Gegenstande einer Zerstücklung gemacht und so sein früherer Bestand als solches Ganzes aufgehoben wird, namentlich also dann, wenn ein landwirtschaftliches Anwesen durch Wegveräußerung von Grundstücken in seinem Bestande als geschlossene selbständige Betriebseinheit derart verändert wird, daß die zurückbehaltenen Gebäude und Grundstücke wirtschaftlich nur mehr als ein Rest des früheren Ganzen erachtet werden können. Ob dies im einzelnen Falle zutrifft, muß nach den jeweiligen Umständen, dem Verhältnisse des Flächenmaßes der veräußerten Grundstücke zu demjenigen des Gesamtanwesens, der Bedeutung der Grundstücke für dessen Bewirtschaftung und insbesondere den durch die Grundstücksveräußerungen bedingten Veränderungen im wirtschaftlichen Gesamtbetriebe beurteilt werden. Die Beweggründe für die Vornahme einer Zertrümmerung sind für die Frage, ob eine solche vorliegt, belanglos. Ebenso ist es gleichgültig, in wieviel Teile das Gut zertrümmert wird. **RG.** I, 20. 12. 06. RGSt. 39, 330. JW. 36, 422. BayFinanzBl. 15, 191.

[2]) Inhalt der Anzeige. Falsche Angaben. Der Verpflichtung des Güterhändlers, vor Durchführung einer Güterzertrümmerung dem Rentamt Anzeige zu erstatten, ist genügt, wenn er an das Rentamt eine Mitteilung gelangen läßt, durch welche dieses von der Absicht der Zertrümmerung Kenntnis

erhält und in die Lage versetzt wird, Maßnahmen zu treffen, um den Ablösungspflichtigen zur Erfüllung seiner Pflicht anzuhalten. Gleichgültig und nicht strafbar ist es, wenn die Anzeige unwahre Angaben tatsächlicher Art enthält, die darauf abzielen, über die Ablösungspflicht zu täuschen. BayObLG. 8. 1. 07. SeuffBl. 72, 353. BayObLGSt. 7, 170.

Wasserbenutzungsgesetz.

(28. 5. 1852.)

52. Waschen in Privatflüssen. Zwar nicht auf Grund von § 366 Nr. 10 StGB. und ebenso nicht auf Grund von Art. 94 BayPolStGB., wohl aber auf Grund von Art. 52 des Bayerischen Gesetzes vom 28. 5. 1852 ist das Bezirksamt zuständig, für einen Ortsbezirk im allgemeinen Interesse und aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten die allgemeine Anordnung zu erlassen, daß in der den Ortsbezirk durchfließenden Strecke eines Privatflusses das Waschen von Bett- und Leibwäsche und von Kleidern verboten ist, und nach Art. 100 Abs. 2 ibid. gegen die Zuwiderhandlungen Polizeistrafen festzusetzen. BayObLG. 6. 11. 06. BayObLGSt. 7, 106.

Landesfischereiordnung.

(4. 10. 1884.)

9. Nr. 6. Reparaturen. Von Neuanlegung eines Selbstfangs kann dann nicht gesprochen werden, wenn der vorhandene Selbstfang nicht völlig beseitigt, sondern nur zum Zwecke der Reparatur an der Mühle ganz oder teilweise entfernt und nach Beendigung der Repatarur unter Verwendung der bisherigen Teile des Selbstfang resp. unter Ersetzung schadhafter Teile wiederhergestellt wird. BayObLG. 8. 3. 06. BayObLGSt. 6, 360.

Forstgesetz.

(28. 3. 1852. 18. 8. 1879. 4. 7. 1896.)

49. Nutzungsberechtigung. Ein im Eigentum *der Ortsgemeinde* stehender Wald bildet für den Nutzungs*berechtigten einen* fremden Wald. Der Forstberechtigte, der

Berechtigungsholz im Widerspruche mit dem Wirtschaftsplane zum sofortigen Abtriebe verkauft, handelt gegen die Bestimmung in Art. 49 Abs. 2 und verstößt nicht bloß gegen eine forstpolizeiliche Verfügung. Seine Meinung, daß er das forstpolizeiliche Verbot der Abtreibung nicht zu befolgen brauche, ist als Irrtum über das Strafrecht nicht beachtlich. BayObLG. 20. 2. 06. BayObLGSt. 6, 343.

59. Nr. 1. Zeitpunkt der Verübung maßgebend. Es kommt nicht darauf an, ob zur Zeit der Betretung des Forstfrevlers gelegentlich der Fortschaffung des durch Frevel erlangten Gegenstands die Sonne bereits untergegangen oder noch nicht aufgegangen ist, sondern nur darauf, ob der Frevel verübt worden ist vor oder nach dem Untergange der Sonne. BayObLG. 28. 5. 07. SeuffBl. 72, 744.

75. Waldbesitzer. Miturheber. Neben demjenigen, welchem die Holzgewinnung übertragen ist, kann auch der Waldbesitzer zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden. Die Begriffe Miturheber und Gehilfe bestimmen sich nach dem StGB. Miturheber ist Anstifter und Mittäter. Ueberlassen der Holzgewinnung durch Ausführung eines Kahlhiebs begründet die Mittäterschaft, wenn der Handelnde nicht eine fremde Straftat unterstützen, sondern die Tat als eigene unter Mitwirkung anderer ausführen will. BayObLG. 22. 1. 07. SeuffBl. 72, 404. BayObLGSt. 7, 192.

79. [1]) Entwendung. Zur Erfüllung des Begriffs der Entwendung im Sinne des Forstgesetzes müssen die wesentlichen Merkmale des Diebstahls (§ 242 StGB.) gegeben sein. BayObLG. 30. 10. 06. SeuffBl. 72, 212; ebenso BayObLG. 20. 2. 06. BayObLGSt. 6, 343.

[2]) Entwendung. Unter Entwendung ist das nämliche zu verstehen, was nach § 242 StGB. unter Diebstahl verstanden wird. BayObLG. 28. 5. 07. SeuffBl. 72, 744.

[3]) Entwendung durch Wegnahme. Mangel an Riegeln. Fahrthindernde Stangen. Das Merkmal der Wegnahme ist gegeben, wenn der Täter den an der Sache bestandenen Gewahrsam eines andern aufgehoben und gleichzeitig eigenen Gewahrsam erworben hat. Es liegt daher nicht vor, wenn der Täter eine das Abfahren seines beladenen Wagens hindernde Stange fällt und im Walde liegen läßt, denn dadurch wird dem Waldeigentümer der Gewahrsam nicht entzogen; ebenso nicht, wenn er sie fällt, um sie als Riegel beim Aufladen von Stöcken im Walde selbst zu verwenden und sie nach gemachtem Gebrauche im Walde zurückläßt. Wohl aber

erfüllt dies Tun den Tatbestand des Art. 95, der jede unbefugte, eigenmächtige Beschädigung an grünem stehenden Holze in fremdem Walde mit Strafe bedroht, bei der sich der Täter, ohne daß er die Zueignungsabsicht hat, der beschädigenden Folgen seines Tuns bewußt ist. Der Zweck der Beschädigung ist gleichgültig. Als Unfall oder Naturereignis im Sinne von Art. 61 kann ein Mangel von Riegeln zum Aufladen oder die Behinderung des Fahrens außerhalb des erlaubten Waldwegs durch eine Stange nicht erachtet werden. BayObLG. 30. 10. 06. BayObLGSt. 7, 93.

81. Aufgearbeitet. Zum Verkaufe oder Verbrauche zugerichtet. Als „aufgearbeitet" und zum Verkaufe und Verbrauche „zugerichtet" kann Holz dann angesehen werden, wenn an ihm diejenigen Arbeiten vorgenommen sind, welche erfordert werden, um das Holz für die einzelne Bestimmung verwendbar erscheinen zu lassen. Zum Verkaufe zugerichtet ist das Holz im Walde dann, wenn es so hergestellt ist, wie es, je nach seiner Bestimmung als Nutz- oder Brennholz, verkauft werden soll, ohne zu diesem Zwecke noch einer weiteren Bearbeitung zu bedürfen, und zum Verbrauche hergerichtet ist es dementsprechend dann, wenn es der beabsichtigten Verwendung ohne weitere Bearbeitung zugeführt werden kann. Dies erfordert aber nun nicht, daß es vor seiner Verwendung als Nutz- oder Brennholz überhaupt keiner weiteren Bearbeitung mehr bedarf. Ein Aufarbeiten und Zurichten im Walde kann nur soweit in Frage kommen, als es nach den jeweiligen Verhältnissen oder Gewohnheiten vorgenommen wird, um das Holz im Walde so bereitzustellen, wie es verkauft oder der beabsichtigten Verwendung aus dem Walde zugeführt werden soll; dabei ist es gleichgültig, ob es nach der Abfuhr zur unmittelbaren Verwendung noch einer weiteren Bearbeitung bedarf. Wann die Zurichtung im Walde als erfolgt anzusehen ist, hängt von den Umständen des einzelnen Falls ab, die nach vorstehenden Sätzen zu prüfen sind. **RG.** I, 25. 10. 06. RGSt. 39, 248. JW. 36, 421.

90. Zuständigkeit zur Bestimmung der Streuholzeit. Die Bestimmung darüber, innerhalb welcher Zeit das Streuwerk von den Berechtigten geholt werden darf, hat der Waldbesitzer zu treffen; sind die Berechtigten mit dieser Zeitbestimmung nicht einverstanden, so haben sie nach Art. 23 Abs. 2 die Entscheidung der Forstpolizeibehörde anzurufen, wobei ihnen jedoch der Rechtsweg vorbehalten bleibt. Denn die Festsetzung der Zeit, innerhalb welcher von den Berechtigten *das Streuwerk* aus den angewiesenen Waldorten geholt werden

darf, ist eine Bestimmung über die Art und Weise der Ausübung der Forstberechtigung im Sinne von Art. 23 Abs. 1. BayObLG. 19. 6. 06. BayObLGSt. 7, 33.

92. 1) Nr. 1. Verschulden. Eine Zuwiderhandlung gegen Art. 92 Nr. 1 kann sowohl vorsätzlich als fahrlässig begangen werden. BayObLG. 15. 2. 06. BayObLGSt. 6, 332.

2) Nr. 1. Truppenübungen. Die Anwendung des Art. 92 Nr. 1 auf durch übende Truppen begangene Forstfrevel ist nicht durch § 11 Abs. 2, § 14 des Gesetzes, betreffend die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. 2. 1875/21. 6. 1887, ausgeschlossen. BayObLG. 15. 2. 06. BayObLGSt. 6, 332.

95. Beschädigung. Strafbar ist nur die gewollte und bewußte Beschädigung, gleichviel zu welchem Zwecke; die Absicht der Zueignung des beschädigten Holzes ist nicht erforderlich. BayObLG. 30. 10. 06. SeuffBl. 72, 2212 (vgl. auch Art. 79 oben Nr. 3).

Jagdpolizeiliche Vorschriften.

(5. 10. 1863.)

5. 1) Umfang der Auflagen. Auflagen, die bei der in § 5 bezeichneten Bewilligung gemacht werden, sind keinesfalls unzulässig, wenn sie dem leitenden Grundsatze der pfleglichen Behandlung der Jagden zu dienen bestimmt sind. Diesem Grundsatze entspricht die in einem Bewilligungsbeschlusse enthaltene Auflage, daß der gestattete Abschuß von Rehgeißen nur im Wege der Einzeljagd erfolgen dürfe. BayObLG. 4. 10. 06. SeuffBl. 72, 353. BayObLGSt. 7, 76. JagdrZ. 1, 24; 1, 180.

2) Jagdgast. Jagdleiter. Strafrechtlich verantwortlich ist nicht nur der, welcher entgegen distriktspolizeilichem Beschlusse eine Rehgeiß persönlich erlegt, sondern auch der, welcher als Leiter einer Jagd die Erlegung durch Jagdgäste ausdrücklich oder stillschweigend duldet. BayObLG. 4. 10. 06. SeuffBl. 72, 353. BayObLGSt. 7, 76. JagdrZ. 1, 24; 1, 180.

9. Bei tiefem Schnee. Schneefreier Fleck. Das Schießen und Fangen der Feldhühner ist bei tiefem Schnee unbedingt verboten. Die Verordnung ist auch dann übertreten, wenn die Hühner auf einem vereinzelten schneefreien Flecke der im allgemeinen mit tiefem Schnee bedeckten Flur geschossen werden. BayObLG. 14. 5. 07. SeuffBl. 72, 903. JagdrZ. 1, 329.

15. Gnadenschuß. § 15, wonach zur Jagd auf Edel-, Dam- und Gemswild nur der Gebrauch mit Kugel geladener Gewehre gestattet ist, findet auf die Tötung bereits okkupierten Wildes, und dazu gehört auch das bei der Jagd unentrinnbar niedergebrochene, noch lebende, aber in der Gewalt des Jägers befindliche Wild, (Gnadenschuß) keine Anwendung, da mit der Okkupation die Ausübung der Jagd beendet ist. BayObLG. 30. 10. 06. SeuffBl. 72, 353. BayObLGSt. 7, 94. JagdrZ. 1, 165.

17. [1]) Aufsichtslos umherstreifend. Als aufsichtslos sind Hunde zu betrachten, wenn sie sich der Beobachtung und Einwirkung ihrer Herren dauernd oder zeitweise gänzlich entziehen (RGSt. 24, 225). RMG. III, 9. 12. 05. RMG. 9, 201.

[2]) Zeit der Tötung. Umherstreifen. Der Jagdberechtigte ist zur Tötung eines aufsichtslosen Hundes nicht befugt, wenn dieser im Zeitpunkte der Tötung nicht mehr umherstreift. Ein Umherstreifen liegt nicht schon dann vor, wenn der Hund im Reviere überhaupt frei umherläuft, sondern nur, wenn die Umherbewegung des Hundes im Reviere nach den gegebenen Verhältnissen die Gefährdung oder Beunruhigung des Wildes besorgen lassen muß. BayObLG. 30. 1. 06. BayObLGSt 6, 314. JagdrZ. 1, 107.

[3]) Jagdgäste. Der Jagdgast ist berechtigt, sowohl wenn er in Begleitung des Jagdberechtigten als auch, wenn er mit dessen schriftlicher Erlaubnis ohne dessen Begleitung jagt, in dessen Jagdbezirk aufsichtslos umherstreifende Hunde zu töten, und zwar selbst dann, wenn er aus anderer Veranlassung als zur Ausübung der Jagd im Jagdgebiete verweilt, sofern nur letzterenfalls ihm die Erlaubnis, die Jagd auf dem fraglichen Gebiete auszuüben, nicht bloß für einzelne Jagdgänge, sondern für ständig erteilt ist. RMG. III, 9. 12. 05. RMG. 9, 201.

Jagdgesetz.

(30. 3. 1850.)

14. Jagd ohne Schießgewehr. Die Verpflichtung zur Jagdkartenlösung beschränkt sich nicht auf denjenigen, der die Jagd mittels Schießgewehrs ausübt. Wo das Gesetz von Jagdausübung spricht, begreift es alle Arten derselben. BayObLG. 7. 4. 06. BayObLGSt. 6, 414. JagdrZ. 1, 119.

Polizeistrafgesetzbuch.

(26. 12. 1871.)

6. Vorübergehende Polizeivorschriften, deren Vorlage an die Kreisverwaltungsstelle nicht vorgeschrieben ist, müssen eine zeitliche Beschränkung ihrer Gültigkeit enthalten, aus der ohne weiteres der Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens erkennbar ist. Die Aufnahme des Wortes „vorübergehend" im Texte genügt nicht. BayObLG. 14. 2. 07. SeuffBl. 72, 450. BayObLGSt. 7, 226.

10. Straßensperrung. Ein Polizeiverbot (München), wonach das Befahren eines Straßenteils mit schwerem Lastfuhrwerk überhaupt verboten, im übrigen aber auf den Bedarf der Anlieger dieses Straßenteils beschränkt wird, ist zulässig. BayObLG. 22. 2. 06. BayObLGSt. 6, 346.

11. Erfordernisse der Rechtsgültigkeit bayerischer distriktspolizeilicher Vorschriften. Zur Gültigkeit einer distriktspolizeilichen Vorschrift genügt nicht die Bekanntmachung im Distriktsamtsblatt, vielmehr wird in allen Fällen, auch wenn eine Bekanntmachung im Distriktsamtsblatte erfolgt, eine besondere Verkündung in den einzelnen Ortspolizeibezirken erfordert. (BayMinBek. vom 28. 5. 1862 und vom 27. 12. 01.) **RG.** I, 21. 2. 07. BayZ. 3, 173.

15. Feuerwehrpflicht. Wenn der Angeklagte geltend macht, er sei mit Unrecht als Einwohner einer Stadt betrachtet worden und unter die Mitglieder der dortigen Pflichtfeuerwehr aufgenommen worden, so muß er den durch Art. 14 PolStGB. resp. die Bestimmungen der Feuerlöschordnung vorgezeichneten Weg der Beschwerde innerhalb des für Verwaltungssachen bestehenden gesetzlichen Instanzenzugs beschreiten. Trotzdem aber sind die Gerichte befugt, mittelbar über diese Fragen zu entscheiden, wenn es sich darum handelt, ob der Angeklagte während einer gewissen Zeit rechtsgültig auf Grund der Feuerlöschordnung dem § 368 Nr. 8 StGB. unterstellt werden konnte und unterstellt war. BayObLG. 4. 5. 07. BayZ. 3, 332.

28. Polizeiaufsicht ohne Aufenthaltsverbot nach § 39 Nr. 1 StGB. Die Worte „wer, ohne unter Polizeiaufsicht zu stehen" bedeuten nicht, daß auf Grund des Art. 28 derjenige nicht bestraft werden könne, der unter Polizeiaufsicht steht, sondern es muß aus ihnen entnommen werden, daß neben dem Bruche der Polizeiaufsicht (§ 361 Nr. 1 StGB.) auch strafbar ist das Zuwiderhandeln gegen anderweitige polizeiliche Aufenthaltsverbote, und diese Strafbarkeit auch

dadurch nicht ausgeschlossen wird, daß der Zuwiderhandelnde unter Polizeiaufsicht steht. BayObLG. 2. 11. 06. BayObLGSt. 7, 103.

29. Festgesetzte oder herkömmliche Gemeindedienste. Den von der Gemeindeverwaltung festgesetzten Gemeindediensten sind auch solche gleichzuachten, die der Bürgermeister auf Grund eines unter stillschweigender Einwilligung der Ausschußmitglieder geübten Herkommens von dem an der Reihe befindlichen Pflichtigen fordert (BayObLGSt. 2, 280). BayObLG. 8. 5. 07. BayObLGSt. 7, 10.

32. [1]) Nr. 1. Karussellbetrieb. Für eine öffentlich unternommene Lustbarkeit ist es zu halten, wenn ein Karussell an einem für jedermann frei zugänglichen Platze aufgestellt ist, gleichviel ob der Platz zu den sog. öffentlichen Plätzen gehört oder im Eigentum eines Privaten steht und von ihm dem Unternehmer des Karussellbetriebs zum Zwecke der Ausübung des Betriebs überlassen und jedermann frei zugänglich gemacht ist. BayObLG. 30. 10. 06. BayObLGSt. 7, 99.

[2]) Nr. 2. Gültigkeit. Art. 32 Abs. 1 Nr. 2 PolStGB. besteht neben § 33 b GO. noch zu Recht. Denn es können, wie aus der Entstehungsgeschichte des § 33 b GO. hervorgeht, bezüglich der daselbst aufgeführten Lustbarkeiten, durch Landesrecht weitere Beschränkungen der Ausübung dieses Gewerbes, als sie in § 33b GO. enthalten sind, festgesetzt werden. Es kann daher der Karussellbetrieb an andern Orten als auf „öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen" im Sinne von § 33 b GO. aus Art. 32 Nr. 2 PolStGB. bestraft werden, sofern er gegen Entgelt erfolgt und die nach der Bay. Verordnung vom 3. Juli 1868 erforderliche Erlaubnis nicht eingeholt worden ist. BayObLG. 5. 12. 05. RegerE. 27, 31.

[3]) Nr. 2. Pfalz. Das Aufstellen eines Karussells etc. ist auch in der Pfalz von polizeilicher Erlaubnis abhängig. BayObLG. 30. 10. 06. BayObLGSt. 7, 99. BayZ. 3, 68. RegerE. 27, 196.

[4]) Verhältnis zu § 33b GO.: GO. § 33b Nr. [1]).

39. Tragen von Infanterieseitengewehren: Bay. Verbot des Feilhaltens und Führens von Waffen vom 19. 11. 1887 § 1.

52. Unternehmen einer Sammlung. Verschleiertes Sammeln. Der Begriff „Unternehmen einer Sammlung" erfordert nicht, daß ein förmliches Einfordern stattgefunden hat; er wird schon durch jedes Zusammenbringen von Sachen erfüllt, die ohne Aufforderung des Empfängers *freiwillig* von einer Mehrzahl von Personen (auch verschleiert *in Form der Zahlung* eines den normalen Preis übersteigenden

Kaufpreises) für einen bestimmten Zweck gegeben wird. BayObLG. 2. 7. 07. SeuffBl. 72, 955.

56. Vereinsvergnügen. Ueberlassen des Saals an einen Verein. Eine von einem Vereine für seine Mitglieder und deren Angehörige, einem beschränkten Kreis von Personen, veranstaltete Tanzunterhaltung in einem für diesen Zweck dem Vereine überlassenen Gasthofstanzsaale ist keine öffentliche Tanzbelustigung. Da der Saal für die Dauer dieser Unterhaltung dem allgemeinen Wirtschaftsverkehre entzogen ist, bildet er währenddem nicht einen zum Wirtshause im Sinne von Art. 56 Abs. 1 PolStGB. gehörenden Raum. BayObLG. 4. 9. 06. SeuffBl. 72, 307.

57 a. [1]) Gültigkeit. Wie RG. und BayObLG. wiederholt ausgesprochen haben (BayObLGSt. 1, 397; 5, 83; RGSt. 33, 124; 33, 196; 33, 335; 36, 260), stehen Bestimmungen der Reichsgesetze der Gültigkeit von Art. 57 a nicht entgegen. BayObLG. 19. 5. 06. BayObLGSt. 7, 19.

[2]) Lotterie. Mittäter. Unter Lotterie versteht man ein Unternehmen, durch das jemand gegen Zahlung eines bestimmten Entgeltes, des Einsatzes, an andere die Hoffnung auf einen ungewissen, vom Ausfall einer Verlosung oder Ziehung abhängigen Gewinn verkauft. Wer damit einverstanden ist, daß er in einem vom ungenannten Unternehmer und Veranstalter der Lotterie ausgehenden Prospekt als Vermittler der einlaufenden Anmeldungen zu der Lotterie und der von den Beitretenden eingehenden Sendungen bezeichnet wird, macht sich der in Mittäterschaft mit dem ungenannten Veranstalter geschehenen Verfehlung gegen § 57a schuldig. BayObLG. 20. 1. 06. BayObLGSt. 6, 302.

[3]) Nr. 2. Bestrafung wegen Veranstaltung der Lotterie. Die in Bayern erfolgende öffentliche Ankündigung einer bereits bestehenden, in Bayern nicht zugelassenen Lotterie bildet eine Uebertretung nach Art. 57a; ihre Verfolgung ist unabhängig davon, ob wegen der seinerzeitigen Veranstaltung der Lotterie ein Strafverfahren eingeleitet wurde oder eingeleitet werden kann. BayObLG. 25. 10. 06. BayObLGSt. 7, 88.

[4]) Ankündigung in mehreren Zeitungen. Ne bis in idem. Wer bei dem Vertriebe von Lotterieprospekten einer Annoncenexpedition den einmaligen und einheitlichen Auftrag erteilt, Lotterieprospekte verschiedenen Zeitungen beizulegen, und damit nur den Zweck verfolgt, sich einer sachkundigen Hilfsperson für Feststellung und Auswahl der geeigneten Zeitungen zu bedienen, bedient sich des Inhabers der

Annoncenexpedition nur als Mittel und Werkzeug bei Ausführung seines Willens. Hat dabei die Auswahl der Zeitungen im einzelnen Falle eine besondere Prüfung und getrennte Anordnung, somit jedesmal einen besonderen Willensentschluß erfordert, so ist, wenn die Prospekte verschiedenen Zeitungen beigelegt werden, Einheitlichkeit der mehreren Versendungsakte nicht anzunehmen und, ohne daß gegen den Satz ne bis in idem verstoßen wird, eine mehrfache Bestrafung zulässig. BayObLG. 19. 5. 06. BayObLGSt. 7, 19.

67. Ansteckende Krankheit. Sicherheitsmaßregeln. Richterliche Prüfung. Ansteckende Krankheit ist die von Menschen auf Menschen übertragbare. Unter Sicherheitsmaßregeln sind nicht bloß aus Anlaß einer vorhandenen Gefahr ergangene allgemeine Anordnungen zu verstehen, sondern auch solche, die sich gegen einzelne Personen richten. Der Strafrichter hat nur das Prüfungsrecht, ob Sicherheitsmaßregeln ergangen sind, nicht aber, ob sie auch wirksam sind. BayObLG. 7. 5. 07. SeuffBl. 72, 903.

72. Verdacht. Für die Anzeigepflicht bezüglich der dem Art. 72 PolStGB. unterstellten Krankheiten ist es nicht genügend, daß lediglich ein Verdacht des Ausbruchs einer Krankheit bei dem Arzte besteht. BayObLG. 11. 6. 07. SeuffBl. 72, 955.

73. Vermieter. Mieter. Dem Verbote, neuhergestellte Wohnungen ohne polizeiliche Genehmigung zu beziehen, unterliegen nicht nur die Hauseigentümer, sondern auch die Mieter. BayObLG. 12. 5. 06. BayObLGSt. 7, 13.

75. 1) Prüfung der Gesetzmäßigkeit einer Polizeivorschrift. Hat eine Ortspolizeibehörde auf Grund von Art. 75 PolStGB. die Verwendung von Pressionen beim Bierausschank verboten, so darf der Richter die Frage der Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit des Verbots nicht mehr in Erwägung ziehen (Art. 15); diese rein administrative Frage war in dem durch Art. 14 PolStGB. vorgezeichneten Verfahren zu erörtern und zu entscheiden. BayObLG. 5. 7. 06. SeuffBl. 72, 121.

2) Haftung des Betriebsleiters. Die Betriebsleiter von Werkstätten, für die Vorschriften im Sinne von Art. 75 PolStGB. ergangen sind, haften strafrechtlich für die Verletzung der Vorschriften durch ihre Arbeiter, auch ohne daß ihnen die Verantwortlichkeit dafür ausdrücklich auferlegt ist, wenn sie es an der entsprechenden Ueberwachung der Arbeiter fehlen lassen, deren normwidrige Handlungen nicht beanstanden oder

es unterlassen, durch die Einstellung genügender Arbeitskräfte für die Einhaltung der Vorschriften zu sorgen; denn sie sind für den durch ihr Verschulden geschaffenen und fortbestehenden gesetzwidrigen Zustand verantwortlich. BayObLG. 13. 3. 07. BayObLGSt. 7, 260.

[3]) Pressionen beim Bierschank. Art. 75 gestattet der Gesundheitspolizeibehörde den Erlaß eines Verbots zur Verhütung möglicher Gesundheitsgefährdungen beim Bierausschank Pressionen zu verwenden. BayObLG. 5. 7. 06. BayObLGSt. 7, 50.

86. Unvermeidbarkeit der Gefahr. Verschulden. Bei Sprengungen durch explodierende Stoffe darf unter keinen Umständen Gefahr für Personen oder fremdes Eigentum vorhanden sein. Kann eine solche nach den Umständen durch Vorsichtsmaßregeln nicht abgewendet werden, so darf eine Sprengung überhaupt nicht vorgenommen werden. Die Bestrafung setzt Verschulden voraus, doch genügt, da es sich um eine sicherheitspolizeiliche Vorschrift handelt, Fahrlässigkeit; diese kann in der Kenntnis früherer Gefährdung bei gleichem Anlasse gefunden werden. BayObLG. 10. 2. 06. BayObLGSt. 6, 327.

95. Begriff „Wasserleitung". Verbot der Ableitung von Grund- und Quellwasser. Unter Wasserleitung ist nur die Wasserleitungsanlage, nicht aber das zur Speisung der Leitung dienende Wasser zu verstehen. Art. 95 sieht mit seinem Schlußsatze nur solche Polizeiverfügungen vor, die zur Sicherung von Wasserleitungsanlagen vor Besudelung oder Beschädigung überhaupt erlassen werden, nicht aber solche, die sich mit der Sicherstellung des zur Speisung der öffentlichen Wasserleitungen dienenden Grund- und Quellwassers befassen. Daher kann ein distriktspolizeiliches Verbot, ohne distriktspolizeiliche Erlaubnis Anlagen zu errichten oder Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, das zur Speisung öffentlicher Wasserleitungen dienende Grund- oder Quellwasser ganz oder teilweise abzuleiten, nicht auf Art. 95 PolStGB. gegründet werden. Da auch andere gesetzliche Grundlagen, namentlich nicht das Wassergesetz vom 28. 5. 1852 — abgesehen von dem in Art. 56 letztgedachten Gesetzes nur im einzelnen Falle unter bestimmt bezeichneten Voraussetzungen vorgesehenen Eingreifen der Verwaltungsbehörde — eine derartige Bestimmung stützen, ist sie ungültig. BayObLG. 26. 2. 07. BayObLGSt. 7, 239.

101. [1]) Bauherr im Sinne des Art 101 Abs. 1 PolStGB. ist nur derjenige Grundbesitzer, welcher für seine Rechnung

und auf seine Verantwortung einen Bau aufführt oder aufführen läßt (BayObLGSt. 4, 355). Es kann also auf Grund dieser Bestimmung ein Hausbesitzer für eine vorschriftswidrige Abortanlage, die schon zur Zeit des Erwerbs des Anwesens durch ihn vorhanden war, nicht haftbar gemacht werden, sondern kommt nur die mildere Vorschrift des § 73 Abs. 1 PolStGB. in Betracht. BayObLG. 3. 5. 06. BayObLGSt. 7, 2.

[2]) Aufforderung zu einem Tun. Die Aufforderung zur Beseitigung eines bauplanwidrig hergestellten Schutzdachs ist eine unter Art. 101 Abs. 1 PolStGB. fallende baupolizeiliche Anordnung. BayObLG. 22. 3. 06. BayObLGSt. 6, 388.

121. [1]) Umfang zulässiger ortspolizeilicher Vorschriften. Art. 121 verfolgt den Zweck, das landwirtschaftliche Eigentum zu schützen, und zwar, wie aus seinem Inhalte hervorgeht, gegen schädliche Einwirkungen dritter Personen. Es müssen also ortspolizeiliche Vorschriften, sollen sie durch Art. 121 PolStGB. gedeckt sein, an einen Dritten ein Gebot oder Verbot richten, das den Schutz des landwirtschaftlichen Eigentums gegen Schädigung bezielt. Eine ortspolizeiliche Vorschrift, die bezweckt, die Weingärten behufs leichterer Bewirtschaftung zugänglich zu machen, und zu diesem Behufe den Wingertsbesitzern gebietet, einen Streifen Grund in bestimmter Breite an der Grenze zwischen ihren Grundstücken unbestockt zu lassen, oder eine solche Vorschrift, die den Wingertsbesitzern gebietet, in ihrem eigenen Interesse einen bestimmten Grenzstreifen freizulassen, um sie vor einer Schädigung ihrer Rebstöcke durch Dritte zu bewahren, entbehrt daher, und da auch andere Gesetzesbestimmungen sie nicht für zulässig erklären, der Gültigkeit (angewandt auf § 1 des Ortspolizeibeschlusses des Gemeinderats Böchingen vom 27. 3. 1904). BayObLG. 28. 12. 06. BayObLGSt. 7, 157.

[2]) Zurückversetzung eines Grenzzauns. Eine ortspolizeiliche Vorschrift, nach welcher die Anlieger eines öffentlichen Feldwegs mit Rücksicht auf den Fuhrwerksverkehr bei Strafe gezwungen werden sollen, Zäune und Mauern ihrer Gartengrundstücke auf eine bestimmte Entfernung, von der Mitte des Wegs ausgerechnet, zurückzusetzen, ist ungültig. Sie wird insbesondere weder durch Art. 121 PolStGB. noch durch § 366 Nr. 10 RStGB. in Verbindung mit Art. 2 Ziff. 6, Art. 10 PolStGB. gerechtfertigt. BayObLG. 28. 2. 07. BayZ. 3, 217.

128. Anzeigepflicht der Kurpfuscher von Wahl eines Wohnorts: BayVO., die Ausübung der Heilkunde betreffend, vom *11. 8. 1873, § 1.*

143. Gültigkeit. Art. 143 Ziff. 2 PolStGB. ist durch die Einführung der GO. in Bayern nicht aufgehoben worden. Er verstößt nicht gegen § 1 GO., der sich nur auf die Zulassung zum Gewerbebetriebe, nicht auf die Art der Ausübung bezieht. Von der Ausübung handelt § 144 GO. Unter den daselbst gedachten Berufspflichten der Gewerbetreibenden sind die Pflichten zu verstehen, die ihnen als solchen mit Rücksicht auf ihren Beruf allgemein oder nach Art ihres Gewerbes in bezug auf dessen Ausübung obliegen. Abgesehen von den Bestimmungen, durch die die GO. selbst den Gewerbetreibenden überhaupt oder besonderen Kategorien Berufspflichten auferlegt, sind die in den bestehenden Gesetzen enthaltenen Vorschriften aufrecht erhalten; hierzu zählen die in Reichs- und Landesgesetzen sowohl als in gesetzmäßigen Verordnungen und Polizeivorschriften enthaltenen Bestimmungen. Es ist hiernach das Landesrecht nicht beschränkt in der Schaffung von Bestimmungen, durch die Berufspflichten von Gewerbetreibenden bezüglich der Ausübung des Gewerbes normiert werden, vorausgesetzt, daß dadurch nicht die Zulassung zum Gewerbebetriebe beschränkt wird und daß sie nicht im Widerspruch mit den in der GO. selbst enthaltenen einschlägigen Vorschriften stehen und sich nicht auf Materien erstrecken, die die Reichsgesetzgebung erschöpfend regeln wollte. Die GO. hat in §§ 73 ff. ein gewisses Mindestmaß von Schutz gegeben, die dort behandelte Materie aber nicht erschöpfend geregelt. Es ist den Bundesstaaten daher gestattet, Beschränkungen in der Ausübung des Gewerbes auch für andere als die in §§ 73 ff. GO. aufgeführten Kategorien von Gewerbetreibenden vorzuschreiben, aber auch weitergehende Verpflichtungen bezüglich der Art der Ausübung des Gewerbebetriebs aufzuerlegen. BayObLG. 29. 1. 07. BayZ. 3, 133. BayObLGSt. 7, 205.

156. Nr. 2. Sandgewinnung als landwirtschaftlicher Nebenbetrieb. Art. 156 Nr. 2 bezieht sich lediglich auf gewerbliche Betriebe. Es können daher weder auf Grund dieser noch aber anderer Bestimmungen des BayPol. StGB. oberpolizeiliche Vorschriften für die Betriebe von Steinbrüchen und Gräbereien, die nur als Nebenbetriebe der Landwirtschaft erscheinen, erlassen werden. Der Betrieb einer Sandgrube, der klein ist, nur ab und zu, also vorübergehend, ausgeübt wird und keine auf Gewinn und Gewinnerzielung gerichtete Tätigkeit darstellt, sondern ausschließlich für die eigenen Bedürfnisse des Gutes, zu dem er gehört, ausgeübt wird, ist nicht als Gewerbebetrieb, sondern als Nebenbetrieb zu erachten. BayObLG. 6. 12. 06. BayObLGSt. 7, 130.

Gesetz über den Malzaufschlag.

(16. 5. 1868. 8./10. 12. 1889.)

51. Absicht des Anstifters resp. Gehilfen: BayPolStGB. Art. 54 Nr. [2]).

54. [1]) Bei Verübung ist in dem gleichen Sinne gebraucht wie „zur Verübung" in § 49 RStGB. BayObLG. 20. 12. 06. SeuffBl. 72, 260.

[2]) Absicht des Anstifters resp. Gehilfen. Absicht im Sinne von § 51 Abs. 2 bedeutet Vorsatz. § 51 erfordert, daß der Anstifter oder Gehilfe die Verkürzung oder Gefährdung des Gefälls als Folge seiner eigenen Handlung in seinen Vorsatz mit aufgenommen hat. Es genügt daher, daß die Anstifter oder Gehilfen mit dem Bewußtsein gehandelt haben, daß die von ihnen geförderte Tat diese Wirkung haben werde. BayObLG. 20. 12. 06. SeuffBl. 72, 260. BayObLGSt. 7, 154.

Hundegebührengesetz.

(2. 6. 1876. 31. 1. 1888.)

3. Erwerb bei Landaufenthalt. Wohnsitz. Hat der Anmeldepflichtige einen Hund nur während eines vorübergehenden Landaufenthalts erworben, so muß er innerhalb der gesetzlichen Frist den Hund an seinem Wohnsitze anmelden, auch wenn er noch über Ablauf dieser Frist hinaus den Landaufenthalt fortsetzt. Der Begriff Wohnsitz im Sinne von Art. 3 Abs. 4 erfordert zwar nicht die Voraussetzungen des zivilrechtlichen Wohnsitzes, sondern nur das tatsächliche Wohnen des Besitzers des Hundes an dem Orte; immerhin verlangt er, daß die äußere, namentlich die häusliche Lebenseinrichtung des Hundebesitzers auf seine Absicht hinweist, an dem Orte dauernd Aufenthalt zu nehmen. BayObLG. 11. 4. 06. BayObLGSt. 6, 416.

7. Abrechnung einer schon bezahlten Gebühr. Nichterhebung einer solchen. Art. 7 Abs. 1 unterscheidet nicht, ob eine Gebühr schon irgendwo bezahlt wurde oder nicht. Für Bemessung der Strafe ist daher gleichgültig, ob nach Art. 4 Abs. 2, 3 an der Gebühr eine bezahlte Gebühr in Abzug gebracht werden darf oder eine solche überhaupt nicht zur Erhebung gelangt. BayObLG. 11. 4. 06. BayObLGSt. 6, 416.

Wandergewerbesteuergesetz.

(10. 3. 1879. 20. 12. 1897.)

1. [1]) Gewerbsmäßigkeit. Der Umstand, daß eine Person an einem Orte ein stehendes Gewerbe betreibt, macht nicht ohne weiteres jede außerhalb des Wohnorts ausgeübte gleichartige Tätigkeit zu einer gewerbsmäßigen. Denn die im Umherziehen entfaltete Tätigkeit muß selbst wieder gewerbsmäßig vorgenommen werden. BayObLG. 18. 11. 05. RegerE. 27, 55.

[2]) Verkauf zwecks Schadensabwendung. Voraussetzung für die Steuerpflicht ist die Vornahme einer gewerbsmäßigen Tätigkeit, d. h. eine auf Erwerb gerichtete, fortgesetzte oder doch mit dem Willen der Wiederholung vorgenommene berufsmäßige Tätigkeit. Eine einmalige, auf die Abwendung eines Schadens durch möglichst vorteilhafte Veräußerung einer dem Verderben ausgesetzten Ware gerichtete Tätigkeit fällt nicht unter den Begriff des Gewerbes. BayObLG. 26. 4. 05. RegerE. 27, 54.

[3]) Nr. 2. Eintauschen. Ankaufen. Gewerbebetrieb im Umherziehen ist nicht nur dann anzunehmen, wenn die zum Wiederverkauf erworbenen Waren gekauft, sondern auch dann, wenn sie auf andere Weise entgeltlich erworben, z. B. eingetauscht werden. BayObLG. 25. 1. 06. BayObLGSt. 6, 310. RegerE. 27, 222.

[4]) Nr. 3. Aufsuchen von Bestellungen. Abgabe von Probewaren. Wer als Beauftragter bei Privatpersonen ein Probestück einer Ware nebst einem Prospekt abgibt, worin es heißt, daß der Auftraggeber durch einen seiner Angestellten ein Stück seiner Ware zur Probe übersende und daß in den nächsten Tagen ein Vertreter vorsprechen und eventuelle Aufträge entgegennehmen werde, weiß, wenn er den Inhalt des Prospekts kennt, daß der Zweck seiner Tätigkeit sei, dem Auftraggeber Bestellungen zu verschaffen, sucht also Bestellungen für letzteren auf, wenn auch die Entgegennahme von Bestellungen nicht durch ihn, sondern durch einen andern Reisenden erfolgen soll. BayObLG. 28. 2. 07. BayObLGSt. 7, 244.

[5]) Nr. 4. Darbieten. Photographische Aufnahmen. Der Begriff „Darbieten“ erfordert, daß die gewerbliche Leistung angeboten wird mit der Bereitwilligkeit, sie sofort an Ort und Stelle auszuführen. Dem Gesetze unterfällt die im Umherziehen ohne vorherige Bestellung gewerbemäßig erfolgende Anfertigung der negativen Platten an Ort und

Stelle auch dann, wenn die endgültige Fertigstellung der Photographie im Atelier am Wohnsitz des Photographen geschieht (RegerE. 23, 34). BayObLG. 7. 3. 07. SeuffBl. 72, 668.

16. [1]) Verschulden. Die Zuwiderhandlung gegen Art. 16 erfordert kein subjektives Verschulden, sie stellt sich als Formaldelikt dar, es genügt daher die Tatsache des Betriebs des Gewerbes ohne die Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingungen (BayObLGSt. 1, 331; 5, 123). BayObLG. 25. 1. 06. BayObLGSt. 6, 308.

[2]) Verschulden. Zum Tatbestande der Zuwiderhandlung gegen Art. 16 gehört in subjektiver Hinsicht, da ein Formaldelikt in Frage steht, ein Verschulden des Täters nicht (BayObLGSt. 6, 220). BayObLG. 7. 3. 07. SeuffBl. 72, 668.

20. [1]) Auftrag. Verhältnis des Auftraggebers zum Beauftragten. Zur Strafbarkeit nach Art. 20 genügt die Erteilung des Auftrags, ohne daß darauf etwas ankäme, ob zwischen dem Auftraggeber und dem Beauftragten ein Dienstverhältnis besteht, ob die Tätigkeit, zu welcher der Auftrag erteilt wurde, für Rechnung des Auftraggebers entfaltet worden ist oder nicht und ob der Auftrag im eigenen oder fremden Namen erteilt wurde. Nicht erforderlich ist ferner der Nachweis eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen Auftrag und Gewerbebetrieb oder der Beweis einer Anstiftung durch den Auftraggeber, ebensowenig die Kenntnis des letzteren darüber, daß der Beauftragte den Nachweis über die Festsetzung und Entrichtung der Steuer nicht besitzt und an einem bestimmten Orte den Gewerbebetrieb ausübt. (BayObLGSt. 5, 123). BayObLG. 25. 1. 06. BayObLGSt. 6, 308.

[2]) Auftraggeber des Auftraggebers. Da Art. 20 erfordert, daß dem Auftraggeber ein unter die Strafvorschrift des Art. 16 fallender Beauftragter gegenübersteht, kann der Auftraggeber des Auftraggebers nur dann auf Grund von Art. 20 in Strafe genommen werden, wenn der letztere als Mittäter des ersteren auftritt. BayObLG. 25. 1. 06. BayObLGSt. 6, 308.

[3]) Rechtskräftige Verurteilung des Beauftragten. Die Verurteilung des Auftraggebers hat zur Voraussetzung, daß sich der Beauftragte nach Art. 16 strafbar gemacht hat. Im Verfahren gegen den ersteren hat diese Prüfung daher zunächst stattzufinden und zwar selbst dann, wenn ein auf Grund von Art. 16 gegen den Beauftragten erlassener Strafbescheid rechtskräftig geworden ist. BayObLG. 28. 2. 07. *BayObLGSt. 7, 244.*

—

23. Zuständigkeit. Eine Beschlagnahme im Sinne des Art. 23 des Hausiersteuergesetzes fällt ausschließlich in die Zuständigkeit der Finanzbehörde, nicht des Gerichts. BayObLG. 25. 1. 06. BayObLGSt. 6, 308.

Gebührengesetz.

(18. 8. 1879. 11. 11. 1899.)

42. [1]) Wertsermittlungsverfahren ist nicht Voraussetzung des Strafverfahrens. Das Verfahren der Finanzbehörde nach Abs. 1, 2 und das Strafverfahren wegen Gebührenhinterziehung stehen vollständig selbständig nebeneinander. Der Strafrichter hat nach freier Ueberzeugung (§ 260 StPO.) zu entscheiden, ob die Beteiligten den Wert zu gering angegeben haben und ob sie dabei in der Absicht, die Gebühr zu hinterziehen, handelten. Es bildet daher das Vorhergehen des Wertsermittlungsverfahrens nach Abs. 1—4 keine Voraussetzung für die Bestrafung aus Abs. 5 (RGSt. 31, 13). BayObLG. 25. 9. 06. BayObLGSt. 7, 68. BayFinanzBl. 15, 8.

[2]) Strafrahmen. Die Strafe ist, da Art. 42 Abs. 5 nur das Höchstmaß der Strafe bestimmt, nach Art. 4 BayAGStPO. und §§ 1, 27 StGB. zwischen 3 ℳ und dem doppelten Betrage der hinterzogenen Gebühr zu bemessen. BayObLG. 25. 9. 06. BayObLGSt. 7, 68. BayFinanzBl. 15, 8.

[3]) Wert, Gegenstandssumme. Der Begriff „Wert" im Sinne des Abs. 5 ist nicht von der Gegenstandssumme begrifflich verschieden, vielmehr ihr gleichbedeutend gebraucht; Art. 42 Abs. 5 findet auch auf die wissentlich unrichtige Angabe der Gegenstandssumme (des Kaufpreises) Anwendung (RGSt. 31, 14). BayObLG. 25. 9. 06. BayObLGSt. 7, 68. BayFinanzBl. 15, 8.

[4]) Berichtigung ohne Wertsermittlungsverfahren nach Einleitung des Strafverfahrens. Die Verhängung einer Ordnungsstrafe nach Abs. 5 Satz 2 ist unzulässig, wenn, ohne daß vorher ein Wertsermittlungsverfahren stattgefunden hat, weil der wahre Wert in einem Zivilprozeß bereits ermittelt worden ist, nach Einleitung des Strafverfahrens eine Berichtigung der Wertssumme noch erfolgt. BayObLG. 25. 9. 06. BayObLGSt. 7, 68. BayFinanzBl. 15, 8.

Bekanntmachung, das Kostenwesen in gerichtlichen Strafsachen betr.

(24. 9. 1879.)

10. Verwahrungsvertrag mit dem Untersuchungsrichter. Die auf Grund eines vom Untersuchungsrichter mit einem Dritten abgeschlossenen Verwahrungsvertrags in Ansehung einer dem Angeschuldigten gehörigen Sache dem Dritten zustehenden Ansprüche sind durch die Regierungsfinanzkammern zu prüfen und anzuweisen, nicht von der Strafkammer. Mangels Zuständigkeit der letzteren zur Festsetzung der beanspruchten Kosten kann auch die gegen den Festsetzungsbeschluß der Strafkammer gerichtete Beschwerde beim Obersten Landesgerichte keinen Erfolg haben. BayObLG. 11. 10. 06. BayObLGSt. 7, 85.

Aerztegebührenordnung.

(15. 10. 1901.)

Aktenstudium. Eine Gebühr für das der Abgabe eines Gutachtens vorausgehende Aktenstudium steht dem Sachverständigen nicht zu. BayObLG. 31. 5. 07. SeuffBl. 72, 745.

Verordnung, Gebühren für ärztliche Dienstleistungen bei Behörden betr.

(17. 11. 1902.)

3. [1]) Aktenstudium. Die Verordnung sieht für das der Abgabe eines Gutachtens vorhergehende Studium der Akten eine Gebühr nicht vor. BayObLG. 5. 4. 07. SeuffBl. 72, 745. BayFinanzBl. 15, 191.

[2]) Anlage Nr. 7, 8. Doppelte Gebühr. Wenn von einem beamteten oder nichtbeamteten Arzte in Vornahme einer amtsärztlichen Dienstleistung (§ 8 VO.) auf Grund ärztlicher Untersuchung und Beobachtung ein wissenschaftlich begründetes Gutachten abgegeben wird, so besteht ein Anspruch auf Gewährung der beiden, in Nr. 7 und 8 bestimmten Gebühren. *BayObLG. 31. 5. 07.* SeuffBl. 72, 745. BayFinanzBl. 15, 190.

[3]) Mehrere Termine an zwei Tagen nacheinander. Ist ein Arzt zu mehreren Terminen vor dasselbe Gericht als Sachverständiger geladen und nach Beendigung des einen, am ersten Tage stattfindenden Termins nicht nach Hause zurückgereist, sondern bis zum Beginne des andern, am nächsten Tage stattfindenden Termins am Gerichtsorte geblieben, so ist die Sache in bezug auf Berechnung seiner Gebühren so zu betrachten, als ob er nach Beendigung des ersten Termins wieder nach Hause zurückgekehrt und von dort wiederholt an den Gerichtsort gereist sei, und dabei zu berücksichtigen, daß für die Zeit von der Ankunft am Orte des Termins bis zum Beginne desselben eine Entschädigung nicht gezahlt werden kann. BayObLG. 30. 3. 06. BayObLGSt. 6, 396. BayFinanzBl. 15, 93.

5. Abschrift des Gutachtens. Dem Sachverständigen sind als besondere Auslagen auch die Aufwendungen für Fertigung der Reinschrift eines Gutachtens zu erstatten. BayObLG. 31. 12. 06. SeuffBl. 72, 261. BayObLGSt. 7, 164.

7. Physikatsassistent. Die Tätigkeit eines Arztes, dem die Stelle eines Physikatsassistenten am Landgerichte übertragen worden ist, hat, soweit sie sich in den Grenzen der Geschäftsaufgabe des Landgerichtsarztes bewegt, als amtsärztliche Dienstleistung auch dann zu gelten, wenn nach einer vom Landgerichtsarzte entworfenen besonderen Geschäftsverteilung die in Frage kommende Tätigkeit zu den dienstlichen Obliegenheiten des Physikatsassistenten nicht gehört. BayObLG. 31. 12. 06. BayObLGSt. 7, 165.

Ausführungsgesetz zur Reichsstrafprozeßordnung.

(18. 8. 1879.)

Art. 103—110. Zuständigkeit für Beschwerden. In Disziplinarstrafsachen im Sinne der Art. 103 bis 110 BayAGStPO. sind (auch nach Art. 167 Nr. XII AGBGB.) für die Bescheidung von Beschwerden gegen Entscheidungen der Landgerichte die Oberlandesgerichte, nicht das Oberste Landesgericht zuständig. BayObLG. 19. 4. 06. BayObLGSt. 6, 422.

Braunschweig.

Gesetz, die An- und Abmeldung beim Aufenthalts- und Wohnungswechsel betr.

(13. 4. 1894.)

1. Wechsel des Aufenthaltsorts. Studierende. Die Verpflichtung zur Anzeige von Aenderungen im Bestande der Hausbewohner betrifft nicht einen Wechsel des Wohnsitzes, sondern den des Aufenthaltsorts, und besteht da, wo es sich um einen mehr als vorübergehenden Aufenthalt, um einen Aufenthalt von längerer Dauer handelt (BraunschwZ. 52, 122), wenn er auch Unterbrechungen ausgesetzt ist, z. B. bei Lehrlingen mit bestimmter Lehrzeit, Studierenden, die entschlossen sind, eine bestimmte Universität ein oder mehrere Semester zu besuchen, selbst dann, wenn sie außer den Ferien noch zu andern Zeiten heimkehren und ihnen ihre Wohnräume bei den Eltern offengehalten werden. Sie müssen abgemeldet werden. Braunschweig. 29. 8. 05. BraunschwZ. 54, 171.

2. Zwangsverwalter. Als Vertreter, und zwar als gesetzlicher Vertreter des Hauseigentümers ist auch der Zwangsverwalter eines Wohnungsgrundstücks anzusehen. Braunschweig. 30. 5. 07. BraunschwZ. 54, 171.

Gesetz, betr. die Ordnung des Radfahrverkehrs.

(22. 10. 1898.)

20. Feststellung, wo die Nummer angebracht ist. Zur Anwendung der Strafbestimmung in § 5 der auf Grund von §§ 7, 20 des Gesetzes vom 22. 10. 1898 erlassenen Bekanntmachung vom 13. Juni 1903 in Verbindung mit § 20 des Gesetzes vom 22. 10. 1898 genügt die Feststellung, daß *während der Fahrt* die tatsächlich vorhandene Nummer nicht

sichtbar gewesen ist, ohne daß es — wenigstens wenn ein zeitweises und vorübergehendes Verdecktwerden der Nummer durch die Kleidung ausgeschlossen ist — der näheren Feststellung bedarf, wo und wie die Nummer angebracht ist. Braunschweig. 8. 1. 07. Braunschw. 54, 172.

Gesetz, betr. den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

(5. 3. 1903.)

Motorrad. Abgestellter Motor. Unter Kraftfahrzeugen sind sowohl Kraftwagen als auch Kraftfahrräder zu verstehen. Die Anwendung des Gesetzes bleibt nicht auf Fälle beschränkt, in denen ein Kraftfahrzeug nun auch tatsächlich mit mechanischer Kraft fortbewegt wird, vielmehr gilt ein Kraftfahrzeug auch nach Abstellung des Motors noch als solches. Wenn das Gesetz die Sperrung einzelner Straßen für Kraftfahrzeuge allgemein zuläßt, ist also keine Ausnahme zu Gunsten der vorübergehend durch Treten der Pedale fortbewegten Kraftfahrräder gemacht. Braunschweig. 23. 1. 06. DJZ. 12, 75.

Gesetz, den Verkehr mit Kraftfahrzeugen betr.

(3. 9. 1906.)

17. Langsamfahren. Eine Uebertretung der Vorschrift des Abs. 3 liegt schon dann vor, wenn mit dem Kraftfahrzeuge nicht langsam oder nicht so vorsichtig gefahren wird, daß das Fahrzeug nötigenfalls sofort oder jedenfalls auf eine Wegestrecke von höchstens fünf Metern zum Halten gebracht werden kann. Das Langsamfahren ist nicht mit der Bremsmöglichkeit in inneren Zusammenhang gebracht, sondern nur das Vorsichtigfahren. Der Zusammenhang von Abs. 2 und Abs. 3 des § 17 läßt unzweifelhaft erkennen, daß Abs. 2 als Regel aufstellt, daß in Ortschaften höchstens mit etwa 15 km Geschwindigkeit gefahren werden darf. Der Abs. 3 trifft von dieser Regel die beschränkenden Ausnahmen, indem er für unübersichtliche Wege, scharfe Straßenkrümmungen u. dgl. noch besonders Langsamkeit und eine näher spezialisierte Vorsicht vorschreibt. Darf aber nach der Regel höchstens mit etwa 15 km Geschwindigkeit

29*

gefahren werden, so ist es klar, daß die Ausnahmen unter einer langsamen Fahrt eine nicht unerheblich geringere Geschwindigkeit verstehen. Braunschweig. 4. 7. 07. BraunschwZ. 54, 165.

Polizeistrafgesetzbuch.

1. [1]) I. Arbeit. Tatsächliche Wahrnehmung. Arbeit ist jede werktätige Hantierung, die einem wirtschaftlichen Zwecke dient, insbesondere auch der Transport und die von Haus zu Haus erfolgende Gratisverteilung von Kalendern. Ob die Arbeit freiwillig unternommen ist, ob sie parteipolitischen Zwecken dient, ist unerheblich. Bei sich aus mehreren Akten zusammensetzender Tätigkeit genügt es, wenn ein Teil derselben, beim Kolportieren z. B. das Gehen von Haus zu Haus, als Arbeit erkennbar ist. Ob und wie viele Personen die Arbeit bemerken, ist unerheblich. Es genügt, wenn sie von einer unbegrenzten Anzahl von Personen bemerkt werden kann. Braunschweig. 25. 4. 07. BraunschwZ. 54, 168.

[2]) I. Flugblatttragen. Kolportieren. Im Umhertragen von Flugblättern an Sonntagen ist, auch wenn dies unentgeltlich geschieht und die Flugblätter beim Umhertragen unter den Kleidern verborgen gehalten werden, verbotene öffentlich bemerkbare Arbeit zu erblicken (BraunschwZ. 51, 28 und 170). Braunschweig. 25. 9. 06. BraunschwZ. 54, 169; ebenso Braunschweig. 25. 4. 07. BraunschwZ. 54, 169.

[3]) XII. Der Palmsonntag ist, wie sich aus § 12 der Braunschw. VO. Nr. 5 vom 28. 3. 1825, die erneute Feiertagsordnung betreffend, ergibt, nicht als zur Karwoche gehörig anzusehen. Braunschweig. 10. 10. 05. BraunschwZ. 54, 169.

[4]) XII. Orchestrion. Im Spielenlassen eines Orchestrions in einer Gastwirtschaft ist eine Musikaufführung zu erblicken. Braunschweig. 10. 10. 05. BraunschwZ. 54, 168.

13. Nr. 1. Kinderlehre in der Kirche. Als Schulversäumnis ist auch die Versäumnis der in der Kirche an Sonntagen abzuhaltenden, vom Konsistorium angeordneten Kinderlehre zu bestrafen, soweit die Landgemeinden in Frage kommen. Braunschweig. 29. 8. 05. BraunschZ. 54, 168.

16. Nr. 4. Hartrußkruste. Die Bildung einer Kruste Hartruß ist wegen dessen leicht eintretender Entzündung vom Schornsteinfeger anzuzeigen. Braunschweig. 10. 10. 05. BraunschwZ. 54, 172.

Elsaß-Lothringen.

Gesetz vom 16./24. August 1790.

Titel XI.

3. Nr. 5. Fléaux calamiteux. Unter fléaux calamiteux ist jeder öffentliche Notstand zu verstehen, der nicht notwendig in Krankheiten zu bestehen braucht. Es gehört dazu auch die große Kindersterblichkeit. Daher ist eine polizeiliche Anordnung, daß alle unter Vormundschaft stehenden Pflegekinder unter zwei Jahren, auch wenn sie sich bei ihrer unehelichen Mutter befinden, an bestimmten Tagen zum Polizeiarzte zu bringen sind, rechtlich zulässig. Auch durch Einführung des BGB. ist eine Aenderung hierin nicht eingetreten. Die Strafe ist aus Code pénal Art. 471 Nr. 15 zu entnehmen. Colmar. 20. 3. 06. ElsLothZ. 32, 600.

Code pénal.

471. Nr. 15. Polizeiliche Anordnung, daß alle unter Vormundschaft stehenden Pflegekinder unter zwei Jahren an bestimmten Tagen zum Polizeiarzt zu bringen sind: ElsLothG. vom 16./24. 8. 1790 Titel XI Art. III.

Einführungsgesetz zum Reichsstrafgesetzbuch.

(30. 8. 1871.)

2. Preßpolizeisachen und sonstige Straftaten. Der Vorbehalt des Art. II bezieht sich nur auf Preßpolizeisachen, nicht aber auf solche Verbrechen und Vergehen des gemeinen Strafrechts, welche mittels der Presse begangen

werden. Denn dies sind keine die Preßpolizei berührenden Straftaten. Colmar. 12. 12. 05. ElsLothZ. 32, 503.

Preßgesetz.

(3. 8. 1898.)

1. Verjährung. Das Elsaß-Lothringische Preßgesetz durfte die kurze Verjährungsfrist des § 22 Reichspreßgesetzes nur für Preßpolizeisachen einführen. Darüber hinaus hat § 22 in Elsaß-Lothringen keine Geltung, so daß Beleidigungen, auch wenn sie durch die Presse begangen werden, erst in fünf Jahren verjähren. Colmar. 12. 12. 05. ElsLothZ. 32, 503.

Forststrafgesetz.

(28. 4. 1880.)

14. Verurteilung wegen gemeiner Hehlerei statt Forstdiebstahlshehlerei. Hat sich der Angeklagte nicht einer Hehlerei im Sinne von § 259 StGB., sondern der Hehlerei in bezug auf einen Forstdiebstahl schuldig gemacht, so darf, sofern die Strafkammer nicht in Anwendung von § 14 ForstStG. zunächst eine Geldstrafe und aushilflich Freiheitsstrafe, sondern Gefängnisstrafe nach § 259 StGB. ausgesprochen hat, auf die zugunsten des Angeklagten eingewandte Revision die nach § 14 ForstStG. absolut bestimmte Geldstrafe bei ihrer nach § 5 ForstStG. erfolgenden Umwandlung in Freiheitsstrafe nicht in Freiheitsstrafe über das Maß der vom Vordergericht nach § 259 StGB. verhängten Strafe hinaus umgewandelt werden (§ 372 StPO.). Colmar. 6. 2. 06. ElsLothZ. 32, 590.

Feldpolizeistrafgesetz.

(9. 7. 1888.)

30. Nr. 2. Feststellung des Bewußtseins der Widerrechtlichkeit. In den Fällen, in denen das Gesetz selbst die Widerrechtlichkeit der Handlung („wer unbefugt“) in die Begriffsbestimmung des Vergehens aufgenommen hat, gehört es zu dem Begriffe des Vorsatzes, daß dem Täter das Bewußtsein dieser Widerrechtlichkeit innegewohnt hat (RGSt. 20, 394. ElsLothZ. 28, 94; 29, 155). Die Unkenntnis von der tatsächlichen Widerrechtlichkeit der Handlung, wenn

also der Täter bei ihm zur Last gelegter Verfehlung gegen § 30 FeldPolStG. der Ansicht ist, zu seinem Tun habe er ein Recht gehabt, gehört zu den Strafausschließungsgründen des § 59 StGB. Colmar. 3. 4. 06. ElsLothZ. 32, 604.

35. Nr. 2. Verschulden. Fabrikdirektor. Zum subjektiven Tatbestande reicht schon ein fahrlässiges Verhalten aus. Mindestens dies muß daher festgestellt werden. Es genügt nicht die Feststellung dahin, daß die Fabrikleitung die Verpflichtung hat, für den Nichtabfluß verunreinigender Stoffe in das Gewässer zu sorgen, sondern ist festzustellen, bei welchen Arbeiten und von welchen Personen die Verunreinigungen begangen worden sind und inwiefern dabei dem Angeklagten unter Berücksichtigung der einem Mitdirektor zugewiesenen Tätigkeit eine ihm als Schuld zuzurechnende Vernachlässigung der ihm obliegenden Pflichten durch Außerachtlassung der gebotenen Sorgfalt zur Last fällt, ferner ist zu beachten, ob § 151 Abs. 1 Satz 1 GO. oder ebenda Satz 2 zur Anwendung kommen muß. Colmar. 6. 3. 06. ElsLothZ. 32, 596.

Gesetz, betr. den Kleinhandel mit Branntwein.

(16. 5. 1877.)

1. Gültigkeit. Bedürfnisfrage. Strafbestimmung. Verjährung. Das Gesetz ist durch die Einführung der GO. in Elsaß-Lothringen insoweit beseitigt, als die GO. Bestimmungen enthält, welche die durch das Landesgesetz geregelte Materie betreffen. Demgemäß wird die Frage der Konzessionspflicht des Kleinhandels mit Branntwein nicht mehr durch § 1 dieses Landesgesetzes, sondern durch § 33 GO. geregelt; nur hinsichtlich der Prüfung der Bedürfnisfrage kommt § 1 Abs. 2 des Landesgesetzes noch in den Grenzen des § 33 Abs. 2 GO. in Betracht. An Stelle der Strafbestimmung des § 6 ist die des § 147 Nr. 1 GO. getreten. Ebenso gilt jetzt die Verjährungsvorschrift des § 145 Abs. 2 GO. Colmar. 20. 2. 06. ElsLothZ. 32, 595.

Oktroiordnung.

(9. 12. 1814.)

28. [1]) Einbringer. Empfänger, Absender. Der Empfänger ist regelmäßig nicht Einbringer im Sinne des

Oktroireglements, weil er den Frachtbrief, bis zu dessen Uebergabe der Absender nach § 433 HGB. das Verfügungsrecht über die Ware hat, erst mit oder nach Empfang derselben erhält. Soweit nicht etwas Gegenteiliges ausdrücklich festgestellt wird, ist in solchen Fällen der Absender als Einbringer anzusehen. Colmar. 17. 10. 05. ElsLothZ. 32, 439.

[2]) Mittelbare Täterschaft des Absenders: StGB. § 49 Nr. [1]).

Finanzgesetz.

(28. 4. 1816.)

125. [1]) Strafe der Mittäter. Verweigern mehrere Inhaber einer Brauerei gemeinschaftlich den Steuerbeamten, die den Gärkeller betreten wollen, um die Einfüllung des gebrauten Bieres in die Gärbottiche zu überwachen, den Zutritt zu den Gärkellern, so ist nicht gegen jeden der Inhaber eine besondere Strafe, sondern gemäß Art. 37 Dekr. vom 1. germ. XIII. auf eine Einheitsstrafe unter Gesamthaftung der Schuldigen zu erkennen. Colmar. 20. 3. 06. ElsLoGZ. 32, 598.

[2]) Gärkeller. Gärkeller gehören zu den in Art. 125 ausdrücklich aufgeführten, braugewerblichen Zwecken dienenden und den Steuerbeamten jederzeit zugänglichen Kellern und kellerartigen Räumen. Colmar. 20. 3. 06. ElsLothZ. 32, 598.

Wandergewerbesteuergesetz.

(8. 6. 1896.)

3. Marktverkehr auf besonderen Märkten; Viehmarkt. Gemäß § 3 ist der auf den Marktverkehr beschränkte Handel auf einem Viehmarkt auch für einen auswärtigen Viehhändler steuerfrei. Colmar. 3. 10. 05. ElsLothZ. 32, 428.

Lizenzsteuergesetz.

(13. 6. 1903.)

7. Unentgeltliche Abgabe. Die unentgeltliche Abgabe von Branntwein zum Genuß auf der Stelle stellt steuerrechtlich keinen Verkauf dar und begründet daher nach Landesrecht selbst dann keine Lizenzpflicht, wenn sie nach Reichsrecht (§ 33 GO.) als Ausübung des Schankgewerbes anzusehen ist. Colmar. 23. 1. 06. ElsLothZ. 32, 588.

Hessen.

Polizeistrafgesetzbuch.

30. Aufgehoben: StGB. § 2.

229. [1]) Lustbarkeiten. Automatenspiel. Vorabende hoher Feste. Unter Lustbarkeiten sind alle der Ergötzung und Unterhaltung dienenden Veranstaltungen und Vorführungen zu verstehen, auch solche, bei denen ein höheres Interesse der Kunst und Wissenschaft besteht. Voraussetzung der Strafbarkeit einer Lustbarkeit nach Art. 229 ist, daß sie geeignet ist, eine religiöse Feier zu stören, daß also damit die Feier störendes Geräusch verbunden ist, Personen dadurch vom Besuche des Gottesdienstes abgehalten werden, Dritten ein Aergernis gegeben wird, daß stets eine besonders auf Auge und Ohr wirkende Veranstaltung, etwas besonders in die Sinne Fallendes unternommen wird. Das Spiel eines zwar ziemlich weit entfernt hörbaren, aber nur nach Bruchteilen von Stunden und nur wenige Minuten ertönenden Musikautomaten fällt nicht unter Lustbarkeit im Sinne von Art. 229. Ein Verbot der öffentlichen Lustbarkeiten an den Vorabenden der hohen Kirchenfeste ist zulässig und nicht durch § 366 Nr. 1 StGB. ausgeschlossen. Darmstadt. 28. 3. 07. HessRspr. 8, 63. Ueber den Begriff „Lustbarkeit" in gleichem Sinne: Darmstadt. 28. 8. 07. HessRspr. 8, 115.

[2]) Begriff „öffentliche Lustbarkeit". Hoteltafelmusik. Unter öffentlichen Lustbarkeiten sind hier vorzugsweise solche Veranstaltungen gemeint, die durch das mit ihnen erregte Aufsehen und das durch sie veranlaßte Geräusch geeignet sind, die Aufmerksamkeit der großen Menge in erheblichem Maße in Anspruch zu nehmen und von religiösen Gedanken und Empfindungen abzulenken. Eine täglich und auch am Ostersonntag veranstaltete, von wenigen (sechs) Personen in

einem geschlossenen Saale ausgeführte, allein für die Hotelgäste bestimmte Tafelmusik fällt nur dann unter die Strafvorschrift des Art. 229, wenn festgestellt wird, daß sie die oben beschriebene Wirkung ausgeübt hat. Daß die Gäste durch die Tafelmusik in angenehmer Weise unterhalten und ergötzt worden sind, macht diese Veranstaltung noch nicht zu einer Lustbarkeit im Sinne des Art. 229 PolStGB. Darmstadt. 25. 1. 07. HessRspr. 7, 10.

[3]) Geräuschvolle öffentliche Lustbarkeit. Als eine geräuschvolle öffentliche Lustbarkeit stellt sich ein durch die Tagesblätter angekündigtes, in einem öffentlichen Wirtslokal stattfindendes, jedermann zugängliches, in den benachbarten Straßen und Häusern wahrnehmbares Frühschoppenkonzert dar. Darmstadt. 28. 8. 07. HessRspr. 8, 115.

Gesetz, betr. den Handel mit Loseanteilen etc.

(11. 4. 1896.)

1. Tatort. Serienlosgesellschaften. Ergibt sich aus den Statuten einer sog. Serienlosgesellschaft, daß es sich tatsächlich nicht um eine solche, sondern um Umgehung der Bestimmungen des Gesetzes vom 11. 4. 1896 unter dem Scheine eines Gesellschaftsverhältnisses handelt dergestalt, daß der Leiter der Gesellschaft tatsächlich nur der eine Kontrahent ist, der den übrigen Spielern Losteile mit Ansprüchen auf Losgewinne käuflich überläßt, während ihm alle Vorteile aus den in Wirklichkeit den Kaufpreis darstellenden Beiträgen zukommen, so liegt ein verschleiertes Veräußerungsgeschäft im Sinne des Gesetzes vor. Das Delikt ist auch dann in Hessen begangen, wenn der Täter eine gedruckte Aufforderung zur Beteiligung an der von ihm geleiteten sog. Serienlosgesellschaft einer Person nach Hessen sendet, diese sie dort in Empfang nimmt und von dort aus ihre Beteiligung erklärt. Darmstadt. 22. 2. 07. HessRspr. 8, 42.

Wandergewerbesteuergesetz.

(22. 12. 1900.)

1. Begriff „Wandergewerbe". Transport von Waren. Die Begriffsbestimmung des Gewerbebetriebes *im Umherziehen,* wie sie in der dem vorliegenden Gesetze zu-

grunde gelegten § 55 GO. gegeben ist, erfordert keineswegs einen Transport von Waren, sondern ist schon dann erfüllt, wenn der Gewerbetreibende außerhalb des Gemeindebezirks seines Wohnorts ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person Waren feilbietet. Der auswärts wohnende Käufer eines Mühlenguts, der an Ort und Stelle dessen Inventar durch den Ortsgerichtsvorsteher zur Versteigerung bringt, dabei persönlich seine vorbehaltene Genehmigung erteilt oder verweigert, auch Nachgebote annimmt und einzelnes nach dem Versuch der Versteigerung und ohne solche aus freier Hand verhandelt und verkauft, kann daher dem Wandergewerbesteuergesetz unterfallen. Darmstadt. 28. 8. 07. HessRspr. 8, 131.

Mecklenburg-Schwerin.

Verordnung, betr. das Verbot des eigenen Abdeckens von Vieh.

(22. 7. 1750.)

[1]) Vermeintliche Unbrauchbarkeit zur menschlichen Nahrung. Das Recht des Froners bezieht sich nur auf solche Tiere, deren Fleisch als menschliches Nahrungsmittel nicht verwertet werden kann oder soll, insbesondere auch auf Tiere, die geschlachtet wurden in der Absicht, das Fleisch als Nahrungsmittel für Menschen zu verwenden, hinsichtlich derer aber nach der Schlachtung der Eigentümer wegen tatsächlich oder auch nur vermeintlich vorhandener Mängel vom Verkaufe als menschliche Nahrung Abstand nimmt. Verwendet der Eigentümer dagegen Fleisch zur Nahrung geschlachteter Tiere nicht, weil es seiner Meinung nach zur menschlichen Nahrung ungeeignet ist, sondern nur deshalb, weil es seiner Meinung nach zu mager ist und er damit nicht ins Gerede der Leute kommen will, nicht zur menschlichen Nahrung, so ist ein Anrecht des Froners ausgeschlossen und damit eine strafbare Verletzung von Froner-Privilegien nicht gegeben. Rostock. 9. 6. 06. MecklZ. 25, 107.

[2]) Auswahl unter den Fronern. Vertretung eines Froners durch einen andern. Den Rittergutsbesitzern ist in den Art. 343, 344 des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs die Wahl unter den einheimischen Fronern freigestellt. Danach ist ein Rittergutsbesitzer nicht verpflichtet, mit einem andern als dem von ihm ausgewählten Froner in rechtliche Beziehungen zu treten, und es braucht deshalb auch ein Rittergutsbesitzer nicht zu dulden, daß ein anderer ihm *mißliebiger* Froner ihm gegenüber in eigenem Namen Rechte *geltend macht, sei* es auf Grund einer Abtretung oder auf Grund

irgendeines andern Rechtsgeschäfts mit dem angesagten Froner. Wohl aber muß er die bloß tatsächliche Wegholung des Sterbeviehs durch einen andern als Beauftragter des angesagten Froners handelnden Froner dulden; denn es wird ihm dabei nicht zugemutet, mit dem andern Froner in irgendwelche rechtliche Beziehungen zu treten, er hat es vielmehr nach wie vor mit dem von ihm angesagten Froner zu tun. Rostock. 29. 5. 07. MecklZ. 25, 300.

[a]) Selbstabdecken beim Ausbleiben des bestellten Froners. Der Eigentümer eines ritterschaftlichen Guts ist berechtigt, eine gefallene Kuh durch seine Leute abdecken und verscharren zu lassen und das Fell für sich zu verwerten, wenn er alsbald nach dem Krepieren der Kuh einem Froner, von dem er erwarten konnte, daß er den Kadaver entweder selbst abholen oder durch den zunächst wohnenden Froner als seinen Vertreter abholen lassen würde, eine entsprechende Aufforderung durch ein Schreiben zugehen ließ, das zwar dem Adressaten verspätet zugegangen ist, bezüglich dessen aber der Angeklagte erwarten konnte, daß es jenem rechtzeitig zugehen würde, sofern der betreffende Froner binnen 24 Stunden weder selbst zur Abholung gekommen ist, auch keinen Vertreter geschickt hat und die Kuh inzwischen bereits stark in Verwesung übergegangen ist. Rostock. 9. 6. 06. MecklZ. 25, 104.

Verordnung, betr. die Bestrafung der Forstfrevel.

(31. 5. 1879.)

7. Zueignungsabsicht. Der Forstentwendungsfrevel erfordert in subjektiver Beziehung, daß der Täter, wie beim Diebstahl, mit der Absicht rechtswidriger Zueignung handelt. Rostock. 5. 1. 07. MecklZ. 25, 293.

Verordnung, betr. die Stempelsteuer.

(22. 12. 1899.)

14. Vorlegung stempelpflichtiger Urkunden der in Abs. 5 bezeichneten Art durch Notare. Da der § 19 des Gesetzes gegen jeden Vorleger (Pro-

duzenten) die Verfolgung zuläßt und der § 22 ibid. für die in § 14 Abs. 5 bezeichneten Schriftstücke eine Ausnahme nicht ausdrücklich macht, ist die Strafvorschrift des § 19 auch anwendbar, wenn ein Notar eine unverstempelt gebliebene Urkunde der in § 14 Abs. 5 bezeichneten Art vorlegt und hierbei für andere (§ 15 GBO.) tätig wird. Rostock. 12. 10. 06. MecklZ. 25, 304.

19. Vorsatz; Fahrlässigkeit. Gesetzesunkenntnis. Die Behauptung, der Produzent stempelpflichtiger Urkunden habe sich in entschuldbarem Irrtume befunden, daß diese Urkunden stempelpflichtig seien, ist unbeachtlich, da das Stempelsteuergesetz die Nichterfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe schlechthin unter Strafe stellt, ohne daß in subjektiver Beziehung Vorsatz oder eine schuldhafte Fahrlässigkeit gefordert wird. Rostock. 22. 3. 07. MecklZ. 25, 306.

Vorschriften für die baulichen Einrichtungen in den Städten und Vorstädten.

(20. 6. 1901.)

2. Gemeinschaftliche Wände. Späterer Bau des Nachbarhauses. Einer Uebertretung der Vorschriften des § 2 Nr. 2, 40 der baupolizeilichen Vorschriften vom 20. Juni 1901 macht sich der Bauherr eines Wohnhauses schuldig, der die eine Giebelwand, welche als Brandmauer herzustellen ist, so errichtet, daß sie als gemeinschaftliche Mauer zwischen dem erwähnten Hause und einem zweiten Hause, welches er demnächst nebenan auf einem gleichfalls ihm gehörigen Grundstücke erbauen lassen will, dienen soll, und beim Baue des zuerst erwähnten Hauses in Abweichung von dem baupolizeilich genehmigten Bauplane in die beregte Wand Holzteile, Platen: einläßt. Daß mit dem Baue auf dem nebenan belegenen Grundstücke erst später vorgegangen werden soll, ist gleichgültig. Insoweit als die gemeinschaftliche Wand dazu bestimmt ist, zum Teil für das nebenan zu erbauende Haus als Umfassungswand zu dienen, wird auch bereits am zweiten Hause gebaut. Rostock. 22. 3. 07. MecklZ. 25, 309.

Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

(8. 9. 1902.)

22. § 18 Abs. 6 der VO. vom 26. 9. 1906 hat den § 22 Abs. 2 der VO. vom 8. 9. 1902 nicht sachlich ändern, sondern nur d.m Inhalte nach klar stellen wollen. Die Vorschrift, daß beim Scheuen von Pferden langsam gefahren und erforderlichenfalls gehalten werden soll, ist ein für allemal, nicht nur für Fälle gegeben, wo durch dieselben einer Unruhe der Pferde abgeholfen werden kann. Der Vorschrift muß selbst dann nachgekommen werden, wenn unter Umständen gerade eine Befolgung des Gebots gefährlich zu wirken geeignet ist und es geratener erscheint, durch schnelles Vorbeifahren das Kraftfahrzeug aus dem Gesichtskreise der Pferde zu bringen. Rostock. 5. 1. 07. MecklZ. 25, 318.

Verordnung, den Verkehr mit Kraftfahrzeugen betr.

(26. 9. 1906.)

18. Abs. 6. Verhältnis zu § 22 Abs. 2 der VO. vom 8. 9. 1902. Schnelles Vorüberfahren bei Gefahr: VO. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 8. 9. 1902 § 22.

Verordnung, betr. den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler.

(1. 12. 1902.)

17. Geschäftstätigkeit auf öffentlicher Straße. Gebührenerhebung vor Auftragserledigung. Wer als konzessionierter Gesindevermieter auf einem städtischen Marktplatze einem Deputatknecht auf dessen Frage, ob er ihm nicht einen Hofgänger verschaffen könne, erwidert, daß er ihm einen solchen bis zu einem bestimmten Tage

besorgen könne, aber dafür 3 ℳ haben müsse, und diese Summe dann auf Anweisung des Deputatsknechts von dessen Frau gezahlt erhält, ist nach §§ 38 Abs. 1, 148 Abs. 1 Ziff. 4 a GO. strafbar. Rostock. 4. 5. 07. MecklZ. 25, 312.

Verordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage.

(9. 2. 1906.)

Oeffentlicher Aufzug. Marschieren im Zuge. Unter einem öffentlichen Aufzuge ist ein gemeinschaftliches Einherziehen vieler in der Oeffentlichkeit zu verstehen; das Subjekt, welches aufzieht, muß ein „Zug“ sein, d. h. eine Vielheit, die sich infolge des gemeinsamen Zwecks, zu dem sie sich vereinigt hat, als ein geschlossenes Ganzes darstellt. Nicht erforderlich ist, daß das Einherziehen in einer von der gewöhnlichen und üblichen Art und Form der Fortbewegung abweichenden Weise geschieht, nicht erforderlich also ein Marschieren in Zugformation. Rostock. 30. 11. 06. MecklZ. 25, 315.

Oldenburg.

Regierungsbekanntmachung vom 2. Februar 1896.

17. Bahnhofswirtschaften. Notwendige Voraussetzung des in § 19 der Regierungsbekanntmachung an die Wirte gerichteten Verbots, Trunkenbolden den Aufenthalt in ihren Häusern zu gestatten, ist, daß dem Wirte die freie Verfügung darüber zusteht. Dies ist aber bei einer Bahnhofswirtschaft nicht der Fall. Hier haben das Hausrecht die Eisenbahnverwaltung und ihre Organe. Oldenburg. 6. 8. 06. OldZ. 33, 228. Recht 11, 531.

Jagdgesetz.

(17. 4. 1897.)

25. Herrenlos umherstreifen lassen. Auf Grund von Art. 25 ist der Herr eines Hundes verpflichtet zu verhindern, daß sein Hund in fremden Forsten umherstreift. Wenn er dies bei einem vorzüglich dressierten Jagdhunde allein durch Rufe und Pfiffe ermöglichen kann, so genügt dies Mittel, den Hund in seinem Herrschaftsbereich zu halten. Andernfalls hat er den Hund in unmittelbarer Nachbarschaft fremder Forsten an die Leine zu legen. Ein Außerachtlassen solcher Vorschriftsmaßregeln ist als Verschulden anzusehen. Herrenlos ist ein Hund auch dann, wenn sein Herr sowohl wegen weiter Entfernung vom Hunde als auch, weil letzterer sich im Zustande wilden Jagens befindet, augenblicklich einen Einfluß auf ihn nicht mehr geltend zu machen vermag, also auch der Jagdberechtigte, dessen Hund ohne sein Wissen beim Absuchen

des eigenen Reviers „mit Feuer“, „richtig jagend“ das Nachbarrevier durchstreift. Oldenburg. 19. 2. 06. OldZ. 33, 114. JagdrZ. 1, 107.

Ministerialbekanntmachung, betr. Einführung von Wiederkäuern und Schweinen.

(5. 2. 1898.)

G ü l t i g k e i t. Die Ministerialbekanntmachung ist ungültig. Oldenburg. 21. 5. 06. OldZ. 33, 237. Recht 11, 532.

Preußen.

Allgemeines über Polizeiverordnungen.

1. Verkündung von Ortspolizeiverordnungen in öffentlichen Blättern. Die Verkündung einer Ortspolizeiverordnung durch Abdruck in mehreren Teilen ist zulässig, sofern der Zusammenhang zwischen den Teilen dem Leser so erkennbar gemacht wird, daß er die Verordnung als Ganzes und den Zusammenhang ihrer Teile ohne Schwierigkeiten erfassen kann. Das bloße „Fortsetzung folgt" und „Fortsetzung" genügt nicht, die Bezugnahme muß durch Hinweis auf den vorhergehenden Teil unter Bezeichnung von Nummer und Datum des Blattes geschehen (GoltdArch. 42, 319). Die Publikation muß im amtlichen Teile oder in einer als zum amtlichen Teile gehörig bezeichneten Beilage erfolgen. KG. 1. 7. 07. DJZ. 12, 1262. Recht 11, 1551.

2. Ortsübliche Bekanntmachung. Die Bekanntmachung eines Gesetzes oder einer polizeilichen Anordnung muß den Wortlaut der Bestimmungen vollständig zum Ausdruck bringen. Auszugsweise Bekanntmachung ist, auch wenn sie sonst ortsüblich ist, unzulässig. KG. 25. 10. 06. DJZ. 12, 362. Recht 11, 472.

Gesetz, betr. die Aneignung von Bernstein.

(22. 2. 1867.)

3. Aneignung von Bernstein seitens des beauftragten Bernsteinschöpfers: Bd. 1 StGB. § 246 Nr. [16]).

Gesetz, betr. den Forstdiebstahl.

(15. 4. 1878.)

6. Nr. 2. Veräußerung. Verkauf vorm Fällen. Der Begriff Veräußerung geht weiter als der Begriff Verkauf. Hat der Verkauf eines entwendeten Stammes vor dessen Fällen stattgefunden, so ist doch der Forstdiebstahl zum Zwecke der Veräußerung des Entwendeten begangen, wenn das Fällen und Entwenden zum Zwecke der Uebergabe des Stammes an den Käufer erfolgt. KG. 21. 3. 07. DJZ. 12, 661

Kabinettsorder, daß ohne landesherrliche Erlaubnis niemand seinen Familien- oder Geschlechtsnamen ändern dürfe.

(15. 4. 1822.)

[1]) Gültigkeit der Kabinettsorder. Namensänderung. Eventualdolus. Das Delikt der Namensänderung, d. h. der Gebrauch eines unrichtigen Namens mit dem Vorsatz, ihn statt des richtigen beständig zu führen, ist — trotz § 105 PrStGB. und § 360 Nr. 8 RStGB. — nach der Kabinettsorder vom 22. 4. 1822 auch jetzt noch strafbar. Es wird aber danach nur gestraft, wer in Kenntnis seines wahren Namens den falschen Namen braucht; die Strafbarkeit ist also ausgeschlossen, wenn der Täter im Glauben an die Richtigkeit des von ihm gebrauchten Namens handelt, selbst wenn sein Irrtum auf Fahrlässigkeit beruht. Dabei ist aber Handeln mit Eventualdolus, d. h. wenn der Täter die Unrichtigkeit des neuen Namens für möglich hält, ebenfalls strafbar. KG. 12. 4. 06. KGJ. 32 C 50. StandesB. 33, 50. Recht 11, 396.

[2]) Zeitpunkt der Festlegung des Namens. Bei Feststellung des Familiennamens ist davon auszugehen, daß nach Inkrafttreten der Kabinettsorder vom 30. Oktober 1816 die Familiennamen nicht mehr willkürlich verändert werden durften, sondern festgelegt blieben, soweit nicht auf Grund der Kabinettsorder vom 15. April 1822 der Landesherr die Erlaubnis zur Namensänderung erteilt hat. KG. 12. 4. 06. KGJ. 32 C 54. Standesa. 6, 26. StandesB. 33, 51. Recht 11, 396.

[3]) Eintragung im Kirchenbuch. Die Eintragung eines Geburtsfalles im Kirchenbuche stellt sich als öffentliche *Urkunde dar.* Sie liefert daher vollen Beweis für den Familien-

namen des Kindes. Das gleiche gilt von der amtlich berichtigten Eintragung im Kirchenbuche. Doch wird beider Beweiskraft durch den Gegenbeweis der Unrichtigkeit gebrochen. KG. 12. 4. 06. KGJ. 32 C 50. KG. 12. 4. 06. KGJ. 32 C 54. StandesB. 33, 50. Recht 11, 396.

Gesetz, den Schutz der persönlichen Freiheit betr.

(12. 2. 1850.)

6. Festnahme bei Nachtzeit. Eine vorläufige Festnahme als dringende polizeiliche Vorbeugungsmaßregel im Sinne von § 6 dieses Gesetzes darf jederzeit und an jedem Orte vorgenommen werden. **RG.** III, 18. 2. 07. JW. 36, 567. RGSt. 40, 65. Recht 11, 1219.

Vereinsgesetz.

(11. 3. 1850.)

Allgemeines. Zeit des Gottesdienstes. Das preußische Vereinsgesetz gestattet den Erlaß von Polizeiverordnungen, welche die Abhaltung von Versammlungen der in § 1 des Vereinsgesetzes gedachten Art vor Beendigung des Nachmittaggottesdienstes verbieten. KG. 7. 6. 06. KGJ. 33 C 41. Recht 11, 143.

1. [1]) Versammlung. Vorsitzender. Vereinsvorsitzender. Auskunftspflicht über die Redner. Redner. Eine Versammlung beginnt nicht erst mit der Eröffnung, sondern schon mit der Vereinigung an einem bestimmten Orte zu bestimmtem Zwecke. Dagegen ist ein Vorsitzender erst nach Eröffnung und Konstituierung der Versammlung vorhanden, sei es, daß er von den Teilnehmern durch Wahl oder stillschweigend dazu bestimmt ist. Ein Vereinsvorsitzender wird erst mit dem Augenblicke Vorsitzender einer Versammlung, wo er einen Akt der Leitung übernommen, z. B. die Versammlung eröffnet hat, oder wo er zum Vorsitzenden erwählt ist. Erst wenn er Vorsitzender der Versammlung tatsächlich ist, braucht er der Polizei Auskunft über die Person der Redner zu geben. Redner ist nur der, der spricht, nicht auch der, der sprechen soll. KG. 18. 6. 06. Recht 11, 204.

²) Aenderung des Programms. Wenn in einer Versammlung, deren ursprünglicher Zweck die Erörterung oder Beratung öffentlicher Angelegenheiten nicht gewesen ist, trotzdem öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden, sei es auch nur in Verbindung mit der den Hauptzweck der Versammlung bildenden Erörterung nicht öffentlicher Angelegenheiten und nur zur Einleitung und Erläuterung dieser Erörterung und zum Hinweis auf ihre Wichtigkeit, so wird diese Versammlung mit dem Augenblicke, in dem diese Programmänderung erfolgt, zu einer solchen, die der polizeilichen Genehmigung bedurfte. Unternehmer und Leiter einer solchen nicht angemeldeten Versammlung, die diese Aenderung des ursprünglichen Programms dulden, unterliegen der Bestrafung aus § 12 des Vereinsgesetzes ebenso wie die Personen, die nach dieser Aenderung als Redner aufgetreten sind. Auch kann eine solche Versammlung mit dem Augenblicke der Aenderung oder Erweiterung des Programms von dem überwachenden Polizeibeamten auf Grund des § 5 aufgelöst werden (KGJ. 23, 59). KG. 15. 4. 07. BlGenossW. 54, 355.

³) Nachträgliche, von vornherein nicht beabsichtigte Erörterung. In einer polizeilich nicht angemeldeten Versammlung dürfen öffentliche Angelegenheiten überhaupt nicht erörtert werden. Schließt der Leiter einer solchen im Falle der nicht vorhergesehenen Erörterung derartiger Angelegenheiten nötigenfalls nicht die Versammlung, so ist er strafbar. KG. 28. 6. 06. Recht 11, 471.

⁴) Wahl von Vertretern öffentlicher Interessen. Arbeiterausschuß. Eine Versammlung, in der die Wahl von Personen besprochen werden soll, die öffentliche Interessen wahrzunehmen haben (z. B. Wahl des Arbeiterausschusses im Sinne von § 80 f. der Berggesetznovelle vom 14. 7. 05 oder Wahl der Aeltesten eines Knappschaftsvereins), ist anzumelden, da die Erörterung öffentliche Angelegenheiten betrifft. KG. 19. 7. 06. Recht 11, 471.

⁵) Stadtverordnetenwahlen. Wählerversammlungen zur Besprechung der Stadtverordnetenwahlen betreffen eine öffentliche Angelegenheit und sind anmeldepflichtig. KG. 9. 4. 06. Recht 11, 204.

⁶) Beratung über einen Ausstand. Aufforderung zum Beitritt zu einem Arbeiterverband. Die von Arbeitern einer bestimmten Fabrik für die Arbeiter dieser Fabrik einberufene Versammlung, in der unter Ausschluß der Berührung allgemeiner Gesichtspunkte (z. B. sozialer, wirtschaftlicher oder politischer Art) nur darüber

beraten werden sollte und beraten worden ist, ob die Arbeiter der Fabrik wegen angeblich dort herrschender Mängel in einen Ausstand treten sollen, ist selbst dann keine solche, in der es sich um Erörterung öffentlicher Angelegenheiten handelt, wenn durch den wirklichen Ausbruch des Streiks die Gesamtheit des Gemeinwesens, das öffentliche Interesse wesentlich berührt werden kann. Auch der in der Versammlung erteilte Rat, einer Arbeiterorganisation beizutreten, enthält dann keine Erörterung öffentlicher Interessen, wenn er gegeben wird zwecks Aufnahme des wirtschaftlichen Kampfes gegen einen bestimmten Unternehmer, nicht im allgemeinen gegen das Unternehmertum. KG. 18. 4. 07. DJZ. 12, 885.

[7]) Aufforderung zur Anwerbung von Verbandsmitgliedern. Die Propaganda zur Anwerbung neuer, aus den nach Ablauf ihrer Militärdienstpflicht zu ihrem bürgerlichen Berufe zurückkehrenden Reservisten sich rekrutierenden Mitglieder für den soziale und wirtschaftliche Interessen verfolgenden großen Bergarbeiterverband berührt den Staat und die Allgemeinheit. Ihre Besprechung fällt unter den Begriff der Erörterung öffentlicher Angelegenheiten. KG. 18. 4. 07. DJZ. 12, 773.

[8]) Maifeier. Wenn auch die Maifeier das öffentliche Interesse als politische Demonstration in hohem Maße interessiert, so ist doch eine Besprechung derselben dann nicht als Erörterung oder Beratung öffentlicher Angelegenheiten anzusehen, wenn die Arbeiter einer Fabrik zusammenkommen, um sich schlüssig zu machen, ob sie die Maifeier veranstalten und ihren Arbeitgeber ersuchen sollen, zwecks Ermöglichung der Feier den Betrieb ruhen zu lassen. Die Erörterung lediglich dieser Frage betrifft nur eine Privatangelegenheit der Arbeiter. KG. 10. 1. 07. DJZ. 12, 541.

[9]) Der Begriff des „Erörterns" erfordert die Untersuchung, Auseinandersetzung, Auseinanderlegung einer Sache nach ihrem Grund und Wesen, wobei allerdings nicht nötig ist, die Gründe für und wider zu entwickeln, vielmehr auch eine einseitige Beleuchtung genügt. Die äußere Form, in welcher die „Erörterung" zum Vortrag gelangt, ist ohne Bedeutung, so daß auch die Form einer gesanglichen oder szenischen Vorführung grundsätzlich nicht ausgeschlossen erscheint; immerhin aber muß der Inhalt des Vortrags derart sein, daß eine öffentliche Angelegenheit zum Gegenstand prinzipieller sachlicher Besprechung gemacht wird, um damit auf das Verständnis der Hörer einzuwirken oder eine Klärung streitiger Fragen herbeizuführen. Dies wird bei humoristischen

Vorträgen der Regel nach nicht zutreffen, auch wenn sie gesellschaftliche Verhältnisse und staatliche Einrichtungen in abfälliger und gehässiger, ja alberner Weise kritisieren oder der Uebereifer eines Gendarmen darin lächerlich gemacht wird. **RG.** II, 10. 10. 05. RGSt. 38, 184.

[10]) Begriff „Erörtern". Eine Erörterung öffentlicher Angelegenheiten liegt dann vor, wenn solche Angelegenheiten in einer Weise zur Sprache gebracht werden, die sich als eine Untersuchung und Auseinandersetzung der betreffenden Angelegenheit darstellt. Sie kann auch im Anschluß und in Verbindung mit einer andern, den Hauptzweck der Versammlung bildenden Angelegenheit erfolgen, die sich als eine öffentliche nicht darstellt. KG. 15. 4. 07. BlGenossW. 54, 355.

2. [1]) Einzelne Vorstandsmitglieder, Schriftführer, Kassierer. Sämtliche Vorstandsmitglieder, also auch Kassierer und Schriftführer, sind jeder einzeln zur Erfüllung der nach § 2 den Vorstehern obliegenden Pflichten verbunden; die interne Geschäftsverteilung entbindet sie nicht von dieser Obliegenheit. KG. 26. 4. 06. Recht 11, 204.

[2]) Tatsächliche Führung der Vorstehergeschäfte entbindet von der Prüfung, ob die betreffende Person formell Vereinsmitglied geworden ist. KG. 11. 6. 06. Recht 11, 204.

[3]) Pflichten der nach Ablauf der Frist des § 2 gewählten Vorstandsmitglieder. Zur Einreichung der Satzungen sind die Vorstandsmitglieder nur verpflichtet, wenn sie zur Zeit der Stiftung des Vereins oder innerhalb dreier Tage danach Vorsteher sind. Sind sie dagegen erst später in den Vorstand gewählt, so sind sie zwar zur Mitteilung einer etwa seitdem eingetretenen Aenderung der Satzung oder der Vereinsmitglieder, im übrigen aber nur auf Erfordern der Ortspolizeibehörde zur Erteilung einer auf Statuten und Mitgliederverzeichnis bezüglichen Auskunft verpflichtet. KG. 2. 5. 07. DJZ. 12, 1029. Recht 11, 1153.

[4]) Religiöse und kirchliche Zwecke machen einen Verein noch nicht ohne weiteres zu einem solchen, der eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt. Z. B. erstreben Gebetvereine nur die Erbauung ihrer Mitglieder, also nicht eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten. KG. 12. 2. 06. Recht 11, 204.

[5]) Seelsorge. Die Einwirkung auf die für die Allgemeinheit berechnete Seelsorge stellt sich als eine Einwirkung auf *öffentliche* Angelegenheiten dar, da die allgemeine Seelsorge

eine das gesamte öffentliche Interesse berührende Angelegenheit ist. KG. 3. 6. 07. DJZ. 12, 1261. Recht 11, 1550.

6. Rückkehr. Prüfung der Berechtigung der Auflösung. Die Pflicht der sofortigen Entfernung trifft alle Anwesenden, mithin auch den Einberufer und Leiter der Versammlung, und gestattet dessen Rückkehr vor völliger Entleerung des Versammlungslokals auch nicht, wenn er nur die Absicht hatte, die übrigen Teilnehmer an die gleiche Pflicht zu erinnern. Ob die Auflösungserklärung berechtigt war, ist vom Strafrichter nicht nachzuprüfen. KG. 12. 7. 06. DJZ. 12, 71; ebenso KG. 15. 4. 07. BlGenossW. 54, 355. Recht 11, 471.

8. [1]) Statuten. Zweck. Der Zweck eines Vereins ist nicht lediglich nach seinen Statuten zu beurteilen. KG. 3. 6. 07. DJZ. 12, 1261.

[2]) Nr. 2. Aufnahme. Zur Erfüllung der Begriffe des Aufnehmens eines Mitglieds in den Verein und des Mitgliedseins genügt es, wenn zwischen dem Vereine als solchem und einem Dritten Willensübereinstimmung darüber herbeigeführt ist, daß dieser dem Vereine fortan als Mitglied angehören soll. Dabei ist es nicht erforderlich, daß die in der Vereinssatzung für die Aufnahme vorgesehenen besonderen Förmlichkeiten bei der Aufnahme beobachtet worden sind; ebensowenig steht eine Satzungsbestimmung, die die Aufnahme gewisser Personen verbietet, der Wirksamkeit einer gleichwohl erfolgten Aufnahme dieser Personen entgegen. RG. IV, 26. 1. 06. RGSt. 38, 336. JW. 35, 500.

10. Leichenbegängnis. Laiengrabrede. Ein Leichenbegängnis ist eine Versammlung unter freiem Himmel. Laienreden bei einem Leichenbegängnis machen ein solches zu einem ungewöhnlichen. Eine Grabrede muß sich an die Trauerversammlung richten. KG. 23. 11. 06. Recht 11, 783.

13. [1]) Behördliches Verlangen nach Statutänderung. Nur die eingetretenen Aenderungen sind zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden zu bringen. Die Strafvorschrift ist daher nicht anwendbar, wenn Statutenänderungen nicht eingetreten sind, mögen sie auch von der Polizeibehörde verlangt worden sein. Ein Recht, Statutenänderungen zu verlangen, geben §§ 2, 13 der Polizeibehörde nicht. KG. 8. 11 06. DJZ. 12, 362. Recht 11, 471.

[2]) Jeder Vorsteher, auch Schriftführer und Kassierer: PrVereinsG. § 2 Nr. [1]).

15. Auflösungsgrund. Die Bestrafung ist nicht davon abhängig, daß der Abgeordnete der Ortspolizeibehörde

die Auflösung aus einem der im Vereinsgesetz ausdrücklich hervorgehobenen Gründe erklärt hat. Die Auflösungserklärung ist, selbst wenn der Abgeordnete sachlich damit fehlgegriffen hat, vielmehr ein genügender Grund, um die Pflicht sofortiger Entfernung und bei Zuwiderhandlung die Bestrafung zu rechtfertigen. KG. 29. 10. 06. KGJ. 33 C 45. Recht 11, 784.

17. [1]) Teilnehmer an einem polizeilich nicht genehmigten öffentlichen Aufzuge sind, da § 59 StGB. und § 2 EGStGB. auf § 17 des Vereinsgesetzes nicht anwendbar ist, auch dann strafbar, wenn sie irrtümlich die polizeiliche Erlaubnis als erteilt angesehen haben. KG. 7. 6. 06. Recht 11, 204.

[2]) Verbreiter von Einladungen. Ohne Rechtsirrtum kann angenommen werden, daß der Verbreiter von Einladungen zu einer Versammlung (und zu diesen gehört auch, wer solche Einladungen in Wirtschaften niederlegt, damit andere davon Kenntnis nehmen) auch seinerseits zur Teilnahme an der Versammlung auffordert. KG. 1. 10. 06. DJZ. 12, 241.

Gesetz über die Presse.

(12. 5. 1851.)

Allgemeines. Gültigkeit. Zufolge der Bestimmung in § 30 Abs. 2 des Reichspreßgesetzes sind die Vorschriften der §§ 9, 10, 41 des preußischen Preßgesetzes noch in Gültigkeit. KG. 8. 11. 06. KGJ. 33 C 48.

9. [1]) Verhältnis zu § 10. § 9 des preußischen Preßgesetzes stellt objektiv fest, welche Anschlagezettel und Plakate dem Publikum durch Anschlagen, Anheften und öffentliches Ausstellen zugänglich gemacht werden dürfen. Andere Anschlagezettel und Plakate will er, abgesehen von der Ausnahme in Abs. 2, nicht zulassen. Es ist nicht richtig, daß er solche andere Plakate und Anschlagezettel nur dann verbiete, wenn für sie die polizeiliche Erlaubnis nicht eingeholt sei. Dies kann auch nicht aus § 10 gefolgert werden. Denn dieser bezieht sich auf die subjektive Seite der Sache, indem er ausspricht, unter welcher Voraussetzung Personen auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an andern öffentlichen Orten Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke ausrufen, verteilen, verkaufen, anheften oder anschlagen dürfen. Wer die in § 9 besonders zugelassenen Anschlagezettel und Plakate anschlagen, anheften

oder in sonstiger Weise öffentlich ausstellen will, muß die in § 10 aufgestellten Erfordernisse erfüllen. KG. 8. 11. 06. KGJ. 33 C 48.

[2]) Oeffentlich. Genossenschaftslokal. § 9 erfordert, daß die Anschlagezettel und Plakate von einem unbestimmen Kreise und einer unbestimmten Zahl von Personen wahrgenommen werden können. Diese Unbestimmtheit ist aber nicht in absolutem Sinne zu verstehen. Kreis und Zahl der Personen können trotz Begrenzung nach gewisser Richtung so weit und so groß sein, daß von einer engeren Verbindung nicht mehr die Rede sein kann. Deshalb kann nach Lage des Einzelfalls das Geschäftslokal einer Wirtschaftsgenossenschaft als öffentlich gelten, wenn die Zahl der Mitglieder sehr groß ist oder auch Beauftragte und Angehörige der Mitglieder dort Zutritt haben. KG. (ohne Datum). BlGenossW. 54, 98.

[3]) Boykott. Das Anschlagen eines Plakats in einem Wirtslokale des Wortlauts: „Hier wird boykottiertes Bier verkauft. Die Kommission" ohne polizeiliche Genehmigung ist strafbar, da der Inhalt über den Rahmen einer Nachricht für den gewerblichen Verkehr hinausgeht. Gleichgültig ist der Zweck, der mit dem Anschlagen verfolgt wird. KG. 8. 1. 06. Recht 11, 78.

10. [1]) Die Verteilung von Druckschriften vom Ufer aus an Schiffsbewohner ohne polizeiliche Genehmigung ist strafbar. KG. 26. 4. 06. Recht 11, 78.

[2]) Verhältnis zu: § 9 PrPreßG. § 9 Nr. [1]).

Gesetz, betr. das Verbot des Privathandels mit Staatslotterielosen.

(18. 8. 1891.)

[1]) Veranstaltung eines Gesellschaftsspiels. Strafbar nach diesem Gesetze ist auch die gewerbsmäßige Veranstaltung eines Gesellschaftsspiels mittels Feilbietens von Urkunden, durch welche Anteile an Losen oder Losabschnitten der Kgl. Preuß. Staatslotterie ohne staatliche Ermächtigung zum Gewinnbezuge übertragen werden, auch wenn der Veranstalter den Lotterieverein erst auf Anregung seiner Kunden gegründet und die Lose nicht schon in Händen hat, sondern mit den Beiträgen der Mitglieder erst kaufen will. Die Mitgliedskarten, die die Losnummer tragenden „Losdokumente", sind Urkunden jener Art. Gewerbsmäßigkeit seitens des Veranstalters ist gegeben, wenn er den planmäßigen

Einsatz übersteigende Beträge, welche die Verwaltungskosten überschreiten, und Inkassospesen vom Gewinn erhält. KG. 3. 5. 06. KGJ. 32 C 56. Recht 11, 398.

Gesetz, betr. das Spiel in außerpreußischen Lotterien.

(29. 8. 1904.)

2. [1]) Gültigkeit. Die Vorschrift, daß jede einzelne Verkaufs- oder Vertriebshandlung als besonderes selbständiges Vergehen bestraft wird, auch wenn die einzelnen Handlungen zusammenhängen und auf einen einheitlichen Vorsatz des Täters zurückzuführen sind, widerspricht nicht dem § 260 StPO., ebensowenig sonstigen reichsrechtlichen Vorschriften. **RG.** III, 26. 4. 06. RGSt. 39, 1. JW. 35, 615.

[2]) Idealkonkurrenz. Der § 2 Abs. 3 Preuß. LottG. von 1904, wonach jede einzelne Verkaufs- oder Vertriebshandlung bezüglich eines Loses und dergl. als besonderes selbständiges Vergehen bestraft werden soll, trifft nur den Fall, wo es sich ausschließlich um Vergehen gegen dieses Gesetz handelt. Wenn solche Vergehen in Idealkonkurrenz mit einer Zuwiderhandlung gegen ein eine schwerere Strafe androhendes Reichsgesetz, z. B. § 286 StGB., begangen sind, ist der § 73 StGB. entscheidend. **RG.** IV, 18. 1. 07. Recht 11, 324.

3. Verurteilung auf Grund des Preuß. Gesetzes vom 29. 7. 1885. Die unter der Herrschaft des früheren preußischen Lotteriegesetzes vom 29. 7. 1885 rechtskräftig erfolgten Verurteilungen sind als solche im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 29. 8. 1904 anzusehen. Denn wegen eines der in § 2 des letztgedachten Gesetzes bezeichneten Vergehen ist auch derjenige verurteilt, dessen Verurteilung auf Grund des § 2 des früheren Gesetzes vom 29. 7. 1885 erfolgte. **RG.** III, 21. 1. 07. RGSt. 39, 401. JW. 36, 567. Recht 11, 722.

6. Gültigkeit. Beendete Lotterie. Zweck der Veröffentlichung. Begriff „Zeitung". Einzelne Gewinnergebnisse. § 6 des Gesetzes ist gültig. Er steht weder mit § 1 PreßG. noch mit einer sonstigen reichsrechtlichen Vorschrift in Widerspruche. Auch die Veröffentlichung der Gewinnergebnisse einer bereits beendeten und nicht ständigen Lotterie fällt unter das Verbot. Nicht *erforderlich ist, daß* der Täter zum Spiel auffordert oder dafür

Reklame macht, und welchen Zweck er mit der Veröffentlichung verfolgt. Zeitungen im Sinne von § 6 sind Druckschriften, welche über Zeitereignisse berichten. Auch die Veröffentlichung einzelner Gewinnergebnisse ist strafbar. KG. 17. 5. 06. KGJ. 32 C 57. Recht 11, 722.

Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger.

(2. 7. 1900.)

21. [1]) Zwangserziehung nach § 56 StGB. Das preußische Gesetz vom 2. Juli 1900 findet auf die in Gemäßheit des § 56 Abs. 2 StGB. verhängte Zwangserziehung überhaupt keine Anwendung. Die Verleitung eines Minderjährigen, sich der gemäß § 56 StGB. verhängten Zwangserziehung zu entziehen, ist danach straflos. **RG.** IV, 2. 1. 06. RGSt. 38, 258. JW. 35, 261.

[2]) Vorläufige Unterbringung. Das gerichtliche Verfahren auf Unterbringung zur Fürsorgeerziehung ist bereits eingeleitet, wenn gemäß § 5 des Fürsorgegesetzes wegen Gefahr im Verzuge vom Gericht die vorläufige Unterbringung der Minderjährigen angeordnet worden ist. **RG.** II, 19. 6. 05. RGSt. 38, 123.

[3]) Begriff „Entziehen". Dauer. Von einer Entziehung des Minderjährigen oder von einem Versuche der Entziehung desselben im Sinne des Fürsorgegesetzes wie des § 235 StGB. kann nur dann gesprochen werden, wenn die Herbeiführung eines Zustands von einer gewissen Dauer ins Auge gefaßt wird. Die Absicht, eine Verzögerung der Auffindung und Abführung des Minderjährigen herbeizuführen, ist noch nicht Versuch einer Entziehung; dagegen ist es die Absicht, die Festnahme des Minderjährigen zu vereiteln. **RG.** II, 19. 6. 05. RGSt. 38, 126.

[4]) Entziehen. Verbergen. Dem Verfahren auf Unterbringung zur Fürsorgeerziehung wird ein Minderjähriger „entzogen", wenn vorsätzlich ein Zustand herbeigeführt wird, der geeignet ist, die Durchführung des Verfahrens zu vereiteln. Hierzu gehört der Fall, wo der Minderjährige vor dem Richter verborgen wird, speziell, wo eine Mutter vor Beamten, die ihr Kind zur Fürsorgeerziehung abzuholen kommen, die Wohnung unter Verschluß hält und ihrer Tochter die Erlaubnis gibt, sich zu verbergen. **RG.** II, 19. 6. 05. RGSt. 38, 123.

[5]) Geldgewährung. Rechtskraft des Beschlusses. Ein Vater, der seiner in Fürsorgeerziehung befindlichen Tochter Geld gibt, damit sie sich an einen bestimmten Ort begibt, entzieht sie aus der Fürsorgeerziehung. Auch wenn der Beschluß auf Ueberweisung zur Fürsorgeerziehung noch nicht rechtskräftig ist, ist die Tat strafbar. KG. 9. 4. 06. Recht 11, 204.

[6]) Beihilfe nach Flucht des Zöglings. Beihilfe zur Entziehung aus der Fürsorgeerziehung ist auch gegeben, wenn der Fürsorgezögling sich selbst bereits der Fürsorgeerziehung entzogen hat und der Gehilfe mit seiner Tätigkeit nur den eingetretenen Zustand erhalten will. KG. 18. 12. 05. Recht 11, 80.

Feld- und Forstpolizeigesetz.

(1. 4. 1880.)

6. Wert zur Zeit der Entwendung, nicht später. Für die gemäß § 6 Feld- u. ForstPolG. zu treffende Feststellung des Werts des Entwendeten ist nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes lediglich der Zeitpunkt der Entwendung maßgebend. Sind noch nicht ganz reife Aepfel, deren Verkaufswert mit Rücksicht hierauf weniger als 10 ℳ betrug, entwendet, so kann nicht deshalb Diebstahl angenommen werden, weil sie, wenn sie nicht entwendet und zur Reife gelangt wären, später einen Wert von mehr als 10 ℳ gehabt hätten. **RG.** II, 22. 1. 07. Recht 11, 324; 11, 1219. JW. 36, 567.

17. Versuch, die Pfändung zu vereiteln. Der nach § 17 Nr. 2 des preußischen Feld- und Forstpolizeigesetzes strafbare Widerstand enthält immer einen Versuch, die Pfändung zu vereiteln. Er kann den Erfolg haben, daß die Pfändung vereitelt wird. Deshalb und wegen der Nebeneinanderstellung der beiden Nummern enthält die Nr. 2 ein besonderes Gesetz, dessen Anwendbarkeit es ausschließt, daß zugleich die Nr. 1 Platz greift. Ebensowenig ist die Nr. 1 anwendbar, wenn der Tatbestand des § 113 oder des § 117 StGB. vorliegt. **RG.** II, 23. 5. 05. RGSt. 38, 69.

19. Nr. 3. Einsteigen ist identisch mit dem Einsteigen in § 243 Nr. 3 StGB. KG. 8. 10. 06. Recht 11, 913.

20. Nr. 2. Lebende Hecke. Einbruch. Der Begriff des Einbruchs ist identisch mit dem in § 243 Nr. 3 StGB. Ein Einbruch liegt vor, wenn jemand durch eine dichte lebende *Hecke vermittels* gewaltsamen Auseinanderbiegens derselben

sich Zugang zu dem dadurch umschlossenen Grundstück verschafft. KG. 8. 10. 06. Recht 11, 913.

30. Nr. 3. Auch provisorische Grenzzeichen genießen den Schutz dieser Gesetzesbestimmung, nicht aber präparatorische. KG. 16. 2. 06. Recht 11, 913.

60. Weinberge. Der Weinbergschutz fällt unter den Feldschutz des § 60. Daß die Strafvorschrift des § 368 Nr. 1 zur Anwendung kommen muß, ist für die prozessuale Frage der Zulässigkeit der Revision bedeutungslos. Sind die zur Ausfüllung dieses Blankettgesetzes erlassenen Polizeiverordnungen im Interesse des Feldschutzes ergangen, so ist die Revision nach §§ 59, 60 des Feld- und Forstpolizeigesetzes unzulässig. KG. 15. 4. 07. DJZ. 12, 829. Recht 11, 999.

Fischereigesetz.

(30. 5. 1874.)

29. [1]) Absatz 3 instruktioneller, nicht zwingender Natur. Die Vorschrift, „auch sind die Schonreviere, soweit es die Oertlichkeit gestattet, durch Aufstellung besonderer Zeichen erkennbar zu machen", ist, wie sich aus dem Zwischensatze „soweit etc." ergibt, nicht zwingend, sondern instruktionell. KG. 25. 4. 07. DJZ. 12, 970. Recht 11, 1219.

[2]) Die Nichtanhörung der beteiligten Fischereiberechtigten oder des Genossenschaftsvorstandes beeinträchtigt nicht die Rechtsbeständigkeit einer die Bildung von Schonrevieren anordnenden Verfügung des Landwirtschaftsministers, da die bezügliche Vorschrift des § 29 FischereiG. nicht zwingend, sondern instruktionell ist. KG. 18. 6. 06. Recht 11, 471.

53. Eigentum am Gewässer. Grenzen der Fischereiberechtigung. In Kraft geblieben sind die bestehenden provinzialrechtlichen Vorschriften über das Eigentum der Gewässer oder die Grenzen der Fischereiberechtigungen, also z. B. auch §§ 17, 21, 30 der Fischereiordnung für die Binnengewässer der Provinz Preußen vom 7. 3. 1845. KG. 14. 5. 06. KGJ. 32 C 30; ebenso KG. 1. 2. 06 (wonach § 11 Abs. 1 der Fischereiordnung für das Kurische Haff vom 7. März 1845 für gültig erklärt ist). KGJ. 32 C 33.

Gesetz über das Mobiliarfeuerversicherungswesen.

(8. 5. 1837.)

1. Zwingende Natur der Vorschrift. Die Vorschrift, daß kein Gegenstand des Mobiliarvermögens gegen Feuersgefahr über den gemeinen Wert versichert werden darf, ist nicht dispositiver, sondern zwingender Natur und kann somit auch nicht durch Einverständnis zwischen Versicherungsnehmer und Versicherungsgesellschaft ausgeschlossen werden. KG. 6. 9. 06. Recht 11, 786.

20. Mobiliarvermögensgegenstände. Gesamtversicherungssumme. Unter Mobiliarvermögensgegenständen sind bei der Stückversicherung die einzelnen Gegenstände, bei der Gattungsversicherung die Gesamtheit der zu einer Gattung zusammengefaßten Stücke zu verstehen. Im ersteren Falle ist danach die wissentliche Ueberversicherung des einzelnen Stückes, im zweiten Falle die Ueberversicherung der Gattungsposition strafbar, gleichgültig ob die Gesamtversicherungssumme aller einzelnen Stücke oder einzelnen Gattungen deren Gesamtwert übersteigt. **RG.** IV, 26. 2. 07. GoltdArch. 54, 298. Recht 11, 1220.

Gesetz, betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.

(28. 8. 1905.)

1. Fahrlässige Unkenntnis. Fahrlässige Unterlassung bei Kenntnis. Die Worte „nach erlangter Kenntnis“ ergeben, daß der nach § 2 an sich Anzeigepflichtige nur dann bestraft werden kann, wenn er weiß, daß es sich um eine der in Frage kommenden Krankheiten handelt, und trotzdem die Anzeige vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt, daß er dagegen bei Unkenntnis dieser Tatsache sich durch Unterlassung der Anzeige auch dann nicht strafbar macht, wenn er die Unkenntnis durch Fahrlässigkeit verschuldet hat. KG. 17. 6. 07. DJZ. 12, 1325. Recht 11, 1550.

37. Welche Krankheiten? Gesetzliche Bestimmungen. Die Vorschrift des § 37 hebt alle bisher bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Bekämpfung *sämtlicher ansteckenden* Krankheiten, also nicht bloß der in

§ 8 ausdrücklich aufgeführten, sondern auch der übrigen auf. Deshalb sind auch Vorschriften beseitigt, welche, wie hygienische für das Rasieren, lediglich die Bekämpfung von ansteckenden Erkrankungen einzelner Körperorgane bezwecken. Zu den gesetzlichen Bestimmungen im Sinne des § 37 gehören auch die auf gesetzlicher Grundlage erlassenen Polizeiverordnungen. KG. 8. 10. 06. KGJ. 33 C 67. Recht 11, 784.

Gesetz, betr. die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes etc.

(24. 4. 1854.)

1. *Vorübergehendes Verlassen.* Auch nur ein ohne gesetzmäßige Ursache erfolgendes vorübergehendes Verlassen des Dienstes seitens des Gesindes begründet die Bestrafung. KG. 8. 10. 06. Recht 11, 785.

Jagdpolizeigesetz.

(7. 3. 1850.)

17. *Jagdberechtigter. Weiterübertragung der Erlaubnis zur Jagdausübung.* Jagdberechtigter im Sinne des § 17 ist nur der Inhaber oder der Pächter einer Jagd, nicht aber derjenige, welcher vom Jagdpächter eine schriftliche Erlaubnis zur Jagdausübung erhalten hat. Wer daher vom Jagdberechtigten die schriftliche Erlaubnis, „mit Freunden die Jagd auszuüben“ erlangt hat, erhält damit noch nicht die Befugnis, diese Jagderlaubnis auf jene Freunde zu übertragen. Letztere müssen vielmehr eine schriftliche Erlaubnis des Jagdberechtigten selbst bei sich führen. KG. 7. 5. 06. KGJ. 32 C 28. JagdrZ. 1, 89. Recht 11, 470.

Wildschongesetz.

(14. 7. 1904.)

6. [1]) *Versenden. Ausland Ursprungsort.* Wer aus einem preußischen oder nichtpreußischen Bezirke, in welchem die Schonzeit noch nicht eingetreten ist, Wild nach dem Schonbezirke abschickt, macht sich strafbar. Der Begriff

des Versendens ist ein weiterer als der des Absendens. Das Wild bleibt bis zur Ankunft am Bestimmungsorte versendet. Auch ein außerpreußischer Absender ist strafbar, denn ein Teil des Versendens hat in Preußen stattgefunden. KG. 5. 4. 06. Recht 11, 470.

[2]) Verschenken. Durch die Vorschrift der §§ 6, 16 wird auch das Versenden des Wildes zum Zwecke des Verschenkens verboten. Das Herumtragen von Wild, das verschenkt werden soll, ist dagegen gestattet. KG. 27. 9. 06. KGJ. 33 C 33. Recht 11, 784. JagdrZ. 1, 230.

13. [1]) Erlegen. Töten kranken Wildes aus Mitleid. Der Ausdruck erlegen bedeutet: Wild zur Strecke und in einen Zustand bringen, daß es liegt. In diesen Zustand kann ein Stück, das infolge von Krankheit bereits liegt oder dessen Aufkommen ausgeschlossen ist, nicht mehr versetzt werden. Wer also ein infolge von Krankheit oder Verletzungen bereits darniederliegendes Stück Wild totschießt oder dem nicht mehr lebensfähigen Stücke auf andere Weise ein Ende macht, tötet zwar das Wild, erlegt es aber nicht, und kann daher aus § 13 WildschonG. nicht bestraft werden. KG. 21. 3. 07. JagdrZ. 1, 165. Recht 11, 784.

[2]) Nr. 5. Fahrlässiges Verhalten bei Erlegung eines Kitzbocks genügt zur Anwendung des § 13 Nr. 5 WildschonG. KG. 22. 10. 06. Recht 11, 913.

16. [1]) Einziehung ohne Bestrafung. Die Einziehung darf nur dann erfolgen, wenn gleichzeitig auf Geldstrafe erkannt wird. Auf Einziehung nach §§ 40—42 StGB. selbständig zu erkennen, ist unzulässig, da eine Uebertretung in Frage steht. KG. 8. 10. 06. KGJ. 33 C 36. JagdrZ. 1, 280. Recht 11, 999.

[2]) Verschenken: WildschonG. § 6 Nr. [2]).

Preußisches Strafgesetzbuch.

(14. 4. 1851.)

270. [1]) Anstiftung. Eine strafbare Anstiftung zum Vergehen gegen § 270 PreußStGB. ist rechtlich denkbar. **RG.** IV, 21. 9. 06. Recht 11, 398. JW. 35, 799.

[2]) Gültigkeit für Hannover. Anwendbarkeit auf beschränkte Submissionen. § 270 PreußStGB. ist fortdauernd anwendbar und besitzt auch für die *Provinz Hannover* Geltung. Er ist auch anwendbar, wenn eine

Aufforderung zur Abgabe von Geboten nur an eine bestimmte Personenzahl ergangen ist, eine nichtöffentliche Versteigerung also in Frage kommt. Notwendige Voraussetzung ist nur, daß die Versteigerung von einer öffentlichen Behörde oder von öffentlichen Beamten vorgenommen wird. KG. 17. 9. 07. KGJ. 33 C 92. Recht 11, 785; 11, 1003.

Schlachthausgesetz.

(18. 3. 1868.)

2. Nr. 6. Feilbieten von frischem Fleische in einer Markthalle. Aus dem Verkaufe von frischem Fleische im Wochenmarktverkehr — und zu diesem ist das Feilbieten in einer Markthalle zu rechnen — kann, auch wenn er von einem festen Verkaufsstande aus erfolgt, nicht der Betrieb eines stehenden Gewerbes gefolgert werden. Es findet daher ein gemäß § 2 Ziff. 6 des Schlachthausgesetzes ergangener Gemeindebeschluß auf ein solches Feilbieten keine Anwendung. KG. 2. 7. 06. KGJ. 33 C 7. Recht 11, 1002.

3. Bedingte Genehmigung. Erteilt die Bezirksregierung den in den §§ 1 und 2 bezeichneten Gemeindebeschlüssen ihre Genehmigung, vorausgesetzt, daß die Gemeinde eine bestimmte Vorschrift abändere, so muß die Gemeinde von neuem über das Ortsstatut Beschluß fassen. Eine kürzliche Abänderung im Sinne der Voraussetzung durch den Bürgermeister und nachträgliche Bekanntgabe derselben und der bedingungsweisen Genehmigung an den zur Beschlußfassung zuständigen Gemeinderat ersetzt die Schlußfassung durch letzteren nicht. Der Gemeindebeschluß entbehrt daher der Rechtsgültigkeit. KG. 1. 11. 06. KGJ. 33 C 82. Recht 11, 1002.

Landrecht, Teil II Titel 12, Schulpflicht.

(5. 2. 1794.)

43. [1]) Unterricht in einer inländischen Schule. Die Kinder preußischer Staatsangehöriger müssen grundsätzlich in einer inländischen Schule den obligatorischen Schulunterricht erhalten. Eine Ausnahme ist nur mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zulässig. Wer sein schulpflichtiges Kind ohne Genehmigung ins Ausland zur Schule schickt, ver-

stößt gegen die ungerechtfertigte Schulversäumnis mit Strafe bedrohende Polizeiverordnung. KG. 17. 5. 06. Recht 11, 397.

[2]) Dissidentenkinder. Juden. Auch die Kinder der Dissidenten müssen den Religionsunterricht in der Volksschule besuchen, ebenso die Kinder von Juden, wenn ein jüdischer Religionsunterricht nicht zu erhalten ist. KG. 18. 6. 06. Recht 11, 397.

[3]) Richterliche Prüfungspflicht. Die Entscheidung der Frage, ob der einem Kinde im Hause erteilte Unterricht der nötige, d. h. der den für die öffentliche Volksschule gegebenen Vorschriften entsprechende ist, steht den Schulaufsichtsbehörden zu. Der Richter hat nur festzustellen, inwieweit den Erziehungspflichtigen, der, ohne sich darüber Gewißheit zu verschaffen, ob der seinem Kinde im Hause erteilte Unterricht von der Schulaufsichtsbehörde als der nötige erachtet wird, sein Kind von der Schule fernhält, für dieses Fernhalten ein Verschulden trifft, das auch in einem nur fahrlässigen Verhalten begründet sein kann. KG. 15. 3. 06. KGJ. 32 C 37. Recht 11, 397.

46. Provinzialerlaß über den Endtermin der Schulpflicht. Durch Verordnungen einer Provinzialregierung, durch die als der regelmäßige Endtermin der Schulpflicht das 14. Lebensjahr festgesetzt wird, kann § 46 II 12 ALR. nicht abgeändert werden. KG. 2. 5. 07. DJZ. 12, 718.

48. [1]) Nachbleiben. Auch die Versäumung von Strafstunden, Nachholungs- und Ergänzungsstunden ist Schulversäumnis. Die Eltern haben dagegen lediglich Beschwerde im Verwaltungswege, nicht aber das Recht, die Kinder ohne weiteres wegen Ueberlastung zurückzuhalten. KG. 18. 2. 07. DJZ. 12, 362. Recht 11, 471.

[2]) Passiver Widerstand der Kinder während des Unterrichts. Der von den zum Unterricht erschienenen Kindern geleistete passive Widerstand (Nichtbeantwortung deutsch gestellter Fragen, Nichtmitsingen eines deutschen Kirchenlieds) rechtfertigt die Bestrafung der Eltern selbst dann nicht, wenn sie das Verhalten der Kinder veranlaßt haben. Denn § 48 II 12 ALR. gestattet die Bestrafung der Eltern nur wegen Nichtbesuchens der Lehrstunden von seiten der Kinder. KG. 11. 7. 07. DJZ. 12, 885.

[3]) In der Stadt Berlin ist das Provinzial-Schulkollegium zu Berlin zum Erlasse von Verordnungen über die Bestrafung der Schulversäumnisse zuständig. KG. 14. 6. 06. KGJ. 33 C 52. Recht 11, 912.

Wandergewerbesteuergesetz.

(3. 7. 1876.)

1. [1]) Nr. 1. Ambulanter Betrieb. Mehrere Verkaufsorte. Wanderlager. Der § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 setzt ebenso wie § 55 GO. lediglich voraus, daß außerhalb des Wohnorts ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne eine vorgängige Bestellung Waren in eigener Person feilgeboten werden. Ein Umherziehen von Haus zu Haus, ein ambulanter Betrieb gehört nicht zu den begrifflichen Merkmalen des Gewerbebetriebs im Umherziehen; ebensowenig ist erforderlich, daß das Gewerbe nacheinander an mehreren Orten außerhalb des Wohnsitzes betrieben wird, es genügt der Betrieb an irgendeinem Orte, welcher nicht der Wohnsitz oder ständiger Geschäftssitz des Gewerbetreibenden ist. Das Halten eines Wanderlagers insbesondere gehört regelmäßig zum Gewerbebetriebe im Umherziehen. **RG.** III, 3. 4. 05. RGSt. 38, 32.

[2]) Wandern von Ort zu Ort. Für den Tatbestand einer Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes ist nicht erforderlich, daß der Täter mit den Waren von Ort zu Ort umherzieht. KG. 17. 1. 07. KGJ. 33 C 23.

[3]) Wandergewerbe. Anderer Wohnort. Wer am Orte des Gewerbebetriebs eine gewerbliche Niederlassung hat, kann das Gewerbe an diesem Orte überall, nicht nur von dieser Niederlassung aus, sondern auch außerhalb derselben, z. B. von Haus zu Haus oder an öffentlichen Orten betreiben, und zwar auch dann, wenn der Ort der Niederlassung nicht sein Wohnort ist, und unterliegt diesfalls auch nicht wegen der in § 1 aufgeführten Betriebshandlungen der Hausiersteuer. KG. 26. 2. 06. KGJ. 32 C 17. RegerE. 27, 221. Recht 11, 394.

[4]) Nr. 1. Transport der Waren nach einem andern Ort. Der Gewerbeschein wird erst für das Feilbieten, nicht schon für das Feilbietenwollen verlangt. Ein Händler, der keinen Gewerbeschein besitzt, macht sich daher nicht schon strafbar mit dem Hinschaffen der Waren an einen andern Ort zum Zwecke des Hausierens. KG. 23. 5. 07. DJZ. 12, 1089. Recht 11, 1279.

[5]) Nr. 2. Selbstgewonnene und nicht selbstgewonnene Erzeugnisse der Landwirtschaft. Der Hausierhandel mit rohen Erzeugnissen der Landwirtschaft ist ohne Wandergewerbeschein zulässig. Gewerbesteuerfrei ist aber *nur der Handel* mit selbstgewonnenen Erzeugnissen der

Landwirtschaft. Wer rohe Erzeugnisse der Landwirtschaft, die nicht selbstgewonnen sind, in Preußen hausierend feilbieten will, bedarf nach §§ 1, 6 des HausiersteuerG. eines Gewerbescheins und ist nach § 18 ibid. strafbar, wenn er, ohne einen solchen Schein gelöst zu haben, das Hausiergewerbe damit betreibt. KG. 25. 10. 06. RegerE. 27, 377. Recht 11, 785.

[6]) Nr. 1, 3. Feilbieten von Waren und Aufsuchen von Warenbestellungen nach mitgeführten Proben: GO. § 56 Nr. [1]).

2. [1]) Nr. 2. Wochenmarkt. Wer auf auswärtigen Wochenmärkten andere als die zu den Wochenmarktartikeln gehörigen Gegenstände feilbietet, muß einen Gewerbeschein haben. KG. 30. 7. 07. DJZ. 12, 1381.

[2]) Nr. 5a. Pfefferkuchen gehört nicht zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs. Er ist insbesondere nicht als frisches Lebensmittel im Sinne von § 66 Nr. 3 GO. anzusehen. Er ist ein Genußmittel, aber kein Lebensmittel, weil er zur Erhaltung und Ernährung des menschlichen Körpers nicht bestimmungsgemäß und auch nicht regelmäßig verwendet wird (RGSt. 15, 437). KG. 30. 5. 07. DJZ. 12. 1149. Recht 11, 1279.

18. Idealkonkurrenz mit Wanderlagersteuergesetz. Verfehlungen gegen §§ 6, 18, 20 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 können mit solchen des preußischen Gesetzes, betr. die Besteuerung des Wanderlagerbetriebs, vom 27. Februar 1880 in Idealkonkurrenz stehen. **RG.** III, 3. 4. 05. RGSt. 38, 32.

26. Höchstmaß der Haftstrafe. Eine nicht beizutreibende Geldstrafe ist stets, und zwar auch dann in Haft umzuwandeln, wenn sie 150 und selbst 600 ℳ übersteigt. Die Haftstrafe darf aber, wenn sie wegen einer Straftat in erster Reihe oder hilfsweise erkannt wird, sechs Wochen, wenn sie wegen mehrerer Straftaten (z. B. also auch bei Verstoß gegen das Gesetz vom 3. 7. 1876 und gleichzeitig gegen das Gesetz vom 27. 2. 1880) verhängt wird, drei Monate nicht übersteigen. KG. 17. 1. 07. KGJ. 33 C 23.

29. Beschlagnahme durch Gendarmen. Die Gendarmen sind zu Beschlagnahmen gemäß § 29 HausStG. aus eigener Entschließung befugt. KG. 28. 6. 06. KGJ. 33 C 19. Recht 11, 849.

Wanderlagersteuergesetz.

(27. 2. 1880.)

1. [1]) Begriff „Wanderlagerbetrieb". Wanderlager von verbotenen Gegenständen. Der Wanderlagerbetrieb gehört zum Gewerbebetrieb im Umherziehen und bildet eine Unterart desselben. Diejenigen Gegenstände, welche vom Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind, dürfen daher auch nicht im Wanderlagerbetriebe feilgeboten werden. Deshalb ist auch die Erhebung der in § 4 des Gesetzes vorgeschriebenen Steuer von einem nur aus derartigen Gegenständen bestehenden Wanderlager unzulässig, weil nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen Steuern oder Abgaben von verbotenen Betrieben nicht erhoben werden dürfen, und kann für diesen Betrieb eine Steuerstrafe auf Grund des Gesetzes vom 27. 2 1880 nicht festgesetzt werden; nur soweit außer den verbotenen Waren auch erlaubte feilgeboten werden, liegt ein steuerpflichtiger Betrieb vor und ist § 7 anwendbar. KG. 17. 1. 07. KGJ. 33 C 23. Recht 11, 1000.

[2]) Bringen von oder nach auswärts. § 1 setzt nicht voraus, daß die Waren von außerhalb an den Ort der Feilhaltung gebracht oder zur Beförderung an einen andern Ort bestimmt sind. KG. 17. 1. 07. KGJ. 33 C 23; ähnlich KG. 15. 1. 06. Recht 11, 79.

6. Idealkonkurrenz mit Verfehlungen gegen PrWandergewerbesteuerG.: PrWandergewerbesteuerG. § 18.

7. Beim unversteuerten Wanderlagerbetriebe ist neben der auf Grund dieses Gesetzes festzusetzenden Strafe auf die Strafe des § 18 des WandergewerbesteuerG. vom 3. 7. 1876 zu erkennen. KG. 17. 1. 07. KGJ. 33 C 23.

Einkommensteuergesetz.

(24. 6. 1891.)

7. Nr. 2. Bordellwirtschaft. Die Einkünfte aus den im Bordellbetriebe erzielten Mieten sind, da einkommensteuerpflichtig nur erlaubte Tätigkeiten sind, nicht einkommensteuerpflichtig, wohl aber der Erlös aus dem Verkaufe von Bier, Wein, Zigaretten an die Dirnen, da dieser Verkauf keinen wesentlichen Bestandteil der Kuppelei bildet. KG. 5. 7. 06. Recht 11, 79.

13. Mietertrag aus Bordell: EinkommensteuerG. § 7.

66. [1]) Irrtum über Steuerpflicht. Der Steuerpflichtige, welcher der Ansicht ist, das von ihm in der Steuererklärung verschwiegene Einkommen unterliege der Steuerpflicht nicht, befindet sich in einem Rechtsirrtum, der ihn vor der Strafe des § 66 Abs. 2 EinkStG. nicht schützen kann. KG. 27. 9. 06. KGJ. 33 C 13. Recht 11, 1000.

[2]) Die Strafvorschrift des § 66 umfaßt auch das Ermäßigungsverfahren im Sinne der §§ 18, 19; der Strafrichter hat zu prüfen und festzustellen, ob eine Ermäßigung zu gewähren ist oder nicht und die Möglichkeit der Ermäßigung bei Berechnung der Strafe zu berücksichtigen. **RG.** V, 3. 7. 06. JW. 06, 799. Recht 11, 202.

[3]) Kenntnis der Steuerbehörde vom Einkommen. Verschweigen steuerpflichtigen Einkommens in der Steuererklärung liegt auch vor, wenn die Steuerbehörde aus andern Umständen als aus der Steuererklärung selbst (z. B. aus früheren schriftlichen oder mündlichen Angaben des Steuerpflichtigen, aus früheren Steuererklärungen und aus den angegebenen Einnahmen aus Kapitalvermögen) vom Vorhandensein dieses Einkommens schon vor Abgabe der Steuererklärung Kenntnis hatte. KG. 27. 9. 06. KGJ. 33 C 13. Recht 11, 1000.

Gewerbesteuergesetz.

(24. 6. 1891.)

2. Betriebsstätte. Fuhrunternehmer. Für den Tatbestand des § 2 genügt jede Betriebsstätte, d. h. jede dauernde Geschäftseinrichtung, innerhalb welcher oder von welcher aus in Preußen mindestens ein Teil der für das außerpreußische Unternehmen erforderlichen Arbeit geleistet wird. Danach ist ein in einem Lokale innerhalb Preußens Pferde und Wagen einstellender und von dort aus Fuhren außerhalb Preußens unternehmender Fuhrherr der Gewerbesteuer Preußens unterworfen. KG. 15. 3. 06. KGJ. 32 C 15. Recht 11, 394.

52. Anzeige von Unterbrechung eines steuerfreien Ausschanks. Durch Anzeige von dem Beginne des gemäß § 67 GewStG. steuerfreien Ausschanks bei der zuständigen Gemeindebehörde kann der Anmeldepflicht des § 52 genügt sein, wenn dabei von der voraussichtlichen Teilung des für den Schankbetrieb vorgesehenen Zeitraums die Rede ist. *KG. 31. 1. 07.* KGJ. 33 C 15. Recht 11, 1000.

67. Unterbrochener Ausschank. Der Ausschank selbstgewonnenen Weins gemäß § 67 des Gewerbesteuergesetzes ist nur steuerfrei, wenn er auf einen zusammenhängenden Zeitraum von höchstens drei Monaten beschränkt ist. Wird der Ausschank in einem Steuerjahre mit Unterbrechungen wiederholt, so tritt die Steuerpflicht ein, wenn auch die Gesamtdauer des Ausschanks nicht mehr als drei Monate beträgt. KG. 31. 1. 07. KGJ. 33 C 15. Recht 11, 1000.

70. Nichtanmeldung nichtsteuerpflichtiger Gewerbe. Auch wenn der Gewerbebetrieb nach § 7 von der Gewerbesteuer befreit sein sollte, ist der Gewerbetreibende zur Anmeldung gemäß § 52 verpflichtet. Eine Strafe aus § 70 kann gegen ihn aber nur festgesetzt werden, wenn das Gewerbe steuerpflichtig ist (RGSt. 35, 377). KG. 4. 4. 07. DJZ. 12, 773.

Kommunalabgabengesetz.

(14. 7. 1893.)

13. Biersteuer. Nachweisung über Einfuhr. Eine Steuerordnung, die denjenigen, der von auswärts Bier in den Gemeindebezirk einführt, verpflichtet, dem Gemeindevorstande monatlich eine Nachweisung über das im Gemeindebezirke abgesetzte Bier einzureichen, ist nach §§ 13, 18, 82 KommAbgG. rechtsgültig. KG. 21. 3. 07. DJZ. 12, 661. Recht 11, 785.

16. [1]) Hundesteuer nicht als Gemeindeabgabe, Hessen. Die Bestimmungen der §§ 16 und 17 beziehen sich nur auf solche Steuern und heben nur diejenigen gesetzlichen Vorschriften auf, welche gleichartige Gemeindeabgaben zum Gegenstande haben. Soweit durch gesetzliche Vorschriften Hundesteuern nicht als indirekte Gemeindesteuern, sondern nur zu Gunsten einer rechtlich von der Gemeinde und dem weiteren Kommunalverbande getrennten, selbständigen juristischen Person, z. B. des Armen- und Versorgungshauses in Homburg v. d. H. erhoben werden — soweit also zwar sachlich, aber nicht staatsrechtlich eine Gemeindesteuer in Frage steht —, ist eine Aufhebung durch das Kommunalabgabengesetz nicht erfolgt. Dies trifft insbesondere auf die landgräflich hessischen Verordnungen, betr. die Erhebung einer Hundesteuer, vom 30. 4. 1823, 25. 1. 1825, 9. 12. 1859 zu. KG. 22. 10. 06. KGJ. 33 C 28.

²) Anmeldepflicht wegen Hundesteuer. Eine Hundesteuerordnung, durch welche der Besitzer eines oder mehrerer Hunde bei Strafe verpflichtet wird, seine Hunde jährlich innerhalb zweier Wochen nach dem 1. April auf der Kämmereikasse anzumelden und diese Anmeldungen bei Beginn jedes Steuerjahres auch für die schon im Vorjahre angemeldeten Hunde zu wiederholen, ist zum mindesten, soweit schriftliche Anmeldung zugelassen ist, nicht unzulässig. KG. 1. 10. 06. DJZ. 12, 189. Recht 11, 721.

82. Anmeldepflicht wegen der Hundesteuer: KommunalabgabenG. § 16 Nr. ²).

93. Anmeldepflicht wegen der Hundesteuer: KommunalabgabenG. § 16 Nr. ²).

Stempelsteuergesetz.

(31. 7. 1895.)

1. Tarifstelle 57. Stempel für Schiedssprüche. Gutachter, welche nicht einen Rechtsstreit wie durch Richterspruch entscheiden, sondern nur über einzelne für ein Rechtsverhältnis erhebliche Tatfragen, z. B. über den Grad der verminderten Erwerbsfähigkeit eines Verletzten einen Spruch abgeben, sind nicht als Schiedsrichter anzusehen. KG. 14. 12. 05. Recht 11, 79.

Militärstrafgesetzbuch.

(3. 4. 1845.)

48. Gültigkeit: PrMStGB. § 188 Nr. ¹).

188. ¹) Geltung. Durch § 2 Abs. 2 EGMStGB. sind als besondere Vorschriften über die von Landgendarmen begangenen strafbaren Handlungen die Bestimmungen des § 48 Abs. 2 und 3 und des § 188 Teil I PrMStGB. im bisherigen Geltungsbereich und Umfang aufrecht erhalten worden. RMG. 10. 8. 05. RMG. 9, 77. Recht 11, 592.

²) Anwendbarkeit von § 55 Nr. 2 MStGB. für das Deutsche Reich. In Ausübung des Dienstes befindet sich ein preußischer Landgendarm von dem Augenblicke an, wo er im vorgeschriebenen Dienstanzuge zur Ausführung einer dienstlichen Patrouille sein Quartier verläßt bis

zur Rückkehr in sein Quartier, insoweit ihm nicht nach den Dienstvorschriften ein Aussetzen des Dienstes gestattet ist. Die Worte „in Ausübung des Dienstes" haben dieselbe Bedeutung wie die im MStGB. für das Deutsche Reich in § 55 Nr. 2 gebrauchten „während der Ausübung des Dienstes". Ein preußischer Landgendarm, der in Ausübung des Dienstes sich des Mißbrauchs der Dienstgewalt gegen eine Zivilperson schuldig macht, ist — unter Anwendung von § 55 Nr. 2 MStGB. für das Deutsche Reich — ebenso zu bestrafen wie ein militärischer Vorgesetzter, der eine solche Straftat während der Ausübung des Dienstes einem Untergebenen gegenüber begeht. RMG. I, 10. 8. 05. RMG. 9, 77. Recht 11, 592.

Hannoversches Polizeistrafgesetzbuch.

119. Gültigkeit. Begriff „Sammlung". §§ 119 bis 121 des Hannoverschen Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847 besitzen noch Geltung. Danach ist jeder strafbar, der ohne Erlaubnis eine Sammlung vornimmt, d. h. dazu mitwirkt, daß Geldbeträge oder andere Sachen, welche sich im Besitze von Einzelpersonen befinden, von letzteren zur Bildung eines bestimmten Zwecken dienenden Ganzen freiwillig hergegeben werden. Hiernach sind unter Sammlungen nicht nur Hauskollekten, sondern auch solche in öffentlichen Versammlungen zu verstehen. KG. 11. 10. 06. KGJ. 33 C 87. Recht 11, 1003.

Reuß ä. L.

Verordnung, den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln betr.

(3. 7. 1903.)

1. [1]) Formale Geltung. Die Frage nach der formalen Gültigkeit der Verordnung gibt zu Bedenken keinen Anlaß: denn die von der Landeszentralbehörde (Landesregierung in Greiz) unterzeichnete Verordnung kennzeichnet sich durch die im Eingang enthaltene Bezugnahme auf die erteilte Genehmigung des Landesherrn als von dem Landesherrn ausgegangen, und es sind nach allgemeinen Grundsätzen derartige Verordnungen als rechtsgültig anzusehen, sofern sie mit den Gesetzen nicht im Widerspruch stehen. Jena. 8. 11. 06. ThürBl. 54, 60.

[2]) Gültigkeit. Richterliches Prüfungsrecht. Die Verordnungen vom 3. 7. und 21. 12. 03 sind gültig, namentlich steht ihnen nicht § 6 GO. entgegen. Der Richter hat nur zu prüfen, ob das einzelne in der Verordnung angezeigte Mittel als eine Arznei anzusehen ist, nicht aber eine Prüfung in der Richtung vorzunehmen, ob das einzelne in der Liste verzeichnete Mittel als Geheimmittel oder als ähnliches Arzneimittel anzusehen ist. Jena. 8. 8. 05. ThürBl. 54, 209.

2. Anpreisung von Geheimmitteln durch Versendung von Druckschriften. § 2 enthält einen selbständigen, mit demjenigen des § 4 keineswegs identischen Tatbestand, er stellt insbesondere auch die nichtöffentliche Verabfolgung von Anpreisungen unter Strafe. Unter Verabfolgung versteht er jede Art des Zugängigmachens von Anpreisungen,

insbesondere auch die Versendung durch die Post. Jena. 8. 11. 06. ThürBl. 54, 60.

Nachtragsverordnung zur Verordnung, den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln betr.

(21. 12. 1903.)

Gültigkeit: VO. vom 3. 7. 03 § 1 Nr. [2]).

Reuß j. L.

Verordnung, das Lotteriespiel betr.

(5. 9. 1889.)

Allgemeines. Gültigkeit. Die Regelung des Gegenstands der Verordnung im Verordnungswege ist zulässig. Das in der Verordnung enthaltene Verbot der Verbreitung von Plänen und Ankündigungen einer in Reuß j. L. nicht ausdrücklich erlaubten Lotterieunternehmung steht nicht mit dem Reichsrechte, namentlich nicht mit §§ 284—286, 360 Nr. 11 StGB., Art. 33 RV., § 763 BGB. und dem Gesetze, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien, vom 8. 6. 1871 in Widerspruch. Jena. 25. 7. 06. ThürBl. 54, 205.

1. [1]) Verschulden. Vorsatz. Fahrlässigkeit. Die von der Verordnung hervorgehobenen Tatbestände (Verkauf von Losen, Ansammlung von Losbestellungen, Verbreitung von Plänen und Ankündigungen) verkörpern in sich nur Handlungen, die als fahrlässig nicht in Betracht kommen. Mit jenen Begehungsformen läßt sich vielmehr nur ein vorsätzliches Tun in Verbindung bringen. Jena. 25. 7. 06. ThürBl. 54, 205.

[2]) Serienlosgesellschaft. Erfordernisse des Lotterieunternehmens. Wird den Teilnehmern an einer Serienlosgesellschaft nicht Miteigentum an den von dem Veranstalter erworbenen Prämienlosen übertragen, vielmehr lediglich ein eventuelles, von dem zufälligen Ausfall einer Verlosung abhängiges Forderungsrecht auf Auszahlung des Gewinns eingeräumt, liegt also kein Verkauf der Lose zu aliquoten Teilen vor, mit dem die Annahme eines Lotterievertrags regelmäßig nicht vereinbar ist, sondern wird den Teilnehmern nur die Hoffnung auf den Gewinnanteil gegen bestimmte Einsätze gewährt, so sind alle Tatbestandsmerkmale eines Lotteriegeschäfts gegeben. Jena. 25. 7. 06. ThürBl. 54, 205.

Verordnung, betr. die Veranstaltung öffentlicher Sammlungen und die Erhebung von Eintrittsgeldern.

(30. 1. 1904.)

1. b. Sammeln; bloße Empfangnahme von Geld. Unter Sammeln ist lediglich das Entgegennehmen freiwilliger Gaben von verschiedenen Leuten zu verstehen. Eine Anregung des die Gaben in Empfangnehmenden ist zu einer Sammlung nicht nötig. Es sammelt auch der, welcher sich dem anderwärts schon angeregten Drange zum Geben zur Verfügung stellt. Es veranstaltet daher eine Sammlung, wer nach einer Volksve.sammlung duldet, daß die Teilnehmer an der Versammlung an den Tisch, an dem er sitzt, herantreten und dort Geld niederlegen. das Geld an sich nimmt und zur Deckung der Unkosten der Versammlung verwendet. Jena. 16. 11. 05. ThürBl. 54, 137.

Sachsen.

Gesetz, die amtliche Verkündigung allgemeiner Anordnungen der Verwaltungsbehörden betr.

(15. 4. 1884.)

6. Oertliche Gültigkeit. § 6 hat nur die Verhältnisse der Landgemeinden und Gutsvorsteher im Auge und ist nur auf sie zu beziehen; den Stadtgemeinden ist die in § 6 zugelassene Art der Bekanntmachung nicht gestattet. Dresden. 25. 4. 07. SächsOLG. 28, 490.

11. Oeffentliche Anschläge. Unter öffentlichen Anschlägen im Sinne von § 11 sind nur Anschläge der ganzen Anordnung zu verstehen, nicht aber solche im Sinne von § 6. Dresden. 25. 4. 07. SächsOLG. 28, 490.

Gesetz, das Vereins- und Versammlungsrecht betr.

(22. 11. 1850. 21. 6. 1898.)

Allgemeines. Vorschriften über Beschaffenheit der Versammlungsräume und den Aufenthalt darin. Das Versammlungs- und Vereinsrecht untersteht der allgemeinen Wohlfahrts- und Sicherheitspolizei und ist an die Befolgung der von deren Organen im Interesse aller Staatsbürger erlassenen Verfügungen gebunden, es müßte denn dadurch vereitelt oder ungebührlich eingeengt werden.

Es sind daher öffentliche Versammlungen den Bestimmungen über Polizeistunde, Sonntagsruhe, Lärmerregung, bauliche Sicherheit, Feuersgefahr usw. unterworfen, und darf die Schließung von Versammlungen nicht bloß aus den im Vereinsgesetz aufgezählten Gründen geschehen. Es sind deshalb polizeiliche, die Hintanhaltung von Gefährdungen des Publikums bezweckende Vorschriften, daß im Versammlungsraum ein 1½ m breiter Mittelgang freizulassen und der Aufenthalt in diesem sowie das Stehen und Sitzen vor, in oder hinter einer Tür des Versammlungsraums verboten und daß für Einhaltung dieser Bestimmungen neben dem Versammlungsleiter auch der Inhaber des Versammlungsraums verantwortlich sei (Bekanntmachung der Amtshauptmannschaft Chemnitz vom 23. 1. 1895), zulässig. Dresden. 12. 9. 07. FischersZ. 33, 102.

1. Versammlung. Hausandacht. Einladung. Oeffentlichkeit. Versammlungen im Sinne des Vereinsgesetzes sind gewisse an Zahl nicht allzu klein bemessene, äußerlich irgendwie vereinigte Personenmehrheiten, die innerlich auf gemeinsamen, bewußten Zwecken und Zielen, also auf gemeinsamem Wollen beruhen. Die Zusammenkunft von etwa 20 Personen zu dem bewußten Zwecke gemeinsamer Hausandacht ist eine Versammlung in diesem Sinne. Ob die Teilnehmer auf Einladung oder freiwillig erschienen und ob die Versammlung eine öffentliche ist, ist gleichgültig. Dresden. 22. 8. 07. FischersZ. 33, 100.

1a. Lohn- und Arbeitsfragen. Zweck der Einberufung der Versammlung. Arbeiterversammlungen, die sich mit Lohn- und Arbeitsfragen beschäftigen, sind an sich nicht zu denjenigen Versammlungen zu rechnen, die politischen Zwecken dienen. Diese Eigenschaft können sie nur durch besondere Umstände annehmen. Als ein solcher Umstand ist es aber nicht anzuerkennen, daß der Einberufer, der einer andern Arbeitsbranche angehört als die Arbeiter, deren Interessen in der Versammlung beraten werden sollen, und der Vorsitzender eines sozialdemokratischen Vereins ist, die Versammlung nur einberufen hat, weil er der sozialdemokratischen Partei dienen wollte. Denn nicht darauf kommt es an, was der Einberufer mit der Einberufung der Versammlung bezielt hat, sondern nur darauf, ob die Versammlung politischen Zwecken gedient hat. Dresden. 27. 12. 06. SächsOLG. 28, 349.

Generalverordnung, den Vertrieb von Losen der Königlich Sächsischen Landeslotterie etc. betr.

(2. 4. 1859.)

1. Vertrieb ist jedes mit Uebertragung der Rechte aus dem Lose verknüpfte Ueberlassen des Loses an andere, jedes Mitwirken zum Absatze. Der Verwalter eines Zigarrengeschäfts, der für eine Anzahl dem Lotterieeinnehmer unbekannter Personen, die schon bei früheren Lotterieziehungen bestimmte Losnummern gespielt haben, vom konzessionierten Lotterieeinnehmer zu der in Gang befindlichen Lotterie jene Nummern bezieht, bereithält und an die gedachten Personen, sei es im eigenen Namen, sei es im Namen des Kollekteurs, verkauft und aushändigt, ist, wenn er nicht als bloßer Bote des Einnehmers tätig wird und die Absicht verfolgt, dadurch einen Gewinn zu erzielen, wegen unbefugten Losvertriebs zu bestrafen. Dresden. 20. 12. 06. SächsRArch. 2, 476.

Gesetz, die Befugnis zur Ausschließung säumiger Abgabepflichtiger von öffentlichen Vergnügungsorten betr.

(21. 4. 1884.)

Richterliche Prüfungspflicht der Gültigkeit eines Regulativs und eines Schankstättenverbots. Das Gesetz soll und will nur den Rahmen schaffen, innerhalb dessen die einzelnen Gemeinden Regulative über Ausschließung Abgabepflichtiger von öffentlichen Vergnügungsorten zu erlassen befugt sind. Es schreibt vor, wie, worüber und inwieweit solche Regulative erlassen und mit Strafandrohungen ausgestattet werden dürfen, stellt aber selbst keinerlei Verbote auf. Die Verbotsgrundlage bildet das Regulativ, nicht das Gesetz. Ein durch Regulativ erlassenes Schankstättenverbot ist an die Voraussetzungen des § 3 des Gesetzes gebunden. Soweit es ihm nicht entspricht, ist das Regulativ ungültig. Insoweit hat die richterliche Prüfungspflicht Platz. Ob aber ein auf Grund eines gültigen Regulativs an einen Steuerrestanten *im Einzelfalle* gerichtetes Schankstättenverbot sachlich *gerechtfertigt ist,* darüber ist gerichtlich nicht zu befinden. Der

von dem Verbote Getroffene kann sich dagegen der ihm gegebenen Verwaltungs-Rechtsmittel bedienen. Dresden. 17. 5. 06. GoltdArch. 54, 88. FischersZ. 32, 282.'

Gesetz, die Ausübung der Jagd betr.

(1. 12. 1864.)

21. Versagung der Genehmigung des Pachtvertrags: SächsJagdG. vom 1. 12. 1864 § 34.

34. Versagung der Genehmigung eines Jagdpachtvertrags. Uebt jemand die Jagd aus, ohne das Recht dazu auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege erlangt zu haben, so handelt er gegen die Vorschriften des Jagdgesetzes. Nach § 34 des Jagdgesetzes strafbar zu erachten ist daher, wer trotz Versagung der polizeilichen Genehmigung zu einem von ihm mit einer Jagdgenossenschaft abgeschlossenen Jagdpachtvertrage auf dem in Frage kommenden Jagdgebiete mit Zustimmung der Jagdgenossenschaft in Kenntnis jener Versagung die Jagd ausübt, auch wenn er gegen jene Versagung noch nicht erledigte Beschwerde erhoben hat. Dresden. 18. 10. 06. SächsOLG. 28, 129. JagdrZ. 1, 279.

36. Gültigkeit. Die Vorschriften über Verjährung sind in Gemäßheit von § 2 Abs. 2 EGStGB. auch jetzt noch in Kraft, obwohl nur Uebertretungen in Frage stehen. Dresden. 18. 10. 06. SächsOLG. 28, 129.

Verordnung, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr.

(31. 8. 1905.)

19. Gehöft. Eisenbahnrampe. Eine Eisenbahnrampe, die nach ihrer Gestaltung und Beschaffenheit nichts anderes als ein abgegrenzter Ein- und Ausladeplatz für das auf der Eisenbahn beförderte oder zu befördernde Vieh ist, läßt sich nicht als ein Gehöft bezeichnen, zumal wenn sie kein selbständiges Grundstück ist, vielmehr lediglich ein Teil der im Eigentum des Staatsfiskus stehenden Bahnhofsanlagen. Wesentlich dem Begriffe „Gehöft" ist das Merkmal des Vorhandenseins von *Baulichkeiten*, die Menschen oder Tieren zu dauernder Beher-

bergung dienen oder doch zu dienen geeignet sind; eine bloße Raumabgrenzung genügt nicht. Dresden. 29. 11. 06. SächsOLG. 28, 321. FischersZ. 33, 96.

Ministerialbekanntmachung, die Ausübung der Heilkunde etc. betr.

(14. 7. 1903.)

1. [1]) Gültigkeit. Die Bekanntmachung ist gültig, insbesondere auch gesetzmäßig publiziert. Dresden. 31. 5. 06. SächsRArch. 2, 69.

[2]) Redakteur als Gehilfe oder Mittäter. In Punkt 1 Abs. 3 der Bekanntmachung ist schlechthin für jedermann, nicht wie in Punkt 1 Abs. 1 und 2 nur für sog. Kurpfuscher, ein Verbot der marktschreierischen Reklame für gewisse minderwertige Heilmittel aufgestellt. Es kann daher auch ein Zeitungsredakteur die Uebertretung nach Punkt 1 Abs. 3 als Täter und nicht nur als Gehilfe begehen. Dresden. 31. 5. 06. SächsRArch. 2, 69.

Verordnung über den Gewerbebetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler.

(6. 8. 1902.)

13. Stellvertreter. Wer um gewerbepolizeiliche Genehmigung zum Betriebe der Stellenvermittlung mit dem Hinzufügen nachsucht, er wolle den Gewerbebetrieb als Vertreter eines andern (z. B. „für den Deutschen Kellnerbund“) ausüben, aber nur die Genehmigung auf seinen Namen ohne eine Bemerkung über das Vertretungsverhältnis erhält, hat im Zweifel nur für seine Person die erforderliche Genehmigung erhalten. Dresden. 25. 1. 06. GoltdArch. 54, 83.

Verordnung, die Nacheichung der Maße, Gewichte, Wagen und Meßwerkzeuge betr.

(8. 4. 1893.)

14. *Benutzung von Wagen zu privaten Maßnahmen.* Oeffentlicher Verkehr. § 14 ist

nur dahin zu verstehen, daß der Nacheichung und Kontrolle lediglich die im öffentlichen Verkehre verwendeten, nicht aber auch die ausschließlich zu privaten Maßnahmen benutzbaren und benutzten Maße, Gewichte, Wagen und Meßwerkzeuge unterfallen sollen und auch nur auf sie die Strafandrohung sich erstrecke. Im öffentlichen Verkehre verwendet werden kann eine Wage auch dann, wenn sie statt beim Verkauf allein beim Einkauf oder beim Zuführen von Waren benutzt wird. Dresden. 29. 11. 06. SächsOLG. 28, 301.

Gesetz, das Volksschulwesen betr.

(26. 4. 1873.)

5. [1]) Strafnacharbeit in der Schule. Die Anordnung des Schulleiters, ein Schüler solle, weil er wie schon früher seine Schulaufgaben nicht erfüllt hat, nachmittags in der Schule nacharbeiten, ist, da darin zugleich eine Ahndung der mangelhaften Vorbereitung des Kindes für die Schule enthalten ist, sowohl als Disziplinarmaßregel des Lehrers im Sinne von § 5 Abs. 6 Satz 2 des Volksschulgesetzes als auch als eine verlängerte Schulstunde im Sinne von § 5 Abs. 1 l. c. anzusehen, da dabei das Kind nicht nur zu sitzen, sondern wie in einer regelmäßigen Schulstunde zu arbeiten hat. Der Vater, der seinem Kinde untersagt, dieser Anordnung Folge zu leisten, macht sich daher sowohl aus § 5 Abs. 6 als auch aus § 5 Abs. 1 und 4 des Volksschulgesetzes strafbar, insofern er einmal damit sich gegen die Schuldisziplin auflehnt (§ 13 AVO. vom 25. 4. 1874), dann aber die Schuld an der ungerechtfertigten Schulversäumnis trägt. Dresden. 17. 5. 06. SächsRArch. 2, 16.

[2]) Fortbildungsschüler. Einschreiten. Auflehnen. Ein Vater, der, um seinen Sohn, gegen den wegen einer in der Fortbildungsschule verübten Ungehörigkeit eine Karzerstrafe vollstreckt wird, zu befreien vom Schulhausmanne die Herausgabe des Karzerschlüssels fordert und zu dem dies Ansinnen ablehnenden Hausmanne äußert: „Wenn ich nur eine Hacke hätte, da würde ich schon Platz schaffen", lehnt sich sowohl durch die Forderung des Schlüssels als auch durch seine Worte gegen die Vollziehung der Schulstrafe auf (§ 13 Abs. 4 AVO. zum Volksschulgesetze) und vergeht sich damit gegen § 5 Abs. 6 Satz 2 des Volksschulgesetzes. Dresden. 17. 5. 06. SächsRArch. 2, 16.

Verordnung, den Verkehr auf den öffentlichen Wegen betr.

(9. 7. 1872.)

1. [1]) Strafbare Unterlassung. Die Vorschrift des § 1 trifft sowohl ein rein aktives Tun wie ein schuldhaftes Unterlassen. Dresden. 28. 2. 07. SächsOLG. 28, 357. FischersZ. 33, 98.

[2]) Ablaufen von Jauche. Wer Dungstoffe in einer Art und an einem Orte anhäuft, daß hierdurch, und zwar infolge ihres Abflusses, eine Verunreinigung der Straße oder doch ihrer Zubehörungen und eine Geruchsbelästigung der Straßenpassanten herbeigeführt wird, handelt gegen die Vorschrift des § 1. Dresden. 28. 2. 07. SächsOLG. 28, 357. SächsRArch. 2, 570. FischersZ. 33, 98.

Verordnung, den Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf den öffentlichen Wegen betr.

(3. 4. 1901.)

9. Festes Signalhorn. Lose Signaltrompete. Bei der Fahrt mit Kraftfahrzeugen sind die zur vorschriftsmäßigen Ausrüstung des Wagens erforderlichen Einrichtungen und nicht beliebige andere, gleichviel, ob sie unter Umständen diesem Interesse ebenfalls dienen können oder nicht, zu benutzen. Es ist also zur Erteilung von Warnungszeichen das nach § 9 Abs. 1 Satz 1 der VO. am Wagen befindliche, mit diesem verbundene Signalhorn, nicht ein vom Wagenführer lose bei sich geführtes Signalhorn oder einer Signaltrompete zu gebrauchen. Der Gebrauch eines solchen vorschriftswidrigen Instruments zum Signalisieren macht den Wagenführer, der meint, sich über jene Bestimmung des § 9 der VO. hinwegsetzen zu dürfen, mindestens nach § 20 der VO. wegen Fahrlässigkeit strafbar. Dresden. 3. 5. 06. GoltdArch. 54, 86. FischersZ. 31, 198.

Wandergewerbesteuergesetz.

(1. 7. 1878.)

1. Hausieren auswärts wohnender Handelsleute (Slovaken, Rastelbinder) im Wohn-

ortsbezirke des Auftraggebers. Wer von einem Auftraggeber als Hausierer gegen Lohn angestellt ist, außerhalb von dessen Wohnorte eine Wohnung gemietet und eine größere Menge vom Auftraggeber dort aufgestapelter und diesem gehörender Blechwaren überlassen erhalten hat mit dem Auftrage, diese Waren zwar Dritten gegenüber in eigenem Namen, tatsächlich aber für Rechnung des Auftraggebers durch Hausieren zu veräußern, ist auch steuerpflichtig und zur Lösung eines Gewerbescheins verbunden, wenn er im Wohnortsbezirke des Auftraggebers hausiert. Der letztere selbst ist nach § 19 des Gesetzes strafbar. Dresden. 24. 1. 07. SächsOLG. 28, 341. SächsRArch. 2, 479.

4. Filialen. Jeder Gewerbebetrieb, auch ein stehender, in der Form einer Filiale des Wohnortsgeschäfts des Unternehmers auftretender, der die in § 4 Abs. 1 aufgeführten Kennzeichen an sich trägt, unterfällt für die Dauer des Kalenderjahrs, in dem er begonnen wird, unbedingt der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen und ist an die vorherige Einlösung eines Gewerbescheins gebunden. Dresden. 4. 4. 07. SächsOLG. 28, 500.

16. Verschulden. § 16 verlangt nicht die Feststellung einer Hinterziehungsabsicht, sondern nur den Nachweis von Vorsatz oder Fahrlässigkeit. Hat der Täter die objektiven Tatbestandsmerkmale des § 16 verbunden mit § 4 gewußt und gewollt, so hat er vorsätzlich gehandelt. Die Nichtkenntnis der gesetzlichen Verpflichtung, den Gewerbeschein vor Beginn des Gewerbebetriebs einzulösen, schließt die subjektive Verschuldung so wenig aus, daß sogar der positive Glaube, die Einlösung sei nicht notwendig, nicht vor Strafe zu schützen vermag, da ein unbeachtlicher Strafrechtsirrtum vorliegt. Dresden. 4. 4. 07. SächsOLG. 28, 500.

*) §§ 4, 5 des Gesetzes. Wanderlager. Irrtum des Händlers. Vorsatz. Bei Auslegung der Bestimmungen in § 4 ist der Grundsatz festzuhalten, daß für die Dauer des Kalenderjahrs, in dem die Anmeldung eines Gewerbebetriebs seitens eines ortsfremden Händlers erfolgt, das Warenlager ausnahmslos und unbedingt als Wanderlager anzusehen und deshalb die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen zu entrichten ist. Es ist danach einflußlos, ob der ortsfremde Händler schon bei der Eröffnung seines Geschäftsbetriebs von der Absicht geleitet worden ist, eine dauernde gewerbliche Niederlassung zu begründen und ob er diese Absicht verwirklicht hat. Schon die von einem Händler als Ortsfremden bewirkte Er-

öffnung des Gewerbebetriebs ohne Einlösung eines Gewerbescheins begründet die Annahme der Hinterziehung der Wandergewerbesteuer. Die Annahme des Händlers, sein Geschäft sei kein Wanderlager, weil er nach seiner Auffassung eine dauernde gewerbliche Niederlassung begründet habe, ist ein unbeachtlicher Irrtum über das Strafgesetz. Dresden. 12. 7. 06. SächsRArch. 2, 115.

24. Richterliche Anfrage nach Sachstand. Die Verjährung der Strafverfolgung wegen Hinterziehung der Wandergewerbesteuer zu unterbrechen sind auch Anfragen des Amtsrichters über den Sachstand einer Reklamation des Angeklagten geeignet, bis zu deren Erledigung die Hauptverhandlung vertagt worden ist. Denn diese bezweckten die weitere Verfolgung der Tat und fallen unter den Begriff der zur Verfolgung der strafbaren Handlung vorgenommenen amtlichen Handlung. Dresden. 12. 7. 06. SächsRArch. 2, 115.

Gesetz, die Schlachtsteuer, ingleichen die Uebergangsabgabe von zollvereinsländischem Fleischwerke betr.

(25. 5. 1852.)

Allgemeines. Rechtsgültigkeit. An der Rechtsgültigkeit der Strafbestimmungen dieses Gesetzes wegen Hinterziehung der Uebergangsabgabe für vereinsländisches Fleischwerk kann nicht gezweifelt werden. Das Vereinszollgesetz bezieht sich auf diese nicht. Dresden. 31. 5. 06. SächsRArch. 2, 45.

8. [1]) Deklarationspflicht des auswärtigen Versenders. Wer Fleischwerk durch die Post oder Bahn nach Sachsen sendet, genügt der durch § 40 der Ausführungsverordnung vom 29. Mai 1852 zum Schlachtsteuer- und Fleischübergangsabgabegesetze vom 25. Mai 1852 angeordneten Deklarationspflicht, wenn er die Sendung selbst so genau als steuerbares Fleischwerk bezeichnet, daß die Annahme gerechtfertigt erscheint, die Post- oder Eisenbahnverwaltung werde ohne weiteres den steuerbaren Inhalt des Pakets erkennen und der ihr im 2. Abs. des § 40 zit. auferlegten Verpflichtung an der Hand der hierzu ergangenen Dienstanweisungen nachkommen. Es liegt sonach keine Vorenthaltung fälliger Fleischübergangsabgaben vor, wenn der Versender neben seinem Namen auf *Paketaufschrift und* Postpaketadressenabschnitt noch seinen

Geschäftszweig als „Wurst- und Fleischwarenfabrik“ deutlich aufgedruckt hinzusetzt und überdies der Sendung eine gedruckte Bescheinigung des Schlachthofdirektors der Absendungsstation über Gesundheit der geschlachteten Tiere aufgeklebt ist. Dresden. 29. 8. 06. SächsRArch. 2, 237. GoltdArch. 54, 322.

[2]) Paketinhaltsangabe auf Postpaketadresse. Wer vereinsländische Fleischwaren einführt, hat den Inhalt des abgesandten Postpakets auf der Paketadresse anzugeben, damit die Postbehörde der Steuerbehörde hiervon Kenntnis geben und letztere dadurch in die Möglichkeit versetzen kann, die Abgabe einzuziehen. Wer als Einführender diese Möglichkeit durch Unterlassung der Angabe auf der Paketadresse nicht herbeiführt und auch sonst nichts tut, um die Erlegung der Abgabe zu bewirken, verstößt gegen die einschlagenden Bestimmungen. Dresden. 31. 5. 06. SächsRArch. 2, 45.

Verordnung, die Ausführung des Schlachtsteuer- und Fleisch-Uebergangsabgabe-Gesetzes betr.

(29. 5. 1852.)

40. [1]) Deklarationspflicht des auswärtigen Versenders: SächsSchlachtsteuerG. vom 25. 5. 1852 § 8 Nr. [1]).

[2]) Paketinhaltsangabe auf Postpaketadresse: SächsSchlachtsteuerG. § 8 Nr. [2]).

Zollstrafgesetz.

(3. 4. 1838.)

50. Gültigkeit. Die Verjährungsfrist des § 50 steht auf Grund von § 2 EGStGB. noch in Geltung. Dresden. 2. 8. 06. SächsRArch. 2, 309.

52. Gültigkeit. Auch jetzt genügt zur Unterbrechung der Verjährung jede von der zuständigen Behörde gegen den Schuldigen zur Einleitung oder Fortstellung der Untersuchung unternommene amtliche Handlung. Einer richterlichen Unterbrechungshandlung bedarf es nicht. Dresden. 2. 8. 06. SächsRArch. 2, 309.

Sachsen-Altenburg.

Verordnung, das Vereinswesen betr.

(1. 3. 1855.)

Allgemeines. Gültigkeit. Die Verordnung vom 1. März 1855 ist, soweit nicht die neuen Vorschriften eingreifen, durch die Verordnung vom 28. Januar 1888 unberührt geblieben. Jena. 8. 9. 06. ThürBl. 54, 50.

Verordnung, die Verhütung des Mißbrauchs des Versammlungsrechts betr.

(28. 1. 1888.)

Allgemeines. [1]) Gültigkeit. Die Verordnung ist rechtsgültig. Zu ihrem Erlaß gehörte insbesondere nicht die Mitwirkung und Zustimmung des Landtags; sie zählt vielmehr zu den Vorschriften, welche „zur Sicherheit des Staates" erlassen werden und konnte ohne Zustimmung und Anhörung des Landtags die Kraft eines Landesgesetzes erlangen (§ 211 des altenburgischen Grundgesetzes von 1831). Ebenso steht auch nach der Reichsverfassung und dem geltenden Reichsrecht, insbesondere nach § 152 GO. der Gültigkeit und Anwendbarkeit der fraglichen landesrechtlichen Verordnung über das Vereins- und Versammlungsrecht gegenüber Vereinigungen gewerblicher Unternehmer und Arbeiter nichts entgegen. Jena. 8. 9. 06. ThürBl. 54, 50.

[2]) Wegen Geltung der VO. vom 1. 3. 1855: AltbgVO., das Vereinswesen betr., vom 1. 3. 1855.

1. [1]) Vereinsversammlungen. Tages-*ordnung.* *Versammlungen von Vereinen, welche eine Ein-*

wirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, sind durch die Verordnung um dieses allgemeinen Vereinszwecks willen, der voraussehen läßt, daß auch in der betreffenden einzelnen Versammlung öffentliche Angelegenheiten zur Erörterung oder Beratung kommen werden, auch wenn solche nach der Tagesordnung nicht Gegenstand der Erörterung sein sollen, den Versammlungen, die nach ihrer Tagesordnung letzteres bezwecken, ohne weiteres gleichgestellt. Jena. 8. 9. 06. ThürBl. 54, 50.

[a]) Verband gewerblicher Arbeiter. Verband der baugewerblichen Hilfsarbeiter Deutschlands. Oeffentliche Angelegenheiten sind alle Angelegenheiten, die über den Rechtskreis bestimmter natürlicher oder juristischer Personen hinausgreifend die Gesamtheit angehen und das gesamte öffentliche Interesse berühren, auch wenn sie nicht unmittelbar das Staatswesen betreffen. Die Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt ein Verein, wenn er Zwecke verfolgt, die nicht lediglich eine Einwirkung auf die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Arbeitsverhältnisse seiner Mitglieder zu deren Arbeitgebern bedeuten, sondern sich über Angelegenheiten erstrecken, die ganz allgemeiner Natur und ohne Zusammenhang mit den Arbeitsvertragsverhältnissen seiner Mitglieder sind und das öffentliche Interesse der Gesamtheit berühren. Dies trifft zu auf einen Verband gewerblicher Arbeiter (wie z. B. den Verband der baugewerblichen Hilfsarbeiter Deutschlands), der als Zweck außer der Erzielung möglichst günstiger Arbeitsbedingungen auf gesetzlichem Wege nach Maßgabe des § 152 GO. die allseitige Vertretung der wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder zum Gegenstande hat, um so mehr, wenn diese Tätigkeit nach seiner Mitgliederzahl und Ausdehnung und bei obendrein erstrebter Ausdehnung seiner Wirksamkeit durch Heranziehung der Mitwirkung anderer großer Organisationen schon ihrem Umfange nach von öffentlichem Interesse ist und die Vornahme von Sympathiestreiks, die gar nicht der Verbesserung der eigenen Arbeitsverhältnisse der Mitglieder dienen, ins Auge faßt. Jena. 8. 9. 06. ThürBl. 54, 50.

7. Nr. 4. Irrtum. Die Auffassung von Teilnehmern an einer aufgelösten Versammlung, daß sie nicht verpflichtet seien, die für aufgelöst erklärte Versammlung sofort zu verlassen, ist ein unbeachtlicher Irrtum über das Strafgesetz. Jena. 8. 9. 06. ThürBl. 54, 50.

Verordnung, die Polizeistunde betr.

(7. 5. 1906.)

Allgemeines. [1]) Rechtsgültigkeit. Die Verordnung ist rechtsgültig. Sie verstößt insbesondere weder gegen §§ 33 und 41 GO. noch gegen § 201 des altenburgischen Grundgesetzes. Jena. 11. 2. 07. ThürBl. 54, 121.

[2]) Realgewerbeberechtigung. Auch der Realgewerbeberechtigte ist den polizeilichen Beschränkungen, die auf dem Gebiete der Ordnungs-, Sicherheits- und Sittlichkeitspolizei erlassen werden, unterworfen; für das von ihm betriebene Realschankgewerbe gilt also auch die Polizeistunde. Dagegen bestehen bei Ausübung des Gasthofsgewerbes, die Beherbergung von Fremden die Vorschriften der Polizeistunde für ihn nicht. Jena. 11. 2. 07. ThürBl. 54, 121.

1. Schankstätte. Der Begriff der „Schankstätte“ ist kein anderer als der in § 365 StGB. enthaltene Begriff der „Schankstube“. Jena. 17. 1. 07. ThürBl. 54, 115.

2. Personaländerung. Die Bestimmung will besagen, daß der Betrieb von Lokalen mit weiblicher Bedienung nach 10 Uhr abends überhaupt aufhören muß, also auch nicht durch Aenderung in dem Personal (Einstellung männlicher Bedienung nach 10 Uhr abends, Selbstbedienen durch den Wirt) aufrecht erhalten werden darf. Jena. 11. 2. 07. ThürBl 54, 121.

5. Gültigkeit. Landesrechtliche Strafandrohungen auf einen reichsrechtlich unter Strafe gestellten Tatbestand sind nach Art. 2 RV. und § 2 EGStGB. ungültig, für die Bestrafung kommt allein die Strafnorm des Reichsrechts in Betracht. Soweit also der Tatbestand des § 365 StGB. durch die festgestellte Zuwiderhandlung erfüllt wird, ist aus dieser Vorschrift, nicht aus § 5 der VO. vom 7. 5. 06 die Strafe festzusetzen. Jena. 11. 2. 07. ThürBl. 54, 121.

Gesetz, betr. die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen, insbesondere der Wanderlager.

(13. 3. 1902.)

7. [1]) Subjektiver Tatbestand: Bewußt*sein der Rechtswidrigkeit; Kenntnis der Steuerpflicht.* In den Tatbestand der Delikte des § 7

ist weder die Rechtswidrigkeit der Handlung noch die Kenntnis der Steuerpflicht aufgenommen worden. Deshalb gehört das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit, die Kenntnis der Steuerpflicht auch nicht zum subjektiven Deliktstatbestand, und der gute Glaube an die Steuerfreiheit gewerblicher Betätigung schützt als Irrtum über das Strafgesetz und seine unmittelbaren Grundlagen nicht vor Strafe. Jena. 10. 5. 06. ThürBl. 54, 31.

[2]) Voraussetzung; Auftrag des Geschäftsherrn zur Steuerhinterziehung. In § 7 Abs. 3 handelt es sich um ein akzessorisches Delikt. Die Voraussetzung der Strafbarkeit des Auftraggebers (Geschäftsherrn) ist eine strafbare Steuerhinterziehung des Beauftragten, und diese Voraussetzung ist ungeachtet der etwa bereits erfolgten rechtskräftigen Verurteilung des Beauftragten gegen den Auftraggeber selbständig zu prüfen. Nach dem Sinne der Bestimmung soll der Geschäftsherr strafbar sein, wenn ein unversteuertes Wandergewerbe in seinem Auftrage und auf seine Rechnung betrieben wird; es kommt nicht etwa darauf an, daß der Geschäftsherr zur Steuerhinterziehung Auftrag erteilt, oder daß nach Abmachungen zwischen Prinzipal und Gehilfen das Delikt der Steuerhinterziehung auf Rechnung des Prinzipals gehen soll. Jena. 10. 5. 06. ThürBl. 54, 31.

Sachsen-Meiningen.

Ausschreiben vom 3. Dezember 1903.

21. Nr. 1. Straße. Straßenböschung. Straßenanlieger. Handelt es sich um den räumlichen Umfang der Reinigungspflicht, so ist unter Straße der Straßenkörper im engeren Sinne (Fahrdamm, Bürgersteig und Straßengraben) zu verstehen. Anders liegt es, wenn zu entscheiden ist, wer Straßenanlieger und als solcher reinigungspflichtig ist. Dann ist Anlieger der Straße jeder, der mit seinem Grundstück derart an die Straße angrenzt, daß eine direkte Verbindung zwischen beiden besteht, daß das Grundstück nur durch Benutzung der Straße zugänglich ist. Das ist nicht nur bei unmittelbarem Aneinandergrenzen von Grundstück und Straßenareal, sondern auch dann der Fall, wenn ein zwischen beiden liegender Streifen (eine Böschung) die Verbindung zwischen Grundstück und Straße herstellt, den Zugang zu jenen vermittelt. Denn dann ist unter Straße der ganze Straßenkörper zu verstehen. Dazu gehört die Böschung, wenn und soweit ihre Anlage zur Herstellung, Sicherung und Befestigung der eigentlichen Straße notwendig ist, also wenn sie z. B. als von der Straße aus ansteigende Böschung das Herabstürzen der Erde des angrenzenden höher liegenden Terrains verhindern soll, oder wenn sie als abfallende Böschung verhüten soll, daß die Erde des Fahrdamms ins Rutschen kommt. Erst dann wird die Böschung zu einem selbständigen, nicht zur Straße gehörigen Grundstück, wenn sie mehr als zum Zwecke des Straßenbaues erforderlich ist, verbreitet (abgeflacht) ist, wenn sie nicht im Dienste der Straße steht, sondern andern Zwecken, etwa gärtnerischen Anlagen, gewidmet ist. Jena. 25. 2. 07. ThürBl. 54, 198.

Sachsen-Weimar.

Meldewesen.

Allgemeines über Meldewesen. Meldewesen; Gebühr für Abmeldebescheinigung; Rechtsgültigkeit bezüglicher Polizeiverordnungen. Eine Polizeiverordnung (Auma), die anordnet, daß jeder Abzug aus der Stadt binnen drei Tagen vom Tage des Abzugs an gerechnet, mündlich oder schriftlich unter Vorlegung eines Meldescheins und der quittierten Staats- und Kommunalsteuerzettel anzuzeigen, daß auch auf Verlangen der sich abmeldenden Person gegen eine Gebühr von 50 ₰ eine Abmeldebescheinigung auszuhändigen ist, verstößt nicht gegen Reichs- oder Landesrecht, insbesondere nicht gegen die Reichsgesetze vom 12. Oktober 1867 über das Paßwesen und vom 1. November 1867 über die Freizügigkeit, ebensowenig gegen die weimarische Ministerialverordnung vom 16. Mai 1876; sie findet vielmehr ihre Grundlage im weimarischen Gesetz vom 5. März 1850 über die Neugestaltung der Staatsbehörden (§ 1) und der Gemeindeordnung vom 17. April 1895 (Art. 92) sowie im Gesetz vom 7. Januar 1854 über das Strafandrohungsrecht der Polizeibehörden (§ 1 Ziff. 2). Zur polizeilichen Ordnung des Meldewesens ist der Gemeindevorstand als Staatsverwaltungsbehörde, nicht als Vertretungsorgan der Gemeinde, zuständig. Es kann vielmehr die Zuständigkeit der Gemeindevertretung zum Erlasse von Ortsstatuten auf diesem Gebiete der Polizei in Zweifel gezogen werden. Jena. 5. 7. 06. ThürBl. 54, 47.

Wandergewerbesteuergesetz.

(12. 4. 1877.)

1. Nr. 4. Tanz- und Anstandsunterricht im Umherziehen: GO. § 6 Nr. [1]).

Verordnung, betr. das Fahren mit Fahrrädern.

(9. 10. 1896.)

9. Fahrrad, Motorrad. Unter Fahrrädern im Sinne von § 9 dieser Verordnung sind sowohl durch menschliche als durch elementare Kraft angetriebene Fahrräder, also auch Motorräder zu verstehen. Jena. 3. 1. 07. ThürBl. 54, 44.

Württemberg.

Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz.

88. Beschwerde gegen Ablehnung des Antrags. Strafumwandlung. Der Staatsanwaltschaft steht eine Beschwerde wegen Ablehnung eines Antrags auf Verhängung einer Ordnungsstrafe wegen Ungebühr überhaupt nicht zu. Ebenso ist die Beschwerde der Staatsanwaltschaft unzulässig gegen einen Gerichtsbeschluß, durch welchen der staatsanwaltschaftliche Antrag abgelehnt wird, eine als Ordnungsstrafe verhängte unbeitreibbare Geldstrafe in Haft umzuwandeln. Stuttgart. 12. 11. 05. WürttJ. 29, 77.

Volksschulgesetz.

9. Schuldausschließungsgründe. Todesfälle. Witterung. Mißhandlung durch Lehrer. Bei Anwendung des Art. 9 kommen nicht nur die Schuldausschließungsgründe der Notwehr und des Notstandes in Betracht. Es gibt vielmehr auch sonstige Verhältnisse, unter denen ein Zwang zum Schulbesuch völlig unangebracht und deshalb nicht im Sinne des Volksschulgesetzes gelegen ist, z. B. Todesfälle in der Familie, Geschäfte, mit deren Aufschub Gefahr verbunden ist, Ungunst der Witterung. In solchen Fällen ist ein Zurückhalten des Kindes von der Schule gerechtfertigt. Hierzu gehört auch ungerechte, der Gesundheit schädliche Behandlung des Kindes durch den Lehrer, Mißhandlung, die befürchten läßt, das Kind werde weiter mißhandelt oder nicht mehr unterrichtet oder sitzen gelassen werden, sofern der Vater sofort nach Wegnahme des Kindes den Besuch einer neuen Schule in die Wege leitet. Stuttgart. 8. 4. 07. WürttJ. 19, 315.

Wandergewerbesteuergesetz.

(15. 12. 1899.)

2. Ankauf zum Wiederverkauf. Umänderung der angekauften Ware. Ankauf künstlicher Zähne. Ein zum Zwecke des Wiederverkaufs erfolgender Ankauf im Sinne des Gesetzes kann dann nicht als vorliegend angenommen werden, wenn die angekaufte Ware als solche im Gewerbebetriebe des Käufers zunächst einer Bearbeitung oder Umänderung unterworfen wird, daß zum Wiederverkaufe eine ganz andere oder mindestens erheblich veränderte Ware gegenüber der früher angekauften Ware gelangt; dies ist der Fall beim Aufkauf gebrauchter Gebisse und Zähne, aus denen nur die Platinstifte herausgenommen und verkauft werden, nicht aber, wenn die aufgekaufte Ware nur ausgesondert, gereinigt, äußerlich aufgefrischt und dann als das, als was sie angekauft wurde, nach Art und verkehrsbegrifflichem Wesen als die gleiche und nicht als eine andere oder neue Ware verkauft wird. Stuttgart. 25. 7. 06. WürttJ. 19, 201.

16. Aufsuchen von Warenbestellungen. Bekanntmachung „im Gasthofe zu sprechen". Die Bestimmung des Art. 16 Nr. 1 trifft alle diejenigen, die nach GO. mit einem Wandergewerbeschein versehen sein müssen. Wer daher von einem Orte zum andern muß und jeweils öffentlich bekannt macht, daß und wann er dort in bestimmten Wirtshäusern mit Mustern seiner Ware zu sprechen sein werde, sich hierauf in diesen Wirtshäusern einfindet und die Bestellungen der auf die Anzeige hin erscheinenden Personen entgegennimmt, übt ein steuerpflichtiges Gewerbe aus und hat einen Steuerschein zu lösen. Denn unter Aufsuchen von Bestellungen im Sinne der §§ 44, 55 GO. ist jede Tätigkeit zu verstehen, die darauf gerichtet ist und sich bemüht, Bestellungen zu erreichen und zu sammeln. Stuttgart. 20. 9. 05. WürttJ. 18, 338. FischersZ. 32, 275.

Wirtschaftsabgabengesetz.

(4. 7. 1900.)

21. Absicht der Abgabengefährdung. Die Absicht der Abgabengefährdung setzt den bestimmten Entschluß der Verletzung des staatlichen Steueranspruchs voraus. Hat der Angeklagte bei Unterbringung von Wein in einen fremden Keller und bei Unterlassung der Anzeige dieses Weins an den

Steuerbeamten sich nur die Möglichkeit verschaffen wollen, das in jenem Keller befindliche Getränk in seinen Keller zu verbringen und unversteuert auszuschenken, so kann er unter Verneinung der Absicht der Abgabengefährdung nur in die Kontrollstrafe des Art. 21 genommen werden. Stuttgart. 12. 3. 06. Recht 11, 332.

Biersteuergesetz.

(4. 7. 1900.)

37. Biercouleur. Ist nachgewiesen, daß ein Stoff, der nicht Malz oder Hopfen war, sei es, daß er diese Eigenschaft nie gehabt, sei es, daß er sie infolge geschehener Umarbeitung verloren hat (Färbebierextrakt, Biercouleur), dem Biere beigemengt worden, so ist Bestrafung nach den Vorschriften des Biersteuergesetzes verwirkt. **RG.** I, 19. 2. 06. RGSt. 38, 355. JW. 35, 500.

Kapitalsteuergesetz.

(8. 8. 1903.)

23. Richterliches Ermessen. Der 7—10fache Betrag der hinterzogenen Steuer bildet den Strafrahmen, innerhalb dessen der Richter die für den einzelnen Fall angemessene Strafe nach pflichtmäßigem Ermessen zu schöpfen hat. Nicht will die Bestimmung den 10fachen Betrag als die regelmäßige Strafe festsetzen, und nur für besonders leichte Fälle einen geringeren Betrag zulassen. Stuttgart. 27. 2. 07. Recht 11, 1156.

26. Voraussetzung der Straflosigkeit ist nicht die Anzeige des Steuerpflichtigen über die Unterlassung der Abgabe einer Steuerklärung, vielmehr ist Straffreiheit nur nachgelassen, wenn von dem Steuerpflichtigen die unterlassene Steuererklärung nachgetragen und hierdurch die Nachforderung des Steuerbetrags ermöglicht wird. Das Gericht hat daher im Falle der Selbstbezichtigung des Steuerpflichtigen stets zu prüfen, ob mit der von ihm erstatteten Anzeige die unterlassene Steuererklärung nachgetragen wird. Stuttgart. 3. 6. 07. WürttV. 1, Beilage „Aus der Rechtsprechung über das Steuerwesen", S. 68.



Alphabetisches Sachregister.

A.

H.

I.

J.

K.

L.

M.

N.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

34

